Ulmenstein

Germ. spec. 495.

<36610758670019

<36610758670019

Bayer. Staatsbibliothek

R

R

Zu Seite 1

Gerbel del. T.V. Poll sculp.

Ludwig der Fünfte oder der Getreue
Landgraf zu Heſsen-Darmſtadt.

Friedrich Wilhelm

Freyherrn von Ulmenſtein,

fürſtlich = Naſſau = Weilburgiſchen Regier. Raths,

# Geſchichte

und

topographiſche Beſchreibung

der

# Stadt Wetzlar.

Zweyter Theil. Neuere Geſchichte.

Wetzlar,

gedruckt in der Stockiſchen Druckerey.

1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochwürdigſten Fürſten

und

Herrn, Herrn

# Carl Theodor,

in Germanien Erzbiſchofe, des heiligen Römiſchen Reiches Erzkanzler und Kurfürſten, Fürſten zu Aſchaffenburg und Regensburg, Grafen zu Wetzlar ꝛc.

Meinem

gnädigſten Kurfürſten und Herrn.

Hochwürdigſter Kurfürſt,

gnädigſter Kurfürſt und Herr!

Da die von Ew. Kurfürſtlichen Gnaden mir durch Höchſtdero Unterzeichnung auf funfzig Exemplare dieſes Werkes zugewandte huldreiche Unterſtüzzung mich vorzüglich in den Stand geſetzt hat, die Fortſetzung und den Schluß dieſes Werkes zum Drucke befördern zu können, ſo fordert mich dieſe fürſtliche Huld auf, das Gefühl des lebhafteſten Dankes für dieſelbe Ew. Kurfürſtlichen Gnaden öffentlich zu bezeugen. Ich glaube mich dieſer Pflicht auf keine ſprechendere Art entledigen zu können, als wenn ich mich erdreiſte, den Namen Ew. Kurfürſtlichen Gnaden dieſem hier erſcheinenden zweyten Theile des Werkes vorzuſetzen, und ihn Höchſtdenſelben unterthänigſt zuzueignen. Ich werde es als die ſchmeichelhafteſte Belohnung meiner Arbeit anſehen, wenn dieſelbe ſo glück-

glücklich ſeyn ſollte, den Beyfall eines Teutſchen Fürſten zu erhalten, der ſich im Reiche der Wiſſenſchaften und der Gelehrſamkeit eben ſo ſehr als gründlicher Kenner, als ruhmwürdiger Beförderer derſelben, ſo höchſtehrenvoll auszeichnet, und ſelbſt durch die rühmlichſten Zeugniſſe der Ausländer ſich dieſe hohe Stufe der Auszeichnung verdienet hat.

Geſchmeichelt von der angenehmen Hoffnung, daß dieſe Arbeit ſich dieſes mir ſo höchſtſchätzbaren Beyfalles nicht unverdient zu erfreuen haben dürfte, habe ich die Gnade mit der tiefſten Ehrerbietung zu erſterben,

Euer Kurfürſtlichen Gnaden,

meines gnädigſten Kurfürſten und Herrn,

Wetzlar,
im Maymonate 1806.

unterthänigſt gehorſamſter,
Friedrich Wilhelm Freyh. v. Ulmenſtein.

# Geſchichte

der

# Stadt Wetzlar.

# Dritter Abſchnitt.

## Neuere Geſchichte der Stadt, vom Anfange des ſechzehenten bis zum Anfange des achtzehenten Jahrhunderts.

### §. 1.

Das ſechzehente Jahrhundert begann unter Umſtänden, welche dem ganzen Teutſchen Reiche eine ruhige und glückliche Zeit verſprachen. Der allgemeine Landfriede war in den letzten Jahren des verfloſſenen Jahrhunderts im Reiche verkündet worden. Das zur Aufrechthaltung deſſelben, kurz vor dem Anfange dieſes ſechzehenten Jahrhunderts, am 7ten Auguſt 1495, auf dem Reichstage zu Worms, neuerrichtete Reichskammergericht ſorgte mit beſtändiger Wachſamkeit für die Ruhe des Reiches, und ſtrafte die Unruhigen, die ſich erkühnten, den Landfrieden zu brechen, mit der nöthigen Strenge.

Unter dieſen Umſtänden verfloſſe: die erſten Jahre nicht allein, ſondern auch das erſte Jahrzehend dieſes Jahrhunderts, vorzüglich für unſere Stadt Wetz-

lar, in einer ſo tiefen Ruhe, daß derſelben, während dieſer Zeit, weder in einer mir bekannten Urkunde, noch bey einem gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, Erwähnung geſchiehet.

Die in dieſes erſte Jahrzehend deſſelben fallende Anweſenheit des Kayſers Maximilian des Erſten, in den Mauern der Stadt, im Jahre 1505,
1505. war bey ihrer ſehr kurzen Dauer von nur wenigen Tagen, für dieſelbe von keinem erheblichen Vortheile.

Chelius erzählt: daß die Stadt dem Kayſer gefallen, vorzüglich aber die ihr eigene geſunde Luft ihm ſo wohl behaget habe, daß er ſich einige Tage darinnen verweilet habe *).

Aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte wiſſen wir, daß Kayſer Maximilian der Erſte im Sommer des Jahres 1805, zu Cölln, einen Reichstag hielt, auf welchem die Befeſtigung des Landfriedens, und des zehen Jahre vorher errichteten Reichskammergerichts, und die Errichtung einer Reichs-Polizey-Ordnung die weſentlichſten Gegenſtände waren **).

Wahr-

*) Im 28ſten §. ſeiner Beſchreibung.

**) Siehe die neuere Sammlung der Reichs-Abſchiede — Frankfurth 1747 im zweyten Theile des erſten Bandes, Seite 102. und Seite 641.

Wahrſcheinlich war es auf der Rückreiſe, von Cölln nach den kayſerlichen Erbſtaaten, daß der Kayſer, auf ſeiner Durchreiſe durch die Stadt, hier einige Tage zu verweilen beſchloß.

§. 2.

Im nächſtfolgenden zweyten Jahrzehende, führte die Wollenweberzunft bittere Klagen, daß die Zinſen und Gülten, zu deren jährlichen Bezahlung ſie ſich, gröſtentheils durch den im erſten Theile unſerer Wetzlariſchen Geſchichte gemeldeten, im November 1361, zwiſchen dem Rathsſchöffen, Markle von Nuvern und ſeinen Stamm-Verwandten, Katherine von Herborn, Güde und Bethe, Gilbrechts von Herborn, der Katherine Bruders-Töchtern, dann Hermans von Brachbach Wittwe und deren Kindern, und endlich Emmerich, genannt Vinke Mecklin von Gozzelshuſen, und Siegfried von Bicken, und deren Erben, einerſeits, und ihr, der Wollenweber-Zunft andererſeits, über die auf dem Lahnſtrome gelegene Walkmühle abgeſchloſſenenen Erbleih-Contrakt a) verbunden und anheiſchig gemacht habe, bey

a) Siehe dieſen Erbleih-Contrakt, im erſten Theile unſerer Wetzlariſchen Geſchichte, in den demſelben angehängten Urkunden, unter Ziffer VII.

bey ihrem dermaligen verminderten Gewerbe, zu ſchwer fielen, und ſie zur Erhaltung der Walkmühle auſſer Stand ſetzten.

Da die meiſten der im genannten Erbleih-Contrakte beſtimmten Zinſen und Gülten aus ältern Stiftungen herrührten, welche theils im ebenberührten Erbleih-Contrakte, theils bey andern Gelegenheiten, zum Vortheile des Wetzlariſchen Collegiatſtiftes und der Stiftskirche, gemacht waren, ſo veranlaßten die Klagen der Wollenweber, am 7ten
1516. Junius 1516, einen Vergleich zwiſchen dem Collegiatſtifte und dem Stadtrathe, einer- und der Wollenweberzunft andererſeits.

In dieſem Vergleiche bewilligte das Capitel des Collegiatſtiftes, mit Beyſtimmung des Stadtraths, als Untertheidigern, nach dem Ausdrucke der Urkunde, daß die Summe jener Gülten und Zinſen, welche nach jenem Erbleih-Contrakte, jährlich 24 Gulden, weniger zwey Turnoſen betrugen, jetzt auf die jährliche Summe von 19 Gulden, weniger zwey Turnoſen, alſo jährlich um 5 Gulden herunter geſetzt wurde, zu dem Zwecke, damit, wie der Vergleich ſagt, die baufällige Walkmühle wieder in Bau und Beſſerung komme, und die Zinsherrn der Entrichtung der jährlichen Gülten gewiß ſeyn mögten.

Dieſe

Dieſe Gülten, ſollten, nach dem Buchſtaben des Vergleiches, jährlich, folgenderweiſe entrichtet werden:

1.) in den Bauhof b) der Stiftskirche, elftehalb Gulden, drey Schillinge, acht und ein viertel Häller;

2.) dem Vicario an S. Jacobs-Altare in der Stiftskirche, zwey Gulden elf Turnoſen und achthalb Häller, oder vierteljährlich, neunthalb Turnoſen, und ſiebenthalb Häller;

3.) dem Vicario an S. Johannis-Altare in derſelben, ein Gulden, weniger zwey Häller, oder

---

b) Nach dem Berichte des Chelius, im 5ten §. ſeiner Beſchreibung, ſollen viele Wohlthäter, adelichen und unadelichen Standes, zu dieſem Bauhofe, nemlich zur Erhaltung des Kirchenbaues, mehrere beträchtliche Stiftungen gemacht, daher auch verſchiedene bürgerliche Geſchlechter, von mehrern Jahrhunderten her, das Recht haben, ihre Leichname in die Kirche zu begraben.

Ueber dieſe Stiftungen aber, ſollen zwey Canonici des Stiftes, und zwey Wetzlariſche Rathsſchöffen, als Kirchen-Bauherrn, die Aufſicht, auch die dazu gehörigen Urkunden, Gelder, und Kleinodien, in ihrer Verwahrung haben.

Er nennt auch zwey Rathsſchöffen, Philipp Balthaſar Schurge, und Andreas Müller, welchen zu ſeiner Zeit, dieſe Aufſicht anvertrauet war.

oder vierteljährlich drey Turnoſen, weniger ein halber Häller; und

4.) dem Vicario an S. Nicolai-Altare in derſelben, acht Turnoſen und dreyzehen Häller, oder vierteljährlich, vier Schillinge, drey und ein viertels Heller;

5.) dem Stadtpfarrer, zehenthalb Turnoſen, oder vierteljährlich, zwey Turnoſen und ſieben weniger ein viertels Häller;

6.) in die gemeine Präſenz c), ſieben Turnoſen acht

---

c) Unter einer Präſenz, werden alle, und darunter die täglich ſowohl, als die jährlich fälligen, von der eigentlichen Pfründe aber verſchiedenen Einkünfte eines Capitels verſtanden. Weil dieſe Einkünfte nur unter die gegenwärtigen und den Gottesdienſt wirklich abwartenden Canonicos, und zwar mit ſolcher Strenge vertheilt werden, daß auch ſelbſt diejenigen, welche aus einer guten und löblichen Urſache, z. B. des Studierens halber, oder die mit dem Biſchofe abweſend ſind, daran nicht mittheilen dürfen, ſo iſt daher dieſer Name der Präſenz entſtanden. Daher komt es auch ohne Zweifel, daß ſelbſt in verſchiedenen, proteſtantiſchen, Teutſchen Staaten, z. B. im fürſtlich-Naſſauiſchen Amte Weilburg, die Caſſe, in welche gewiſſe, zum Unterhalte der Geiſtlichen gehörigen Einkünfte fließen, die Präſenz, und der Verwalter der Caſſe und Verrechner der Einkünfte, der Präſenzmeiſter, genannt wird.

acht Häller, oder vierteljährlich, drey Schillinge und ſiebenthalb Häller;

7.) dem Teutſchen Orden d), neun Turnoſen, oder vierteljährlich, fünfthalb Schillinge; und endlich

8.) dem Jungfrauenkloſter Altenberg, anderthalb Gulden und ſechstehalb Häller, oder Vierteljährlich, neun Schillinge und anderthalb Häller e).

Die-

---

d) Den Teutſchen Herren, nach dem Ausdrucke der Urkunde.

e) Wir würden die in dieſem Vergleiche enthaltene Vertheilung dieſer Gülten nicht ſo umſtändlich erwähnt haben, wenn dieſe jährlichen Gülten nicht noch bis auf den heutigen Tag üblich wären, und noch dermalen, von der Wollenweberzunft, als ein Erbleihzins für die Walkmühle, bezahlt werden müſſen. Nach der in der Stadt Wetzlar, ohngefähr ein Viertel-Jahrhundert nach dieſem hierberührten Vergleiche eingeführten Kirchenverbeſſerung, ſind dieſe jährlichen Gülten einer anderen Beſtimmung gewidmet, und in den hier folgenden Anſchlag, nach dem heutigen Münzfuße gebracht worden. Nach demſelben, muß die Wollenweberzunft jährlich entrichten:

| | |
|---|---|
| 1.) In die Stadt-Rente . . | 1 fl. 30 kr. |
| 2.) Dem zweyten Lutheriſchen Stadtpfarrer, jährlich . | - - 44 - |
| 3.) Dem Conrector an der Lateiniſchen Stadtſchule, jährlich . | 4 - 30 - |
| 4.) Dem Cantor an derſelben, jährlich eben ſo viel . . . | 4 - 30 - |
| Latus . | 11 fl. 14 kr. |

Dieſer Beſtimmung der jährlichen Gülten, wurden noch folgende Bedingungen hinzugefügt:

Die Wollenweberzunft ſolle in der Zukunft, keine andere Walkmühle bauen, auch keine andere Wahlſtadt zu derſelben miethen dürfen.

Dieſelbe ſolle auch die Walkmühle, ohne Einwilligung der Zinsherrn, mit keinen weitern Zinſen beſchweren.

Sollte aber die Walkmühle, durch Waſſer, Feuer, oder auf eine andere Art, zu Grunde gerichtet oder weggeführt werden, ſo ſolle zwar die Wollenweberzunft auf dieſelbe Wahlſtatt, eine neue Walkmühle zu bauen gehalten ſeyn.

Doch

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport . | 11 fl. | 14 | kr. |
| 5.) In den Bauhof der Stifts-kirche, jährlich . . . | - fl. | 40 | kr. |
| 6.) In die Präſenz des Stiftes, jährlich . . . . | 4 - | 45½ | - |
| 7.) Dem Teutſchen Orden, jährlich . . . . - | - | 40½ | - |
| Endlich | | | |
| 8.) dem Jungfrauen-Kloſter Altenberg, jährlich . . | 1 - | 20 | - |
| Summa . | 19 fl. | - | - |

Dieſe letztere jährliche Gülte, ſoll der Stadtrath, in der neuſten Zeit, ums Jahr 1794, durch einen mit dem Jungfrauenkloſter Altenberg geſchloſſenen Vergleich, abgelöſet haben.

Doch ſolle, in dieſem Falle zur Erbauung einer neuen Mühle, jeder der Zinsherrn, den Wollenwebern wenigſtens die Zinſen eines Jahres nachlaſſen f).

## §. 3.

In dieſen erſten Jahrzehenden des ſechzehenten Jahrhunderts finden ſich Spuren, daß zu dieſer Zeit noch einige alte Patricier-Geſchlechter in der Stadt vorhanden geweſen ſeyn müſſen.

Einer von Schwalbach, beſaß noch um mehrere Jahrzehende ſpäter, ein Haus in der Stadt.

Zu dieſen damals noch vorhanden geweſenen Patricier-Geſchlechtern ſcheinet auch das Geſchlecht der vom Heinzenberg oder von Enzenberg, gehöret zu haben.

Im dritten Jahrzehende des ſechzehenten Jahrhunderts, ums Jahr 1524, wird Peter vom Heinzenberg, und Johann vom Heinzenberg, erwähnet, welche entweder kurz nach einander, oder doch einer von beyden, Stadtſchreiber zu Wetzlar waren.

Da

f) Siehe die Urkunden über dieſen Vergleich, in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer 1.

Da in der Folge, die Patricier-Geſchlechter in der Stadt gänzlich verloſchen; ſo ſcheinet dieſes Geſchlecht in den bloßen Burgerſtand herabgeſunken zu ſeyn. Es erſcheinet dann, im Anfange des ſechzehenten Jahrhunderts, unterm Namen Heinzenberger, und iſt unter dieſem Namen, noch dermalen, in der Wetzlariſchen Bürgerſchaft vorhanden.

## §. 4.

Um dieſe Zeit, gab der berühmte Auguſtiner-Mönch, Dr. Martin Luther, durch ſeine im
1517. Jahre 1517, auf der hohen Schule zu Wittenberg angeſchlagenen Theſes, zu der damals ſo hochnöthigen Kirchen-Verbeſſerung den Anlaß.

Noch im folgenden, dritten Jahrzehende dieſes Jahrhunderts, zeigen ſich aber keine Spuren, daß ſich die Lehren der Kirchen-Verbeſſerer, weder in der Stadt, noch in der nahen Nachbarſchaft derſelben, ausgebreitet hätten, ungeachtet die der Kirchen-Verbeſſerung geneigten Reichsſtände, ſchon am 25ſten Juny 1530, dem Kayſer, ihr Glaubensbekenntniß, zu Augsburg übergeben hatten.

Auf dem Reichstage, welchen der König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, als Reichsverweſer

weſer zu Speyer, im April 1729 hielt *), wurde, wie unſere Reichsgeſchichte lehret, von der größern Zahl der Reichsſtände der Schluß gefaſſet; „daß „da, wo bisher das Wormſiſche Edict gehalten wor„den ſey, da ſolle ferner niemand Luthers Lehre „annehmen. Da wo dieſe Lehre aber ſchon einge„führt ſey, und ohne Aufruhr nicht abgewandt wer„den möge, da ſolle man doch in Zukunft ſich aller „weitern Neuerungen enthalten, und die Meſſe „nicht verbieten.“

Gegen dieſen Reichsſchluß proteſtirten bekanntlich alle die Reichsſtände, welche zu dieſer Zeit ſchon die Lehre Luthers angenommen hatten, und erhielten von dieſem dem Reichsſchluſſe entgegengeſetzten Widerſpruche, den Namen der Proteſtanten.

Die auf dieſem Reichstage erſchienenen Abgeordneten der Reichsſtadt Wetzlar, Peter von Enzenberg, Thomas oon Sandweil, und Stephan Weig, traten der größern Zahl der Reichsſtände, oder den Nichtproteſtirenden, durch deren Abſtimmung der Reichsſchluß zu Stande kam, bey,

*) Kayſer Carl der Fünfte war zur Zeit dieſes Reichstages nicht in Teutſchland anweſend, ſondern befand ſich in Spanien.

bey, und unterzeichneten mit noch andern ſieben und dreyßig Reichsſtädten, den Reichsſchluß *).

§. 5.

Jetzt kommen wir in der Geſchichte der Stadt, zu einem Ereigniſſe, welches für dieſelbe und ihre Geſchichte, von vorzüglicher Wichtigkeit war, weil ſie durch daſſelbe, ihren bisherigen Schutzherrn, den Graf von Naſſau, der ſeit verſchiedenen Jahrhunderten, als kayſerlicher Obervogt, (Advocatus) in enger Verbindung mit der Stadt geſtanden, und deſſen Schutze der Kayſer ſelbſt die Stadt empfohlen hatte, verlor, und einen noch mächtigern Teutſchen Volksherrſcher zum neuen Schutzherrn erhielt.

Wir müſſen hier zuvorderſt die wahrſcheinliche Veranlaſſung dieſes Ereigniſſes aufſuchen.

Um dieſe Zeit war die Würde eines Naſſauiſchen Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte,

*) Siehe Melchioris Goldasti Haiminsfeldii, Collectionem Constitutionum Imperialium, im dritten Theile, Seite 504. Es iſt merkwürdig, daß unſere Reichsſtadt Wetzlar hier mit drey Deputirten erſchien. Nur die einzige Reichsſtadt Cölln erſchien, auſſer ihr, allein noch mit drey Abgeordneten.

gerichte, einem gewiſſen Bruno von Cölln, anvertraut.

Dieſer Untervogt verfiel in einen Zwiſt, mit den Mitgliedern des Schöffengerichts und mit dem Stadtrathe. Der Streit wurde ſo hitzig, daß die Mitglieder des Schöffengerichts den Vogt nicht mehr im Schöffengerichte dulten wollten, und daß der damals regierende Graf, Philipp der Dritte von Naſſau-Weilburg a) ſich veranlaſſet ſah, ihn von ſeinem Amte zu entfernen.

Wahrſcheinlich war aber das Betragen, das der Wetzlariſche Stadtrath bey dieſem Vorfalle beobachtete, dem Grafen Philipp mißfällig, und bewog ihn, die Stelle des Untervogtes nicht ſogleich wieder zu beſetzen.

Der Wetzlariſche Stadtrath, welcher die aus der Abweſenheit des Untervogtes entſtehende Unbequemlichkeit fühlte, wandte ſich im Jahre 1534, ans Reichs-Kammergericht zu Speyer, und bat; daß, da der Mangel eines Untervogtes, auf die bürgerlichen

a) Dieſer Graf Philipp der Dritte, war ein Sohn des Grafen Ludwig, und des oben genannten Grafen, Philipp des Zweyten, Urenkel.
Siehe J. G. Hagelgans Naſſauiſche Geſchlechtstafel, Seite 56—58.

lichen und peinlichen Rechtsſachen ſowohl, als vorzüglich auf die Polizey, einen großen Einfluß habe, das Kammergericht die Verwaltung des Amtes des Untervogtes, einem Mitgliede des Schöffengerichts übertragen, dem Wetzlariſchen Stiftsprobſte auch einen beſondern Auftrag zur Beylegung des Zwiſtes ertheilen möge *).

Wir haben keine Nachricht gefunden, in wie ferne das Kammergericht dieſem Geſuche willfahrte.

Dieſer Hader ſcheinet aber vorzüglich den Graf Philipp von Naſſau-Weilburg zum Wunſche bewogen zu haben, ſich der Vogtey im Wetzlariſchen Schöffengerichte entlediget zu ſehen. Wir ſehen ihn daher die Gelegenheit, welche ſich zwey Jahre darauf, zur Erfüllung dieſes Wunſches darbot, mit vielem Eifer ergreifen.

1536. Im Jahre 1536 b), ſchloß nemlich derſelbe, mit dem in unſerer vaterländiſchen Geſchichte hochbe-

*) Dieſer Schritt erhellet aus einem Auszuge der vom Stadtrathe zu dieſem Zwecke, beym Reichs-Kammergerichte, durch den Dr. Ludwig Herter, übergebenen Bittſchrift, in der Deduktion der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, unter Nro. 22.

b) Am Tage Pauli Bekehrung, alſo den 25ſten Jänner.

berühmten Landgrafen, Philipp von Heſſen, dem die Geſchichte ſeiner Zeit den Namen des Grosmüthigen beygelegt hat, einen Abtretungs-Vertrag, durch welchen er demſelben verſchiedene Güter, Beſitzungen und Rechte abtrat, wogegen ihm der Landgraf verſchiedene, andere Güter und Beſitzungen, als Heſſiſche Lehen verlieh.

Die Beſitzungen und Rechte, welche Graf Philipp von Naſſau an den Landgraf abtrat, waren:

1.) das Pfandrecht, welches die Grafen von Naſſau auf die Beed oder Steuer hatten, welche die Stadt Wetzlar jährlich dem Kayſer entrichten muſte.

Der Vertrag ſagt; daß die kayſerliche Verſchreibung, welche ſich damals noch in den Händen des Grafen von Naſſau befunden haben muß, auf viertauſend Pfund Geld, oder auf vierzehentauſend Gulden, laute.

Hiermit ſtimmen die bereits oben erzählten Geſchichts-Umſtände ziemlich genau überein.

Aus der ältern Münzgeſchichte unſers Vaterlandes iſt nemlich bekannt, daß am Ende des vierzehenten Jahrhunderts, ein Pfund Häller den Werth

eines Gulden Silbermünze hatte c). Das Darleihen alſo, gegen welches der Kayſer Carl der Vierte, dem Grafen Johann von Naſſau, die Kayſer-Steuer der Stadt Wetzlar verpfändete, von viertauſend Pfund Häller, betrug viertauſend Gulden in Silbermünze. Rechnet man nun zu dieſem Darleihen, die Summen, worüber Graf Philipp der Erſte von Naſſau, von den beyden Kayſern, Jodokus und Sigismund, Pfandbriefe erhalten hatte, nemlich vom erſtern, über viertauſend Gulden, und vom letztern, zuerſt über dreytauſend, hernach nochmals über dreytauſend, und zuletzt über viertauſend Gulden, ſo betragen dieſe ſämtlichen Poſten der kayſerlichen Pfandbriefe, die Summe von achtzehntauſend Gulden, alſo noch mehr, als die hier im Vertrage gemeldete, kayſerliche Verſchreibung beſagte.

2.) die Naſſauiſchen Rechte am Schloſſe Kalsmunt, und die Vogtey zu Wetzflar, mit ihren Zugehörungen. Beyde Gegenſtände werden hier ſo zu-

---

c) (Oder genau angegeben, 240 Pfennige.) Siehe gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber von dem Teutſchen Münzweſen, älterer und neuerer Zeiten, mit Johann David Köhlers Vorrede. — Helmſtädt — 1741 — im 9ten §. des dritten Capitels, S. 81. in der Note e.

zuſammengeſtellt, daß dieſe Verbindung einen genauen Zuſammenhang derſelben anzuzeigen ſcheinet.

3.) den Schutz des nahe bey der Stadt Wetzlar gelegenen Prämonſtratenſer Nonnenkloſters Altenberg, mit dem Rechte des Geleites für das Kloſter.

Dagegen erhielt Graf Philipp von Naſſau, vom Landgrafen

1.) das Heſſiſche Schloß Burg-Schwalbach d), mit dem dazu gehörigen Thale und Amte, welches dem Grafen von Naſſau, nach dem Vertrage, vom Heſſiſchen Amtmanne zu Diez, Volpert Riedeſel zu Eiſenbach, übergeben werden ſoll.

2.) den Heſſiſchen Antheil am Schloſſe, der Stadt und dem Amte Löhnberg e), mit allen dazu gehöri-



d) Der Flecken Burg-Schwalbach, bey welchem noch die Trümmer eines Schloſſes vorhanden ſind, gehört noch jetzt zum Naſſauiſchen Gebiete, und inſonderheit zu den fürſtlich Naſſau-Uſingiſchen Landen, zum Amte gleiches Namens. Siehe Büſchings Erdbeſchreibung, im erſten Bande des dritten Theils, Seite 1426.

e) Der Flecken Lähnberg oder Lahnberg, welcher, meines Wiſſens, niemals Stadtrechte gehabt hat, liegt eine gute halbe Stunde von der Stadt Weilburg, an der Lahn, wurde noch, vor ungefehr dreyßig Jahren, von dem fürſtlichen Hauſe Naſſau-Weilburg, und dem fürſtlichen Hauſe Naſſau-Diez, gemeinſchaftlich beſeſſen, gehört aber ſeit dieſer Zeit, nach der Theilung der

hörigen Dörfern, Leibeigenen, Ausleuten, Wäldern, Weiden, Teichen, Schäfereyen und Jagden.

3.) den Heſſiſchen Antheil an der Stadt, und am Schloſſe und Amte Hadamar f), mit den damit verbundenen Gerechtigkeiten und allen Zugehörungen, wie der von Königſtein dieſen Landesbezirk beſeſſen habe.

Graf Philipp ſchoß dem Landgrafen, beſonders wegen dieſes Gegenſtandes, der Stadt und des Amtes Hadamar, ein Capital von zweytauſend Gulden vor, wogegen ihm der Landgraf inſonderheit auch die Landſteuer und Folge in genannter Stadt und dem Amte, jedoch mit der Bedingung verpfändete, daß, wenn in Zukunft dieſes Capital wieder abgetragen, alſo die Pfandſchaft wieder gelöſet werden ſollte, das fürſtliche Haus Heſſen die Land-

ſteuer

---

der zwiſchen beyden Häuſern gemeinſchaftlich geweſenen Beſitzungen, zu dem fürſtlich Naſſau-Weilburgiſchen Amte Weilburg.

f) Das Amt und die Stadt Hadamar machten, bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts, den Landes-Antheil einer beſondern Linie des fürſtlich Naſſau-Oraniſchen Hauſes, der ausgeſtorbenen Fürſten von Naſſau-Hadamar aus, und gehören jetzt, als ein eigenes Fürſtenthum, dem noch blühenden Hauſe Naſſau-Oranien.

ſteuer und Folge g) in der Stadt und dem Amte Hadamar, wieder zu erheben und zu verlangen berechtiget ſeyn ſolle *).

Die Gegenſtände, welche der Landgraf dem Grafen abtrat, waren augenſcheinlich ungleich beträchtlicher und einträglicher, als die, welche er vom Grafen erhielt; dann jene begriffen, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, Land und Leute, das iſt, Kammergüter und Unterthanen, dieſe aber nur, Landeshoheits-Rechte, und ähnliche Gerechtſame.

Dagegen erhielt Graf Philipp von Naſſau die ihm abgetretenen Gegenſtände, vom fürſtlichen Hauſe Heſſen, nur als Lehen.

So viel mir bekannt iſt, wird auch das fürſtliche Haus Naſſau, vom fürſtlich-heſſiſchen Lehenhofe, mit

g) Unter der Folge oder Landfolge, wird das Recht des Landesherrn verſtanden, vermöge deſſen er die dazu taugliche, junge Mannſchaft zum Kriegsdienſte ausheben kann.

*) Dieſer für die Geſchichte der Reichsſtadt Wetzlar ſehr merkwürdige und erhebliche Abtretungs-Vertrag findet ſich unter den Beylagen zu den vom verſtorbenen Kammergerichts-Beyſitzer, Georg Melchior von Ludolf, verfaſſeten Anmerkungen zur Cheliuſiſchen Beſchreibung der Stadt Wetzlar, oder deſſen Sicilimentis ad historiam civitatis Wetzlariensis, unter Ziffer 13. Buchſtab B, Seite 324.

mit dieſen Gegenſtänden, noch bis auf den heutigen Tag belehnet h).

Da

---

h) Ob es gleich nicht ausdrücklich im Abtretungs-Vertrage gemeldet wird, ſo iſt es doch, nicht allein aus dem ſehr ungleichen Verhältniſſe der Gegenſtände, welche durch dieſen Vertrag gegeneinander ausgetauſcht wurden, ſondern auch aus einer im Vertrage ſelbſt vorkommenden, ziemlich kenntlichen Spur, ſehr wahrſcheinlich, daß Graf Philipp von Naſſau dem Landgrafen, auſſer dem im Vertrage ausdrücklich erwähnten Capital von zweytauſend Gulden, noch eine beträchtliche Summe in baarem Gelde vorgeſchoſſen haben müſſe, dann der Vertrag ſpricht von einer Hauptverſchreibung, nemlich über den größeren Vorſchuß, das Hauptcapital, und von einer Nebenverſchreibung, nemlich über das kleine Capital von zweytauſend Gulden.

Hierdurch erklärt ſich nun auch, warum Landgraf Philipp ſo beträchtliche Gegenſtände, ganze Aemter, Städte und Flecken, gegen die ſchon erwähnten Gerechtſame vertauſchte. Vielleicht brauchte der ſchon damals, mit dem höchſten Reichs-Oberhaupte, mit Kayſer Carl dem Fünften ſelbſt, in weitausſehende Mißhelligkeiten verwickelte Landgraf, der grade in dieſem Jahre, nebſt dem Kurfürſten Johann Friederich von Sachſen, von den Gliedern des Schmelkaldiſchen Bundes, zum Bundshauptmanne erwählt war, zur Zurüſtung zu dem ihm und allen übrigen, proteſtantiſchen Fürſten drohenden Kriege, Geld. Das fand er bey Graf Philipp von Naſſau, hauptſächlich noch von ſeinem haushälteriſchen Vater, Graf Philipp dem Zweyten erſpart. — Die Sparſamkeit war immer eine ſchöne Tugend der Herrn aus dem Naſſauiſchen Hauſe. —

Und

Da auch einer der vom Grafen von Naſſau dem Landgrafen abgetretenen Gegenſtände, die Rechte am Schloſſe Kalsmunt, und die damit verbundene Vogtey zu Wetzlar, ein kayſerliches und Reichslehen war, ſo wurde die kayſerliche Einwilligung zu dieſer Abtretung, und die kayſerliche Beſtätigung des Vertrages, zwar am Schluſſe deſſelben bedungen.

Es ſcheinet aber, daß die beyden contrahirenden Theile wegen der politiſchen Lage, in welcher ſie ſich zu dieſer Zeit, als Verfechter der Lehre Luthers, gegen die Römiſche Kirche, und gegen Kayſer Carl den Fünften befanden, an der Erlangung der bedungenen, kayſerlichen Einwilligung gezweifelt haben müſſen. Dieſer Zweifel bewog ſie, am nemlichen Tage, wo ſie den Abtretungs-Vertrag unterzeichneten, durch einen beſondern Neben-Vertrag, noch dahin übereinzukommen;

1.) wenn ſie die kayſerliche Einwilligung

Und Graf Philipp, der fünf Jahre vor dieſem Vertrage, im Jahre 1531, unter allen Gliedern des Naſſauiſchen Hauſes, zuerſt zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe getreten war, unterſtützte den heldenmüthigen Landgrafen, der für die die Freyheit des Glaubens focht, mit Vergnügen, mit ſeiner väterlichen Erſparniß.

gung des Haupt-Vertrages nicht erlangen ſollten, ſo ſolle derſelbe doch unter ihnen, gültig und rechtsbeſtändig bleiben, und von ihnen aufrecht erhalten werden i); und

2.) wolle in dieſem Falle, entweder der Graf Philipp von Naſſau, dem Landgrafen Philipp von Heſſen, das im Vertrage gemeldete Schloß Kalsmunt, die Vogtey zu Wetzlar, und das Gebietsrecht, mit den dazu gehörigen Gerechtſamen, und Nutzungen, wie die Worte der Urkunde des Neben-Vertrages lauten, als ein Naſſauiſches Lehen verleihen und verliehen haben k), oder

i) „So ſich dann würde zutragen, daß alſo ſein Fürſtlich „gnade und wir ſampt oder ſondern Soliche Bewilli„gung nit erlangen möchten, wollen wir dannoſt vor „uns unſer Erben Erbnemen und Nachkommen daß „dieſelb unſere Wechſelung Beutung und Contract „nichts deſtoweniger erblich ewig und unwiderruflich „rechtmeſſig rechtsbeſtendig und ſtandhäfftige pleibe „und pleiben ſolle. — —“

k) „Darumb und uff ſolichen Fall belehnen wir vor uns „unſer Erben Erbnemen und Nachkommen ſein Fürſt„lich Gnade ire Erben Erbnemen und Nachkommen „Fürſten zu Heſſen mit ſolich gemelte Schloß „Vogtei und Glaide mit allen iren Oberkeiten „Herrlichkeiten Gerichten — Gerechtigkeiten und Nuz„zun-

oder er wolle dieſe erwähnten Gegenſtände des Vergleiches, dem Erzbiſchofe und Kurfürſten von Trier, in der Form, wie der Landgraf ſolches gut finden werde, übergeben, und zwar mit der Vorſicht l), daß

„zungen, in crafft und macht dieſes Brieffs und wan „es zu dem Fall kombt wil ſein Fürſtlich gnade ſich „gegen uns als den Lehenherrn mit Reverſalien und „anderer Fürſtlicher Gebür als ein Fürſtlicher Lehen„trager Furſtlich und geburlich halten, doch ſollen ſein „Fürſtlich Gnade ubir die Empfengniß uns weither „von diſſem Lehen nichts verpflicht noch zu thun ſchuldig „ſein.“

l) „Befunde aber ſein Fürſtlich Genade im Rath oder „gefiele ſein fürſtlichen Gnaden der eheſt gemelt wegk „des Lehen nit und wolt lieber diſſen nachvolgenden „Wegk furnemen und würde ſein Fürſtlich Gnade das „an uns unſer Erben oder Nachkommen begeren, ſo „ſollen und wollen Wir bei Verpflichtung wie oben „davon gemelt, — ſolich mergemelte Schloß Calſchmitt „die vogtei und glait mit allem dem das dartzu ein und „angehort und gehoren ſol, einem Ertzbiſchoff und „Churfürſten zu Trier der itzo iſt oder künfftiglich ſein „wirdet, kauffsweiſe oder Uebergabe, oder anders „Contractsweiſe, wie wir unſer Erben Erbnemen und „Nachkommen des von ſein Fürſtlichen Gnaden iren „Erben Erbnemen und Nachkommen Fürſten zu Heſſen „bericht werden das iren Fürſtlichen Gnaden mage am „nutzlichſten fürtreglichſten und Beſten ſein, daß ſie „bey denſelben ſtücken alleſampt und beſondern pleiben „mugen zuſtellen, alſo das dieſelben further ſein fürſt„lichen

daß dieſelben dem Landgrafen bleiben, und vom Erz-biſchofe ihm wieder ausgefolgt werden ſollten m).

Bald nach der Abſchlieſſung dieſes Vertrages, verlangte Landgraf Philipp, auf die Anzeige der geſchehenen wechſelſeitigen Vertauſchung, von dem Rathe und der Bürgerſchaft zu Wetzlar, daß ſie ihm, wegen der ihm von dem Grafen von Naſſau abgetretenen Vogtey des Schloſſes Kalsmunt, und des mit derſelben verbundenen Schutzes der Stadt — auch wegen der jährlichen Reichsſteuer, den Huldigungs-Eid leiſten ſollten.

Da der Stadtrath und die Bürgerſchaft die Leiſtung

„lichen Genaden iren Erben — von dem Ertzbiſchoff „zu Trier alsbalt on Vertzug und on alle geverde und „yde Beſchwerung mit voller Gerechtigkeit geantwort „werdenn, dan diſe weiße des Kauffs Uebergabe oder „Contract ſoll darumb geſcheen, daß ſie den Fürſten „zu Heſſen zu gutem komme, auf daß ſie bey dem ge-„meltem Schloß Vogtai Glait — — — mit keinen „Gericht oder Recht entwert werden ſollen noch mu-„gen. —“

m) Siehe dieſen Nebenvertrag, im Anhange zu der oben angeführten, von dem berümten Göttingiſchen Rechtslehrer, Georg Ludwig Böhmer, verfaßten Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitatem Wetzlariensem etc. unter Ziffer 17.

ſung dieſes Eides verweigerten, ſo erſchienen am 4ten Merz 1536, zwey fürſtlich-Heſſiſche Räthe, Werner von Walſtein, Marſchall in Heſſen, und Georg von Boineburg, der Rechte Doctor, zu Wetzlar, und gaben dem vor ihnen verſammelten Rath und der Bürgerſchaft, die Unzufriedenheit des Landgrafen über dieſe Weigerung zu erkennen. Der Rath und die Bürgerſchaft erboten ſich gegen dieſe Abgeordneten, daß die beyden regierenden Bürgermeiſter, im Namen des Stadtraths und der ganzen Bürgerſchaft, ihnen, ſtatt ihres Herrn, den Huldigungs-Eid, der vertauſchten Gegenſtände, nemlich der Erbvogtey des Schloſſes Kalsmunt und der damit verbundenen Schutz-Gerechtigkeit, und der jährlichen Reichsſteuer wegen, durch Handgelübde ablegen ſollten *).

Dieſes Erbieten wurde angenommen, und ein Notariats-Inſtrument über dieſe Handlung errichtet.

Die

*) Ueber die „kayſerliche Erbvogtey des Schloſſes Kalſchmund, mit ſeiner zugehörenden Gerechtigkeit, Schutz, „Schirms, Geleits, und der jährlichen ſechshundert Gulden Penſion und Steuergeld „vermög der Pfandſchaft;“ wie die Worte des Notariats-Inſtruments lauten. Hier wird alſo die jährliche Reichsſteuer der Stadt, auf ſechshundert Gulden angegeben.

Die beyden regierenden Bürgermeiſter, welche vermöge dieſer Uebereinkunft, das Handgelübde dem erſten Heſſiſchen Abgeordneten, dem Marſchalle, Werner von Walſtein, ablegten, waren Tönges (Anton) Schuler, und Emmerich Beckern n).

Aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp, an ſeinen Statthalter zu Gießen, Jörgen (Georg)
1536. von Cölmetſch, vom 30ſten September 1536, ſiehet man, daß der Landgraf, noch nach dieſer Uebereinkunft, mit dem Wetzlariſchen Stadtrathe, wegen der zur Vogtey gehörigen Gerechtſame, in einen weitern Widerſpruch gerathen ſeyn müſſe o), ferner auch,

---

n) Siehe dieſes Notariats-Inſtrument, unter den ebenangezogenen Beylagen zu den Ludolfiſchen Sicilimentis ad histor. civitat. Wetzlariens. unter Ziffer 13, Buchſtab C, Seite 332.

o) „Jnn Sachen des Unter-Voygt-Ampt zu Wetzflar „belangend haben wir die Relation von Unſerem Cantz„lar und D. Waltern weß du und ſie mit denen „von Wetzflar gehandelt habt, gehort, und „dieweil ſie ſich je nicht weißen laſſen wol„len, ſo denken Wir auff dißmal auch nicht „herter dringen — — — und wollen darauf ge„ſchehen laſſen daß der Vogt inliegenden Aidt thue, „doch das Burgemeiſter und Rath ihme wiederumb zu„ſagen, auch keine gerichtlich erkannte Bueß zu ver-

„they-

auch, daß das Amt eines Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte, wenigſtens nicht lange vor dieſem Tauſchvertrage, von dem vorhin genannten Brun oder Bruno verwaltet worden p), und daß der Landgraf Willens geweſen ſey, dem neuen Heſſiſchen Untervogte, künftig ſeinen Wohnſitz auf dem Schloſſe Kahlſchmitt anzuweiſen q).

Inzwiſchen beſtellte Landgraf Philipp ſeinen Rentmeiſter zu Gießen, vor der Hand zum Untervogte, machte auch dieſes in einem an den Wetzlariſchen Stadtrath erlaſſenen Schreiben, demſelben zu wiſſen, und fügte in einem Nachſchreiben hinzu; da, dem Vernehmen nach, das Schloß Kahlſchmitt zu ver=

„theydigen, one ſein des Voigts beyſein, auch furbe„halden, was Uns als dem Voigt in peinlichen hen„deln, deßgleichen in den Bueßen die nicht gerichtlich „erkanth worden gepurth, darinn Wir nichts begeben „haben wollen, und ſo fern die von Wetzlar alſo ver„willigen, ſo ſoll der Vogt den Eydt thun. —“

p) „Beſorgen auch es möchte füglich nicht geſchehen, die„weil Brun Unſer Voygt nicht geweſen „iſt. —“

q) „Sondern einen andern dahin zu ſetzen und iſt es müg„lich auff Callſchmitt. — —“

Dieſes Schreiben findet ſich, im Anhange zu der ſchon angeführten, Georg Ludwig Böhmeriſchen Abhandlung, de Superioritate territoriali in Civitat. Wetzlariens. unter Ziffer 19.

verfallen beginne, und der Stadt eben ſo viel, als ihm dem Landgrafen, an demſelben gelegen ſey, ſo begehre er, daß der Stadtrath für die Ausbeſſerung deſſelben ſorgen ſolle r).

## §. 6.

Aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte wiſſen wir, daß noch um dieſe Zeit, das ganze Teutſche Vaterland ziemlich in Ruhe lebte, und daß die öffentlichen Feindſeligkeiten des Kayſers Carl des Fünften, und ſeiner Römiſchen Glaubensgenoſſen, gegen die proteſtantiſchen Stände des Reiches, wenigſtens vor der Hand raſteten.

Der heilige Vater, Paul der Dritte, aus dem Welſchen Fürſtenhauſe, Farneſe, war zwar raſtlos bemühet, den Kayſer zu neuen kriegeriſchen Unternehmungen gegen die proteſtantiſchen Fürſten und Stände des Reiches zu bewegen, durch welche er ſie, und mit ihnen, die ſeiner geiſtlichen Herrſchaft ſo äuſſerſt gefährliche Lehren des Proteſtantismus gänzlich zu unterdrücken und zu vertilgen hoffte.

Allein

---

r) „Wir vernehmen auch, daß das Schloß Kalſchmitt „gar verwüſt werde, dieweil dann Uns zu beyden „Theilen daran gelegen, ſo begeren Wir, Ihr wollet „uffſehen daruff haben laſſen.“

Am eben angeführten Orte, unter Ziffer 18. und 20.

Allein der Kayſer und ſein Bruder, der Römiſche König Ferdinand der Erſte, hatten noch auſſerhalb Teutſchland, in Welſchland, und in Ungarn, mit ſo wichtigen und mächtigen Feinden zu kämpfen, daß ſie an keine offenbaren Feindſeligkeiten gegen die proteſtantiſchen Teutſchen Reichsſtände denken konnten. Dort, in Welſchland, war der Kayſer ſeit dem Jahre 1536, mit ſeinem perſönlichen rachgierigen Feinde, dem Franzöſiſchen Könige, Franz dem Erſten, in einen neuen Krieg verflochten, und hier, in Ungarn, drohete Franzens Buſenfreund, der Feind der Chriſtenheit, Sultan Solyman der Zweyte, mit wiederholten neuen Einfällen und Verheerungen *). 1536.

Die proteſtantiſchen Teutſchen Reichsſtände ihrer Seits, benutzten dieſen critiſchen Zeitpunct, um ſich durch immer feſtere Verbindungen noch enger zuſammen zu ſchließen, und die Mächtigern derſelben, vorzüglich der Kurfürſt, Johann Friederich von Sachſen, und der Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Heſſen, um ihre Kriegsmannſchaft auf einen ſolchen Fuß zu ſetzen, auf welchem

*) Siehe des Herrn Hofraths Christoph Gottlob Heinrichs, Teutſche Reichsgeſchichte im fünften Theile, Seite 408—413. und 442. und folg. Seiten.

chem ſie einem mächtigen Feinde den nöthigen Widerſtand thun konnten. In dieſer Lage war es, in welcher der ebengenannte Landgraf Philipp von Heſſen, ſich bewogen fand, die mitten in ſeinen Staaten gelegenen, zum Erzſtifte Maynz gehörigen Beſitzungen und feſten Schlöſſer, mit ſeinen Kriegsvölkern zu beſetzen. In dieſer Abſicht inſonderheit, beſetzte der Heſſiſche Oberſte, Marx Leſch *), das Maynziſche Amt Fritzlar, in Niederheſſen, und die Maynziſchen Aemter Amöneburg und Neuſtadt, in Oberheſſen. Aus einem Schreiben eben dieſes Heſſiſchen Kriegsmannes, vom Jahre 1538, iſt es wahrſcheinlich, daß er zu dieſer Zeit auch, unſere Stadt Wetzlar, und die Nachbarſchaft derſelben, mit ſeiner Mannſchaft beſetzt gehalten haben müſſe; denn er nennt ſich darin: der Zeit Obervogt zu Wetzflar, und Amtmann zu Königsberg **).

Da ſich jetzt, nach dem eben gemeldeten Tauſche, wie vorher ein Naſſauiſcher, nun ein Heſſiſcher Unter-

---

*) Ohne Zweifel aus dem adelichen Geſchlechte der Leſche von Mülheim, aus dem ſchon einige im mittlern Zeitalter, inſonderheit im vierzehenten Jahrhunderte, eine ausgezeichnete Rolle in unſerer Stadt Wetzlar ſpielten.

**) Siehe die Nachricht hiervon, in des Kammergerichts-Beyſitzers von Gudenus Cod. diplom. im vierten Bande, Seite 700.

tervogt im Wetzlariſchen Schöffengerichte befand, ſo ſah ſich dieſer Heſſiſche Staabsoffizier, wahrſcheinlich als den den Landgraf von Heſſen ſelbſt vorſtellen, den Obervogt in der Stadt an. Vielleicht hatte der Landgraf auch ihm dieſen Titel audrücklich beygelegt.

## §. 7.

Die nicht ſehr freundſchaftlichen Verhältniſſe, in welchen ſchon zu dieſer Zeit, ſowohl Landgraf Philipp von Heſſen, als die allermeiſten, proteſtantiſchen Reichsſtände, mit Kayſer Carl dem Fünften, des Religions-Zwiſtes halber, ſtanden, hatten die im eben berührten Heſſiſchen und Naſſauiſchen Tauſch-Vertrage bedungene, kayſerliche Beſtätigung um mehrere Jahre verzögert.

Kayſer Carl der Fünfte ertheilte ſie erſt, fünf Jahre nach der Abſchlieſſung des Vertrages, im Jahre 1541, zu Regensburg, wo er dem dahin ausgeſchriebenen Reichstage beywohnte, und wo er ſowohl die katholiſchen, als die proteſtantiſchen Reichsſtände, zu einem nachdrücklichen Beyſtande, und beſonders zu einer erklecklichen Steuer, zu dem in dieſem Jahre wieder ausgebrochenen Türkenkriege, zu vermögen ſuchte. Die kayſerliche Beſtätigung war, der Abſicht der Urheber des Tauſch-Vertrages gemäs, nicht 1541.

 auf

auf dieſen Vertrag ſelbſt, ſondern nur auf die Abtretung des Schloſſes Kalsmunt, und der Vogtey zu Wetzlar, mit ihren Zugehörungen, als kayſerliche und Reichslehen, gerichtet *).

Merkwürdig iſt aber dabey, daß noch über vierzig Jahre nach dieſem Abtretungs-Vertrage, im
1578. Jahre 1578, die Grafen Albrecht und Philipp der Vierte, von Naſſau-Weilburg s) bey Kayſer Rudolph dem Zweyten, um die kayſerliche Belehnung über verſchiedene ſowohl dieſſeits, als jenſeits des Rheins gelegene Güter und Gerechtſame, und darunter auch inſonderheit, über das bey der Stadt Wetzlar gelegene Schloß Kalsmunt und über die Vogtey zu Wetzlar, nachſuchten, dieſe kayſerliche Belehnung auch vom Kayſer Rudolph erhielten t).

§. 3.

---

*) Siehe dieſe kayſerliche Beſtätigung des vorhererwähnten Abtretungs-Vertrages, in den Beylagen zu den Ludolfiſchen Sicilimentis ad histor. civit. Wetzlar. unter Ziffer 13. Buchſtab B. Seite 330.

s) Beyde Brüder, und Grafen Philipp des Dritten Söhne, aus der andern und aus der dritten Ehe.

t) Siehe dieſe kayſerliche Belehnungs- und Beſtätigungs-Urkunde, unter den Beylagen zu den Ludolfiſchen Anmerkungen, unter Ziffer 12. Seite 318.

## §. 8.

Zehen Jahre nach der Abſchlieſſung dieſes Tauſch-Vertrages, im Jahre 1546, am 24ſten November, verkaufte Landgraf Philipp von Heſſen, dem Junker, Johann von Buſeck, zu Dorlar, die aus ſechshundert Gulden Frankfurther Währung, den Gulden zu 27 Albus oder zu 15 Batzen gerechnet, beſtehenden Einkünfte, welche er, nach dieſem Kaufbriefe, von der Stadt Wetzlar jährlich zu erheben hatte u), für zwölftauſend Gulden, die der Käufer theils in baarem Gelde, theils durch eine Lieferung von hundert Malter Hafer, welche im Kaufbriefe zum Werthe von achthundert Gulden angeſchlagen ſind, bezahlte. Der Landgraf befahl auch, laut des Kaufbriefes, dem Wetzlariſchen Stadtrathe, dieſe Einkünfte an den Käufer jährlich zu bezahlen v), bedung ſich aber das Recht, dieſelben künftig zu jeder Zeit, wieder 1546.



---

u) „Sechs hundert Gulden Müntz je ſieben und zwenzig „Albus vor einen Gulden Frankfurter Wehrung ſo „wir jerlich bey der Statt Wetzlar fallen und uffzuheben haben. —“

v) „Und befelhen demnach hiemit in crafft diß Briffs „Burgermeiſter und Rathe der Statt Wetzlar, daß „ſie bemelten Johann von Buſſeck und ſeinen Erben „mit den ſechshundert Gulden von Unſern wegen alle „Jar gewärtig ſeyen. —“

zu kaufen oder einzulöſen w), und der Wetzlariſche Stadtrath verſprach, die angezeigten ſechshundert Gulden dem Käufer jährlich zu entrichten.

## §. 9.

Wenige Jahre nach eben dieſem für die Wetzlariſche Geſchichte ſehr wichtigen Tauſch-Vertrage,
1542. ſchon im Jahre 1542, bekannte ſich die Stadt Wetzlar zur Lutheriſchen Glaubens-Lehre x).

Der damalige zum Wetzlariſchen Stifte gehörige Canonikus und Stadtpfarrer oder Scholaſter, Antoni oder Anton, ſoll, nach des Stadt-Syndici Chelius Berichte, der erſte geweſen ſeyn, der die Lehre

w) „Doch Uns unſern Erben und Nachkommen vorbehal„ten, welches Jahr über kurtz oder lange Uns Unſern „Erben und Nachkommen es geliebte, fugte, und eben „iſt, ſolche ſechshundert Gulden jarlicher Gulte wie„derum an uns zu kauffen und loißen. —“
Siehe dieſen Kaufbrief, im Anhange zu der ſchon öfters angeführten Georg Ludwig Böhmeriſchen Abhandlung, de Superioritate territorial. etc. unter Ziffer 21.

x) Siehe die Beſchreibung des Chelius im 16ten §. Aus der Geſchichte dieſer Zeit iſt bekannt, daß ihr zuerſt die Reichsſtädte Nürnberg, und Reutlingen, und hernach die Reichsſtädte, Windsheim, und Weiſſenburg in Franken, und Heilbronn, und Kempten in Schwaben mit ihrem Beyſpiele hierinn vorgegangen waren.

Lehre des Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes in der Wetzlariſchen Stiftskirche predigte.

Auf den Reichstägen zu Speyer, im Jahre 1544, 1544.
und zu Augsburg, im Jahre 1548, erſchien die 1548.
Stadt, als eine proteſtantiſche Reichsſtadt, durch ihren Bevollmächtigten, den Deputirten der damals auch ſchon zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe getretenen Reichsſtadt Frankfurth, wie die unter den Reichs-Abſchieden dieſer Reichstäge befindliche Unterzeichnung ausweiſet.

Da aber die übrigen geiſtlichen Glieder des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes bey der Römiſchen Kirche geblieben waren, ſo gerieth die Stadt bald, wegen des Gottesdienſtes in der Stiftskirche, mit dem Erzbiſchofe Johann von Trier, aus dem freyherrlichen Geſchlechte von der Leyen, in Zwiſt.

## §. 10.

Um dieſe Zeit, und zwar im Jahre 1547, wurde 1547.
die ſchon in der ältern Geſchichte der Stadt von uns erwähnte Lahnmühle neu gebauet.

Man findet dieſe Jahrzahl, über dem Eingange der Mühle, in Holz geſchnitten, und darunter folgende fromme, alt-Teutſche Mönchsſchrift, welche ganz den charakteriſtiſchen Zug dieſer Zeit hat. „Gott

„Vat-

„Vatter, Sohn und heilger Geiſt, drey perſon und „ein Gott. Mit ſeinem Wort lauter rein ſchon er „würt geben den Lon.“

So wenig gelehrt dieſe Innſchrift iſt, ſo haucht ſie doch den Geiſt dieſer Zeit.

Sie gründet ſich auf die Lehren der heiligen Schrift und des Evangelii, und zeigt; daß die Erbauer der Mühle, zu dieſer Zeit, alſo fünf Jahre nach dem Uebertritte der Stadt zum Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe, mit dieſen troſtreichen Lehren ſchon vertraut waren.

## §. 11.

Um eben dieſe Zeit wurde die Stelle eines Heſſiſchen Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte erlediget. Wir meldeten bereits oben *), daß der aus der Reichsſtadt Cölln gebürtige Bruno oder Braun die Stelle eines Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte verſehen habe, vom Grafen Philipp dem Dritten von Naſſau-Weilburg aber, derſelben entſetzt worden wäre. Seit dem Jahre
1533. 1533 hatte dieſer Braun, nach dem um dieſe Zeit erfolgten Ableben des Probſtey-Schultheißen, Ludwig

*) Im vierten §. dieſes zweyten Bandes.

wig Weilburgs, die Stelle eines Probſtey-Schultheißen im Wetzlariſchen Schöffengerichte verwaltet *). Jetzt war dieſer Mann, der im Anfange der Einführung der Kirchenverbeſſerung in der Stadt, ein ſehr eifriger Verfechter ſowohl der Rechte des Probſtes, als der des Collegiat-Stiftes geweſen war, ebenfalls zur Lutheriſchen Glaubenslehre übergetreten. Dieſe Religions-Veränderung ſcheinet den Landgrafen von Heſſen bewogen zu haben, demſelben die nun erledigte Stelle eines Vogtes, wahrſcheinlich beſonders in der Abſicht wieder zu ertheilen, die Vogtey mit dem Schultheißen-Amte zu vereinigen.

Der damalige Wetzlariſche Stiftsprobſt, der Graf Reinhard von Solms, widerſetzte ſich aber dieſem Verſuche, und übertrug das Schultheißen-Amt nach

*) Wir wollen hier die uns hierher zu gehören ſcheinende Bemerkung hinzufügen; daß der älteſte, Wetzlariſche Probſtey-Schultheis, deſſen Namen wir zunächſt vor dem hier genannten Ludwig Weilburg aufgezeichnet gefunden haben, war, Gottfried Albach, und daß derſelbe in der Mitte des funfzehenten Jahrhunderts, 1445, dieſes Amt bekleidete. Dieſe Nachricht findet ſich, in dem im Jahre 1631 gedruckten uns vorliegenden Berichte des Grafen Wilhelm von Solms, gegen die Schenke von Schweinsberg, über die Obrigkeit in der Mülheimer Gemarkung, Seite 152.

1554. nach dem bald darauf, im Jahre 1554 erfolgten Ableben des mehrgenannten Brauns, dem Jodokus Stauß, einem catholiſchen Gelehrten, der ſich durch ſeinen enthuſiaſtiſchen Eifer, mit dem er die Rechte des Probſtes und des Collegiat-Stiftes vertheidigte, und durch ſeine ſchwärmeriſche Heftigkeit ſich eben ſo ſehr auszeichnete, als er ſich durch dieſelbe, bey ſeinen proteſtantiſchen Gegnern verhaßt machte. Er bekleidete dieſes Amt, bis zum Jahre
1568. 1568 *).

Jacob Wiſch, dem der ebengenannte Stiftsprobſt, nach Joſt Staußens in dieſem Jahre erfolgten Ableben, dieſes Amt verlieh, und welcher dem-
1576. ſelben bis zum Jahre 1576 vorſtand, trat in die mit der dieſer Zeit eigenen Wuth und Schwärmerey gezeichneten Fußſtapfen ſeines Vorgängers, und zeigte einen ähnlichen Eifer, ſowohl in der Vertheidigung der erzbiſchöflichen und der Probſteyrechte, als in der Unduldſamkeit gegen die Bekenner des Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes.

## §. 12.

Die wichtigen, unterdeſſen ausgebrochenen Religions-

---

*) Siehe des Freyherrn Valentin Ferdinand von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 518.

gions=Zänkereyen hinderten den Stadtrath nicht, daß er auf die Verwaltung der Gerechtigkeit ſeine Aufmerkſamkeit richtete. In dieſer Abſicht, machte er noch im Jahre 1548, eine neue Gerichts=Ordnung, oder ſogenannte Reformation bekannt, durch welche verſchiedene, ſeit langer Zeit, den Rechten und der Billigkeit zuwider eingeſchlichene Gerichtsgebräuche abgeſtellt wurden. 1548.

Bald nach der Verkündung dieſer neuen Gerichts=Ordnung, im Jahre 1550, beſtellten die Statthalter und Räthe der Landgräfin Chriſtine und des Prinzen Wilhelm von Heſſen, welcher hernach, in der Heſſiſchen Geſchichte, Wilhelm der Vierte genannt zu werden pflegt y), den jetzt auch zum Augsbur= 1550.

y) Aus unſerer Reichsgeſchichte wiſſen wir, daß der berühmte Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Heſſen, grade in dieſer Zeit, nemlich vom Sommer des Jahrs 1547 an, bis in den Herbſt 1552, alſo über fünf Jahre, in der Gefangenſchaft Kayſers Carl des Fünften war, und daß in dieſem ganzen Zeitraume, die Heſſiſchen Staaten von der Gemahlin des gefangenen Landgrafen, der Landgräfin Chriſtine, und von ſeinem älteſten Sohne, Prinz Wilhelm, dem nachherigen Stifter der Caſſeliſchen Hauptlinie, regiert wurden. Siehe hier Joannis Sleidani Commentarios de statu religionis et reipublicae, Carolo Quinto Caesare. Argentorati — 1612. Lib. 19. pag. 584. seq. auch

burgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe übergetretenen Junker, Herman Schenk von Schweinsberg, zum Heſſiſchen Vogte in dieſem Schöffen-Gerichte, und machten es der Stadt in einem beſondern, noch vorhandenen Schreiben bekannt z).

§. 13.

---

auch Struv., im Corp. hist. german. Seite 1068 §. 94; und Veit Ludwig von Seckendorf, in der Historia Lutheranismi.

z) S. des ſel. Kanzlers Eſtors Abhandlung: vom Urſprunge der Schenke zu Schweinsberg, in deſſen kleinen Schriften, im erſten Stücke des erſten Bandes S. 18.

Unter den Beylagen der im Jahre 1764, erſchienenen Apologiae Wetzflariensis, oder der Geſchichts-Erzählung des im Jahre 1763 vom fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt, gegen die Reichsſtadt Wetzlar verhängten militäriſchen Ueberzuges, u. ſ. w. unter Buchſtab Xx 4., Seite 58., findet ſich der diplomatiſche Beweis; daß Junker, Hermann Schenk, die Stelle des Heſſiſchen Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffen-

1570. Gerichte bekleidet, und daß er noch im Jahre 1570 gelebt habe, nemlich ein vom 21ſten Jenner dieſes Jahrs datirtes Schreiben deſſelben, an den Wetzlariſchen Stadtrath, worinnen er vor einen gewiſſen Conrad, wahrſcheinlich einen ſeiner Hermannſteiner Unterthanen, welcher ſich in der Stadt, irgend eines Vergehens ſchuldig gemacht hatte, eine Vorbitte beym Stadtrathe einlegt, und ſich Hermann Rudolph Schenk zu Schweinsburgk, Vogt zu Wetzlar, unterſchreibt.

Der

## §. 13.

Um dieſe Zeit, ſchickte die Stadt Abgeordnete an die Reichsſtadt Frankfurth, wahrſcheinlich in der Abſicht, mit derſelben gemeinſchaftliche, den damaligen Zeitläuften angemeſſene Maasregeln zu verabreden. Dieſe Abgeordneten hatten aber, bey der vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, mit ſeinen Bundesgenoſſen, den Herzogen, Moriz von Sachſen, Johann Albrecht und Georg von Meklenburg, und Otto von Braunſchweig, und dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, im Jahre 1552 un- 1552.
ternommenen, über drey Wochen lang gedauerten Belagerung der Reichsſtadt Frankfurth, das Schickſal, auf Anſtehen des kayſerlichen Oberſten, Conrad von Hanſtein, welcher die aus dreytauſend Mann kayſerlicher Truppen beſtehende Beſatzung der Stadt befehligte *), in der belagerten Stadt eingeſchloſſen zu werden. Die Belagerer fanden ſich bewogen, durch

---

Der Nachfolger dieſes Heſſiſchen Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffen-Gerichte, war wahrſcheinlich Dr. Philipp Kiſel. Wenigſtens findet ſich, daß derſelbe, im Jahre 1586, dieſe Würde bekleidete. 1586.

*) Siehe hier, Dr. Wilhelm Robertſons Geſchichte der Regierung Kayſer Carl des Fünften, im dritten Bande, Seite 526. der Teutſchen Ueberſetzung.

durch einen an den Frankfurther Stadtrath geſchickten Trompeter, die Loslaſſung und Zurückſchickung der Wetzlariſchen Geſandten nach ihrer Vaterſtadt zu begehren, und dieſem Verlangen die Drohung hinzuzufügen; daß ſie, im Weigerungsfalle, gegen die Stadt Wetzlar, mit Feuer und Schwerdt verfahren wollten. Der kayſerliche Befehlshaber der Beſatzung lies ſich aber, durch dieſe Drohung, zur Loslaſſung der Wetzlariſchen Abgeordneten nicht bewegen *).

## §. 14.

Während der bereits erzählten Religionsſtreitigkeiten, war inzwiſchen in dem in der Stadt befindlichen Barfüßer- oder Franziskaner-Mönchskloſter, die Zahl der Mönche ſo zuſammen geſchmolzen, daß auſſer dem alten Prior, Johann Roiſt, keiner derſelben mehr übrig war.

Dieſer alte Mönch räumte der Stadt, im Jahre
1555. 1555, alſo in eben dem Jahre, in welchem bekanntlich, der am 25ſten September deſſelben, geſchloſſene, berühmte Religions-Friede die Religions-Freyheit der Bekenner des Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes ſicherte und beſiegelte, gegen die Zuſiche-

*) Siehe A. A. von Lersner Chronik der Reichsſtadt Frankfurth, Seite 383. und 384.

ſicherung des lebenslänglichen Unterhalts, das Kloſter ein aa), und die Stadt lies noch, in eben dem Jahre, in der zu demſelben gehörigen Kirche, die Lehren des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes predigen, das Kloſter ſelbſt aber, mit den dazu gehörigen Gebäuden, zu Wohnungen für Geiſtliche dieſes Glaubens, und vorzüglich für die Lateiniſche Stadtſchule, und zu Wohnungen für die beyden Lehrer derſelben, einrichten.

## §. 15.

Im nächſtfolgenden Jahre gerieth die Stadt, mit dem Grafen Philipp von Solms-Braunfels, wegen der Koppelhut und der Weide im Girmeſer Felde, in Zwiſt. Da aber weder der Graf, noch der Wetzlariſche Stadtrath geneigt waren, wegen dieſes Gegenſtandes, die zwiſchen der Stadt und dem Solmſiſchen Hauſe, über achtzig Jahre lang beſtandene Eintracht und nachbarliche Freundſchaft zu ſtören, ſo vereinigten ſie ſich bald, über die Wahl zweyer Schiedsrichter, nemlich des Teutſchen Ordens-

aa) Nach des Chelius Erzählung, im 9ten §. muſte der damalige evangeliſch-Lutheriſche Kaplan, Magiſter Philipp Beilſtein, die Kloſtergebäude zuerſt in Beſitz nehmen.

dens-Comthurs zu Marburg, Johann von Neen, und des Naſſauiſchen Amtmannes in der Grafſchaft Diez, Andreas von Brambach,
1556. welche durch einen am 24ſten Auguſt 1556 ertheilten Schiedsrichterſpruch, den ganzen Zwieſpalt beylegten. Unter den fünf Zeugen, welche dieſes Schiedsrichterurtheil unterzeichneten, befand ſich der Wetzlariſche Burger und Rathsherr, zugleich auch kayſerliche Notarius, Siegfried Groin *).

## §. 16.

Unterdeſſen vermehrte ſich der ſchon erwähnte Zwiſt, mit dem Erzbiſchofe von Trier, als im Jahre
1561. 1561, der auf dem Thurme der Stiftskirche befindliche, ſehr hohe Helm, vom Wetterſtrahle gezündet, bis auf den Kranz abbrannte **), und der Stadtrath, da das Collegiatſtift zur baldigen Herſtellung des Thurmes ſich zu fügen zauderte, von den dem Stifte zuſtändigen liegenden Gütern, zwey Stücke Ackerlandes, für zweyhundert Gulden verkaufte, und das Geld zur Herſtellung des Thurmes verwandte.

Der

*) Siehe die Urkunde über dieſen Schiedsrichterſpruch, in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer 11.

**) Siehe die Beſchreibung des Chelius, im vierten §.

Der Stadtrath lies bey dieſer Herſtellung, ſtatt des ehemaligen Helmes, den Thurm, mit dem noch jetzt darauf befindlichen Kronen-Dache verſehen, und bediente ſich dazu, eines Baumeiſters, Johann von Gredel *).

Noch in eben dem Jahre, am 1ſten September, kam aber, zwiſchen den erzbiſchöflichen Abgeordneten, und der Stadt, ein Vergleich zu Stande.

Die weſentlichſten Punkte dieſes Vergleiches waren folgende:

1.) die Stifts-Canonici ſollten an der Abſingung ihrer Stunden auf keine Art gehindert, auch

2.) mit der Abgabe von vier Weispfennigen von jedem Malter Korn, welches ſie in der zum Stifte gehörigen Mühle zum eigenen Gebrauche mahlen ließen, vom Stadtrathe nicht weiter, wie bisher geſchehen war, belegt werden;

3.)

*) Wahrſcheinlich von Griedel, einem Solms-Braunfelſiſchen Dorfe. Man findet dieſe Nachricht, über der zur Wohnung des Wächters führenden Thüre, in Holz geſchnitten.

Die auf dem Titelblatte dieſes zweyten Bandes unſerer Wetzlariſchen Geſchichte befindliche Vignette liefert eine Abbildung der Wetzlariſchen Stiftskirche, von der Vorderſeite derſelben, oder von der dem Hauptplatze der Stadt, dem Buttermarkte zu gekehrten Seite.

3.) der Stadtrath ſolle künftig über die dem Stifte gehörigen Grundſtücke und Güter, welche auch hier, in einem Innbegriffe, der Bauhof genannt ſind; ohne Einwilligung des Capitels des Stiftes, etwas zu verfügen nicht befugt ſeyn, der Bau des Thurmdaches zwar, aus den Mitteln des Bauhofes vollendet werden, der Stadtrath aber doch das Wachthaus, die Glocken, und das Uhrwerk, auf ſeine eigene, Koſten bauen, auch die zum Baue des Thurmes nöthigen Handlohndienſte bezahlen, und Kalch und Steine herbeyſchaffen, und endlich

4.) ſolle der Pfarrer Anton, den evangeliſchen Gottesdienſt, von 6 bis 8 Uhr Morgens, in der Stiftskirche halten *).

Inzwiſchen waren durch dieſen Vergleich noch nicht alle Streitigkeiten, welche zwiſchen dem Collegiatſtifte und der Stadt obgewaltet hatten, beygelegt.

Zur Erreichung dieſes Zweckes, ſcheinen beyde ſtreitende Theile übereingekommen zu ſeyn, die zwiſchen ihnen noch ſtreitigen Gegenſtände der fürſtlich-

Heſ-

---

*) Siehe dieſen Vergleich, unter den Beylagen, zu des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Chelinſiſchen Beſchreibung, zur Note Q. Num. 6. Seite 285. bis 289.

heſſiſchen Regierung zu Marburg, zur Ausgleichung vorzulegen.

Ihre beyderſeitigen Deputirten erſchienen daher im Jahre 1568, vor dieſer Regierung, und zwar, 1568.
im Namen der Stadt, der Bürgermeiſter und der Stadtſchreiber, im Namen des Capitels aber, der Stifts-Cantor, Hermann Buſch.

Die fürſtlich-Heſſiſche Regierung that dieſen Deputirten Vergleichs-Vorſchläge, welche in folgenden fünf Punkten beſtanden:

1.) das Capitel ſolle dem Stadtrathe, das ihm zur Beſoldung des Stadtpfarrers nöthige Pfarr-Regiſter, nebſt den Gefällen des St. Georgen-Altars ausliefern, und weil dieſelben zum Unterhalte des Stadtpfarrers nicht hinreichten, ſo ſolle das Collegiatſtift hierzu noch eine Präſenz reichen;

2.) daſſelbe ſolle dem Stadtrathe zwey Kelche zur Austheilung des heiligen Sakraments ausliefern;

3.) weil vorhin ein Canonicat, ein Vicariat, und eine Präſenz bb) zur Wetzlariſchen Stadtſchule ge-

bb) Wir müſſen hier an das erinnern, was wir ſchon oben, im 2ten §. dieſes dritten Abſchnittes, von der Bedeutung dieſes Wortes bemerkten.

gehört hätten, ſo ſolle das erwähnte Stift die zu dieſen geiſtlichen Stellen gehörigen Gefälle den vom Stadtrathe angeſetzten, Lütheriſchen Schullehrern ausfolgen laſſen, auch den Schulmeiſtern das ledige, zum Stifte gehörige Haus einräumen, und das alte Schulhaus ſowohl, als die Pfarrwohnung, in bewohnbaren Stand ſtellen.

4.) die Kirchen=Almoſen ſollten zu nichts anders, als zum Unterhalte der Nothdürftigen verwandt und die Augsburgiſchen Glaubens=Verwandten vom Genuſſe derſelben nicht ausgeſchloſſen, auch die jährlichen Rechnungen wegen derſelben ſowohl, als die Rechnungen über den Bauhof, oder die zum Stifte gehörigen Güter, von zwey Mitgliedern des Stiftes, und von zwey Rathsſchöffen, in Gegenwart des ſtiftiſchen Capitels und des Stadtrathes, abgelegt werden; und

5.) ſollten die Gelübde und Eide, mit welchen die Bürgersſöhne, die zu Vicarien aſpirirten, ungewöhnlicherweiſe wären beladen worden, abgeſchafft werden, und der freye Wille ſolle ohne Gewiſſenszwang geſtattet werden.

Die ſtädtiſchen Deputirten nahmen dieſe Vergleichs=Vorſchläge unbedingt, auf der Stelle an. Der Deputirte des mißtrauiſchen Stiftes aber erklärte;

klärte; daß er dieſelben dem Capitel hinterbringen und innerhalb einiger Wochen, der fürſtlich=Heſſiſchen Regierung, die Entſchlieſſung deſſelben zufertigen wolle cc).

Ob dieſe Vergleichs=Vorſchläge in der Folge vom Stifte angenommen worden, oder ob dieſelben ein bloſer Entwurf geblieben ſind, darüber habe ich zwar bisher keine weitere Auskunft auffinden können.

Wahrſcheinlich muß aber doch nach dieſem Vergleichs=Verſuche, noch eine weitere Uebereinkunft zwiſchen der Stadt und dem Collegiatſtifte getroffen worden ſeyn; diejenige nemlich, durch welche das förmliche ſogenannte Simultaneum unter der catholiſchen Geiſtlichkeit, und der Lutheriſchen Gemeine, in Anſehung der Haupt= oder Stifts=Kirche, eingeführt wurde.

Nach dem Berichte des Chelius *), war zwar das Chor dieſer Kirche vom Schiffe derſelben, ſchon mehrere hundert Jahre vor der Zeit dieſes Berichtgebers, mithin ſchon lange vor der allgemeinen Kirchen=



cc) Siehe das über dieſen Vorgang, zu Marburg, von der fürſtlich=Heſſiſchen Regierung gefertigte Protokoll, unter den Beylagen, zu den Ludolfiſchen Anmerkungen, unter Num. 7. Seite 290.

*) Im 17ten §.

chen=Verbeſſerung, ſo ganz abgeſondert, daß jedes für ſich beſtand, und daß alſo keine Gemeinſchaft Statt hatte.

Dermalen iſt auch das Schiff der Kirche allein und ausſchlieslich, dem Gottesdienſte der evangeliſch=Lutheriſchen Gemeine gewidmet; und ſo war es auch ohne Zweifel ſchon zur Zeit des Chelius: denn er meldet ausdrücklich; daß die Stifts=Geiſtlichen keine gottesdienſtlichen Handlungen in der Kirche verrichten durften.

Da aber die Thüren am Schiffe der Kirche der catholiſchen Geiſtlichkeit und Gemeine, an gewiſſen Tägen, und zu gewiſſen Stunden, z. B. an Sonn= und Feſttägen, und in der heiligen Woche, noch bis auf den heutigen Tag offen ſtehen müſſen, ſo war wahrſcheinlich das Schiff der Kirche den zum Stifte gehörigen Geiſtlichen niemals ganz verſchloſſen, auch der Eingang vom Chore in die Kirche offen.

Durch eine ſehr wahrſcheinlich in dieſe Zeit, und wenigſtens in die letzten Jahrzehende des ſechzehnten Jahrhunderts fallende Uebereinkunft, zwiſchen der Stadt, und dem Collegiat=Stifte, müſſen auch alle die Stunden genau beſtimmt worden ſeyn, in welchen die evangeliſch=Lutheriſche Gemeine ihren Gottesdienſt im Schiffe der Kirche halten ſollte.

Denn

Denn von dieſer Zeit an, pflegte der Lutheriſche Gottesdienſt, Morgens, von 6 bis 8 Uhr, und Mittags von 12 bis 2 Uhr, die Catechismus-Lehre aber, im Sommer, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, in der Kirche gehalten zu werden.

§. 17.

Da dieſer, dem Anſcheine nach, fruchtlos gebliebene Vergleichs-Verſuch mit dem vorher erwähnten, zwiſchen dem Wetzlariſchen Stadtrathe und dem Collegiat-Stifte errichteten Vergleiche in Verbindung ſteht, ſo bewog uns dieſe Betrachtung, die Erzählung jenes Verſuches der Nachricht von dieſem Vergleiche unmittelbar hinzuzufügen. Wir müſſen aber jetzt wieder um einige Jahre in unſerer Geſchichte zurückgehen.

Im Jahre 1563 wüthete eine heftige, anſtecken- 1563.
de, der Meynung der damaligen Zeitgenoſſen nach, peſtartige Krankheit, in der Stadt Wetzlar und in der Nachbarſchaft derſelben, mit ſolcher Dauer, daß ſie über ein ganzes Jahr lang anhielt, und mit ſolcher Verheerung, daß verſchiedene Hundert Einwohner der Stadt das Opfer derſelben wurden *).

Da

*) Die fürchterliche Verheerung, welche dieſe Epidemie in der Stadt angerichtet haben müſſe, erhellet inſonder-

Da der Wetzlariſche Stadtrath ſah, daß der bisherige, einzige, dem Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe zugethane Geiſtliche, der Stadtpfarrer Anton, beym herannahenden Alter, nicht mehr Kräfte genug hatte, neben der Verſehung des Gottesdienſtes, auch die Seelſorge, und inſonderheit, den häufig nöthigen Zuſpruch der Kranken und Leidenden zu verſehen, ſo fand er ſich durch dieſe Beherzigung bewogen, ihm noch einen Amtsgehülfen beyzugeben.

Zu dieſem Zwecke ſtellte er noch einen zweyten Evangeliſch-Lutheriſchen Stadtpfarrer, und zwar in der Perſon des Magiſters, Johann Helle, an, und wies ihn inſonderheit, zur Haltung des Gottesdienſtes in der Walpurgis-Kapelle an. In

derheit auch, aus einem vom Wetzlariſchen Stadtrathe, an den Dechant und den Sänger des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, am 15ten November 1563, nach Braubach erlaſſenen Schreiben, worinnen derſelbe klagt, daß das Unkraut in ſeines Burgers, Peter Seips Hauſe eingeriſſen ſey, und demſelben ſeine Gattin und mehrere ſeiner Kinder geſtorben ſeyen. Dieſes Schreiben findet ſich unter den Beylagen des im Jahre 1732 gedruckten Memorials oder Bittſchreibens des Wetzlariſchen Stadtraths, an die Reichs-Verſammlung zu Regensburg, worinnen ſich derſelbe über einen vom Collegiat-Stifte verſuchten Eingriff in ſein Kirchenrecht beſchwerte, unter Num. 9.

In einer dem Stadtrathe übergebenen Bittſchrift, in welcher dieſer zweyte Lutheriſche Stadtpfarrer, beſonders um die Nachlieferung eines beträchtlichen, ihm bisher vorenthaltenen, in Naturalien, inſonderheit in Rocken, beſtandenen Beſoldungs-Rückſtandes, zugleich aber auch um die Beygebung noch eines andern Gehülfen bat, klagte er über die vielen Mühſeligkeiten ſeines Amts, vorzüglich bey den Beſuchen der Kranken.

Das Sterben an der ſchweren Plage, meldet er in dieſer Bittſchrift, habe 5 Vierteljahre mit einer Verheerung angehalten, wie bey Menſchen Gedenken keine geſchehen ſey.

Wir müſſen dabey noch bemerken; daß aus dieſer Bittſchrift beſonders auch der gewaltthätige Zwang erhellet, welchen ſich die bey der Römiſchen Kirche gebliebene Religions-Parthey zu dieſer Zeit noch, über die Kinder der zum Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe übergetretenen Eltern in der Stadt erlaubte, indem ſie ſie nöthigte, die Meſſen, welche die Römiſchen Prieſter laſen, zu beſuchen, und bey den Chorgeſängen zu ſingen *).

§. 18.

*) Siehe dieſe Bittſchrift, in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer III.

## §. 18.

Aus unſerer Reichsgeſchichte wiſſen wir, daß dies der Zeitpunkt iſt, in dem der damalige Römiſche König, Maximilian der Zweyte, nach dem
1564. am 25ſten Julius 1564, erfolgten Ableben ſeines Vaters, Kayſers Ferdinand des Erſten, den Römiſchen und Teutſchen Kayſer-Thron beſtieg *).
1566. Zwey Jahre ſpäter, im Jahre 1566, litt die Stadt, durch eine verheerende Ueberſchwemmung des Lahnſtromes **).

## §. 19.

1567. Im folgenden Jahre, am 31ſten Merz 1567, ſtarb der in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte eben ſo, wie in der ganzen Teutſchen Reichs-Geſchichte, hochberühmte Landgraf, Philipp der Grosmüthige von Heſſen, welcher durch den dreyßig Jahre vorher, mit dem Grafen Philipp dem Dritten von Naſſau-Weilburg, errichteten Tauſch-Vertrag, die Schutz-

---

*) Siehe Struv. Corpus Hist. Germ. im 14ten §. Seite 1136. und des Herrn geheimen Juſtizraths, J. S. Pütters Handbuch der Teutſchen Reichs-Hiſtorie, im 125ſten §. im erſten Bande, Seite 562.

**) Die an dem mittelſten Pfeiler der Brücke in einen Quaderſtein gehauene Jahrzahl dieſes Jahres enthält davon den Beweis.

Schutzherrſchaft über die Stadt, und die Vogtey im Wetzlariſchen Schöffengerichte, nebſt der Hälfte der Burg zum Kalsmunt, erworben hatte, im 64ſten Jahre ſeines Alters, und im 50ſten Jahre ſeiner ruhmvollen Regierung *).

Bey der vor ſeinem Ableben vorgenommenen Theilung ſeiner Lande, unter ſeine vier Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philipp, und Georg, erhielt ſein ebengenannter jüngſter Sohn, Georg, der Stifter der Darmſtädtiſchen Linie des Heſſiſchen Fürſtenhauſes, welchen die Geſchichte Georg den Frommen nennt, den gröſten Theil der Grafſchaft Catzenelnbogen, und überhaupt denjenigen Theil der Heſſiſchen Lande, welcher nach dieſer Theilung, das Erbtheil der Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt ausmachte; und mit demſelben auch, die ſchutzherrlichen Rechte über die Reichsſtadt Wetzlar, mit der Vogtey daſelbſt, und dem halben Antheile an der Kalsmunter Burg.

## §. 20.

Um dieſe Zeit, hatte die Verbitterung, welche die

*) Siehe Johann Hübners, Rectors an der Schule zu Sanct Johann in Hamburg, Genealogiſche Tabellen, im erſten Theile, in der 208ten Tabelle.

die Verſchiedenheit der Religions-Meynungen erzeugte, und der ſcheusliche Haß, welchen dieſe Verbitterung nach ſich zog, eine Höhe erreicht, welche den kaltblütigen Geſchichtsforſcher der heutigen Zeit in Erſtaunen ſetzt, und in ihm den tiefſten Abſcheu erregt.

Mit Erſtaunen und Abſcheu, wird er in der Ge-
1567. ſchichte dieſer Zeit belehrt; daß im Jahre 1567, ein Canonicus des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, in der Stiftskirche, am Altare, hinterwärts, von einem jungen Burſchen, gefährlich verwundet, und ein anderer, in einem Thurme eingekerkert wurde *).

Dieſe ſchrecklichen Thathandlungen muſten den Haß der bey der Römiſchen Kirche gebliebenen Glaubens-Genoſſen natürlich noch immer vermehren, und ſie zum hartnäckigſten Widerſtande reizen. Dieſe Wirkungen zeigten ſich auch bald.

Sie veranlaßten, daß das Collegiat-Stift die Haupt- oder Stiftskirche gänzlich zuſchloß. Der Wetzlariſche Stadtrath ſetzte aber dieſer Eigenmacht eine andere entgegen, und lies die Kirchthüre, im

Jahre

*) Man erinnere ſich hier, daß der ſchon vorhin, im 16ten §. erwähnte Vergleichs-Verſuch der fürſtlich-Heſſiſchen Regierung zu Marburg, grade in eben dieſen Zeitpunkt fällt.

Jahre 1570, mit Gewalt erbrechen, ſtellte auch, 1570.
noch im nemlichen Jahre, einen Lutheriſchen Schulmeiſter bey dieſer Kirche an.

Im folgenden Jahre 1571, ſchickte der Kurfürſt, 1571.
Jacob von Trier, aus dem Geſchlechte der Freyherrn, jetzt Grafen von Elz, beſondere erzbiſchöfliche Commiſſarien nach Wetzlar, welche einen catholiſchen Prediger anſtellten. Der Wetzlariſche Stadtrath aber, und die Bürgerſchaft, litten nicht, daß er in der Stiftskirche, die Kanzel betreten durfte.

Das Collegiat-Stift, mit ſeinen Glaubens-Genoſſen, wandte ſich jetzt, aller dieſer hier erzählten Thälichkeiten wegen, an den kayſerlichen Hof.

Dieſe Klagen bewogen Kayſer Maximilian den Zweyten; daß er in einem am 3ten Jänner
1576 ausgefertigten Reſcripte, dem Wetzlariſchen 1576.
Stadtrathe alle ſolche Thätlichkeiten unterſagte. Dieſes kayſerliche Reſcript enthält auch den Beweis der von uns eben erzählten Thatſachen *).

§. 21.

---

*) In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer IV., findet man daher auch einen vollſtändigen Abdruck dieſes kayſerlichen Reſcripts.

## §. 21.

In dieſe Zeit fällt auch eine Uebereinkunft, welche der Wetzlariſche Stadtrath, mit der benachbarten, fürſtlich-Heſſiſchen Stadt Gießen, unter Vermittelung des daſigen Hauptmannes, Caſpar Schutzbar genannt Milchling, und des fürſtlich-Heſſiſchen Canzlers, D. Johann Heinzeinbergers, am letzten Jänner 1575 traf. Nach derſelben, ſoll der Ueberzug aus der einen in die andere Stadt völlig frey ſeyn, und der Burger, welcher ſich von Wetzlar nach Gießen, oder umgekehrt, überſiedeln will, eben ſowohl als der, welchem am einen oder am andern Orte, eine Erbſchaft zufällt, ſoll davon keinen zehenten Pfennig und überhaupt keine Abzugs-Abgabe entrichten *).

1575.

Sie-

*) „Daß hinfürter wie auch bis dahere beſchehen, zwiſchen Ihnen beyden Städten Wetzflar und Gieſſen „und ihren Bürgern ein freyer unverſperrter überzugk „ſein und bleiben, und kein theil von dem andere und „deſſen Angehörigen, jetzigen oder künftigen Bürgern, „etwas an ſeinem Angeſtorbenen oder ſonſten zugehörigen Güttern, des zehenden Pfennigs oder ſonſten „abzugs halben vorzuhalten macht haben ſollen, doch „ſonſten in alle andere Wege beyden Theilen an ihren „Rechten und Gerechtigkeiten ſonder ſchaden und Nachtheil. —“ Siehe die Urkunde über dieſe Uebereinkunft, in Johann Philipp Kuchenbeckers Analectis Hassiacis, Collect. 2. Seite 279—282.

Sieben Jahre nach der Abſchlieſſung dieſer Uebereinkunft, im Jahre 1582, wurde die Stadt abermals, von einer ſehr verwüſtenden Epidemie, welche von ihren Zeitgenoſſen wieder eine Peſt genannt wird, heimgeſucht *).

§. 22.

Wir kommen nun in der Geſchichte der Stadt, der Zeit nahe, in welcher die Niederländiſchen Unruhen die Aufmerkſamkeit des ganzen Europas auf ſich zogen, in welcher die Einwohner der Niederländiſchen Provinzen um die Freyheit des Glaubens, mit bewunderungswürdiger Anſtrengung kämpften, und dieſer ihrer Beharrlichkeit wegen, von ihrer Spaniſchen Oberherrſchaft, vorzüglich von dem blutdurſtigen Statthalter Königes Philipp des Zweyten von

*) Dieſes erhellet beſonders aus einem am 12ten September dieſes Jahrs erlaſſenen Schreiben Johann Victors, Pfarrers zu Gießen, an den Senior des Miniſterii der Reichsſtadt Frankfurth, D. Mathias Ritter.

Pestis, heiſſet es in dieſem Schreiben, in nostra vicinia serpit, nimirum apud Wetzlarienses.

Siehe dieſes Schreiben, in Johann Friedrich Conrad Retters Heſſiſchen Nachrichten, darinnen allerhand zur Hiſtorie von Heſſen und der Nachbarſchaft gehörige Anmerkungen und Urkunden mitgetheilt werden; in der zweyten Sammlung, Seite 222.

von Spanien, dem bekannten Herzoge von Alba, und von ſeinem Nachfolger in der Statthalter-Würde, dem ſogenannten Johann von Oeſterreich dd), gröblich gemißhandelt wurden.

Dieſe verabſcheuungswürdigen Mißhandlungen und dieſe Unruhen veranlaßten, ungefehr um das
1586. Jahr 1586, auſſer ſehr vielen andern, beſonders auch eine Anzahl von ſechzig Familien, welche den Lehren der evangeliſch-reformirten Kirche mit Eifer ergeben waren, zur Auswanderung aus ihrem Vaterlande. Es iſt wahrſcheinlich, daß unter dieſen Niederländiſchen Auswanderern viele Leute waren, welche in ihrem Vaterlande in Wollen-Fabriken, an welchen daſſelbe um dieſe Zeit bekanntlich ſehr reich war, gearbeitet hatten, oder auch wohl Eigenthümer ſolcher Wollen-Fabriken geweſen waren.

Die Reichsſtadt Wetzlar hatte in dieſer Zeit, ſo wie mehrere, andere Reichsſtädte, eine zahlreiche Zunft von Wollenwebern, und unter denſelben, mehrere wohlſtehende Männer, die ihr Gewerbe auf einer beträchtlichen Anzahl von Stühlen trieben. Man darf mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß der

dd) (Gemeiniglich Don Juan d'Auſtria genannt, einem natürlichen Sohne Kayſers Carl des Fünften.)

der Ruf des Wohlſtandes der Wollenweber in einigen Teutſchen Reichsſtädten, in welchen die Niederländiſchen Auswanderer damals ſchon die völlige Freyheit des Glaubens zu finden hoffen konnten, dieſelben bewogen haben möge, dieſe Reichsſtädte, zu ihrem Wohnorte und zu ihrem neuen Vaterlande zu wählen.

Die Errichtung der zu Frankfurth am Mayn bekannten, ſogenannten Niederländiſchen Gemeine fällt ungefehr in eben dieſe Zeit *).

Die Reichsſtadt Frankfurth hatte zu dieſer Zeit, ebenfalls eine ſehr zahlreiche Zunft von Wollenwebern, unter welchen viele wohlſtehende Männer waren, und die Zunft war dort von ſolcher Bedeutung, daß ſie das wichtige Vorrecht erhielt, daß aus ihr, allezeit zwey Webermeiſter Mitglieder des Raths der dritten Bank ſeyn muſten ee).

Der

---

*) Sie geſchah nemlich im Jahre 1585.

ee) In der Stadt Wetzlar iſt gegenwärtig die Wollenweber-Zunft ſo zuſammen geſchwunden, daß ſie jetzt nur noch aus ſieben Meiſtern, welche grobes Tuch weben, beſteht. In der Reichsſtadt Frankfurth aber, iſt ſie ſo völlig verſchwunden, daß die beyden Mitglieder der dritten Bank nicht mehr aus dieſer Zunft gewählt werden können, ſondern daß der Frankfurther Magiſtrat,

Der Ruf des guten Nahrungsſtandes bewog wahrſcheinlich auch jene ſechzig Niederländiſche Familien, die Reichsſtadt Wetzlar zum Orte ihrer Niederlaſſung zu erkieſen ff).

Da dieſe neuen Anſiedler der Teutſchen Sprache gar

ſtrat, dieſe zwey Mitglieder, aus der übrigen Bürgerſchaft, entweder aus dem Handelsſtande, aus der Goldarbeiter-Zunft, oder aus dem ſogenannten Feuerhandwerke auszuwählen, genöthiget iſt.

ff) Von dieſen damals ausgewanderten Niederländiſchen Familien, ſind gegenwärtig die meiſten, ſelbſt bis auf die Namen ausgeſtorben. Nur wenige derſelben, z. B. Ploucquet ꝛc. ꝛc. haben ſich noch bis jetzt in der Stadt erhalten.

In einer faſt hundert Jahre jüngern Urkunde, in einem Huldigungs-Inſtrumente über die dem Landgrafen von Heſſen, wegen der Vogtey und des Schutzes, geleiſteten Huldigung, komt noch ein ſolcher Niederländiſcher Nachkömmling, Ploucquet, als Zunftmeiſter der Wollenweber-Zunft vor. In der Folge, wahrſcheinlich nach der Widerrufung des Ediktes von Nantes, ſcheinen auch eigentlich Franzöſiſche Flüchtlinge, (Refugiés) ſich zu dieſer urſprünglich Niederländiſchen Gemeine geſellet zu haben, weil dieſelbe ſich mit ihnen eines gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, und zwar in ihrer Mutterſprache, bediente. Daher kommen wahrſcheinlich einige eigentlich Franzöſiſche Familien-Namen, z. B. Bleumortier, (Teutſch Blau-Mörſchel) welche ſich noch bis jetzt in der Stadt erhalten haben.

gar nicht, wohl aber der Franzöſiſchen kundig wa-
ren, ſo ertheilte ihnen der Wetzlariſche Stadtrath,
am 19ten November 1586, die Erlaubniß, ihren 1586.
Gottesdienſt, nach den Lehren der evangeliſch-re-
formirten Kirche, in dieſer Sprache zu halten, räumte
ihnen zu dieſem Zwecke das Chor der Barfüßer Klo-
ſter-Kirche ein *), und geſtattete ihnen, eine vier-
jährige Freyheit von allen bürgerlichen Laſten, Wa-
chen und Frohndienſten gg).

## §. 23.

Nach dem im folgenden Jahrzehende, am 7ten
Hornung 1596, erfolgten Ableben des bisherigen 1596.
Schutzherrn der Stadt, des Landgrafen Georg
des Erſten, oder des Frommen von Heſſen-
Darmſtadt, folgte ihm ſein älteſter, damals 19jäh-
riger Sohn, der Landgraf Ludwig der Fünfte,
in der Regierung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande
ſo-

*) Siehe die Beſchreibung des Chelius, im 10ten §.

gg) Siehe die dieſer Niederländiſch-Franzöſiſchen Gemeine vom Stadtrathe, über ihre Aufnahme ertheilte Urkunde, in des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. Imperial. Wetzflariens. in der Zugabe zur Note M, zum 9ten und 10ten §. der Cheliuſiſchen Beſchreibung, Seite 442.

ſowohl, als in der Eigenſchaft eines Wetzlariſchen Schutzherrn und Obervogtes *).

Die folgende Erzählung wird uns lehren, welch eine wichtige und merkwürdige Rolle dieſer neue Schutzherr in der Geſchichte unſerer Stadt ſpielte.

§. 24.

Gegen den Ausgang des ſechzehenten Jahrhunderts, ſehen wir die Stadt Wetzlar, nachdem ſie
1580. noch im Jahre 1580 am 8ten April von Kayſer Rudolph dem Zweyten, eine Beſtätigung aller ihrer Gerechtſame und Freyheits-Briefe erhalten hatte hh), in Grenz- und Weide-Streitigkeiten mit dem benachbarten Grafen von Naſſau-Weilburg verwickelt.

Die Geſchichte lehrt es, und wir haben nicht unterlaſſen, bisher am ſchicklichen Orte, die Beweiſe davon anzuführen, daß, ſeitdem durch den Landfrieden, die Ruhe und die Ordnung in

---

*) Siehe Johann Hübners genealogiſche Tabellen, im erſten Theile, in der 211ten Tabelle.

hh) Siehe dieſe Beſtätigungs-Urkunde, in Lünigs Reichs-Archiv, in der vierten Fortſetzung des Part. Special. im zweyten Theile, oder im 14ten Bande, Seite 634., und in Johann Jacob Moſers reichsſtändiſchen Handbuche, im zweyten Theile, Num. 3., Seite 880.

in Teutſchland wieder hergeſtellt war, der Stadtrath ſowohl, als die Wetzlariſche Bürgerſchaft, immer den Frieden geliebt habe, immer geneigt geweſen ſey, die Streitigkeiten mit ihren Gegnern oder Nachbarn, durch eine friedliche Uebereinkunft beyzulegen.

In dieſem Geiſte der Friedensliebe, der der Beſchaffenheit der Umſtände nach, den Mindermächtigen gewöhnlich belebt, wenn er mit dem Mächtigern hadert, geſchah es auch, daß ſie zur Beylegung der verſchiedenen Streitigkeiten mit ihren Naſſauiſchen Nachbarn, im Jahre 1596, am 2ten September, 1596.
mit dem Vormunde des damals noch unmündigen Grafen, Johann Caſimir, dem Grafen Philipp dem Vierten von Naſſau-Weilburg ii), einen weitläuftigen und für ſie wichtigen Vergleich ſchloß.

 In

---

ii) Der hier genannte Graf, Johann Caſimir, war des oben erwähnten Grafen Albrecht von Naſſau-Weilburg jüngſter Sohn. Da ſein Vater mit ſeinem Bruder, dem hier erwähnten Grafen, Philipp dem Vierten, im Jahre 1574, den letzten Grafen, Johann von Naſſau-Saarbrücken erbte, ſo theilten die beyden Brüder die Saarbrückiſche Erbſchaft unter ſich. Graf Albrecht behielt, bey dieſer Theilung, die alten

In dieſem Vergleiche wurden folgende zwölf Bedingungen feſtgeſetzt:

1.) Wurden die Grenzen des beyderſeitigen Gebietes, nach den vorhandenen Grenzſteinen, genau beſtimmt.

Weiter wurden darinnen

2.) allgemeine Regeln feſtgeſetzt, wie ſich die Wetzlariſchen Bürger ſowohl, als die Einwohner der zunächſt an der Wetzlariſchen Grenze gelegenen, Naſſauiſchen Dorfes, Garbenheim, der Hut und Weyde, in den der gemeinſchaftlichen Grenze zunächſt liegenden Weidebezirken, nemlich, dem Eiſen-

ten Naſſau-Weilburgiſchen Länder, welche in der Wetterau, theils diſſeits, theils jenſeits der Lahn liegen. Nach des Grafen Albrechts Ableben, theilten deſſen drey Söhne, Ludwig, Wilhelm, und der hier genannte jüngſte, Johann Caſimir, im Jahre 1594, alſo zwey Jahre vor dieſem Vergleiche, die väterliche Erbſchaft wieder unter ſich.

S. J. G. Hagelgans Naſſauiſche Geſchlechtstafel, Seite 60. und 65.

Bey dieſer Brudertheilung, ſcheinet Graf Johann Caſimir, denjenigen Theil der Naſſau-Weilburgiſchen Länder, welcher unmittelbar an das Gebiet der Reichsſtadt Wetzlar grenzt, alſo beſonders den Landesbezirk, welcher noch heytiges Tages, unter der Benennung des Hütten- und Stoppelberges begriffen wird, zu ſeinem Antheile erhalten zu haben.

ſenberge, dem Läͤhnberge, dem Wartenfeld, der Oberau, und der Nieder- oder Hauſerau, weiter auch, auf dem Drachengeläude, dem Affenberge, am Hegelbache, auf'm Langenberge, im Weſtersgrunde, am Stoppelberge, und in der Kühemark, bedienen ſollen.

Ferner wurde

3.) dem Grafen von Naſſau, von der Stadt Wetzlar, im letztgenannten, der beyderſeitigen Grenze zunächſt gelegenen Bezirke, der Kühemark, die hohe, peinliche Obrigkeit, in verſchiedenen andern, dem Naſſauiſchen Gebiete angrenzenden Bezirken aber, nemlich auf dem Drachengeläude, dem Affenberg, am Hegelbache, auf dem Langenberge, und im Weſtersgrunde, die mittlere und niedere Obrigkeit eingeräumt; auch die Art und Weiſe beſtimmt, wie es mit den durch die beyderſeitigen Flur- oder Feldſchützen verübten Pfandungen gehalten werden ſolle. Der Stadt Wetzlar aber wurde dagegen

4.) vom Grafen von Naſſau, dem obenerwähnten ältern, mit Graf Philipp dem Zweyten errichteten Vergleiche vom Jahre 1482 gemäß, in der Kühemark, die mittlere und niedere Obrigkeit eingeräumt, und vermöge derſelben, ihr auch das Eigenthum

thum des in dieſem waldigen Bezirke wachſenden Holzes, und mit dieſem Eigenthume des Waldes, auch das Recht zugeſtanden, denſelben durch ihre eigenen Förſter zu hegen.

Weiter wurde darinnen

5.) auf einem zwiſchen der beyderſeitigen Grenze gelegenen Bezirke, auf welchem ehemals das Dorf **Büblingshauſen** geſtanden hat kk), dem Grafen von Naſſau die **hohe, peinliche Obrigkeit**, dem Wetzlariſchen Spitale aber, zu deſſen Gü-

kk) Man hat ſonſt geglaubt, daß das ungefehr eine halbe Meile von der Stadt entlegen geweſene Dorf **Büblingshauſen** im dreyßigjährigen Kriege zerſtört worden ſey. Aus dem Vergleiche ſelbſt geht aber ſchon nicht undeutlich hervor, daß daſſelbe ſchon zur Zeit ſeiner Abſchließung, alſo lang vor dem dreyßigjährigen Kriege zerſtört geweſen ſeyn müſſe; denn der Vergleich erwähnt nur des **Büblingshäuſer Bezirkes**, alſo der zum Dorfe gehörig geweſenen Gemarkung, nicht aber des **Dorfes**, deſſen Zerſtörung wahrſcheinlich noch vor der Verkündung des Landfriedens, in der Fehdezeit, geſchehen iſt.

An der Stelle, wo dieſes Dorf geſtanden hat, ſind noch jetzt die Trümmer der zu demſelben gehörig geweſenen Kirche, nemlich die Ueberreſte der Mauern derſelben, vorhanden. Nach dieſen Ruinen, an welchen noch der Eingang der Kirche ſehr genau zu erkennen iſt, war dieſe kleine Dorfkirche 46 bis 48 Schuhe lang, und 18 bis 20 Schuhe breit.

Gütern dieſer Bezirk gehört, und dem Stadtrathe, als Pfleger des Spitals, alle andere Obrigkeit, wie der Ausdruck des Vergleiches lautet *), und dabey bedungen, daß die Jagd, in dieſem Bezirke, von den Wetzlariſchen Bürgern, und von den Naſſauiſchen Unterthanen, gemeinſchaftlich ausgeübt werden, die Hut und Weyde aber, auf dieſem Bezirke, dem Wetzlariſchen Spitale, und den Wetzlariſchen Bürgern, nur allein zuſtehen ſolle.

Ferner wurde

6.) bedungen, daß die in der Gemarkung des ehemali-

*) Wir müſſen hier an eine Bemerkung erinnern, welche wir oben, in der mittlern Geſchichte der Stadt Wetzlar, im 151ſten §. des erſten Theils dieſes Werkes, bey der Erwähnung des zwiſchen den Brüdern, Kraft und Wigand von Rodenhauſen, und dem Wetzlariſchen Collegiat-Stifte, im Jahre 1479, über das Dorf Büblingshauſen, oder vielmehr die zur Gemarkung deſſelben gehörigen Aecker und Güter, geſchloſſenen Kaufes, zu machen Gelegenheit nahmen, die nemlich; daß der über dieſen Kauf gefertigte Kaufbrief ausdrücklich beſtimmt, daß neben dem Dorfe und Gerichte Büblingshauſen, auch die Vogtey daſelbſt, in dieſem Kaufe begriffen ſeyn ſolle; und daß, nach der Bemerkung mehrerer Kenner des alten Teutſchen Staatsrechts, öfters die geſammte bürgerliche Gerichtbarkeit, jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme der peinlichen Obrigkeit, unter dieſem Ausdrucke verſtanden werde.

maligen Dorfes Büblingshauſen, denn im Wartenfeld, auf dem Lähnberge und auf dem Eiſenberge gelegenen, ſowohl den Einwohnern des Dorfes Garbenheim, als den Wetzlariſchen Bürgern, gehörigen Grundſtücke von aller Beed oder Schatzung frey ſeyn ſollen.

Weiter wurde

7.) die Grenze der zum ehemaligen Dorfe Büblingshauſen gehörigen Gemarkung, nach der Angabe, welche ſich in dem von uns oben, in der mittlern Geſchichte der Stadt erwähnten, im Jahre 1497 errichteten Notariats-Inſtrumente befindet, genau beſtimmt, und dabey bedungen; daß ein an dieſe Gemarkung grenzender Bezirk, deſſen Lage zwiſchen dem ſogenannten Richterſtücke, der Kühemark, und der alten Landſtraße, angegeben wird, nicht zu dieſer Gemarkung, ſondern zum Naſſauiſchen Gebiete gerechnet werden, den Wetzlariſchen Bürgern jedoch, zugleich mit den Garbenheimern Einwohnern, in dieſem Bezirke ſowohl, als in einem andern angrenzenden, deſſen Lage vom Richterſtücke, bis an die Büblingshäuſer Kühweyde, zwiſchen der alten Landſtraße, und der Weilnauer-Straße, angegeben wird, die Koppelweyde erlaubt ſeyn ſoll.

Fer-

Ferner wurde

8.) den Einwohnern des Dorfes Garbenheim, von der Stadt vergönnet, ihre Schaafheerde, über die genannte Weilnauer- oder Gleiberger-Straße, an den vor dem Buchenwalde befindlichen Bach, zur Tränke zu treiben, doch mit der Einſchränkung, daß ſie auf dieſem Durchtriebe, nicht mit der Heerde weiden ſollen.

Endlich wurde

9.) in Anſehung der beyderſeitigen Gerichtbarkeit feſtgeſetzt: wenn unter den Wetzlariſchen Bürgern ſowohl, als unter den Naſſauiſchen Unterthanen, beyden unter ſich, über das Eigenthum der in dem Bezirke, über welchen ſich dieſer Vergleich erſtreckt, gelegenen Güter, Rechtsſtreitigkeiten vorfielen, ſo ſollten dieſelben zwar von den Gerichtsſtellen, welchen die ſtreitenden Theile ſonſt gewöhnlich untergeben ſeyen, entſchieden werden. Die Vollſtreckung der Urtheile aber, ſolle bey den Streitigkeiten, welche über die auf dem Eiſenberge, Lähnberg, Wartenfeld, und in der Büblingshäuſer Gemarkung gelegenen Güter vorfielen, der Stadt Wetzlar zukommen. Bey den Händeln über die Güter in der Ober- und in der Nieder- oder Hauſerau, und über die Güter in den Bezirken, welche laut dieſes Vergleiches,

ches, nicht zur Büblingshäuſer Gemarkung, ſondern zum eigentlichen Naſſauiſchen Gebiete gehören, ſolle aber die Vollſtreckung der Urtheile dem Grafen von Naſſau zuſtehen.

Dieſen jetzt erwähnten Bedingungen wurde noch

10.) hinzugefügt; daß, wenn zwiſchen den Wetzlariſchen Bürgern und den Naſſauiſchen Unterthanen zu Garbenheim und zu Nauborn, in den im Vergleiche begriffenen Bezirken, Grenzſtreitigkeiten vorfielen, und die Partheyen ſich wegen derſelben nicht vergleichen könnten, die Abſteinung der Grenze dann, von demjenigen Theile vorgenommen werden ſolle, welchem, laut dieſes Vergleichs, die bürgerliche Obrigkeit am Orte, wo der Streit entſtanden ſey, zuſtehe.

Weiter wurde

11.) noch beſtimmt; daß keiner der beyden contrahirenden Theile, die ihm nach dem Vergleiche, auf den Grundſtücken des andern Theils oder ſeiner Leute, zuſtehende Hoch- und Obrigkeit, nach dem Ausdrucke des Vergleiches, nicht auf eine Unterwürfigkeit, (Subjection) oder Landſaſſerey, wie die Ausdrücke eigentlich lauten, auslegen ſolle; und endlich wurde

12.) noch verglichen, daß der Wetzlariſche Burger,

oder

oder der Naſſauiſche Unterthan, welcher, an einem Tage, der in ſeiner Heimath ein Werkeltag, im Gebiete des contrahirenden Nachbarn aber, ein Feyertag ſey, auf ſeinen in dieſem Gebiete liegenden, eigenthümlichen Gütern Feldarbeit verrichte, deswegen mit keiner Strafe belegt, und in dieſer Abſicht, die Ungleichheit der Feyertäge im beyderſeitigen Gebiete zu verhüten geſucht werden ſolle *).

## §. 25.

Wahrſcheinlich waren noch gegen den Ausgang des ſechzehenten Jahrhunderts, Patrizier-Geſchlechter in der Reichsſtadt Wetzlar vorhanden.

Zum Beweiſe dienet hier, daß ein Mitglied eines Patrizier-Geſchlechts, Georg Erdmann von Schwalbach **), mit ſeiner Gattin, Anna Maria,

*) Von dieſem Vergleiche iſt ein alter Abdruck — Gießen, bey Anton Utzen, 1661 — vorhanden. Er findet ſich aber auch, unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliuſiſchen Beſchreibung, unter Ziffer 15. zur Note MM. Seite 380. bis 393.

**) Bekanntlich hat dieſes Geſchlecht noch bis auf unſere Zeiten, in Oberheſſen geblüht, und iſt erſt vor zehen oder funfzehen Jahren erloſchen.

Das

ria, einer geborenen von Multzberg (wahrſchein-
1598. lich jetzt Molsberg) im Jahre 1598, das in der Hauſſergaſſe, an der linken Seite derſelben, nicht weit vom Hauſer-Thore, noch vorhandene, groſſentheils ſteinerne Haus baute, und es die Freudenberg nannte.

Den Beweis hiervon, liefert eine rechter Hand über der Hausthüre, in Stein gehauene, Teutſche, aber aus Lateiniſchen Unzial-Buchſtaben beſtehende Innſchrift.

Noch vor dem Ablaufe des hier ſich zu Ende neigenden ſechzehenten Jahrhunderts, ſchloß der Wetzlariſche Stadtrath, mit dem Kurfürſten Wolfgang von Maynz, aus dem uralten Geſchlechte der Cämmerer von Worms, Freyherrn von Dahl-
1599. berg, am 15ten December 1599, einen Vertrag, durch welchen der ſogenannte zehente Pfennig oder die Nachſteuer aufgehoben, und der freye Ueberzug, aus der Stadt Wetzlar in die Kur-Maynziſchen Staaten, und aus dieſen, in die Stadt, beliebt wurde *).

Das jetzt fürſtlich-Solms-Braunfelſiſche Dorf Klein-Schwalbach, welches zu dieſer Zeit, wahrſcheinlich der Wohnſitz dieſes Geſchlechts war, iſt nur eine halbe Meile von Wetzlar entfernt.

*) In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Ur-

## §. 26.

Ehe wir jetzt mit der Wetzlariſchen Geſchichte, vom ſechzehenten zum ſiebenzehenten Jahrhunderte fortgehen, müſſen wir noch folgende, zur Geſchichte der Stadt gehörige Nachricht nachholen.

Bey den im ſechzehenten Jahrhunderte, häufig und an ganz verſchiedenen Orten, gehaltenen Teutſchen Reichstägen, pflegte der Wetzlariſche Stadtrath, die Vollmacht zur Führung ſeiner reichsſtändiſchen Stimme, und zur Beſorgung des Anliegens der Stadt, gewöhnlich den Abgeordneten der Reichsſtadt Frankfurth am Mayn, zu übertragen.

Die Beyſpiele davon finden ſich, bey den Reichstägen, zu Augsburg, im Jahre 1525, wo der 1525.
Frankfurther Patrizier, Hamman von Holzhauſen, die Stadt vertrat a), zu Speyer, und zu
Eßlingen, im Jahre 1526, wo der ebengenannte 1526.
Hammah von Holzhauſen, mit einem andern Frankfurther Patrizier, Bechtold von Rhein, ihre Stimme führte b), zu Regensburg, und zu Speyer,

Urkunden-Sammlung unter Ziffer V. liefern wir einen vollſtändigen Abdruck dieſes Vertrages.

a) Siehe den Reichs-Abſchied von dieſem Jahre, Seite 191.

b) Siehe den Reichs-Abſchied von dieſem Jahre, Seite 199.

1527. Speyer, im Jahre 1527, wo die Frankfurther Abgeordneten, Philipp Fürſtenberger, und D. Conrad von Dilligshauſen, dieſe Stim-
1535. me führten c), zu Worms, im Jahre 1535, wo die Frankfurther Patrizier, Georg Weiß von Limburg, und Juſtinian von Holzhauſen, dieſelbe führten d), zu Regensburg, im Jahre
1541. 1541, wo die Frankfurther Patrizier, Johann von Glauburg, und D. Hyeronimus zum Lamb, dieſelbe führte e), zu Speyer, im Jahre
1542. 1542, wo die Frankfurther Abgeordneten, Juſtinian von Holzhauſen, und D. Hyeronimus Agnimus, die Stadt vertraten f), zu Nürnberg, in eben dieſem Jahre, wo dieſes durch die Frankfurther Patrizier, Juſtinian von Holzhauſen, und D. Hyeronimus zum Lamb geſchah g), zu Speyer,
1544. in den Jahren 1544, und 1545, wo der ebenge-
1545. nannte D. zum Lamb die Stimme der Stadt führte
1548. h), zu Augsburg, im Jahre 1548, wo der Frankfur-

c) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 207.
d) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 293.
e) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 318.
f) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 343.
g) S. dieſen R. A., Seite 354.
h) S. den R. A. vom erſtgenannten Jahre, Seite 388.

further Patrizier, Oiger von Mölem, dieſelbe führte i), ebendaſelbſt, im Jahre 1551, wo der 1551.
Frankfurther Patrizier, Johann Völker, Namens der Stadt erſchien k), ebendaſelbſt, im Jahre 1555, wo die Frankfurther Patrizier, D. Conrad von Humbracht, und Anton zum Jungen, die Stadt vertraten l), zu Regensburg, im Jahre 1557, wo der ebengenannte Anton zum Jungen 1557.
ihre Stimme führte, zu Augsburg, im Jahre 1559, wo der Frankfurther Patrizier, Daniel 1559.
zum Jungen, dieſelbe führte m), ebendaſelbſt, im Jahre 1566, wo der ebengenannte Daniel zum 1566.
Jungen, mit einem andern Frankfurther Patrizier, Carl von Glauburg, die Stadt vertrat n), zu Regensburg, im Jahre 1567, wo der ebenge= 1567.
nannte Carl von Glauburg ihre Stimme führte o), ebendaſelbſt, im Jahre 1594, wo der Frankfurther 1594.
Patrizier, Hyeronimus zum Jungen, mit dem Frankfurther Raths=Syndicus, D. Chriſtoph

i) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 418.
k) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 493.
l) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 521.
m) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 654.
n) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 715.
o) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 733.

ſtoph Kellner, die Stadt vertrat p), und end-
1598. lich, ebendaſelbſt, im Jahre 1598, wo der ebenge-
nannte Hyeronimus zum Jungen, mit einem an-
dern Frankfurther Patrizier, Johann von Mar-
torf, und dem auch ſchon genannten Syndicus,
D. Kellner, ihre Stimme führte q).

§. 27.

Die erſten Jahre des ſiebenzehenten Jahrhun-
derts, in welches wir jetzt treten, verfloſſen, ohne
daß ſie durch eine zur Geſchichte der Stadt gehörige
merkwürdige Begebenheit ausgezeichnet waren.

Wenn man der an einer äuſſern Seite des Ge-
bäudes befindlichen Innſchrift folgen darf, ſo wur-
1606. de um dieſe Zeit, und zwar im Jahre 1606, das
dermalige alte Rathhaus, welches in der folgenden
Zeit, dem Reichs-Kammergerichte, über ein halbes
Jahrhundert lang, zu ſeinen Sitzungen, und noch
länger, zu den gerichtlichen Audienzen diente, ge-
bauet.

Man findet dieſe Jahrzahl dreyfach, theils
in Stein gegraben, theils in Holz geſchnitten, am
untern Stocke der in die Krämergaſſe gehenden Seite
des

p) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 920.
q) S. den R. A. von dieſem Jahre, Seite 959.

des Gebäudes, über der an dieſer Seite befindlichen runden Thüre.

Unter der in Stein gegrabenen Innſchrift, finden ſich die Buchſtaben: J. B. R., wahrſcheinlich die Anfangs=Buchſtaben des Baumeiſters des Gebäudes.

## §. 28.

Einige Jahre hernach, im Jahre 1608, erlies der Stadtrath eine Verordnung an die Bürgerſchaft, in welcher er die ſchon im Jahre 1548 gegebene, von uns auch ſchon oben erwähnte, ſogenannte Reformation verſchiedener, ehedem üblich geweſener, geſetzwidriger Gerichts=Gebräuche erneuerte ss). 1608.

## §. 29.

Mit dem Nachbarn an der weſtlichen Seite der Wetz=

ss) Dieſe wiederholte und erneuerte, inſonderheit einige Erbſchaftsfälle und die Beerbung der Ehegatten betreffende Reformation iſt zu Marburg, im Jahre 1608, gedruckt; findet ſich aber auch, nicht allein in des Reichs=Kammergerichts=Beyſitzers, G. M. von Ludolf Obſervationen, in der Fortſetzung, oder im zweyten Theile, in der 119ten Obſerv. Seite 57., ſondern iſt auch der von uns ſchon im erſten Theile dieſes Werkes angezeigten, hiſtoriſchen Nachricht alter und neuer Sachen von der Reichsſtadt Wetzlar beygefügt.

Wetzlariſchen Grenze, dem Grafen von Solms, war die Stadt, nach dem allen Teutſchen Reichsſtädten gemeinen Schickſale, von ihren mächtigern Nachbarn zu immer neuen Klagen und Streitigkeiten gereizet zu werden, ebenfalls noch in Zwiſtigkeiten über mancherley Gegenſtände verflochten. In eben dem Geiſte der Friedensliebe, in welchem ſie ſich mit dem Grafen von Naſſau verglichen hatte, ſehnte ſie ſich auch nach einem Vergleiche mit dem Grafen von Solms. Dieſer Vergleich kam im Jahre
1609. 1609, mit den beyden Brüdern, den Grafen Johann Albrecht, und Wilhelm 11), zu Stande.

In

11) Beyde waren Söhne des ſchon 17 Jahre vorher, im Jahre 1592 abgelebten Grafen Conrad, von der ältern Braunfelſiſchen Linie. Der Aeltere der beyden eben genannten Brüder, Johann Albrecht, war der Stifter der jüngern Braunfelſiſchen, der Jüngere, Wilhelm aber, der Stifter der Greifenſteiniſchen Linie des erlauchten Solmſiſchen Hauſes. Siehe Chriſtoph Heinrich Zeibichs Genealogiſche Tabellen des gräflichen Hauſes Solms; Berlin, Wittenberg und Zerbſt, 1709; in der dritten und in der vierten Tabelle; auch die im Jahre 1785, zu Leipzig erſchienene Fragmente zur Solmſiſchen Geſchichte, welche den gelehrten regierenden Herrn Reichsgrafen, Friedrich Leopold von Solms-Baruth, zu Baruth, zum Verfaſſer haben, im vierten Stücke, im erſten, zweyten und vierten §. Seite 118. und 125.

In dieſem Vergleiche wurden zuforderſt

1.) die Grenzen des beyderſeitigen Gebietes genau, und zugleich beſtimmt, wie weit ſowohl die Wetzlariſchen Bürger, als die Solmſiſchen Unterthanen im Lahnſtrome zu fiſchen berechtiget ſeyn ſollten.

Weiter wurden

2.) die den beyderſeitigen Grenzen angrenzende Bezirke verglichen, in welchen entweder die Wetzlariſche Bürger, oder die Solmſiſchen Unterthanen, inſonderheit die Dorf-Gemeinen zu Girms, und zu Steindorf, und die Bewohner des Mainhauſer Hofes mm), die Weide mit dem Rindvieh ſowohl, als mit den Schaafen allein genießen ſollen, und die Bezirke, in welchen die Bürger der Stadt beſonders mit der Gemeine Girms, das Recht der Weide gemeinſchaftlich ausüben ſollen,

3.) wurde bedungen, daß die Wetzlariſchen Feldſchützen, wenn ſie Feldfreveler pfändeten, die Pfänder dem Solmſiſchen Dorf-Schultheißen zu Aßlar liefern ſollten, und daß der Gepfändete dem Schützen für dieſe Mühe zwey Tornos geben, dem Grafen



mm) Ohne Zweifel derjenige, welcher jetzt der Magdalenenhäuſer-Hof genannt wird.

fen von Solms aber eine Geldſtrafe von vier Tornos nn) erlegen und dagegen das Pfand zurück erhalten ſolle, wogegen die Solmſiſchen Feldſchützen die Pfänder nach Wetzlar liefern ſollten.

Ferner wurde

4.) bedungen, daß die Wetzlariſchen Bürger von den Gütern, auf welchen bisher eine Beed gehaftet habe, ſolche auch künftig dem Grafen von Solms entrichten ſollten.

Weiter wurde

5.) verſehen, daß die Wetzlariſchen Bürger, welche in das Solmſiſche Gebiet, und die Solmſiſchen Unterthanen, welche nach Wetzlar überziehen wollten, ſtatt des bisher üblichen, zehenten Pfenniges, künftig nur den zwanzigſten Pfennig abgeben ſollen.

Ferner

6.) daß die Wetzlariſchen Bürger an den Solmſiſchen Zollſtätten zollfrey ſeyn, Weggeld aber nur an einer Zollſtätte, und zwar mehr nicht, als von einem

---

nn) Von dem Werthe dieſer Scheidemünze, haben wir ſchon oben, im erſten Theile dieſes Werkes, im 46ſten §. in der Note h. in der mittlern Geſchichte der Stadt, gelegenheitlich die nöthige Erläuterung gegeben.

einem geladenen Wagen, ein Albus oo), und von einem geladenen Karren, vier Pfennige entrichten, die Mitglieder des Wetzlariſchen Stadtraths aber, und das Wetzlariſche Spital, auch von dieſem Weggelde frey ſeyn ſollten.

Weiter

7.) daß die Wetzlariſchen Bürger nur von denjenigen Gütern, auf welchen bisher die Beed gehaftet habe, und welche außer der Grenze des Wetzlariſchen Gebietes gelegen ſeyen, dem Grafen von Solms die Reichs- und Türkenſteuer entrichten ſollen, das Wetzlariſche Spital aber, auch auf ſeinen außer dieſer Grenze gelegenen Gütern, von dieſer Steuer ebenfalls frey ſeyn ſolle.

Endlich verſprach der Wetzlariſche Stadtrath

8.) am Schluſſe des Vergleiches, dem Grafen von Solms, die Summe von tauſend Gulden, innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Abſchließung des Vergleiches angerechnet, in gangbarer Münze zu bezahlen *).

In

oo) (Zwey Rheiniſche Kreuzer).

*) Auch von dieſem Vergleiche iſt ein alter Abdruck — Gießen, bey Anton Utzen, 1661 — — vorhanden. Man

In dieſem Vergleiche iſt ſich ebenfalls, wie im vorhergehenden Naſſauiſchen Vergleiche, auf zwey ältere Verträge der Stadt mit den Solmſiſchen Grafen bezogen, nemlich einen vom Jahre 1472, wegen der Zollfreyheit der Wetzlariſchen Bürger, und den oben in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte im 14ten §. dieſes zweyten Theils, bereits erwähnten, vom Jahre 1556 wegen der Weidegerechtigkeit und der Koppelhut, in der zum Solmſiſchen Dorfe Klein Girmes gehörigen Gemarkung.

## §. 30.

Noch einige Jahre vor der Abſchließung dieſes Solmſiſchen Vergleiches, inſonderheit im Jahre
1606. 1606, verfiel die Stadt, mit ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, Ludwig dem Fünften, in einen ſo heftigen Zwiſt, daß die Sache an den kayſerlichen Reichshofrath zur Rechtfertigung gelangte. Die Stadt wurde durch dieſe Streitigkeiten, ſchon einige Jahre vorher, ehe der Zwiſt zum förmlichen Rechtsſtreite kam, gleich

Man findet ihn aber auch unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliuſiſchen Beſchreibung, unter Ziffer 16. zur Note Mm. Seite 394. bis 404.

gleich in den erſten Jahren des ſiebenzehenten Jahrhunderts veranlaßt, den Rath eines bewährten Rechtsgelehrten, über den Gegenſtand dieſer Streitigkeiten einzuholen.

Dieſe vom damaligen Reichs-Kammergerichts-Procurator zu Speyer, D. Thomas Merkelbach, der Stadt ertheilte, ſehr weitläuftige Berathung, findet ſich in des ehemaligen Kanzlers, Caspar. Klockii Consiliis, im erſten Bande, Consil. 37. pag. 636. bis 673.

Die vorzüglichſte Veranlaſſung zu dieſem Zwiſte ſcheinet im Jahre 1605 entſtanden zu ſeyn. In die- 1605.
ſem Jahre nemlich, ſchickte der Landgraf Ludwig der Fünfte von Heſſen-Darmſtadt, welchen unſere vaterländiſche Geſchichte den Getreuen nennt, ſeinen Kanzler, mit einigen ſeiner Räthe, nach Wetzlar, welche die Verpflichtung des Wetzlariſchen Stadtraths, als Heſſiſche Schutz-Verwandte, nach der von der ältern Zeit her üblichen Weiſe, durch Handgelübde, vornehmen muſten. Auf dieſe nach dem gewöhnlichen Gebrauche vollzogene Huldigung, ſagten die Heſſiſchen Abgeordneten dem Stadtrathe zu; daß der Schutzbrief ihnen in der gewöhnlichen Form ertheilt werden ſolle. Dieſe Zuſage wurde

aber, der öftern Erinnerung des Stadtraths ungeachtet, nicht erfüllt.

Zu dieſer erſten Veranlaſſung, geſelleten ſich in der bald darauf folgenden Zeit, noch verſchiedene Verſuche der Heſſiſchen Schutzherrſchaft, welche der Wetzlariſche Stadtrath als harte Beſchwerden und als Kränkungen der Unmittelbarkeit der Stadt anſah. Zu dieſen Verſuchen gehörten z. B. folgende:

1.) verlangte der Schutzherr außer dem ordentlichen Schutzgelde, welches nach dem alten Herkommen, jährlich ſechshundert Gulden betrug, noch beſonders jährlich hundert Gulden, aus dem oben, in der Geſchichte der Stadt, im 145ſten §. des erſten Theils dieſes Werkes, von uns gemeldeten Vertrage, welchen dieſelbe, noch zu der Zeit, als der Graf Philipp der Zweyte von Naſſau-Weilburg noch die Schutzherrſchaft über die Stadt ausübte, im Jahre 1470, mit dem Landgrafen von Heſſen, nur auf gewiſſe Jahre geſchloſſen, und worinnen ſie ſich, gegen das Verſprechen des Schutzes, zur jährlichen Bezahlung dieſer Summe verbunden, ſolche auch während dieſer Jahre entrichtet hatte.

2.) Verlangte derſelbe die Geldſtrafen, welche

wegen

wegen begangener Frevel angeſetzt wurden, für ſich einzuziehen.

3.) Nahm er, bey einem an die Gemarkung der Stadt anſtoßenden Walde, das Dahlheimer Holz genannt, welchen die Stadt zur Zeit des ehemaligen Schutzherrn, des Grafen von Naſſau-Weilburg, wie wir im erſten Theile dieſes Werkes im 141ſten §. gemeldet haben, als Eigenthum gekaufet hatte, verſchiedene Gerechtſame in Anſpruch.

4.) Wollte er die von alter Zeit her übliche, und von den ältern, Naſſauiſchen ſowohl, als Heſſiſchen Schutzherrn, geſtattete Zollfreyheit der Wetzlariſchen Bürger im ſogenannten Hüttenberge, nicht mehr anerkennen.

5.) Verweigerte er den Wetzlariſchen Bürgern die ebenfalls von alter Zeit hergebrachte Geleitsfreyheit zur Zeit der Frankfurther Meſſen; und der Heſſiſche Geleitshauptmann zu Nidda lies ſogar! im Jahre 1607, einige Wetzlariſche Rathsglieder, welche ſich 1607.
den Forderungen deſſelben nicht fügen wollten, verhaften und nach Roßbach führen.

6.) Hatte er den Verſuch gemacht, bey einer Durchreiſe des damaligen Kurfürſten Friederich des Vierten von der Pfalz, nach Dillenburg,

die-

dieſen Fürſten mit Heſſiſchen Kriegsvölkern, durch die Stadt und ihr Gebiet, begleiten zu laſſen.

7.) Verſuchte er, der Stadt den Steinbruch am Kalsmunt zu verwehren; wogegen die Stadt behauptete, daß ſie dieſen Steinbruch noch vor der Zeit, ehe ſie, nebſt dem Grafen von Naſſau, die Burg zum Kalsmunt gekauft hätte, ſchon käuflich erworben habe. Endlich

8.) erlaubte ſich derſelbe verſchiedene Pfandungen und mehrere andere Handlungen, welche in die Gerichtbarkeit der Stadt einſchlugen, und von derſelben, mit gutem Grunde, als landeshoheitliche Rechte angeſehen wurden a).

Durch die vom Wetzlariſchen Stadtrathe, über alle dieſe Unternehmungen der Schutzherrſchaft, beym damaligen Kaiſer Rudolph dem Zweyten, ange-

a) Den Beweis dieſer hier erzählten Thatſachen, liefert eine im Jahre 1613, in folio erſchienene Druckſchrift, in welcher ſich die hier berührten Beſchwerden des Wetzlariſchen Stadtraths gedruckt finden. Zum Beweiſe derſelben, ſind 84 Beylagen beygefügt, und dieſe ſollen uns jetzt zu Beweiſen unſerer hier nachfolgenden Erzählung dienen.

Dieſe hier erwähnte Druckſchrift wurde zwar bey der Reichs-Verſammlung zu Regensburg ausgetheilt, iſt aber dermalen ſo äußerſt ſelten, daß wir ſie nur mit großer Mühe haben auftreiben können.

gebrachten Klagen, wurde der Kayſer bewogen, dem Abte Johann Friederich von Fulda, aus dem Geſchlechte der von Schwalbach, und dem Stadtrath der Reichsſtadt Gelnhauſen, als kayſerlichen Commiſſarien, die Unterſuchung der Urſachen des Zwieſpalts aufzutragen.

Die Abgeordneten dieſer kayſerlichen Commiſſion erſchienen auch im Jahre 1609, zu Wetzlar, eröff- 1609.
neten in einem, von ihren Committenten, am 8ten October deſſelben Jahres erlaſſenen Schreiben, dem Wetzlariſchen Stadtrathe ihren Auftrag, und verlangten, daß derſelbe die in ſeinen Händen befindlichen Stadtbücher, Regiſter und Urkunden, nebſt den Zunftordnungen, ihnen vorlegen, auch die Wetzlariſche Bürgerſchaft, zur Ablegung des nöthigen Zeugniſſes und Ertheilung einer hinlänglichen Auskunft anweiſen, zuvor aber ſich beſtimmt erklären ſolle, ob er zu dem einen ſowohl, als zu dem andern geneigt ſey b).

Dieſes Anſinnen ſchlug der Wetzlariſche Stadt-
rath, in einem am 20ſten Jänner 1610 erlaſſenen 1610.
Antwortſchreiben geradezu ab c), übergab aber, der kai-

b) Dieſes Schreiben findet ſich, unter den Beylagen der eben angeführten Druckſchrift, unter Nummer 2.

c) Unter den eben angeführten Beylagen, Num. 3.

kaiſerlichen Commiſſion, eine Schrift, welche eine Aufzählung der Beſchwerden des Stadtraths gegen den Schutzherrn enthielt.

Durch dieſe abſchlägliche Antwort gerieth die Sache wieder ins Stecken. Wenigſtens ſcheinen von den ernannten kayſerlichen Commiſſarien, weiter keine thätigen Schritte geſchehen zu ſeyn.

## §. 31.

Zu der Unzufriedenheit, und zur Erbitterung, welche dieſes Betragen und alle die jetzt erwähnten Verſuche der Schutzherrſchaft, beym Wetzlariſchen Stadtrathe erzeugte, trug aber wahrſcheinlich fol-
1606. gender, noch im Jahre 1606 geſchehener Vorfall das meiſte bey. Der damalige Heſſiſche Untervogt, Valentin Eherler hatte ſich erlaubt, über das Wetzlariſche Schöffengericht Schmähreden auszuſtoßen. Das Schöffengericht erlaubte ſich dagegen, ihn dieſer Unvorſichtigkeit halber, am 17ten October dieſes Jahrs, von der Verwaltung ſeines Amtes, und von der Beywohnung der Gerichts-Sitzungen, bis zur rechtlichen Entſcheidung des Zwiſtes, zu ſuſpendiren.

Vermuthlich ſah aber der Untervogt ſeinen Fehltritt, und die Schuld, welche ihm bey dieſem Vorfalle zur Laſt lag, ſelbſt ein. Er ſuchte daher, die

Sache

Sache auf einem gütlichen Wege, wieder beyzulegen. In dieſer Abſicht, bat er, im Jahre 1610 das Schöffengericht, ihn zur Verwaltung ſeines Amtes und zu den Gerichts-Sitzungen wieder zuzulaſſen; und da er in einer am 5ten October dieſes Jahrs gehaltenen öffentlichen Gerichts-Sitzung, die mündliche Erklärung und Bitte that; die ihm im Zorne, aus Unbedachtſamkeit vielleicht entfarene Reden ihm chriſtlich zu verzeihen, und dabey verſprach, ſich künftig friedlich zu betragen, dieſe Erklärung auch, durch ein den ſämtlichen Schöffen abgelegtes feyerliches Handgelübde beſtätigte, ſo wurde er ſeines Wunſches erhöret, und wieder zu ſeinem Sitze im Gerichte zugelaſſen *). 1610.

Durch dieſen Schritt wurde zwar dieſer Hader glücklich beygelegt.

Einige, in den beyden folgenden Jahren, 1611 und 1612, vorgekommene, ſonſt nicht weiter bemerkungswürdige Ereigniſſe, bey denen ſich die Stadt mit 1611. 1612.

*) Siehe das unter den eben angeführten Beylagen befindliche, über dieſen Vorgang aufgenommene Protokoll des Schöffengerichts, unter Nro. 32.

Eben dieſes Protokoll findet ſich auch, in der Deduction der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Stadt Wetzlar zuſtändigen Rechte, in den Beylagen, Nro. 34.

mit dem Schutzherrn, ſowohl wegen der peinlichen, als wegen der bürgerlichen Gerichtbarkeit, und der Eingriffe in dieſelbe, in neue Streitigkeiten verwikkelt ſah, blieſzen aber die Flamme der Zwietracht aufs neue an, und vermehrten die Stimmung des Widerwillens und der Abneigung, welche die ſchon vorhergegangenen Vorfälle, zwiſchen dem Schutzherrn und den Schutz-Verwandten, und unter dieſen, beſonders beym Wetzlariſchen Stadtrathe, erzeugt hatten.

Vorzüglich ſcheint aber dieſe ungünſtige Stimmung, beym Schutzherrn, durch ein am 26ſten März 1612 erlaſſenes Schreiben des Wetzlariſchen Stadtraths, noch ſtark vermehrt worden zu ſeyn.

In dieſem Schreiben hatte derſelbe ſich folgender Ausdrücke bedient:

> der der Stadt zugeſagte Schutz werde eher wieder, als für die Stadt gewendet, und dieſelbe von keinen ihrer Nachbarn mehr beſchweret, als von dem, von welchem ſie Schutz zu erwarten haben ſollte; und dieſe Beſchwerden ſtiegen ſo hoch, daſz, wenn keine Milderung derſelben erfolgen ſollte, der Stadtrath ſich gegen ſeinen Willen

lengenöthiget ſehen würde, ſich nach einem andern Schutze, gegen den Schutzherrn der Stadt, umzuſehen d).

Man kann nicht leugnen, daß dieſe Ausdrücke nicht allein übel gewählt und höchſt unvorſichtig a— ren, ſondern auch einen hohen Grad von Erbitterung und Gallſucht hauchten.

Das erſtere waren ſie vorzüglich aus dem Grunde, weil es, zu dieſer Zeit, nach der Teutſchen Reichs-Verfaſſung, gar nicht mehr von der Willkühr des Wetzlariſchen Stadtraths abhing, ſich nach eignem Belieben, dem Schutze des bisherigen Schutzherrn zu entziehen, und ſich einen andern zu wählen.

Der Landgraf Ludwig äußerte auch, in ſeinem am 4ten April dieſes Jahres erlaſſenen Antwortſchreiben, ſeine ungemeine Empfindlichkeit über dieſe unbeſonnenen Ausdrücke e).

## §. 32.

Beym Wetzlariſchen Stadtrathe, war inzwiſchen der Widerwillen gegen die Schutzherrſchaft, in dieſem

d) Unter den Beylagen der eben angeführten Druckſchrift, Num. 5.

e) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 6.

ſem Jahre, beſonders dadurch vermehrt worden, daß der fürſtlich-Heſſiſche Hauptmann, welcher die in der Feſtung Gießen liegende Beſatzung befehligte, den Wetzlariſchen Rathsherrn und derzeitigen jüngern Bürgermeiſter, Philipp Schurg, unterweges verhaftet, nach Gießen geführt, und in ein Gefängniß geſteckt hatte, worinnen er bey ſtrenger Kälte, zehen Tage bleiben muſte f).

Unterdeſſen fanden ſich, im April dieſes Jahrs, der bey der Regierung zu Gießen angeſtellte fürſtlich-Heſſiſche Kanzler, mit mehrern Räthen dieſer Regierung, und zugleich auch der Kur-Trieriſche Marſchall und Oberſter, Melchior von Elz, mit dem Kur-Trieriſchen Rath, D. Beyer, zu Wetzlar ein.

Dieſe Abgeordneten ſchickten am 23ſten April, eine aus dem Heſſiſchen Rentmeiſter zu Gieſſen, Daniel Stamm, dem fürſtlich-Heſſiſchen Untervogte zu Wetzlar, Valentin Eherler, dem damaligen Kur-Trieriſchen Probſtey-Schultheißen, Joſt Staus *), und noch zwey anderen Perſonen beſtehende

f) Siehe unter eben dieſen Beylagen Num. 7.

*) Wir erwähnten bereits oben, im 10ten §. dieſes zweyten Theils der Wetzlariſchen Geſchichte, eines Probſtey-

hende Deputation, an den im Rathhauſe verſammelten Stadtrath, welche von demſelben über verſchiedene, zu dem Zwiſte zwiſchen dem Schutzherrn und dem Stadtrathe gehörige Gegenſtände, daneben auch über eine zwiſchen dem Jungfrauenkloſter Altenberg und der Stadt Wetzlar entſtandene Irrung, eine Erklärung verlangten.

Der Stadtrath wich aber der Erklärung durch die Entſchuldigung aus; daß er dermalen nicht vollſtändig verſammelt ſey.

Die ſämtlichen Trieriſchen und Heſſiſchen Abgeordneten verließen zwar die Stadt wieder, ohne die vom Stadtrathe verlangte Erklärung abzuwarten g).

In einem weitern am 14ten Julius dieſes Jahres erlaſſenen Schreiben, verlangte aber der Schutzherr; daß der Stadtrath am nächſtkünftigen 5ten Oktober, vor ihm und ſeiner Regierung, entweder zu Darmſtadt, oder zu Gießen, erſcheinen und wegen 1612.

ſtey-Schultheißen, der eben dieſen Namen führte, und wir vermuthen mit Grunde, daß derſelbe der Vater des hier erſcheinenden war.

g) Siehe unter den Beylagen der eben angeführten Druckſchrift, Num. 10.

gen der Ertheilung eines neuen Schutzbriefes, eine Unterhandlung eröffnen ſolle h).

Der Stadtrath lehnte aber in ſeinem erſt am 24ſten November erlaſſenen Antwortſchreiben, dieſes Anſinnen ab, und erklärte; daß er ſich nur an einem nicht zum Heſſiſchen Gebiete gehörigen Orte, in eine ſolche Unterhandlung einzulaſſen gemeynt ſey i).

In einem am 6ſten October dieſes Jahrs, vom damaligen Kurfürſten und Erzbiſchofe Lothar von Trier, und dem ſchon genannten Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, an den Stadtrath erlaſſenen gemeinſchaftlichen Schreiben, wurden auch noch mehrere gemeinſchaftliche Beſchwerden des fürſtlich-Heſſiſchen Untervogtes, und des Trieriſchen Probſtey-Schul-

h) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 8.
In dieſem Schreiben fragte der Landgraf den Stadtrath unter andern: Laſſet ihr nicht die in öffentlichen Diebſtälen und andern ſtrafbaren Verbrechen Ergriffenen entwiſchen, damit nur unſer peinliches Gericht nicht ausgeübt werde; und wenn ihr auch dergleichen Verbrecher zu haften bekommt, was habt ihr für Winkelprozeſſe? Der Landgraf beſchwerte ſich auch in dieſem Schreiben, über die Nachläſſigkeit des Stadtraths, mit der er beſonders die Burg zum Kalsmunt verwüſten und verfallen laſſe, und nennt ſie landkundig.

i) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 9.

Schultheißen, gegen das Wetzlariſche Schöffenge-
richt und den Stadtrath aufgeſtellt.

Die auffallendſten unter denſelben waren; „daß
„die Schöffen die vor dem Schöffengerichte verhan-
„delten Acten, für ſich, ohne Zuziehung des
„Untervogtes und des Probſtey-Schul-
„theißen, inrotulirten, ſolche zur Fällung des
„Urtheils, an auswärtige Richter verſchickten, den-
„ſelben auch einen beſondern Nebenunterricht
„beyfügten und an die auswärtigen Rechtsgelehrten
„geſinneten, daß ſie dieſen Nebenunterricht von den
„Acten zurückbehalten, bey der Rückſendung
„der Acten auch, die Ueberſchrift nicht, nach der
„von alter Zeit hergebrachten Weiſe, an den Vogt
„und den Schultheis des Gerichts, ſon-
„dern an den ältern Bürgermeiſter, die Schöffen
„und den Stadtrath, richten mögten“ f).

## §. 33.

Zu allen den bisher erzählten Vorfällen, welche
ſämmtlich zur Vermehrung der Abneigung und des
Widerwillens zwiſchen den hadernden Partheyen ſo
ſehr geeigenſchaftet waren, geſellte ſich nun noch, in



f) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 12.

eben dieſem Jahre, ein unglückliches Ereigniß, durch welches die ſchon vorhandenen Spannung aufs höchſte getrieben wurde.

Der ſchon genannte Trieriſche Probſtey-Schultheiß, Joſt Stauß, weigerte ſich, dem bisherigen Herkommen zuwider, von dem Getreide, welches er zu ſeinem Hausgebrauche auf die Mühle gab, der Stadt die Acciſe zu entrichten, und vermogte den Mühlknecht dahin, daß er, dem Verbote des Stadtraths entgegen, ihm das Mehl, ohne das gewöhnliche Freyzeichen lieferte. Der Stadtrath belegte den Mühlknecht, zur Strafe ſeines Ungehorſames, mit Gefängnißſtrafe.

Der Probſtey-Schultheis beſchwerte ſich darüber beym Heſſiſchen Vogte, und dieſer lies das Gefängniß, in welchem der Mühlknecht eingeſperrt war, zur Nachtzeit erbrechen, und befreyte den Verhafteten.

Dieſes eigenmächtige und in allem Betracht unerlaubte Verfahren empörte den Wezlariſchen Stadtrath ſo ſehr, daß er ſeiner Seits kein Bedenken trug, ſich eine eben ſo geſetzwidrige Eigenmacht zu erlauben.

Anſtatt nemlich, daß er über das Verfahren des Vogtes, beym Obervogte, dem Landgrafen von Heſſen, ſeine Beſchwerde hätte anbringen ſollen, lies

er

er ſich beygehen, den Heſſiſchen Vogt, ſelbſt zur Strafe zu ziehen, und ihn in eine Geldſtrafe von 50 Reichsthalern zu verurtheilen, auch da derſelbe die Bezahlung dieſer Strafe verweigerte, noch im Dezember dieſes Jahrs, mit einigen Serganten in ſein Haus zu fallen, ihm ein Pferd und eine Kuh, als Pfänder für die Strafe, aus dem Stalle zu nehmen, und dieſe Pfänder an den Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen l).

In einem am 6ten Jänner 1613 erlaſſenen Schrei- 1613.
ben, verlangte der Landgraf, daß der Stadtrath entweder ſelbſt oder durch ſeine Bevollmächtigten, am nächſtkünftigen 31ſten März an ſeinem Hofe zu Darmſtadt erſcheinen, und um die Ausfertigung des Schutzbriefes anſtehen ſolle; und ſicherte den Wetzlariſchen Deputirten, auf dieſen Fall, ein ſicheres Geleit zu m).

Am folgenden Tage, den 7ten Jänner, erſchienen der Heſſiſche Regierungs-Sekretär, Anaſtas Junker, und der Gieſſer Stadtſchultheis, Va-
len-

l) Siehe die Beylagen der eben erwähnten Druckſchrift, unter Num. 13. 16. und 17.

m) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 14.

lentin Schaudanz, zu Wetzlar, vor dem nicht ganz vollſtändig verſammelten Stadtrathe, und verlangten die Wiederauslöſung der dem Vogte genommenen Pfänder; zeigten aber auch zugleich an, daß der Schutzherr den Entſchluß gefaßt habe, ſeinen bisherigen Untervogt, Valentin Eherler, an einen andern Dienſtpoſten zu ſtellen, ſeinen beſtimten Nachfolger D. Conrad Pinziern aber, ſchon den 14ten deſſelben Monats, dem Stadtrathe vorſtellen zu laſſen, mit dem Geſinnen, daß derſelbe ſich an dieſem Tage verſammeln und dieſe Vorſtellung gewärtigen möge n).

Der Stadtrath wich einer beſtimten Erklärung auf dieſe Anzeige wieder durch die Entſchuldigung aus; daß er dermalen nicht vollſtändig verſammelt ſey; erklärte aber, in einem am 12ten Jänner, an den Schutzherrn erlaſſenen Schreiben; daß er die Vorſtellung des neuen Vogtes den nächſtkünftigen 14ten deſſelben Monats nicht geſchehen laſſen könne, daß er aber am darauf folgenden 18ten deſſelben Monats, im Rathhauſe verſammelt erſcheinen, und die Vorſtellung des neuen Untervogtes gewärtigen wolle o).

Man

n) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 17.

o) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 19.

Man ſieht leicht, daß die Gallſucht, und ihre beſtändigen Begleiterinnen, die Halsſtarrigkeit und die Täuſchung, auch dieſen Schritt dem Stadtrathe eingehaucht hatten. Denn wenn er der kaltblütigen Beurtheilung Raum gegeben hätte, ſo würde er gewiß eingeſehen haben, daß der ungleich mächtigere Schutzherr ſich die Vorſchreibung eines beſtimten Tages, an welchem er ſeinen neuen Untervogt vorſtellen laſſen ſolle, ſich vom Mindermächtigen nicht werde gefallen laſſen. Man kann auch nicht leugnen, daß, ungeachtet der Stadtrath ſich in verſchiedenen an den Landgrafen erlaſſenen Schreiben rühmte, daß er mehrere, zum Theil ſehr weit von Wetzlar entfernte Rechtsgelehrte, in dieſem Zwiſte zu Rathe ziehe, derſelbe doch äußerſt übel berathen war, und daß ſeine Rathgeber vorzüglich von einer blinden Leidenſchaft geleitet erſcheinen.

Vorzüglich ſcheinet aber der damalige ältere Bürgermeiſter, Philipp Kiſel, ein ſiebenzigjähriger Greis, in die Handlungen des Wetzlariſchen Stadtraths und in die Leitung dieſer wichtigen Angelegenheit, einen entſchiedenen Einfluß gehabt zu haben.

Am 14ten Jänner, erſchienen hierauf der fürſtlich-Heſſiſche Hauptmann und Commandant der Feſtung Gieſſen, Johann von Weitolzhauſen ge-

genannt Schrautenbach, mit dem Heſſiſchen Regierungsrath, D. Wagner, zu Wetzlar, in der Abſicht, an dieſem Tage, den neuen Vogt, dem Stadtrathe vorzuſtellen.

Die beyden Wetzlariſchen Bürgermeiſter ließen ſich aber nicht zu Hauſe finden, und der damalige Stadtſchreiber, D. Heinzenberger meldete dem Lakey des Hauptmanns von Schrautenbach: der Stadtrath werde dermalen nicht zuſammen zu bringen ſeyn, ohne die Zuziehung eines oder zweyer ſeiner Sachwalter auch, ſich mit den Heſſiſchen Abgeordneten gar nicht einlaſſen.

Dieſe Abgeordneten muſten alſo, an dieſem Tage, unverrichteter Dinge wieder abreiſen.

Am folgenden 18ten Jänner verſammelte ſich zwar der Stadtrath auf dem Rathhauſe. An der Stelle des zum neuen Untervogte ernannten Doktors Pinziern aber, erſchien der alte Untervogt, Valentin Eherler, im Rathhauſe, und zeigte an, daß der neue Untervogt noch nicht angelangt ſey, daß aber er, der alte Untervogt, den Befehl habe, im Schöffengerichte noch ſo lange den Sitz zu nehmen, bis der neue Untervogt anlangen werde.

Der Stadtrath verweigerte ihm aber die Einnehmung des Sitzes im Schöffengerichte; und da der

ge=

genannte Vogt den Verſuch machte, beym Eintritte der Schöffen in dieſes Gericht, ſich in daſſelbe zu dringen, wurde er mit Gewalt wieder herausgedrängt. Der Stadtrath lies hierauf den neuen Vogt, laut beym Namen rufen, und einigen anweſenden Bürgern, welche man wahrſcheinlich nur in dieſer Abſicht, auf dem Rathhauſe verſammelt hatte, ſeinen dieſer Vorſtellung des neuen Vogtes wegen gefaßten Beſchluß vorleſen.

Unmittelbar darauf vernahm der Stadtrath, daß D. Pinziern ſo eben im Wirthshauſe zur Krähe, in der Stadt angekommen ſey. Er ſchickte ihm alſo auf der Stelle den gefaßten Rathſchluß zu, und begehrte; daß er ſich auf dem Rathhauſe einfinden und den Sitz im Schöffengerichte einnehmen ſolle. Pinziern lehnte aber das Anſinnen mit der Entſchuldigung ab, daß er nur in der Abſicht, ſich eine Wohnung zu miethen, in die Stadt gekommen ſey, und reiſete, ohne ſich dem Willen des Stadtraths zu fügen, wieder ab p).

## §. 34.

In einem am folgenden 20ſten Jänner erlaſſenen Schrei=

p) Siehe das unter eben dieſen Beylagen befindliche Protokoll, Num. 17.

Schreiben, hatte zwar der Landgraf dem Stadtrathe ſchon ſeine ſehr große Empfindlichkeit und ſeinen allerdings muthwillig gereizten Unwillen zu erkennen gegeben, und den 25ſten deſſelben Monats, zum Tage beſtimmt, an welchem der neue Vogt dem Stadtrathe vorgeſtellt werden ſolle q).

Der Stadtrath hatte auch in dem am 22ſten deſſelben Monats erlaſſenen Antwortſchreiben, die Saiten etwas herabgeſtimmt, und erklärt, daß er die Vorſtellung des neuen Vogtes, an dem vom Landgrafen beſtimmten Tage, weil derſelbe ohnehin ein Gerichtstag ſey, geſchehen laſſen wolle r).

Der Landgraf war aber erſt nach dem Abgange dieſes letztern Schreibens, von den neuen Schritten des Stadtraths, der Wegdrängung des alten Vogtes, und der Anerkennung des neuen, durch einen eigenmächtigen Rathsſchluß, unterrichtet worden.

Höchſt aufgebracht über dieſe neuen Schritte, bedeutete er dem Stadtrathe, in einem am 22ſten deſſelben Monats, erlaſſenen weitern Schreiben; daß er Willens ſey, die Vorſtellung des neuen Vogtes am

---

q) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 22.
r) Unter eben denſelben, Num. 23.

am vorhin beſtimmten Tage, noch nicht vor ſich gehen zu laſſen, und verlangte dabey; daß der Stadtrath dem alten Vogte vorerſt ſeinen Sitz im Schöffengerichte wieder einräumen, und ihn in der Ausübung ſeines Amtes nicht hindern ſolle s).

Der Stadtrath wollte ſich aber, in ſeinem am 25ſten deſſelben Monats erlaſſenen Antwortſchreiben, dieſem Anſinnen nicht fügen t).

So verſtrichen einige Täge, ohne weitern Erfolg.

## §. 35.

Inzwiſchen fieng jetzt der Stadtrath an, die Rache des beleidigten Landgrafen zu ahnden, und zu fürchten.

Er ſandte daher zwey ſeiner Mitglieder, die Rathsſchöffen Johann Braun Ritter, und Johann Schuler, in die Nachbarſchaft, mit dem Auftrage, auf die Wendung, welche die Sache nehmen dürfte, zu lauern, und ſich an einen Ort zu begeben, wo ſie die Meinung der ausländiſchen Sachwalter des Stadtraths vernehmen, auch ſich bey andern Teutſchen Reichsſtädten Raths erholen könnten u).

---

s) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 24.

t) Unter eben denſelben, Num. 25.

u) Unter eben denſelben, Num. 35.

Bald ſah er auch, daß ihn ſeine Ahndung nicht getäuſcht habe.

1613. Am erſten Hornung, Morgens vor 7 Uhr, erſchien der Landgraf Ludwig der Fünfte, in eigener Perſon, mit einer zahlreichen, ungefehr viertehalbtauſend Mann ſtarken, militäriſchen Bedeckung, welche unter andern mit 7 Feldſtücken und 2 Karthaunen bewaffnet war, begleitet von ſeinen beyden Brüdern, den Prinzen Philipp und Friedrich, ſeinem Statthalter zu Darmſtadt, dem Grafen Wolf von Mannsfeld, und mehrern Hofleuten und Räthen, inſonderheit dem Hofmarſchalle, Reinhart Heinrich von Lehrbach, den Regierungs-Räthen, Georg von Riedeſel zu Eiſenbach und D. Johann Wagner, und dem Gießer Stadtſchultheiß, Valentin Schaudanz, vor den noch verſchloſſenen Thoren der Stadt, und begehrte die Oeffnung derſelben.

Der Stadtrath ſchickte den Rathsſchöff, Mathias Deuſenbürger, und den Stadtſchreiber, D. Heinzenberger, an den Heſſiſchen Statthalter, den Graf von Mannsfeld, und lies die Oeffnung der Stadtthore verweigern.

Da aber dieſer mit der gewaltſamen Eröffnung der Thore drohete, ſo erklärten die Wetzlariſchen

Ab-

Abgeordneten; daß ſie ſich zuvorderſt mit dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft berathen wollten.

Nun erſchienen einige Bürger vor dem Landgrafen, fielen ihm zu Füßen, und baten ihn, die gegen die Stadt gefaßte Ungnade zu mildern.

Da er die erſten derſelben nicht auf eine erwünſchte Art aufnahm, wurden noch zweymal wieder andere an ihn abgeſchickt, die den Fußfall wiederholen, und bey der letzten Botſchaft das Erbieten machen muſten; daß der Landgraf zwar, mit 50, 60 oder 100 Pferden in die Stadt reiten, die übrige Begleitung aber ſich von der Stadt entfernen ſolle.

Der Landgraf wollte aber auch dieſes nicht annehmen, ſondern beſtand unbedingt, auf der Oeffnung der Thore v).

Un=

v) Siehe das unter eben dieſen Beylagen befindliche Protokoll, unter Num. 26. Wir liefern hierbey, dem Titelblatte dieſes zweyten Bandes unſerer Wetzlariſchen Geſchichte gegenüber, eine Abbildung des Landgrafen Ludwig des Fünften oder des Getreuen, nach einem uns zu Handen gekommenen ſehr ſaubern Kupferſtiche in Folio=Formate, ganz unverändert, nur bis zur Octavform verkleinert. Dieſes Bild gleichet ſehr dem großen, dieſen Fürſten in Lebensgröße vorſtellenden Gemählde, welches ſich noch dermalen im großen Hörſaale der hohen Schule zu Gießen befindet, und ihm ſehr ähnlich ſeyn ſoll. Wir haben ihn hier auf dem Wetzlariſchen Rathhauſe abgebildet.

Unterdeſſen begann die Bürgerſchaft in der Stadt unruhig zu werden. Inſonderheit ſtellte ſich der Probſtey-Schultheis, Joſt Staus, ein ſehr freſcher Mann, der ſchon vor dieſem Ereigniſſe, die Kühnheit gehabt hatte, den damaligen ältern Bürgermeiſter, Ludwig Wiſch, beym öffentlichen Schöffengerichte, von ſeinem Bürgermeiſterſitze zum Fauſtkampfe herauszufordern, an die Spitze einer mit dem Stadtrathe unzufriedenen, bürgerlichen Parthey. Zu ihm geſellte ſich, ein anderer ihm an Verwegenheit gleicher Burger, Joſt Dieterich, welcher ungefehr zwey Jahre vor dieſem Vorfalle, den Rathsdiener, der ſeine Schweſter, auf den Befehl des Stadtraths pfänden ſollte, mit einer Axt gemißhandelt hatte, deswegen aber aus der Stadt entflohen, und bis zur Ausgleichung der Sache abweſend geblieben war.

Dieſe Parthey wuchs bald bis auf mehr als dreyſſig Bürger an, und verlangte die Oeffnung der Thore vom Stadtrathe. Inſonderheit waren drey derſelben, Daniel Müller, Hans Adam Bierbrauer, und Baptiſt Kirchner, ſo dreiſt, daß ſie den ſchon genannten ältern Bürgermeiſter, Philipp Kiſel, in ſeinem Hauſe aufſuchten, unter Fluchen und Schwören, ihm die Thorſchlüſſel

ab-

abforderten, und da er die Ablieferung derſelben verweigerte, ſogar! den kühnen Verſuch machten, ihn mit Gewalt dazu zu zwingen, der jedoch durch die Dazwiſchenkunft mehrerer dem Stadtrathe zugethanen Bürger vereitelt wurde w).

Von den übrigen Gliedern dieſer unruhigen Parthey, finden wir noch folgende genannt:

Seyfried und Zerbe Dieterich,
Jacob Diefenbacher,
Hermann Rüdinger,
Henn und Caſpar Greiſſe,
Johann Zaunſchliffer,
Daniel Müller,
Heinrich und Anton Pauſch,
Conrad Kraft,
Georg Weisgerber,
Endris (Andreas) Beer,
Georg Philipp Braun, der Gärtner,
Simon Lautz,
Conrad Lott,
Hans Braunhorn,
Friederich Atzbach,
Eckard Kiſel der ältere, und

Eckard

---

w) Siehe unter den eben angeführten Beylagen, Num. 35.

Eckard Kiſel der jüngere,
Johann Geirtner,
Johann Ferre,
Eckard Emrich,
Jörg Runke,
Franz Pfeifer,
Hans Braun Bauſſe,
Andres Kirſchenbruch,
Franz Schirlenfus, und
Melchior Lauk.

Indeſſen waren, unter dieſen abwechſelnden Auftritten, über drey Stunden verfloſſen, und der Mittag nahete heran.

Jetzt fing der Landgraf an, über die lange Zögerung ungedultig zu werden, ließ daher eine Karthaun auf einen der Stadtthürme richten, und die bleyernen Brunnenröhren, durch welche das Waſſer in die Stadt geleitet wird, abgraben.

Da man nun auch merkte, daß man keinen weitern Widerſtand von der Bürgerſchaft erfahren werde, lies der Landgraf das Hauſer- das Wilbacher- und das Silhofer-Thor mit Gewalt öffnen, und die an dieſen Thoren befindlichen Schlagbäume zerhauen, zog dann, Mittags gegen elf Uhr, mit ſeinem ganzen Kriegsheere, in die Stadt, beſetzte

ſetzte das Rathhaus und das Zunfthaus, und wählte das erſtere zu ſeinem eigenen Quartiere.

Die Soldaten wurden in die Bürgerhäuſer gelegt, worunter die gröſten, wegen der großen Menge der Mannſchaft, zwanzig bis dreyßig Mann aufnehmen muſten.

Das Geſchütz wurde in die Stadt geführt, und die Ketten, mit welchen man, dem uns vorliegenden Berichte nach, die Straßen geſperrt hatte, wurden zerſprengt *).

## §. 36.

Jetzt ſuchte man der Perſonen, welche die vorzüglichſten Triebfedern der bisherigen Ereigniſſe geweſen waren, und vorzüglich des unruhigen Stadtſchreibers, D. Heinzenbergers, habhaft zu werden. — Aber ſie waren entflohen.

Doch

*) Von dieſem Sperren der Straßen durch Ketten, ſiehet man noch jetzt, an einigen Orten der Stadt, die Spuren; am Eingange der ſogenannten Gewandsgaſſe, nemlich, da, wo man vom Kornmarkte in dieſelbe eingehet, zur rechten Seite, und am Hauſerthore.

Hier ſiehet man noch die großen eiſernen Ringe und Kloben, in den hier befindlichen Mauern befeſtiget, durch welche dieſe Sperrung der Straßen bewirkt war.

Doch holten die Heſſiſchen Reuter den auch entflohenen ältern Bürgermeiſter, Philipp Kiſel, vor der Neuſtädter Vorſtadt, nahe am Dillſtrome, ein, nahmen ihm den Mantel, und führten ihn zu Pferde, durch die Stadt ins Rathhaus, wo ihm ein Heſſiſcher Offizier die Rathhausſchlüſſel einhändigte.

Der Landgraf quartierte ſich in der Schöffenſtube ein, und lies ſich ſein Bett darinnen aufſchlagen.

Die noch in der Stadt anweſenden Glieder des Stadtraths muſten ſich indeſſen in der gewöhnlichen Rathsſtube verſammeln.

Hier fanden ſich auch der Statthalter, Graf von Mannsfeld, der Hofmarſchall, von Lehrbach, und der Regierungsrath, D. Wagner, ein, erwähnten der dem Landgrafen vom Stadtrathe zugefügten Beleidigungen und Beſchimpfungen, und verlangten, daß ſogleich ein Schöffengericht gehalten, und dem alten Vogte, Valentin Eherler, der Siz in demſelben wieder eingeräumt werde.

Auch jezt machte entweder der Starrſinn, oder die Kurzſichtigkeit der Rathsglieder, ungeachtet ſie die groſe Uebermacht vor Augen ſahen, noch Schwierigkeiten, durch den Vorwand; daß es ſchon Nachmittag und zu ſpät zur Haltung des Gerichts ſey,

daß

daß zu dieſer Stunde, keine Partheyen vorhanden wären; daß auch überdies, der folgende Tag ein Feyertag, nemlich das Feſt der Reinigung der Jungfrau Mariä ſey, alſo auch dann das Gericht nicht ſchicklich werde gehalten werden können.

Da ihnen aber hierauf der Regierungsrath D. Wagner erklärte; daß, wenn ſie ſich hierinnen ſowohl, als in dem andern Begehren des Landgrafen, demſelben willfährig bezeigen würden, die Kriegsmannſchaft deſto eher wieder abziehen ſolle, und dieſer Erklärung hinzufügte; daß ſich auch eine Parthey wohl finden laſſen werde, gaben ſie nach, und ließen den Probſtey-Schultheis, zur gleichbaldigen Haltung des Gerichts rufen.

Mit ihm erſchien auch der alte Vogt, Valentin Eherler. Als beyde ihren gewöhnlichen Sitz im Gericht eingenommen hatten, trat der ſchon genannte Gießer Stadt-Schultheis, als Anwaldt zweyer zu Gießen und zu Butzbach wohnhafter Partheyen auf, brachte eine Klage gegen den entflohenen Rathsſchöff, Philipp Schurg, beym Schöffengerichte an, und erhielt darauf einen gerichtlichen Beſcheid, wobey ſtatt des auch entflohenen Stadtſchreibers, Heinzenbergers, der Wetzlariſche Rathsherr Balthaſar Keyſer, das Protokoll führte.

 Nach

Nach der Aufhebung dieſer feyerlichen Handlung, zeigten die Heſſiſchen Abgeordneten den noch verſammelt gebliebenen Schöffen an, daß der alte Vogt von ſeiner Stelle weggezogen werden ſolle, und daß ſie dem Gerichte den D. Conrad Pinziern, zum neuen Vogte vorſtellen wollten.

Jetzt erſchien auch der neue Vogt, D. Pinziern, leiſtete, nachdem die Schöffen mit dem Gerichts-Schultheißen, ſich wieder zu Gericht geſetzt hatten, den gewöhnlichen Eid, und nahm ſeinen Sitz im Schöffengerichte ein.

Nach der Endigung dieſes Gerichts, begehrten die Heſſiſchen Abgeordneten vom Stadtrathe; daß er am folgenden Morgen, früh um ſechs Uhr, ſich im Rathhauſe verſammeln, und die Verfügung treffen möge, daß nach geendigtem Gottesdienſte, entweder die ſämtlichen Zünfte oder wenigſtens ein Ausſchuß aus denſelben, vor dem Landgrafen erſcheinen möge; mit dem Beyfügen, daß derſelbe, vor ſeiner Abreiſe, noch einen Trunk mit dem Stadtrathe thun wolle x).

§. 37.

x) Ich freue mich immer, wenn ich meine Leſer auf einen Zug aufmerkſam machen kann, in dem der Geiſt der Zeit wehet. Auch hier iſt das der Fall. Der Landgraf wollte die Stadt nicht eher verlaſſen, bis er ſeine Ausſöh-

## §. 37.

Am folgenden Morgen verſammelte ſich der Stadtrath auf dem Rathhauſe. Die Heſſiſchen Abgeordneten

---

ſöhnung mit ihr, mit dem Becher in der Hand, beſiegelt hatte. Dieſer Zug beweißt mir, daß Ludwig wirklich das war, was ſeine Räthe von ihm rühmten — ein guter und biederer Fürſt. Was bewog wohl, fragte der Regierungsrath Wagner, einen Ehrbaren Rath, ſolche ſchimpfliche Worte, einem ſo frommen und gütigen Fürſten zu ſchreiben? Noch vor funfzig bis ſechzig Jahren, alſo noch lange nach der Zeit, in der dieſe Scene ſpielt, hielt man in unſerm Deutſchen Vaterlande, das ich, wie jeder rechtſchaffene und biedere Teutſche, mit vorzüglicher Wärme und mit dem tiefſten Gefühle ſeines Werthes, vielleicht mit Schwärmerey liebe, faſt keine Verträge für verbindlich und heilig, wenn ſie nicht mit dem Glaſe in der Hand, beſiegelt wurden. Keine Freundſchaft konnte geſtiftet, keine Feindſchaft getilgt werden, wenn nicht der weite Pokal die Handlung begleitete. Das neugebohrne Kind konnte nicht in den Bund der Chriſtenheit aufgenommen, das heilige Band der Ehe nicht geknüpft, und der Leichnam des Erblaßten nicht dem Schooße, aus dem er komt, zurückgegeben werden, wenn nicht die Gläſer klangen. Der Weinkauf war, bey allen dieſen Handlungen, die Loſung des Teutſchen.

Das Teutſche Volk hat ſich ſeit hundert Jahren in einem hohen Grade verfeinert. Der verfeinerte Teutſche liebt den Trunk nicht mehr leidenſchaftlich, und in den höhern und gebildetern Ständen meiner lieben Landsleute, ſind die Weinkäufe, die Kindbetter- und die

Be-

neten ſtellten ihm einen ſchriftlichen Aufſatz zu, welcher die Gegenſtände enthielt, deren Hebung und Erledigung der Landgraf von der Stadt begehrte y), und verlangten darüber eine Erklärung.

Der vorzüglichſte dieſer Gegenſtände war, daß der Stadtrath die Unkoſten, welche dieſer zahlreiche Beſuch veranlaßt habe, dem Landgrafen erſtatten ſolle.

Der Stadtrath verweigerte aber die Erklärung über jene Gegenſtände ſo lange, bis er die Drohung hörte, daß das Kriegsvolk nicht eher, als bis dieſelbe erfolgt ſey, abziehen werde.

Jetzt kam der Stadtrath mit ſeiner Erklärung zum

---

Begräbniß-Gelage, die Leid-Pfennige, wie die Wetzlariſche Volksſprache die letztern nannte, oder die Troſtweine, wie ſie in der Volksſprache einer benachbarten Stadt *) genannt wurden, alle nicht mehr Sitte, und bey den niedern Ständen, ſind ſie bis zur äuſſerſten Nüchternheit und Sparſamkeit eingeſchränkt. Ob aber das Teutſche Volk, bey dieſer hohen Verfeinerung, nicht viel von ſeiner, in der ältern Zeit, in ganz Europa anerkannten und geſchätzten Redlichkeit und Biederkeit verloren hat? — das iſt eine andere Frage.

y) Siehe den dieſe Gegenſtände enthaltenden Aufſatz, unter den eben angeführten Beylagen, unter Num. 27.

*) Zu Weilburg.

zum Vorſcheine z). Nun erſchien auch der Ausſchuß der Bürgerſchaft, und die Heſſiſchen Abgeordneten erklärten dieſem ſowohl, als dem zugleich anweſenden Stadtrathe, daß der Landgraf die bey dieſem Ueberfalle auf dem Lande aufgegangenen Koſten tragen, der Stadtrath alſo zwar nur den in der Stadt gemachten Aufwand bezahlen, überdies aber, entweder das dem abgerufenen Vogte gepfändete Vieh wieder ausfolgen, oder wenn daſſelbe nicht mehr vorhanden wäre, ihm den Werth deſſelben erſtatten ſolle.

Ungeachtet nun der Stadtrath nicht unterlies, dieſem Verlangen mit Beharrlichkeit zu widerſprechen aa), ſo muſte er ſich doch demſelben fügen.

Die Heſſiſchen Abgeordneten bezeigten bey dieſer Unterhaltung, dem Stadtrathe, die vorzügliche Empfind-

z) Siehe dieſe Erklärung, unter den eben angeführten Beilagen, unter Num. 28.

Sie enthält keine neuen Thatſachen, und wird daher hier übergangen.

aa) Ungeachtet man nicht leugnen kann, daß dem damaligen Stadtrathe, bey dieſem lang gedauerten Zwiſte, mehrere unverzeihliche Verſehen und Uebereilungen zur Laſt fallen, ſo kann man ihm doch eine gewiſſe Standhaftigkeit, mit der er, ſeiner Meynung nach, die Gerechtſame der Stadt aufrecht zu erhalten ſtrebte, nicht abſprechen.

pfindlichkeit des Landgrafen, über die kühne Drohung, daß die Stadt ſich einen andern Schutzherrn wählen werde.

Nun trat der Landgraf ſelbſt, mit ſeinen beyden Brüdern, der Unterhaltung bey, ſprach huldreich mit dem Stadtrathe, und mit dem Bürger-Ausſchuſſe, verſicherte ſie ſeines Schutzes, und ſeiner Huld, bey ſeinem fürſtlichen Worte; gab zwar, bey dieſer Unterhaltung, ſeine beſondere Unzufriedenheit über den entflohenen Stadtſchreiber, D. Heinzenberger, zu erkennen, und begehrte deſſen Entlaſſung, verſprach aber doch dem Stadtrathe, die Ausfolgung des Schutzbriefes, in der gewöhnlichen Form, den Abzug ſeines Kriegsheeres, am folgenden Morgen, und ſeine ganze Bereitwilligkeit, jeden, zwiſchen ihm und der Stadt noch obwaltenden Zwiſt, in der Güte beyzulegen, und begab ſich noch am Abende eben dieſes Tages, nach dem Jungfrauenkloſter Altenberg.

§. 38.

Am folgenden Morgen, alſo am 3ten Hornung, vor Tages-Anbruch, zog auch das ganze Heſſiſche Kriegsheer wieder aus der Stadt ab *).

---

*) Siehe hier auch Joh. Adolphi Hartmanni, Histor. Prof. ord. Hist. Hassiacam, P. 2. cap. 6. §. 32. p. 250.

Die Soldaten holten dabey die in den Stadtthürmen befindlichen ſogenannten Doppelhaken heraus, zerſchlugen die Schäfte, warfen ſie in den Stadtgraben, und nahmen die Haken mit.

Der uns vorliegende Bericht meldet auch; daß die gemeinen Soldaten, in den Bürgerhäuſern, die Speicher oder Böden, die Keller, Scheuern, und Kiſten geöffnet, und den darinnen vorhandenen Vorrath, an Lebensmitteln, Getreide, Pferdefutter, Wein, Kleidungsſtücken, und Krämerwaaren, weggenommen und die Sachen theils noch in der Stadt verkauft, theils mit ſich fortgeſchleppt, auch einige Bürger, welche ſie nicht, nach ihrem Willen, bewirthet hatten, gemißhandelt und geſchlagen hätten bb).

Noch an eben dieſem Tage, wurde nun auch der Schutzbrief, einigen Abgeordneten des Stadtraths, von der fürſtlichen Regierung zu Gießen ausgefolgt cc).

Einige

---

bb) Siehe das unter jenen Beylagen befindliche, ſchon angeführte Protokoll, unter Num. 26.

cc) Siehe dieſen Schutzbrief, unter eben dieſen Beylagen, unter Num. 30.

Ein vollſtändiger Abdruck dieſes immer merkwürdigen Schutzbriefes, findet ſich auch in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung; unter Ziffer VI.

Einige Tage nach dieſen Vorgängen, am 8ten Hornung, wurde Valentin Purgolt dd), ein Wetzlariſcher Burger, und Rechtsgelehrter, von dem die Heſſiſchen Räthe bey ihrem Beſuche zu Wetzlar erfahren hatten, daß er der gefährlichſte Rathgeber bey dieſen Händeln gegen die Schutzherrſchaft geweſen ſey, da er ſich im Heſſiſchen Gebiete, nahe beym Flecken Großenlinden betreten lies, verhaftet, nach Gießen geführt, und des Haftes nicht eher entlaſſen, bis er ſich durch einen ſchriftlichen Revers, nicht wieder gegen die Heſſiſche Schutzherrſchaft zu dienen, verpflichtet hatte *).

## §. 39.

Bald nach dem Abzuge der Heſſiſchen Kriegsvölker, fieng die dem Stadtrathe abgeneigte Parthey der Bürgerſchaft neue Unruhen in der Stadt an.

Dieſe Unruhen brachen inſonderheit da aus, als ſowohl die beyden Rathsſchöffen, Johann Braun

Rit-

dd) Bekannterweiſe iſt das dieſen Namen führende Geſchlecht noch gegenwärtig in Heſſen einheimiſch, und daher zu vermuthen, daß dieſer Wetzlariſche Rathgeber, ſeiner Geburt nach, ein Heſſe, alſo ein Unterthan des Landgrafen, geweſen ſeyn möge.

*) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 39.

Ritter, und Johann Schuler *), welche der Stadtrath, in der oben gemeldeten Abſicht, verſchickt hatte, als auch die entflohenen Rathsglieder, Philipp Schurg, Andreas Kupferſchmidt, und Balthaſar Reiskircher, und beſonders der Stadtſchreiber, D. Heinzenberger, in die Stadt zurückkehrten.

Die unruhige Parthey in der Bürgerſchaft verlangte, daß alle dieſe aus der Stadt entfernt geweſenen Rathsglieder ihrer Stellen entſetzt, und andere dagegen erwählt werden ſollten, und da ſich der Stadtrath dieſem Begehren nicht fügen wollte, ſuchte ſie ihren Zweck mit Gewalt zu erreichen.

Sie ſuchte daher die Bürger, welche noch dem Stadtrathe anhingen, in ihre Zuſammenkünfte zu locken, und ſie zur Unterſchrift der gegen den Stadtrath gerichteten Schriften zu vermögen, und ging bey dieſem Verſuche ſo weit, daß ſie den herbeygelockten Bürgern die Thüre der Stube verſperrte, und kei-

*) Daß dieſe beyden Rathsſchöffen Männer von Bedeutung und Vermögen geweſen ſeyn müſſen, dies ſcheinen ſchon ihre an der äußern Mauer der Stiftskirche, zur linken Seite der mittlern oder Hauptthüre der Kirche angebrachte Denkmäler oder ſogenannte Grabſteine, zu beweiſen. Die Nachkommen ihrer Familien ſind auch noch jetzt in der Stadt vorhanden.

keinen, der ſich nicht zur Unterſchrift bequemte, entwiſchen lies.

Aber auch hiermit war dieſe aufrühreriſche Parthey noch nicht zufrieden. Sie hatte ſich unterdeſſen ſo ſehr vermehrt, daß ſie durch ihre Zahl, die gänzliche Oberhand über die Parthey des Stadtraths erhielt.

Durch dieſe Uebermacht, ſah ſie ſich zu dem vermeſſenen Schritte im Stande, daß ſie nicht allein Freytags, den ſiebenzehenten April, ſondern auch am folgenden Tage, ungeachtet an denſelben der gewöhnliche Wochenmarkt gehalten werden ſollte, die ſämtlichen Stadtthore ſperrte, und mit Schildwachen aus ihrem Mittel beſetzte, auch zwey Rathsgliedern, nemlich dem Stadtbaumeiſter, Carl Kremer, und dem Rathsſchöffen Hans Zerber Keller, welcher zu dieſer Zeit, das Amt des ältern Bürgermeiſters verwaltete, die Oeffnung der Stadtthore verweigerte.

Die Aufrührer erwählten dabey einen ſogenannten Ausſchuß, nemlich einige aus ihrer Zahl, welchen ſie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überließen, und verboten der ganzen Bürgerſchaft, dem Stadtrathe keine Abgaben und Schatzungen mehr zu entrichten.

Sie

Sie behandelten dabey denſelben mit ſolcher ſchnöden Verachtung, daß ſie den Rathsgliedern mit trozziger Mine zuriefen: Sie ſeyen Herren geweſen; jetzt aber müſten ſie Knechte ſeyn; und die Bürger ſeyen Herren. Sie ſchlugen in gleicher Abſicht, auch Schmähſchriften an öffentlichen Orten an, und ſangen in den Straßen der Stadt Lieder, welche Schmähungen gegen die Mitglieder des Stadtraths enthielten nn).

Der verwegenſte und boshafteſte dieſer Aufrührer ſcheint der Probſtey-Schultheis, Joſt Staus geweſen zu ſeyn.

Dieſer Tollkühne ging mit zwey geladenen Feuerröhren mit geſpanntem Hahne in der Hand, ins Haus des Apothekers und ſchon erwähnten Rathsſchöffen, Ludwig Wiſch, hielt ihm das Gewehr vors Geſicht, und drohete, ihn zu erſchießen, würde auch die Drohung erfüllt haben, wenn es nicht dem Bedroheten geglückt hätte, ihn zeitig genug dazu außer Stande zu ſetzen.

Zu einer andern Zeit ſties er, unter den vermeſſenſten Schwüren, die Drohung aus, daß der oft-

ge-

nn) Siehe unter den angeführten Beylagen, Num. 47., im 8ten Artikel.

genannte Stadtſchreiber ſowohl, als zwey Rathsglieder, von ſeiner Hand ſterben ſollten, und ging nicht anders, als mit einem geladenen, unter dem Mantel verborgenen Gewehre bewaffnet, über die Straße.

Da die Lutheriſchen Geiſtlichen, und unter ihnen vorzüglich, der Lutheriſche Oberpfarrer, gegen das unziemliche Betragen dieſer Ruheſtörer von den Kanzeln eiferten, und die, welche darunter zur Lutheriſchen Gemeine gehörten, zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Vorgeſetzten, ihre Obrigkeit, öffentlich ermahnten, ſo machte dieſer Verſuch, auf die Aufrührer einen der gewünſchten Erwartung ſo ganz entgegengeſetzten Eindruck, daß der genannte Probſtey-Schultheis, mit einigen zur Parthey der Unruhigen gehörigen Bürgern, dem Oberpfarrer ins Haus lief, und ihm drohete, daß er ihm Abends, beym Heimgehen, auflauern und ihn darniederſchlagen wolle.

Dieſe Drohung wurde auch ſo oft wiederholt, daß der Pfarrer eine Anſtellung an einem andern Orte ſuchte, ſolche auch bald fand, und ſich von Wetzlar wegbegab.

## §. 40.

Die unterliegende Parthey des Stadtrathes betrug ſich indeſſen mit eben ſo wenig Mäßigung.

Die ledigen Söhne der Rathsglieder inſonderheit, forderten die zur bürgerlichen Gegenparthey gehörigen Bürger, zur Nachtzeit aus ihren Häuſern, belegten ſie mit Scheltworten, und gingen ſo weit, einige derſelben thätlich zu behandeln und zu verwunden ff).

Die ſchon genannten beyden Rädelsführer der ruheſtörerischen bürgerlichen Parthey trieben dagegen ihre dreiſten Verſuche ſo weit, daß ſie ohne Mitwiſſen der übrigen Bürger, dem Reichs-Kammergerichte zu Speyer, Schriften übergaben, welche im Namen der ganzen Bürgerſchaft abgefaßt waren; und daß der ſchon genannte Joſt Dieterich, ſich nicht entblödete, öffentlich zu ſagen: Er habe die Bürger in ſeiner Hand, und könne ſie lenken, wie er wolle.

Am 18ten May dieſes Jahres, ging endlich die Frechheit der Aufrührer ſo weit, daß ſie den im Rathhauſe verſammelten Stadtrath darinnen einſperr-

ff) Siehe unter den eben angeführten Beylagen, Num. 40.

ſperrten, und ihm den Ausgang aus dem Rath-hauſe verweigerten gg).

Dieſe Kühnheit der Neuerungsſüchtigen nöthigte den Stadtrath, bey den höchſten Reichsgerichten, Hülfe gegen ihre Anmaßungen zu ſuchen.

Er erwirkte auch am 31ſten May dieſes Jahrs, zu Speyer, ein kammergerichtliches Mandatum S. C. gegen die Aufrührer hh).

Als dieſes Mandat ihrer Parthey, zu Wetzlar durch einen Kammergerichts-Boten eingehändiget werden ſollte, erdreiſteten ſie ſich, nicht allein diejenigen, welche daſſelbe erwirkt hätten, nemlich die Glieder des Stadtraths, ſondern auch die, welche es geſchrieben hätten, alſo die zur Reichs-Kammergerichts-Kanzley gehörigen Perſonen, in der Gegenwart des Gerichts-Boten, mit den Scheltworten, Diebe und Schelmen, zu belegen ii).

§. 41.

gg) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 47., im 37ſten Artikel.

hh) Siehe dieſes von dem damaligen Kammergerichts-Kanzley-Verwalter, D. Cyprian Vomelius Stapert, und von dem kammergerichtlichen Protonotar, Wilhelm Artopäus, unterfertigte Mandat, unter den eben angeführten Beylagen, unter Num. 35.

ii) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 47., im 15ten und 16ten Artikel.

## §. 41.

Unterdeſſen waren am 3ten April dieſes Jahrs, der ſchon genannte fürſtlich-Heſſiſche Hauptmann, Johann Wolf von Weitelshauſen, genannt Schrautenbach, und der Regierungsrath D. Wagner, wieder zu Wetzlar erſchienen, und hatten dem Stadtrathe angezeigt; daß der Landgraf ihnen die gütliche Beylegung aller, zwiſchen Ihm und der Stadt, noch obwaltenden Streitigkeiten aufgetragen, und dazu drey Täge, den 19ten, 20ſten, oder 21ſten deſſelben Monats, mit dem Beyfügen beſtimmt habe, daß der Stadtrath einen dieſer drey Täge, zu dieſem Zwecke auswählen möge.

Der Wetzlariſche Stadtrath ſuchte aber dieſen Antrag, unter dem Vorwande abzulehnen, daß er ſich zuvorderſt mit ſeinen Sachwaltern berathen müſſe, und bewog den Landgrafen, der Sache, bis nach dem Schluſſe des damals bevorſtehenden Reichstages, Anſtand zu geben ff).

Um dieſe Zeit, erlies der Stadtrath ein gedrucktes Schreiben an die ſämtlichen Teutſchen Reichsſtädte, fügte demſelben eine ebenfalls gedruckte Schilde-

ff) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 37. und 38.

derung der Beſchwerden, welche er gegen den Schutzherrn der Stadt, den Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, zu haben glaubte, dieſer aber 41 Beylagen bey ll), und ſtand um ein Gutachten der Reichsſtädte über dieſe Beſchwerden an mm).

In einem im Julius dieſes Jahres an den Stadtrath erlaſſenen Schreiben, gab der Schutzherr demſelben ſein Misfallen über den Schritt zu erkennen; daß er gegen die über ihn aufgebrachte Parthey der Bürgerſchaft beym Reichs-Kammergerichte zu Speyer geklagt,

---

ll) In der folgenden Zeit, lies man zu dieſen 41 erſten Beylagen, noch 43 andere hinzudrucken, daher die Zahl der zu der erwähnten Druckſchrift gehörigen Beylagen hernach 84 betrug.

mm) Dieſes iſt die von uns beym Eingange der Erzählung aller der damals, zwiſchen dem Wetzlariſchen Schutzherrn und der Stadt, entſtandenen Streitigkeiten, angeführte Druckſchrift, deren Beylagen uns hier bisher zu Beweiſen gedienet haben. Sie hat den Titel: Ein abgelaſſenes nothdringliches Schreiben von Seiten des Magiſtrats der Reichsſtadt Wetzlar an alle übrigen Reichsſtädte, mit deſſen 84 Beylagen, um ein Gutachten derſelben, wegen der ſchon zu Regensburg auf dem Reichstage, und zu Worms auf dem Kreistage, von Seiten dieſes Magiſtrats, gegen den Landgraf, Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, angebrachten Beſchwerden, in Betref deſſen Reichs-Amtmannſchaft und Erbſchutz-Vogtey-Gerechtigkeiten, und erſchien gedruckt, 1613, in folio.

geklagt, und ein Mandatum S. C. gegen dieſelbe ausgewirkt habe nn).

## §. 42.

Die aufrühreriſche Parthey der Bürgerſchaft fuhr indeſſen fort, durch allerley eigenmächtige Schritte, die Wirkſamkeit des Stadtraths zu hemmen.

Unter andern, lies ſie, ohne Befehl oder Vorwiſſen des Stadtraths, die Stadtthore mit neuen Schlöſſern verſehen.

Sie vergaß ſich endlich, bey dieſer frechen Ausübung der Eigenmacht ſo ſehr, daß ſie in einer dem Stadtrathe übergebenen Schrift, den Satz aufzuſtellen wagte; daß es den Unterthanen erlaubt ſey, ihre vorgeſetzte Obrigkeit, auch ſelbſt den Kaiſer umzubringen oo).

Die Geſchichte aller Empörungen, aller Fälle, in welchen die Untergebenen die Fahne des Aufruhrs gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit aufzuſtecken gewagt haben, lehret; daß die Aufrührer die Kühnheit ihrer Unternehmungen von einem Schritte zum andern weiter getrieben, endlich aber, im Taumel der Ver-



nn) Siehe dieſes Schreiben, unter den angeführten Beylagen, unter Num. 41.

oo) Siehe unter eben dieſen Beylagen, Num. 42.

meſſenheit, die höchſte Stufe erreichet, durch die Erreichung dieſer ſchwindelnden Höhe aber, ihren eigenen Untergang unausbleiblich herbeygeführt haben.

So liegt immer, in der ſittlichen, wie in der phyſiſchen Welt, im Keime der Entwickelung, auch der Keim der Zerſtörung.

Das den allermeiſten Aufrührern gemeine Schickſal traf auch dieſe. Die Höhe, zu der ihre Vermeſſenheit aufgeſtiegen war, hatte ihnen nicht allein das Mißfallen des Schutzherrn, der ihren erſten Verſuchen allerdings nicht ohne Beyfall-Lächeln zugeſchaut zu haben ſcheint, ſondern auch ſogar! die Aufmerkſamkeit und Mißbilligung des zu dieſer Zeit regierenden Kaiſers, Mathias, zugezogen, und denſelben zum ernſten Entſchluſſe veranlaßt, ihren verwegenen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Man muß mit Grunde vermuthen, daß der Schutzherr ſelbſt, den Kaiſer von der Frechheit der Aufrührer unterrichtet und ihn zu dem eben gemeldeten Entſchluſſe bewogen habe. Dieſe Vermuthung gewinnt auch um ſo mehr Wahrſcheinlichkeit, wenn man beſonders bemerkt; daß keine Spuren vorhanden ſind, daß der Wetzlariſche Stadtrath eine Klage gegen die Aufrührer, unmittelbar beym Kaiſer Mathias, oder beym kayſerlichen Hofe angebracht

habe;

habe; dabey aber erwägt, daß der damalige Schutzherr, der ſchon mehr erwähnte Landgraf Ludwig der Fünfte von Heſſen-Darmſtadt, als ein ſo eifriger und ſtandhafter Anhänger des Kaiſers und des kaiſerlichen Hofes bekannt und ausgezeichnet war, daß unſere vaterländiſche Geſchichte ihm, wegen eben dieſer Standhaftigkeit und Treue gegen das Oberhaupt des Reiches, den Beynamen des Getreuen beygelegt hat.

Zur Erreichung des eben erwähnten Zweckes, ertheilte Kaiſer Mathias, in einer zu Regensburg, wo er dem damals daſelbſt verſammelten Reichstage beywohnte, am zweyten September 1613 gefertigten 1613.
Urkunde, dem eben genannten Landgrafen Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, als ohnehin, wie der Ausdruck der Urkunde lautet, kaiſerlichem und des Reiches rechtem Vogte und Amtmanne, den Auftrag, alle die Mittel und Wege einzuſchlagen, durch welche die zwiſchen dem Stadtrathe und der aufrühreriſchen Parthey der Bürgerſchaft, entſtandenen Streitigkeiten und Irrungen, in der Güte und ohne weitläuftigen Rechtsſtreit, beygelegt werden könnten pp).

Der

pp) Siehe dieſes kaiſerliche Commiſſorium, unter eben dieſen Beylagen, unter Num. 43.

Der Landgraf machte dem Wetzlariſchen Stadtrathe dieſen Auftrag, in einem noch am 11ten November dieſes Jahres erlaſſenen Schreiben, mit dem Beyfügen bekannt; daß er zwar durch wichtige Geſchäfte verhindert werde, dieſen kaiſerlichen Auftrag in eigener Perſon zu vollziehen, daß er aber dem Kanzler der fürſtlichen Regierung zu Gießen, Johann Strupp von Gelnhauſen, dem daſigen Hauptmanne, Johann Wolf von Weitelshauſen, genannt Schrautenbach, und den beyden Regierungsräthen, Melchior von und zu Lehrbach qq), und Nikolaus von Ottera, der Rechte Doctor, die Vollziehung dieſes Geſchäfts aufgetragen habe, und beſtimmte dabey, den 22ſten December dieſes Jahrs als den Tag, an welchem die kaiſerliche Commiſſion zu Wetzlar eröffnet werden ſolle rr).

In

---

qq) Gelegenheitlich können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß unſere bisherige Erzählung die Beweiſe liefert, daß ſich unter den Mitgliedern dieſes ſehr alten Teutſchen adelichen Geſchlechts, von mehrern Jahrhunderten her, immer einer oder der andere, vorzüglich im gelehrten Stande, rühmlich ausgezeichnet hat, und die Zeit, in welcher wir leben, gibt uns hiervon einen neuen vortrefflichen und dieſem Geſchlechte noch rühmlichern Beweis.

rr) Unter eben dieſen Beylagen, Num. 44.

In einem weitern, am 8ten December erlaſſenen Schreiben, bezeugte der Landgraf dem Stadtrathe ſein Mißfallen, über die Zögerungen, mit denen er, unter dem Vorwande, daß er ſich zuvor mit ſeinen Sachwaltern berathen und das Gutachten anderer Reichsſtädte einziehen müſſe, die Eröffnung der kaiſerlichen Commiſſion aufhalten zu wollen ſcheine, und bedeutete demſelben; daß er der Landgraf, jetzt entſchloſſen ſey, zu dieſem Zwecke in Perſon nach Wetzlar zu kommen ss).

In einem fernern, noch am 15ten December dieſes Jahrs erlaſſenen Schreiben, bedeutete er dem Stadtrathe weiter; daß er ſich durch die Dazwiſchenkunft anderer Geſchäfte genöthiget ſehe, den zur Eröffnung der kayſerlichen Commiſſion, auf den 22ſten deſſelben Monats beſtimmten Tag, auf den 18ten Jänner des folgenden Jahres 1614, hinaus 1614.
zu ſetzen tt).

Der Stadtrath fuhr indeſſen noch immer fort, die Sache im Wege des Prozeſſes am Reichs-Kammergerichte zu Speyer zu betreiben, und lies in dieſer Abſicht, noch am 10ten December 1613, 1613.
einen

ss) Unter eben denſelben, Num. 45.
tt) Ueber eben denſelben, Num. 46.

einen nach der damaligen Sitte des Reichs=Proceſſes, in 50 Artikeln verfaßten Klaglibell, dieſem Reichsgerichte übergeben uu).

Dieſe Klage war aber nur gegen drey Wetzlariſche Bürger, nemlich Hans Adam Bierbrauer, Joſt Held, und Heinrich Pauſch, und inſonderheit gegen die von denſelben, gegen die Mitglieder des Stadtraths ausgeſtoßenen Schmähreden, gerichtet.

Am gemeldeten Tage, nemlich am 18ten Jänner
1614. 1614, erſchienen die vom Landgrafen ernannten, Abgeordneten, der ſchon erwähnte Heſſiſche Kanzler, mit den auch ſchon genannten Heſſiſchen Regierungsräthen zu Wetzlar, und eröffneten die kaiſerliche Commiſſion.

## §. 43.

Unter dieſen Unruhen, ſtarb der erſte Lutheriſche Stadtpfarrer, und da der Stadtrath, durch dieſe innerlichen Unruhen ſo ſehr beſchäftigt war, ſo lies er zwey Monate verſtreichen, ohne zur Anſtellung eines neuen Stadtpfarrers, zu ſchreiten. Dieſe Nachläſſigkeit bewog den damaligen Erzbiſchof und Kurfürſt,

uu) Siehe dieſen Libell, unter eben dieſen Beylagen, unter Num. 47.

fürſt, Lothar von Trier, dem Stadtrathe deswegen eine Erinnerung zugehen zu laſſen. Dieſe Erinnerung gründete ſich auf einen Anſpruch des Wetzlariſchen Collegiatſtiftes, durch welchen daſſelbe, aus dem oben, in der mittlern Geſchichte der Stadt, im 28ſten §. des erſten Theils, erwähnten Schiedsrichter-Spruche, vom Jahre 1292, das Recht der Vergebung der erſten Lutheriſchen Pfarrſtelle, (jus collaturae) zugleich mit dem Wetzlariſchen Stadtrathe, auszuüben verlangte.

Das Collegiat-Stift fand ſeinen eben gemeldeten Anſpruch dadurch befriediget, daß nach gehaltenem Gottesdienſte, am 10ten December 1613, drey 1613. Mitglieder deſſelben, nemlich der Dechant, Servatius Cramer, der Scholaſter, Balthaſar Schurg, und der Stiftsſänger, Melchior Cramer, und drey Wetzlariſche Rathsſchöffen, Nikolaus Oeler, Hans Carben Keller, und Johann Braun Ritter, in der Kirche blieben, und jene Stiftsglieder, unter der Erinnerung an den eben gemeldeten alten Schiedsrichterſpruch, dem bisherigen, zweyten Lutheriſchen Pfarrer, Johann Ockershauſen, zur Antretung der erſten Pfarrſtelle Glück wünſchten, und eine Mahlzeit begehrten, welchem

Ver-

Verlangen auch bald darauf willfahrt und die Mahlzeit ihnen gegeben wurde.

Sie begehrten zwar dabey noch einen Goldgulden für jeden von ihnen drey Anweſenden. Da aber der ältere Rathsſchöff, Nikolaus Oeler, ihnen die Entrichtung deſſelben, nur unter der Bedingung zugeſtehen wollte, daß ſie die ganze Stifts-Pfarr-Beſoldung dem Pfarrer ausfolgen laſſen ſollten, ſtanden ſie freywillig von ihrem Begehren wieder ab *).

## §. 44.

Zu Anfang des Hornungs des folgenden Jahrs, 1614. 1614, kam der Landgraf Ludwig der Fünfte, den uns die Geſchichte dieſer Zeit, als einen ſehr klugen und gelehrten Fürſten, und beſonders als einen tiefen Kenner der Rechtsgelehrſamkeit beſchreibt, abermals in Perſon nach Wetzlar, und gab ſich, mit ſeinem Kanzler und ſeinen Räthen, ſehr ernſtliche Mühe, einen Vergleich zwiſchen dem Stadtrathe, und

*) Den Beweis dieſes Vorganges liefert ein Auszug aus dem Wetzlariſchen Kirchenbuche, von der eigenen Hand des hier genannten Pfarrers, Johann Ockershauſen, welcher ſich unter den Beylagen, des ſchon angeführten, im Jahre 1735 vom Stadtrathe, bey der Reichsverſammlung zu Regensburg übergebenen Memorials, unter Num. 2. findet.

und der unruhigen Parthey der Bürgerſchaft, zu ſtiften.

Die in dieſer Abſicht, im Namen der ſämtlichen Reichsſtädte, nach Wetzlar gekommenen Abgeordneten der Städte Worms und Speyer, ſcheinen dabey ihre Mühe zur Stiftung des Vergleiches, mit der des Landgrafen vereiniget zu haben. Wenigſtens ſcheinet dies, aus einem vom Stadtrathe an den Schutzherrn erlaſſenen Schreiben zu erhellen vv).

Dieſer Eifer des ſeiner Kenntniſſe eben ſo ſehr als ſeiner Klugheit wegen, rühmlich bekannten, und wegen ſeines Vertrauens bey kaiſerlicher Majeſtät gefürchteten Fürſten, machte auch auf beyde Theile einen ſo tiefen Eindruck, daß der bezweckte Vergleich am zwölften Hornung zu Stande kam, und noch in eben dem Jahre, vom Kaiſer beſtätiget wurde.

## §. 45.

Dieſer für die Verfaſſung der Reichsſtadt Wetzlar noch bis auf die neueſte Zeit ſehr wichtige Vergleich enthielt hauptſächlich folgende Bedingungen:

1.)

---

vv) Siehe dieſes Schreiben, unter den zur vorhin erwähnten Druckſchrift gehörigen Beylagen, unter Num. 73.

1.) Der zur Wachſamkeit auf die Erhaltung der Rechte und der Freyheiten der gemeinen Bürgerſchaft angeſtellte, bürgerliche Ausſchuß, welcher vermöge des im erſten Theile, im 115ten §. erwähnten ältern Vergleiches, vom Jahre 1390, aus neun Bürgern beſtand, ſollte mit zwey Bürgern vermehrt werden, alſo künftig aus elf Bürgern beſtehen.

Zur Ergänzung der Zahl dieſer nun ſogenannten Elfer, ſollten, da von den vorigen Neunern, drey Bürger, (Hans Adam Bierbrauer, Henrich Pauſch, und Dönges Rücker tt)) ſich des Geſchäftes nicht weiter unterziehen wollten oder konnten, von denſelben alſo nur noch ſechs, (Jacob Diefenbächer, Joſt Dieterich, Jacob Maus, Heinrich Löberich, Johannes Theis, und Eberhard Emmerich) übrig waren, aus fünf Zünften, nemlich aus der Wollenweber-Zunft, der Becker-Zunft, der Schmidt-Zunft, der Leinenweber- und end-

tt) Es ſcheinet, daß zu dieſer Zeit wieder eine gefährliche anſteckende Krankheit in der Stadt geherrſchet haben müſſe, dann der Vergleich meldet; daß dieſer Dönges Rücker, wegen des auf ſeinem Hauſe ruhenden Verdachtes der Anſteckung dermalen nicht zugezogen werden könne.

endlich der ſogenannten Gemeinen-uu) Zunft, aus jeder zwey, alſo zuſammen zehen Bürger, dem Stadtrathe vorgeſchlagen, und von demſelben aus dieſer Zahl fünf Bürger ausgewählt, und von ihm verpflichtet werden.

Dieſen Elfern, ſolle der Stadtrath die Freyheits-Briefe der Stadt, ihre Verträge mit ihren Nachbarn, das Buch, welches die Statute der Stadt vv) enthalte, und den Schutzbrief des Schutz-

---

uu) Unter dem Namen der gemeinen Zunft wird die Zunft verſtanden, zu welcher alle diejenigen Bürger gehören, welche kein beſonderes Handwerk oder Gewerbe treiben, keine Becker, Metzger, u. ſ. w. ſind, alſo auch ſich zu keiner dieſer Zünfte halten dürfen, nemlich die von uns ſchon im erſten Theile dieſer Wetzlariſchen Geſchichte im 115ten §. in der Note e. erwähnte Stadt-Gemeine.

vv) Hierunter wird wahrſcheinlich die Sammlung von Geſetzen und Rechten, welche vorzüglich vor dem Römiſchen und gemeinen Rechte, in der Stadt zur Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle dienen, (jus statutarium s. consuetudinarium,) verſtanden. Man trifft dergleichen Sammlungen in ganz Deutſchland, in jedem groſſen und kleinen Lande, und vorzüglich in jeder Reichsſtadt an. Nur ſelten ſtimmen die in dieſen Sammlungen enthaltenen Verordnungen miteinander überein.

Der Kammergerichts-Beyſitzer von Ludolf, in ſeinen Siciliment. ad Histor. Civitat. imperial. Wetzflariens. Seite 357., bemerkt in Anſehung dieſer Wetzlariſchen Statute: „Ein förmliches Statutenbuch der „Stadt

herrn, in den Original-Urkunden vorlegen, denſelben auch dabey erlaubt ſeyn, 1.) von denjenigen Urkunden, von deren Inhalte ſie glaubten, daß die Kenntniß deſſelben der ganzen Bürgerſchaft nöthig ſey, beglaubte Abſchriften machen zu laſſen, und 2.) dieſen Inhalt der Bürgerſchaft bekannt zu machen, auch 3.) aus dem Statuten-Buche das, was dieſelbe insgemein betreffe, auszuziehen.

Die Abſchriften dieſer Urkunden ſollen in einer gemeinſchaftlichen Kiſte verwahrt, und jede Zunft ſoll mit einem Schlüſſel zu derſelben verſehen werden.

Die zu dem Vergleiche deputirten Mitglieder des Stadtraths muſten dem Landgrafen ſelbſt, durch Handgelübde verſprechen, daß ſie alle, die Stadt betreffende Urkunden der Bürgerſchaft getreulich mittheilen wollten. Der Stadtſchreiber wurde

„Stadt Wetzlar ſey, dem Vernehmen nach, nicht vorhanden; vielleicht aber ein altes Buch, in welchem „man allerley die Stadt betreffende Sachen zuſammen „getragen habe. Die meiſten Statute der Stadt gründeten ſich auf Gewohnheiten. Doch ſeyen auch gedruckte Verordnungen und Erklärungen über einzelne „Fälle vorhanden.“ Wir werden bald Gelegenheit haben, unſern Leſern gründlichere Nachrichten von den Wetzlariſchen Statuten und dem Wetzlariſchen Statutenbuche, deſſen hier im Vergleiche Erwähnung geſchiehet, mitzutheilen.

wurde darüber durch einen beſondern Eid verpflichtet, und die Elfer ſowohl, als die Notarien, welche die Abſchriften der Urkunden machen ſollten, wurden zur Geheimhaltung deſſen, was nicht zur Kenntniß der Bürgerſchaft gehöre, ebenfalls eidlich verbunden.

2.) Eben dieſen Elfern ſoll der Stadtrath dreyßigjährige Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Stadt, ſowohl über die Stadt-Rente ww), als über den Kirchenkaſten, und die Unterhaltung des Spitals, nebſt den Busregiſtern vorlegen; und die Elfer ſollen das nöthige daraus zur Kenntniß der Bürgerſchaft bringen.

In Zukunft aber, ſoll die Bürgerſchaft jährlich dem Stadtrathe acht Bürger vorſchlagen, derſelbe aber aus dieſer Zahl vier auswählen, und dieſe vier ſollen der Abhörung der jährlichen, gemeinen Rechnungen und der Spital-Rechnung beywohnen.

3.) Vier Rathsglieder, welche ſich bey dem im vorhergehenden Jahre, in zahlreicher Begleitung in der

ww) Eine Benennung, welche zu Wetzlar der gemeinen Kaſſe gegeben wird, in welche alle die Abgaben fließen, welche die Wetzlariſche Bürgerſchaft, jährlich, unter ſehr verſchiedenen Rubriken, vorzüglich aber, als Acciſe, zur Beſtreitung gemeiner Laſten und Ausgaben der Stadt, entrichten muß.

der Stadt abgelegten Beſuche des Landgrafen, aus eigener Bewegung aus der Stadt entfernt hatten, (Philipp Kiſſel, Andreas Kupferſchmidt, Philipp Schurg, und Balthaſar Reiskircher) ſollen von ihren Rathsſtellen ſuſpendirt, dann beym Wetzlariſchen Schöffengerichte xx) öffentlich vorgeladen, und mit ihrer Verantwortung gehört, die Acten aber an eine auswärtige Juriſten-Facultät zur Fällung des Urtheils geſchickt, und dieſes Urtheil ſoll, ohne Geſtattung einer weitern Appellation, vollſtreckt werden.

Zwey andere, zu jener Zeit in der Stadt auch nicht anweſend geweſene Rathsglieder aber, (Johann Braun Ritter, und Johannes Schuler) ſollen von dieſer Strafe ausgenommen ſeyn, weil der Stadtrath bezeugte, daß ſie von ihm verſchickt geweſen ſeyen yy). Der Stadtſchreiber, D. Johann Heinzenberger aber, ſoll die von ihm ſelbſt nachgeſuchte Entlaſſung erhalten.

4.)

xx) Etwas ungewöhnlich wird dieſes Schöffengericht hier mit dem Namen eines Reichsgerichtes, wahrſcheinlich darum belegt, weil demſelben der Reichsſchultheis, nemlich der ſchutzherrliche Vogt, beyſaß.

yy) Man erinnere ſich hier an das, welches wir bereits oben, von der Verſchickung dieſer beyden Rathsglieder, und von der Abſicht derſelben, gemeldet haben.

4.) Bey Grenz- oder andern Streitigkeiten mit den Nachbarn, ſoll der Stadtrath, nicht ohne Zuziehung der Bürgerſchaft zu Werke gehen.

5.) Der Stadtrath, und inſonderheit der Schöffenrath, ſoll der Gerechtigkeit den graden Lauf laſſen, auch die Verſendung der einen Rechtsſtreit betreffenden Verhandlungen an auswärtige Rechtsgelehrte, wenn die Partheyen dieſelbe verlangen würden, nicht verweigern.

Kein Burger ſoll durch die Androhung einer Geld- oder Gefängnißſtrafe abgehalten werden, gegen die Beſcheide des Stadtraths die Berufung einzulegen, oder ſeine Sache, gegen Anbietung einer hinlänglichen Caution, gerichtlich entſcheiden zu laſſen zz), doch mit der Einſchränkung,

zz) Dieſe beyden Stellen des Vergleiches machen allerdings ſehr wahrſcheinlich, daß der damalige Stadtrath ſich ſehr grobe Mißbräuche erlaubt haben müſſe, weil 1.) dieſelbe die ſonderbare, ſchon ſo vorzüglich in der Pflicht des Stadtraths begriffene Bedingung enthält, der Gerechtigkeit freyen Lauf zu laſſen; und weil 2.) daraus erſcheint, daß der Stadtrath ſeine Bürger ſogar mit Gefängnißſtrafen von den Appellationen abzuhalten verſucht, auch die Verbrechen, theils mit zu harten Strafen belegt, theils auch ſolche nur nach Gunſt, beſtraft haben müſſe.

daß dem Stadtrathe unbenommen ſeyn ſolle, bey hinlänglich bekannten Vergehungen, und bey klaren und eingeſtandenen Schuldſachen, die frevelmüthigen Haderer zu beſtrafen, und ſie zur Erſtattung der Koſten zu verurtheilen.

Die Verbrechen ſollen auch gleich, und ohne Anſehen der Perſon, jedoch mit Mäßigung, und auf eine erträgliche Art beſtraft, die Geldſtrafen auch nicht über das Herkommen erhöhet, ſondern nach der Vorſchrift der ſtädtiſchen Statute, und in Gegenwart der nach altem Herkommen dazu gehörigen Perſonen angeſetzt, und in Einnahme gebracht werden aaa).

6.)

---

aaa) Ohne Zweifel iſt dies der Sinn der Ausdrücke des Vergleiches; wenn es darinnen heißt:

„So ſolle auch in Beſtrafung ohne Anſehen Gleich„heit gebraucht, und dabey jederzeit ſolche Modera„tion verfügt werden, daß ſolche nach Gelegenheit der „Exceß und Proceß leidlich und verantwortlich ſeyen: „die Geldbußen auch über das Herkommen nicht er„höhet, nach den Statuten und Stadtrechten proce„dirt, auch ſowohl die Raths⸗ als Gerichts⸗Bußen „Beywesens derjenigen, ſo hierzu gehören, wie von „Alters herkommen, getheidiget, erheben, und an „gebührende Orte gebracht werden.“

Die kauderwelſche, mit Lateiniſchen und halb Lateiniſchen Ausdrücken bunt durchwebte Gerichtsſprache, der Stylus Curiae dieſer Zeit, erfordert jetzt oft Forſchen

6.) In Münzangelegenheiten und in Anſehung des auf den Kreis-und Münz-Probations-Tägen, beſtimmten Aufwechſels, (Agios) ſollen der Stadtrath und die angeſtellten Rentmeiſter der Stadt ſich nach den Schlüſſen des Oberrheiniſchen Kreiſes achten bbb).

7.) Bey der Wahl der Bürgermeiſter, der Schöffen und der Mitglieder des Stadtraths, ſoll derſelbe auf die Erſparung aller unnöthigen Koſten ſehen.

8.) Um der Gefahr einer Feuersbrunſt vorzubeugen, ſoll der Stadtrath Sorge tragen, daß Feuerleitern ſowohl als Bauleitern immer vorräthig und an einem beſondern Orte verwahrt

K 2 ſind,

ſchen und Nachdenken, wenn man einen zuverläßigen Sinn aus derſelben ſchöpfen, und ihn in eine verſtändlichere Sprache übertragen will.

bbb) Es ſcheinet hier, daß die damalige Wetzlariſche Bürgerſchaft ſich bey der kayſerlichen Commiſſion über das Steigen des Aufwechſels oder des Agios der Goldmünzen, vielleicht auch der größern Silbermünzen, alſo die Agiotage, beklagt, und dieſes Steigen vorzüglich dem Stadtrathe zur Laſt gelegt, die kaiſerliche Commiſſion aber ſie ihres Irrthums belehrt und ſie überzeugt habe, daß die Schuld davon nicht am Stadtrathe liege, ſondern vorzüglich durch das Gutachten und die Verſuche der Scheidekünſtler, der Kreis-Waradeine, veranlaßt werde.

ſind, und daß ſolche einem jeden Bürger geliehen, aber auch von ihm wieder ausgeliefert werden mögen.

9.) Die Bürgerſchaft ſoll künftig, ohne ihre Einwilligung, mit keinen neuen Auflagen beläſtiget werden.

Das Umgeld aber, (die Acciſe) ſoll nach dem vor dem Vergleiche gewöhnlichen Fuße entrichtet werden, nemlich von jeder Ohm Wein, achtehalb Albus, vom Achtel Gerſte, fünftehalb Albus, und für das Mühlzeichen ein Albus, den Albus zu acht Pfennigen gerechnet, weiter auch von den Rheinweinen, welche nicht in der Stadt verzapft, ſondern nur niedergelegt werden, ſoll für die Niederlage, ein Gulden, was aber davon verzapft wird, mit fünf Gulden Umgeld belegt, die Verordnung wegen des Umgeldes auch öffentlich verkündet werden ccc).

10.)

ccc) Ganz deutlich iſt dieſe Stelle nicht. Vorher heißt es: Von jeder Ohm Wein ſolle achtehalb Albus Umgeld bezahlt werden; und nachher: Von den Rheinweinen ſollen für das, was davon verzapfet werde, fünf Gulden Umgeld erlegt werden. Da in der letztern Stelle nicht ausgedruckt iſt, ob das Fuder oder die Ohm darunter verſtanden ſey, ſo ſcheinen beyde Stellen ſich zu widerſprechen. Unter der erſtern Beſtimmung des ſogenannten Umgeldes aber, auf acht Albus von jeder Ohm

10.) Der Stadtrath ſoll ſeine Bürger nicht wie leibeigene Unterthanen, ſondern nach dem bey den Reichsſtädten gewöhnlichen Style behandeln; die Bürger aber ſollen dem Stadtrathe als ihren Obern, allen Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſeyn.

11.) Der Stadtrath ſoll ſorgen, daß durch die Viehhändler und Metzger die gemeine Weide nicht beſchädiget, bey den Schaafheerden, das reine Vieh nicht von unreinem angeſteckt, auch kein Bürger durchs Vieh in ſeinen Feldgütern beſchädiget werde, und der Fleiſchſchirm jederzeit mit Fleiſch verſehen ſey.

12.) Der Stadtrath ſoll die beſondern Beſchwerden einzelner Kläger gerichtlich unterſuchen, und, wenns von den Partheyen verlangt werden ſollte, die Entſcheidung, auf ihre Koſten, von unpartheyiſchen Rechtsgelehrten einholen.

13.) Wenn die vorhergehenden Bedingungen des Vergleiches noch einer weitern Erläuterung, oder einer Verbeſſerung bedürften, ſo ſoll die kayſerliche Com-

---

Ohm, ſcheinet der Wein, welcher damals im Gebiete der Stadt gezogen wurde, verſtanden zu ſeyn. Zuverläßig war auch der Weinbau, zu dieſer Zeit, im Wetzlariſchen Gebiete, weit beträchtlicher, als heutiges Tages.

Commiſſion, auf des einen oder andern Theils Anſtehen, binnen einer halbjährigen Friſt, die nöthige Verfügung treffen.

14.) In Anſehung der Koſten der bisher obgewalteten Streitigkeiten ſoll zwar jeder Theil die ſeinigen tragen; doch ſoll der Stadtrath ſowohl, als die Bürgerſchaft, jeder Theil, zur Beſtreitung derſelben, tauſend Gulden aus der gemeinen Stadt-Rente beziehen. Wenn aber dieſe Summe von zweytauſend Gulden in der Stadt-Rente nicht vorräthig ſeyn, oder der darinnen befindliche Vorrath zur Bezahlung der Koſten nicht hinreichen ſollte, ſo ſoll der ſchon vorher bewilligte Hülfgulden, ſechs Jahre lang, von der Bürgerſchaft in die Stadt-Rente bezahlt werden.

15.) Dem Stadtrathe ſoll allein die Sorge für die Schließung der Stadtthore, und die Beſtellung der nöthigen Thorwachen, obliegen, das eigene Inſiegel auch, deſſen ſich bisher der Ausſchuß der Bürgerſchaft bedient hatte, abgeſchafft ſeyn.

Endlich 16.) ſollen die von den beyden Theilen bisher am kaiſerlichen Kammergerichte zu Speyer, gegen-

gegeneinander ausgebrachten Prozeſſe gänzlich aufgehoben ſeyn *).

## §. 46.

Im folgenden Jahre, 1615, am 27ten April, 1615.
ließen die fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Abgeordneten, die ſchon am 18ten Julius 1614 ausgefertigte kaiſerliche Beſtätigung des eben gemeldeten Burgervergleiches, auf dem Wetzlariſchen Rathhauſe, dem Stadtrathe ſowohl, als der Bürgerſchaft, öffentlich verkünden a).

Inzwiſchen ſcheinet doch durch dieſen Vergleich, nicht aller Saamen der Zwietracht unter den in dieſen Mißhelligkeiten befangen geweſenen Perſonen, getödtet worden zu ſeyn.

Inſonderheit brachten der über die Kirchen- und Schulgefälle, und über die zum Siechhofe gehörigen Gefälle angeſtellte Einnehmer, Baptiſt Kirchner, der Rathsſchöffe, Valentin Dieterich, und

*) Von dieſem Vertrage, findet ſich ein Abdruck, unter den Beylagen zu des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Cheliuſiſchen Beſchreibung, unter Ziffer 8. zur Note x. Seite 293. bis 306., und in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 635.

a) Siehe unter den Beylagen der eben angeführten Druckſchrift, Num. 79.

und die Bürger, Hermann Rüdiger, Daniel Müller, und Conrad Kraft, bald nach der Abſchließung des Vergleiches, bittere Klagen über die Gewaltthätigkeiten der alten Rathspartheу, beym Schutzherrn an, und der entlaſſene Stadtſchreiber, Johann Heinzenberger, erlaubte ſich allerley Scheltworte und Unziemlichkeiten, gegen die Glieder der ihm abgeneigten Partheу der Bürgerſchaft. Das letztere inſonderheit bewährt ein unterm 15ten Julius 1615, vom Landgrafen Ludwig dem Fünften, an den Wetzlariſchen Stadtrath erlaſſenes Schreiben *).

Fünf Jahre nach der Abſchließung des Verglei-
1619. ches, im Jahre 1619, äußerten ſich auch ſchon neue Zwiſtigkeiten, zwiſchen dem fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Vogte und dem Kur-Trieriſchen Probſtey-Schultheißen, an der einen, und zwiſchen den Mitgliedern des Wetzlariſchen Schöffengerichts, an der andern Seite. In einer im Jenner dieſes Jahres, gehaltenen Sitzung des Schöffengerichts, hatten ſich ſchon

*) Siehe dieſes Schreiben in der Deduction der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, unter Num. 35.

ſchon unruhige Auftritte ereignet, bey welchen man ſich anzügliche Reden gegen den fürſtlich-Heſſiſchen Vogt erlaubt hatte.

Da nun im folgenden Monate, im Hornung dieſes Jahres, die Sitzungen des Schöffengerichts, welche jährlich gewöhnlich in der Faſtenzeit gehalten und daher die Faſtengerichte genannt zu werden pflegen, gehalten werden ſollten, ließen die Wetzlariſchen Gerichtsſchöffen, am 14ten dieſes Monates, dieſe Gerichte, ohne Vorwiſſen und ohne Zuziehung des Vogtes ſowohl, als des Probſtey-Schultheißen, ankündigen, hielten auch wirklich, am 15ten deſſelben Monates, ohne die beyden Directoren des Schöffengerichts, eine Sitzung.

Da ſie nun auf den 19ten deſſelben Monates eine ſolche zweyte Sitzung verkünden ließen, legten der fürſtlich-Heſſiſche Vogt und der Trieriſche Probſtey-Schultheis, einen feyerlichen Widerſpruch gegen dieſe verfaſſungswidrige Unternehmung ein.

In dieſer Proteſtation äußerten der fürſtlich-Heſſiſche Vogt und der Probſtey-Schultheis, daß die ſchon im Jenner dieſes Jahres vorgefallenen Ungebürlichkeiten vorzüglich von dem abgeſetzten, unruhigen, alten Stadtſchreiber, Johann Heinzenberger, alſo von eben dem Manne herrührten, der

bey

bey dem zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft, im Jahre 1614, vom Schutzherrn erzielten Vergleiche, zur Niederlegung ſeines Amtes genöthiget worden war b).

1619. Dem noch in eben dieſem Jahre 1619, abgelebten Heſſiſchen Vogte, D. Conrad Pinziern, folgte jetzt, Heinrich Crollius, im Amte.

Dem Amte eines Probſtey-Schultheißen ſtand zu dieſer Zeit, der Schultheis Herſtein vor.

## §. 47.

Nicht lange nach den eben erzählten Ereigniſſen, begab ſich ein unvermutheter Vorfall, der eine neue Störung des guten Vernehmens und der Eintracht zwiſchen der Stadt, und ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen Ludwig dem Fünften, veranlaſſete.

1620. Im Jahre 1620, am 29ſten März, übernachtete der Kurfürſt, Ferdinand von Cölln, aus dem Bayeriſchen Fürſtenſtamme, auf einer Durchreiſe, in der Stadt.

Bey ſeinem Einzuge in dieſelbe, erſchien er, mit dem Geleite einiger vom Landgrafen Ludwig dem Fünften, mitgeſchickten Abgeordneten.

Da

---

b) Siehe dieſe Proteſtation, in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 641.

Da der große Haufen der Wetzlariſchen Bürgerſchaft wähnte, daß die Begleitung dieſer Abgeordneten die Abſicht habe, dem Schutzherrn den Beſitz des Geleitsrechts durch die Stadt zu ſichern, ſo äuſſerte er darüber ſeine laute Unzufriedenheit auf eine ſo unzweydeutige Art, daß der fürſtliche Reiſende einen Aufſtand in der Stadt befürchtete, und auf die Vorſtellung des Stadtraths, daß er den Thätlichkeiten der Bürgerſchaft zu ſteuern nicht vermöge, die Heſſiſchen Abgeordneten, welche den Kurfürſten bey ſeiner Abreiſe wieder aus der Stadt begleiten wollten, durch ſein Zureden bewog, ihn ohne dieſe Begleitung abreiſen zu laſſen.

Die Heſſiſchen Abgeordneten wollten ſich aber zu dieſer Nachgiebigkeit nicht anders, als gegen das Verſprechen des Kurfürſten verſtehen, daß er ſie wegen derſelben beym Landgrafen entſchuldigen, und ſeine Fürſprache für ſie, bey demſelben einlegen wolle.

Der Kurfürſt erlies auch, noch am 30ſten März, von Lemmerich aus, ein dieſe Fürſprache enthaltendes Schreiben an den Landgraf *).

Nicht

*) Siehe dieſes Schreiben, in der Deduktion der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Stadt Wetz-

Nicht lange nach dieſem Ereigniſſe fand der Stadtrath nöthig, eine neue Stadt-Rent-Ordnung zu verfaſſen.

Die öffentliche Bekanntmachung derſelben geſchah am 24ſten October 1622 *).

Der bey allen jetzt erzählten, in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte höchſtmerkwürdigen Auftritten, oft erwähnte Landgraf, Ludwig der Fünfte oder der Getreue, von Heſſen-Darmſtadt, ſtarb elf Jahre nach den oben, im dreyßigſten und in den folgenden §§. gemeldeten Ereigniſſen, am 27ſten Ju-
1626. nius 1626, und hinterlies zu ſeinem Nachfolger in der

Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, unter Num. 70. In dieſem Schreiben werden die Heſſiſchen Abgeordneten zuerſt Offiziere, hernach Räthe und Beamten, genannt.

*) Da erſt vor kurzer Zeit, wegen der Verfaſſung einer neuen Rentordnung, zwiſchen dem Stadtrathe, und der Bürgerſchaft, ein hartnäckiger Zwiſt, und ſogar! ein Rechtsſtreit am Reichs-Kammergerichte entſtanden iſt, ſo finden wir uns bewogen, in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VII. einen Abdruck dieſer ältern ſogenannten Verbeſſerung gemeiner Stadt-Rent-Ordnung, zu liefern.

der Regierung, ſeinen älteſten Sohn, den Landgraf, Georg den Zweyten *).

## §. 48.

Wir kommen nun in der Geſchichte der Stadt derjenigen Zeit nahe, in welcher der für unſer Vaterland ſo traurige und ſo verherende dreyßigjährige Krieg ausbrach.

Schon kurz vor dem Ausbruche dieſes Krieges, bald nach dem Schluſſe der zwiſchen einigen proteſtantiſchen Reichsſtänden geſchloſſenen ſogenannten Union, muſte die Stadt durch die Kriegsheere dieſer Union, mancherley Bedrängniſſe leiden. Beſonders verübten dieſe Unions-Völker in den zur Stadt gehörigen Gärten und Feldern, große Verwüſtungen †). Die Bürger muſten, zur Abwendung

*) Siehe Johann Hübners, Rectors der Schule zu Sanct Johann in Hamburg, Genealogiſche Tabelleu, im erſten Theile, in der 211ten Tabelle.

†) Der Stadtrath klagt über dieſe Verwüſtungen, beſonders in einem an den Kurfürſten von Trier gerichteten Antwortſchreiben, worinnen er verſchiedene Beſchwerden des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes zu widerlegen ſuchte; in Johann Jacob Moſers Trieriſchen Staatsrechte, in den Supplementen zum 23ſten §. des 6ſten Capitels, Seite 347.

Aus

dung des Schadens, abwechſelnd ihre Feldgüter bewachen.

Die Stadt empfand auch frühe genug die verwüſtenden Wirkungen des vorzüglichſten Beweggrundes dieſes verherenden Krieges, des Religionshaſſes.

1626. Im Jahre 1626 wurde die Stadt von einem Spaniſchen Heerhaufen überzogen, welcher wahrſcheinlich beſtimmt war, dem kaiſerlichen Heere, und dem Heerführer deſſelben, dem berühmten Tilly, welchen Herzog Chriſtian von Braunſchweig, mit ſeinem nicht ſtarken Heere, bis tief in Heſſen, bis an die Fulde und an die Werre zurückzuweichen genöthiget hatte ddd), zu Hülfe zu kommen, vielleicht auch einen Verſuch zu machen, den Herzog zur Zertheilung ſeines Heeres zu nöthigen.

Der glaubensſtörrige *), vom Religionshaſſe beſeelte

Aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte wiſſen wir, daß die Union, am 3ten Hornung 1610, zu Halle in Schwaben, geſchloſſen wurde. Siehe Burcardi Gotthelfii Struvii Corpus Hist. Germanicae, period. 10. Section. 7. §. 35. et 37.

ddd) Siehe Michael Ignaz Schmidts Geſchichte der Teutſchen, im neunten Theile, im 25ſten Capitel des vierten Buches, S. 279. und 280.

*) Wir verſuchen dieſes Wort, und glauben, durch daſſelbe,

ſeelte Befehlshaber der Spanier nöthigte die Lutheriſchen Schul- und Religions-Lehrer, welche bey ſeinem Einzuge in die Stadt im ehemaligen Barfüßer-Kloſter wohnten, und darunter inſonderheit den damaligen Stadtpfarrer, Mag. Jacob Hert ſowohl, als auch die Niederländiſche, reformirte Gemeine, welche, wie wir ſchon vorhin meldeten, jetzt im Chore der Kloſterkirche ihren Gottesdienſt verrichtete, das Kloſter und die Kirche mit dem Chore zu räumen, und beſetzte es wieder mit Mönchen aus dem Franziskaner-Orden.

Die Niederländiſche reformirte Gemeine ſah ſich durch dieſe gewaltthätige Handlung genöthiget, ihren Gottesdienſt einſtweilen, in dem nahe bey der Stadt Wetzlar gelegenen, Solms-Braunfelſiſchen Dorfe Girmes zu halten eee).

## §. 49.

Drey Jahre nach dieſem Ereigniſſe, im Jahre 1629, am 6ſten Merz, erſchien das berufene Reſti- 1629.
tu-

ſelbe, den Begriff des aus einer fremden Sprache entlehnten Wortes bigot, hinlänglich auszudrucken.

eee) S. die Beſchreibung des Chelius, im 9ten §. und des Reichskammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu derſelben, in der Note m, S. 235.

tutions=Edikt. Aus der Geſchichte dieſer Zeit iſt bekannt, daß die proteſtantiſche Religions=Parthey, während des ganzen dreyßigjährigen Krieges, in keiner mißlichern Lage war, als die, in welche ſie, in dieſer Zeit, theils durch dieſes gefährdevolle Edikt, theils durch einen Zuſammenfluß mehrerer anderer Umſtände, geſetzt war.

Unter den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Inhalt dieſes den proteſtantiſchen Religions=Verwandten ſo äußerſt nachtheiligen Ediktes ausmachten, war auch der; daß alle ſeit dem Paſſauer Vertrage eingezogene, mittelbare Stifter, Klöſter und andere Kirchengüter, den Catholiſchen, von den Proteſtanten wieder hergeſtellt werden ſollten fff).

Aus der Reichsgeſchichte iſt bekannt, daß Kaiſer Ferdinand der Zweyte, dem man dieſes Edikt verdankte, zur Vollziehung deſſelben, in jeder Haupt=Provinz des Reiches beſondere kaiſerliche Commiſſarien ernannt hatte ggg).

Dieſe

fff) Siehe des herzoglich=Sächſiſchen Geheimen Raths, Hiob Ludolfs, Schaubühne der Welt, im 2ten Capitel des 29ſten Buches, beym Jahre 1629, Seite 489. und 490.

ggg) S. bey Londorp, in den actis publicis, im vierten Bande,

Dieſe kaiſerlichen Commiſſarien ließen ſich die Vollziehung des Ediktes mit ſolchem Eifer angelegen ſeyn, daß ſie die ausdrückliche Vorſchrift deſſelben, welche nur die ſeit dem Paſſauiſchen Vertrage, alſo ſeit 1552 eingezogenen Kirchengüter begriff, aus den Augen ſetzten.

Aus unſerer vorhergehenden Geſchichts-Erzählung wiſſen wir, daß ſchon im Jahre 1542, alſo zehen Jahre vor dem Paſſauer Vertrage, in der Stiftskirche, als der eigentlichen Pfarrkirche der Stadt, der Gottesdienſt nach dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehalten wurde. Durch den Eifer der kaiſerlichen Commiſſarien in der Vollſtreckung des Reſtitutions-Ediktes angefacht, und vom Religionshaſſe geleitet, nahmen die Anhänger der Römiſchen Kirche hierauf keine Rückſicht, ſondern zwangen den Stadtrath und die Bürgerſchaft, ſich des Gottesdienſtes in der Stiftskirche zu enthalten.

Nach des Chelius Berichte *), muſte der Stadtrath

Bande, S. 1. das Theatr. Europ. im zweyten Bande, S. 24., und Struv. im Corp. hist. german. S. 3000. oder eigentlich 1200., §. 36.

*) Im 38ſten §.

rath und die Bürgerſchaft, von dieſer Zeit an, ihren Gottesdienſt, einige Jahre lang, in der zum Wetzlariſchen Spitale gehörigen, und in der ſogenannten Walpurgis-Kirche hhh) halten.

§. 50.

Die Geſchichte dieſer Zeit belehrt uns, daß die mißliche Lage, in welcher ſich der proteſtantiſche Religionstheil ſeit der Verkündung des Reſtitutions-Ediktes befunden hatte, durch die Erſcheinung des durch ſeine Klugheit ſowohl, als durch ſeine perſönliche Tapferkeit, rühmlich bekannten Königes, Guſtav Adolph von Schweden, und durch das Glück der Schwediſchen Waffen, ſich auf eine ſehr vortheilhafte Art veränderte.

1632. Im Jahre 1632, bemeiſterte ſich Guſtav Adolph, mit ſeinem ſiegreichen Heere, der ganzen Wetterau, und zwang unter andern, mit der Hülfe der Grafen von Solms, und inſonderheit des Grafen Philipp Reinhard von Hohen-Solms

hhh) Dieſe alte, nur ſehr kleine, der heiligen Walpurgis oder Walpurga, in den Zeiten des Pabſtthums gewidmet geweſene Kirche, iſt noch jetzt, aber nur in verfallenen Trümmern in der Stadt vorhanden.

Solms *), das zwey Stunden von Wetzlar gelegene, Solmſiſche Bergſchloß Braunfels, deſſen Vertheidiger, ein Befehlshaber kaiſerlicher Kriegsmannſchaft, ihm einen hartnäckigen Widerſtand entgegen ſetzte, zur Uebergabe iii).

Bey der Ankunft des Königes in Wetzlar, muſte die Stiftskirche den Augsburgiſchen Glaubens-Ver-

L 2 wand-

---

*) Der hier genannte Graf Philipp Reinhard von Hohen-Solms, war der Sohn des Grafen Hermann Adolph, des Stifters der Hohen-Solmſiſchen Linie des Solmſiſchen Hauſes. Siehe Chriſtoph Heinrich Zeibichs Genealogiſche Tabellen des Solmſiſchen Hauſes, in der ſechſten und ſiebenten Tabelle.

iii) S. Sam. Pufendorf. Commentar. de rebus Suecicis; Lib. 4. §. 5. pag. 62. auch die bereits oben im 29ſten §. dieſes zweyten Theils angeführten, vom Herrn Grafen Friedrich Leopold zu Solms-Baruth verfaſſeten Fragmente zur Solmſiſchen Geſchichte, im 7ten §. des vierten Stücks, Seite 138.

Der Kaiſer hatte den gröſten Theil der dem Grafen Johann Albrecht von Solms zuſtändigen Beſitzungen, und darunter auch das Schloß Braunfels, wegen des dem genannten Grafen angeſchuldigten Verbrechens der beleidigten Majeſtät, als ein verwirktes Reichslehen eingezogen, und in Beſitz genommen, dieſelben auch dem ſeiner Thaten halber bekannten kaiſerlichen Heerführer Tilly verliehen, und Tilly war zehen Jahre lang im Beſitze derſelben geblieben. Siehe die eben angeführten Fragmente zur Solmſiſchen Geſchichte, am angeführten Orte, im ſechſten und im ſiebenten §. Seite 135. und 138.

wandten, zu ihrem Gottesdienſte ſogleich wieder eingeräumet werden.

1633. Im folgenden Jahre 1633, wurde, ohne Zweifel auf Veranlaſſung der Schweden, ein Mann aus dem weltlichen Stande, Arnold von Senheim Schwediſcher Amtmann zu Höchſt, Hofheim und Hochheim, wie er ſich in einer Urkunde nennt, vom Wetzlariſchen Collegiat-Stifte, zum Probſte deſſelben erwählte. Herr von Gudenus glaubt kkk), daß das Capitel durch die Abſicht, das Eigenthum des Stiftes von allem feindlichen Eingriffe zu ſchüzzen, zu dieſem Schritte, welcher nach der von dieſem Probſte ausgeſtellten Urkunde, einhällig, und mit dem Beyfalle der ſämmtlichen Mitglieder des Stiftes geſchehen ſeyn ſoll lll), veranlaſſet worden ſeyn müſſe.

## §. 51.

Zwey Jahre nach der durch die Schweden in der Stadt bewirkten Religions-Freyheit, im September
1634. 1634, fand ſich der Wetzlariſche Stadtrath bewogen, ver-

---

kkk) Im Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 319.

lll) (Unanimiter et communibus omnium votis). In dieſer Urkunde beſtellt dieſer Probſt, den Dechant des Stiftes, Johann Conrad Herſtein, zum Einnehmer der Probſtey-Gefälle.

verſchiedene Thore der Stadt, nemlich das ſogenannte Oberthor, und die zweyte gegen die Vorſtädte hin befindliche Halle der Lahnbrücke, mit neuen Thorflügeln zu verſehen.

Die an den eiſernen Banden dieſer Thorflügel befindliche Inſchrift lehrt: daß die Wetzlariſchen Rathsglieder, Siegfried Theodorich, wie ihn die Inſchrift am erſterwähnten Thore nennt, oder Seyberth Diederich, wie er am andern Thore genannt iſt, und Michael Schuler, als damalige Bauherrn, die Urheber dieſer neuen Anſtalt waren *).

Wir würden die Anſchaffung dieſer Thorflügel, als einen in der That geringfügigen Umſtand, kaum einer kurzen Erwähnung in der Geſchichte der Stadt würdig finden, wenn nicht in der dieſer Nachricht, vorzüglich am Oberthore, hinzugefügten, Lateiniſchen und

*) Am Oberthore iſt neben dieſer Inſchrift, noch eine andere befindlich, nach welcher, ſchon 14 Jahre vorher, im Jahre 1620, zwey andere Bauherrn, Johann Carl Buri, und Johann Hert, für die Verwahrung der Stadt, und vorzüglich dieſes Thores, Sorge trugen.

Am Langgaſſer-Thore, finden ſich die beyden Jahrzahlen, 1585, und 1611, die erſtere in Holz, die andere aber auf das eiſerne Band des Thorflügels gegraben. An keinem der übrigen Stadtthore, habe ich eine ähnliche Anzeige finden können.

und Griechiſchen Inſchrift, der Geiſt dieſer Zeit, auf eine uns merkwürdig dünkende Art ausgedruckt wäre.

Dieſe Inſchrift ſcheinet freylich die damalige heftige Verbitterung der Proteſtanten, gegen ihre Verfolger, die Anhänger der Römiſchen Kirche, zu hauchen. Sie zeigt aber doch auch, wie ſehr die frommen, aber noch in beſtändiger Gefahr der Verfolgung ſchwebenden Proteſtanten dieſer Zeit, von dem ächten Geiſte der Evangeliſchen Lehre, von der Furcht Gottes, als des Rächers böſer und des Vergelters guter Handlungen, in allen, auch den geringſten Unternehmungen dieſer gefahrvollen Zeit, belebt waren.

Wir wollen den Lateiniſchen und den Griechiſchen Text dieſer Inſchrift hierher ſetzen und die Teutſche Ueberſetzung hinzufügen:

Dominus Sigfridus Theodoricus
et Do. Mich. Schuler aediles:
Johannes Jungius, Faber, me fecit.
Tu Deus, o nostros ausdisque videsque labores,
Auxilium nobis dextra die feres.
1634. 24 die 7bris.

Oςις

Oϛις εης εν ὁδοισι μενει και κυϱιον οϱει
Την νικην δοσει σεβαια εχθϱοφονον

Unter dem Bauherrn=Amte des Herrn Sieg=fried Dieterich, und Herrn Michael Schu=lers, hat mich der Schmidt Jung gemacht.

Gott! du hörſt und ſieheſt unſere Trübſal;
Du wirſt uns deine Hülfe ſenden, zur rechten Zeit.
Wanderer! wer du ſeyn magſt,
Bleib' auf deinem Wege, und habe Gott den Herrn vor Augen!
Der wird den Sieg, der die Feinde vertilgt, den Gerechten verleihen.

## §. 52.

In des eben genannten Kammergerichts=Beyſitzers von Gudenus Codice diplomatico mmm), findet ſich die Bemerkung: Im Jahre 1635 ſey, 1635.
durch die vom kaiſerlichen Feldmarſchalle, Grafen Wolf von Mannsfeld, und vom General von Bönnigshauſen, geführten kaiſerlichen Kriegs=heere, in der um die Stadt Wetzlar befindlichen Gegend, alles verhert und verzehrt worden. Im folgenden Jahre 1636, ſey das vom kaiſerlichen Feld= 1636.
mar=

mmm) Im fünften Bande, Seite 35².

marſchalle, Grafen von Götzen, geführte Heer, bey ſeinem Durchmarſche durch dieſe Gegend, in dem zwiſchen der Stadt Wetzlar, und dem Dorfe Hermanſtein gelegenen, zum Dorfe Nieder Girmes gehörigen Felde, welches jetzt die Girmeſer Wieſe genannt wird, einige Tage gelagert geweſen, und weil dieſer Marſch in die Erndtezeit gefallen wäre, ſo ſey dadurch alles auf dem Felde befindliche Getreide zu Grunde gerichtet worden nnn).

Aus der Geſchichte dieſer Zeit iſt bekannt, daß der Landgraf Wilhelm von Heſſen, nach der im
1634. Jahre 1634, bey Nördlingen erfolgten, unglücklichen Schlacht, noch der einzige, den Schweden treu gebliebene Teutſche Bundesgenoſſe war, und daß er den Fortſchritten der kaiſerlichen Waffen ſich mit ſolcher Anſtrengung entgegen ſetzte, daß er noch einen großen Theil des Weſtphäliſchen Kreiſes mit ſeinen Truppen beſetzt hatte.

Der kaiſerliche Feldmarſchall, Graf Johann
1636. von Götzen, erhielt daher, im Jahre 1636, den vor-

---

nnn) Der Erzähler entlehnte dieſe Bemerkungen aus den ihm vorliegenden Urkunden und Papieren des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes.

vorher vom Grafen von Gronsfeld geführten Oberbefehl über das kaiſerliche Kriegsheer, zu dem Zwecke, den Landgraf anzugreifen, und ihn zur Räumung der beſetzten Lande zu nöthigen.

Derſelbe führte auch dieſe Abſicht mit einem ſo glücklichen Erfolge aus, daß er, nach einem über den Heſſiſchen Feldherrn Melander erfochtenen Siege, den Landgraf nöthigte, mehrere, von ihm bisher beſetzt gehaltene Städte in Weſtphalen, und ſelbſt Hersfeld und Homburg in Heſſen, zu verlaſſen ooo).

Die Heſſiſchen Lande wurden bey dieſem glücklichen Erfolge, vom kaiſerlichen Heere ſehr empfindlich heimgeſucht, und dem Landgrafen Wilhelm ſo hart zugeſetzt, daß er genöthiget wurde, bey den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande ſeine Zuflucht zu ſuchen ppp).

Zu dieſer Unternehmung zweckte ohne Zweifel der hier gemeldete Marſch des kaiſerlichen Heeres durch die Wetterau, und durch die um Wetzlar gelegene Gegend, ab.

§. 53.

---

ooo) Siehe Sam. Pufendorf, im Commentar. de rebus Suecicis, Lib. 8. §. 70. pag. 265.

ppp) Siehe Hiob Ludolfs Schaubühne der Welt, im zweyten Capitel des 36ſten Buches, Seite 491.

## §. 53.

Wir bemerken hier noch, daß das Amt eines Wetzlariſchen Raths-Conſulenten oder eines erſten Syndici, um dieſe Zeit, nach des oft genannten Stadtſchreibers Chelius Berichte *), von Johann Georg Grünwald, das Amt eines zweyten Syndici aber, oder eines Stadtſchreibers, vom Dr. Ge-
1637. org Keller, und nach deſſelben im Jahre 1637 erfolgten Ableben, vom genannten Chelius, verſehen wurde.

## §. 54.

Zu den Drangſalen des Krieges, welchen die Stadt zu dieſer Zeit ausgeſetzt war, kam in den Jahren 1636 und 1637, noch eine gefährliche, anſteckende Krankheit qqq), und dieſe erzeugte, nebſt dem

*) In der Vorrede zu ſeiner Beſchreibung der Stadt Wetzlar, oder der Zueignungs-Schrift an den Stadtrath und die Bürgerſchaft.

qqq) Chelius im 58ſten §. nennt dieſe Epidemie geradezu eine Peſt, und ſagt, daß damals einige hundert Menſchen in der Stadt geſtorben ſeyen.

Schon dieſe Angabe der Mortalität beweiſet, daß dieſe Epidemie keine eigentliche Peſt war. Denn da die Stadt zu dieſer Zeit doch wenigſtens noch eine Volkszahl von einigen tauſend Menſchen gehabt haben muß,

dem mit allgemeiner Verherung noch immer fort- dauernden Kriege, eine ſehr läſtige Theurung aller Lebensmittel xxx).

In

muß, ſo würde die Zahl der von der Krankheit hinge- rafften weit höher geſtiegen ſeyn, wenn dieſelbe eine wirkliche Peſt geweſen wäre.

Die Geſchichte dieſer Zeit lehrt auch, daß der Hun- ger zwar damals, in den Gegenden, welche der Schau- platz des Krieges waren, großen Schaden gethan habe. Von einer wirklichen Peſt aber, findet ſich keine Nachricht.

xxx) Im oft angeführten Cod. diplomat. im vierten Ban- de, Seite 799, ſind von dieſer hoch geſtiegenen Theu- rung, verſchiedene wirklich ſehr auffallende Beyſpiele angeführt. Ein Maas Butter, z. B. galt zu Mayntz drey Reichsthaler, ein Pfund Speck, einen Reichs- thaler, ein Pfund Käſe, zwanzig Batzen, ein Ey, acht, neun bis zehen Albus.

Chelius im 38ſten §. führt auch Beyſpiele dieſer Theurung an, aber nur ſolche, welche nach der Höhe, zu welcher in der neuern Zeit, und beſonders in der, in welcher wir jetzt leben, die Preiſe aller Lebensbe- dürfniſſe geſtiegen ſind, nicht ſehr in Verwunderung ſetzen. Der Rocken wurde, nach des Chelius Berichte, zu Wetzlar, das Achtel mit 9 bis 10 Reichsthalern, in der Wetterau, mit 15, und zu Worms mit 24 Reichsthalern bezahlt, und war ſelbſt um dieſen hohen Preis ſchwer zu bekommen. Dieſer hohe Preis war von dem, welcher ungefehr zwanzig Jahre vorher ſtatt hatte, allerdings ſehr verſchieden.

Denn aus einem Schreiben des Wetzlariſchen Städt- raths, an den Landgraf Ludwig den Getreuen, von

Heſſen-

In den folgenden Jahren dieſes verherenden Krieges, wurde die Stadt mit immerwährenden Beſatzungen und Durchmärſchen, bald der einen, bald der andern im Kriege begriffenen Parthey, jetzt von Schwediſchen, dann von Heſſiſchen, und dann von kaiſerlichen und Bayeriſchen Kriegsheeren beläſtiget, und bald von den erſtern, bald von den letztern, mit ſehr ſchweren Brandſchaz-
1642. zungen belegt, vorzüglich aber, im Jahre 1642, von einem kaiſerlichen Heere ſo hart beſchwert, daß Chelius *) die der Stadt zur Laſt gefallenen Koſten der Verpflegung deſſelben, während eines einzigen Monates, auf beynahe eine halbe Tonne Goldes, nemlich auf 49077 Gulden rechnet.

Schon bey der Annäherung dieſes Heeres gegen die Stadt, begehrte der Führer deſſelben, der kaiſerliche Feldmarſchall, Graf Melchior von Hatzfeld, von der Stadt, 20000 Pfund Brod, und die bedrohete Stadt bewilligte 15000 Pfund.

## §. 55.

So hart das Ungemach und die Bedrückungen waren,

---

Heſſen-Darmſtadt, vom 31ſten May 1614, ſiehet man, daß zu dieſer Zeit, das Achtel Rocken nicht über 2 Gulden gegolten habe.

*) Im 37ſten §.

waren, welche die Stadt in dieſer Zeit, in einem Zeitraume von zehen bis zwölf Jahren, gelitten hatte, ſo waren doch zwey Unglücksfälle einer andern Art, welche der Stadt im gleich darauf folgenden Jahre 1643, zuſtießen, ihrem Wohlſtande ungleich empfindlicher.

Nachdem die Stadt in zehen und mehrern vorhergehenden Jahren, durch mannichfache Uebel eines über alle Beſchreibung harten Krieges, durch eine anſteckende Krankheit, deren Opfer viele ihrer Bürger und Einwohner geworden waren, durch Hunger, und durch theure Zeit, die ſchwerſten Prüfungen eines unglücklichen Schickſals ausgeſtanden hatte, wurde ſie in einem einzigen Jahre, von den beyden ſchrecklichſten Werkzeugen, deren ſich die Natur zu ihren Zerſtörungen bedient, vom Waſſer, und vom Feuer, zum Schauplatze der Verwüſtung dieſer Elemente gemacht.

Im Jenner 1643, wurde ſie von einem ſo verheerenden Wolkenbruche und einer ſolchen Ueberſchwemmung getroffen, daß außer dem übrigen, dadurch verurſachten, großen Schaden, die äußere Stadtmauer, mit den darinnen befindlichen Thürmen und Thoren, und die vor der die Neuſtadt genannten Vorſtadt über den Dillſtrom befindliche, ſtei- 1643.

nerne

nerne Brücke, vom Waſſer umgeriſſen wurden *).

Noch ſchrecklicher aber, war die noch in eben dieſem Jahre, am 14ten des Herbſtmonats, durch eine beym Flachsdörren begangene Unvorſichtigkeit, ausgebrochene große Feuersbrunſt, durch welche, da ſie von einem heftigen Winde angefacht wurde, binnen einer einzigen Stunde, gröſtentheils in der noch jezt ſogenannten Lahngaſſe, über ſiebenzig Gebäude in die Aſche gelegt wurden a).

Dieſe fürchterliche Feuersbrunſt traf inſonderheit die rechte Seite dieſer Straße, wenn man der Lahn oder der Lahnbrücke zugeht, erſtreckte ſich, bis an die Ecke dieſer Straße, und verzehrte noch das hier befindliche, dem Nonnenkloſter Altenberg zuſtändige Haus.

Das Kloſter ſchätzte den durch dieſe Feuersbrunſt erlittenen Verluſt, mit den dabey verbrannten Koſtbar-

*) An dem in der Hauſergaſſe befindlichen, alten, zur Freudenburg genannten Hauſe, ſieht man, außen, an der der Straße zugehenden Mauer, noch das Merkzeichen, wie ſchrecklich hoch dieſe verherende Fluth geſtiegen iſt.

a) Nach dem Berichte des oft genannten Stadtſyndici Chelius, der hier, als Augenzeuge, allen Glauben verdienet, im 37ſten §.

barkeiten, welche daſſelbe des Krieges wegen, in die Stadt geflüchtet hatte, auf ſiebentauſend Thaler b).

Da dieſe Seite der Lahngaſſe dermalen, mit ihren Hintergebäuden, an die linke Seite der Krämergaſſe unmittelbar anſtoßet, ſo wundert man ſich billig, daß nicht auch die linke Seite dieſer letztgenannten Straße von der Wuth der Flammen ergriffen und verzehrt worden, da doch die von dieſer Feuersbrunſt ſich erhaltene Nachricht hievon nichts meldet. Zur Erklärung dieſer auffallenden Erſcheinung, müſſen wir hier bemerken, daß, nach einer auf uns gekommenen, leider! nicht ganz genau beſtimmten Sage, in der ältern Zeit, hinter dieſen Hintergebäuden der Lahngaſſe, die alte Stadtmauer herzog. Von dieſer alten Stadtmauer, welche in der älteſten Zeit, den Umfang der Stadt, an dieſer Seite derſelben begrenzte, ſind die Trümmer und Ueberreſte an den Hintergebäuden dieſer rechten Seite der Lahngaſſe, wirklich noch jetzt bemerkbar.

Am Eingange vom Eiſenmarkte in die Krämergaſſe, an den beyden hier befindlichen Eckhäuſern, ſoll auch in jener älteſten Zeit, noch eine an dieſe Stadtmauer anſtoßende Halle vorhanden geweſen ſeyn.

---

b) Siehe die im erſten Theile unſerer Wetzlariſchen Geſchichte angeführte Nachricht vom Urſprunge des Jungfrauenkloſters Altenberg, Seite 14.

Zur Zeit der hier gemeldeten Feuersbrunſt, war zwar der Umfang der Stadt ohne Zweifel ſchon ſo erweitert, daß die in der Krämergaſſe befindlichen Häuſer nicht allein ſchon gebauet waren, ſondern daß dieſe Straße auch ſchon mit der Stadt vereiniget war. Die alte Stadtmauer war aber wahrſcheinlich, zu dieſer Zeit, zwiſchen den Hintergebäuden der Lahngaſſe, und der Hinterſeite der Krämergaſſe, noch vorhanden, und ſchützte die letztere, vor der Wuth der Flammen. Wahrſcheinlich gab auch die durch dieſes Feuer angerichtete Verherung, bey der Wiedererbauung der abgebrannten Häuſer, die Veranlaſſung, daß dieſe alte Stadtmauer, bis auf die geringen, noch vorhandenen Ueberreſter ganz abgebrochen, und der Platz, auf dem ſie geſtanden hatte, zum Bauplatze der neuen Häuſer gezogen wurde sss).

Noch

---

sss) Die auf der gegenüber befindlichen, linken Seite der Lahngaſſe ſtehenden Häuſer, müſſen auch, ihrer Bauart nach, älter, als die Zeit der Feuersbrunſt, älter nemlich, als ungefehr 150 Jahre ſeyn. Zum Beyſpiele dienet vorzüglich, das gewiß ſehr alte Haus, welches jetzt noch den Gläubigern der Pinguetiſchen Concursmaſſe zuſteht.

NB. Dieſes Haus wurde ſeit der Zeit, wo dieſes niedergeſchrieben wurde, vom Herrn Stadtrath Mohr gekaufet, und neu gebauet.

Noch in eben dieſem Jahre 1643 ſtarb der erſt im Jahre 1638 ins Amt gekommene fürſtlich=Heſſiſche Vogt, Georg Joachim Strupp.

Ihm folgte noch im nemlichen Jahre, Joachim Johann Junker, im Amte.

## §. 56.

Wir nähern uns hier, in der Geſchichte unſerer Stadt, dem Zeitpunkte, wo der traurige dreyßigjährige Krieg ſein ſo ſehnlich gewünſchtes Ende zu erreichen ſchien, und wo man ſchon angefangen hatte, gedeyliche Friedens=Handlungen auf verſchiedenen Wegen einzuleiten. Da aber die Vortheile und Abſichten der in dieſem langwierigen Kriege aufgetretenen Europäiſchen Mächte ſowohl, als der dabey betheiligten Teutſchen Reichsſtände, ſo ſehr mannigfaltig waren, ſo wurden die Friedens=Handlungen durch mancherley Hinderniſſe verzögert, und konnten nur einen äuſſerſt langſamen Gang gehen.

Unterdeſſen ließen ſich die bisher im Kriege befangenen Mächte, durch den Schneckengang der Friedens=Handlungen, von der Ausführung kriegeriſcher Unternehmungen nicht abhalten.

Im October des Jahrs 1645 wurde die Stadt 1645.

von den dem General-Major Wieſe untergebenen Kriegsvölkern, vierzehen Tage lang beſetzt gehalten.

1646. Im Anfange des Jahres 1646, hatte ſich das kaiſerliche Hauptheer, unter dem Oberbefehle des Oeſterreichiſchen Erzherzogs, Leopold Wilhelm, mit dem gröſten Theile des Bayriſchen Heeres vereinigt. Dieſe Vereinigung bewog den neuen Schwediſchen Heerführer, den Graf Carl Guſtav Wrangel, der in dieſem Jahre, nach des berühmten Schweden, Leonhard Torſtenſohns Entfernung, die Führung des Heeres übernommen hatte, einen ihm ungleich dünkenden Kampf zu vermeiden. Da ihn aber der kaiſerliche Heerführer dazu zu zwingen ſuchte, zog er ſich mit dem Schwediſchen Hauptheere, zuerſt aus Böhmen, nach Ober-Sachſen, von da aber, beym herannahenden Frühlinge, nach Weſtphalen, und nach der Weſer. Die Abſicht ſeines Zuges war, am Niederrheine, ſich mit dem unter dem Oberfehle des berühmten Marſchalls von Türenne, ſtehenden Franzöſiſchen Heere zu vereinigen.

Nach der Einnahme verſchiedener feſten Plätze in Weſtphalen, beſonders Höxter, und Paderborn,

rückte

rückte er mit ſeinem Heere in Heſſen ein*), zog dann daſſelbe nach Ober=Heſſen, und ſetzte ſich, am 23ſten May 1646, am linken Ufer der Lahn, 1646. nahe bey unſerer Reichsſtadt Wetzlar.

Hier zog er nicht allein einen noch in Weſtphalen zurückgebliebenen, unter dem Befehle des Schwediſchen Generals, Grafen Johann Chriſtoph von Königsmark, ſtehenden Heerhaufen, ſondern auch die ihm vom Heſſiſchen General, Johann Geiße zugeführten Heſſiſchen Hülfsvölker an ſich, und nahm eine ſo vortheilhafte Stellung, daß er die Vereinigung des Franzöſiſchen Heeres, das bereits zwiſchen Bingen und Bacharach, eine Brücke über den Rhein geſchlagen hatte, mit Sicherheit erwarten konnte. In dieſer Stellung des Schwediſchen Heeres, war es den Umſtänden angemeſſen, daß die Stadt Wetzlar wieder mit Schwe=



*) Siehe Samuelis à Pufendorf, (königlich=Schwediſchen Raths und Historiographi) Commentarios de rebus Suecicis, ab expeditione Gustavi Adolphi regis in Germaniam, ad abdicationem usque Christinae — im 18ten Buche, im 6ſten, 7ten und 8ten §. der zweyten Ausgabe vom Jahre 1707., fol. pag. 610.

Bekanntlich hat man von dieſem Werke, auch eine unter dem Druckorte Frankfurth und Leipzig, im Jahre 1688 erſchienene Teutſche Ueberſetzung.

diſchen Kriegsvölkern beſetzt war, und in dieſer Lage der Kriegs-Unternehmungen war es, daß der im dreyßigjährigen Kriege berühmte Schwediſche General, Graf Robert Duglas, ſich vierzehen Tage in der Stadt Wetzlar aufhielt, und während dieſer Zeit, in der Wohnung des Stadtſyndici Chelius, nach dem Berichte deſſelben *), ſein Quartier hatte.

Der Schwediſche Heerführer hatte in dieſer Stellung, die Vereinigung mit dem Franzöſiſchen Heere bald zu bewerkſtelligen gehofft. Der Franzöſiſche Marſchall von Türenne aber, zauderte vorſätzlich mit dieſer Vereinigung; unter dem Vorwande; daß ſie ihm noch zur Zeit von ſeinem Hofe verboten ſey.

Dieſe Verzögerung, von welcher jener in ſeinem vor Wetzlar bezogenen Lager unterrichtet wurde, nöthigte den Schwediſchen Heerführer, länger, als er wünſchte, in dieſer Stellung zu weilen **), und unterdeſſen,

---

*) In der ſeiner Chronik vorgeſetzten Zueignungs-Schrift an den Wetzlariſchen Stadtrath, und die geſammte Bürgerſchaft der Stadt.

**) Wahrſcheinlich ſtand das Schwediſche Lager nahe an dem der Reichsſtadt Wetzlar gehörigen Walde, welcher das Finſterlug genannt wird, diſſeits des Waldes, auf dem ſogenannten Büblingshäuſer Felde, und zwar an der Fronte, von dieſem damals noch

ſen, im Anfange des Brachmonates, mit ſeinem Heere noch eine Bewegung bis gegen Amöneburg zu machen, bis er endlich anderthalb Meilen von Wetzlar, bey Gießen, am 31ſten Julius dieſes Jahres, die Vereinigung des Schwediſchen Heeres mit dem Franzöſiſchen, zu vollziehen im Stande war.

Man kann nicht leugnen, daß die Schwediſchen Kriegsvölker, während dieſes ziemlich langen Aufenthalts, ſich wenigſtens in der Nachbarſchaft der Stadt, beſonders auf dem ihr benachbarten flachen Lande, allerley Ausſchweifungen und Zügelloſigkeiten erlaubt haben. Vorzüglich aber muſten die in dieſer Gegend befindlichen Ordens-Klöſter von ihrem Muthwillen leiden.

Beſonders hart verfuhren ſie gegen das nahe bey der Stadt gelegene Jungfrauen-Kloſter Altenberg. Sie plünderten daſſelbe nicht allein ſo rein aus, daß weder ein Löffel, noch eine Schüſſel oder Teller, weder ein Bett, noch ein Tiſch, Stuhl oder Bank, auch nicht ein Kleidungsſtück, den Bewohnern des Kloſters übrig blieb, ſondern ſie verdarben auch

---

noch ſehr dichten Walde, an der linken Flanke aber ebenfalls von dem damals noch dichten Buſche, der Wetzlariſchen Kühemark, gedeckt.

auch das vorräthige Getreide, und machten es zur Nahrung unbrauchbar, raubten das Vieh, und riſſen die Gebäude nieder *).

Das kaiſerliche Kriegsheer blieb indeſſen, im Sommer dieſes Jahres, in einem ſtark verſchanzten Lager, nahe bey der Reichsſtadt Friedberg, und beym Mönchskloſter Ober-Ilbenſtadt, in ruhiger Stellung **). Wahrſcheinlich bewog die politiſche Lage, in welcher ſich die Stadt Wetzlar, bey dieſen Kriegsunternehmungen, und den damit in Verbindung ſtehenden Umſtänden befand, den Wetzlariſchen Stadtrath, daß er noch in eben dieſem Jahre, den ebengenannten Stadt-Syndicum Chelius, an den kaiſerlichen Hof, nach Wien, und da er denſelben dort nicht antraf, nach Preßburg in Ungarn, abſchickte.

Der Stadt-Syndicus berichtet dieſes, meldet aber

*) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im dritten Bande, Seite 1195.

**) Siehe Pufendorf, am eben angeführten Orte, im 11ten bis zum 17ten §. pag. 611. et seqq. und Michael Ignaz Schmidts Geſchichte der Teutſchen, im 10ten Theile, im 20ſten Capitel des 5ten Buches, Seite 327; auch Hiob Ludolfs Schaubühne der Weltgeſchichte, im zweyten Bande, im 2ten Capitel, des 46ſten Buches, Seite 1296. und 1297; und das Theatrum Europaeum, im fünften Bande, Seite 1098.

aber nur *); daß er in hochangelegenen Geſchäften gemeiner Stadt verſchickt geweſen ſey, und fügt hinzu: Er habe bey der Ausrichtung ſeines Auftrages, die höchſte Lebensgefahr ausgeſtanden.

## §. 57.

Im nächſtfolgenden Jahre 1647, näherten ſich die vereinigten kayſerlichen und Bayeriſchen Kriegsheere der Stadt wieder ſo ſehr, daß das gewöhnliche Schöffengericht, dieſer Kriegsunruhen wegen, nicht gehalten wurde. 1647.

Es ſcheinet aber doch nicht, daß die Stadt wirklich mit Kriegsvölkern belegt geweſen ſeyn müſſe.

In eben dieſem Jahre ertheilte der damalige Probſt des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, Franz Ludwig Fauſt von Stromberg, dem Stadtrathe, als Pflegern des Spitals zum heiligen Geiſte, die feyerliche Lehens-Inveſtitur, über die zum ehemaligen Dorfe Büblingshauſen gehörige Gemarkung **).

Die

*) In der eben angeführten Zueignungsſchrift.

**) Siehe des Kammergerichts-Beyſitzers von Gudenus Cod. diplom. im fünften Bande, Seite 320.
Wir ſind zwar nicht im Stande, die Urkunde über die Ertheilung dieſer Inveſtitur zu liefern. Statt derſel-

Die Zeitgenoſſen dieſer Zeit nennen uns den damaligen Syndicus der Stadt, den Dr. Johann Seip, und den Stadtſchreiber Ritter.

Der letztere ſcheinet dieſe Stelle in der Abweſenheit des eigentlichen damaligen Stadtſchreibers, des bisherigen einzigen Wetzlariſchen Hiſtoriographen, Johann Philipp Chelius, verwaltet zu haben.

## §. 58.

Von den in der erſten Hälfte des ſiebenzehenten Jahrhunderts die Stadt betroffenen, ſchweren Unglücksfällen, konnte ſie ſich, nach fünf Jahren, nur noch wenig erholt haben, als ſie, vermöge des im
1648. Jahre 1648, zu Münſter und zu Osnabrück geſchloſſenen, Weſtphäliſchen Friedens, an Genugthuungs- und Verpflegungs-Koſten, für die kaiſerlichen und für die Schwediſchen Kriegsheere, eine für die damalige Zeit ſehr beträchtliche Geld-

---

ſelben liefern wir aber in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VIII. den acht Jahre hernach, unter dem nächſten Nachfolger dieſes Stiftsprobſtes, dem Probſte, Johann Reichard von Frankenſtein, vom damaligen Dechante, Johann Servatius Dieterich, am 11ten Auguſt 1655 ausgefertigten Lehnbrief über die Büblingshäuſer Gemarkung.

Geldſumme, welche Chelius auf mehr als 16000 Gulden angibt *), zu bezahlen ſich genöthiget ſah.

Noch in eben dieſem Jahre 1648, trat ein neuer 1648.
Heſſiſcher Vogt, Johann Burk, ſein Amt an.

## §. 59.

Bey den im ſiebenzehenten Jahrhunderte, gewöhnlich zu Regensburg gehaltenen verſchiedenen Teutſchen Reichstägen blieb der Wetzlariſche Stadtrath, bey der im vorhergehenden Jahrhunderte beobachteten Gewohnheit, die Führung ſeiner reichsſtändiſchen Stimme den Abgeordneten der Reichsſtadt Frankfurth zu übertragen.

Die Beyſpiele davon erſcheinen bey dem daſelbſt
im Jahre 1603 gehaltenen Reichstage, wo der Frank= 1603.
further Rathsherr, Hyeronimus zum Jungen, mit dem Frankfurther Syndicus, D. Chriſtoph Kellner, die Stadt vertrat a), bey dem daſelbſt
im Jahre 1641 gehaltenen Reichstage, wo der Frank= 1641.
further Raths=Syndicus, D. Zacharias Stenglin, die Stimme der Stadt führte b), und bey den

zu

---

*) Im 39ſten §.

a) Siehe den Reichsabſchied von dieſem Jahre, Seite 990.

b) Siehe den R. A. von dieſem Jahre, Seite 1029.

1649. zu Nürnberg, im Jahre 1649, zur Vollziehung des Weſtphäliſchen Friedens, gepflogenen Unterhandlungen, bey welchen der eben genannte Frankfurther Syndicus, D. Stenglin, die Stimme der Stadt vertrat.

## §. 60.

Inzwiſchen hatte der eben erwähnte Weſtphäliſche Friede, der dem langen Kampfe um die Freyheit des Gewiſſens und des Glaubens in Teutſchland ein Ende machte, die Wirkung, daß die Fran-
1649. ziskaner-Mönche, im Jahre 1649, das Kloſter der ehemaligen Barfüßer wieder räumten, und dem Stadtrathe die Schlüſſel dazu überlieferten ttt),
1650. worauf dieſer, am Neujahrstage 1650, in der Kloſterkirche, wieder den erſten Gottesdienſt, nach der Lehre des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes halten lies uuu), und die zum Kloſter gehörigen Gebäude den Lutheriſchen Religions-Lehrern, und

ttt) Chelius nennt im neunten §. den Ueberlieferer der Kloſterſchlüſſel, den Guardian der Mönche, Vater Conrad Meelbaum.

uuu) Nach des Chelius Berichte, wurde die erſte Predigt, nach der Lehre des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, vom Stadtkaplan, Magiſter Wilhelm Caul, gehalten.

und den Lehrern an der Lateiniſchen Stadtſchule wieder einräumte.

## §. 61.

Um dieſe Zeit fing die Wetzlariſche Bürgerſchaft wieder an unruhig zu werden, und über das Betragen des Stadtraths zu murren.

Ihre Unzufriedenheit ging ſo weit, daß ſie ſich im Jahre 1651, mit ihren Klagen wieder ans Reichs-Kammergericht zu Speyer wandte. 1651.

Hier brachte ſie vorzüglich folgende Beſchwerden gegen den Stadtrath an:

1.) Derſelbe weigere ſich, der Bürgerſchaft die Einſicht der kaiſerlichen Freiheitsbriefe, der nachbarlichen Verträge, der vorhandenen ältern ſtädtiſchen Statute, und der Heſſen-Darmſtädtiſchen Schutzbriefe, zu geſtatten.

2.) Ungeachtet derſelbe, nach dem oben erwähnten Vertrage vom Jahre 1614 ſchuldig ſey, den ſogenannten Elfern, Rechnungen über die Stadt-Rente, und über die ſtädtiſche Einnahme, vorzulegen, verweigere er doch die Vorlegung derſelben, ſchalte auch mit ſolcher Willkühr über die Einnahme der Stadt, daß die Bürgerſchaft faſt gar nicht nach der Verwendung

dung der von ihr erpreſſeten Geldſummen fragen dürfe.

3.) Habe er mit den Nachbarn, die Grenzen des zur Stadt gehörigen Gebietes, an mehrern Orten, inſonderheit am Drachengelände, am Mannhäuſer-Bache, an der Tränkfurth, auf der Bieler Weyde, in der Mullheimer-Au, im Steindorfer Felde, an der Armenſorge, am Schildgraben, in der Kühemark, in der Büblingshäuſer Gemarkung, und endlich an den dem Jungfrauen-Kloſter Altenberg, und dem adelichen Geſchlechte der von Schwalbach, zugehörigen Gütern, willkührlich, und ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Bürgerſchaft, verglichen und feſtgeſetzt;

4.) Habe er der Gerechtigkeit keinen freyen Lauf gelaſſen, ſondern bey der Ausübung derſelben, und bey der Beſtrafung ſich durch das Anſehen der Perſon leiten laſſen, die Prozeßakten einſeitig inrotulirt, ſolche auf eine ähnliche Art eröffnet, die eingeholten Urtheile verkündet, und die Geldſtrafen, gegen die hergebrachte Gewohnheit erhöhet, auch

5.) die bey Rathstägen, und beym Schöffengerichte, fallenden Geldſtrafen, nicht zur Einnahme ge-

gebracht, ſondern unter ſich und ſeine Mitglieder vertheilt.

6.) Habe er bey der Wahl ſeiner Mitglieder, die Koſten ſo ſehr vergrößert, daß dieſelben von ſechzig Reichsthalern, welche geringe Summe dieſe Koſten noch vor ungefehr zwanzig Jahren betragen hätten, jetzt auf tauſend Gulden geſtiegen ſeyen.

7.) Habe er ſich bey der Vorkehrung der zur Abwendung der Feuersgefahr nötigen Anſtalten, eine unverzeihliche Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen.

8.) Habe er willkührlich die Bürgerſchaft, ohne die Noth und den Nutzen der Stadt, mit neuen Geldauflagen beſchweret.

9.) Habe er ſeine Mitbürger wie leibeigene Unterthanen behandelt.

10.) Hätten die Mitglieder des Stadtraths, mit ihren Familien und Anverwandten, die fürs Schaafvieh beſtimmte gemeine Weide faſt ausſchlieslich benutzt, den Bürgern allen erdenklichen Schaden gethan, und ihre Schaafe auf den Gütern der Bürger geweidet, die Kinder derſelben dabey bis zur Lebensgefahr geſchlagen, die Mißhandelten

aber

aber noch überdies mit Geldſtrafen, und ihre Eltern, mit Gefängnißſtrafen, beleget.

11.) Habe der Stadtrath den zu dieſer Zeit üblichen ſogenannten Hülfsgulden von der Bürgerſchaft mit grauſamer Strenge eingetrieben, gegen ſeine Mitglieder und die Kinder derſelben, bey dieſer Eintreibung aber große Nachſicht bewieſen; und endlich

12.) habe er bey der Eröffnung der Stadtthore, bisher große Partheylichkeit bewieſen, dem einen Burger ſie verweigert, dem andern aber ſie nicht allein geſtattet, ſondern auch wohl gar die Schlüſſel zu denſelben, den Anverwandten ſeiner Mitglieder und ihren Weibern gegeben.

Auf die Anzeige dieſer Beſchwerden erkannte das Reichs-Kammergericht, am 30ten May 1651, eine Citation, und befahl dabey dem Stadtrathe, ſich genau dem erwähnten ältern Vertrage vom Jahre 1614 gemäs zu betragen, keine neue Auflagen ohne Wiſſen und Einwilligung ſowohl der ganzen Bürgerſchaft, als des geſammten Stadtraths, zu machen, bey der Erhebung der Abgaben, gegen ſeine eigenen Mitglieder eben ſo wenig, als gegen andere Bediente und

und Einwohner der Stadt, eine beſondere Nachſicht zu beweiſen, ſondern nach der Beſtimmung derſelben, einen jeden, nach der Größe der Güter beytragen zu laſſen, ſodann auch der Bürgerſchaft, über die ſeit ſo vielen Jahren erhobenen Gelder ſchriftliche Rechnungen vorlegen zu laſſen.

Zur Befolgung des kammergerichtlichen Befehls, legte jetzt der Stadtrath den Elfern verſchiedene Rechnungen vor, und verſprach, die baldige Vorlegung der übrigen, noch rückſtändigen.

## §. 62.

Im folgenden Jahre 1652, erfrechten ſich einige Böſewichter, Feuer in der Stadt anzulegen, erreichten auch ſo weit ihren Zweck, daß einige Gebäude vom Brande beſchädiget wurden. Die Mordbrenner wurden aber bald nach der Löſchung des Feuers, entdeckt und verhaftet. Dieſer Vorgang erhellet zwar aus einem von den Wetzlariſchen Gerichtsſchöffen, an den damaligen Heſſiſchen Untervogt, Johann Burgk, am 29ſten October dieſes Jahres erlaſſenen Schreiben, worinnen derſelbe erſucht wird, ſich bey dem gegen dieſe Verbrecher verhängten peinlichen Gerichte, entweder in Perſon einzufinden, oder ei- 1652.

nem

nem der Gerichtsſchöffen die Vertretung ſeiner Stelle zu übertragen *).

Ich habe aber keine weitere Nachricht finden können, ob oder wie dieſe Verbrecher beſtrafet wurden?

## §. 63.

In der That iſt es zu bewundern, und man kann es nur theils aus dem rühmlichen Fleiße und der Betriebſamkeit der Wetzlariſchen Bürger, theils aus der ungemeinen Fruchtbarkeit des zur Stadt gehörigen Gebietes vvv), erklären, wenn uns die Geſchichte belehrt, daß die Stadt nur ſechs Jahre nach
1654. dem Weſtphäliſchen Frieden, im Jahre 1654, ſich ſchon

---

*) Siehe dieſes Schreiben, in der Deduktion des fürſtlichen Hauſes Heſſen-Darmſtadt, in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, unter Num. 23.

vvv) Chelius im 39ſten §. führt als eine Miturſache der Zunahme des Wohlſtandes der Stadt den häufigen Anbau des Tabacks in ihrem Gebiete an. Dermalen wird entweder ſehr wenig, oder gar kein Taback mehr im Gebiete der Stadt gebauet. Der vortheilhaftere Bau der Kartoffeln und des Klees, haben ihn ganz verdrängt. Den Wetzlariſchen Bürgern aber gibt ſchon Winkelmann in der Beſchreibung des Heſſenlandes, Seite 181, das ſchöne Zeugniß; „daß „ſie ſehr nahrhafte und arbeitſame Leute „wären.“

ſchon wieder zu einem ſolchen Grade des Wohlſtandes emporgeſchwungen hatte, daß der Stadtrath nicht allein ſich im Stande ſah, an der großen Stiftskirche, welche durch die dreyßig Jahre lang gedauerten Kriegsunruhen äußerſt baufällig geworden war, eine ſtarke, ſehr koſtſpielige Ausbeſſerung vorzunehmen, die ganze Kirche nemlich, ſowohl das Schiff, als das Chor, mit einem ganz neuen Dache, und beyde mit neuen Fenſtern, im folgenden Jahre 1655 auch, die Kirche mit einer neuen Orgel www) zu verſehen, und ſogar! dieſen ganzen, beträchtlichen Aufwand, gröſtentheils aus den eigenen Einkünften und Mitteln der Stadt, zu beſtreiten xxx), indem der zu dieſem Zwecke eigentlich beſtimmte, ſogenannte Bauhof des zur Kirche gehörigen Stiftes ſo unvermögend war, daß er dazu nicht mehr, als die unbeträchtliche Summe

www) Chelius im dritten §. ſeiner Beſchreibung meldet, daß dieſe neue Orgel mehr als tauſend Gulden gekoſtet habe.

xxx) Chelius, im 6ſten §. ſeiner Chronik, nennt Philipp Ritter, und Anton Kupferſchmidt, als die beyden Mitglieder des Stadtraths, oder die Bauherrn, unter deren Leitung und Aufſicht dieſe Ausbeſſerung der Stiftskirche geſchah.

me von ungefehr hundert Reichsthalern bey- tragen konnte; ſondern daß auch der Stadtrath, ent- weder ſchon im Jahre 1654, oder doch nur wenige Jahre ſpäter, bereits die Mittel hatte, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Schulden, in welche ſich die Stadt, durch die bisher gemeldeten, man- nigfaltigen Unfälle geſtürzt ſah, wieder abzutragen.

## §. 64.

Da die Franzöſiſch-reformirte oder Niederlän- diſche Gemeine, welche, wie wir ſchon oben bemerk- ten, ſeit der erſten Zeit des dreyßigjährigen Krieges, ihren Gottesdienſt in dem der Stadt Wetzlar nahe gelegenen Dorfe Nieder-Girmes gehalten hatte, um dieſe Zeit, beym Stadtrathe dringend nachſuchte, ihr den Gottesdienſt in der Stadt wieder zu geſtat- ten, ſo ſah ſich derſelbe, beſonders durch die beym damaligen Zuſammentritte der Reichsdeputation zu Frankfurth, für dieſe Gemeine eingelegte Verwen- dung, zwar bewogen, ihr das Chor der Bar- füßer-Kloſterkirche zum Gottesdienſte wieder einzuräumen, zugleich aber auch ihr unterm 29ſten
1660. Hornung 1660, über die Ausübung ihres Gottes- dienſtes, eine beſondere, verſchiedene Bedingungen enthaltende Erlaubniß zu ertheilen.

Nach

Nach der erſten dieſer Bedingungen ſoll der Gottesdienſt dieſer Gemeine nur auf die Franzöſiſche Sprache eingeſchränkt ſeyn.

Nach der zweyten ſoll die Gemeine bey einer Pfarrer- und Schulmeiſter-Wahl, dem Stadtrathe die gewählten Perſonen anzeigen, und ſeine Genehmigung erwarten.

Nach der dritten ſollen Pfarrer und Schulmeiſter der Gemeine dem Stadtrathe vor dem Antritte ihres Amtes den Eid der Treue ablegen.

Nach der vierten aber behält ſich der Stadtrath vor, dieſe Vergünſtigung nicht allein zu vermehren und zu vermindern, ſondern auch dieſelbe, den Umſtänden nach, zu verändern und völlig aufzuheben yyy).

## §. 65.

Im folgenden Jahre 1661, nahm der Land- 1661.
graf Ludwig der Sechste von Heſſen-Darm-

 ſtadt

yyy) Siehe dieſe Erlaubniß, in des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Siciliment. ad Histor. Civitat. imperial. Wetzflariens. in den Zuſätzen zur Note M, zum 9ten und 10ten §. der Cheliuſiſchen Beſchreibung, S. 444.

ſtadt zzz), von den beyden Bürgermeiſtern der Stadt, in der im Jahre 1536 verglichenen Geſtalt, die Huldigung wegen der Erbvogtey des Schloſſes Kalsmunt und der Schutzgerechtigkeit, in eigener Perſon ein, und ertheilte dagegen der Stadt einen neuen Schutzbrief.

Der Heſſiſche Untervogt, welcher ſich zur Zeit dieſer Huldigung im Wetzlariſchen Schöffengerichte befand, war, nach des oftgenannten Stadtſyndici Chelius Berichte *), Philipp Junker, und der erzbiſchöflich-Trieriſche Probſtey-Schultheis in demſelben war, Johannes Klink.

Noch in eben dem Jahre leiſtete auch die Stadt Kayſer Leopold dem Erſten, und dem dazu abgeordneten kaiſerlichen Commissario, dem Grafen, Johann Friederich von Hohenlohe, die feyerliche Huldigung *a.*).

---

zzz) Des Landgrafen Georg des Zweyten Sohn und des von uns oben erwähnten Landgrafen, Ludwig des Getreuen, Enkel.

*) In ſeiner Beſchreibung der Stadt, im 24ſten §.

*a.*) Chelius im 12ten §. ſeiner Beſchreibung, nennt Johannes Büßer, und Caſpar Schuler, als zur Zeit dieſer Huldigung, regierende Bürgermeiſter der Stadt.

Graf Johann Friederich von Hohenlohe war, zu dieſem Zwecke, nach des Chelius Bemerkung, vom Kaiſer, mit dieſem Auftrage an alle übrige Reichsſtädte geſchickt,

## §. 66.

In dieſer Zeit, und noch im Jahre 1664, lebte 1664.
der bisher einzige Geſchichtſchreiber der Stadt Wetzlar, der Syndicus und Stadtſchreiber derſelben, Johann Philipp Chelius, deſſen magere und geſchmackloſe, aber einzige Chronik oder ſogenannte Beſchreibung der Stadt, wir ſchon ſehr oft anzuführen Gelegenheit genommen haben. Wir glauben daher, daß es hier der Ort iſt, wo wir bemerken müſſen; daß dieſer Geſchichtſchreiber verſchiedener, zum Theile ganz eigener Sitten, erwähnt, welche, ſeinem Berichte nach, zu ſeiner Zeit, noch in der Stadt üblich waren.

Dahin gehört z. B. eine ſonderbare Sitte, welche er das Pfingſtgras nennt.

Er meldet von dieſer Sitte β.): Am Pfingſtſonntage, nach der Mittagskirche, werde der Wetzlariſche Stadtrath, mit den ſämmtlichen Dienern der Stadt, geiſt- und weltlichen, höhern und geringern Standes, durch einen Diener des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, in einem öffentlichen Aufzuge, aus der Stiftskirche, ins Pfingſtgras, oder

---

β.) In ſeiner kurzen Beſchreibung der Stadt Wetzlar, im 18ten §.

oder nach der im Hofe der ſogenannten Dechaney, d. i. der Wohnung des Dechants, befindlichen, zu dieſem Zwecke mit Riedgras umſtreuten, großen Linde, zu den daſelbſt verſammelten Mitgliedern des Collegiat-Stiftes geführt. Hier verehre der Stadtrath den Stifts-Geiſtlichen ſechs Flaſchen Wein, werde darauf von dieſen, während einer angeſtimmten Muſik, mit kalten Speiſen und Wein bewirthet, nehme dabey zu den beyden Seiten des Dechants, auf den an der Mauer befindlichen ſteinernen, mit Tapeten gezierten Bänken ſeinen Platz ein, und pflege ſich ſolchergeſtalt, nach dem ſonderbar frömmelnden Ausdrucke des Erzählers, mit dem Trunke im Herrn luſtig zu machen.

Wir glauben nicht mit Unwahrſcheinlichkeit vermuthen zu dürfen, daß der Urſprung dieſer Sitte in einer ſehr alten, in ihrer Art auch ſonderbaren Stiftung zu ſuchen ſeyn mögte.

Dieſe Stiftung rührte von einem Scholaſter des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, Rudolf, aus dem adelichen Geſchlechte der von Garbenheim her. In der über dieſelbe im Jahre 1252 ausgefertigten Urkunde γ.), erwähnt zuforderſt der genannte

γ.) S. dieſe Urkunde in des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 16.

Stifter; daß er für die, der damaligen Zeit nach, beträchtliche Geldſumme, von beynahe hundert Mark Silbers, Grundſtücke, Zehenten und Renten, gekauft habe.

Aus dem Ertrage dieſer Güter ſoll der Abt und Convent des Bernhardiner Mönch-Kloſters Arnsburg in der Wetterau, als Vollzieher der Stiftung, dem zeitigen, zum Gottesdienſte in der der heiligen Walpurgis gewidmeten Kapelle angeſtellten Prieſter, jährlich 60 Cöllniſche Solidos *) zum Unterhalte abreichen.

Da durch dieſe, und noch einige damit in Verbindung ſtehende Anordnungen des Stifters, der jährliche Ertrag der Stiftung, bis auf fünf Mark Silbers erſchöpft war, ſo verordnete der Stifter noch: Von dieſem Ueberſchuſſe, ſollten für zwey Mark Silbers, jährlich Butter, für die Tafel des Arnsburger Abtes und der Mönche, welche aus dieſer Abtey nach Wetzlar kämen, zur Schmelzung des Gemüſes, der Hülſenfrüchte, und anderer Speiſen, eingekauft werden. Für drey Mark Silbers aber, ſolle jährlich am Pfingſtfeſte, den alsdann in der Stadt

*) Wahrſcheinlich Gulden.

Stadt anweſenden Arnsburger Mönchen, zu ihrer Erholung für die Anſtrengungen, welche ſie, in der Woche vor dieſem Feſte, durch die nächtlichen Gebete und das häufige Leſen der Meſſe, zu leiden hätten, Speiſe und Trank, abgereicht, und dieſe Summe zu keinem andern Zwecke verwandt werden.

Dieſes in ſeiner Art ſonderbare Vermächtniß gab ſehr wahrſcheinlich, in der folgenden Zeit, zu der erſt erwähnten, eben ſo ſonderbaren, vier Jahrhunderte nach der Stiftungszeit, noch üblichen Sitte, den Anlaß.

Wahrſcheinlich hatte man die Rudolphiſche Stiftung, während der Zeit der Kirchenverbeſſerung, und nach derſelben, da der dem Arnsburger Mönchs-Kloſter in der Stadt zuſtändig geweſene Hof vom Stadtrathe eingezogen und den Mönchen dieſes Kloſters kein Aufenthalt in der Stadt mehr geſtattet wurde, in dieſe Sitte verwandelt.

Inzwiſchen bezeugt der Kammergerichts-Beyſitzer von Ludolf; daß dieſe Sitte zu ſeiner Zeit, alſo ſchon im zweyten und dritten Jahrzehende des bald zu Ende eilenden 18ten Jahrhunderts, nicht mehr üblich geweſen ſey.

§. 67.

## §. 67.

Einer andern, auch ganz eigenen, zur Zeit des Stadtſyndici Chelius üblichen Sitte, gedenkt derſelben, unterm Namen des Pfaffengelages *).

Dieſes ſogenannte Pfaffengelag ſoll ſeinen Urſprung in einem ältern Vergleiche des Stiftes mit dem Wetzlariſchen Stadtrathe haben, vermöge deſſen das Stift der Erhebung des Zolles, an den beyden, auf Pfingſten und auf St. Gallentag fallenden Jahrmärkten, entſagt ♂.) und ſich dagegen bedungen haben ſoll; daß der Dechant und der Scholaſter, oder die von ihnen an ihrer Stelle abgeordneten Canonici, nebſt dem Stiftskellner, jährlich zweymal, nemlich am Johannisfeſte und am Markusfeſte, vom Stadtrathe auf dem Rathhauſe bewirthet werden ſollten.

Dieſe Sitte hat ſich auch noch ſehr lange nach der Zeit, in welcher Chelius lebte, erhalten.

Erſt in ganz neuer Zeit, gab eine neue Uebereinkunft des Stadtraths mit dem Collegiat-Stifte, von

---

*) Im 19ten §.

♂.) Hierauf ſcheint auch der vom Chelius gebrauchte Ausdruck — „daß dieſes ſogenannte Pfaffengelag wegen der freyen Markzeichen gehalten zu werden pflege,“ zu deuten.

von welcher wir in der neueſten Geſchichte, zu ſeiner Zeit, Nachricht geben werden, zur völligen Abſchaffung derſelben, den Anlaß.

## §. 68.

Noch einer andern, nicht weniger ſonderbaren Sitte, welche nach des Stadtſyndici Chelius Berichte, ſchon zur Zeit dieſes Erzählers, in der Stadt üblich war, erwähnt derſelbe, unterm Namen, der Bürger-Gerechtigkeit in geiſtlichen Höfen *).

Von dieſer Sitte meldet er: Am Aſchermittwoche, pflegten die Bürgeroffiziere, mit der mit Gewehr bewaffneten, jungen Bürgerſchafft, mit Trommeln und fliegenden Fahnen, in einige, in dieſer Abſicht geöffnete, meiſtens dem Römiſchen Clerus zuſtändige Höfe zu ziehen. Bey ihrem Erſcheinen, werde ihnen, im Hofe der Wohnung des Dechants, ein Goldgulden, in dem dem Teutſchen Orden zuſtändigen Hofe, ein lebendiges, weißes Huhn, im Hofe des heiligen Geiſtſpitals, und in dem dem Nonnenkloſter Altenberg gehörigen Hofe, in jedem, ein geräucherter Schinken gereichet.

Ueber-

*) Im 20ſten §.

Ueberdies würden ihnen, von der Judenſchaft ſowohl, als vom Stadtrathe, aus der Stadt-Rente, Geldgeſchenke gemacht, vom letztern ihnen auch eine Ohm Bier gereicht. Es iſt allerdings merkwürdig, daß dieſe, wie es ſcheint, ſehr alte, reichsſtädtiſche Sitte ſich noch bis auf unſere und bis auf die neueſten Zeiten, erhalten hat.

Noch vor einigen Jahren iſt dieſer wenigſtens ſchon vor länger als einem Jahrhunderte üblich geweſene Bürgeraufzug ε.) in der Stadt gehalten und die damit verbundene, alte Gerechtſame ſind dabey in Ausübung gebracht worden. Erſt ſeit dieſer kurzen Zeit, iſt dieſe alte Sitte, wegen eines unter den Bürgeroffizieren entſtandenen, kleinen Zwiſtes, unterblieben.

§. 69.

---

ε.) Wegen des weißen Huhnes, welches der Amtmann des Teutſchen Ordens, mit vielen bunten Bändern geputzt, zu liefern, und welches dabey von einem kleinen Knaben öffentlich zur Schau getragen zu werden pflegt, wird dieſer Bürgeraufzug, in der Stadt der Hühnchens- oder nach der Wetzlariſchen Volksſprache, der Hünkelchens-Aufzug genannt. In der neuern Zeit, ſoll den Bürgeroffizieren auch, in jeder Mühle eine Metze, oder nach der Wetzlariſchen Volksſprache, eine Meſte Weizenmehl, gereichet worden ſeyn.

## §. 69.

Da wir hier von der Zeit des einzigen Geſchicht=ſchreibers der Stadt, des Stadtſyndici Chelius, zu reden Gelegenheit haben, ſo wollen wir hier auch bemerken, daß derſelbe mehrere Gelehrten nennt *), welche theils zu ſeiner, theils kurz vor ſeiner Zeit, überhaupt ſeit 90 Jahren, in der Stadt geboren worden, nemlich die beyden fürſtlich=Heſſen=Darm=ſtädtiſchen Geheimenräthe, den fürſtlich=Heſſiſchen Kanzler, D. Johann Clotz, und deſſen Bruder, D. Siegfried Clotz, den Syndicus der Reichs=ſtadt Cölln und Profeſſor auf der daſigen hohen Schule, D. Friederich Wiſch, den fürſtlich=Heſſen=Darmſtädtiſchen Leibarzt und Profeſſor auf der hohen Schule zu Gießen, D. Johann Tack, und den Dr. Johann Heitzenberger.

Man könnte dieſes allzu kurze Verzeichniß der=malen ohne Zweifel beträchtlich vermehren, wenn es unſerer Abſicht angemeſſen wäre, die Grenze der Geſchichte der Stadt auch bis zu einer Wetzlariſchen Gelehrten=Geſchichte auszudehnen. Da aber eine ſolche Ausdehnung die Grenzen unſers Planes einer Geſchichte der Stadt überſchreitet, ſo wollen wir

*) Im 29ſten §. ſeiner Chronik.

wir jetzt nur noch die demſelben angemeſſenere Bemerkung hinzufügen; daß der jüngere der hier zuerſt genannten Brüder, D. Siegfried Clotz, das noch in der Silvergaſſe, am Eingange der Güllgaſſe, an der linken Seite befindliche, drey Stockwerk hohe Eckhaus, gebauet hat.

Den Beweis davon liefert die über der Hausthüre befindliche, in Stein gehauene, Lateiniſche Inſchrift.

## §. 70.

In dieſe Zeit, und zwar ins Jahr 1666, fällt 1666.
eine beträchtliche Ausbeſſerung, welche der Wetzlariſche Stadtrath an der über die Lahn führenden ſteinernen Brücke, welche durch die einige Jahre vorher erfolgten Ueberſchwemmungen, beſchädiget worden war, vornehmen lies.

Eine an der linken Seite der Brücke, grade über dem mittelſten Bogen derſelben, auf einem ſchwarzen Marmorſteine, angebrachte Inſchrift enthält dieſe Nachricht, und nennt dabey zwey Rathsglieder, nemlich Johannes Büßer, und Johannes Dieterich, als damalige Bauherrn.

Einige Jahre hernach, im Jahre 1670, erlies der Stadtrath eine ſogenannte Feuerordnung,

welche

welche eine ziemlich vollſtändige Vorſchrift, wie ſich die Bürgerſchaft beym Ausbruche einer Feuersbrunſt zu verhalten habe, enthielt *).

## §. 71.

In eben dieſe Zeit fällt auch eine wichtige Veränderung, welche ſich beym Wetzlariſchen Collegiat-Stifte zutrug.

Dieſes Stift hatte nemlich bis auf dieſe Zeit immer ſeinen beſondern Probſt.

Von der Zeit des vierzehenten Jahrhunderts an, war auch dieſe geiſtliche Würde, gemeiniglich von ſehr angeſehenen Perſonen des geiſtlichen Standes bekleidet worden. Zur Zeit Kaiſers Carl des Vierten, im Jahre 1365, z. B. ſtand der Biſchof von Verden, Rudolph von Friedberg ζ.), und

*) Die Anzeige hiervon findet ſich in der im Jahre 1730, in der Winkleriſchen Buchdruckerey, im Drucke erſchienenen erneuerten Feuerordnung, bey welcher jene ältere Feuerordnung zum Grunde gelegt iſt. Siehe dieſelbe in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer IX.

ζ.) Er führte dieſen Namen von ſeinem Geburtsorte, der Reichsſtadt Friedberg, und war der Sohn Johannes Rühles, eines daſigen Burgers und Beſitzers eines zum eiſernen Hut genannten Hauſes.

und im Jahre 1389, Hermann der Sechste, Graf von Henneberg, dem Stifte, als Probſt vor η.).

Noch im ſechzehenten Jahrhunderte finden wir mehrere aus angeſehenen, noch blühenden, Teutſchen Häuſern, z. B. den Grafen, Johann von Leiningen, Herrn zu Weſterburg, im Jahre 1523, den Graf Wolfgang von Solms-Braunfels im Jahre 1524, und den Graf Reinhard von Solms, im Jahre 1552, mit dieſer Würde bekleidet ϑ.).

Da aber der im Jahre 1651 erwählte Probſt, 1651.
Johann Richard von Frankenſtein *), im
Jahre 1670, dieſe geiſtliche Würde freywillig nie- 1670.
derlegte, ſo ſchloß der Erzbiſchof, Carl Caſpar von Trier, aus dem Geſchlechte der Grafen von der Leyen, mit dem Capitel des Stiftes eine Uebereinkunft, vermöge deren ein jeweiliger Erzbi-
ſchof

---

η.) Siehe Johann Winkelmanns Beſchreibung des Heſſenlandes, im vierten Capitel des zweyten Theils, Seite 176. und 179.

ϑ.) Siehe des Kammergerichts-Beyſitzers von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, Seite 311. bis 318.

*) Aus dem noch blühenden adelichen Geſchlechte dieſes Namens.

ſchof von Trier allezeit Probſt des Stiftes ſeyn ſollte. Von dieſer Zeit an ſind auch die Trieriſchen Erzbiſchöfe, in unverruckter Ordnung, Pröbſte des Wetzlariſchen Stiftes geweſen ı.).

Der Kammergerichts-Beyſitzer von Gudenus gibt als die Urſache dieſer Vereinigung der Probſtey mit der erzbiſchöflichen Würde an, daß dergleichen Privatmänner, wie die vorhergehenden Pröbſte, zu wenig Nachdruck hätten, um die Rechte und die Einkünfte der Probſtey, gegen die Eingriffe ſowohl des Wetzlariſchen Stadtrathes, als anderer, welche ſie zu ſchmälern ſuchten, zu ſchützen *).

## §. 72.

Wir wollen der Erzählung dieſer wichtigen, das Wetzlariſche Collegiat-Stift betroffenen Veränderung, noch ein ſo viel möglich vollſtändiges Verzeichniß der ſämmtlichen Pröbſte, welche ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, bis auf dieſe Zeit,

ı.) Siehe des Freyherrn von Gudenus Cod. diplomat. im fünften Bande, S. 320. und 321.

*) Das Amt eines Probſtey-Schultheißen im Wetzlariſchen Schöffengerichte wurde zu dieſer Zeit von Johann Dreßeler, nach deſſen im Jahre 1674 erfolgten Ableben aber, von Johann Heinrich Flender, verwaltet.

Zeit, dieſe anſehnliche geiſtliche Würde bey dieſem Stifte bekleidet haben, hinzufügen.

Dieſes Verzeichniß iſt aus mehrern, in des Kammergerichts-Beyſitzers von Gudenus Cod. diplomat. befindlichen Urkunden gezogen.

Im Jahre 1167, erſcheinet Harmund, oder Artmund.

1214 Conrad.

123- Gerhard.

1242 Burchard.

1258 Magiſter Arnold aus Holland, zuerſt König Richards Protonotarius und hernach deſſen Kanzler.

1282 Heinrich von Gymnich.

1308 Hartrad, Dynaſte von Merenberg und Gleiberg.

1330 Robin Graf von Sayn.

1359 Rudolph von Friedberg, der Sohn Johannes Rühle's, eines daſigen Burgers und Eigenthümers eines zum eiſernen Hut genannten Hauſes, Kaiſers Carl des Vierten Protonotarius, hernach Fürſt und Biſchof zu Verden, und kaiſerlicher Kanzler.

1389 Hermann Graf von Henneberg, auch Domherr zu Bamberg.

Im Jahre

1415 Peter von Heltberg, nach andern Nachrichten von Heylpurk, auch Domherr zu Eichſtädt.

1445 Johann von Eych, der beyden Rechte Doctor.

1446 Peter Knorr.

1483 Georg, päbſtlicher Protonotarius.

1485 Ambroſius Peuſcher, auch Domherr zu Freyſingen.

1494 Johann von Teusbruck.

1512 Johann von Dalheim aus Camberg.

1523 Johann Graf von Leiningen, Herr zu Weſterburg und Schauenburg, auch Domherr zu Cölln.

1524 Wolfgang Graf von Solms-Braunfels auch Domherr zu Cölln.

1526 Balthaſar von Waltkirch, eigentlich genannt Merkel, der beyden Rechte Doctor, Probſt zu Waltkirch und Kaiſers Carl des Fünften Hofrath, hernach Fürſt und Biſchof zu Koſtanz, zu Hildesheim, und zu Metz, zugleich auch Reichsvicecanzler.

1551 Tilmann Kreich, Kaiſerlicher Secretarius, Cantor zu Sanct Peter in Maynz, Dechant zu Sanct Victor daſelbſt, und Domherr zu Cölln.

Im Jahre

1552 Reinhard Graf von Solms, Probſt des Bartholomäi-Stifts zu Frankfurth am Mayn, auch Domherr zu Maynz, und zu Cölln.

1579 Theodorich von der Horſt.

1609 Johann von Warsberg, Domherr, hernach Cantor zu Worms.

1633 Arnold von Senheim, königlich-Schwediſcher Amtmann zu Höchſt, Hofheim und Hochheim.

1644 Franz Ludwig Fauſt von Stromberg, Domherr zu Würzburg und zu Worms, und Dechant des Ritterſtiftes zu Comburg.

1651 Johann Richard von Frankenſtein, Domherr zu Bamberg und zu Würzburg *).

§. 73.

Wir müſſen hier Gelegenheit nehmen, noch eines

O 2 an-

*) Dieſer letzte vom Stifte gewählte Stiftsprobſt, Johann Richard Freyherr von und zu Frankenſtein, ſtellte mit dem damaligen Stiftsdechante, Johann Servaz Dieterich, unterm 11ten Auguſt 1655, noch den Lehenbrief über die Gemarkung des Dorfes Büblingshauſen aus, der ſich in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer VIII. findet.

andern ſich zu dieſer Zeit zugetragenen Ereigniſſes zu gedenken.

1673. Unter der in die Jahre 1673 bis 1680 fallenden Amtsführung des Dechants am Wetzlariſchen Collegiatſtifte, Otto Reinhold von Andrimont, wagte es ein wohlgekleideter Fremder, Namens Eichmann, ſich in diebiſcher Abſicht, in die Stiftskirche einſperren zu laſſen, wurde aber vom catholiſchen Kirchendiener auf der That des Diebſtahls ertappt, von einigen zum Stifte gehörigen Bedienten, aus der vermeynten Freyſtätte, der Wohnung der Franziskaner-Mönche, die damals das Kloſter zwar noch nicht wieder, aber ein Privathaus bewohnten, geholt, ſodann vom Stadtrathe verhaftet, und ein peinlicher Prozeß über ihn verhängt.

## §. 74.

Nicht lange nach jener, das Wetzlariſche Collegiat-Stift betroffenen Veränderung, im Jahre
1672. 1672, drohte der Gegend, in welcher die Stadt Wetzlar liegt, das unangenehme Schickſal, die Schaubühne der um dieſe Zeit, zwiſchen dem großen Kurfürſten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Krone Frankreich, ausgebrochenen Kriegsunruhen zu werden.

Im December dieſes Jahres zog ſich das aus Kaiſerlichen, Brandenburgiſchen und Lothringiſchen Hülfsvölkern beſtehende Heer, aus dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Amte Lichtenberg, über den Mayn, nach der Gegend dieſer Stadt *).

Schon waren die beyden, einander entgegenziehenden Heere bis an die Lahn vorgedrungen, und einige einzelne Franzöſiſche Heerhaufen auf den Vortrab des Brandenburgiſchen Heeres geſtoßen a).

Bey dieſer Annäherung des Kriegsſchauplatzes litt die Stadt einige Durchmärſche, beſonders der Brandenburgiſchen Kriegsvölker b).

Gegen

---

*) Siehe hier die vom Mag. Johann Daniel Mink, Pfarrer zu Großen-Biberau, hernach Metropolitan zu Gerau, aus den Kirchenbüchern und andern glaubwürdigen Nachrichten zuſammen getragene Erzählung, in Johann Friedrich Conrad Retters Heſſiſchen Nachrichten, in der zweyten Sammlung, Seite 131. Der Pfarrer fügt ſeiner Erzählung die Bemerkung bey: Dieſe Kriegsvölker hätten Hülfsvölker ſeyn ſollen, hätten aber wie Türken gehauſet. Man muß dieſe Bemerkung Seiner Ehrwürden verzeihen. Der Pfarrer hatte nie Türkiſche Kriegsvölker beherbergt.

a) Siehe das Theatrum Europaeum, im elften Theile, Seite 27. und 28.

b) Eine uns vorliegende handſchriftliche Nachricht rühmt, daß dieſe Krieger den proteſtantiſchen Gottesdienſt in

Gegen den Ausgang des Jahres 1672, am 10ten December, zog auch das vereinigte kaiſerliche und Kur-Brandenburgiſche Kriegsheer, ungefehr 40000 Mann ſtark, durch die Stadt. Der Durchzug dieſes Heeres währte zwey ganze Tage, und eine uns handſchriftlich vorliegende, von der eben berührten aber verſchiedene Nachricht meldet; daß die Bagagewägen gröſtentheils zur Nachtzeit durch die Stadt gegangen ſeyen, und daß das Hauptquartier des Kurfürſten von Brandenburg ſowohl, als des kaiſerlichen Heerführers, des berühmten Fürſten, Raimund von Montecuculi, und des Herzogs, Carl Leopold von Lothringen, ſich zwey Tage und drey Nächte in der Stadt befunden und derſelben große Koſten verurſacht habe.

Da

---

in der Stadt zahlreich beſucht und der Gemeine das gute Beyſpiel der Erbauung gegeben hätten.

Wir verdanken die Mittheilung dieſer handſchriftlichen Nachricht, ſo wie mancher andern, in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte enthaltenen Nachricht, einem ſehr alten, jetzt abgelebten, Wetzlariſchen Burger, welcher ſich in der Geſchichte der Stadt und in den Gerechtſamen derſelben, ſo gründliche und ausgebreitete Kenntniſſe erworben hatte, daß ſie bey einem Ungelehrten, wie er ſeiner Erziehung und ſeinem Stande nach war, nur äußerſt ſelten angetroffen werden dürften.

Da ſich das vereinigte Teutſche Kriegsheer nach dieſem Durchzuge nach Weſtphalen wandte, ſo entfernte ſich die Schaubühne des Krieges zwar jetzt glücklicher Weiſe wieder von der Stadt und ihrer Nachbarſchaft.

Im folgenden Jahre 1673 aber näherte ſich ihr der Schauplatz des Krieges ſchon wieder, und zwar ſo ſehr, daß das feindliche, dreyßig tauſend Mann ſtarke, königlich-Franzöſiſche Kriegsheer, unter dem Oberbefehle des berühmten Marſchalles von Türenne, am 2ten Julius dieſes Jahrs, die ganze um die Stadt liegende Gegend überzog, und das Hauptquartier des eben genannten feindlichen Heerführers fünftehalb Wochen lang theils in der Stadt, theils in der Nachbarſchaft derſelben, blieb.

Da ſich das Franzöſiſche Kriegsheer, nach der am 12ten November dieſes Jahres, durch den eben genannten kaiſerlichen Heerführer, Fürſten von Montecuculi, bewirkten Eroberung der Kur-Cöllniſchen Feſtung Bonn, wieder über den Rhein zurückzog, ſo wurde die Gegend um die Stadt von den kaiſerlichen Kriegsvölkern wieder beſetzt, und der kaiſerliche General-Wachtmeiſter, Graf Carl von Portia, nahm, beym herannahenden Winter, in derſelben, ſein Winterquartier. Die Stadt muſte

dabey

dabey nicht allein den zu dieſem Heere gehöri- gen, ungefehr hundert Mann ſtarken Generalſtab, ſondern auch zwey Compagnien kaiſerlicher Fußvöl- ker, bis zum nächſten Frühlinge verpflegen.

Der Stadtrath berechnete den zu dieſem Zwecke gemachten Aufwand zu 18000 Rheiniſchen Gulden.

Da auch im folgenden Jahre, 1674, der Krieg von den kriegführenden Mächten noch mit neuem Eifer und mit verdoppelter Anſtrengung fortgeſetzt wurde, ſo fühlte die Stadt ſowohl, als ihre Nach- barſchaft, auch in dieſem Jahre noch, die harten Beſchwerden deſſelben.

Bey der Annäherung des Winters, nahm beſon- ders die herzoglich-Lüneburg-Zelliſche Artillerie, mit dem zu ihr gehörigen Fuhrweſen, ihr Winterquartier in der Stadt, und blieb ſechs Mo- nate lang in derſelben ſtehen.

Die zuletzt angeführte, uns mitgetheilte, hand- ſchriftliche Nachricht meldet c):

„Jeder

---

c) Die hier zuletzt erwähnte handſchriftliche Nachricht, aus welcher wir alle die eben gemeldeten Geſchichts- Umſtände entlehnen, hat einen gleichzeitigen Augen- zeugen, den nachherigen Wetzlariſchen Rathsſchöff, Johannes Pauſch, zum Verfaſſer.

Wir verdanken die Mittheilung derſelben einem hier pri-

„Jeder Burger habe, dieſe ſechs Monate über, mo-
„natlich von hundert Gulden Schatzung, zwanzig
„Albus, zur Verpflegung dieſer Kriegsvölker, ent-
„richten müſſen.“

## §. 75.

Im folgenden Jahre 1675, fand ſich der Wetzla- 1675.
riſche Stadtrath bewogen, eine kleine Anzahl von Franziskaner-Mönchen k) wieder in die Stadt aufzunehmen und ihnen einen Theil des ehemaligen Barfüßer-Kloſters, denjenigen nemlich, welcher nicht zur Wohnung des Lutheriſchen Stadtpfarrers und der Lutheriſchen Schullehrer nöthig war, nebſt der Kloſterkirche, wieder einzuräumen. Ich habe zwar keine völlig zuverläſſige, d. i. beurkundete Spur von den Bewegungsgründen dieſes freywilligen Entſchluſſes auffinden können. Ich finde aber die Bemerkung: „Die Mönche hätten dem Stadtrathe verſprochen, ein kaiſerliches Protectorium,

privatiſirenden Gelehrten, und werden in der folgenden Zeit noch mehrere, die Stadt betreffende Geſchichtsumſtände, aus derſelben anführen.

k) Aus einem ſpätern Berichte, deſſen wir an ſeinem Orte gedenken werden, iſt es wahrſcheinlich, daß dieſe Zahl aus vier Prieſtern, und einer gleichen Zahl von Brüdern, beſtanden habe.

rium, und darinnen die kaiſerliche Zuſage, daß die Stadt von den Winterquartieren befreyet bleiben ſolle, auszuwirken, dieſes Verſprechen auch erfüllt, und dem Stadtrathe das kaiſerliche Protectorium überliefert.

Zur Erfüllung ſeines dagegen gethanen Verſprechens, habe der Stadtrath den Mönchen, die vom ehemaligen Barfüßer-Kloſter nur noch vorhanden geweſenen Mauern und Trümmer, durch eine beſondere ſchriftliche Urkunde abgetreten.

Auf dieſe alten Mauern hätten die Mönche hernach ein neues Kloſter und eine neue Kirche gebauet.

Dem von den Mönchen einige Jahre hernach, im Jahre 1678 gemachten Verſuche, um den zum
1678. Kloſter gehörigen Kirchhof eine Mauer zu ziehen, aber, habe ſich der Stadtrath nicht allein widerſetzt, und den Kirchhof mit Zimmerholz belegen laſſen, ſondern auch in dieſem Verſuche der Mönche, einen Grund zur gänzlichen Aufhebung des mit ihnen geſchloſſenen Vertrages, und zur abermaligen Einziehung des Kloſters, zu finden geglaubt.“

Wenn man einen Blick auf die gleichzeitige Geſchichte unſers Vaterlandes wirft, ſo erhält dieſe

ganze

ganze Erzählung ſchon einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit *).

Die Teutſchen Heere am Oberrhein, theils unter der Führung des großen Kurfürſten, Friederich Wilhelm von Brandenburg, theils unter der Führung des Herzogs Carl Leopold von Lothringen, waren gegen das Ende des Jahres 1674 von dem berühmten Franzöſiſchen Heerführer, 1674.
dem Marſchalle von Türenne, im Elſaß geſchlagen, und zu Anfange des Jahres 1675 genöthiget, 1675.
ſich über den Rhein zurück zu ziehen λ.). Man fürchtete wahrſcheinlich, daß dieſe Niederlagen die Teutſchen Heerführer bewegen würden, den durch den Winterfeldzug ſehr entkräfteten Teutſchen Heeren

---

*) Wir dürfen aber, dieſer Wahrſcheinlichkeit ungeachtet, hier doch nicht verſchweigen, daß die eben berührte, vom Rathsſchöffen, Johannes Pauſch, verfaßte handſchriftliche Nachricht meldet: Die Aufnahme der Mönche ſey auf Begehren kaiſerlicher Majeſtät, und die Abtretung des Kloſters an dieſelben, im Beyſeyn des kaiſerlichen Commiſſarii Gabans, geſchehen.

λ.) Siehe Struv. Corp. hist. germ. §. 30. Seite 3087. oder eigentlich 1287., auch Pufendorf de reb. gest. Frid. Guil. Lib. 13. §. 1. et 2.; und Francisci Wagneri Historia Leopoldi magni Caesaris Augusti, Lib. 5. pag. 308.

ren eine Erholung zu verſchaffen, und ſie in den Gegenden diſſeits des Rheins, und beſonders im Oberrheiniſchen Kreiſe und in der fruchtbaren Wetterau, die Winterquartiere beziehen zu laſſen.

Wirklich dehnte auch der Kurfürſt Friederich Wilhelm von Brandenburg die Winterquartiere ſeines Heeres bis in Franken aus u).

Von dieſen Winterquartieren wünſchte der Wetzlariſche Stadtrath ſich und ſeine Bürgerſchaft befreyet zu ſehen.

Dem Geiſte dieſer Zeit war es noch eigen, daß Bettelmönche ſich von einem ſo weſentlichen Einfluſſe in die Leitung der politiſchen und ſogar! der kriegeriſchen Unternehmungen fühlten, daß ſie dem Stadtrathe dieſes Verſprechen thun, und daß ſie es erfüllen konnten.

Neben dieſem Aufſchluſſe aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte, findet ſich aber auch noch ein merkwürdiger diplomatiſcher Beweis, der über den eben gemeldeten Vorfall, Licht zu verbreiten ſcheinet.

Kaiſer Leopold der Erſte ertheilte nemlich unſerer Reichsſtadt Wetzlar, unterm 5ten November
1677. 1677, einen beſondern kaiſerlichen Schutzbrief.

Durch

u) Siehe Struv am angeführten Orte, Seite 1365.

Durch denſelben ertheilte er der Stadt die kaiſerliche Verſicherung; daß Er, aus ſonderbaren bewegenden Urſachen, wie die Urkunde ſagt, die Reichsſtadt Wetzflar, mit allen ihren Einwohnern, An- und Zugehörungen, nach dem Ausdrucke der Urkunde, bey den derzeitigen Kriegsunruhen, in ſeinen beſondern Schutz genommen, und ſie dabey von aller Einquartirung und andern damit verbundenen Kriegsbeſchwerden, ſowohl in Anſehung ſeiner, der kaiſerlichen Heere, als der Heere ſeiner Bundesgenoſſen, gänzlich ausgenommen und befreyet habe, und befahl den Reichsſtänden und vorzüglich den Quartierungs-Commiſſarien und Quartiermeiſtern, der Stadt dieſen kaiſerlichen Schutz angedeihen zu laſſen, und ſie, Kraft deſſelben, nicht allein mit allen Einquartirungen, Beſatzungen und Plünderungen, ſondern auch mit allen Gelderpreſſungen, zu verſchonen, ihren Einwohnern auch kein Vieh, keine Pferde oder Wagen, kein Getreide, Wein, Bier oder andere Lebensmittel, weder mit, noch ohne Gewalt, wegzunehmen, und ihnen auf keine Art Schaden zuzufügen.

Der Stadtrath lies dieſen kaiſerlichen Schutzbrief beſonders drucken, und die Abdrücke an die Stadtthore

thore ſowohl, als an alle öffentliche Plätze anheften *).

Höchſtwahrſcheinlich wurde dieſer kaiſerliche Schutzbrief, beſonders durch die dringenden Beſchwerden der Stadt, über die Beeinträchtigungen veranlaſſet, welche ſie von den in ihrer Nachbarſchaft befindlichen Teutſchen Kriegsvölkern, erlitt.

Vorzüglich ſcheinen die Ereigniſſe, welche wir jetzt erzählen wollen, dazu mitgewirkt zu haben.

Aus der ſchon mehr berührten handſchriftlichen, vom Wetzlariſchen Rathsſchöffen, Johannes Pauſch, verfaßten Nachricht, erhellet, daß man, des durch die Franziskaner-Mönche, beym Kaiſer Leopold, für die Stadt ausgewirkten Protectorii ungeachtet, im Winter 1676, wieder geſucht habe, dieſelbe mit Winterquartieren zu belegen.

Dieſe Nachricht meldet nemlich: „die Stadt habe „ſich feſt auf das eben erwähnte kaiſerliche Protecto„rium verlaſſen, und in dieſer Zuverſicht keine „Braunſchweig-Lüneburgiſche Kriegs„völ-

*) Da dieſer merkwürdige kaiſerliche Schutzbrief ſich zwar einzeln, aber noch in keiner Sammlung ähnlicher Urkunden gedruckt findet, ſo haben wir ihn der Urkunden-Sammlung, welche wir mit dem dritten Bande dieſes Werkes liefern werden, unter Ziffer X. beygefügt.

„völker in das Winterquartier nehmen wollen, „ungeachtet ſie mit nicht mehr, als mit einer ein„zigen, nur 40 Mann ſtarken Compagnie Fußvolk, „habe belegt werden ſollen.

„Den Winter über ſey auch die Stadt mit der „Einquartirung verſchont geblieben.“

„Im Frühlinge 1677 aber, gegen Oſtern, hät- 1677.
„ten die Lüneburgiſchen Kriegsvölker die „Abſchlagung des Winterquartiers an der Stadt „geahndet, und zur Rache, die zu dieſer Zeit im „Felde arbeitenden Männer und Knaben gefan„gen nach Friedberg geführt. Zugleich hät„ten ſie Winterquartiergelder verlangt, und ſeyen zur „Eintreibung derſelben, vierzehen Tage lang, im„mer um die Stadt herum geritten. Endlich hät„ten ſie, am Palmſonntage, den 19ten März, „Abends gegen elf Uhr, am ſogenannten Neuſtädter „Haingraben, am Ausfluſſe des Dillſtromes in die „Lahn, einen Verſuch gemacht, mit einer ſtarken „Compagnie Dragoner, die Stadt zu über„fallen.

„Die ausgeſtellten Bürgerwachen ſeyen aber auf „ihrer Hut geweſen, und da ſie auf ihr Anrufen von „den Lüneburgiſchen Dragonern keine Antwort er„halten hätten, ſtatt derſelben aber, von dieſen die

„Trom-

„Trommel gerührt worden wäre, ſo ſey es zwiſchen „dieſen Reitern und den Bürgern, zum Handge„menge gekommen.

„In demſelben ſeyen die Bürger, Otto Deis, „ein 27jähriger Mann, und Johann Kromann, „ein 42jähriger Mann, auf der Stelle erſchoſ„ſen, von den Lüneburgiſchen Dragonern aber, „bey der Gegenwehr der Bürger, auch zwey ver„wundet worden. Nur einer derſelben aber, ſey „an ſeinen Wunden geſtorben.

„Die Stadt habe dieſes traurigen Vorfalls un„geachtet, noch 1000 Reichsthaler, für Winter„quartiergelder bezahlen müſſen.“

„Bey der Annäherung des Winters, im Spät-
1677. jahre 1677, ſey die Stadt abermals mit einem harten Winterquartier belegt worden.“

„Die biſchöflich-Münſteriſchen Kriegsvölker inſonderheit hätten das der Stadt ertheilte kaiſerliche Protectorium mit geringer Achtung behandelt.“

„Von dem vom General, Freyherrn von Wedel, befehligten biſchöflichen Leibregimente zu Fuß *) ſeyen

*) Aus unſerer vaterländiſchen Geſchichte wiſſen wir, daß zu dieſer Zeit der kriegeriſche Biſchof von Münſter,

ſeyen anfänglich vier Compagnien, unter dem Befehle des Oberſtlieutenants Lammsdorf, in die Stadt gelegt worden.“

„Zwey dieſer Compagnien ſeyen zwar nach einiger Zeit, nicht lange darauf auch die dritte Compagnie, wieder aus der Stadt abgezogen.“

„Die vierte aber, mit dem genannten Staabsoffizier, ſey bis in den Maymonat in der Stadt geblieben. Die Verpflegung der Kriegsvölker habe der Stadt ſo ſchwere Koſten verurſacht, daß die bürgerliche Schatzung von 100 Gulden monatlich 35 Albus betragen habe.“

## §. 76.

Auch im folgenden Jahre 1678 war das vorhin 1678.
erwähnte kaiſerliche Protectorium, für die Stadt entweder von keinem, oder doch nur von ſehr geringem Nutzen.

Die eben angeführte handſchriftliche Nachricht meldet nemlich:

Die

---

ſter, Bernhard von Galen, noch am Leben war.

Siehe Jacobi Wilhelmi Imhofii Notitia Procerum S. Rom. Imp. Germ. im 3ten Buche, im 20ſten Capitel, Seite 186.

Die Stadt ſey bey dem in dieſem Jahre heran-nahenden Winter mit einem ſehr harten Winter-quartiere belegt geweſen. Anfänglich habe ſie den herzoglich-Lüneburgiſchen Oberſtlieutenant Dompeer, mit einer Compagnie Fußvolk, einnehmen müſſen. Da ſie ſich aber gegen dieſe Einquartirung mit ihrem kaiſerlichen Protectorio zu ſchützen geſucht, und zu dieſem Zwecke Kur-Trieriſche Schutz-Soldaten (Salvegarden) eingenommen habe, ſo habe ſie dadurch die Heerführer der Lüneburgiſchen Kriegsvölker aufgebracht, und dieſelben veranlaßt, daß der Oberſtlieutenant Dompeer mit ſeiner Compagnie aus der Stadt gezogen, dagegen aber der Obriſtlieutenant Sauerbrey mit zwey ſtarken Compagnien Fußvolk in dieſelbe gelegt worden ſey. Dieſer Tauſch habe der Stadt ſehr zum Nachtheile gereicht, und ihr vorzüglich durch die Länge dieſes Winterquartiers, welches vom Herbſte 1678 bis in den
1679. Maymonat 1679 in der Stadt geblieben ſey, große Koſten und Schulden zugezogen.

Schon gleich im Anfange des eben gemeldeten Jahres 1679 waren indeſſen die politiſchen Ausſichten wieder ſo heiter geworden, daß man dem hernach, am 5ten Hornung dieſes Jahres, mit der Krone Frankreich wirklich zu Stande gekommenen

Nim-

Nimweger Frieden, darum ſchon mit Wahrſcheinlichkeit entgegen ſah, weil die Franzoſen, nach ihrem ſchon damals befolgten Grundſatze, ſich durch beſondere Frieden, mit einzelnen feindlichen Staaten, einen allgemeinen Frieden, allezeit mit großen Vortheilen zu verſchaffen, ſchon im vorhergehenden Jahre 1678, zuerſt mit den Holländiſchen Generalſtaaten, und bald darauf auch mit der Krone Spanien, Friede ſchloſſen.

## §. 77.

Eine noch im Jahre 1678 unter der Wetzlariſchen Bürgerſchaft ausgebrochene Gährung ſchien zwar der Stadt mit abermaligen innerlichen Unruhen zu drohen. 1678.

Der Stadtrath fand aber durch ein zweckmäßiges Benehmen Mittel, dem Ausbruche derſelben vorzubeugen. Vorzüglich bediente ſich derſelbe zu dieſem Zwecke des Einfluſſes des zu dieſer Zeit noch lebenden Stadtſchreibers, Johann Philipp Chelius, der bey der Bürgerſchaft in vorzüglichem Anſehen geſtanden zu haben ſcheinet. Da das hauptſächlichſte Verlangen der Bürgerſchaft die Mittheilung der vorhandenen Statute der Stadt betraf, ſo muſte Chelius im September dieſes Jahres, die beyden Bücher,

welche die Wetzlariſchen Statute enthielten, das ſogenannte große und das kleine Statutenbuch, den Deputirten der Bürgerſchaft vorlegen. Das letztere war, nach dem Berichte eines dieſer Deputirten, in Quart-Format, in Pergament gebunden, und auf dem Deckel mit einem flammenden Herzen gezieret.

Auf dieſe Art kamen die Wetzlariſchen Statutenbücher, aus welchen der Stadtrath, aus uns unbekannten Gründen, ein tiefes Geheimniß gemacht hatte, zum erſtenmale zum Vorſcheine, und zur Kenntniß der Bürgerſchaft.

Da auch den bürgerlichen Deputirten nicht allein die Einſicht derſelben geſtattet, ſondern auch erlaubt war, Abſchriften von den darinnen befindlichen Statuten zu nehmen, ſo wurde der Inhalt dieſer Statute der Wetzlariſchen Bürgerſchaft jetzt näher bekannt. Wir ſind auch daher gegenwärtig im Stande, unſern Leſern einen uns mitgetheilten vollſtändigen Auszug aus dieſen Wetzlariſchen Statutenbüchern zu liefern, und dabey den Inhalt eines beträchtlichen Theils derſelben anzuzeigen *).

§. 78.

*) Wir werden dieſen merkwürdigen Auszug aus den Wetzlariſchen Statutenbüchern des ſechzehenten und des

## §. 78.

Nach dem am 24ſten April 1678 erfolgten Able- 1678.
ben des vorhin im 65ſten §. erwähnten Landgrafen, Ludwig des Sechsten von Heſſen-Darmſtadt, folgte ihm zwar ſein in erſter Ehe erzeugter, älteſter, damals erſt 20jähriger Sohn, unter Namen, Ludwig des Siebenten, in der Regierung ſeines Landes.

Die Regierung des jungen Fürſten dauerte aber nicht länger als vier Monate. Denn der Tag, an welchem er zu Gotha ſein Beylager mit einer Tochter des Herzogs Moritz von Sachſen-Zeitz, Erdmuth Dorothee, zu vollziehen im Begriffe war, der 31ſte Auguſt 1678 war ſein Sterbetag. Er ſtarb auf dem herzoglichen Reſidenzſchloſſe Friedenſtein, an der Ruhr *).

Die Regierung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande fiel jetzt, nach dem unvermutheten Ableben des jun-

---

des ſiebenzehenten Jahrhunderts, in der Sammlung der Urkunden, welche wir dem nächſtfolgenden dritten und letzten Theile dieſer Geſchichte und Beſchreibung der Stadt Wetzlar beyfügen werden, unter Ziffer XI. liefern.

*) Siehe Johann Hübners Genealogiſche Tabellen, im erſten Theile, in der 211ten Tabelle; und Joh. Adolphi Hartmanni Hist. Hassiac. P. 3. cap. 2. §. 40. pag. 126.

gen Landgrafen Ludwig des Siebenten, auf ſeinen in des Vaters zweyter Ehe erzeugten jüngern Bruder, Ernſt Ludwig.

Da aber dieſer Prinz noch im zarten Knabenalter, erſt 10 Jahre alt war, ſo übernahm ſeine Mutter, des Landgrafen Ludwig des Sechſten hinterbliebene Wittwe, die Landgräfin Eliſabethe Dorothee, Herzogs Ernſt des Frommen von Sachſen-Gotha Tochter, die Vormundſchaft über ihn.
1679. Im folgenden Jahre, am 2ten September 1679, lies dieſe Vormünderin des unmündigen Landgrafen, durch zwey beſondere Abgeordnete v), die Huldigung wegen der Schutzherrſchaft, und der Vogtey im Wetzlariſchen Schöffengerichte *), wieder in der von uns ſchon einigemale erwähnten Geſtalt, nemlich durch ein Handgelübde der beyden Bürgermeiſter, des Stadtraths und der Zunftmeiſter und Vorſteher von elf Zünften, einnehmen, und ertheilte dagegen der Stadt einen neuen Schutzbrief.

Der

v) Den Vizecanzler der fürſtlichen Regierung zu Gießen, Dr. Johann Peter Melchior, und den Regierungsrath, Dr. Ludwig Adolph Seip.

*) Die fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Schutzherrſchaft pflegte dieſe Handlung, eine Huldigung, der Stadtrath der Reichsſtadt Wetzlar aber, eine Schutzerneuerung zu nennen.

Der Mann, welcher zur Zeit dieſer Huldigung das Amt eines fürſtlich=Heſſiſchen Vogtes im Schöf=fengerichte bekleidete, war, nach dem Berichte des über dieſe Handlung gefertigten Notariat=Inſtru=ments ξ.), Johann Ludwig Seip. Er muß aber bald nach dieſem Vorgange von dieſem Amte abgetreten ſeyn. Denn ſchon im folgenden Jahre, 1680, findet ſich ein anderer, Johann Baltha=ſar Stahl, mit dieſer Würde bekleidet. 1680.

In eben dieſem Jahre ſchickte der Wetzlariſche Stadtrath den erſten Stadtſyndicum oder Rathscon=ſulenten, D. Johann Seip, an den Kur=Trie=riſchen Hof nach Coblenz, und lies durch ihn die Be=lehnung über die Büblingshäuſer Gemarkung, vom damaligen Erzbiſchofe, Johann Hugo, als nun=meh=

---

ξ.) Siehe das Notariats=Inſtrument über dieſe Huldi=gung, unter den Beylagen zu des Kammergerichts=Aſſeſſors von Ludolf Anmerkungen, Seite 337. bis 356. In dieſem Inſtrumente wird Hans Caſpar Nickel, als damaliger älterer, und Peter Ernſt Loriſeka, als jüngerer Bürgermeiſter genannt.

Der von der Landgräfin der Stadt, am 11ten No=vember 1679 ertheilte Schutzbrief findet ſich, ſowohl am eben angeführten Orte, unter Buchſtab D. Seite 357., als auch, in Lünigs Reichsarchiv, im 14ten Bande, Seite 642.

mehrigen Probſte des Wetzlariſchen Kollegiat-Stiftes, fürs Wetzlariſche Spital, empfangen.

Nach einer uns mitgetheilten zuverläſſigen Nachricht, waren ſchon in den Jahren 1671 und 1672, zu Coblenz, Conferenzen zwiſchen einem Abgeordneten der Stadt, und einigen Gliedern der kurfürſtlichen Regierung, gehalten worden. Bey des Rathsconſulenten, Dr. Seips Erſcheinen zu Coblenz,
1679. im ſchon berührten Jahre 1679 aber, trug der Erzbiſchof, dem damaligen Trieriſchen Kanzler, Anton Sohler, und dem Hofrathe, Johann Reinhard Jacobi, die Unterhandlung mit dem Wetzlariſchen Abgeordneten auf. Bey dieſer Unterhandlung kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem der genannte Rathsconſulent, Dr. Seip, im Namen der Stadt, ſich zur Erfüllung verſchiedener Punkte anheiſchig machte, unter welchen folgende drey ungefehr die vorzüglichſten waren.

1.) Der Stadtrath ſolle die ausgewanderten Bürger wieder aufnehmen, wenn ſie erklärten, daß ſie nicht vorſätzlich und aus böſer Abſicht, ſeinen Befehlen zuwider gehandelt hätten.

2.) Der Stadtrath ſolle diejenigen, welche dem Wetzlariſchen Collegiat-Stifte Zehenten zu geben ſchuldig ſeyen, und keine Befreyung von die-

dieſer Schuldigkeit beweiſen konnten, zur Leiſtung ihrer Schuldigkeit anhalten; und

3.) Sollten die zu dieſem Collegiat-Stifte gehörigen Bedienten, und die, welche in den dieſem Stifte zuſtändigen Häuſern wohnten, in personalibus frey bleiben und ihre Nahrung treiben können *).

Wenige Jahre hernach, am 15ten und 16ten Jänner 1682, litt die Stadt durch eine ſehr hohe Waſſerfluth wieder beträchtlichen Schaden. Die von uns ſchon angeführte, vom Rathsſchöffen, Johannes Pauſch verfaßte handſchriftliche Nachricht gibt dieſe Ueberſchwemmung doch noch drey Viertel Ellen niedriger an, als die, welche die Stadt vierzig Jahre vorher, im Jahre 1643, betroffen hatte. 1682.

## §. 79.

Um dieſe Zeit ſcheint die Bürgerſchaft wieder unruhig geworden zu ſeyn, und beſonders wieder auf die

*) Siehe hier beſonders, Johann Jacob Moſers Staatsrecht des kurfürſtlichen Erzſtiftes Trier; Leipzig und Frankfurth 1740; im 6ſten Cap. im 23ſten §. Seite 95. und in den angehängten Supplementen zu eben dieſem Staatsrechte, im Supplemente zum 23ſten §. Seite 335. u. folg. Man findet hier das über die Punkte dieſes Vergleiches abgefaſſete Protokoll gedruckt.

die Vorlegung der Rechnungen über die gemeinen Einkünfte der Stadt gedrungen zu haben. Dies be-
1685. währt inſonderheit ein am 11ten Julius 1685 ergangenes Rathsdecret; nach welchem die gemeldeten Rechnungen vier von der Bürgerſchaft ausgewählten Bürgern, und dem von denſelben mitgebrachten gelehrten Beyſtande, im Rathhauſe, entweder im Beyſeyn des ganzen Stadtraths, oder einiger Rathsdeputirten, vorgelegt und von den Deputirten der Bürgerſchaft, zu dem Zwecke durchgangen werden ſollten, damit ſie den ſämmtlichen Zünften, wegen der ſtreitigen Gegenſtände, den nöthigen Vortrag machen könnten.

## §. 80.

1687. Zwey Jahre hernach, im Jahre 1687, wurde die erſte Lutheriſche Pfarrſtelle durch das Ableben des 17 Jahre vorher, an des Magiſter Wilhelm Kaul Stelle *) erwählten erſten Lutheriſchen Pfarrers, Philipp Wiſch, erlediget.

Bey

*) Der hier genannte Magiſter, Wilhelm Kaul, hatte ſein Amt, wegen ſeines hohen, drey und achtzigjährigen Alters, am 17ten October 1670 niedergelegt.

Der Beweis dieſer Nachricht findet ſich, in der im Jahre

Bey den mit dem Wetzlariſchen Collegiat-Stifte über die Wiederbeſetzung dieſer Pfarrſtelle, ausgebrochenen Streitigkeiten, bey welchen das Collegiat-Stift eine Theilnahme an der Vergebung derſelben verlangte, wandte ſich der Stadtrath an die Schutzherrſchaft, die damalige, ſchon oben erwähnte, verwittwete Landgräfin, Eliſabethe Dorothee, und zwar mit ſo gutem Erfolge, daß das Collegiat-Stift bewogen wurde, durch eine ſchriftliche Verſicherung zu verſprechen, es bey den alten Verträgen und dem Herkommen zu laſſen o.).

## §. 81.

Noch in eben dieſem Jahre 1687, am Jacobstage, also am 25ten Julius, Abends um 10 Uhr, hatte die 1687.

Jahre 1740 im Drucke erſchienenen, ſo betitelten documentirten Nachricht; wie weit das Collegiat-Stift unſerer lieben Frau zu Wetzlar, in der Wahl eines dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Stadtpfarrers daſelbſt, ſowohl kraft des alten Vertrages vom Jahre 1292, als der bisherigen Obſervanz, concurrire, auch wie der durch die meiſten Stimmen der Deputirten des Stiftes und des Schöffenrathes erwählte Pfarrer, durch das Stift, dem Herkommen nach, öffentlich inſtallirt werde; in den Beylagen, unter Buchſtaben J, Seite 68.

o.) Siehe die oft angeführte Darmſtädtiſche Deduktion, unter den Beylagen Nro. 59. und 60.

die Stadt abermals das traurige Schickſal, daß der Wetterſtrahl in ein im obern Theile derſelben, in der ſogenannten Gewandsgaſſe gelegenes, mit der Hinterſeite auf die Schuhgaſſe ſtoßendes, dem Burger, Balzer Find, zuſtändiges Haus ſchlug, daſſelbe zündete, und eine ſo verherende Feuersbrunſt verurſachte, daß dadurch nicht allein der gröſte Theil der eben erwähnten Gewandsgaſſe, ſondern auch die an dieſelbe anſtoßenden engen Gaſſen, und beſonders die beyden Seiten der Schmidtgaſſe, zuſammen aber funfzig Häuſer, und mit den zu denſelben gehörigen Scheuern, überhaupt ſiebenzig Gebäude, und zwar in wenigen Stunden, in die Aſche gelegt wurden π.).

Drey

π.) Wahrſcheinlich drehete der Wind bey dieſer Feuersbrunſt die Flammen abwärts von der Schmidtgaſſe nach dem Hauptplatze der Stadt, dem ſogenannten Buttermarkte. Dadurch blieb das auf der Ecke der Schmidtgaſſe, am Kornmarkte ſtehende Haus, vom Feuer allein verſchonet. Denn die an dieſem Hauſe angebrachten altmodiſchen Zierathen von Holz, Schnitzwerk beweiſen *), daß dieſes Haus älter, als dieſe

*) So war dieſes Haus noch vor vier Jahren, als wir dieſes niederſchrieben, beſchaffen. Seit dieſer Zeit hat der dermalige Eigenthümer deſſel-

Drey Frauensperſonen, die Michael Botziſche Wittwe, mit ihrer ledigen blinden Tochter, und des Schreiners, Johann Balthaſar Schlich, ſchwangere Gattin *), hatten bey dieſer ſchrecklichen Feuersbrunſt das Schickſal, im Rauche zu erſticken. Die-

---

dieſe Feuersbrunſt, und daß es ungefehr in der Mitte des ſechzehenten Jahrhunderts gebauet ſeyn müſſe. Auf dieſer Seite der Schmidtgaſſe verzehrten die Flammen wahrſcheinlich alle Häuſer bis an das Eckhaus der ſogenannten Entengaſſe. Denn der Augenſchein zeigt, daß dieſe ganze Reihe der Häuſer bis an dieſes Eckhaus, im neuern und beſſern, dieſes Eckhaus aber, noch im ältern Geſchmacke gebauet iſt.

Die ſchon mehr angeführte, vom Rathsſchöffen, Johannes Pauſch, verfaßte Nachricht meldet; daß ein dem Wetzlariſchen Collegiat-Stifte gehöriges Haus, die Cuſtorey genannt, bey dieſer Feuersbrunſt mit verbrannt ſey. Wir vermuthen, daß dieſes Haus auf der rechten Seite des eben erwähnten Eckhauſes, auf der Stelle ſtand, wo jetzt noch eine hohe Mauer mit einem großen doppelten Thore befindlich iſt.

ſelben die Auſſenſeite mit einem neuen Gewande, im heutigen Geſchmacke verſehen, und durch dieſe Verſchönerung die hier erwähnten altmodiſchen Zierathen ſo gänzlich weggetilgt, daß jetzt keine Spur mehr von derſelben zu ſehen iſt.

Nacherinnerung des Verfaſſers.

*) Von einer dieſer im Feuer umgekommenen Weiber, erzählt die Sage; daß ſie beym Anzuge des Gewitters den vermeſſenen Fluch ausgeſtoßen habe; daß das Ge-

Dieſes traurige, ohne alle menſchliche Schuld die Stadt betroffene Schickſal veranlaßte den Wetzlariſchen Stadtrath, an dem Tage, an dem ſich daſſelbe zutrug, welcher zu dieſer Zeit, und noch nachher dem Apoſtel Jacob zu Ehren gefeyert zu werden pflegte, einen jährlichen Bus- Faſt- und Bettag anzuordnen, welcher noch bis auf unſere Zeit feyerlich begangen zu werden pflegt.

## §. 82.

1688. Bey dem im nächſtfolgenden Jahre 1688, zwiſchen dem Könige Ludwig dem Vierzehenten von Frankreich, und dem Kaiſer Leopold dem Erſten ſowohl, als dem Teutſchen Reiche, beſonders wegen der Wahl eines neuen Kurfürſten von Cölln, aufs neue ausgebrochenen Kriege, fand ſich der damalige Landgraf, Carl von Heſſen, bewogen, die ſeinem Lande benachbarte Gegend an der Lahn, mit ſeiner Kriegsmannſchaft zu beſetzen. Die

---

Gewitter ins Haus ſchlagen ſolle. Den Beweis vom Schickſale dieſer verunglückten Perſonen, liefert das Wetzlariſche Kirchenbuch über die Verſtorbenen und Beerdigten, im erſten Bande, wo das Leichenbegängniß derſelben aufgezeichnet iſt. Die aus demſelben gezogene Nachricht verdanken wir der Güte des Wetzlariſchen Miniſterii.

Die Reichsſtadt Wetzlar wurde dabey, nach dem Berichte der ſchon mehr angeführten, vom Wetzlariſchen Rathsſchöffen, Johannes Pauſch, verfaßten, handſchriftlichen Nachricht, mit einer Compagnie Heſſiſcher Fußvölker, unter dem Befehle des Hauptmannes Engering, belegt, welche ſechs Wochen lang in der Stadt blieb.

Da unterdeſſen die Heſſiſchen Kriegsvölker eine andere Beſtimmung erhielten, ſo waren beſonders die bey dem damals zuſammengezogenen Teutſchen Reichsheere befindlichen herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kriegsvölker, zur Deckung der Wetterau und der Nachbarſchaft derſelben, gegen einen Einfall der Franzoſen beſtimmt; und da dieſe Kriegsvölker, im November dieſes Jahres, die Winterquartiere in dieſer Gegend bezogen, ſo muſte unſere Reichsſtadt Wetzlar, von dieſen Kriegern vier Compagnien Fußvölker ins Winterquartier aufnehmen, welche am 26ſten November unter dem Befehle des herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen General-Wachtmeiſters Dumont in dieſelbe einzogen.

Da dieſe zahlreiche Einquartierung bey der geringen Zahl der damaligen Bürgerſchaft, und ſo

kurz

kurz nach der Verheerung, welche die Stadt durch die im vorhergehenden Jahre ausgebrochene Feuersbrunſt gelitten hatte, derſelben läſtig fiel, ſo bewog dies wahrſcheinlich den eben genannten Verfaſſer der angeführten handſchriftlichen Nachricht, derſelben hinzuzufügen: dies ſey ein ſehr ſchweres Quartier geweſen.

Dieſer ſtarken Beſatzung ungeachtet näherte ſich der Franzöſiſche General-Wachtmeiſter Lapretech, (wahrſcheinlich La Breteche) mit 3000 Reitern, der Stadt ſo ſehr, daß ſeine Krieger bis vor dieſelbe ſtreiften, und ihr Führer, durch einen Bauern aus dem Dorfe Rauborn, einen Brief an die Stadt ſchickte, worinnen er eine Brandſchatzung von 3000 Gulden von ihr verlangte, wie er dann ſchon ungefehr 7 Wochen vorher, durch einen Burger aus Oppenheim, ſchon eine ähnliche Forderung an dieſelbe gemacht hatte.

Der Stadtrath hatte jetzt die vom feindlichen Heerführer verlangte Brandſchatzung ſchon in der Stadt zuſammen gebracht, und war im Begriffe, ſie an den Gallier abzuſchicken, als das Gerücht erſcholl, daß der Feind von allen Seiten im Ruckzuge be-

begriffen ſey. Das Geld wurde alſo jetzt nicht abgeſchickt a).

Die Stadt blieb indeſſen dieſen ganzen Winter über mit Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kriegsvölkern beſetzt.

Am 5ten Hornung 1689 nahm der Braunſchweig-Lüneburgiſche General-Wachtmeiſter von Offen, und am 2ten May deſſelben Jahres der Prinz Friederich Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg oder Hannover b), das Hauptquartier in der Stadt. 1689.

Der letztere inſonderheit hatte ſein Quartier im alten Rathhauſe genommen, und brach erſt am 14ten Junius dieſes Jahres von hier nach Maynz auf.

Der Verfaſſer der letzthin ſchon oft angeführten handſchriftlichen Nachricht meldet: Die Stadt habe in

---

a) Wir werden zu ſeiner Zeit noch mehr von dieſem Gelde und von der Verwendung deſſelben vernehmen.

b) Dieſer Prinz, Friederich Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg, war kaiſerlicher General, und der zweyte Sohn des erſten Kurfürſten, Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg, alſo Königs Georg des Erſten von Grosbrittannien jüngerer Bruder.

Er kam wenige Jahre hernach, in Siebenbürgen, in einem kleinen Gefechte gegen die Türken um.

in dieſem Jahre für 190 Römermonate 6080 Gulden Rheiniſch, baar, an die Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kriegsvölker auszahlen müſſen c).

## §. 83.

Wir nähern uns jetzt in der Geſchichte der Stadt derjenigen betrübten Epoke unſerer vaterländiſchen Geſchichte, an welche ſich der patriotiſche Teutſche nicht ohne gerechten Schmerz, und nicht ohne den tiefſten Abſcheu gegen die Feinde, welche in derſelben, eine der ſchönſten Gegenden unſers Vaterlandes, mit menſchenfeindlicher und barbariſcher Grauſamkeit verwüſteten, erinnern kann, nemlich der Zeit, in welcher der durch das Zeugniß ſeiner Zeitgenoſſen ewig gebrandmarkte Franzöſiſche Heerführer Melac, auf den Befehl des verabſcheuungswürdigen Franzöſiſchen Kriegsminiſters, Marquis de Louvois, einen ſehr anſehnlichen Theil der untern Pfalz mit Feuer und Schwerdt verherte, und beſon-
1689. ders im Jahre 1689 die ſchönſten Städte des Landes, nemlich Heidelberg, Mannheim, Frankenthal,

c) Ohne Zweifel hatte der Kaiſer die Römermonate, welche die Stadt ſowohl, als andere Reichsſtände, bezahlen muſte, zur Zahlung des Soldes dieſer zum Reichskriegsheere gehörigen Völker, angewieſen.

thal, Oppenheim, Creuzenach, Alzey, Bacharach, Bretten, Sinzheim, Ingelheim, und die beyden Reichsſtädte Worms und Speyer, plünderte, und einen großen Theil aller dieſer Städte in Schutt und Aſche verwandelte.

Da beſonders auch die Reichsſtadt Speyer unter der Zahl dieſer unglücklichen Orte war ρ.), ſo wurde durch dieſes traurige Schickſal, das Reichs-Kammergericht, welches ſeit dem Jahre 1527 σ.), alſo ſeit 162 Jahren, ſeinen meiſtens unverrückten Sitz in dieſer Reichsſtadt gehabt hatte, genöthiget, dieſen Ort zu verlaſſen, und einen andern zu ſeinem künftigen Wohnſitze zu wählen.

Unter denjenigen Reichsſtädten, auf welche das Reichsgericht in dieſer Abſicht ſeine Aufmerkſamkeit richtete, war auch die Reichsſtadt Wetzlar. Keine dieſer Städte zeigte ſich bereitwilliger, in die Bedin-



ρ.) Der Tag, an welchem dieſes traurige Schickſal die Reichsſtadt Speyer traf, war der Pfingſtſonntag des Jahres 1689.

σ). Siehe des ſeligen Reichs-Kammergerichts-Beyſitzers, Freyherrn Johann Heinrich von Harpprecht, Geſchichte des kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts unter der Regierung Kaiſers Carl des Fünften, in deſſelben Staatsarchive des Reichs-Kammergerichts, im fünften Bande, im 26ſten §., Seite 60.

gungen zu willigen, welche das Reichs-Kammergericht zu ſeiner Aufnahme vorſchlug, keine nachgiebiger gegen die Einſchränkungen, welche mit der Aufnahme des Reichsgerichts unzertrennlich verbunden waren, keine eifriger, die zur Aufnahme des Reichsgerichts nöthigen Anſtalten zu befördern, als dieſe Reichsſtadt r.).

Der

---

r.) Die meiſten Reichsſtädte, welchen man die Aufnahme des Reichs-Kammergerichts angeſonnen hatte, z. B. Frankfurth am Mayn, Schweinfurth in Franken, Mühlhauſen in Thüringen, Augsburg und Memmingen in Schwaben, hatten dieſelbe mit Beharrlichkeit abzulehnen geſucht. Die Reichsſtädte Frankfurth und Augsburg hatten ſogar! die Aufnahme des Gerichts, nur auf eine kurze Zwiſchenzeit, beharrlich verweigert.

In der Thüringiſchen Reichsſtadt Mühlhauſen ſowohl, als in der Schwäbiſchen Reichsſtadt Dinkelsbühl, hatte ſich die Bürgerſchaft zur Aufnahme des Gerichts ſehr willig erklärt; der Stadtrath in beyden Reichsſtädten aber, hatte ſeine Abneigung dagegen geäußert.

S. Londorp im 14ten Theile, S. 399. und im 15ten Theile, Seite 451. und 455.

Ohne Zweifel befürchteten die Glieder der Magiſtrate, die obrigkeitlichen Perſonen dieſer Reichsſtädte, daß das Anſehen ihrer Perſon, und die Gewalt ihres Amtes, durch die Anweſenheit des Reichs-Kammergerichts verringert und eingeſchränkt werden mögte.

Dieſe

Der Stadtrath dieſer Reichsſtadt ſelbſt, weniger ehr- und weniger herrſchſüchtig, als die Magiſtrate der Reichsſtädte, welche ſich gegen die Aufnahme des Reichsgerichts geſträubt hatten, deſſen Glieder eben ſo wenig aus auf ihre Vorzüge eiferſüchtigen Geſchlechtern, als aus reichen, vom Wohlſtande übermüthig gemachten Handelsherren, ſondern allein aus den Mitgliedern der Zünfte beſtand, erbot ſich nicht allein freywillig und unaufgefordert bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, zur Aufnahme des Reichsgerichts v.), ſondern beeiferte ſich auch, alle dazu nöthige Anſtalten vorzukehren, und dieſelben auf alle Art zu befördern.

Der ſichere Bewegungsgrund dieſes Eifers war, ohne

---

Dieſe Furcht bewog ſie, ſich der Aufnahme des Reichsgerichts mit allen Kräften zu widerſetzen.

In den meiſten wuſten ſie auch ihre Bürgerſchaft durch allerley, vielleicht gegründete, vielleicht ungegründete Bewegungsgründe, vorzüglich durch die, daß ſie durch die Vermehrung der Einwohnerzahl in ihren Wohnungen ſehr beläſtiget, und daß die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſehr hinaufſteigen würden, zur Uebereinſtimmung mit ihnen zu bereden, und man kann nicht leugnen, daß dieſe Bewegungsgründe nicht allein ſehr ſcheinbar, ſondern auch nicht ganz ungegründet waren.

v.) Den 27ſten Auguſt 1689.

ohne Zweifel, die ſehr gut gegründete Betrachtung; daß durch die Anweſenheit des Reichsgerichts die beträchtliche Summe Geldes, welche die Stände des Teutſchen Reiches jährlich zur Unterhaltung des Gerichts bezahlen, in der Stadt verzehrt, überdies aber auch noch, nicht allein die zum Unterhalte der Kammergerichts-Kanzley beſtimmten Gerichtsſporteln und Taxen, ſondern auch das Geld mehrerer Fremden, theils ſolcher, welche zur Betreibung ihrer Rechtsſtreitigkeiten den Sitz des Reichsgerichts beſuchen müſſen, theils auch der Jünglinge, welche ſich der Erlernung der reichsgerichtlichen Praxis widmen, nach der Stadt gezogen werden würde, und daß die Rathsglieder ſelbſt, mit ihren Zunftgenoſſen aus der Bürgerſchaft, von dieſer beträchtlichen Vermehrung des Geldes unmittelbaren Nutzen ziehen müſten, daß mithin die Nahrung und der Wohlſtand der Stadt und ihrer Bürgerſchaft durch den Sitz des Reichsgerichts unausbleiblich befördert werden müſte.

## §. 84.

Schon mehrere Jahre vor der Franzöſiſchen Verwüſtung der Reichsſtadt Speyer hatte das Reichs-Kammergericht, ſowohl bey kaiſerlicher Majeſtät,

als bey der Reichsverſammlung, um die Verlegung desſelben an einen andern Ort, dringend gebeten, und die beſtändige Gefahr, in welcher ſich die Reichsſtadt Speyer, wegen ihrer unſichern, den äuſſerſten Grenzen des Reiches angrenzenden Lage, beym Ausbruche eines Franzöſiſchen Krieges befinde φ.), zum vorzüglichſten Bewegungsgrunde angegeben.

Die Reichsverſammlung nahm auch auf die Vorſtellungen des Reichs-Kammergerichts eine ſo ernſtliche

φ.) In einer vom Reichs-Kammergerichte dieſes Gegenſtandes wegen, dem Kaiſer übergebenen Vorſtellung ſowohl, als in einem bald darauf, am 6ſten Merz 1684, ergangenen kaiſerlichen Commiſſions-Dekrete, wird ſehr richtig bemerkt: die Reichsſtadt Speyer ſey zu einer Zeit zum Sitze des Gerichts gewählt worden, wo ſie dem Mittelpunkte des Teutſchen Reiches noch weit näher gelegen geweſen wäre, als um dieſe Zeit, indem ſowohl die Bißthümer, Metz, Tull und Verdün, und das Herzogthum Lothringen, als die Landgrafſchaft Elſaß, noch mit demſelben unmittelbar vereinigt geweſen ſeyen.

Siehe bey Londorp, in den actis publicis, im 14ten Theile, Seite 390. Auch die Grafſchaft Burgund, oder die ſogenannte Franche Comté, gehörte zu der Zeit, als die Stadt Speyer zum Sitze des Gerichts gewählt wurde, noch nicht zum Franzöſiſchen Staate, und ein Theil dieſes Landes, z. B. das Erzbißthum Biſanz, (Besançon) noch unmittelbar zum Teutſchen Reiche.

liche Rückſicht, daß demſelben durch ein Reichsgut-
1683. achten vom 11ten May 1683 geſtattet wurde, unter
den drey Reichsſtädten, Schweinfurth, Fried-
berg und Wetzlar, eine derſelben, ſich zu ſeinem
künftigen beſtändigen Wohnſitze auszuwählen.

Die Reichsſtadt Schweinfurth beſonders wi-
derſetzte ſich der Aufnahme des Reichsgerichts mit
ſolcher Anſtrengung, und führte dabey zur Rechtfer-
tigung ihrer Widerſetzlichkeit ſolche Beweggründe an
χ.), daß man auf ſie keine weitere Rückſicht nehmen
zu können glaubte.

Die Reichsſtädte Friedberg und Wetzlar
aber, lies das Kammergericht durch zwey Abgeord-
nete, nemlich den Advocatum Fisci, Dr. Franz
Hyeronimus Mertloch, und den Kammerge-
richts-Prokurator, Dr. Heinrich Wilhelm Er-
hard, in dieſer Abſicht in Augenſchein nehmen.

1683. Dieſe Abgeordneten trafen am 6ſten Junius 1683
zu Wetzlar ein, und wurden noch an eben dieſem
Tage vom jüngern Burgermeiſter und einem Mit-
gliede des Stadtraths bewillkommt, am folgenden
Tage

χ.) Der vorzüglichſte derſelben war, daß nur eine evan-
geliſch-Lutheriſche Kirche in der Stadt, für andere
Religions-Verwandte aber gar kein öffentlicher Got-
tesdienſt darinnen erlaubt ſey.

Tage aber von zwey Rathsgliedern nach dem Rathhauſe begleitet, und dem daſelbſt verſammelten Stadtrathe vorgeſtellt.

In dem Berichte, welchen dieſe Abgeordnete dem Reichs-Kammergerichte über den Gegenſtand ihrer Sendung erſtatteten, finden ſich verſchiedene, beſonders in die Geſchichte der Stadt Wetzlar einſchlagende Nachrichten, welche hier eine Stelle verdienen. Beym Gottesdienſte der Reformirten zu Wetzlar, heißt es darinnen, werde „zwar in der Franzöſiſchen Sprache „geprediget, die Sakramente aber würden in der „Teutſchen Sprache gereichet ☩.).

„Das

☩.) Elf Jahre vorher, im Jahre 1672, hatte der Wetzlariſche Stadtrath auf das Begehren und die Fürſprache des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den die Geſchichte unſers Vaterlandes den großen Kurfürſten nennt, und der damals mit einem ſtarken Heere den Heeren des Franzöſiſchen Königs, Ludwig des Vierzehenten, an den Rhein entgegen zog, der Wetzlariſchen evangeliſch-reformirten Gemeine, deren ganzer Gottesdienſt bisher in Franzöſiſcher Sprache war gehalten worden, geſtattet, daß ihr die Sacramente in der Teutſchen Sprache gereichet werden dürften.

Siehe des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Anmerkungen zu der Beſchreibung des Chelius, in der Note M, zum 9ten und 10ten §. S. 235., und in den Zuſätzen, Seite 446.

„Das Predigen in der Teutſchen Sprache wolle „der Stadtrath dieſer Gemeine nicht gerne geſtat= „ten, und gebe vor, daß er dieſes ohne Einwilli= „gung des Schutzherrn, des Landgrafen von Heſſen= „Darmſtadt, nicht thun könne.

„Die Franziskaner = Mönche hätten eine Kirche „mit vier Prieſtern und eben ſo viel Brüdern.

„Die Zahl der zur Römiſchen Kirche ſich be= „kennenden Bürger erſtrecke ſich nicht über zwanzig.

„Die Walpurgis = Kirche ſtehe ohne Dach.

„Die Häuſer in den beyden Vorſtädten ſowohl, „als in den entlegenen Straßen der Stadt, ſeyen „nur mit Stroh gedeckt.

„Die Straßen ſeyen theils gar nicht, theils „ſehr übel gepflaſtert, und äußerſt unflätig.

„Luft und Waſſer ſeyen geſund und gut.

„Die Stadt ſey mit vielen Obſt = und Gemüs= „gärten umgeben. Die Lebensmittel ſeyen wohlfeil. „Ein Achtel Korn ω.) koſte z. B. ſechstehalb „Kopf=

ω.) Ein Achtel iſt ein am Rhein und in mehrern andern Gegenden des obern Teutſchlandes bekanntes Getreide= Maas, welches nach der Verſchiedenheit der Güte des Getreides, zweyhundert, bis zweyhundert und funf= zehen Pfund am Gewichte hat.

„Kopfſtücke a), ein Achtel Gerſte einen Reichs-„thaler b), ein Achtel Hafer einen Gulden c), „der Karren Holz fünf bis ſechs Batzen d), im „Winter etwa einen halben Gulden, das Juder e) „Heu viertehalb Gulden, das Juder Stroh einen „Reichsthaler, das Pfund Rind- Hammel- oder „Schweinefleiſch, einen Batzen, und das Pfund „Kalbfleiſch drey Kreuzer. Die Zufuhr des Brenn-„holzes werde durch die Eiſenhütten erſchwert. Das „in der Stadt gewöhnliche Getränke ſey Bier. Wein „werde wenig getrunken; doch aber ein mittelmä-„ßiger

a) Unter einem Kopfſtücke verſtehet man in den Gegenden des Oberrheins und in der Wetterau, den Werth einer ehemals wirklich vorhanden geweſenen, jetzt aber nicht mehr gangbaren Silbermünze, welcher zwanzig Kreuzer Rheiniſch beträgt. Der Werth von ſechstehalb Kopfſtücken beträgt 110 Rheiniſche Kreuzer.

b) Ein Reichsthaler hat 90 Rheiniſche Kreuzer.

c) Ein Rheiniſcher Gulden hat 60 Rheiniſche Kreuzer.

d) Unter einem Batzen verſtehet man in dieſen Gegenden Teutſchlandes ebenfalls eine ehemals mehr als jetzt gangbar geweſene kleine Silbermünze, deren Werth vier Rheiniſche Kreuzer beträgt. Sechs Batzen alſo betragen 24 Rheiniſche Kreuzer.

e) Zu einem ſolchen Fuder, von welchem wahrſcheinlich hier die Rede iſt, nemlich einer Ladung, welche von einem Pferde gezogen wird, pflegten, nach dem, was ſich dermalen davon noch mit einiger Zuverläſſigkeit angeben läßt, zehen Centner gerechnet zu werden.

„ßiger Bleichert, doch nur in geringer Menge „gezogen. Mit der Kaufmannſchaft ſehe es ſchlecht „aus. In der Stadt fånden ſich drey Apothe„ken und zwey Aerzte. In derſelben ſey aber „keine Poſt, ſondern die Briefe můſten nach Gie„ßen getragen werden. Die Zahl der Burgerſchaft „betrage ungefehr vierhundert Mann *).

„Die Nahrung der Bůrger ſey die Viehzucht und „der Tabacksbau.

„Mit Mauern und Gråben ſey die Stadt noch „ſo wohl verwahrt, daß man ſich ohne ſchweres Ge„ſchůtz nicht wohl ihrer bemeiſtern kȯnne.

„Die hier befindliche Brůcke über die Lahn ziehe „bisweilen, ungeachtet die Landſtraße nicht durch „die Stadt gehe, die Kriegsheere hierher“ f).

Von der nur drey Meilen von Wetzlar entfernten Reichsſtadt Friedberg heißet es in dieſem Berichte: „In derſelben håtten nur allein die Bekenner des „Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes ȯffentlichen „Got-

*) Alſo grade ungefehr die Hälfte ihrer heutigen Zahl.

f) Wir haben hier aus dieſem Berichte der Reichs-Kammergerichts-Deputirten, welcher ſich in Londorps Actis publicis, im elften Theile, S. 604. findet, nur dasjenige berührt, worinnen wir einen nähern Zuſammenhang mit der Geſchichte der Stadt Wetzlar zu finden geglaubt haben.

„Gottesdienſt, aber nur eine einzige Kirche. Die „Stadt leide Mangel an Brennholz, auch an einigen „nothwendigen Lebensmitteln, z. B. an Fiſchen. „Das Heu ſey theuer, und das Trinkwaſſer ſo „ſchlecht, daß man das kalte Fieber davon „bekomme.“

## §. 85.

Von den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts hatten indeſſen die meiſten, aus einer ſehr gut gegründeten Furcht der Plünderung und der Mißhandlung, die Stadt Speyer g) noch vor ihrer Zerſtörung und Einäſcherung, im Herbſte 1688 verlaſ- 1688.
ſen, und hatten ſich gröſtentheils nach Frankfurth am Mayn geflüchtet.

Da

g) Wie gegründet dieſe Furcht war, das beweiſen die von den Franzoſen, gleich nach ihrem Einzuge in die Stadt, vorgenommenen Schritte. Sie ſtellten z. B. eine Wache vor das Rathhaus, in welchem das Reichs-Kammergericht ſeine Sitzungen gehalten hatte, verſiegelten die Zimmer, in welchen die Gerichtsacten befindlich waren, und führten dieſe nach Strasburg weg, ſchloſſen ſogar! das Gericht, und ließen den zum Kammergerichte gehörigen Familien Päſſe zur Reiſe anbieten.

Siehe Londorp, im 15ten Theile, Seite 452. und 453.

1689. Da auch im Frühlinge des Jahrs 1689 nicht allein der gröſte Theil der Beyſitzer des Gerichts, ſondern auch die allermeiſten Prokuratoren und Advokaten deſſelben mit der geſammten Gerichts-Kanzley ſich in dieſer Reichsſtadt verſammelt befanden, ſo hatte das Kammergericht gewünſcht, ſeine Sitzungen allda nur auf einige Zwiſchenzeit eröffnen zu können.

Der Frankfurther Stadtrath widerſetzte ſich aber dieſem Wunſche mit der eifrigſten Anſtrengung, ſuchte ihm ſolche Hinderniſſe in den Weg zu legen, daß der Wunſch des Gerichts unerhört bleiben muſte, und veranlaßte dadurch, daß dem Kammergerichte eine gänzliche Trennung ſehr nahe bevorſtand.

Ungeachtet auch noch, durch einen am 2ten April dieſes Jahres erfolgten Reichsſchluß, von den geſammten Ständen des Reiches beſchloſſen wurde; daß die Eröffnung des Kammergerichts, jedoch nur auf eine kurze Zwiſchenzeit von 4 bis 5 Monaten, in dieſer Reichsſtadt geſchehen ſolle h), beharrte der Frankfurther Stadtrath doch immer noch auf ſeiner Wi-

h) Siehe dieſen Reichsſchluß in des Reichs-Kammergerichts-Beyſitzers, G. M. von Ludolf, Geſchichte der Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts, (Hist. sustentationis jud. supremi camer. imp.) im Anhange, Seite 428.

Widerſetzlichkeit gegen die Wiedereröffnung des Gerichts in ſeinen Mauern. In dieſer Abſicht vorzüglich ertheilte er den zum Kammergerichte gehörigen Perſonen die Erlaubniß, in Privathäuſern wohnen zu dürfen, nicht anders, als auf eine kurze Zeit, und gegen ſchriftliche Scheine; daß dieſe Erlaubniß nicht zum Nachtheile der Stadt und ihrer Freyheiten gereichen und keinen Grund zur Eröffnung des Kammergerichts in der Stadt abgeben ſolle i).

Inzwiſchen war beym Reichstage zu Regensburg eine Schrift zum Vorſcheine gekommen, worinnen vierzehen Gründe angeführt waren, aus welchen die Reichsſtadt Wetzlar vorzüglich verdiene, zum Wohnſitze des Kammergerichts ausgewählt zu werden.

Die vorzüglichſten dieſer Gründe waren: Die Bereitwilligkeit des Stadtraths ſowohl, als der Bürgerſchaft, zur Aufnahme des Gerichts, an welcher es bey andern Städten fehle; die Fruchtbarkeit der der Stadt benachbarten Gegend, und der Ueberfluß ſowohl, als die wohlfeilen Preiſe der Lebensmittel und Bedürfniſſe an Bau- und Brennholz, an Getreide, Obſt, Fleiſch, Fiſchen, Wildpret,

---

i) Siehe Londorps acta publica, im 14ten Theile, S. 398.

pret, Butter und Käſe, u. ſ. w. Die bequeme Lage der Stadt, welche theils den Vortheil habe, daß ſie von den Ländern der meiſten Reichsſtände nicht ſehr entfernt ſey, theils den, daß ſie diſſeits des Rheins liege, und durch die Feſtungen Frankfurth, Hanau, Gießen und Marburg k), vor einem feindlichen Ueberfalle gedeckt ſey; die in der Gegend der Stadt wehende reine und geſunde Luft, und die nahe Nachbarſchaft von Salzwerken, von Kalch- und Schieferſteingruben, und von Eiſenhämmern, zur Beyſchaffung der nöthigen Baugeräthſchaften, auch mehrerer Papiermühlen, Glashütten und Fabriken, ſodann der Bäder und Geſundbrunnen, zu Ems, zu Wisbaden und zu Langenſchwalbach, und endlich der hohen Schulen, zu Marburg, zu Gießen und zu Herborn.

Ungefehr grade um eben dieſe Zeit, am Pfingſt-
1689. feſte 1689 nemlich, war es, wo beynahe die ganze Stadt Speyer von den Franzoſen in einen Aſchenhaufen verwandelt wurde.

§. 86.

k) Die Zeiten haben ſich indeſſen ſeit einem Jahrhunderte ſo ſehr geändert, daß man in unſern Zeiten keine dieſer vier Städte mehr für eine Feſtung hält, da die Erfahrung gelehrt hat, daß keine derſelben zu einer ernſthaften Vertheidigung hinlänglich geeigenſchaftet ſeyn würde.

## §. 86.

Da nun das Reichs-Kammergericht, nach dieſer Ereigniß, die Hoffnung der Rückkehr nach dieſer Stadt, welche mehrere Glieder deſſelben bis dahin noch mit Sehnſucht genährt zu haben ſcheinen, gänzlich vernichtet ſah, ſo ſchickte es im Julius dieſes Jahrs, eine aus 5 Perſonen, nemlich aus den beyden Kammergerichts-Aſſeſſoren, Chriſtian Philipp von Brink und Johann Adam Ernſt von Pürk, dem Reichsfiskal, Franz Erasmus von Emmerich, dem Protonotar, D. Johann Adam Weiker, und dem Kammergerichts-Prokurator, D. Friederich Heinrich von Gülich, beſtehende Deputation, mit dem Auftrage nach Wetzlar, die Stadt in einen genauen Augenſchein zu nehmen.

Dieſe Abgeordneten langten den 18ten Julius 1689 zu Wetzlar an, und wurden am folgenden Tage, von vier Abgeordneten des Stadtraths, nemlich den beyden Syndicis und zwey Rathsgliedern, bewillkommt.

In dem von dieſer Deputation über den Zweck ihrer Sendung erſtatteten Berichte meldet dieſelbe:

„Der Stadtrath ſey zwar bereit, das Rathhaus

„zu den Sitzungen des Kammergerichts abzutreten. „Zu dieſem Zwecke müſſe aber der im erſten Stocke „deſſelben befindliche offene Tanzboden *) zu „einem Audienzſaale des Gerichts, und zu einer „Stube für die Gerichtskanzley umgeſchaffen wer„den. Außerdem daß dieſe Umſchaffung eine ziem„lich lange Zeit erfordere, werde auch die Stadt „ſchwerlich im Stande ſeyn, die dazu nöthigen Ko„ſten zu beſtreiten. Ueberdies fehle es auch in die„ſem Gebäude nicht allein an beſondern Zimmern „für die Leſerey, und für den Reichsfiscal, ſondern „auch an Gewölben zur Verwahrung der Akten; „dann

*) Im vorigen Jahrhunderte, ehe dieſes alte Wetzlariſche Rathhaus zu den Sitzungen des Reichs-Kammergerichts eingerichtet wurde, befanden ſich in dieſem Hauſe drey ſehr große Stuben, von welchen die eine, die große Hochzeitſtube, die andere, die Herren-Hochzeitſtube, und die dritte, die Sommerlaube oder der Tanzboden, genannt wurde.

Siehe Londorps acta publica, im 14ten Bande, Seite 422. Die Benennungen der beyden erſten Stuben beweiſen, daß die Hochzeiten, welche in den Familien der zum Stadtrathe gehörigen Perſonen vorfielen, ſowohl, als auch die bürgerlichen Hochzeiten, in jener ältern Zeit, in dieſem Hauſe gehalten zu werden pflegten. Die große Hochzeitſtube diente zu den Hochzeitſchmäuſen der Bürger, die Herrn-Hochzeitſtube aber zu den Hochzeitſchmäuſen der Rathsglieder und ihrer Familien.

„dann obgleich der Stadtrath dazu die Küche, ein „Gefängniß, und noch ein anderes kleines Gewölbe „angeboten habe, ſo ſeyen doch dieſe Gemächer we„gen ihrer dunkeln und dumpfigen Beſchaffenheit „nicht dazu ſchicklich.

„Der Stadtrath habe zwar auch das Kauf„haus l), mit dem dranſtoßenden Präſenzhauſe „m), in Vorſchlag gebracht. Aber wenn auch dieſe „beyden Gebäude miteinander verbunden werden „ſollten, ſo würden ſie doch nicht alle nöthigen Zim„mer enthalten, die Einrichtung derſelben auch nicht „allein eine ziemlich lange Zeit, ſondern auch einen „Aufwand von vielen tauſend Gulden erfordern, „die Stadt aber denſelben nicht erwinden können.

„An Wohnungen für die zum Kammergerichte „gehörigen Familien, fehle es in dieſer Stadt ſehr. „Dermalen, wo alle die vor zwey Jahren abge„brannten Wohnungen noch nicht wieder gebauet

 „ſeyen,

---

l) Dieſes wurde in der Folge, bey der Abtretung des alten Rathhauſes ans Kammergericht, vom Stadtrathe zum Rathhauſe gewählt, und brannte im Jahre 1779 ab.

m) Wahrſcheinlich die Wohnung des Präſenzmeiſters, wobey man ſich an unſere oben gemachte Bemerkung, vom Urſprunge des Namens der Präſenzen erinnert wird.

„ſeyen, fänden ſich nicht mehr als etlich und „zwanzig Häuſer, welche von den Familien des „Gerichts bewohnt werden könnten, und auch dieſe „ſeyen, etwa vier, oder höchſtens ſechs aus- „genommen, ſo beſchaffen, daß ein mit einer zahl- „reichen Familie verſehener Kammergerichts-Pro- „kurator oder zur Gerichts-Kanzley verſehener Of- „fiziant, nicht einmal zur Nothdurft darinnen Raum „habe. Dieſe geringe Zahl von Wohnungen reiche „ſchon für achtzig dermalen zum Kammer- „gerichtegehörige Familien *) augenſchein- „lich nicht zu; noch weniger aber in der Zukunft, „wo ſich nach der Wiedereröffnung des Gerichts die „Zahl derſelben bald bis auf hundert, und bey ei- „ner etwa künftig zu hoffenden Vermehrung der „Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer noch weiter „vermehren dürfte, inſonderheit da, ohne die Fami- „lien

---

*) Im Jahre 1800, alſo dem letzten des achtzehenten Jahrhunderts, gehörten, nach der Angabe des Kammergerichts-Kalenders von dieſem Jahre, mehr als hundert und funfzig Familien zum Kammergerichte. Bey dieſer Berechnung haben wir, wie billig, die Familien der Wittwen der verſtorbenen Glieder des Gerichts, nicht einmal aber die Familien der ſogenannten Schreiber, vielweniger die Familien der Domeſtiken der kammergerichtlichen Perſonen, mitgerechnet.

„ſchafft werden müſſe; welches auch die Urſache der „im vorhergehenden Jahrhunderte in der Stadt „entſtandenen mehrmaligen Feuersbrünſte ſey. Dieſe „Gefahr müſſe ſich bey der Vermehrung der Ein„wohnerzahl der Stadt noch vergrößern. Bey die„ſen Umſtänden ſey beſonders das Archiv des Ge„richts beſtändig in großer Gefahr.

„In den meiſten Häuſern ſeyen die unteren Zim„mer mit dem Eingange des Hauſes und mit der „Straße ganz gleich gebauet. Mithin herrſche in „denſelben ſowohl, als in den engen Straßen nicht „allein eine feuchte, nicht ſehr geſunde Luft, ſon„dern auch ein mit der ſtarken Viehzucht der Ein„wohner, an Pferden, Rindvieh und Schweinen, „verbundener übler Geruch. Da ein Theil der Nah„rung der Einwohner im Ackerbau beſtehe, ſo ſey „ihnen die Viehzucht nothwendig.

„Die Stadt ſey abhängig an einem Hügel gele„gen. Dieſe Lage mache, daß das Fahren mit Kut„ſchen, vorzüglich im Winter, ſehr beſchwerlich ſey „und daß ſelbſt auch das Fußgehen in der Stadt, „bey Regen, Schnee oder Glatteis, für den nicht „wohl geübten, mit Gefahr verbunden ſey.

„Ueberhaupt ſey die Stadt zwar eine Reichsſtadt, „aber ſo g a n z u n a n ſ e h n l i c h, daß das Kam-

„mergericht ohne eine Verminderung „der ihm gebürenden Achtung, und ſelbſt „ohne Nachtheil der Hoheit des heili„gen Römiſchen Reiches, darinnen nicht „wohnen könne, und man müſſe zweifeln, ob „ein geſchickter Mann eine Beyſitzer- oder Prokura„torſtelle an einem ſolchen Orte ſuchen würde.

„Ueberdieß mangele es in der Sadt an allem Ge„werbe, vorzüglich an Spezerey- und Ellen„Waaren-Krämern, und an geſchickten „Handwerksleuten.

„Bey der geringen Anzahl tauglicher Wohnungen „würden die Hausmiethen hoch ſteigen, und ſo viel „man ſchon habe bemerken können, würden die Ei„genthümer der Häuſer die Miethen nicht viel ge„ringer halten, als ſie zu Frankfurth ſtünden.

„In der Stadt ſeyen zwey Kirchen, nemlich die „Stifts- oder Pfarrkirche, und die Franziskanerkir„che. In der erſtern habe die catholiſche Gemeine „den Chor, und die evangeliſch-Lutheriſche die „Kirche. In der andern aber habe die catholiſche „Gemeine die Kirche, und die evangeliſch-refor„mirte, den Chor.

„Die Stadtſchule ſey ſo ſchlecht beſchaffen, daß

„man die Kinder in der zarteſten Jugend würde in „die Fremde ſchicken müſſen.

„Von dieſen vorzüglichen Mängeln würden die „mit der Stadt verbundenen Vortheile, z. B. ihre „allen Reichskreiſen bequeme Lage, im Mittelpunkte „des Teutſchen Reiches, ihre unmittelbare Reichs= „ſtandſchaft, ihre nahe Nachbarſchaft mit der Stadt „Frankfurth, als einer Legſtadt *), die Nähe „der großen Ströme, des Rheins, des Mayns und „der Moſel, und der hinlängliche Vorrath an Le- „bensmitteln, überwogen“ n).

Man ſiehet ſehr deutlich, daß dieſer Bericht der kammergerichtlichen Deputirten nicht ſehr vortheil- haft für die Stadt ausgefallen war, und daß er eine ent-

*) Unter einer Legſtadt verſteht man im Teutſchen Staatsrechte, diejenige Teutſche Reichs- und Handels- ſtadt, welche in den Reichsgeſetzen dazu beſtimmt iſt, daß die Reichsſtände die außerordentlichen Reichsſteu- ern, beſonders die ſogenannten Römermonate, und die zur Führung eines Reichskrieges nöthigen Gelder, entweder baar dahin ſchicken, oder durch daſige Wechs- ler dahin auszahlen laſſen ſollen.

n) Siehe dieſen Bericht, deſſen verworrene, kauderwäl- ſche, oft faſt unverſtändliche Sprache, ich in eine jetzt allgemein verſtändliche Erzählung überzutragen, mit Mühe geſucht habe, in des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Geſchichte des Unterhalts des Kammerge- richts, im Anhange der Urkunden, S. 441.

entſchiedene Abneigung, und in vielen Stellen, offenbar eine durch Vorurtheile erzeugte Táuſchung athmet o).

## §. 87.

Das Reichs-Kammergericht, durch dieſen Bericht bewogen, gab dem damaligen Kammerrichter, dem Kurfürſten, Johann Hugo von Trier, aus dem in den Rheiniſchen Gegenden nun ſchon längſt erloſchenen freyherrlichen Geſchlechte von Orsbeck, ſeine Meynung; daß die Stadt Wetzlar zur Aufnahme des Gerichts nicht geeignet ſey, zu erkennen, und erſuchte ihn um ſeine Verwendung, daß

o) Eben dieſe entſchiedene Abneigung verräth auch ein öffentlicher, zum Kammergerichte gehöriger Schriftſteller ſeiner Zeit, nemlich der berühmte Kammergerichts-Prokurator, Johann Deckherr, wenn er die Stadt ſchildert; „als einen bergigten, nahe an „einem unfreundlichen Himmel befindlichen Ort, als „einen nicht durch den Geiſt ihrer Bürger, ſondern „durch die Beſchaffenheit ihres von der Natur ſtief„mütterlich behandelten Bodens, faſt unwirthbaren „Aufenthalt, des verjagten höchſten Reichsgerichts „letztes Loos und rauhen Wohnſitz,“ in ſeinen Monumentis Lectionis Cameralis antiquae, Seite 274. der Ausgabe vom Jahre 1720.

daß von den Ständen des Reiches ein bequemerer Ort dazu beſtimmt werden mögte p).

Der Wetzlariſche Stadtrath war indeſſen wahrſcheinlich von den nachtheiligen Begriffen unterrichtet worden, welche dem Kammergerichte, vorzüglich durch jenen Bericht ſeiner Deputirten, beygebracht waren, und ſah ſich dadurch veranlaſſet, der Reichsverſammlung zu Regensburg, durch den Geſandten der Stadt, eine Liſte der in derſelben befindlichen Häuſer, welche von der Bürgerſchaft den zum Kammergerichte gehörigen Familien vermiethet werden könnten, vorzulegen.

Auf dieſer Liſte q) waren 48 Häuſer verzeichnet. In der zugleich mit dieſer Liſte der Reichsverſammlung übergebenen Denkſchrift äuſſerte der Stadtrath: die Stadt wolle ſich zwar zur Aufnahme des Gerichts nicht dringen. Da aber die öffentlichen Verhandlungen auswieſen, daß Rückſicht auf die Stadt genommen werde, und da beſonders die Bürgerſchaft der

p) Siehe dieſes Schreiben des Kammergerichts an den Kammerrichter, in der eben angeführten Ludolfiſchen Geſchichte des Unterhalts des Kammergerichts, Seite 446.

q) S. dieſe Liſte bey Ludolf am eben angeführten Orte, Seite 482; auch bey Londorp, im 14ten Bande, S. 416.

der Stadt dazu eine große Neigung blicken laſſe, ſo glaube man den vorzüglichſten Anſtoß, nemlich den wegen des Mangels nothdürftiger Wohnungen, durch die Liſte zu beſeitigen.

Der Stadtrath fügte dabey das Verſprechen hinzu: ſowohl zur völligen Abſchaffung der Strohdächer, als zur Reinigung der Straßen und der öffentlichen Plätze in der Stadt, ſolche Anſtalten zu treffen, daß deswegen weiter keine Beſchwerden ſollten eintreten können. Bald darauf, am 13ten September 1698, kam die Wiedereröffnung des Kammergerichts und die Beſtimmung des künftigen Wohnſitzes deſſelben, auf dem Reichstage zu Regensburg, zur öffentlichen Sprache.

Bey der Abſtimmung über dieſen Gegenſtand fielen die Stimmen der meiſten Reichsſtände dahin aus; daß die Reichsſtadt Wetzlar der gelegenſte und den dermaligen Umſtänden nach, der ſchicklichſte Ort zum Wohnſitze des Gerichts ſey.

Inſonderheit äußerte der Kurfürſt von Bayern: „daß bey dieſer Stadt allein keine vorzügliche Widerſprüche vorkämen;“ die herzoglich Magdeburgiſche Stimme aber; „daß dieſe Stadt der Ort ſey, an welchem man, außer dem Mangel an bequemen Wohnungen, faſt nichts, oder doch in Betreff

treff einiger andern weſentlichen Umſtände, wenigſtens nicht ſo viel, als bey andern Städten ausſetzen könne, und trug darauf an, daß entweder jeder Kurfürſt oder Reichskreis dem von ihm präſentirten Beyſitzer eine Wohnung einrichten laſſen, oder daß ein Römermonath verwilligt werden möge, um damit die zum Wohnſitze des Gerichts nöthigen Gebäude nach Nothdurft einzurichten;“ welchem patriotiſchen Antrage auch die herzoglich-Braunſchweig-Calenbergiſche oder Hannöveriſche und die herzoglich Braunſchweig-Celliſche Stimme beyſtimmten. Endlich äußerte auch die herzoglich-Bremiſche Stimme; „daß zur Aufnahme des Kammergerichts vorzüglich eine den ſämmtlichen Reichskreiſen bequem gelegene und mit der öffentlichen Ausübung des Gottesdienſtes aller im Teutſchen Reiche aufgenommenen Religionen verſehene freye Reichsſtadt nöthig ſey, und daß im ganzen Reiche keine Stadt ſey, bey welcher man dieſe Erforderniſſe vereinigt finde, als die Stadt Wetzlar.“

In dem nach dieſer Abſtimmung gefaßten Reichsgutachten vom 28ſten September wurde bey kaiſerlicher Majeſtät der Antrag gemacht; „daß das Reichs-Kammergericht noch vor dem nahe bevorſtehenden Winter in der Reichsſtadt Wetzlar wieder

eröff-

eröffnet, und daß bey den Unterhandlungen, welche man mit dieſer Stadt wegen der Aufnahme des Gerichts pflegen würde, neben andern auch die vollſtändige Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes der drey im Weſtphäliſchen Frieden erlaubten Religionen, mit der Einſchränkung bedungen werden ſolle, daß in dem Falle, wenn das Kammergericht dieſen Wohnſitz wieder verlaſſen würde, alles wieder in den Stand geſetzt werden ſolle, in welchem es dermalen vor der Aufnahme des Gerichts ſey" r).

Kaiſer Leopold der Erſte genehmigte dieſes Reichsgutachten durch ein kaiſerliches Commiſſions-Dekret vom 20ſten October, und trug verſchiedenen ausgewählten Reichsſtänden, nemlich zwey Mitgliedern des Kurfürſten-Collegii, den Kurfürſten von Maynz und von Trier, vier Mitgliedern des Fürſtenraths, dem Biſchofe von Paderborn, dem Markgrafen von Brandenburg-Külmbach, dem Herzoge von Braunſchweig-Celle und

r) Siehe das Protokoll des Fürſtenraths über dieſen Gegenſtand, bei Ludolf, am eben angeführten Orte, S. 450. bis 472; das berührte Reichsgutachten auch, in Pachners von Eggenſtorf Sammlung aller Reichsſchlüſſe, im zweyten Bande, S. 693.

dieſe aber jetzt zur Aufnahme des Gerichts alle hoch nöthig waren, ſo erſuchte der Stadtrath das Kammergericht um ſeine Verwendung, damit die Stadt von allem Kriegsvolke verlaſſen werde.

Das Kammergericht erlies deswegen ein Vorſchreiben an den damaligen Herzog, Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Hannover, machte aber auch kaiſerlicher Majeſtät davon die Anzeige, und dieſe letztere Anzeige bewirkte ein kaiſerliches Reſcript an den Herzog, mit dem Bedeuten; daß derſelbe von der der Stadt angeſonnenen Verpflegung ſeiner Kriegsvölker abſtehen möge; worauf dann auch die Stadt, im December dieſes Jahres, von den Truppen geräumt wurde t).

Noch in eben dieſem Jahre, am 24ſten December, hielt auch der Wetzlariſche Stadtrath, nachdem er das alte Rathhaus dem Reichs-Kammergerichte zu ſeinen Sitzungen abgetreten hatte, ſeine erſte Sitzung im ehemaligen Kaufhauſe *).

§. 89.

---

t) S. Ludolf, am angeführten Orte, S. 476. bis 481.

*) Auch dieſe Nachricht verdanken wir, der ſchon oft angeführten, vom Rathsſchöffen Pauſch verfaßten, handſchriftlichen Nachricht.

## §. 89.

Um dieſe Zeit ſcheinet die Wetzlariſche Bürgerſchaft, wegen der Ablegung der Rechnungen über die gemeinen Einkünfte der Stadt, neue Bewegungen gemacht zu haben.

Dies beweiſet vorzüglich ein am 21ſten Auguſt
1689. 1689 erfolgtes Decret des Stadtraths.

Dieſes in ſeiner Art merkwürdige Rathsdecret enthielt folgende fünf Verfügungen:

1.) Jedes noch lebende Rathsglied ſoll ſeine Rechnung binnen 4 Wochen, vom Tage des Decrets angerechnet, ablegen, oder vermöge des im Jahre 1666 ertheilten Rathsdecrets, des Rathsküſſens entſetzt ſeyn. Auch ſoll kein Rathsglied vor der Ablegung ſeiner Rechnung zu einem Amte gezogen werden; die ſtreitigen Rechnungen aber ſollen binnen dieſer Zeit aufs neue durchgeſehen und die Rückſtände abgetragen, die in den Rechnungen befindlichen ſtreitigen Gegenſtände aber erörtert und dann die Rechnungen abgeſchloſſen werden.

2.) Den Viertelsmeiſtern ſoll durch die wirkliche Beytreibung zur Einnahme der Rückſtände verholfen, ihnen auch zugleich Vollmacht ertheilt wer-

werden, die Rückſtände der Auswärtigen aus den Grundſtücken derſelben durch obrigkeitliche Hülfe zu erheben.

3.) Soll ein neuer Schatzungsſtock errichtet werden.

4.) Soll eine Hauptrechnung über alle Einnahme und Ausgabe der erhobenen gemeinen Gelder gefertiget, und dieſe Rechnung ſoll

5.) der Bürgerſchaft vorgelegt und ſie von der Verwendung aller ſolcher gemeinen Gelder unterrichtet werden.

§. 90.

Das Reichs=Kammergericht hatte zwar ſchon am 4ten November 1689 ſeine letzte volle Rathsſitzung 1689.
zu Frankfurth am Mayn gehalten. Erſt im Jänner des folgenden Jahres 1690 machten aber die 1690.
Glieder des Gerichts mit ihrer perſönlichen Ueberſiedelung von Frankfurth nach Wetzlar, den wirklichen Anfang *).

Am

*) Die ſchon angeführte, vom Wetzlariſchen Rathsſchöffen Pauſch verfaßte, handſchriftliche Nachricht meldet: Während des ganzen Herbſtes des Jahres 1689, ſeyen die zum Kammergerichte gehörigen Familien, nach und nach in die in der Stadt gemietheten Wohnungen eingezogen.

Am 30ſten Jänner dieſes Jahres *) hielt das kammergerichtliche Collegium ſeine erſte gerichtliche Sitzung im alten Wetzlariſchen Rathhauſe.

Der erſte Gegenſtand, mit welchem ſich dieſes Collegium in der erſten, am 10ten Hornung dieſes Jahres, gehaltenen vollen Rathsſitzung, beſchäftigte, war eine Polizey-Verfügung.

Durch einen in dieſer Sitzung beſchloſſenen ſogenannten gemeinen Beſcheid verbot daſſelbe den ſämtlichen kammergerichtlichen Perſonen,

1.) keine Vertheuerung der Lebensmittel, durch voreiligen Einkauf und dem wahren Werthe der Sachen nicht angemeſſenes Gebot, zu veranlaſſen;

2.) die Miſtſtätten vor den Wohnungen wegzuſchaffen; und

3.) zur Verhütung aller Feuersgefahr, den Kaminfegern die Beſichtigung der Schornſteine nicht zu ver-

---

*) Alſo nicht, wie im Theatro Europaeo, im 14ten Bande, Seite 492, und in Struvii Corp. hist. german. Seite 1393, irrig gemeldet iſt, am 31ſten Jänner 1691.

Mit dem hier von uns angegebenen Zeitpunkte ſtimmen auch die beym Kammergerichte eingeführten Bücher der ſogenannten Hebdomadarie vollkommen überein, indem ſie, wie wir als Augenzeuge verſichern können, mit dem 3ten Hornung und dem 16ten März 1690 anfangen.

verweigern, dieſelben auch, wenn ſie in ihrem Berufe kämen, nicht abzuweiſen, und dem Geſinde das Trockenen des grünen Brennholzes vor den Oefen nicht zu geſtatten *).

## §. 91.

Der Wetzlariſche Stadtrath, der nun ſeinen Zweck erreicht und den ſehnlichen Wunſch ſeiner Bürgerſchaft in Erfüllung gehen ſah, übergab jetzt dem Kur-Maynziſchen Directorio bey der Reichsverſammlung ſowohl, als dem Reichs-Kammergerichte eine ungefehr zwölf Gegenſtände enthaltende Vorſtellung, und äußerte die Hoffnung, daß dieſelben dem Reichs-Kammergerichte nicht zuwider ſeyn würden.

Die vorzüglichſten der in dieſer Vorſtellung enthaltenen Gegenſtände waren eigentlich folgende ſechs:

I.) „Wenn Kammergerichts-Perſonen zum Steu„erſtocke der Stadt gehörige Grundſtücke an ſich „brächten, ſo müſten ſie die drauf haftenden ding-



*) Siehe dieſe erſte kammergerichtliche Polizeyverfügung im Corpore juris cameralis, Num. 477, Seite 439; auch in den zu Wetzlar im Jahre 1724 im Drucke erſchienenen gemeinen Beſcheiden und andern Rathsſchlüſſen des Reichs-Kammergerichts, vom Jahre 1497 bis zum Jahre 1711, Num. 226, Seite 228.

„lichen Laſten (onera realia) tragen, und der „Stadtrath müſſe die Gerichtbarkeit über dieſe „Grundſtücke behalten.

II.) „Der Stadtrath müſſe die Erkenntniß und „Vollziehung, ſowohl in peinlichen Sachen, als „über die von Fremden, in den Häuſern der Kam„mergerichts-Perſonen begangenen Frevel, be„halten.

III.) „Die Freyheiten der kammergerichtlichen „Perſonen würden, nach ihrem Ableben, nicht auf „ihre hinterbliebenen Kinder, auch nicht auf die ſich „der Kammergerichts-Praxis halber in der Stadt „aufhaltenden Familien, erſtreckt werden wollen.

IV.) „Die Kammergerichts-Perſonen ſollten keine „Wirthſchaft und keine Handlung, und die Kam„merboten inſonderheit keine Handwerke treiben.

V.) „Die Stadt ſolle mit der Herbeyſchaffung des „Brennholzes verſchonet werden.

VI.) „Wenn zwiſchen dem Kammergerichte und „der Stadt, dieſer Gegenſtände halber, Zwiſt ent„ſtehe, ſo ſolle die Entſcheidung deſſelben nicht dem „Kammergerichte, ſondern, da daſſelbe in ſeiner ei„genen Sache nicht Richter ſeyn könne, nach der „Vorſchrift des Deputations-Abſchiedes vom Jahre „1600, der allgemeinen Reichsverſammlung zuſtehen.“

§. 92.

## §. 92.

Das Kammergericht theilte dem Stadtrathe auf dieſe Vorſtellung eine ziemlich weitläuftige Gegenerklärung mit, aus welcher wir folgende, als die vorzüglichſten und wichtigſten Gegenſtände, ausheben wollen.

1.) Erwarte das Kammergericht zwar, daß der Stadtrath, in Rückſicht auf die Vortheile, welche den Einkünften der Stadt durch daſſelbe zuflöſſen, ſeine Mitglieder von allen Steuern zu befreyen geneigt ſeyn werde. Sollte aber der Stadtrath dieſe Freyheit dem Gerichte nicht geſtatten wollen, ſo könne ſich daſſelbe in keine Wege anders zu den Steuern verſtehen, als daß

a.) dieſelben nur nach dem erſten Kaufſchillinge eines jeden Grundſtückes beſtimmt, oder nur auf den dritten Theil des durch eine Schätzung feſtgeſetzten Preiſes gerichtet, niemals aber erhöhet würden;

b.) daß die perſönlichen Abgaben nicht auf die Grundſtücke geſchlagen werden dürften;

c.) daß wenn die auf den Grundſtücken haftenden Steuern wegen der Reichs- und Kreisſteuern höher ſtiegen, dem kammergerichtlichen Collegio

der

der Betrag der Erhöhung angezeiget und von demſelben die Beſtimmung des Verhältniſſes in Anſehung der kammergerichtlichen Perſonen erwartet werden ſolle; und

d.) daß, wenn einzelne Gerichtsperſonen mit dem Stadtrathe, ſolcher Abgaben wegen, in Zwiſt geriethen, dieſe Kammergerichts-Perſonen nicht vor den Stadtrath, ſondern vor das Kammergericht, geladen werden ſollten.

2.) Die Kammergerichts-Perſonen ſollten ſich der gemeinen Weide bedienen dürfen; auch Häuſer und Grundſtücke in der Stadt und in ihrem Gebiete zu kaufen berechtiget ſeyn, und in dieſem Falle, von den Bürgern, weder durch das Abtriebsrecht, noch aus einem andern ähnlichen Grunde, daran gehindert werden können.

3.) In Kriegszeiten müſten die kammergerichtlichen Perſonen von allen Kriegslaſten, inſonderheit von der Einquartirung der Kriegsvölker, vorzüglich bey den Winterquartieren, und von allen Contributionen, gänzlich verſchont bleiben.

4.) Die kammergerichtlichen Perſonen müſten nach

den

den Reichsgeſetzen, auch in peinlichen Sachen, unter dem Kammergerichte ſtehen.

Der Angriff zur Nachtzeit, oder wo eine Flucht zu befürchten ſey, ſolle zwar dem Stadtrathe, außerhalb der von kammergerichtlichen Perſonen bewohnten Häuſer, jedoch mit der Einſchränkung zugeſtanden ſeyn, daß ſolches dem Kammerrichter ſogleich angezeigt, und der Verbrecher dem kammergerichtlichen Collegio ausgeliefert werden müſſe. Der Stadtrath werde auch in einem ſolchen Falle keinen Anſtand nehmen, die kammergerichtlichen Dekrete, welche ihm zur Stellung ſeiner Bürger als Zeugen, zur Erſtattung ſeines Berichts oder zur Ausrichtung eines Auftrags, durch die Kammergerichts-Pedellen eingehändigt würden, zu befolgen.

In den von Kammergerichts-Perſonen bewohnten Häuſern dürfe der Stadtrath keinen Verbrecher aufſuchen, das Haus auch nicht mit Wache umgeben laſſen, ſondern müſſe beym kammergerichtlichen Collegio um die Auslieferung anſtehen.

5.) Den Kammergerichts-Perſonen müſſe frey ſtehen, nicht allein das, was ſie brauchten, auf dem Lande zu kaufen und frey in die Stadt zu brin-

bringen, ſondern auch ausländiſche Eßwaaren, ſo viel ſie zu ihrem Hausgebrauche nöthig hätten, in die Stadt einzuführen, auch fremde Handwerksleute zu berufen.

6.) Der Stadtrath müſſe ſich gegen das Kammergericht verbindlich machen, die Lebensmittel, vorzüglich Fleiſch, Wein, Mehl und dergleichen, nicht mit neuen, bisher nicht üblich geweſen Abgaben zu belegen.

7.) Den fremden Krämern dürften, beym Hauſirengehen mit ihren Waaren, deswegen keine Schwierigkeiten gemacht werden.

8.) Die kammergerichtlichen Perſonen, welche Handwerke verſtünden, müßten vor die zum Gerichtegehörigen Familien arbeiten dürfen.

9.) Die Freyheiten der Gerichtsperſonen gehe ſowohl auf ihre Wittwen, ſo lange dieſelben ihren Wittwenſtand nicht verrückten, als auf ihre Kinder, auch auf die der Kammergerichts-Matrikel einverleibten Praktikanten und Sollizitanten. Die Wittwen und Kinder der Kammergerichts-Perſonen müßten die ihrem Gatten und Vater zuſtändig geweſenen Freyheiten auch dann noch genießen, wenn das Kammergericht an einen andern Ort verlegt würde.

10.) Die Stadt müſſe das zur Heizung der Zimmer im Kammergerichts-Gebäude nöthige Brennholz unentgeltlich liefern.

11.) Das Kammergericht verſpreche ſich, daß der Stadtrath eine beſſere Polizey einführen, und inſonderheit auf die Abſchaffung der noch häufig in der Stadt vorhandenen Strohdächer und der hölzernen Schornſteine, auch auf die Wegſchaffung der Miſthaufen aus den Straßen, mit welchen dieſelben ſo ſehr belegt ſeyen, daß zwey Wagen nicht neben einander vorbeyfahren könnten, ernſtlich bedacht ſeyn werde.

12.) Verſpreche ſich das Kammergericht auch, daß derſelbe in eben dieſer Abſicht ein Schlachthaus zum Schlachten des Viehes errichten, und einen Fiſchmarkt u) anordnen werde" v).

Mit dieſen wechſelſeitigen Erklärungen ſcheinet damals das Kammergericht ſowohl, als

u) Die Abgeordneten des Stadtraths hatten gegen die Abgeordneten des Gerichts die Bemerkung geäußert; daß ſchon in ältern Zeiten auch ein ſolcher Markt in der Stadt errichtet geweſen ſey.

v) S. dieſe wechſelſeitigen Erklärungen in des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf historia sustentationis Camerae imperialis, Seite 686. bis 708.

als der Stadtrath, nach der damaligen Lage der Umſtände, zufrieden geweſen zu ſeyn. Wenigſtens habe ich keine Spur auffinden können, daß weder das erſtere, noch der letztere, weiter auf eine förmlichere oder beſtimmtere Uebereinkunft über alle die in dieſen wechſelſeitigen Erklärungen enthaltenen Gegenſtände, gedrungen habe.

## §. 93.

1690. Im Frühlinge 1690 wurde von der Stadt die Bezahlung von 120 Römermonaten, zur Unterhaltung des noch im Felde ſtehenden Reichskriegs-Heeres verlangt, und da ſie ſich zu dieſer Zahlung nicht fügte, ſo ruckte eine Compagnie Heſſiſcher Fußvölker zu dem Zwecke in die Stadt ein, um dieſelbe zu dieſer Zahlung zu zwingen, blieb auch hier vierzehen Tage und ſo lange liegen, bis die Stadt ſich bequemte, für die ſchuldigen Römermonate 4000 Gulden, und 500 Gulden für die Exekutionskoſten, an den damaligen Landgraf, Carl von Heſſen-Caſſel, zu bezahlen *).

§. 94.

*) Auch dieſe Nachricht entlehnen wir aus der ſchon öfters angeführten, vom Rathsſchöffen Pauſch verfaßten Handſchrift.

§. 94.

Im May dieſes Jahres wurde die vom Kaiſer, 1690.
wegen der Aufnahme des Reichs-Kammergerichts
angeordnete Reichs-Commiſſion, von den Abgeord-
neten der ſchon oben genannten Kurfürſten, Fürſten
und Reichsſtädte, im Franziskaner-Kloſter zu Wetz-
lar, eröffnet. Dieſe Abgeordneten hatten den Auf-
trag, das Kammergericht nicht eher zu eröffnen, bis
wegen der weſentlichſten, die Aufnahme des Gerichts
betreffenden Gegenſtände, mit der Stadt eine Ueber-
einkunft getroffen ſey.

Bey den von dieſer Reichs-Commiſſion eröffne-
ten Unterhandlungen, ergaben ſich, vorzüglich we-
gen der öffentlichen Ausübung des Got-
tesdienſtes der drey im Reiche aufge-
nommenen Religionen, ſolche weitausſehende
Schwierigkeiten, und der catholiſche Religionstheil
inſonderheit, beſtand dabey mit ſolcher Hartnäckig-
keit, auf einer allzuweit ausgedehnten Begünſtigung,
daß von den Abgeordneten zur Commiſſion ſowohl,
als vom Kammergerichte ſelbſt, aufs neue auf eine
Verlegung des Gerichts an einen andern Ort, bey
welchem dieſe Schwierigkeiten ſich leichter heben lieſ-
ſen, angetragen wurde.

Die

Die proteſtantiſchen Abgeordneten zu dieſer Commiſſion drangen zwar auf die einſtweilige Eröffnung des Gerichts. Da aber der catholiſche Theil derſelben ſich auf ſeinen Auftrag berief, vor dieſer Eröffnung, vorzüglich dieſes wichtigen Gegenſtandes wegen, eine Uebereinkunft mit der Stadt zu erzielen, ſo faßte die Reichs-Commiſſion am 29ſten Auguſt den Beſchluß: „die bisherigen Verhandlungen in „der Sache dem Kayſer zur Entſcheidung vorzutra„gen, und bis auf dieſe die Eröffnung des Gerichts „beruhen zu laſſen.“

Die proteſtantiſchen Kammergerichts-Prokuratoren machten zwar noch den Verſuch, ihre catholiſchen Amtsgehülfen zu vermögen, gemeinſchaftlich mit ihnen um die Eröffnung des Gerichts anzuſtehen, baten auch, da dieſer Verſuch mißlang, in einer beſondern Denkſchrift, „das Kammergericht „dergeſtalt völlig zu eröffnen, daß nicht allein ſo„genannte Extrajudicial-Sachen, welche „bisher nur allein noch im Gerichte vorgenommen „worden ſeyen w), ſondern auch zum Endurtheile „geei-

w) Die Beyſitzer des Reichs-Kammergerichts hatten nemlich, bald nach ihrer Ueberſiedelung von Frankfurth nach Wetzlar, darum dergleichen Extrajudicial-Sachen

„geeigenſchaftete, oder ſogenannte Judicial-Sa-
„chen von demſelben vorgenommen werden mög-
„ten.“

Die Hartnäckigkeit der Religions-Zänker aber, machte auch dieſen Verſuch ſo ganz fruchtlos, daß die Reichs-Commiſſion am 6ten September ihr Protokoll ſchloß, ihren Bericht an den Kaiſer zur Entſcheidung erſtattete, und die Stadt Wetzlar verlies.

Wenn man dieſe traurigen Religions-Zänkereyen mit Aufmerkſamkeit lieſet, ſo dringt ſich ungeſucht die Bemerkung auf, daß beyde Religionstheile den Saamen der Zwietracht mit Vorſatz ausgeſtreut zu haben ſcheinen, um dadurch einen hinlänglichen Scheingrund zu erhalten, aus welchem ſie, die einmüthig mit der Beſchaffenheit der Stadt Wetzlar höchſt unzufrieden waren, auf die Verlegung des Gerichts an einen andern, ihrer Bequemlichkeit und allen ihren Wünſchen angemeſſenern Ort, dringen könnten, und ich muß bekennen, daß ich den proteſtantiſchen Theil des Kammergerichts von die-

Sachen vorzunehmen nöthig gefunden, weil bey vielen derſelben Gefahr auf dem Verzuge haftete, ſolche alſo am wenigſten Aufſchub litten.

dieſem Verdachte ſo wenig freyſprechen kann, daß er auf ihm, dem die Glaubensſtörrigkeit ſonſt weniger mit Recht vorgeworfen werden kann, faſt mehr ruhet, als auf dem catholiſchen Theile, auf welchen dieſe einen ungleich größern Einfluß gehabt zu haben ſcheinet. Inzwiſchen entging dem proteſtantiſchen Gerichtstheile die Bemerkung nicht, daß die Reichsſtände die eigentliche Abſichten der Religions-Zänkerey errathen mögten, und dieſe Beſorgniß veranlaßte ihn wahrſcheinlich: daß er dem um dieſe Zeit vom ganzen Reichs-Kammergerichte erlaſſenen Schreiben an den Kammerrichter, den Kurfürſten von Trier, welches den wiederholten Antrag auf die Verlegung des Gerichts enthielt, ein Nebenſchreiben beylegte, und darinnen, aus dem Grunde, weil der Anſtoß ſeiner catholiſchen Amtsgehülfen durch eine willfährige Erklärung der Stadt Wetzlar gehoben ſey, auf die einſtweilige Eröffnung des Gerichts antrug. Der catholiſche Gerichtstheil ſah inzwiſchen den Zweck des proteſtantiſchen Nebenſchreibens ſo ſehr aus einem andern, als aus dem jetzt eben angegebenen Geſichtspunkte an, daß er in einem an den Kurfürſten von Maynz erlaſſenen Schreiben, dem proteſtantiſchen Theile die Abſicht beymaß, daß er durch die einſtweilige Eröffnung des Gerichts, daſſelbe an

die

die Stadt Wetzlar, als einen beſtändigen Wohnſitz, feſſeln wolle.

## §. 95.

Ueber dieſen ärgerlichen Religions-Zänkereyen, die dem vernünftigen Manne in unſern Zeiten Abſcheu und Unwillen abzwingen, verfloß nicht allein das Jahr 1690, ſondern auch ſogar! noch die beyden 1690.
folgenden Jahre.

Unterdeſſen fing der Wetzlariſche Stadtrath an zu befürchten, daß dieſe Religions-Zänkereyen zu einer Verlegung des Kammergerichts an einen andern Ort den Anlaß geben mögten. Da er dieſes zu verhindern wünſchte, ſo veranlaßte er ſchon am 21ſten May 1691 einen Zuſammentritt einiger ſeiner Mit- 1691.
glieder und der ihm zugegebenen beyden Syndiker, mit einigen der angeſehenſten und verſtändigſten Bürger, 15 an der Zahl.

Bey dieſer Zuſammenkunft kam man überein, daß der Stadtrath ſich in Anſehung der weſentlichſten Punkte, welche die bisherigen Religions-Zänkereyen veranlaßt hatten, nachgiebig gegen das Kammergericht bezeigen ſolle.

Die

Die Bürgerſchaft genehmigte auch, acht Tage hernach, dieſe Uebereinkunft *).

Der Stadtrath übergab daher jetzt dem damaligen Kammerrichter, dem Kurfürſten, Johann Hugo von Trier, eine dieſer Uebereinkunft gemäs abgefaßte Erklärung, und erbot ſich darinnen zu folgenden vier Nachgebungen:

„Um den Kaiſer der Entſcheidung zu überheben, „wolle die Stadt von ihren Rechten weichen, und

1.) „den catholiſchen Religions-Verwandten die „Mitausübung ihres Gottesdienſtes in der Stifts„kirche dahin geſtatten, daß ſie ſich auch des Altars „und der Kanzel bedienen ſollten;

2.) „wolle ſie den Flügel des Kloſters, welchen „jetzt noch der Lutheriſche Pfarrer bewohne, den „Franziskaner-Mönchen abtreten, wenn dieſelben „ihr ein anderes, mit einem Garten verſehenes „Pfarrhaus ſchaffen würden.

3.) „wolle ſie, um dieſen Religions-Verwandten „beſſere Schulen zu verſchaffen, die Jeſuiten „aufnehmen, und

4.) „auch in dem übrigen Verlangen derſelben, „ſich

---

*) Wir gründen dieſe Erzählung, auf die ſchon öfters angeführte, vom Rathsſchöffen Pauſch verfaßte, handſchriftliche Nachricht.

„ſich ſo bezeigen, daß kein Anlaß zu einer Beſchwerde „mehr vorhanden ſeyn werde.“

Der Kaiſer theilte dieſe unmittelbar an ihn gerichtete Erklärung der Reichsverſammlung zu Regensburg mit, und verlangte vom Reiche, auf den Fall, daß die in der Stadt Wetzlar vorwaltenden Schwierigkeiten nicht gehoben werden könnten, wegen der Verlegung des Gerichts, ein Gutachten.

## §. 96.

Die Bürgerſchaft der Reichsſtadt Dinkelsbühl, vom ſehnlichen Wunſche, das Kammergericht in ihren Mauern zu ſehen, belebt, ſuchte insonderheit dieſe Lage zu benutzen, und arbeitete mit dem gröſten Eifer an der Erreichung dieſes Zweckes.

Dieſe Bemühungen erregten nicht allein die Eiferſucht der Reichsſtadt Wetzlar ſo ſehr, daß der Wetzlariſche Stadtrath ſich in einem Schreiben an den Rath der Stadt Dinkelsbühl, über die von dieſer Reichsſtadt gegen die Stadt Wetzlar gebrauchten Ausdrücke ſehr bitter beſchwerte; ſondern ſie veranlaßten ſogar! heftige Schmähſchriften, in welchen beyde Städte einander, wegen ihrer Lage

 und

und Beſchaffenheit, ſehr empfindliche Vorwürfe machten *).

§. 97.

Da inzwiſchen auf der Reichsverſammlung zu Regensburg, inſonderheit von der herzoglich-Braunſchweig-Zelliſchen Geſandſchaft, neue Vorſchläge, wegen der Verlegung des Kammergerichts gemacht wurden, die catholiſche Religionspartheÿ auch die im vorigen §. erwähnte Erklärung des Wetzlariſchen Stadtraths noch nicht für hinlänglich zur Ausübung ihres Gottesdienſtes anſah, und deswegen dem Stadtrathe vierzehen Punkte mit dem Ver-

*) Zu dieſen Schmähſchriften gehörte inſonderheit eine, welche unter dem Titel erſchien: Urſachen, warum das kaiſerliche Kammergericht in der Reichsſtadt Wetzlar nicht ſubſiſtiren könne; und die Widerlegung derſelben, unter dem Titel: Veronensis Waremundi wahrhafte Cenſur und Gegenſtellung, woraus ein jeder von Paſſion entferneter rechtsliebender Leſer augenſcheinlich zu vernehmen, daß die von einigen Columnianten, venali calamo, unlängſt ausgefertigten alſo genannten Urſachen, warum das kaiſerliche Kammergericht in der Reichsſtadt Wetzlar nicht ſubſiſtiren könne, im Grunde der Wahrheit unwahr, irrig, ungereimt, und deswegen für eine gewiſſenloſe Erdichtung zu achten. Beyde Schriften ſind jetzt ſehr ſelten geworden. Doch habe ich die letztere zu erhalten, Gelegenheit gefunden.

Verlangen, die in denſelben enthaltenen Schwierig-keiten gehoben zu ſehen, zuſtellte, ſo ſah ſich der Stadtrath, im feſten Vorſatze, die Verlegung des Kammergerichts auf alle Art zu verhindern, bewo-gen, dem eben genannten Kammerrichter, am 22ſten März 1692, eine von ihm ſowohl, als von der Wetz- 1692.
lariſchen Bürgerſchaft genehmigte weitere Erklärung zu übergeben. In dieſer Erklärung verſprach nun die Stadt, außer den in jener im vorhergehenden §. erwähnten Erklärung ſchon nachgegebenen Punkten, noch die Erfüllung der hier folgenden Zuſagen:

1.) „den Franziskaner-Mönchen ſolle eingeräumt „werden,

a.) „der vor ihrer Kirche befindliche freye Platz, „doch unter der Bedingung, daß die Mönche ihn „mit einer Mauer umgeben ließen, und daß keine „Todten darauf beerdiget werden ſollten;

b.) „der vom Lutheriſchen Pfarrer noch bewohnte „Theil des Kloſters; doch nur auf den Fall, wenn „zuvor entweder von den Beyträgen, deren Verwil-„ligung die Stadt von den Reichsſtänden hoffe, oder „von den der Stadt erlaſſenen Römermonaten, eine „andere Pfarrwohnung werde gebauet ſeyn;

c.) „auch der Chor, jedoch nur erſt dann, wenn

 „die

„die reformirte Gemeine eine eigene Kirche haben „werde.

2.) „Den Jeſuiten ſolle entweder der ſoge„nannte Arnsburger Hof x), oder wenn der„ſelbe nicht geräumig genug ſeyn ſollte, die verfal„lene Walpurgis-Kirche abgetreten werden;

3.) „dieſe Ordensgeiſtlichen ſollten zwar Ehren„bürger, der Gerichtbarkeit des Stadtraths aber „nicht unterworfen, auch von allen Abgaben, in„ſonderheit von allen ſogenannten Schatzungen oder „Steuern, von der Acciſe, vom Zolle, und vom „Weggelde befreyet ſeyn, jedoch mit der Bedingung, „daß, wenn ſie bürgerliche Grundſtücke an ſich brin„gen würden, dieſelben, doch mit der Ausnahme „eines Gartens, mit der bürgerlichen Schatzung be„legt bleiben ſollten;

4.)

x) Ein Gebäude, welches ehemals, nemlich vor der Reformation dem Bernhardiner Mönchskloſter Arnsburg in der Wetterau gehört hatte, ſchon ſeit langer Zeit aber vom Stadtrathe beſeſſen und benutzt worden war.

Dieſes erhellet vorzüglich aus einer vom Wetzlariſchen Stadtrathe, dem Corpori Evangelicorum zu Regensburg, im Jahre 1717 übergebenen Denkſchrift, worinnen geſagt iſt, daß dieſer Arnsburger Hof der Stadt Wetzlar eigen gehörig geweſen ſey. Siehe dieſe Denkſchrift in der Europäiſchen Staatskanzley, im 51ſten Theile, im 4ten Capitel, Seite 96.

4.) „die öffentlichen Proceſſionen ſollten den „Catholiken, ſowohl in den Straßen der „Stadt, als im Felde, vor den Thoren, „mit allen Gebräuchen der Römiſchen Kirche, ge„ſtattet ſeyn y).

5.) „die Franziskaner-Mönche ſollten in der Stadt „Allmoſen ſammeln dürfen;

6.) „in das Spital der Stadt ſollten auch ca„tholiſche Religions-Verwandte aufgenommen „werden“ z).

Dieſen weitern Nachgebungen wird am Schluſſe noch hinzugefüget; „daß der Stadtrath, auf den „Fall, wenn das Kammergericht, nach längerer „oder kürzerer Zeit, wieder von Wetzlar verlegt wer„den ſollte, an alle dieſe Nachgebungen nicht gebun„den ſeyn wolle.“

§. 98.

---

y) Der Stadtrath hatte zuvor die öffentlichen Proceſſionen nur in gewiſſen Straßen der Stadt, und mit der Einſchränkung geſtatten wollen, daß er dieſe Straßen nach ſeiner Willkühr beſtimmen würde.

z) Der Stadtrath hatte dieſes zuvor aus dem Grunde abzulehnen geſucht, weil derjenige, welcher im Spitale ſeinen Unterhalt finden wolle, ſich in dieſe fromme Stiftung einkaufen müſſe, dabey aber bemerkt, daß dieſes den catholiſchen Religions-Verwandten nicht verwehrt ſeyn würde.

## §. 98.

Dieſer zweyten Erklärung lies der Wetzlariſche
1692. Stadtrath, am 19ten April deſſelben Jahrs, noch eine dritte folgen, in welcher er

1.) „verſprach, den Jeſuiten, nicht allein inſonderheit den in der vorigen Erklärung ſchon erwähnten Arnsburger Hof mit dem dazu gehörigen „Bezirke zu verſchaffen, ſondern auch die Eigenthümer der drey Häuſer, welche an den genannten „Arnsburger Hof anſtießen, (die Bürger, Johann David Gernand, Straus und Schürg) „zu „vermögen, daß ſie dieſelben, mit den dazu gehörigen Gärten, dieſen Geiſtlichen um einen billigen „Preis käuflich überlaſſen mögten. Zugleich aber „erklärte der Stadtrath,

2.) „daß in den vor die catholiſchen geiſtlichen „Gerichte gehörigen Sachen, das Erkenntniß zwar „dem geiſtlichen Richter aa) gebühren ſolle, daß „aber in allen, bey vermiſchten Ehen vorkommenden Eheſachen, und bey den Strafen des frühen Beyſchlafes, oder ähnlicher Vergleichungen, „dem

---

aa) Dem Dioecesano und deſſen Commissariis, wie der Ausdruck in der Erklärung lautet.

„dem Stadtrathe die Gerichtbarkeit bleiben müſſe „bb); und

3.) „fügte derſelbe hinzu; wie er dabey die Hoff„nung hege, daß der catholiſche Religionstheil ſich „beym Erzbiſchofe von Trier dahin verwenden werde, „daß derſelbe in der Stiftskirche, der Evangeliſch„Lutheriſchen Gemeine, die zu ihrem Gottesdienſte „erforderliche Zeit dergeſtalt zu verlängern ſich ge„fallen laſſen werde, daß der erſte Gottesdienſt, „welcher bisher von ſieben bis gegen neun „Uhr gehalten worden, künftig von halb ſieben „bis zum Schlage neun Uhr, und der zweyte „Gottesdienſt, welcher bisher von elf bis zwey „Uhr gehalten worden, künftig von zwölf bis „zum Schlage drey Uhr dauern dürfe.“

Da der Wetzlariſche Stadtrath auch noch die Anſtände aus dem Wege zu räumen wünſchte, welche beſonders die zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe

bb) S. Ludolf am angeführten Orte, S. 511. bis 515. Wir haben mit Vorſatz, um nicht durch die Erzählung unbedeutender Umſtände den Leſer zu ermüden, nur die vorzüglichſten, in den beyden Erklärungen des Stadtraths enthaltenen Gegenſtände, und inſonderheit diejenigen ausgehoben, welche mit der Geſchichte ſowohl, als mit der Beſchreibung der Stadt, eine nähere Verbindung zu haben ſchienen.

niſſe gehörigen Glieder des Kammergerichts gegen die Beſtimmung der Stadt zum beſtändigen Wohnſitze des Gerichts geäußert und erheblich zu machen geſucht hatten, ſo ſtellte er jetzt nicht nur noch einen Geiſtlichen zum dritten Lutheriſchen Pfarrer an, ſondern ſuchte auch der Klage, daß die Schulanſtalten in der Stadt ausgezeichnet ſchlecht ſeyen, dadurch abzuhelfen, daß er die Zahl der an der Lateiniſchen Stadtſchule ſtehenden Lehrer mit einem neuen vermehrte, und ihn unter dem Titel eines Rektors, der Stadtſchule vorſetzte.

## §. 99.

Das Kammergericht ſchickte indeſſen alle die vom Stadtrathe bisher übergebenen Erklärungen an die Reichsverſammlung zu Regensburg.

Und da das kaiſerliche Miniſterium wahrſcheinlich dafür hielt, daß durch dieſelben die vorzüglichſten Schwierigkeiten, die nemlich, welche die ungehinderte Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes in der Stadt betrafen, gehoben ſeyen, ſo ſah ſich Kaiſer Leopold der Erſte bewogen, in einem am
1693. 28ſten März 1693 ans Kammergericht erlaſſenen Reſcripte zu befehlen: „da die Umſtände, welche der „Beſtimmung eines beſtändigen Wohnſitzes deſ„ſel-

„ſelben dermalen noch im Wege ſeyen cc), noch „nicht ſobald gehoben werden dürften, inzwiſchen „aber die Gerechtigkeitspflege nicht länger gehemmet „werden könne, das Gericht einſtweilen, (ad interim) „bis über dieſe Anſtände ein Reichsſchluß er„folgen werde, in der Reichsſtadt Wetzlar „zu eröffnen.“

Dieſem kaiſerlichen Befehle zufolge, erfolgte endlich am 15ten May dieſes Jahrs, die feyerliche Eröffnung des Gerichts, theils durch eine in der erſten kammergerichtlichen Audienz vom Throne gehaltene öffentliche Rede des damaligen Kammerrichters, des Kurfürſten, Johann Hugo von Trier, theils durch eine längere Rede des damaligen Advocati Fisci, Doctoris Franz Hyeronimus Mertloch dd).

Zu

cc) Hierunter werden nemlich alle die übrigen Gegenſtände verſtanden, welche die Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes in der Stadt nicht betrafen, deren Zuſage oder Erledigung aber die ſämmtlichen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts zur Beſtimmung des beſtändigen Wohnſitzes deſſelben in der Stadt, noch verlangten.

dd) S. Cassandri Thucelii, oder nach dem wahren Namen, Chriſtian Leonhard Leuchts Electa juris publici curiosa, im erſten Bande, im zehenten Capitel, Seite 383 — 406.

Da

Zu gleicher Zeit theilte auch der kaiſerliche Principal-Commiſſarius bey der Reichsverſammlung, der Fürſt Ferdinand von Lobkowitz, durch ein kaiſerliches Commiſſions-Dekret, die beyden letztern Erklärungen des Wetzlariſchen Stadtraths dieſer Verſammlung mit ee).

§. 101.

---

Da die Verlegung des Reichs-Kammergerichts nach Wetzlar, und die Beſtimmung der Stadt zum beſtändigen Wohnſitze deſſelben, welches ſie nun ſchon länger als ein Jahrhundert unverrückt geblieben iſt, ohne Zweifel eine ſehr wichtige Ereigniß für dieſe Reichsſtadt war, ſo hoffen wir nicht, daß man die bisher hier vorgetragene genaue Erzählung der mit derſelben verbunden geweſenen Umſtände tadeln, oder uns eine zweckloſe Plauderey und Weitläuftigkeit zur Laſt legen werde.

ee) Siehe das hier angeführte kaiſerliche Commiſſions-Dekret unter den Beylagen einer im Jahre 1772 erſchienenen Druckſchrift, welche den etwas weitläuftigen Titel hat: Beweis, daß die unter dem großen Stadt-Inſiegel, im Jahr 1692 von dem Magiſtrat zu Wetzlar geſchehene Erklärungen wegen Vollſtändigkeit der catholiſchen Religionsübung überhaupt ſowohl, als inſonderheit wegen unbeſchränkter Zulaſſung der Proceſſionen in und auſſer der Stadt keine bloſe Tractate, ſondern verbindliche Zuſagen geweſen, unter welchen das Kammergericht daſelbſt eröffnet worden. Auf kurfürſtlich-Trieriſchen Befehl aus lauter Archival-Urkunden herausgegeben, unter Ziffer 16.

6.) der von den Ständen des Bayeriſchen Kreiſes demſelben präſentirte Beyſitzer, D. Johann Ferdinand Frütz;

7.) der von den Catholiſchen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes demſelben präſentirte Beyſitzer, Johann Adam Ernſt von Pyrk a);

8.)

---

a.) Der von den zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehörigen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes demſelben präſentirte berühmte Beyſitzer, Dr. Ericus Mauritius; war zwar auch noch mit dem Reichs-Kammergerichte nach Wetzlar gekommen, aber auch hier bereits am 10ten September 1691, alſo ſchon beynahe zwey Jahre vor der feyerlichen Eröffnung des Gerichts geſtorben.

Die Meldung des Todes dieſes berühmten Rechtsgelehrten findet ſich in der bisher ſchon öfters angeführten, vom Rathsſchöffen Pauſch verfaßten, handſchriftlichen Nachricht.

Zum Unterrichte derjenigen, welchen die Schriften dieſes berühmten Gelehrten unbekannt ſeyn ſollten, wollen wir ein Verzeichniß derſelben hieher ſetzen:

1.) Consilia Kiloniensia; 2.) Dissert. de principiis juris publici, Germanici imprimis; 3.) De libris juris communis; 4.) De imperii Recessibus; 5.) De matricula imperii Romano-Germanici; 6.) De origine electorum, et comitiis electoralibus; 7.) De nobilitate, imprimis Germanica; und 8.) Annotationes ad capitulationem Leopoldinam.

Eine vollſtändige Sammlung dieſer Schriften hat Johann Nicolaus Hert, im Jahre 1692, zu Frankfurth am Mayn, in Quartformat herausgegeben.

1693. Noch in eben dieſem Jahre 1693 verlor das Kammergericht ſeinen bisherigen ältern Präſident, den Freyherrn Philipp Franz Eberhard von Dahlberg, durch den Tod. Im folgenden Jahre ernannte Kaiſer Leopold der Erſte, den Reichsgraf, Carl Ferdinand von Manderſcheid, zu ſeinem Nachfolger, in welcher Eigenſchaft derſelbe

---

4.) Johann Conrad Albrecht.
5.) Johann Philipp Niederer.
6.) Johann Ulrich Zeller.
7.) Johann Paul Fuchs.
8.) Franz Philipp Högele.
9.) Gotthard Johann von Marquard.
10.) Georg Friedrich Mueg.
11.) Friedrich Heinrich von Gülich.
12.) Ludwig Ziegler.
13.) Conrad Franz von Steinhauſen.
14.) Johann Juſtus Faber.
15.) Johann Friedrich Hofmann.
16.) Johann Philipp von Pulian, und
17.) Johann Ulrich von Gülchen.

Dieſer Zahl iſt noch der Protonotarius, Jacob Michael, beyzufügen. Zur Zeit der feyerlichen Eröffnung des Gerichts aber, waren aber auch ſchon verſchiedene aus dieſer Zahl geſtorben.

Von dieſen ſiebenzehen Männern ſind dermalen nur noch vom 5ten, 11ten und 15ten die Enkel und Urenkel im Collegio der Herrn Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren vorhanden.

ſelbe am 30ſten Junius 1694 dem Kammergerichte 1694.
die gewöhnlichen Pflichten leiſtete.

## §. 101.

Die nun erfolgte feyerliche Eröffnung des Kammergerichts ſcheinet beym Wetzlariſchen Stadtrathe den patriotiſchen Wunſch nach einer Buchdruckerey, welche bisher in der Stadt noch nicht vorhanden geweſen war, erzeugt zu haben.

Zur ſtráklichen Erfüllung deſſelben, berief er, zwey Jahre nach der Eröffnung des Kammergerichts,
im Jahre 1694, den Buchdrucker Georg Ernſt 1694.
Winkler, einen geborenen Schleſier, vom akademiſchen Gymnaſio zu Herborn, nach Wetzlar, und lies durch denſelben die erſte Buchdruckerey in der Stadt anlegen ff).

## §. 102.

Wir müſſen jetzt noch einige die Stadt betreffende Geſchichtsumſtände nachholen, durch deren Berührung wir die Erzählung der zwiſchen dem Kammergerichte und der Stadt gepflogenen Unterhandlungen nicht unterbrechen wollten.

Noch

ff) Statt einer Urkunde berufen wir uns hier auf den an der Auſſenſeite der Stiftskirche, linker Hand der Hauptthüre, angebrachten Grabſtein dieſes Mannes.

1691. Noch im Jahre 1691 wurde die erledigte Stelle eines fürſtlich-Heſſiſchen Untervogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte durch den Vogt Hausmann wieder beſetzt, und derſelbe am 19ten Jänner dieſes Jahres durch den fürſtlich-Heſſiſchen Kanzley-Director Mock von Gießen, dem Wetzlariſchen Stadtrathe vorgeſtellt, und am 30ſten deſſelben Monats, nach der gewöhnlichen Form verpflichtet c).

Während der Unterhandlungen, welche der Stadtrath wegen der Aufnahme des Reichs-Kammergerichts pflegete, hatten ſich indeſſen unter der Bürgerſchaft neue Unruhen und Beſchwerden, wegen der von einigen Gliedern des Stadtraths noch immer nicht bewirkten Ablegung der Rechnungen über die gemeine Gelder, hervorgethan.

Zur Beſeitigung derſelben befahl der Stadtrath
1691. ſchon durch ein am 3ten November 1691 ertheiltes Rathsdecret, dem Rathsſchöffen Schuler inſonderheit; ſeine noch immer rückſtändige Rechnung abzulegen; und fügte dieſem Dekrete die Zuſage hinzu, daß an ſeiner Stelle ein anderer Einnehmer der bürgerlichen Schatzungen angeſtellt werden ſolle. Am

c) Auch hier müſſen wir die ſchon öfters erwähnte, vom Rathsſchöffen Panſch verfaßte, handſchriftliche Nachricht zur Gewähr anführen.

6.) der Stadtrath halte für billig, daß bey der Aufnahme neuer Rathsglieder auf keine alte Geſchlechter geſehen werde.

7.) das Ausſpenden von Geſchenken, bey der Aufnahme neuer Rathsglieder, ſey dem Stadtrathe nicht bekannt.

8.) Ungeachtet ſich dermalen nur wenige wahre Blutsfreunde im Stadtrathe befänden, ſo ſollten doch in Zukunft gar keine ſolche weiter in denſelben gezogen werden.

9.) die Beyſaſſen ſollten das Burgerrecht erhalten.

10.) ſollte auch die Rechnung der Bauherrn, ſobald die Handwerksleute ihre Zettel eingereicht haben würden, der Bürgerſchaft mitgetheilt werden.

11.) ſollten die Rechnungen über die Rückſtände abgelegt werden; und endlich

12.) ſollten die bisherigen Einnehmer der Spital-Einkünfte und der Stadt-Rente ihre Rechnungen binnen 4 Wochen ablegen.

Dieſem Rathsſchluſſe folgte am 8ten Jänner
1694. 1694 noch ein weiterer, nach welchem alle Einnehmer gemeiner Gelder, ihre Rechnungen jährlich, binnen 4 Wochen ablegen, oder ihres Dienſtes entſetzt ſeyn ſollten.

Entweder noch in dieſem Jahre 1694, oder im

folgenden 1695 wurde das noch vorhandene Zunft-haus von vier Zünften, der Wollenweber-Zunft, der Schuſter-Zunft, der Schmidt-Zunft und der Bäcker-Zunft, mit großem Widerſpruche der Franziskaner-Mönche, und ſelbſt gegen den Willen des Stadtraths, erbaut. 1695.

Der Bau wurde, dieſer Umſtände wegen, mit ſolcher Eilfertigkeit betrieben, daß das Holzgerippe, oder die Zimmerarbeit, der Sage nach, in einer einzigen Nacht aufgeſchlagen wurde.

## §. 103.

Bald nach der Wiedereröffnung des Kammergerichts, im Jahre 1695, begannen die ärgerlichen 1695.
Religions-Zänkereyen in der Stadt aufs neue, und zwar bey Gelegenheit verſchiedener Handlungen des Römiſchen Gottesdienſtes, welche der der Kirchen-Viſitation wegen von Trier nach Wetzlar gekommene Weihbiſchof, Verhorſt, am 30ſten April, in der Stiftskirche, theils auf der Lutheriſchen Kanzel, theils auf dem Lutheriſchen Altare vorgenommen hatte, und endigten ſich damit, daß die Bürger am 12ten May, die auf den Befehl des Weihbiſchofs

aufgeſtellte bewegliche Kanzel aus der Kirche hohlten und ſie aufs Rathhaus trugen gg).

Dieſer neue Religionshader ſcheinet inzwiſchen bald wieder beygelegt worden zu ſeyn; denn der Kurfürſt von Trier lies, zwey Jahre nach demſelben,
1697. im May 1697, durch ſeinen damaligen Reichstags-Geſandten, D. J. von Wetzel, der Reichsverſammlung anzeigen; „daß die Erklärung des Wetz-„lariſchen Stadtraths nach dem vorhin geäußerten „Verlangen und nach der Nothdurft der catholiſchen „Mitglieder des Gerichts eingerichtet und ſo beſchaf-„fen ſey, daß die catholiſchen Reichsſtände mit der-„ſelben zufrieden ſeyn könnten, und daß der Kur-„fürſt daher auch Willens ſey, die vom Stadtrathe „gewünſchte Verlängerung des Gottesdienſtes in der „Stiftskirche, der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemei-„ne, ſo lange, als das Reichs-Kammergericht ſei-„nen Wohnſitz in der Stadt haben werde, zu ge-„ſtatten“ hh).

§. 104.

gg) S. die documentirte Nachricht des catholiſchen Religions-Exercitii zu Wetzlar von 1744, S. 36.

hh) Siehe das hierüber erlaſſene Reſcript des Kurfürſten an den genannten Reichstags-Geſandten, unter den Beylagen zu dem eben berührten Beweiſe, daß die Erklärungen des Wetzlariſchen Stadtraths wegen der

Voll-

## §. 104.

Um dieſe Zeit hatte die Gemeine des dem Wetzlariſchen Gebiete benachbarten fürſtlich-Naſſau-Weilburgiſchen Dorfes Garbenheim beym Stadtrathe angehalten; daß derſelbe ihr über die Vergünſtigung, ihre Schaafheerde über einen Theil des Wetzlariſchen Gebietes, inſonderheit über die ſogenannte Weilnauer- oder Gleiberger-Straße treiben, und dieſelbe an dem vor dem daſigen Buchenwalde befindlichen Brunnen tränken zu dürfen *), eine beſondere Urkunde ausfertigen laſſen möge.

---

Vollſtändigkeit der catholiſchen Religionsübung ganz verbindliche Zuſagen geweſen, u. ſ. w. unter Ziffer 15. Die catholiſche Geiſtlichkeit hatte zu der bey den Unterhandlungen mit dem Stadtrathe beliebten Abänderung der Stunden, in welchen der Lutheriſche Gottesdienſt in der Stiftskirche gehalten werden ſollte, ſelbſt, vorzüglich durch die Beſchwerde mitgewirkt; daß durch den frühern Anfang des Lutheriſchen Gottesdienſtes der ihrige geſtört und ihre Gemeine geärgert werde.

Nach der bey dieſen Unterhandlungen getroffenen Uebereinkunft, ſollte alſo der erſte Lutheriſche Gottesdienſt, wie bisher üblich war, um ſieben Uhr anfangen, und bis nach neun Uhr dauern; der zweyte aber ſollte nicht, wie bisher, um elf Uhr, ſondern um zwölf Uhr Mittags anfangen, und bis nach zwey Uhr dauern.

*) Wir wiſſen hier ſchon, daß dieſe Vergünſtigung ſich auf den 8ten Articel des am 2ten September 1596, zwi-

Der Stadtrath ertheilte ihr dieſe Urkunde am
1696. 28ten Hornung 1696, fügte derſelben aber die Einſchränkung hinzu; daß die Gemeine Garbenheim kein unreines Vieh an dieſe Tränke treiben ſolle, und daß, wenn der Garbenheimer Schäfer ſich dieſes zu Schulden kommen laſſen werde, die Stadt befugt ſeyn ſolle, die Garbenheimer Heerde zu pfänden, wenn aber der Schäfer ſich ſolcher Pfändung widerſetzen, und die Gemeine ihn nicht anhalten werde, ſich dieſer Einſchränkung gemäß zu bezeigen, dieſelbe dieſer Vergünſtigung verluſtig ſeyn ſolle.

Die Gemeine Garbenheim fügte der Urkunde auch noch eine beſondere Gewährleiſtung, ſich dieſer Einſchränkung gemäß zu bezeigen, hinzu *).

## §. 105.

Inzwiſchen ſcheinen auch nach der Beylegung der im vorhergehenden 103ten §. gemeldeten neuen Religions-

---

zwiſchen dem Vormunde des unmündigen Grafen, Johann Caſimir, dem Grafen Philipp dem Vierten von Naſſau-Weilburg, und der Reichsſtadt Wetzlar geſchloſſenen Vergleich gründet.

*) In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung unter Ziffer XII. liefern wir einen Abdruck dieſer noch nie gedruckt erſchienenen Urkunde.

ligions=Zänkerey, unter den Mitgliedern des Kammergerichts noch immer mehrere geweſen zu ſeyn, welche die Verlegung des Gerichts an einen ihnen angenehmern Ort, nicht allein noch immer wünſchten, ſondern auch bey den Ständen des Reiches und bey der Reichsverſammlung zu Regensburg mit ſolchem Eifer betrieben, daß im Jahre 1698 dieſe von 1698. den Mitgliedern des Kammergerichts ſo ſehnlich gewünſchte Verlegung, auf dem Reichstage abermals zur Sprache, und in dieſer Abſicht, inſonderheit wieder die Reichsſtadt Mühlhauſen in Thüringen, und die Munizipalſtadt Hanau, in Vorſchlag gebracht wurde.

Dieſe raſtloſen Beſtrebungen bewogen den Wetzlariſchen Stadtrath, der Reichs=Verſammlung, in einer am 1ſten Auguſt 1698 zu Regensburg zur Diktatur gebrachten Denkſchrift, die Aufopferungen, welche er bisher bey der Aufnahme des Kammergerichts gemacht habe, zu Gemüthe zu führen, und dabey die Beſchaffenheit und die Lage der Stadt von einer ſo vortheilhaften Seite zu ſchildern, daß dieſelbe aus dieſer Schilderung zum Wohnſitze des Kammergerichts hinlänglich und vorzüglich geeigenſchaftet erſchien.

Dieſen Bewegungsgründen, die Stadt zum beſtän=

ſtändigen Wohnſitze des Kammergerichts zu beſtimmen, fügte der Stadtrath die Bitte hinzu; „daß „im Falle, wenn das Gericht verlegt werden ſollte, „die Stadt wegen des gemachten beträchtlichen Aufwandes entſchädiget, und im Betreff der Religionsgegenſtände alles wieder in den vorigen Stand „geſetzt werden möge“ a).

Die mit ihrem Wetzlariſchen Aufenthalte unzufriedenen Mitglieder des Kammergerichts veranlaßten eine weitläuftige Beantwortung dieſer Wetzlariſchen Denkſchrift b). In dieſer noch in eben dieſem Jahre gedruckten Beantwortung hatte man folgende ſieben Sätze darzuthun und ins Licht zu ſtellen geſucht.

1.) „Das Angeben und die Zuſagen des Wetzlariſchen Stadtraths beſtünden entweder in offenbaren Erdichtungen oder in leeren Worten.

2.)

---

a) Dieſe Denkſchrift findet ſich in Fabers Staatskanzley, im vierten Theile, Seite 621, und in des Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Geſchichte der Unterhaltung des Kammergerichts, Seite 484.

b) Wir haben den im Jahre 1698 erſchienenen Abdruck dieſer Beantwortung vor uns. Die vorhin berührte Denkſchrift des Wetzlariſchen Stadtraths iſt darinnen dieſer Beantwortung vorgedruckt. Unſers Wiſſens, findet ſich dieſe Beantwortung weder in Fabers Staatskanzley, noch in einer andern ähnlichen Sammlung öffentlicher Staatsſchriften.

2.) Die Stadt Wetzlar ſey wegen der vielen ihr anklebenden unverbeſſerlichen Gebrechen und Mängel, zum beſtändigen Wohnſitze des Kammergerichts unzulänglich, unfähig und unanſtändig.

3.) Die Bemühungen der Stadt um die Beybehaltung des Gerichts rührten nicht von der Liebe zum allgemeinen Beſten, ſondern von ihrem Privatnutzen und Vortheile her.

4.) Die Akten und die Dokumente der Reichsſtände und der Privatpartheyen könnten an dieſem Orte eben ſo wenig, als das Reichsarchiv, ſicher verwahrt werden.

5.) Das Anſehen des Kammergerichts müſſe an dieſem unanſehnlichen Orte ſinken.

6.) Die Verlegung deſſelben ſey alſo höchſt nöthig; und

7.) aus allen Umſtänden ergebe ſich der beträchtliche Vortheil, welchen der beſtändige Wohnſitz des Kammergerichts einer jeden Stadt gewähre.

## §. 106.

Der Wetzlariſche Stadtrath ſah jetzt, daß, ungeachtet das Kammergericht ſich ſchon über acht Jahre in den Mauern der Stadt befand, die meiſten Mitglieder deſſelben noch immer ſehr geneigt waren, die

Ver-

Verlegung des Gerichts mit großem Eifer zu betreiben.

In dieſer Lage hielt er es der Klugheit angemeſſen, die catholiſchen Mitglieder des Kammergerichts inſonderheit, durch eine ausgezeichnete Nachgiebigkeit gegen die ungehinderte Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes, und die Einwilligung in die zu dieſem Zwecke führenden Mittel zu gewinnen, und der Stadt geneigt zu machen.

1699. Als daher, im folgenden Jahre 1699, wegen des mit den Franziskaner-Mönchen, vorzüglich über das von den obengenannten Zünften erbauete Zunfthaus, entſtandenen Zwiſtes, vom Kaiſer eine Commiſſion zur Unterſuchung der Sache und zum Verſuche eines Vergleiches, auf den Kurfürſten von Maynz und die Reichsſtadt Frankfurth erkannt wurde, bezeigte der Wetzlariſche Stadtrath den von der ernannten kaiſerlichen Commiſſion nach Wetzlar geſchickten Abgeordneten, dem Kur-Maynziſchen Reviſions-Rathe, Johann Ambros Höglein und den Frankfurther Raths-Syndicis, Eſaias Philipp Klock und Johann Philipp Orth, alle diejenige Nachgiebigkeit, welche man zur Erzielung eines billigen Vergleiches erwarten konnte. Unter dieſen Umſtänden brachten die kaiſerlichen Commiſ-

miſſarien am 5ten May 1699, zwiſchen der Stadt, oder Namens derſelben, den damaligen beyden Bürgermeiſtern, Anton Seeberger und Juſtus Luy, und dem Convente der Franziskaner-Mönche, oder Namens deſſelben, dem Pater Guardian und dem Pater Definitor, einen Vergleich zu Stande. Dieſer Vergleich enthält folgende Bedingungen: Nach dem erſten Artikel deſſelben, ſollte das von einigen Zünften, dicht an dem zur Franziskaner-Kirche gehörigen Kirchhofe erbaute Haus, künftig nicht mehr zu einem Zunfthauſe gebraucht, noch weniger aber zu einem Wirths- oder Gaſthauſe eingerichtet, ſondern mit dem nächſtbevorſtehenden Herbſte, einem eine ſtille Haushaltung führenden Bewohner zur Wohnung gegeben werden, wobey der Stadtrath verſprach, die unterſten, nach dem Kirchhofe hingehenden Fenſter dieſes Hauſes, mit eiſernen Stäben verſehen zu laſſen.

Nach dem zweyten Artikel dieſes Vergleiches, ſollte der vor der Kirche des Franziskaner-Kloſters befindliche Kirchhof, alsbald nach der Unterzeichnung des Vergleiches, ringsum, nemlich auf der rechten Seite, vom äußerſten Ende des Zunfthauſes an, bis an den Wetzbach, und auf der linken Seite, von der Mitte des Zunfthauſes an, bis an das an

die

die linke Seite der Kloſter-Kirche anſtoßende Burgerhaus, auf Koſten des Wetzlariſchen Stadtrathes, mit einer Mauer ſauber eingefaßt, dabey aber an drey Stellen ein Eingang und ein Ausgang, zu jedermanns Bequemlichkeit offen gelaſſen werden.

Zu dieſem Zwecke ſollten die beyden dicht an der Kloſter-Kirche befindlichen, über den Wetzbach führenden, und zu einem ſolchen Durchgange beſtimmten Stellen, die am Eingange dieſer Kirche, und die an der Thüre der reformirten Kirche befindliche, mit einem ſtarken, ungefehr 4 Schuhe ins Gevierte haltenden, eiſernen Roſte belegt werden.

Dieſer Durchgang über dieſe eiſernen Gitter, ſollte, nach dem dritten Artikel des Vergleiches, bey Tag und bey Nacht offen bleiben, mithin der Kirchhof nicht verſchloſſen werden.

Nach dem ſechſten Artikel des Vergleiches, ſollte dabey, die damals ſchon vorhandene längs dem Wetzbache herlaufende Seite der Kirchhofs-Mauer, ebenfalls auf Koſten des Stadtrathes, zwey Schuhe hoch erhöhet werden, um dadurch zu verhüten, daß kein Vieh über den Bach ſpringen, und in die Kloſter-Kirche laufen könne.

Nach dem vierten Artikel des Vergleiches aber,

ſollte

ſollte in dieſer den Kirchhof umgebenden Mauer, zwar, auf der linken Seite derſelben, ein Thor, zur Einfahrt der Kutſchen angebracht, daſſelbe aber verſchloſſen gehalten, und den Franziskaner-Mönchen ſowohl, als der reformirten Gemeine, ein Schlüſſel zur Verwahrung deſſelben, zugeſtellt werden.

Dieſen eben gemeldeten Bedingungen des Vergleiches wurde noch hinzugefügt; daß künftig weder der Stadtrath, noch die Bürgerſchaft, ſolche Arbeit, durch welche der Gottesdienſt in der Kloſter-Kirche geſtört werde, auf dieſem Kirchhofe vornehmen laſſen ſolle; daß dagegen aber dieſer Kirchhof von den Franziskaner-Mönchen weder zu einem Begräbniſſe der Todten gebraucht, noch zu einem Garten umgeſchaffen, auch mit keinem Gebäude beſetzt werden ſolle.

Nach dem fünften Artikel des Vergleiches wurde weiter beſtimmt; daß die Franziskaner-Mönche dieſen Kirchhof-Platz, unter eben den Bedingungen und mit eben den Rechten beſitzen ſollten, mit welchen ſie das Kloſter und die Kirche beſäßen.

Im ſiebenten Artikel verſprach der Stadtrath ferner; das bey den Lutheriſchen Schulgebäuden, nahe bey dem zum Franziskaner-Kloſter gehörigen Brun-

Brunnen, ſtehende ſumpfige Waſſer ableiten zu laſſen, damit der Kloſterbrunnen nicht mehr durch das Durchdringen deſſelben verunreiniget werden möge.

Endlich verſprach derſelbe im achten und letzten Artikel des Vergleiches noch, einen Theil des Schuttes, welcher vor der vom reformirten Kirchhofe dem Kloſter zu führenden Thüre aufgehäuft ſey, zu dem Ende wegräumen zu laſſen, damit die Franziskaner-Mönche im nothdürftigen Falle, insonderheit beym Bauen, nicht aber zum täglichen Durchgange, ſich dieſer Thüre bedienen könnten c).

Der gröſte Theil der Bedingungen dieſes Vergleiches wurde zwar, bald nach der Unterzeichnung deſſelben, genau und mit aller Sorgfalt und Treue erfüllt d).

Nur

c) In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XIII. liefern wir einen vollſtändigen Abdruck dieſes noch nirgends öffentlich bekannt gemachten Vergleiches.

d) Der Beweis von dieſer ſorgfältigen Erfüllung der meiſten Bedingungen des Vergleiches, liegt noch jetzt vor jedermanns Augen. Noch jetzt iſt die erhöhete Mauer, mit welcher der Kirchhof, nach dem zweyten Artikel des Vergleiches umgeben werden ſollte, und das Thor in der Mauer, noch jetzt ſind auch die eiſernen Gitter über den Wetzbach, vorhanden.

Nur der genauen und vollſtändigen Erfüllung des erſten Artikels deſſelben, ſcheinen ſich Schwierigkeiten entgegen geſtellt zu haben, welche der Stadtrath zu beſeitigen nicht im Stande war. Zu dieſen Schwierigkeiten gehörte ohne Zweifel zuforderſt der Mangel eines hinlänglich großen Gebäudes, welches zu den Verſammlungen der Zünfte hätte dienen können.

Wahrſcheinlich widerſetzte ſich auch die Bürgerſchaft, und inſonderheit die Zünfte, welche nach dem ſelbſt im erſten Artikel des Vergleiches enthaltenen Geſtändniſſe, das darinnen berührte Zunfthaus gebaut hatten, der Vollziehung dieſes Artikels, und behaupteten nicht mit Unrecht; daß der Stadtrath über dieſes ihr Eigenthum, im Vergleiche Verfügungen zu treffen und Zuſagen zu machen, keine Befugniß gehabt habe e).

## §. 106.

Beym Reichs-Kammergerichte ereigneten ſich, nahe am Ausgange des ſich hier zum Ende neigenden ſieben-

e) Dieſes Haus dient daher auch noch bis auf den heutigen Tag zu den Verſammlungen der Zünfte, und hat daher auch noch jetzt den Namen des Zunfthauſes.

ſiebenzehenten Jahrhunderts, noch zwey merkwürdige Todesfälle, durch welche daſſelbe ſeine beyden bisherigen Vorgeſetzten, mithin das ganze bisherige Directorium verlor *), und ſtatt deſſelben ein neues erhielt.

1697. Am 19ten December 1697 ſtarb der bisherige jüngere Kammergerichts-Präſident, der Reichsgraf, Carl Ferdinand von Manderſcheid, und
1698. am 2ten Auguſt des folgenden Jahres 1698, auch der bisherige ältere Kammergerichts-Präſident, der Reichsgraf, Johann Anton von Leiningen-Weſterburg.

Nach dem Ableben des erſtern vertrauete Kaiſer Leopold dieſen ehrenvollen Poſten einem reichen Rheiniſchen Edelmanne, dem Freyherrn, Franz Adolph Dietrich von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, der am 4ten April 1698 beym Kammergerichte die gewöhnlichen Pflichten ablegte.

Nach dem Tode des letztern aber, verlieh der Kaiſer dieſe Würde einem Wetterauiſchen Reichsſtande, dem Reichsgrafen, Friedrich Ernſt von

Solms-

*) Wir wiſſen hier ſchon, daß der damalige Kammerrichter, der Kurfürſt von Trier, im Wohnſitze des Reichs-Kammergerichts nicht anweſend war.

Solms-Laubach, der in dieſer Eigenſchaft am 16ten Junius 1699, alſo ungefehr 14 Monate nach jenem, verpflichtet wurde. 1699.

Wir werden bald ſehen, in welchem Maaße dieſe beyden neuen Vorgeſetzten des Kammergerichts, in den wichtigen und merkwürdigen Rollen, welche ſie gleich im Anfange des nun folgenden achtzehenten Jahrhunderts bey dieſem Reichsgerichte ſpielten, ſich des kaiſerlichen Vertrauens würdig zu machen wußten.

Faſt zu gleicher Zeit waren auch vier neue Beyſitzer ins Reichs-Kammergericht eingeruckt; nemlich am 24ſten Jänner 1698, der von den zum Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe gehörigen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes, dem Kammergerichte präſentirte Beyſitzer, Thomas Ulrich Lauterbach, dann am 4ten April deſſelben Jahres, der vom Kurfürſten von Maynz demſelben präſentirte Beyſitzer, Jacob von Billenfeld, ferner am 27ſten Junius deſſelben Jahres, der vom Kurfürſten von Brandenburg demſelben präſentirte Beyſitzer, Mathias Zernemann, und endlich, am 20ſten May 1699, der von den zum Augsburgiſchen Glaubens-Bekenntniſſe gehörigen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes demſelben präſentirte Beyſitzer, Dr. Friedrich Schrag.

Wir finden nöthig, hier dieſe neuen Mitglieder des Kammergerichts zu bemerken, weil wir bald ſehen werden, welche merkwürdige Rollen die meiſten derſelben, in der jetzt folgenden Zeit, beym Kammergerichte zu ſpielen begannen.

Noch in eben dieſem Jahre 1699 verlor auch das Kammergericht ſein berühmtes Mitglied, den als claſſiſcher Rechtsgelehrter bekannten Beyſitzer, D. Hulderich von Eyben, durch den Tod.

## §. 107.

1700. Das folgende Jahr 1700 ſchloß das ſiebenzehente Jahrhundert mit einer feyerlichen öffentlichen Luſtbarkeit, welche ein langwieriges Andenken im Gedächtniſſe der Wetzlariſchen Bürger und Einwohner zurücklies.

Die zu dieſer Zeit in der Stadt vorhandene Schützengeſellſchaft erhielt in dieſem Jahre vom Stadtrathe die Erlaubniß, ein ſogenanntes freyes Kunſt- und Ritterſchießen zu halten.

Sie hielt daſſelbe am 25ſten Junius dieſes Jahres, auf der zwiſchen der Stadt und der Neuſtädter Vorſtadt gelegenen Inſel, welche hier vom Dillſtrome und einem Arme des Lahnſtromes gebildet wird, und jetzt die große Bleiche genannt zu werden pflegt.

Aus

Aus der gedruckten öffentlichen Verkündung dieſer Luſtbarkeit ſiehet man, daß die Schützen-Geſellſchaft vom Rathhauſe, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele, nach dem Orte zog, wo das Schieſſen gehalten wurde; daß daſſelbe mehrere Tage dauerte, und daß alle benachbarte und fremde Schützen zu demſelben öffentlich eingeladen wurden.

Die vorzüglichſten Preiſe bey dieſer Kunſt- und Ritterübung, um uns in der Sprache der eben erwähnten gedruckten Verkündung auszudrucken, waren, ein großer ſilberner und vergoldeter, auf hundert Gulden geſchätzter Pokal, und ein ſolcher kleinerer, deſſen Werth zu ſechzig Gulden angeſchlagen wurde.

Außer dieſen waren noch mehrere geringere Preiſe ausgeſetzt, unter welchen ſich noch acht bis neun ſilberne Becher befanden, deren Werth ſtufenweiſe, von ſechs bis auf dreyßig Gulden ſtieg *).

Die Schützenmeiſter bey dieſem Kunſt- und Ritterſchießen waren folgende vier Bürger:



*) Alſo Trinkgefäße muſten es doch vorzüglich ſeyn, mit denen auch die Genoſſen dieſer Zeit noch die Geſchicklichkeit ihrer Zeitverwandten belohnten.

1.) Johann Jacob Kraft.

2.) Johann Eberhard Bepler.

3.) Johann Georg Wilk, und

4.) Philipp Jacob Frink *).

---

*) Der Seltenheit wegen liefern wir in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XIV. einen Abdruck des zur Verkündung dieſes Kunſt- und Ritterſchießens, gedruckten Anſchlage-Zettels.

Vierter

# Vierter Abſchnitt.

## Neueſte Geſchichte der Stadt, vom Anfange des achtzehenten Jahrhunderts, bis auf unſere Zeiten.

### §. 1.

Das achtzehente Jahrhundert begann für die Reichsſtadt Wetzlar mit Zwiſtigkeiten, welche den ruhigen Bewohnern derſelben mit Sorgen und Unruhen droheten.

Während daß in den erſten Jahren deſſelben weitausſehende Uneinigkeiten im Schooße des Reichs-Kammergerichts entſprungen, loderten auch neue Flammen der Zwieſpalt, ſowohl zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft, als auch zwiſchen dem Schutzherrn und der Stadt, auf.

Zu den erſtern, den im Schooße des Reichs-Kammergerichts entſtandenen Uneinigkeiten, ſcheinet theils das durch Stolz und Eigenmacht ausgezeichnete Betragen des damaligen ältern Kammergerichts-Präſiden-

ſidenten, Freyherrn Franz Adolph Dietrich vom Ingelheim, theils das leichtſinnige und unbeſonnene Betragen eines um, dieſe Zeit nach Wetzlar gekommenen Kammergerichts=Präſentati, den vorzüglichſten und erſten Anlaß gegeben zu haben a).

Kaiſer Leopold der Erſte hatte, nachdem ihm, kraft der Kaiſerwürde zuſtehenden Rechte, eine Beyſitzerſtelle im Kammergerichte zu beſetzen, dieſe durch den Tod des Kammergerichts=Beyſitzers, Freyherrn Emmerich Friederich von Walderdorf, erledigte Kammergerichts=Präſentation, im Jahre 1700, dem Freyherrn Johann Rudolph von Ow *) verliehen, und das dabey gewöhnliche Präſentations=Schreiben am 5ten März dieſes Jahrs, ans Kammergericht erlaſſen.

Mit einem an den ältern Kammergerichts=Präſiden=

a) Da wir die Geſchichte der Stadt, von dieſer Zeit an, mit der Geſchichte des Reichs=Kammergerichts für ſehr genau verbunden anſehen, ſo hat uns eine umſtändliche Erzählung dieſer im Schooße des Gerichts entſtandenen Uneinigkeiten nöthig geſchienen.

*) Aus einem noch jetzt in Schwaben, und vorzüglich im Breisgau, und in noch andern, zum ſogenannten Vordern=Oeſterreich gehörigen Gegenden blühenden, adelichen Geſchlechte.

ſidenten, Freyherrn von Ingelheim, gerichteten Empfehlungsſchreiben des Kammerrichters, des Kurfürſten von Trier, verſehen, kam dieſer Präſentatus in der Abſicht nach Wetzlar, den zur Aufnahme in dieſes Reichsgericht nöthigen gerichtlichen Vortrag, welcher nach der Praxis des Gerichts, die Proberelation genannt wird, auszuarbeiten, und ſich der zu eben dieſem Behufe nöthigen Prüfung zu unterwerfen.

Durch ſeine Unbeſonnenheit ſowohl, als durch ſeine Plauderhaftigkeit, zwey für die Perſon eines Reichs-Kammergerichts-Präſentati ſehr nachtheilige Eigenſchaften, ſcheinet er ſich die gänzliche Abneigung und den unverſöhnlichen Haß verſchiedener Mitglieder des Kammergerichts zugezogen zu haben.

Durch die eben erwähnten Eigenſchaften ſowohl, als auch vielleicht durch das eigene Gefühl, dem wichtigen Amte, um das er buhlte, nach dem Maaße ſeiner Kenntniſſe, nicht gewachſen zu ſeyn, lies er ſich wahrſcheinlich verleiten, nicht allein verſchiedene kaiſerliche Reichshofräthe zu Wien davon, daß ihm ein den Landgraf von Heſſen-Caſſel angehender Rechtshandel zur Proberelation anvertraut ſey, zu unterrichten, ſondern auch die Heſſiſche Gegenparthey, deren Rechtsſache das Kammergericht ihm zur Ausar-

arbeitung ſeiner Proberelation anvertraut hatte, den kaiſerlichen General-Feld-Wachtmeiſter, Auguſt Wilhelm von Cornberg mit dem Anſinnen anzugehen; daß derſelbe ihm, zur Ausarbeitung der nöthigen Proberelation, einen geſchickten Advokaten ſchaffen möge *). Daneben lies er ſich durch ſeine Plauderhaftigkeit noch weiter verleiten, verſchiedenemale öffentlich zu erzählen, daß die von dem kurz vorher verſtorbenen Kammergerichts-Beyſitzer, Philipp Chriſtoph von Merle, hinterlaſſenen gerichtlichen Vorträge für Geld feil ſeyen, und daß der kurz nach ihm nach Wetzlar gekommene Oeſterreichiſche Kreis-Präſentatus, der Kurpfälziſche Regierungsrath, Carl Heinrich von Jodoci, einen von dieſem verſtorbenen Beyſitzer, in der dem genannten Präſentato zur Ausarbeitung anvertrauten Sache verfaßten Vortrag gekauft, und ſich desſelben zu ſeiner Proberelation bedient habe, und hatte dabey ſogar! die Vermeſſenheit, die von einem kurz vor ihm zu Wetzlar geweſenen Präſentato, dem Kur-Böhmiſchen Appellations-Rath, Johann Fried-

*) Dem General von Cornberg ſollte dieſes Anſinnen, durch den fürſtlich-Fürſtenbergiſchen Regierungs-Präſidenten, Marquard Jacob von Hundbiß, geſchehen ſeyn.

Friedrich von Scheiben, verfaßte, und von dem genannten Beyſitzer von Merle mit eigenhändigen Anmerkungen verſehene Proberelation *), verſchiedenen Mitgliedern des Gerichts, zum Beweiſe ſeiner Erzählung, vorzuzeigen.

Man ſiehet hieraus, daß der Haß, welchen ſich dieſer ſchwatzhafte Mann durch dieſes unbeſonnene Betragen, im Kammergerichte zugezogen hatte, wirklich ſeine grobe Schuld war. Denn es war nicht allein der äußerſte Grad des Leichtſinnes, mit welchem er die Geheimniſſe des Gerichts ausſchwatzte, ſondern es war auch ſchnöde Gewiſſenloſigkeit, daß er der einen Parthey ſelbſt zumuthete, ihm einen Advokaten zur Ausarbeitung ſeiner Proberelation zu ſchaffen, und die höchſte Unbeſonnenheit für einen Mann in ſeiner Lage wars, daß er die ihm in die Hände gefallenen Vorträge und Arbeiten eines bereits verſtorbenen Beyſitzers öffentlich verbreitete, und einem andern Präſentato öffentlich den ſo erniedrigenden und ſo ſchwer erweislichen Vorwurf machte, daß

*) Die Proberelation des Präſentati, Johann Friedrich von Scheiben, war vom kammergerichtlichen Collegio, als untauglich erkannt und der Präſentatus abgewieſen worden.

daß er ſich einer fremden Arbeit zu ſeiner Proberelation bedient habe.

Die natürliche Folge des Haſſes, welchen ſich dieſer Mann hierdurch zugezogen hatte, war, daß mehrere Mitglieder des Gerichts eine entſchiedene Abneigung faßten, ihn zum Amtsgehülfen zu haben.

Der jüngere Kammergerichts-Präſident, der Reichsgraf, Friedrich Ernſt von Solms-Laubach, der bey ſeiner damaligen Anweſenheit in Wien, von dem genannten General von Cornberg, die Anzeige des ihm vom Präſentato, Freyherrn von Ow, gemachten Anſinnens erhalten hatte, theilte die Nachricht davon ſeinem ältern Amtsgehülfen, dem Präſidenten von Ingelheim mit.

1701. Dieſer erhielt auch im März 1701, vom General von Cornberg ſelbſt, ein eben dieſe Anzeige enthaltendes Schreiben.

Im Junius dieſes Jahres, lief ein ans Kammergericht erlaſſenes Schreiben des damaligen Kurfürſten, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, zu Wetzlar ein, worinnen derſelbe den Graf, Johann Tobias Ignaz Nytz von Wartenberg, an die Stelle des letzten vom Kurfürſten von Bayern präſentirt geweſenen Beyſitzers, des

Frey-

Freyherrn, Wolf Jacob von Leibelfing, dem Kammergerichte präſentirte.

Im October dieſes Jahres, fand ſich auch dieſer neue Kur-Bayeriſche Präſentatus, zur Ablegung ſeiner Proberelation, zu Wetzlar, ein.

## §. 2.

Um dieſe Zeit hatte das ſchon vorhin berührte anſtößige Betragen des ältern Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, die Unzufriedenheit der Mitglieder des Kammergerichts ſo ſehr erreget, daß das kammergerichtliche Collegium, in einer im November 1701, in der Abweſenheit des jüngern Kammergerichts-Präſidenten, des Grafen von Solms-Laubach, gehaltenen vollen Rathsſitzung, den Schluß faßte; die Beſchwerden, zu welchen der Präſident von Ingelheim den Mitgliedern des Gerichts durch ſein Betragen den Anlaß gegeben hatte, durch zwey Deputirte, die Beyſitzer, von Frieſenhauſen und Zernemann, demſelben vorlegen und ihn um die Abſtellung derſelben erſuchen zu laſſen.

Dieſe Beſchwerden enthalten folgende Gegenſtände:

1.) „Der Präſident von Ingelheim hindere den graden Gang der Gerechtigkeit.

2.)

2.) Er verändere die Senate, in ſogenannten Extrajudicial-Sachen, nach ſeiner Willkühr.

3.) Mit gleicher Willkühr handle er auch bey der Austheilung der Akten.

4.) Er ſuche die Zuſammenberufung der vollen Rathsſitzungen auf alle Weiſe zu umgehen, und wenn er dergleichen zuſammen berufe, ſo zeige er den Gegenſtand derſelben den Mitgliedern des Gerichts nicht vorher an, veranlaſſe alſo, daß ſolcher nicht reiflich erwogen werden könne.

5.) Die ans kammergerichtliche Collegium gerichteten Schreiben theile er demſelben entweder gar nicht, oder doch viel zu ſpät mit, gebe ſie auch, nach darüber gepflogener Berathung, nicht, wie es die Ordnung erfordere, in die Kanzley, ſondern nehme ſie zu ſich.

6.) Bey der Abſtimmung der Beyſitzer falle er ihnen ins Wort.

7.) Bey der Austheilung der Akten, laſſe er ſich durch zwey, von den Partheyen durch Geſchenke gewonnene Subalternen, nemlich den Kammergerichts-Prokurator, Conrad Franz von Steinhauſen, und den Protonotar, Veit Stephan Hartmann, zu viel lenken.

8.) Unterlaſſe er die ältre Sachen vorzüglich zu befördern.

9.) Laſſe er die Austheilung der Akten zu früh kund werden.

10.) Laſſe er ſich beygehen, ſowohl den Gerichts-Prokuratoren und Advokaten, als der Kanzley und der Leſerey, ohne Vorwiſſen des kammergerichtlichen Kollegii, willkührliche Befehle zu ertheilen.

11.) Nehme er inſonderheit auch die Kammerboten, ohne Vorwiſſen des Collegii, nach ſeiner Willkühr an; und endlich

12.) ſuche er das Anſehen und die Achtung der Kammergerichts-Beyſitzer augenſcheinlich herabzuſetzen und zu kränken, mache auch nur einigen derſelben Gegenbeſuche, und unterlaſſe bey andern, an hohen Feſttagen, die Abſtattung des Gegenglückwunſches *).

Bey gottesdienſtlichen Prozeſſionen ſowohl, als bey Leichen-Begleitungen, im Gehen, Fahren, und ſelbſt in der Kirche, ſuche er ſich von den Beyſitzern ganz abzuſondern. Dies gehe ſo weit, daß bey

*) So alt iſt alſo in Wetzlar die alberne und zwecklose Sitte der Glückwünſche.

bey der Leichen-Begleitung der Frau von Diede, ſogar! die Ingelheimiſchen Lakeyen ſich den Beyſizzern hätten vordringen müſſen.

Er erlaube ſich auch ſeine Urtheile über die Beyſitzer ohne alle Scheu zu äußern, und ahnde die nachtheiligen Urtheile nicht, welche ſich andere über dieſelben erlaubten.

Er ſuche ſogar! das Betragen der Beyſitzer, durch die Nachforſchungen, welche er durch die Subalternen des Gerichts, und durch die Partheyen, anſtellen laſſe, auszuſpähen.“

Da die mit dem Auftrage der Vorlegung dieſer Beſchwerden beladenen Mitglieder des Kammergerichts ſich weigerten, dem Präſidenten von Ingelheim dieſen Auftrag auszurichten, ſo unterzog ſich der Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Adam Ernſt von Pyrk, der bey der Abfaſſung des eben gemeldeten Schluſſes des Collegii, am wenigſten zum Nachtheile des Präſidenten von Ingelheim abgeſtimmt hatte, des Auftrages, die Beſchwerden des kammergerichtlichen Collegii zur Wiſſenſchaft deſſelben zu bringen.

Zu dieſem Zwecke lies er den in der vollen Rathsſitzung gefaßten Schluß, unter einem Ueberſchlage, auf der Poſt, unter dem Scheine eines aus der Ferne kom-

kommenden Schreibens, dem Präſidenten von Ingelheim zukommen.

Da der Präſident von Ingelheim bald erfuhr, wer ihm dieſen Liebesdienſt erwieſen habe, ſo legte dies den vorzüglichſten Grund zu dem giftigen unverſöhnlichen Haſſe, mit dem derſelbe hernach dieſen Mann unabläſſig zu verfolgen ſtrebte.

Da der Präſident von Ingelheim ſich durch dieſen, vom Beyſitzer von Pyrk gethanen Schritt, hoch beleidiget hielt, und den ihm auf eine ſolche ungeſetzmäßige Art zugefertigten Schluß des kammergerichtlichen Collegii, für eine bloße Schmähſchrift anſehen wollte, ſo vermittelte der Präſident, Graf von Solms, bey ſeiner im Anfange des Jahres 1702 erfolgten Rückkehr von Wien, die Sache dahin; daß der Beyſitzer von Pyrk, am 23ſten Hornung, dem Präſidenten von Ingelheim, in Gegenwart des Grafen von Solms und zweyer Beyſitzer, erklärte; daß er mit einem Eide betheuren könne, bey dem von ihm gethanen Schritte keine Abſicht einer Beleidigung gehabt zu haben, und das Verſprechen hinzufügte; dem Präſidenten von Ingelheim künftig mit aller ihm ſchuldigen Ehrerbietung zu begegnen. 1702.

§. 3.

## §. 3.

Der kaiſerliche Präſentatus, Freyherr von Ow, hatte zwar ſchon im April 1701, ſeine Proberelation abgelegt, und die gewöhnliche Prüfung überſtanden. Das kammergerichtliche Collegium hatte aber die Unterſuchung dieſer Proberelation inſonderheit darum bisher verſchoben, weil der Präſentatus von Ow dem Verlangen des Kammergerichts noch kein Genüge gethan, und die Perſon, von welcher er die Scheibiſche Proberelation erhalten habe, noch nicht namhaft gemacht, und dieſes Verlangen des Collegii, nur durch die Erklärung erwiedert hatte; daß dieſe Perſon zwar nicht zum Kammergerichte gehöre, aber doch nicht genannt ſeyn wolle.

Bey dieſer Zögerung, beſorgte der Präſentatus von Ow, daß ihm der ſpäter als er, dem Kammergerichte präſentirte Graf von Nytz, bey der Berufung zur Beyſitzerſtelle, vorgezogen werden möge.

Zur Abwendung dieſes Nachtheils wandte er ſich nicht allein an den Kammerrichter, den Kurfürſt von Trier, ſondern erwirkte auch ein nachdrückliches Vorſchreiben des Reichs-Vizekanzlers, Grafen von Kaunitz, ſowohl an den Kammergerichts-Präſident,

Graf

Graf von Solms, als an den Kammergerichts-Präſident, Freyherrn von Ingelheim.

Beym kammergerichtlichen Collegio fuhr man dem allem ungeachtet fort, die Unterſuchung der Owiſchen Proberelation zu verzögern.

In dieſer Abſicht drang man aufs neue in den Präſentatum von Ow, die Perſon namhaft zu machen, welche ihm die Scheibiſche Proberelation mitgetheilt habe, und der Kanzleyverwalter Weikart muſte ſich im März 1701 beym General von Cornberg um die genaue Beſchaffenheit des oben berührten, vom Präſentato von Ow ihm gemachten Anſinnens erkundigen.

## §. 4.

Im kammergerichtlichen Kollegio war auch jetzt die Abneigung gegen den Präſentatum von Ow ſchon ſo groß, daß der ältere Präſident von Ingelheim, die vom Kaiſer zum Vortheile dieſes Präſentati, ſchon unterm 16ten Julius und 18ten December 1701 an den Kammerrichter erlaſſenen Handſchreiben eine lange Zeit zurückhielt, ehe er dem Collegio den Inhalt derſelben mittheilte, und daß der Beyſitzer Wigand, den noch eine beſondere perſönliche Feindſchaft gegen den Präſentatum von Ow belebte, in einer am

8ten April 1702 zuſammen berufenen vollen Raths-ſitzung, den Antrag machte, daß man mit der Aufnahme eines andern Präſentati vorſchreiten ſolle. Durch die meiſten Stimmen wurde aber in dieſer Sitzung der vorläufige Schluß gefaßt; daß die Lage der Sache dem Kammerrichter vorgelegt werden ſolle.

Dieſem Schluſſe aber ſetzte ſchon der vom Kurfürſten von Brandenburg präſentirte Beyſitzer, Mathias Zernemann, einen Widerſpruch entgegen, und wollte die Prüfung der Owiſchen Proberelation ohne Aufſchub vorgenommen wiſſen. Der Präſentatus von Ow machte zwar auf das wiederholte Andringen des kammergerichtlichen Collegii, den ehemaligen Präſentatum, Johann Friedrich von Scheiben ſelbſt, als die Perſon namhaft, welche ihm die Scheibiſche Proberelation mitgetheilt habe.

1702. In einer am 10ten May 1702 gehaltenen vollen Rathsſitzung wollten aber die meiſten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii dem Owiſchen Angeben jetzt darum keinen Glauben beymeſſen, weil die Scheibiſche Proberelation in der Kammergerichts-Leſerey aufbewahrt geweſen ſeyn müſſe, ſich alſo nicht in den

Hän-

Händen des geweſenen Präſentati von Scheiben befunden haben könne. Zugleich äußerten die meiſten Mitglieder des Collegii, daß zwar das vom Präſentato von Ow veranlaßte Hinderniß die Prüfung der Proberelation des Kur-Bayeriſchen Präſentati **nicht hindern dürfe**, daß aber doch noch 3 Wochen mit derſelben gewartet werden möge.

Obgleich der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, und mit ihm drey Mitglieder des Gerichts, nemlich die Beyſitzer, **Mathias Zernemann**, **Johann Adam Ernſt von Pyrk** und **Friedrich Schrag**, in dieſer Sitzung darauf drangen, daß, ehe mit der Prüfung der Nytziſchen Proberelation vorgeſchritten werden könne, der Präſentatus von Ow, vorzüglich wegen der vom General von Cornberg ihm gemachten Beſchuldigung, vernommen und gehört werden müſſe, ſo wurde doch der Schluß nach der Abſtimmung der meiſten Stimmen gefaßt.

In dieſer Lage der Sachen, alſo mitten in dieſer kritiſchen, mit merkwürdigen Ereigniſſen fürs Kammergericht ſchwangern Zeit, am 15ten May dieſes Jahrs, ruckte der von den Ständen des Nieder-Sächſiſchen Kreiſes ans Kammergericht präſentirte Bey-

 ſitzer,

ſitzer, Philipp Helfrich Krebs, ein mehr als funfzigjähriger Mann, in daſſelbe ein *).

In einer bald darauf, am 31ten May gehaltenen vollen Rathsſitzung, in welcher der Präſident von Ingelheim den Antrag machte, die Prüfung der Proberelation des Grafen von Nytz vor der Prüfung der Owiſchen Proberelation vorzunehmen, wurde beſchloſſen, daß die Prüfung der Nytziſchen Proberelation noch bis nach den Pfingſtfeyertagen verſchoben werden ſolle.

Einige Tage hernach, lies der kaiſerliche General von Cornberg, dem Präſidenten von Ingelheim, durch den Kammergerichts-Prokurator, Dr. Johann Philipp von Pulian, ein Schreiben einhändigen, in welchem er die dem Präſidenten von Ingelheim ſchriftlich, und dem Präſidenten Grafen von Solms, mündlich, angezeigte Beſchuldigung; daß der Präſentatus von Ow die Beyhülfe eines Advokaten zur Verfertigung ſeiner Proberelation verlangt

*) An die Stelle des drey Jahre vorher verſtorbenen Beyſitzers, Hulderichs von Eyben. Der Beyſitzer Krebs hatte vor dem Antritte ſeiner Beyſitzerſtelle, zuerſt in landgräflich-Heſſen-Darmſtädtiſchen, hernach aber in herzoglich-Braunſchweig-Zelliſchen Dienſten geſtanden.

langt habe, unter dem Vorgeben widerrief, daß der fürſtlich-Fürſtenbergiſche Regierungs-Präſident von Hundbiß, ihn aus Scherz, und um ihm wegen des Ausganges ſeines Rechtshandels bange zu machen, mit dieſer Nachricht hintergangen habe.

Aller dieſer Umſtände ungeachtet, wurde, in einer vom Präſidenten von Ingelheim, am 14ten Junius zuſammen berufenen vollen Rathsſitzung, in welcher der Beyſitzer von Pyrk nicht gegenwärtig war, die ungeſäumte Prüfung der Nytziſchen Proberelation, aus dem Grunde, weil die erwartete Weiſung des Kammerrichters nicht eingetroffen ſey, durch die meiſten Stimmen beſchloſſen, und dieſelbe auch ſogleich, und zwar vom Beyſitzer, Chriſtian Philipp von Brink, vorgenommen, und der Präſentatus, Graf von Nytz, zur Beyſitzerſtelle fähig erkannt.

Zugleich wurde auch durch die meiſten Stimmen der Beſchluß gefaßt; daß derſelbe, bey der gegenwärtigen Eröffnung einer Beyſitzerſtelle, ſogleich zum Beyſitzer aufgenommen, und dazu auf die gewöhnliche Art verpflichtet werden ſolle.

Dieſem Schluſſe widerſetzten ſich ſogleich drey Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, nemlich

lich die Beyſitzer Zernemann und Schrag, und der erſt kürzlich ins kammergerichtliche Collegium eingeruckte Beyſitzer Krebs, mit großem Eifer, aus dem freylich auch nicht unrichtigen Grunde, daß der Freyherr von Ow, ehe er von ſeinem Vorzugsrechte zur Einrückung ins Gericht ausgeſchloſſen werden könne, erſt mit ſeiner Vertheidigung gehöret werden müſſe.

Der Präſident von Ingelheim hatte, bey dem in dieſer Rathsſitzung gemachten Vortrage, den ihm durch den Prokurator von Pulian angezeigten Widerruf des Generals von Cornberg gänzlich verſchwiegen.

Unterdeſſen war aber ein kaiſerliches Handſchreiben an den Kammerrichter, den Kurfürſt von Trier, eingelaufen; worinnen Kaiſer Leopold das Betragen der meiſten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii, in ſehr empfindlichen Ausdrücken rügte, und den Kammerrichter anwies, den beyden Kammergerichts-Präſidenten zu befehlen, bey Vermeidung der kaiſerlichen Ungnade und ſchwerer Ahndung, keinen andern eher zum Mitgliede des Gerichts aufzunehmen, bis die Sache des Präſentati von Ow entſchieden ſey.

Der Kammerrichter theilte den Inhalt des kaiſerlichen

lichen Handſchreibens dem Präſidenten von Ingelheim mit.

Am 29ſten Junius traf der Graf von Nytz zu Wetzlar ein.

Der Präſident von Ingelheim berief nun ſchon am gleichfolgenden Tage eine volle Rathsſitzung zuſammen, und forderte das kammergerichtliche Collegium zur Aeußerung ſeiner Meynung; ob der Graf von Nytz zur Verpflichtung zugelaſſen werden ſolle, auf.

Da ſich aber hier der Beyſitzer Zernemann dieſem Schritte wieder mit Heftigkeit widerſetzte, ſo wurde durch die meiſten Stimmen beſchloſſen, die Rückkehr des Präſidenten, Grafen von Solms, abzuwarten.

Da nun auch dieſer bald darauf eintraf, ſo berief der Präſident von Ingelheim am 3ten Julius, abermals eine volle Rathsſitzung zuſammen, theilte zwar darinnen den Inhalt jenes kaiſerlichen Handſchreibens dem kammergerichtlichen Collegio mit, trug aber, dieſem Schreiben ungeachtet, auf die gleichbaldige Aufnahme des Präſentati, Grafen von Nytz, und deſſen Verpflichtung, aus dem Grunde an, weil dieſelbe, ſchon vor der Ankunft des kaiſerlichen

Hand=

Handſchreibens, durch die meiſten Stimmen des kammergerichtlichen Collegii beſchloſſen geweſen ſey *).

Auf dieſen Vortrag wurde durch die meiſten Stimmen der Beſchluß gefaßt; daß die Aufnahme des Präſentati, Grafen von Nyß, zum Beyſitzer, und die Verpflichtung deſſelben, am 10ten Julius vor ſich gehen ſolle.

Der Präſident von Ingelheim wollte den Kammerrichter, von dieſem Beſchluſſe, durch ein im Namen des ganzen kammergerichtlichen Collegii gefaßtes Schreiben unterrichten.

Dieſem Verſuche widerſetzte ſich der Präſident, Graf von Solms, mit den vier mit dieſem Beſchluſſe unzufriedenen Beyſitzern, Zernemann, von Pyrk, Schrag und Krebs.

Der Präſident von Ingelheim mit den ihm anhängenden meiſten Stimmen ſowohl, als die vier mit dem gefaßten Schluſſe unzufriedenen Beyſitzer ließen daher, jede einen beſondern Bericht an den Kammerrichter abgehen.

Jetzt hatten ſich alſo ſchon zwey ganz entſchiedene Partheyen im kammergerichtlichen Collegio gebildet, die

*) Wir wollen hier die mannigfaltigen Bemerkungen, welche ſich uns bey dieſem auffallenden Grunde aufdringen, unterdrucken, und ſie dem Leſer überlaſſen.

die ihre bisher gethanen Schritte mit groſser Hartnäckigkeit zu verfolgen bereit ſchienen.

## §. 5.

Da nun die Verpflichtung des Grafen von Nyz, am 10ten Julius vor ſich gehen ſollte, verlies der Präſident, Graf von Solms, ſchon einige Tage zuvor die Stadt Wetzlar, und reiſete nach ſeinem gewöhnlichen gräflichen Wohnſitze, nach Laubach.

Seine Anhänger, die Beyſitzer, Zernemann, von Pyrk, Schrag und Krebs, erſchienen zwar in der am 10ten Julius zuſammen berufenen vollen Rathsſitzung.

Da aber die Verpflichtung des Grafen von Nyz vorgenommen werden ſollte, verließen ſie die Rathsſitzung unter ſehr heftigen Drohungen, begaben ſich in ein den Senaten gewidmetes Zimmer, und ſetzten hier ihre gewöhnlichen Berufsgeſchäfte fort.

Die meiſten dieſer vier Männer, inſonderheit die erſtgenannten derſelben, hatten ſchon vor dieſem Ereigniſſe mit verſchiedenen ihrer Amtsgehülfen, und vorzüglich mit dem Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, allerley Zwiſt gehabt, und es ſcheinet, daß ſie mehr durch die dadurch in ihnen erzeugte Abneigung gegen dieſe ihre Amtsgehül-

hülfen ſowohl, als gegen den eben genannten Präſidenten, und durch eine ihnen eigene Zankſucht, als durch den zum Vorwande genommenen Eifer für das Vorzugsrecht des Präſentati von Ow, und gegen die Verletzung des kaiſerlichen Präſentations-Rechts, zu dieſem Schritte geleitet worden ſeyen, ob ſie gleich denſelben in der Folge noch durch das Vorgeben zu rechtfertigen ſuchten, daß der Graf von Nytz vorzüglich darum dem von Ow vorgezogen worden ſey, weil der Kurfürſt von Bayern, von welchem er präſentirt war, die Kammerzieler zahle *), das hohe Erzhaus Oeſterreich aber ſich von der Bezahlung derſelben frey anſehe.

Der

*) Wirklich hatte auch der Kurfürſt von Bayern, in dem oben berührten zum Vortheile des Grafen von Nytz erlaſſenen Vorſchreiben, dem Kammergerichte, auf den Fall, wenn daſſelbe ſeiner Verwendung entſprechen werde, die pünktlichſte Zahlung ſeiner Kammerzieler zugeſichert.

Man raunte ſich aber zu Wetzlar noch einen andern Bewegungsgrund der warmen Anhänglichkeit des Präſidenten von Ingelheim an den Kur-Bayeriſchen Hof in die Ohren; den nemlich, daß derſelbe der Kurfürſtin von Bayern, bey ihrer Rückkehr aus den Niederlanden, eine beträchtliche Geldſumme vorgeſchoſſen, und ſich jetzt aus Furcht, dieſes Kapital zu verlieren, die Feindſchaft des Bayeriſchen Hofes nicht zuziehen wolle.

Der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, ſchlug ſich zwar, nach dieſem Schritte, nicht öffentlich zur Parthey der genannten vier mißvergnügten Beyſitzer, zeigte aber doch ungleich mehr Anhänglichkeit an ſie, als an ihre Gegner.

Der Kammergerichts-Beyſitzer, Ulrich Thomas Lauterbach b), ſchien die Rolle des Partheyloſen zu ſpielen.

Die übrigen damals am Kammergerichte vorhandenen ſieben Beyſitzer aber, nemlich Jacob von Bielefeld, Chriſtoph Johann von Frieſenhauſen, Johann Heinrich Daniel Freyherr von Ritter zum Grünſtein, Chriſtian Philipp von Brink, Michael Carl Wigand*), Johann Ferdinand Frütz und

b) Der Sohn des berühmten Rechtsgelehrten, Wolfgang Lauterbach, welchem man die Ausarbeitung der letztern Bücher des von ſeinem Vater verfaßten, ſehr bekannten Collegii Theoretico-practici verdanket.

*) Dieſer von den catholiſchen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer war erſt vier Jahre vorher, am 24ſten Jänner 1698, ins kammergerichtliche Collegium eingeruckt.

Er war ein unruhiger Mann und hatte ſich kurz vor dem Ausbruche dieſes Zwiſtes erdreiſtet, gegen den damaligen Fürſtbiſchof von Wirzburg, Johann Phi-

und Joachim Andreas von Bernſtorf, hingen mit Wärme an der Parthey des ältern Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, und des Beyſitzers, Grafen von Nytz.

Nach der Vollziehung der Verpflichtung des Grafen von Nytz, ließen die dem Präſidenten von Ingelheim anhängenden meiſten Stimmen ihren vier Gegnern, durch den kammergerichtlichen Protonotar Michael bedeuten; daß das kammergerichtliche Collegium ſich die Ahndung gegen ſie vorbehalte.

## §. 6.

Der Abſcheu, welchen dieſer verderbliche Zwieſpalt und die mit demſelben verbundenen ärgerlichen Auftritte, dem Präſidenten, Grafen von Solms, einflößeten, bewog dieſen Mann, deſſen Handlungen überall mit dem kenntlichſten Gepräge Teutſchen Biederſinnes und Teutſcher Rechtſchaffenheit geſtempelt ſind, daß er den Kaiſer, unterm 21ſten Julius dieſes Jahrs, um ſeine Entlaſſung von der Kammergerichts

Philipp, in deſſen Dienſten er geſtanden hatte, und zwar in Wirzburg, ſo anſtößige Reden und Verunglimpfungen ausgeſtoßen, daß der Fürſt ihm einen ſchriftlichen Verweis vorleſen und ihm verbieten lies, ſich ſeiner Perſon zu nähern.

gerichts Präſidenten-Stelle bat, dieſes Geſuch auch beym Kammerrichter anbrachte.

Da aber unterdeſſen der Präſentatus von Ow ſeine Klage gegen den Präſident von Ingelheim unmittelbar vor den kaiſerlichen Thron gebracht hatte, ſo lies der Kaiſer dem Grafen von Solms durch den Reichs-Vicekanzler entbieten, daß er ſeiner Bitte, in der gegenwärtigen Lage der Sachen, nicht willfahren könne.

Da auch der Präſident von Ingelheim mit ſeinen Anhängern jezt von der beym Kaiſer angebrachten Klage des Präſentati von Ow unterrichtet wurde, ſo ſchickte dieſe Parthey, im September dieſes Jahres, eines ihrer Mitglieder, den Kammergerichts-Beyſitzer, Jacob von Bielefeld, an den Kammerrichter und an den Kurfürſt von Maynz, mit dem Auftrage ab, die von ihr bisher gethanen Schritte zu rechtfertigen, und um die Unterſtützung und Verwendung dieſer beyden Fürſten anzuflehen. Der Abgeordnete wußte ſich auch dieſes Auftrages ſo geſchickt zu entledigen, daß er bey beyden Fürſten mit ſeinen Vorſtellungen Gehör fand, und vom damaligen Kurfürſten von Maynz, Lothar Franz, aus dem freyherrlichen, jezt gräflichen Geſchlechte

von

von Schönborn, inſonderheit, die mündliche Zuſicherung ſeines Schutzes erhielt.

Der Präſident von Ingelheim erdreiſtete ſich dabey, den zu dieſer Abſendung erforderlichen Aufwand, aus der Kaſſe des kaiſerlichen Fisci zu ſchöpfen.

## §. 7.

Unter den Unruhen, welche dieſer unter den Gliedern des Kammergerichts ausgebrochene Zwieſpalt verurſachte, verſuchte indeſſen der Katholiſche Religionstheil eine Neuerung in der öffentlichen Ausübung des Römiſchen Gottesdienſtes, welche der durch die beſtändigen Drohungen und Beſtrebungen der Mitglieder des Gerichts, die Verlegung deſſelben zu bewirken, erſchreckte Wetzlariſche Stadtrath geſchehen lies, ohne ſich derſelben mit Nachdruck zu widerſetzen.

1702. Am Frohnleichnamstage 1702, lies nemlich die Römiſche Geiſtlichkeit, zum erſtenmale, in verſchiedenen Straßen der Stadt, und an vier verſchiedenen öffentlichen Orten, nemlich an der Mauer, welche die Dechaney oder die Wohnung des Dechants des Stiftes einſchließet, ſodann an dem Hauſe, in welchem ſich jetzt die kaiſerliche Briefpoſt befindet *),

*) Dies iſt jetzt, wo dieſes gedruckt wird, nicht mehr der Fall.

einem Eigenthume des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, an einem andern demſelben zuſtändigen Hauſe, in der ſogenannten Pfaffengaſſe, und an der nahe bey der Stiftskirche befindlichen ſogenannten Michelskapelle, öffentliche Altäre erbauen, von welchen die aus der Stiftskirche ausgezogene, von den catholiſchen Gliedern des Kammergerichts begleitete feyerliche Prozeſſion, unter Läutung der Glocken, ihr Gebet verrichtete, indeſſen von einem Prieſter vor dem Altare eine Meſſe geleſen wurde *).

## §. 8.

Unter den beyden, im Reichs-Kammergerichte entſtandenen Partheyen, hatte die Erbitterung jetzt ſchon einen ſehr hohen Grad erreicht **), als ein ſich um

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 50ſten Theile, Seite 169.

**) Den Präſidenten von Ingelheim beſonders hatten die bisher vorgekommenen Ereigniſſe ſo heftig erbittert, daß er ſich ſo ſehr vergaß, in Gegenwart des Prokurators, Drs. Pulian, ſich der Ausdrücke zu bedienen: „Der Präſentatus von Ow ſey ein Intriquenmacher und ein gefährlicher Mann. Er habe ihn ſchon „längſt gekannt. Zu Wien habe er gegen ihn eine „Schrift übergeben, die lauter Lügen enthalte. Er „wolle ſie aber ſchon beantworten, und ſich, ob es „ihn gleich Mühe und Geld koſten würde, gegen den „von

um dieſe Zeit ereigneter Vorfall, noch zur Vermehrung derſelben den unerwarteten Anlaß gab.

Aus der Geſchichte dieſer Zeit iſt bekannt, daß ſchon im Jahre 1701 der Spaniſche Succeſſionskrieg ausgebrochen, im September 1702 aber, vom ganzen Teutſchen Reiche, der Reichskrieg gegen Frankreich beſchloſſen worden, auch daß die Kur-Cölniſche Reſidenzſtadt Bonn, zu dieſer Zeit, mit Franzöſiſchen Kriegsvölkern beſetzt war *).

Da die Franzoſen, aus dieſer damals noch ziemlich feſten Stadt, weite Streifereyen in die Nachbarſchaft vornahmen, ſo bewog das Gerücht hiervon den damaligen Landgraf, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, vorzüglich zum Schutze des Reichs-Kammergerichts, die Reichsſtadt Wetzlar, am 13ten September, mit einer aus der Darmſtädtiſchen Landmiliz gezogenen, ungefehr hundert Mann ſtarken Beſatzung, zu verſehen.

Die Wetzlariſchen Bürger, im unaufhörlichen Wahne, daß man dabey die Verletzung ihrer Freyhei-

„von Ow und andere Bärenhäuter bey dem „Collegio camerali, die mit unter der „Decke lägen, Rache verſchaffen.“

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 16ten Theile, beym Jahre 1702, Seite 696.

heiten und Privilegien zur Abſicht habe, ſperrten anfänglich dieſem kleinen Heerhaufen die Stadtthore, warfen ihn von den Stadtmauern mit Steinen, und thaten einige nächtliche Ausfälle gegen ihn.

Die dem Befehle des Oberſtwachtmeiſters von Düring untergebene Darmſtädtiſche Miliz, die an den folgenden Tagen noch einige Verſtärkung erhielt, entfernte ſich nicht von den Thoren, und hielt die Stadt ſechs Tage lang geſperrt.

Die Bürgerſchaft, dieſer kleinen Belagerung endlich müde, bequemte ſich am 18ten September, zur Aufnahme der Beſatzung c.)

Dieſer Vorfall, der zwar in der Geſchichte der Stadt eine Erwähnung verdient d), ſonſt aber nicht von

c) Seit dieſer Zeit iſt hernach eine beſtändige, meiſt aus Heſſen-Darmſtädtiſcher Landmiliz beſtehende, doch allezeit nur ſchwache Beſatzung in der Stadt geblieben.

d) Wahrſcheinlich bewog inſonderheit eben dieſer Vorfall den damals regierenden Landgraf, daß er im Jahre 1702 beym kaiſerlichen Reichshofrathe als Kläger gegen die Stadt auftrat, und um einen kaiſerlichen Befehl zur Unterlaſſung aller Störung im Beſitze des Rechts der Vogtey (Mandatum de non turbando in poſſessione juris advocatiae et praefecturae) nachſuchte. Die

von großer Bedeutung war, hatte auf den im Schooße des Kammergerichts ausgebrochenen Zwieſpalt einen ſeltſamen Einfluß. Er war, wie viele andere, ihm ähnliche, bey denen ſonſt ſehr friedfertige Handwerksleute, ſtatt des Schlachtmeſſers, oder der Beckerſchaufel, die Muskete gebrauchen wollen, ſo geeigenſchaftet, daß er von einigen, wirklich komiſchen Auftritten begleitet war; z. B. daß eine Nachtwache (Patrouille) der Bürger, die in der Dunkelheit ein Geräuſch hörte, und den Geräuſchmacher für einen Darmſtädtiſchen Soldaten, der ſpioniren wolle, hielt, einen dem Müller am Hauſerthore entwiſchten Eſel, da ſie auf die Frage: Wer da? keine Antwort erhielt, erſchoß, u. ſ. w.

Dieſer und einige ähnliche lächerliche Auftritte reizten einige Wetzlariſche Witzlinge zur Satyre *).

Von

---

Die Supplik um dieſen Befehl wurde dem Stadtrathe mitgetheilt. Dieſer erſtattete zwar im Jahre 1703 ſeinen Bericht. Die Sache blieb aber liegen, und wurde in der Folge von beyden Theilen weiter nicht eifrig betrieben.

*) Einige Darmſtädtiſche Soldaten z. B. hatten es gewagt, die Stadtmauer zu erſteigen, waren aber von den Bürgern entdeckt, und nach einer heftigen Rauferey, mit Zurücklaſſung ihrer Flinten, den Rückweg zu ſuchen gezwungen worden. Bey einem von den Bür-

Von dieſem Hauche beſeelet, verfaßten ſie ein Tagebuch, welches eine umſtändliche drollige Beſchreibung dieſer komiſchen Szenen enthielt, und zeichneten Abbildungen dazu, wovon ſie in Maynz Holzſchnitte machen laſſen wollten. Ehe aber noch dieſer Entwurf ausgeführt werden konnte, wurde er entdeckt und vereitelt. Mit dem Entwurfe entdeckte man auch ſeine Urheber.

Gewiß iſt es, daß der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Johann Philipp von Pulian, und der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Cornelius Lindheimer, zu dieſen Witzlingen gehörten, wahrſcheinlich aber nur, daß auch der Kammergerichts-Beyſitzer von Pyrk, Beyträge zu dieſem Entwurfe geliefert habe *). Nur ſo viel iſt vom letztern

 gewiß,

Bürgern verſuchten Ausfalle war ein ihnen in die Hände gefallener Darmſtädtiſcher Korporal mit einer derben Tracht Schläge zurückgeſchickt worden. Die auf einer vom Lahnſtrome gebildeten Inſel ausgeſtellten Darmſtädtiſchen Schildwachen oder Feldpoſten waren von den Bürgern zum Rückzuge genöthigt worden, u. ſ. w.

*) Zur Befriedigung der Neugier ſolcher Leſer, welche dieſes Corpus delicti näher zu beleuchten wünſchen dürften, werden wir dem dritten Theile dieſes Werkes unter Ziffer XV. einen Abdruck dieſes Tagbuches beyfügen.

gewiß, daß er nicht allein einen Theil der zur Ausführung des Entwurfes nöthigen Koſten, und beſonders fünf Thaler für die Holzſchnitte, herzugeben verſprochen hatte, ſondern daß er auch im ſtarken Verdachte war, der Vater verſchiedener, ſchon vor dieſem Vorfalle erſchienenen, ſatyriſchen Erzeugniſſe zu ſeyn, welche von denen, welche ſich durch dieſelben getroffen fühlten, für Pasquile gehalten wurden.

Das bitterſte dieſer letztern, war ein kleines Lateiniſches, dem Vorgeben nach, am Tage der vier gekrönten Kalender-Heiligen, nemlich am 8ten November verfaßtes Gedicht, und ſcheinet auf die eheliche Treue der Gattinnen verſchiedener zum Kammergerichte gehörigen Glieder, einen ſtarken Schatten geworfen zu haben *). In der

Folge

*) Wir wollen dieſes nur in zwey Hexametern beſtehende Gedicht hier in der Urſprache mittheilen, und eine von uns in ungereimten Teutſchen Jamben verſuchte Ueberſetzung darunter ſetzen.

Quatuor ecce! Coronatorum feſta recurrunt,
Quatuor en! totidem cornuti haec feſta celebrant.

Teutſch:

Schau! der vier Gekrönten Feyer
Iſt heute uns erſchienen;
Schau! der vier Gehörnten Opfer
Sind dieſem Feſt geweihet.

Die

Folge wurde der beym Wetzlariſchen Collegiat-Stifte angeſtellte Canonicus, C. W. Damen, als der eigentliche Verfaſſer deſſelben entdeckt *).

## §. 9.

Im Herbſte dieſes Jahres fand unterdeſſen die Ingelheimiſche Parthey Mittel, den Kammergerichts-Beyſitzer, Friederich Schrag, der bisher zu den Ingelheimiſchen Gegnern gehört hatte, von denſelben ab- und auf ihre Seite zu ziehen. Er trennte ſich anfänglich von der Parthey der Ingelheimiſchen Gegner unter dem Vorwande, daß man ihm den Vorwurf mache, wie er es mit beyden Partheyen zugleich

Die vier Männer, deren Gattinnen durch dieſes Lateiniſche Spottgedicht ſo ſehr in Schatten geſtellt wurden, waren: der Beyſitzer, Graf von Nytz, der kammergerichtliche Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries, der Kammergerichts-Profurator, Conrad Franz von Steinhauſen, und der Reichs-Pfennigmeiſter, Philipp Jacob Krebs. Der Verfaſſer des Gedichts ſah ſie an jenem Tage der vier Gekrönten, bey einem von ihnen verſammelt. Dieſes Gedicht wurde an verſchiedene Teutſche Höfe, und an mehrere Männer von großer Bedeutung geſchickt.

*) Der Erzbiſchof von Trier beſtrafte die ſatyriſche Neigung dieſes Geiſtlichen damit, daß er ihn zwang, ſeine Wetzlariſche Pfründe, mit einer ſchlechtern, zu Limburg an der Lahn zu vertauſchen.

zugleich halte, da er vor dieſen Auftritten zu den Ingelheimiſchen Anhängern gehört habe. Er erklärte ihnen dabey; daß er zwar ſich ihrer Verbindung entſchlagen, künftig aber mit völliger Partheyloſigkeit, zum Vortheile des Kaiſers und der gerechten Sache arbeiten wolle.

Bald aber trat er öffentlich zur Ingelheimiſchen Parthey, zeigte ſich als ihr entſchiedener Anhänger, und ſuchte dieſen Schritt durch das Vorgeben zu rechtfertigen, daß der Beyſitzer Krebs ihn zu ſeiner erſten Verbindung mit den Ingelheimiſchen Gegnern verleitet habe.

Die Ingelheimiſchen Gegner gaben aber, in einer dem Kaiſer übergebenen und hernach zum Drucke beförderten Denkſchrift, ganz andere Bewegungsgründe, durch welche die Denkungsart ihres Amtsgehülfen ſo ſchnell verändert worden wäre, an.

Das vorzüglichſte Werkzeug, deſſen ſich die Ingelheimiſche Parthey zu dieſer Bekehrung bediente, ſollte nach dieſer Denkſchrift, der Schwager des Beyſitzers Schrag, der Reichsſtadt Nürnbergiſche Rathsconſulent, Chriſtoph Melchior Sachs, welcher verſchiedene, die Reichsſtadt Nürnberg betreffende, wichtige Rechtsangelegenheiten, zu dieſer Zeit, beym Kammergerichte ſollizitirte, geweſen

ſeyn. Der Präſident von Ingelheim ſollte ſich die warme Anhänglichkeit dieſes Mannes dadurch verſchaffet haben, daß er, als kaiſerlicher Pfalzgraf, ihm ſowohl, als dem Bruders-Sohne des Beyſitzers Schrag, den Adel und die Pfalzgrafen-Würde ertheilte.

## §. 10.

Zu allen den verſchiedenen bisher erzählten Ereigniſſen, welche zur Vermehrung der Feindſchaft und des Haſſes, unter den im kammergerichtlichen Collegio entſtandenen Partheyen, ſo ſehr beygetragen hatten, geſellte ſich jetzt noch ein neues.

Zur Erläuterung dieſes Ereigniſſes müſſen wir hier wieder einige aus unſerer Reichsgeſchichte entlehnte Geſchichtsumſtände einſchieben.

Die Geſchichte dieſer Zeit lehrt uns nemlich; daß der damalige Kurfürſt, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, ſich dadurch das Mißfallen des Kaiſers Leopold des Erſten zuzog, daß er die Parthey des Königs Ludwig des Vierzehenten von Frankreich ergriff, und den Franzöſiſchen Kriegsvölkern den Einzug in die zu dieſer Zeit, der Krone Spanien zuſtändigen Niederlande, die er als Spaniſcher Statthalter beherſchte, geſtattete; daß die hierüber

zwi-

zwiſchen ihm und dem Kaiſer entſtandene Spannung ihn veranlaßte, ſich öffentlich für den Bundesgenoſſen Ludwig des Vierzehenten, und dadurch für den Feind des Kaiſers zu erklären, und daß er, in dieſer Abſicht, die Zwecke des Königs von Frankreich zu unterſtützen, die Reichsſtadt Ulm in Schwaben, am 8ten September 1702, mit ſeinen Kriegsvölkern überrumpelte *).

Es iſt eine ſehr gewöhnliche Erſcheinung, daß Unterthanen die Parthey ihrer Landesherrſchaft zu ergreifen und ihre Schritte gegen unberufene Tadler zu rechtfertigen, geneigt ſind.

Der Kammerdiener des Beyſitzers, Grafen von Nytz, ein geborner Bayer, handelte dieſer Erſcheinung gemäs, bey einem Wortwechſel, in welchen er mit einem Wetzlariſchen Kammerboten, Johann Jacob

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 7ten Bande, Seite 551. und 645., und Euchar. Gottl. Rinks, zuerſt Hauptmanns in kaiſerlichen Dienſten, hernach öffentlichen Lehrers zu Altorf, wunderwürdiges Leben und Thaten Leopold des Großen, Römiſchen Kaiſers; Seite 1401. der zweyten im Jahre 1713 erſchienenen Auflage; auch die ſchon angeführten Mémoires de Lamberty, im zweyten Bande, Seite 204.

Mit tiefer Empfindung erinnert dieſes jetzt ſchon über ein Jahrhundert alte Ereigniß an die Geſchichte unſerer Tage, und der allerneueſten Zeit.

cob Annach, über politiſche Kannengießereyen dieſer Zeit, gerieth.

Die beyden eifrigen Staatsklügler, von denen ſich ſehr ähnliche Kopien in Wetzlar noch bis auf unſere Zeit erhalten zu haben ſcheinen, vergaſſen ſich in der Hitze des Streits ſo ſehr, daß der Bayer unanſtändige und unehrerbietige Reden gegen kaiſerliche Majeſtät, der kaiſerliche und Reichs-Kammerbote aber ähnliche gegen den Kurfürſten von Bayern, ausſties.

Da dieſe Szene vor einem zahlreichen Auditorio von Livreebedienten und ähnlichen Zuhörern vorfiel, ſo kam die Sache zur Unterſuchung. Bey dieſer erlaubte ſich der Präſident von Ingelheim wieder allerley Ungebürlichkeiten, die ſeinen Gegnern neuen Anlaß zu gegründeten Klagen gaben.

Er nahm die Unterſuchung ohne Vorwiſſen ſeiner Gegner, des Präſidenten, Grafen von Solms, und der ihm abgeneigten Beyſitzer vor, lies den Livreebedienten des Beyſitzers Zernemann, ohne ſeinen Brodherrn davon zu unterrichten, abhören, und behandelte den Nytziſchen Kammerdiener mit vieler Schonung; den politiſchen Kammerboten aber mit vieler Härte, und drohte ihm unter andern;

daß

daß er ſich ſeiner Reden wegen eidlich reinigen ſolle.

Er that jetzt auch mit ſeinen Anhängern, noch andere, eben ſo nngebürliche Schritte.

Er hielt jetzt mit denſelben häufig beſondere Zuſammenkünfte, von welchen ſeine Gegner ausgeſchloſſen wurden.

In einer ſolchen Zuſammenkunft faſſete er z. B. zum Vortheile einiger in ſeinem und des Beyſitzers Wigand Dienſte ſtehenden Kopiſten, einen ſogenannten gemeinen Beſcheid. Dieſer gemeine Beſcheid ſollte, um ihm die geſetzmäßige Geſtalt zu geben, am 2ten October dieſes Jahres, in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz verkündet werden. Weil aber einer ſeiner Gegner, der Beyſitzer Krebs, an dieſem Tage in der Audienz den Vorſitz hatte, ſo lies er den Kammergerichts-Prokuratoren heimlich bedeuten, nach Endigung der Audienz noch ſo lange zu warten, bis der Beyſitzer Krebs ſich entfernt habe, wornach dann noch der gemeine Beſcheid dem Collegio der Prokuratoren kund gemacht wurde.

Die Gegner des Präſidenten von Ingelheim unterließen nicht, über alle dieſe ungebürlichen und eigen-

eigenmächtigen Schritte deſſelben, ihre Klagen vor den kaiſerlichen Thron zu bringen.

Die häufigen, gegen den Präſident von Ingelheim bisher angebrachten Klagen bewogen jetzt den Kaiſer, Leopold den Erſten, daß er nicht allein, am 16ten December dieſes Jahres, ein in ſehr ſcharfen und empfindlichen Ausdrücken gefaßtes Reſcript ans kammergerichtliche Collegium erlies, ſondern auch dem Kammerrichter ein Dekret zufertigte, durch welches dem Präſidenten von Ingelheim bedeutet wurde; wie er ſich des ihm ertheilten Titels, eines kaiſerlichen geheimen Raths ſowohl, als des Vorſitzes beym kaiſerlichen Kammergerichte, bei Vermeidung ſchärferer Ahndung, enthalten ſolle *).

Der Kaiſer trug dabey dem Kammerrichter auf, dieſes gegen den Präſident von Ingelheim gefaßte Suſpenſions-Dekret, durch ſeinen Kanzler von Sohlern, zu Wetzlar, zur Vollſtreckung bringen zu laſſen.

§. 11.

---

*) Siehe dieſes Suſpenſions-Decret, und das demſelben vorhergehende kaiſerliche Abmahnungs-Schreiben im Theatro Europaeo, im 16ten Theile, beym Jahre 1702, Seite 625. und folg.

§. 11.

Die gegen ihre Gegner jetzt äußerſt erbitterte Ingelheimiſche Parthey, und vorzüglich ihr Coryfäe, der Kammergerichts-Präſident, Freyherr von Ingelheim, ſuchte den bey dem im November dieſes Jahres zum Vorſcheine gekommenen Tagbuches und den Holzſchnitten zum Grunde liegenden Muthwillen, zum Verderben ſeiner Urheber zu nutzen.

In dieſer Abſicht ſtellte inſonderheit der letztgenannte, den Inhalt des Tagbuches dem Landgrafen, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, bey einer Zuſammenkunft auf der Jagd, in einem ſo nachtheiligen Lichte dar, daß dieſer Fürſt ſich und ſeine Kriegsmannſchaft dadurch beleidigt hielt, und beym Reichs-Kammergerichte, unterm 5ten December dieſes Jahres, auf eine Unterſuchung und eine Genugthuung der ihm dadurch zugefügten Beleidigung, drang.

Dieſes Verlangen gab dem Freyherrn von Ingelheim und ſeinen Anhängern, in einer am 2ten
1703. Jänner 1703, gehaltenen vollen Rathsſitzung, den Anlaß, eine ſehr ſtrenge Unterſuchung gegen den Dr. von Pulian und ſeine Mitſchuldigen, bey der Verfaſ-

faſſung des Tagbuches, zu verhängen, die Puliani- ſchen Akten, Briefſchaften und alle übrigen Papiere zu verſiegeln, auch den Eigenthümer derſelben mit Hausarreſt zu belegen, ihm den Gebrauch des Papiers und der Dinte verſagen, und ihn durch Kammerboten bewachen zu laſſen, wahrſcheinlich in der Hoffnung, daß dabey der Kammergerichts-Beyſitzer von Pyrk als Mitſchuldiger entdeckt werden würde *).

Der genannte Freyherr von Ingelheim zog ſich dabey den Verdacht zu, daß er auch noch durch andere

---

*) Eigentlich zog der Kammergerichts-Prokurator, Dr. von Pulian, ſich dieſe harte Behandlung dadurch zu, daß er ſich weigerte, durch Handgelübde, an Eides ſtatt zu verſprechen; ſein Haus nicht zu verlaſſen, und nur verſprechen wollte, ſich nicht aus der Stadt zu entfernen. Der Präſident von Ingelheim hatte indeſſen den Dr. von Pulian ſchon im vorhergehenden Herbſte ſeine Abneigung empfinden laſſen.

Da dieſer nemlich am 23ſten September die Erlaubniß zu einer Reiſe nach Frankfurth verlangte, ſchlug der Präſident ſie mit dem Bedeuten ab, daß ſeine Gegenwart nächſtens dem kammergerichtlichen Collegio nöthig ſeyn werde.

Pulian reiſete, dieſes Verbotes ungeachtet, mit dem Beyſitzer von Pyrk ab, wurde aber bey ſeiner Rückkehr, dieſes Ungehorſames wegen, zum Protokolle vernommen, und bedeutet: daß das kammergerichtliche Collegium ſich die Ahndung gegen ihn vorbehalte.

dere ungebürliche Verſuche, die Entdeckung des Beyſitzers von Pyrk, als Mitſchuldigen, zu erzwecken geſucht habe *).

Unterdeſſen hatten andere, und darunter wahrſcheinlich der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, und der Kammergerichts-Beyſitzer Krebs, Gelegenheit gefunden, dem Landgrafen, Ernſt Ludwig, den Zweck des Tagbuches aus einem andern Geſichtspunkte zu zeigen, und ihn zu überführen, daß die Verfaſſer die Abſicht einer Beleidigung ſeiner Kriegsmannſchaft nicht gehabt hätten.

Dieſe Vorſtellung, und zugleich eine vom Dr. von Pulian dem Landgrafen übergebene Bittſchrift, bewog denſelben zu der Erklärung; daß er weiter nicht auf eine ernſtlichere Unterſuchung gegen die Urheber des Tagbuches dringen wolle.

## §. 12.

1703. Am 3ten Jänner 1703, kam es unterdeſſen beym Reichs-Kammergerichte zu einer ſehr ſtürmiſchen vollen

*) Er läugnete z. B. ſelbſt nicht, daß er einen Brief, den der Dr. von Pulian an einen gewiſſen Steinbach nach Maynz geſchrieben hatte, auf der Poſt aufgefangen habe. Dieſer Brief wars auch, welchen er dem kammergerichtlichen Collegio als den Beweis, daß Pulian der Verfaſſer des Tagbuches ſey, vorlegte.

vollen Rathsſitzung, in welcher ſich der Beyſitzer von Pyrk, ungeachtet die Ingelheimiſche Parthey die Abſicht hatte, ihn von derſelben auszuſchlieſſen, ungerufen einfand, und auf die vom Präſidenten von Ingelheim aufgeworfene Frage: ob derſelbe bey dieſer Berathung bleiben könne, da ſie das vom Dr. Pulian verfaßte Pasquill betreffe? ſich ſehr unanſtändige und ehrenrührige Ausdrücke erlaubte; z. B. „der Präſident von Ingelheim ziehe daraus eine „närriſche Folgerung, daß, weil die Berathung „das vom Dr. Pulian verfaßte Pasquill betreffe, „er, der Beyſitzer von Pyrk, derſelben nicht beywoh„nen dürfe; weiter man gehe mit Intriguen gegen „ihn zu Werke, und mache Complotte gegen ihn; „der Verſuch, die Zeugen, die gegen ihn hätten auf„treten ſollen, mit Geld zu beſtechen, ſey ein rech„tes Schelmſtück; ferner, es gehe beym Kam„mergerichte ärger zu, als bey einem Bauernge„richte, indem bey dieſem ſolche Vorgänge nicht „geſtattet würden, u. ſ. w.“

In der nächſtfolgenden Sitzung, am 4ten Jänner, verlangte der Präſident von Ingelheim; daß da eine den Beyſitzer von Pyrk angehende Sache dem Collegio vorgetragen werden ſolle, derſelbe ſich gefallen laſſen möge, die volle Rathsſitzung zu verlaſſen. Da

der

der halsſtarrige Beyſitzer von Pyrk ſich weigerte, dieſes zu thun, ſo lies der Präſident von Ingelheim in ſeiner Gegenwart darüber abſtimmen; ob Pyrk hierzu ſchuldig ſey.

Ungeachtet jetzt der Schluß der meiſten Stimmen dem Wunſche des Präſidenten entſprach, ſo war der Beyſitzer von Pyrk doch zum Abtritte aus der Rathsſitzung nicht zu vermögen, und blieb auf ſeinem Platze. Endlich kam man dahin überein, daß in einer weitern, auf den 5ten deſſelben Monats beſtimmten vollen Rathsſitzung, eine Berathung über den Inhalt des Berichts gepflogen werden ſolle, der über die Lage der Sache, an den Kammerrichter erſtattet werden ſollte.

Statt dieſer vollen Rathsſitzung aber, hielt der Präſident von Ingelheim an dieſem Tage eine Zuſammenkunft mit ſeinen Anhängern in ſeiner Wohnung, und reiſte unmittelbar nach derſelben mit den Beyſitzern, von Frieſenhauſen und Schrag, nach Koblenz zum Kammerrichter ab.

Nach der Rückkehr dieſer Deputirten wurden die Zuſammenkünfte in der Ingelheimiſchen Wohnung wiederholt.

Bald darauf berief der Präſident von Ingelheim, auf den 16ten Jänner, eine volle Rathsſitzung, und

zu derſelben auch die beyden Pyrkiſchen Anhänger, die Beyſitzer Zernemann und Krebs, und den partheyloſen Beyſitzer Lauterbach.

Der Beyſitzer Zernemann ſowohl, als der Beyſitzer Lauterbach entſchuldigten ihre Abweſenheit durch Krankheit.

Der Beyſitzer Krebs aber wollte der Sitzung beywohnen, und nahm in dieſer Abſicht, den nicht zu derſelben berufenen Beyſitzer, von Pyrk, mit ſich.

Bey ihrer Ankunft im Kammergerichts-Hauſe aber fanden ſie das der vollen Rathsſitzung gewöhnlich gewidmete Zimmer verſchloſſen, und den Gerichtspedellen, dem die Schließung des Zimmers oblag, nicht auf der Stelle.

Da ſie dieſen zur Aufſchließung des Zimmers herbeyriefen, that er, als wenn er den Schlüſſel in der Leſerey holen wollte, kam aber nicht wieder.

Die beyden Beyſitzer waren alſo hier genöthigt, in der kalten Winterszeit, auf dem Vorplatze, unter einer Menge daſelbſt befindlicher Livreebedienten und Kammerboten, eine halbe Stunde lang vergeblich zu harren.

Der Beyſitzer Krebs nahm zwar Gelegenheit den von ungefehr vorübergehenden Präſident von In-

gelheim zu fragen; warum man ihn auf dieſe Art hier ſtehen laſſe? Da er aber auf die Frage keine befriedigende Antwort erhielt, erwiederte er dem Präſidenten, daß er es der Würde ſeines Amtes zuwider halte, länger an dieſem Orte zu verweilen.

Da er darauf im Begriffe war, ſich mit dem Beyſitzer von Pyrk nach Hauſe zu begeben, rief ihm der Präſident von Ingelheim nach: Er gehe jetzt mit den übrigen Beyſitzern in ein den Senaten gewidmetes Zimmer.

Er war nicht lange zu Hauſe, als der Präſident von Ingelheim einen Kammergerichts-Notarium*) zu ihm ſchickte, und ihm erklären lies: Es ſey mit der Verſchließung des gewöhnlichen großen Sitzungszimmers nicht auf ihn, ſondern nur auf den Beyſitzer von Pyrk abgeſehen geweſen. Er, der Präſident, ſey jetzt mit den erſchienenen Beyſitzern in dieſem gewöhnlichen Sitzungszimmer verſammelt, und ſtelle dem Beyſitzer Krebs frey, ob er der Berathung noch beywohnen wolle.

Dieſer

*) Die Sekretarien des Reichs-Kammergerichts haben bekannterweiſe den Titel Notarien, weil ſie die Beſchlüſſe und Urtheile in den Senaten, in welche das Gericht eingetheilt iſt, zum Protokolle nehmen, alſo notiren.

Dieſer aber wollte ſich jetzt dem Anſinnen des Präſidenten nicht mehr fügen.

In dieſer, in der Abweſenheit deg Präſidenten, Grafen von Solms, und der Pyrkiſchen Anhänger, alſo von der Ingelheimiſchen Parthey allein, gehaltenen Rathsſitzung, wurde von derſelben beſchloſſen, den Beyſitzer von Pyrk von der Beyſitzerſtelle zu ſuspendiren, und dem Reichs-Pfennigmeiſter die Auszahlung ſeines Gehalts zu verbieten.

Der deswegen gefaßte Beſchluß wurde demſelben, ſogleich nach der Endigung der Sitzung, durch den Pedellen und einen Kammerboten ins Haus geſchickt.

Der Präſident von Ingelheim lies auch zu gleicher Zeit den Beyſitzer Krebs durch einen kammergerichtlichen Protonotar abmahnen, ſich des Umganges mit dem von Pyrk zu entſchlagen. Da dieſer verlangte, daß der Präſident ihm den Gegenſtand anzeigen ſolle, wegen deſſen er den Umgang des von Pyrk meiden ſolle, lies ihm der Präſident erwiedern: Er habe ſich zu der ihm ertheilten Warnung durch folgende drey Gründe bewogen gefunden; 1.) durch des Beyſitzers Krebs ungebürliches Betragen, 2.) durch deſſelben Widerſetzlichkeit, und 3.) durch deſſen Umgang mit dem von Pyrk. Dieſe

Erwiederung erklärte der Beyſitzer Krebs für eine Injurie, welche er rechtlich vindiciren wolle.

§. 13.

Inzwiſchen wollte doch der Kammerrichter, in einem im Hornung dieſes Jahrs, ans Kammergericht erlaſſenen Schreiben, die Entſetzung des Beyſitzers von Pyrk von der Beyſitzerſtelle nicht gut heißen, ſondern bedeutete vielmehr dem Präſidenten von Ingelheim und ſeinen Anhängern; daß ſie dieſe Entſetzung wieder aufheben mögten.

Die beyden Pyrkiſchen Anhänger, Zernemann und Krebs, beſchloſſen jetzt, den Gerichtsſitzungen ſo lange nicht beyzuwohnen, bis ſie von den Reichsſtänden, von welchen ſie dem Kammergerichte präſentirt ſeyen, die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten hätten.

In dieſer Abſicht ſchickten ſie dem Kammerrichter einen Entſchuldigungszettel, in welchem die Gründe angeführt waren, die ſie zu dieſem Schritte bewogen.

§. 14.

Die Ingelheimiſche Parthey nahm es dabey beſonders dem Präſidenten, Grafen von Solms, ſehr übel, daß er um die Entlaſſung von der Präſidenten-

ſtelle,

ſtelle, beym Kaiſer, aus dem Grunde nachgeſucht hatte, weil er ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, nicht länger beym Gerichte bleiben könne, vorzüglich aber, weil er die Beförderung der Kammergerichts-Viſitation, welche dieſe Parthey durch alle mögliche Mittel zu verhindern ſuchte, bey der Reichsverſammlung ſo thätig betrieb.

Der Beyſitzer von Nytz machte darüber, in einer von ſeinen Anhängern, am 18ten Jänner gehaltenen Berathung, eine beſondere Anzeige.

Die Anhänger dieſer Parthey giengen bey dieſer Berathung ſo weit, daß ſie den vom Grafen von Solms gemachten Verſuch zu ſeiner Entlaſſung, mit der ſchimpflichen Benennung von Injurien belegten, und ſich ſogar! ſo ſehr vergaßen, daß ſie nach dem vom Präſidenten von Ingelheim gemachten Antrage, beſchloſſen, den Grafen von Solms, nicht wie es dem Gerichte anſtändig und ſeiner Verfaſſung angemeſſen geweſen wäre, in einem im Namen des kammergerichtlichen Collegii abgefaßten Schreiben zu fragen, ſondern ihn durch ein Handſchreiben des Kammergerichts-Kanzleyverwalters fragen zu laſſen: Was es mit ſeinem beym Kaiſer angebrachten Entlaſſungsgeſuche für eine Beſchaffenheit habe?

Der Graf von Solms war um dieſe Zeit verreiſet ge-

geweſen, und kam an eben dem Tage, an dem das Schreiben des Kanzleyverwalters ihm durch einen Kammerboten nach Frankfurth nachgeſchickt worden war, nach Wetzlar zurück.

Da ſich derſelbe am folgenden Tage nach ſeiner Rückkehr, am 30ſten Jänner, in der an eben dieſem Tage zuſammen berufenen vollen Rathsſitzung einfand, erſchien der Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries, in derſelben, ſtellte dem Präſidenten von Ingelheim das vom Kammerboten zurückgebrachte Schreiben zu, und meldete dabey; daß der Kammerbote den Grafen von Solms nicht mehr zu Frankfurth angetroffen habe.

Da der bey dieſem unerwarteten Auftritte gegenwärtige Graf von Solms auf ſeine Frage: Was dann dieſes Schreiben enthalte? jetzt von ſeinem Amtsgehülfen von der Abſicht und dem Inhalte des Schreibens unterrichtet wurde, äußerte er ſehr nachdrücklich ſeine gerechte Empfindlichkeit über die unwürdige Art, mit der er hier von ſeinem Amtsgehülfen und deſſen Anhängern behandelt werde, wollte auch die vom Präſidenten von Ingelheim angefangene Vorleſung des Schreibens nicht abwarten, verlangte aber eine Abſchrift deſſelben, und verlies augenblicklich die Rathsſitzung, mit der Aeußerung; daß

daß er ſich die Ahndung der ihm durch dieſe Behandlung zugefügten Beſchimpfung vorbehalte *).

§. 15.

Bald darauf ſuchte die Ingelheimiſche Parthey alle mögliche Gelegenheit, dem ſchon ſo ſehr beleidigten Grafen von Solms, noch härtere Kränkungen und Demüthigungen zu bereiten.

In einer um dieſe Zeit gehaltenen vollen Rathsſitzung, wollte z. B. der Präſident von Ingelheim nicht geſtatten, daß der Graf von Solms die Aeuſſerungen, welche ſeine Gegner ſich gegen ihn erlaubten, ſchriftlich bemerke.

Der Präſident von Ingelheim unterfing ſich auch, mit ſeinen Anhängern Schreiben an große und angeſehene Reichsſtände, z. B. den Kurfürſt von Maynz, und den Fürſt von Wirzburg, ohne Vorwiſſen ſeines Amtsgehülfen, zu beſchließen, und dieſelben doch im Namen des ganzen kammergerichtlichen Collegii ausfertigen zu laſſen.

Die Ingelheimiſche Parthey trieb dieſe Kränkungen endlich ſo weit, daß ſie dem Grafen von Solms die Einſicht der Protokolle verweigerte, welche

*) S. das Theatrum Europaeum, im 16ten Theile, beym Jahre 1705, Seite 97.

welche bey den vollen Rathsſitzungen aufgenommen zu werden pflegen.

Dieſe Parthey hatte unterdeſſen auch ein ebenfalls im Namen des kammergerichtlichen Collegii gefaßtes Schreiben an den König, Friederich den Erſten von Preußen, ferner an den damaligen Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, den nachherigen König, Georg den Erſten von Grosbrittanien *), und an den damals noch lebenden letzten Herzog, Georg Wilhelm von Braunſchweig-Zelle, erlaſſen, und darinnen ihre Beſchwerden gegen die Beyſitzer Zernemann und Krebs, welche von dieſen Reichsſtänden dem Kammergerichte präſentirt waren, angebracht. Die Antworten, welche ſie darauf von dieſen großen und mächtigen Reichsſtänden erhielten, entſprachen aber ſo wenig ihren Wünſchen, daß ſie ſich, wahrſcheinlich inſonderheit durch die ſcharfen Ausdrücke und die ernſtlichen Drohun-

*) Bey der Ausfertigung des an Kur-Braunſchweig gerichteten Schreibens, beging man in der kammergerichtlichen Kanzley den ſonderbaren Fehler, daß man daſſelbe an den ſchon länger als vier Jahre vorher, im Jahre 1698 verſtorbenen Vater des Königes und Kurfürſten Georg des Erſten, den Kurfürſt, Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg richtete.

hungen, welche dieſe Zuſchriften, vorzüglich aber das königlich-Preußiſche und das Kur-Braunſchweigiſche Schreiben enthielten, bewogen fand, im März dieſes Jahrs eines ihrer Mitglieder, den Beyſitzer von Ritter, zum Kurfürſten von Maynz nach Bamberg, dem Orte ſeines damaligen Aufenthalts, zu ſchicken. Bey dieſer Gelegenheit erdreiſtete ſich dieſe Parthey abermals, und zwar mit großem Widerſpruche des Präſidenten, Grafen von Solms, den zu dieſer Abſendung nöthigen Aufwand aus der Kaſſe des kaiſerlichen Fiſci zu beſtreiten *).

Der Präſident von Ingelheim und ſeine Anhänger, welche die gerechte Ahndung des Reichsoberhaupts fürchteten, ſuchten in allen ihren, der Reichsverſammlung übergebenen und durch den Druck bekannt gemachten Vertheidigungs-Schriften, vorzüglich den Grundſatz geltend zu machen, daß die Beſchwerden gegen die Mitglieder des Kammergerichts, ſo wie die Mängel deſſelben, nur bey einer Kammergerichts-Viſitation, von der dazu angeordneten Reichsdeputation unterſucht werden könnten.

Sie

*) Siehe das Theatrum Europaeum am letztangeführten Orte, Seite 100.

Sie leugneten durch dieſen Grundſatz dem Reichsoberhaupte das Recht ab, proviſoriſche, die Mitglieder des Gerichts betreffende Verfügungen, wenn ſolche auch nur die einſtweilige Abhelfung der im Gerichte entſtandenen Unordnungen und Mängel zum Zwecke hätten, zu treffen.

Die vorzüglichſte Abſicht dieſer Parthey aber gieng unverholen dahin, eine außerordentliche Viſitation des Kammergerichts auf alle mögliche Art abzuwenden, und da ihr die großen Schwierigkeiten, welche mit einer ordentlichen Viſitation des Gerichts verbunden ſeyn muſten, wohl bekannt wären, ſo hoffete ſie wahrſcheinlich, auf dieſem Wege von aller Viſitation verſchonet zu bleiben.

§. 16.

Inzwiſchen brachte es der Präſident, Graf von Solms, im May dieſes Jahrs, durch den grenzenloſen Gerechtigkeitseifer, der dieſen edeln Mann beſeelte, durch ſeine von dieſem Eifer erzeugte großmüthige Vergeſſenheit der ihm zugefügten harten Kränkungen und Verunglimpfungen, und durch ſeine ſehr thätige Vermittelung dahin, daß die Beyſitzer Zernemann und Krebs, mit ihren Gegnern, der

Ingelheimiſchen Parthey, eine Art eines Verglei-
ches eingingen, und nach der Errichtung deſſel-
ben, den gewöhnlichen Gerichtsſitzungen wieder bey-
wohnten.

Der Beyſitzer von Pyrk bat jetzt, in einer am 8ten May dem Kammergerichte übergebenen Bittſchrift, um die Wiedereinſetzung in ſeine Stelle.

Der Kammerrichter empfahl auch, in einem am 10ten May ans Kammergericht erlaſſenen Schreiben, den von Pyrk endlich von der gegen ihn verhängten Unterſuchung zu befreyen.

Da aber dieſer in ſeiner eben berührten Bittſchrift, verſchiedene ſeiner Amtsgehülfen, und inſonderheit, die Beyſitzer, von Nyß und Wigand, recuſirt hatte, ſo ſahen dieſelben ſowohl, als ihre Anhänger, dieſes als ein neues von ſeinem Urheber ſelbſt veranlaßtes Hinderniß ſeiner Wiedereinſetzung an.

Der Präſident, Graf von Solms, that zwar jetzt noch einen, zur Hebung dieſes Hinderniſſes allerdings geeigneten Vermittelungs-Vorſchlag. Er wurde aber von der Ingelheimiſchen Parthey verworfen.

In eben dieſem Monate noch erſchien der Kur-Trieriſche Kanzleydirector, Johann Peter Trarbach, zu Wetzlar, mit dem ausdrücklichen Auftrage

des

des Kammerrichters, das kammergerichtliche Collegium zur Vornehmung der Angelegenheit des kaiſerlichen Präſentati von Ow zu bewegen, und das Collegium mit dem Inhalte des ſchon am 16ten December 1702 vom Kaiſer Leopold an den Kammerrichter erlaſſenen Reſcripts bekannt zu machen.

Da der Kaiſer in dieſem Reſcripte ausdrücklich verlangt hatte, daß der Beyſitzer von Nyß bey der Berathung über dieſe Angelegenheit nicht zugezogen werden möge, ſo gab ſich der Graf von Solms alle Mühe, denſelben durch gütliches Zureden zu bewegen, ſich freywillig der Berathung über dieſelbe zu entziehen. Der Behſitzer von Nyß bezeigte ſich auch anfänglich zu dieſer freywilligen Entſchlagung der Berathung nicht abgeneigt, änderte aber bald ſeine Meynung, und wollte nicht anders, als nach der Ablegung einer Erklärung, ſich dieſer Berathung entziehen.

Der Präſident, Graf von Solms, wandte ſich daher an den Kammerrichter, und bat ſich von dieſem eine Weiſung über dieſe Weigerung aus, erhielt aber ſtatt derſelben eine nicht deutlich beſtimmte und unzulängliche Antwort.

§. 17.

## §. 17.

Die Heftigkeit, mit welcher der Freyherr von Ingelheim und ſeine Parthey, gegen ihre Gegner, den Beyſitzer von Pyrk und ſeine Parthey, beſonders bey der Pulianiſchen Unterſuchung, verfahren war, hatte die Erbitterung unter ihnen ſo ſehr vermehrt, daß ſie ſich wechſelsweiſe ſehr ehrenrührige Vorwürfe machten.

Der Beyſitzer von Pyrk mit ſeinen Anhängern z. B. beſchuldigte den Kammergerichts-Präſident, Freyherrn von Ingelheim, und den Kammergerichts-Beyſitzer, Graf von Nytz; „daß ſie falſche Zeugniſſe „hätten erkaufen wollen, durch welche er, von Pyrk, „als der Verfaſſer des Pulianiſchen Tagbuches, und „des vorhin berührten Gedichtes, habe dargeſtellt „werden ſollen; daß der Graf von Nytz inſonderheit, in dieſer Abſicht, dem Wetzlariſchen Canonico „C. W. Damen, ein Geſchenk von hundert Piſtolen, dem Vetter deſſelben, dem Licentiaten Hirſch „aber ein ſolches von zwanzig Kremnitzer Dukaten, „auf den Fall verſprochen habe, wenn dieſe Zeugen „ihn, den Beyſitzer von Pyrk, als den Verfaſſer des „eben erwähnten Lateiniſchen Gedichtes angeben würden; und endlich, daß der Kammergerichts-Präſident,

„ſident, Freyherr von Ingelheim, die ihm vom „Kaiſer verliehene Comitiv zur Schaffung untaug„licher Notarien mißbrauche, indem er die für ihn „arbeitenden Wetzlariſchen Handwerksleute zu kaiſer„lichen Notarien umſchaffe.“

Außer dieſen Beſchuldigungen machte der Beyſitzer von Pyrk dem Freyherrn von Ingelheim noch den harten Vorwurf der Beſtechung.

Einen ähnlichen, dem Kammergerichts-Beyſitzer von Frieſenhauſen gemachten Vorwurf, ſuchte er ſogar! durch eine dabey intereſſirte Perſon, einen Freyherrn von Kielmannseck, zu beſcheinigen.

Dem Kammergerichts-Beyſitzer Wigand machte er den Vorwurf, daß er, nachdem er genöthigt geweſen, die Stelle eines fürſtlich-Wirzburgiſchen Kanzlers aufzugeben, ſich dem Kammergerichte, welchem er vor ſeiner Wirzburgiſchen Kanzlerwürde zur Beyſitzerſtelle präſentirt geweſen war, mit unverſchämter Zudringlichkeit und ohne eine neue Vollmacht ſeiner ehemaligen Präſentanten, der catholiſchen Reichsſtände des Fränkiſchen Kreiſes beyzubringen, aufgedrungen habe.

Dem Kammergerichts-Beyſitzer von Bernſtorf machte er den Vorwurf, mit einem Freyherrn von

Gem-

Gemmingen, einen in den Rechten unerlaubten Vertrag abgeſchloſſen zu haben.

Seinen ſämtlichen Gegnern machte er endlich noch den, nach einer bereits oben vorgekommenen Bemerkung, allerdings gegründeten Vorwurf; daß ſie, bey der dieſen Zwiſt angehenden Verſendung des zu ihrer Parthey gehörigen Beyſitzers von Bielefeld, zum damaligen Kammerrichter, dem Kurfürſten von Trier, nach Coblenz, die Reiſekoſten aus der Kaſſe des kaiſerlichen Fisci geſchöpft hätten.

Dagegen warf die Ingelheimiſche Parthey dem Beyſitzer von Pyrk vor, daß er ein Urtheil, wodurch die Frau von Waltpott zu Ollbrück, wegen einer Mißhandlung, welche ihre Bedienten an einem gewiſſen Notarius Winkelmann begangen hatten, zu einer Genugthuung und zu einer öffentlichen Abbitte in der kammergerichtlichen Audienz verurtheilt war, für ſich, ohne Mitwiſſen und Genehmigung eines ſeiner Amtsgehülfen gemacht, hernach aber der Frau von Waltpott angetragen habe, daß, wenn ſie eine gewiſſe Geldſumme bezahle, ſie von der Abbitte frey ſeyn ſolle; und dem Beyſitzer Zernemann machte ſie den ebenfalls nicht ungegründeten Vorwurf; daß er die kur-Brandenburgiſchen Kammerzieler nicht

dem Kammergerichts-Pfennigmeiſter geliefert, ſondern ſie alle, ungeachtet ſie noch mehr, als ſeine jährliche Beſoldung betragen hätten, zurückbehalten habe.

## §. 18.

Im May dieſes Jahres fand ſich der Präſentatus von Ow zu Wetzlar wieder ein.

Im Junius übergab zwar der Beyſitzer von Pyrk, auf den vom Präſidenten, Grafen von Solms, gemachten Verſuch einer Vermittelung, eine zweyte Bittſchrift um ſeine Wiedereinſetzung, in welcher die Recuſation der oben genannten Beyſitzer nicht enthalten war.

Der Haß der Ingelheimiſchen Parthey gegen ihn war aber jetzt ſo hoch geſtiegen, daß die Glieder derſelben ſich dieſer Wiedereinſetzung ein für allemal und auf alle mögliche Art widerſetzten.

Der Präſident von Ingelheim wollte die Pyrkſche Bittſchrift um die Wiedereinſetzung gar nicht annehmen, und muthete ſogar! dem Präſidenten Grafen von Solms zu, die Bittſchrift dem kammergerichtlichen Protonotar zuzuſtellen.

Der heftigſte der Pyrkiſchen Gegner war aber auch hier wieder der Beyſitzer, Graf von Nytz.

In

In einer am 20ſten Junius gehaltenen vollen Rathsſitzung lies er ſeiner Abſtimmung unter andern einfließen: „Wenn es in der Sache zu mehrern Wei„terungen kommen ſollte, ſo werde er ſich die Ge„nugthuung gegen die ihm vom Beyſitzer von Pyrk „angethane Beſchimpfung ſelbſt nehmen, und fügte die Erklärung hinzu; „daß er in der Sache nicht „eher wieder abſtimmen werde, bis ihm von ſeinem „Präſentations-Hofe, dem Kurfürſten von Bayern, „an den er die Lage der Sache berichtet habe, eine „Weiſung zugekommen ſey; daß er auch in die Wie„dereinſetzung des von Pyrk nicht eher willigen wer„de, bis derſelbe ihm eine hinlängliche Genugthuung „werde verſchafft haben.“

In einer bald darauf gehaltenen vollen Rathsſitzung lies er ſich ſogar! beygehen, das Betrageu des Präſidenten, Grafen von Solms, in ſehr unbeſcheidenen Ausdrücken zu tadeln, und inſonderheit ihn zu beſchuldigen; daß er ſich bisher als einen beſondern Gönner des Beyſitzers von Pyrk betragen, ſeine Bittſchriften angenommen und dieſelben dem kammergerichtlichen Collegio vorgelegt, ſich auch beym Kammerrichter für denſelben mit ſolchem Nachdrucke verwandt habe, als ob

an der Perſon deſſelben die Erhaltung des ganzen Gerichts gelegen ſey.

Der Graf von Solms hielt ſich durch dieſen unverſchuldeten Angriff empfindlich beleidiget, und verlangte vom Beyſitzer von Nytz, daß er ihm dieſe Beſchuldigung ſchriftlich zuſtellen ſolle.

Der Beyſitzer von Nytz konnte ſich zwar der Erfüllung dieſes Verlangens nicht gänzlich entziehen. Da aber der Graf von Solms das beleidigende Benehmen dieſes Mannes gegen ihn in der nächſtfolgenden vollen Rathsſitzung zum Vortrage bringen und die Meynung des Collegii vernehmen wollte, und in dieſer Abſicht dem Beyſitzer von Nytz bedeuten lies, daß er ſich in der erſten Stunde dieſer Rathsſitzung von derſelben entfernt halten, alſo erſt um 9 Uhr Morgens in derſelben erſcheinen mögte, unterfieng ſich dieſer, nicht allein der an ihn geſchehenen Erinnerung zuwider, ſich zur gewöhnlichen Stunde, nemlich früh um 8 Uhr, ſchon in der Rathsſitzung einzufinden, ſondern auch eine Erklärung zum Protokolle zu geben, durch welche er den Präſident, Graf von Solms, förmlich recuſirte.

Man machte zwar, einem durch die meiſten Stimmen gefaſſeten Schluſſe gemäs, den Verſuch, den Beyſitzer, Graf von Nytz, zu einem Widerrufe der

gegen

gegen den Präſidenten Grafen von Solms ausgeſtoßenen Beleidigungen zu bewegen. Er erklärte aber den zu ihm abgeordneten Deputirten des kammergerichtlichen Collegii; daß er lieber ſterben, als widerrufen wolle.

Da auch die meiſten Stimmen im Collegio noch immer mit großem Eifer der Parthey der Gegner des Grafen von Solms anhiengen, ſo war jetzt keine Hoffnung mehr, daß derſelbe für die ihm wiederholt zugefügten empfindlichen Beleidigungen die geringſte Genugthuung erhalten werde.

Aus eben dieſem Grunde war ihm auch nicht möglich, die Angelegenheiten des Präſentati von Ow, aller ſeiner ernſtlichen Bemühungen ungeachtet, im kammergerichtlichen Collegio wieder in Bewegung und zur Sprache zu bringen.

## §. 19.

Durch die mannigfaltigen Hinderniſſe und Schwierigkeiten, mit denen man alle Thätigkeit des Grafen von Solms beym Gerichte zu hemmen ſuchte, ſah ſich derſelbe endlich veranlaſſet, dem Collegio zu erklären, daß er künftig gar keine vollen Rathsſitzungen mehr zuſammen berufen werde. Bald aber zeigte ſich eine Gelegenheit, wo das allgemeine Wohl des

Kammergerichts dieſen biedern Mann bewog, von ſeinem dem Collegio erklärten feſten Entſchluſſe eine Ausnahme zu machen.

Im kammergerichtlichen Collegio kam jetzt nemlich eine neue Schwierigkeit zum Vorſcheine, die das Gericht mit abermaligen Verdrießlichkeiten bedrohete.

Im Bayeriſchen Kreiſe befanden ſich mehrere Reichsſtände, die mit der Zahlung der Kammerzieler im beträchtlichen Ruckſtande waren. Unter denſelben befand ſich der Kurfürſt von Bayern ſelbſt.

Es war nöthig dieſe Reichsſtände zur Zahlung dieſer Ruckſtände anzuhalten.

Der Teutſchen Reichsverfaſſung ſowohl, als der Verfaſſung des Gerichts war es angemeſſen, die ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe um die Vollſtreckung der dieſe Ruckſtände betreffenden kammergerichtlichen Dekrete anzugehen.

Da aber der Kurfürſt, Maximilian Maria Emanuel von Bayern, zu dieſer Zeit in der Eigenſchaft eines Bundesgenoſſen des Königes von Frankreich, für einen Feind des Teutſchen Reiches angeſehen, und vom Kaiſer öffentlich dafür erklärt war, ſo glaubten mehrere Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, daß das Gericht,

in dieſer Lage der politiſchen Reichsangelegenheiten, ihn, ſeines ausſchreibenden Amtes im Bayeriſchen Kreiſe ungeachtet, um die Vollſtreckung ſolcher Dekrete um ſo weniger angehen dürfe und könne, da er ſelbſt mit ſeinen Kammerzielern im Rückſtande war. Im vorhergehenden Jahre war hierüber ſchon eine Bedenklichkeit im Collegio geäußert worden.

„Jetzt glaubte ſich der Präſident, Graf von Solms, genöthiget, in der damaligen Abweſenheit ſeines ältern Amtsgehülfen, in einer im Junius dieſes Jahres zuſammen berufenen vollen Rathsſitzung, die Abſtimmung des Collegii über dieſen wichtigen Gegenſtand zu vernehmen.

Wir kennen hier ſchon, ſowohl die Anhänglichkeit der Ingelheimiſchen Parthey an den Kurfürſten von Bayern, als auch die Bewegungsgründe zu dieſer Anhänglichkeit.

„Der Beſchluß der meiſten Stimmen fiel daher in dieſer vollen Rathsſitzung dahin aus; daß die ausſchreibenden Fürſten der Reichskreiſe, unter denſelben alſo auch der Kurfürſt von Bayern, um die Vollſtreckung der wegen der rückſtändigen Kammerzieler erlaſſenen Dekrete anzugehen, und die Vollſtreckungsbefehle *) auf ſie zu erkennen ſeyen, und daß dieſer

*) Mandata de exequendo.

Beſchluß dem Reichsfiskale, doch nur mündlich, durch einen Protonotar des Gerichts, bekannt gemacht werden ſolle.

Gegen dieſen Beſchluß trat der damalige Reichsfiskal, Franz Erasmus von Emmerich, mit einer in einer ſtarken und männlichen Sprache gefaßten Vorſtellung auf, und zeigte darinnen, wie er, als der Anwaldt des Kaiſers beym Gerichte, durch dieſen Schritt ſich einer ſchweren Verantwortung und Ahndung ausſetzen werde, und bat; entweder die ihm mündlich ertheilte Weiſung, den Kurfürſt von Bayern um die Vollſtreckung der erwähnten Dekrete anzugehen, darum wieder zurück zu nehmen, weil die Unternehmungen dieſes Fürſten, im ganzen Reiche nicht anders, als ein öffentlicher Friedensbruch angeſehen würden, oder ihm dem Fiskale wenigſtens dazu einen ſchriftlichen Befehl zuzufertigen, damit er für ſeine Perſon vor aller Ahndung ſicher geſtellt ſeyn möge.

Die nachdrückliche und beherzte Sprache dieſes Mannes wirkte ſo viel, daß die meiſten Stimmen des Collegii ſich beſannen, und in der nächſten Rathsſitzung beſchloſſen; mit der Ausfertigung des Vollſtreckungs-Befehls an Kur-Bayern ſo lange einzuhalten,

halten, bis die Antwort des Kammerrichters, auf den ihm darüber erſtatteten Bericht, einlangen werde.

Da auch bald darauf der Kammerrichter dieſen Schritt billigte, ſo wurde durch die meiſten Stimmen der weitere Beſchluß gefaßt; daß der Fiskal in dieſem Jahre, wie ſchon im vorhergehenden geſchehen ſey, das Ausſchreibamt des Bayeriſchen Kreiſes mit dem Anrufen übergehen ſolle.

So genau angemeſſen dieſer Beſchluß der damaligen politiſchen Lage des Teutſchen Vaterlandes war, ſo bezeugte doch der Präſident, Graf von Solms, in ſeinen, in der Folge im öffentlichen Drucke erſchienenen Schriften; daß es ihm viele Mühe und Ueberredung gekoſtet habe, die meiſten Stimmen des Collegii dieſem Beſchluſſe geneigt zu machen.

Inzwiſchen hatte ſchon ein unberufener Angeber dem kaiſerlichen Miniſterio angezeigt; daß das Reichs-Kammergericht den Kurfürſt von Bayern um die Vollſtreckung der die rückſtändigen Kammerzieler betreffenden Dekrete anrufen wolle. Dieſe Anzeige bewirkte am 4ten December dieſes Jahres ein kaiſerliches Reſcript an den Präſident, Graf von Solms, mit dem Befehle, dieſen Schritt des Kammergerichts zu hindern, und dem Kanzleyverwalter die

Aus-

Ausfertigung des Vollſtreckungs-Befehls an Kur-Bayern zu verbieten.

Da indeſſen dem kaiſerlicher Majeſtät mißfälligen Schritte des Gerichts jetzt ſchon wirklich vorgebeugt war, und der Graf von Solms mit Recht fürchtete, daß durch die Bekanntmachung dieſes neuen kaiſerlichen Reſcripts die Flamme der Zwietracht im kammergerichtlichen Collegio nur noch ſtärker angefacht werden dürfte, ſo trug er Bedenken, daſſelbe zur Kenntniß des Collegii zu bringen, unterrichtete aber unter der Hand das kaiſerliche Miniſterium von der wahren Beſchaffenheit der Sache, nach welcher der kaiſerliche Befehl und das Verbot an den Kanzleyverwalter nicht mehr nöthig war *).

## §. 20.

Das öffentliche Aergerniß, welches dieſe giftigen Zänkereyen gaben, ſtieg auch in dieſem Jahre ſo hoch, daß ſich Kaiſer Leopold der Erſte bewogen fand, am 13ten December dieſes Jahres, nicht allein ein abermaliges, ſehr kräftiges Abmahnungsſchreiben an den Reichs-Erzkanzler, den Kurfürſten von Maynz, der ſich

*) Siehe das Theatrum Europaeum am letztangeführten Orte, Seite 135.

ſich während des ganzen Zwiſtes dem Präſidenten von Ingelheim ſehr geneigt bezeiget hatte, zu erlaſſen *), ſondern auch dem Kammerrichter, dem Kurfürſten von Trier, in einem beſondern, an eben dieſem Tage ausgefertigten kaiſerlichen Reſcripte, zu befehlen, den Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, und die Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Tobias Ignaz Graf von Nytz, und Michael Carl Wigand, von der Präſidenten- und Beyſitzerſtelle ſo lange zu ſuspendiren, bis die beyden erſtgenannten Glieder des Gerichts, der Präſident von Ingelheim und der Beyſitzer Graf von Nytz, ſich von der ihnen vom Beyſitzer von Pyrk vorgeworfenen Erkaufung einiger gegen ihn aufgeführten Zeugen, hinlänglich gereiniget haben würden, der Beyſitzer Wigand aber bewieſen haben werde, daß er die Beyſitzerſtelle, nach dem Austritte aus ſeinem Wirzburgiſchen Dienſte, im geſetzmäßigen Wege wieder erlangt habe.

Da

---

*) Wir können es uns nicht verſagen, dieſes ſehr merkwürdige kaiſerliche Reſcript, das die warme Gerechtigkeitsliebe, die grade und aufgeklärte Denkungsart, und den ſchlichten Sinn des vortrefflichen Leopolds in einem hohen Grade beurkundet, in der Sammlung unſerer Urkunden, unter Ziffer XVI. mitzutheilen.

Da man auch im kaiſerlichen Miniſterio der Meynung war, daß ein Kammergerichts-Beyſitzer von ſeinem eigenen Amtsgehülfen durch eine Mehrheit der Stimmen von ſeiner Stelle nicht ſuspendirt werden könne, ſo befahl der Kaiſer dem Kammerrichter, in einem zweyten ebenfalls am 13ten December ausgefertigten Reſcripte; den von ſeinen Amtsgehülfen ſuspendirten Beyſitzer von Pyrk wieder in ſeine Stelle einzuſetzen, und den Kammergerichts-Pfennigmeiſter zur Wiederauszahlung ſeines Gehalts anzuweiſen.

Dem ans Kammergericht erlaſſenen kaiſerlichen Abmahnungsſchreiben war ein aus 32 Punkten beſtehendes Verzeichniß aller der vom Präſidenten von Ingelheim und ſeinen Anhängern gegen ihre Amtsgehülfen begangenen Frevel und Ungebürlichkeiten, beygelegt.

Die weſentlichſten Umſtände, auf welche ſich die große Zahl der in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Punkte zurückbringen läßt, ſind die; daß die Ingelheimiſche Parthey, bey ihrem Vorgeben, wie die Gebrechen des Kammergerichts und die Beſchwerden gegen die Mitglieder deſſelben, nur bey einer Viſitation des Gerichts, von der dazu angeſtellten Reichs-

Reichsdeputation unterſucht werden könnten, die deutliche Abſicht und die Kühnheit gehabt habe, dem Kaiſer alle oberhauptliche Macht und die Befugniß, den im Gerichte eingeriſſenen Unordnungen und Mängeln durch proviſoriſche Verfügungen abzuhelfen, gradezu abzuleugnen, ſich auch dieſen proviſoriſchen Verfügungen mit entſchiedener Hartnäckigkeit zu widerſetzen, mithin das Oberhaupt des Reiches als eine ſtumme Bildſäule darzuſtellen; ferner, daß dieſelbe, ſowohl eigenmächtiger- und gewaltthätiger- als geſetzwidrigerweiſe ſich eine Herrſchaft über ihre Amtsgehülfen anzumaßen geſucht, und dieſelben mit Verachtung behandelt habe; daß weiter der Präſident von Ingelheim inſonderheit, und der Beyſitzer Graf von Nytz, Zeugniſſe gegen den Beyſitzer von Pyrk hätten erkaufen wollen, der Beyſitzer Wigand aber, nachdem er die ihm von den catholiſchen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes ertheilte Präſentation zur Beyſitzerſtelle, ſchon im Jahre 1682, dem kammergerichtlichen Collegio wieder aufgekündiget habe, dieſe Aufkündigung auch vom Kammergerichte angenommen geweſen ſey, funfzehen Jahre nachher ſich dieſer Aufkündigung ungeachtet ins kammergerichtliche Collegium eingedrungen habe, ohne eine neue Präſentation oder Beglaubigung von ſeinem eben genannten Präſentanten erhalten zu haben.

Die übrigen unter dieſen Punkten begriffenen Angaben ſind ſchon oben in unſerer Erzählung dieſer Streitigkeiten berührt worden.

Der damalige Reichs-Vicekanzler, Graf von Kaunitz, ſchickte die beyden kaiſerlichen dieſe Verfügungen enthaltenden Reſcripte, an den Kammerrichter, den Kurfürſten von Trier, nach Coblenz, und trug ihm auf, den Inhalt derſelben den ſie betreffenden Gliedern des Kammergerichts zu verkünden, und ſich die Wiedereinſetzung des Beyſitzers von Pyrk ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen; fügte aber dieſem Auftrage hinzu; wenn der Kammerrichter, beſonderer Abſichten halber, ſich mit der Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages nicht beladen oder ſein Anſehen dazu nicht leihen wolle, mögte er die Vollſtreckung deſſelben dem Kammergerichts-Präſidenten, Grafen von Solms, auf unmittelbaren kaiſerlichen Befehl, übertragen.

In eben dieſer Abſicht ſchickte das kaiſerliche Miniſterium auch die beyden eben erwähnten kaiſerlichen Reſcripte unmittelbar nach Wetzlar, an den genannten Graf von Solms, und trug ihm, in einem beſondern kaiſerlichen Reſcripte, die Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages auf den Fall auf, wenn

der

der Kammerrichter Bedenken tragen ſollte, ſich derſelben für ſich und in eigner Perſon zu unterziehen.

Dieſem Reſcripte war noch eine beſondere, im Namen des Kaiſers abgefaßte Weiſung an den Reichs-Pfennigmeiſter, Philipp Jacob Krebs, beygefügt, und demſelben bey Vermeidung der kaiſerlichen Ungnade, und dem Verluſte ſeines Dienſtes befohlen, dem Beyſitzer von Pyrk ſeine rückſtändige Beſoldung ohne Zögerung auszuzahlen.

Zugleich erlies der Kaiſer auch an den Kurfürſt von Brandenburg, den König Friederich den Erſten von Preuſſen, und an den Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz, die Weiſung, den Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, zur Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages, mit einer ſogenannten Manutenenz-Commiſſion zu unterſtützen.

Kurz vor der Ankunft der eben berührten kaiſerſerlichen Reſcripte, hatte der Kammerrichter, zur gütlichen Beylegung des Zwiſtes einen Verſuch gemacht, der Beyſitzer von Pyrk aber, der wahrſcheinlich von der kaiſerlichen Entſchließung ſchon unterrichtet war, denſelben unter dem Vorwande abgelehnt, daß der Kammerrichter durch eine vergeb-

liche

liche Bemühung die ihm gebürende Ehrerbietung keiner Gefahr blos ſtellen möge.

§. 21.

Der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms war auf eine vom Kammerrichter perſönlich eingeholte Weiſung, ſchon im Begriffe, den ihm ertheilten kaiſerlichen Auftrag zu vollſtrecken, als er bey
1704. ſeiner am 22ten Jänner 1704 erfolgten Zurückkunft von der deswegen nach Coblenz unternommenen Reiſe, vom Reichs-Vicekanzler, Grafen von Kaunitz, die Weiſung erhielt, mit der Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages einzuhalten.

Nach einigen Nachrichten ſollte das dringende Anſtehen des Kurfürſten von Maynz, nach andern aber das vom Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, geſchehene Anbieten eines anſehnlichen Geldgeſchenkes, dieſe Weiſung bewirkt haben.

Unterdeſſen war dem Kammergerichts-Beyſitzer, Graf von Nytz, von dem damaligen Kurfürſten, Maximilian Emanuel von Bayern, von dem er ans Kammergericht präſentirt war, ein an daſſelbe gerichtetes kurfürſtliches Schreiben zugefertigt worden.

Die-

Dieſes Schreiben wollte der Graf von Nyz dem kammergerichtlichen Collegio in voller Rathsſitzung übergeben, und die Uebergebung deſſelben mit einem mündlichen Vortrage begleiten.

Der Präſident, Graf von Solms, aber behauptete, daß die Geſtattung dieſes Schrittes bedenklich, auch dem Gerichtsgebrauche zuwider ſey, indem nach dieſem die ans kammergerichtliche Collegium gerichteten Schreiben dem Directorio des Gerichts übergeben, von dieſem erbrochen, und dem Collegio in voller Rathsſitzuug mitgetheilt werden müſten *).

Da der halsſtarrige Beyſitzer von Nyz auf ſeinem Vorhaben beharrete, ſo hielt der Präſident, Graf von Solms, für nöthig, vom Kammerrichter die desfalls erforderliche Weiſung zu verlangen.

Statt derſelben aber erhielt er die zweydeutige und ſonderbare Antwort: *Dem Kammerrichter ſey nicht eigentlich bekannt, was in dem Falle, wenn ein Beyſitzer dem Collegio etwas zu überliefern habe, dem Gerichtsgebrauche angemeſſen ſey.* Der Graf von

*) Der Gerichtsgebrauch, den der Graf von Solms hier anführte, war unbezweifelt richtig, und hat noch bis auf den heutigen Tag beym Reichs-Kammergerichte ſtatt.

von Solms werde vom Collegio ſelbſt hierüber die beſte Auskunft erhalten können, und daher entweder nach ſeinem Gutfinden verfahren; oder, wenn er dieſes zu thun Bedenken tragen ſollte, bey kaiſerlicher Majeſtät anfragen.

Der Graf von Solms glaubte in dieſer Antwort den Fingerzeig zu ſehen, das letztere zu thun, wandte ſich daher ans kaiſerliche Miniſterium, und bat um Verhaltungsbefehle.

Unterdeſſen lies er den Graf von Nytz durch einen Protonotar des Gerichts um die Abfolgung des kur-Bayriſchen Schreibens angehen. Dieſer aber blieb hartnäckig auf ſeiner Widerſetzlichkeit.

Am 13ten Hornung dieſes Jahres hatten einige andere Angelegenheiten eine volle Rathsſitzung des kammergerichtlichen Collegii veranlaßt.

Dieſe Gelegenheit benutzte der Graf von Nytz, erwähnte vor der Ablegung ſeiner Stimme des an ihn eingelaufenen kur-Bayriſchen Schreibens, und legte es, bey dem Stillſchweigen, welches der Präſident, Graf von Solms, bey dieſem Vorfalle beobachtete, auf den Tiſch, begehrte auch nach der Endigung der Sitzung, daß die auf dieſe Art bewirkte Uebergebung des kur-Bayriſchen Schreibens im Protokolle bemerkt werden ſolle.

Der

Der Präſident, Graf von Solms, gab dagegen eine Verwahrung gegen dieſe ungewöhnliche Art der Uebergebung zum Protokolle, nahm aber, nach der Entfernung des Grafen von Nytz, das Schreiben zu ſich, und eröffnete es.

Der Kurfürſt von Bayern verwandte ſich darinnen für ſeinen Präſentatum, ermahnte das kammergerichtliche Collegium, denſelben in ſeiner Beyſitzerſtelle ruhig und ungekränkt zu laſſen, und drohete, daß er die Kränkungen, die ſeinem Präſentato widerfahren würden, ahnden wolle.

Jetzt wandte ſich der Präſident, Graf von Solms, auf eine vom Kammerrichter erhaltene Weiſung, wieder an das kaiſerliche Miniſterium, und bat um weitere Verhaltungsbefehle.

## §. 22.

Der Graf von Solms hatte unterdeſſen ſeinen Amtsgehülfen, den Freyherrn von Ingelheim, von dem Inhalte des ihm ertheilten kaiſerlichen Auftrages unterrichtet, ſich aber vom 28ſten Hornung an, da er ihn nach einer langen Abweſenheit wieder in der vollen Rathsſitzung fand, alles Umganges mit ihm ent-

entſchlagen, ſich auch in dieſer Abſicht von den Gerichtsſitzungen entfernt gehalten.

Ein am 6ten März dieſes Jahres vorgekommenes Ereigniß veranlaßte ihn jedoch, der Sitzung des vollen Raths wieder beyzuwohnen. An dieſem Tage geſchah es nemlich, daß ein gerichtliches Protokoll in einer Rechtsſache, in welcher das gräfliche Haus Hohenlohe gegen das gräfliche Haus Leiningen befangen war, während des Vortrages der Sache, im Sitzungszimmer, und faſt unter den Augen der Beyſitzer, welche dem Vortrage der Sache beygewohnt hatten, verſchwand, und nicht wieder gefunden werden konnte.

Da der Vortrag der Sache wegen des Mangels des Protokolls abgebrochen werden, und dieſelbe liegen bleiben muſte, ſo machte der Vorfall ſowohl beym Kammergerichte, als auſſerhalb; im ganzen Reiche, großes Aufſehen. Der Präſident, Graf von Solms, gab ſich alle Mühe, das Protokoll wieder herbey zu ſchaffen, und veranlaßte in einer, noch am nemlichen Tage zuſammen berufenen, vollen Rathsſitzung, den Beſchluß, alle die Kanzleyperſonen, welche Zutritt zum Sitzungszimmer hatten, eidlich über den Vorgang zu vernehmen. Das Protokoll kam aber, der gleichbaldigen Vollſtreckung dieſes

ſes

ſes Beſchluſſes ungeachtet, nicht wieder zum Vorſcheine. Der Graf von Solms bezeugte dabey, durch eine an Eidesſtatt abgelegte feyerliche Erklärung, daß er das Protokoll nicht zu ſich genommen, noch jemanden gegeben, an der Entwendung deſſelben auch keinen Antheil habe.

Ob nun gleich die ſämtlichen Beyſitzer des Gerichts ſich nicht weigerten, alsbald eine ganz gleiche Erklärung abzulegen, ſo blieb das Protokoll doch verloren.

## §. 23.

Um dieſe Zeit fing der kur-Bayeriſche Geſandte bey der Reichsverſammlung an, den im Kammergerichte entſtandenen Zwiſt, in ſo ferne er den Beyſitzer, Graf von Nytz, anging, bey dieſer Verſammlung in Bewegung zu bringen, und brachte eine, in dieſer Abſicht ans fürſtliche Collegium gerichtete Vorſtellung zur Dictatur.

Unterdeſſen erſchienen, zu dem vom Kaiſer beabſichteten Zwecke, zwey Abgeordnete der beyden, von demſelben, mit dieſem Auftrage beladenen Kurfürſten, des Kurfürſten von Brandenburg und des Kurfürſten von der Pfalz, am 17ten März dieſes Jahres,

 kai-

zu Wetzlar *), und legten dem Präſidenten, Grafen von Solms, die Vollmachten ihrer Committenten vor.

Jetzt fanden ſich aber mehrere Stände und Glieder im Teutſchen Reiche, welche beſonders mit der kaiſerlichen Anordnung dieſer Manutenenz-Commiſſion äußerſt unzufrieden waren. Vorzüglich äußerte der Kurfürſt von Maynz, Lothar Franz, aus dem Geſchlechte der Freyherrn, jetzt Grafen von Schönborn, ſeine Unzufriedenheit darüber, und wollte dieſe kaiſerliche Anordnung als einen Eingriff des Kaiſers in die Gerechtſame der Teutſchen Reichsſtände anſehen.

Mit dieſen Geſinnungen ſtimmten die meiſten Stimmen des kurfürſtlichen Collegii überein. In dieſer harmoniſchen Stimmung faßten ſie einen gemeinſchaftlichen Beſchluß, vermöge deſſen ſie dem Kaiſer vorſtellten; daß, da durch andere, in der Kammergerichts-Ordnung und in den Reichsgeſetzen vorgeſchriebene Wege, die unter den Gliedern des Kammergerichts entſtandenen Mißhellig-

kei-

*) Dieſe waren der königlich-preuſſiſche Regierungsrath zu Magdeburg, Ludwig Otto von Plotho, und der kur-Pfälziſche Geheimerath, Freyherr Johann Gottfried von Redinghofen.

keiten und Unordnungen beygelegt und abgeſtellt wer=
den könnten, ſo hoffeten ſie, daß die billige und
gerechte Denkungsart des Kaiſers, nach welcher der=
ſelbe immer bedacht geweſen wäre, in beſtändiger
Harmonie mit den Reichsſtänden zu ſtehen, denſel=
ben nicht übel deuten werde, wenn ſie ſich zu einer
Zeit, da der Sache noch abgeholfen werden könne,
ſowohl in der Abſicht, das den Reichsſtänden dro=
hende Präjudiz abzuwenden, als auch um das Kam=
mergericht zu erhalten, an ihn wendeten, und ihn
erſuchten, dem geſamten Reiche von der kaiſerlichen
Anordnung und den Bewegungsgründen derſelben,
eine gründliche und umſtändliche Nachricht mitzu=
theilen.„

Weiter wurde durch dieſen Beſchluß feſtgeſetzt;
daß zur Beylegung der im Kammergerichte vorwal=
tenden Mißhelligkeiten, und zur Abhelfung der beym
Gerichte eingeſchlichenen Gebrechen, mit kaiſerlicher
Majeſtät alsbald eine auſſerordentliche Reichs=
deputation angeordnet werden ſolle, und daß die
vom kurfürſtlichen Collegio zu dieſem Zwecke auser=
ſehenen Deputirten ſogleich auch ernannt
werden ſollten.

Endlich wurde, vermöge dieſes Beſchluſſes, noch
verfügt; daß die beyden vom Kaiſer mit der Manu=

tenenz=Commiſſion beladenen Kurfürſten, von Reichs wegen erſucht werden ſollten, den kaiſerlichen Auftrag zur Zeit noch nicht zum Vollzuge zu bringen.

Unter den mit der vom Kaiſer angeordneten Manutenenz=Commiſſion unzufriedenen Reichsſtänden, gingen einige ſo weit, daß ſie kein Bedenken trugen zu äuſſern: Man wolle lieber das Kammergericht zu Grunde gehen, als die Manutenenz=Commiſſion zu Stande kommen laſſen. Ein bey der Reichsverſammlung zu Regensburg aufgeſtellter reichsſtändiſcher Geſandte hatte ſich ſogar die Drohung entwiſchen laſſen; daß bey der Eröffnung der Manutenenz=Commiſſion, die Kammergerichts=Kanzley geſchloſſen, die Audienzen und die Sitzungen des Gerichts eingeſtellt, und die Beyſitzer, welche von den mit dieſer Anordnung unzufriedenen Reichsſtänden zum Gerichte präſentirt ſeyen, befehligt werden ſollten, entweder der kaiſerlichen Commiſſion keinen Gehorſam zu leiſten, oder die Stadt Wetzlar zu verlaſſen.

Man ſieht hier ſchon ſehr deutlich den Fingerzeig, auf die betrübten Schritte, die jetzt bald darauf folgten.

§. 24.

## §. 24.

Der Beyſitzer von Pyrk, ungedultig über die lange Verzögerung ſeiner Wiedereinſetzung, bat jetzt den Kaiſer, die dem Präſidenten, Grafen von Solms, ertheilte Weiſung, mit der Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages einzuhalten, entweder ganz aufzuheben, oder doch zu erklären; daß dieſe Weiſung nur die vom Kaiſer beſchloſſene Suspenſion des Präſidenten von Ingelheim, und der beyden Beyſitzer von Nytz und Wigand, nicht aber ſeine Wiedereinſetzung, betreffe.

Da ihm auch die Antwort auf dieſe Bitte zu lang blieb, ſo wandte er ſich an die Manutenenz-Commiſſion, und ſtellte den Abgeordneten der kaiſerlichen Commiſſarien vor; daß die Weiſung des Reichs-Vice-Kanzlers, Grafen von Kaunitz, nur dahin laute, daß der Präſident, Graf von Solms, mit der Vollſtreckung des kaiſerlichen Auftrages, in der Ingelheimiſchen Sache, bis auf weitere kaiſerliche Verfügung einhalten ſolle.

Hieraus ergebe ſich, daß dieſe Weiſung auf ſeine Wiedereinſetzung in die Beyſitzerſtelle keinen Bezug habe, und daß daher die Abſicht des Kaiſers noch immer ſey, daß mit dieſer Wiedereinſetzung vorgeſchritten werden ſolle.

Der

Der Präſident, Graf von Solms, hielt dieſe Deutung der kaiſerlichen Weiſung für richtig, und da die Abgeordneten zur Manutenenz-Commiſſion das Geſuch des Beyſitzers von Pyrk unterſtützten, dem Präſidenten, Grafen von Solms, auch vom Kaiſer, auf die an ihn erſtatteten wiederholten Berichte, kein weiterer Befehl, mit der Wiedereinſetzung des Beyſitzers von Pyrk inſonderheit, ebenfalls einzuhalten, vielmehr ihm vom Kammerrichter eine Weiſung mit der Aufhebung der Suspenſion des Beyſitzers von Pyrk und der Wiedereinſetzung deſſelben, nun vorzufahren, zukam, ſo entſchloß ſich derſelbe, den kaiſerlichen Auftrag, in ſo weit ſolcher diese Wiedereinſetzung betraf, nun zu vollſtrecken.

1704. Zu dieſem Zwecke berief er am 7ten April eine volle Rathsſitzung zuſammen, legte darinnen die Urkunde des ihm zugekommenen kaiſerlichen Reſcripts vor, und begleitete dieſe ſeine Legitimation mit der Erklärung; daß er unter den kaiſerlichen Verfügungen, deren Vollſtreckung ihm, auf den Fall, wenn der Kammerrichter ſich derſelben nicht unterziehen wolle, durch den unmittelbaren kaiſerlichen Befehl, aufgetragen ſey, mit der Wiedereinſetzung des Beyſitzers von Pyrk den Anfang machen wolle, daß auch der Kammerrichter ihm die Weiſung ertheilt habe,

dieſe-

dieſen kaiſerlichen Auftrag ohne ſeine Mitwirkung zu vollſtrecken.

Auf dieſen Vortrag erklärte er die über den Beyſitzer von Pyrk verhängte Suspenſion und Unterſuchung für nichtig, und führte ihn wieder ins kammergerichtliche Collegium ein.

Außer dem Kammergerichts-Beyſitzer Lauterbach, welcher ſeine Entfernung mit einer Unpäßlichkeit entſchuldiget hatte, waren die ſämtlichen Mitglieder des Gerichts in dieſer Rathsſitzung gegenwärtig.

Der Präſident, Freyherr von Ingelheim, war anfänglich auch in derſelben erſchienen, hatte ſich aber, unter dem Vorwande, daß es ſich für ihn, als den ältern Präſidenten, nicht ſchicke, in dieſer Sache unter ſeinem jüngern Amtsgehülfen zu ſitzen, bald aus derſelben entfernt, und ſich in ein anderes, den Senaten des Gerichts gewidmetes Zimmer begeben.

Der Kammergerichts-Beyſitzer Wigand verlangte hier die Beylagen zu ſehen, auf welche ſich das an den Grafen von Solms ergangene kaiſerliche Reſcript bezog. Unter den übrigen Beyſitzern verlangten die meiſten Stimmen eine Bedenkzeit über die Wiedereinſetzung des Beyſitzers von Pyrk. Der Graf von Solms wollte weder in die Mittheilung jener

Bey-

Beylagen, noch in dieſe Bedenkzeit willigen. In jene Mittheilung aus dem Grunde nicht, weil ihm dieſelbe vom Kaiſer nicht befohlen ſey, und in dieſe Bedenkzeit darum nicht, weil er es für unanſtändig und für ſich unverantwortlich halte, die Befehle kaiſerlicher Majeſtät der Berathung des kammergerichtlichen Collegii zu unterwerfen.

## §. 25.

Nach der Endigung dieſer vollen Rathsſitzung hätte ſich jeder der Mitglieder des Gerichts wieder nach ſeinem Senate begeben *) und daſelbſt ſeine gewöhnliche Berufsarbeit fortſetzen ſollen.

Statt deſſen aber begab ſich die dem Präſidenten von Ingelheim anhangende mehrere Zahl der Beyſitzer, aus welcher aber der Beyſitzer von Bielefeld bereits am 27ſten October 1702 geſtorben war, nach dem Zimmer, in dem ſich ihr ebengenannter halsſtarriger Coryfäe befand. Hier hauchte Partheyſucht

*) Schon in der im Jahre 1555 verfaßten und verkündeten Kammergerichts-Ordnung, im erſten Theile, im zehenten Titel, wurde das kammergerichtliche Collegium in fünf verſchiedene Senate oder Räthe abgetheilt, von welchen jeder bey Endurtheilen, aus ſieben, bey Zwiſchenurtheilen aber, aus ſechs Beyſitzern beſtehen ſollte.

ſucht und bitterer unverſöhnlicher Groll, dieſen hartnäckigen Haderern den für den gröſten Theil des Teutſchen Reiches ſo verderblichen und traurigen Entſchluß ein; den Beyſitzer von Pyrk nicht für ihren Amtsgehülfen zu erkennen, auch weder mit ihm, noch mit denjenigen ihrer Amtsgehülfen, welche ihn für einen ſolchen erkenneten, zuſammen zu kommen, und ſich von der Beſuchung der Gerichtsſitzungen ſo lange entfernt zu halten, bis vom Kaiſer und dem Reiche weitere Verhaltungsbefehle in der Sache eintreffen würden.

Die fürchterliche Höhe, zu welcher nun dieſer unſelige Zwiſt geſtiegen war, hatte überdies noch die höchſtbetrübte Folge, daß der Kammergerichts-Kanzleyverwalter, Wolfgang Ignaz Fries *) im Einverſtändniſſe mit dieſem von der Ingelheimiſchen Parthey gefaßten Entſchluſſe, noch an demſelben Tage die Kanzley und die Leſerey x) des Gerichts ſchloß, und ſich von

*) Wir halten hier die Bemerkung nicht für überflüſſig, daß dieſer Kanzleyverwalter Fries, der erſt anderthalb Jahre vorher dieſes Amt angetreten hatte, der Eidam des Kammergerichts-Beyſitzers Wigand war.

x) Die Leſer ſind bekanntlich beym Reichs-Kammergerichte die Regiſtratoren des Gerichts. Unter der Leſerey verſteht man alſo die Regiſtratur.

den Protonotarien und den Leſern die Schlüſſel zu den Schränken und Kiſten, in welchen die Gerichtsacten verwahrt waren, überliefern lies, beydes unter dem Vorwande; daß ihm ſchon vor mehrern Wochen vom Kurfürſten von Maynz der Befehl zugekommen ſey, auf das Geheis des Präſidenten von Ingelheim und der mehrern Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer, die kammergerichtliche Kanzley und Leſerey zu ſchließen, und daß er jetzt dem Befehle des genannten Präſidenten und ſeiner Anhänger gemäs handele.

Der Präſident, Graf von Solms, verlangte zwar die Vorzeigung des kur-Maynziſchen Befehles. Der Kanzleyverwalter wollte ſich aber dazu nicht bequemen, und der kur-Maynziſche Botſchafter bei der Reichsverſammlung zu Regensburg erklärte nachher: der Kurfürſt ſey von Wetzlar aus erſuchet worden, die Schließung der Kanzley zu verfügen.

Der Präſident von Ingelheim lies auch am nemlichen Tage die öffentliche Gerichtsaudienz, welche an dieſem Nachmittage gewöhnlicherweiſe hätte gehalten werden ſollen, für dieſen und alle folgende Audienztage abſagen, hielt aber an

dieſem Nachmittage, im Kammergerichtshauſe, eine Zuſammenkunft mit ſeinen Anhängern, und lies von hieraus dem Präſidenten, Grafen von Solms, durch einen Protonotar zu erkennen geben: Er ſowohl, als ſeine Anhänger, könnten den Graf von Solms nicht eher als kaiſerlichen Commiſſarium erkennen, bis ſie gehörigen Orts würden angefragt haben. Mit der Sperrung der Kanzley werde auch ſo lange fortgefahren werden, bis vom Kurfürſten von Maynz eine weitere Verordnung erfolge.

Am nächſtfolgenden Tage lies der Präſident von Ingelheim mit ſeinen Anhängern, auch den beyden Gerichtspedellen, durch den Protonotar, Johann Jacob Michael, bey Strafe der Dienſtentſetzung verbieten; keine vollen Rathsſitzungen, auf den Befehl des Präſidenten, Grafen von Solms, anzuſagen, auch auf deſſen Befehl weder einige Gerichts-Prokuratoren, noch einige Kanzleyperſonen, zu den Sitzungen ſeiner Parthey zu rufen.

## §. 26.

Die Drohungen, welche ſich beyde Partheyen bey dem eben erzählten Auftritte ſowohl, als bey einigen vorher gegangenen Auftritten erlaubten, waren

ren von der Art, daß ſie die traurigſten Ausbrüche der Rache und des gereizten Zornes befürchten ließen.

Mit Abſcheu lieſet man, daß der Freyherr von Ingelheim ſich die Drohung erlaubt habe, dem Beyſitzer von Pyrk den Degen durch den Leib zu ſtoßen, und der Graf von Nytz die noch abſcheulichere; daß der von Pyrk, wo er ihn antreffe, ſollte es auch ſelbſt in der Kirche ſeyn, von ſeiner Hand ſterben müſſe.

Dieſe ſchrecklichen Drohungen veranlaßten den Beyſitzer von Pyrk auch, daß er nicht anders, als mit geladenem Gewehr bewaffnet, in den Gerichtsſitzungen erſchien.

Eben ſo wenig kann es auch enſchuldigt werden, daß der Kammergerichts-Beyſitzer, Graf von Nytz, den Kammergerichts-Präſidenten, Graf von Solms, der bey dieſer Handlung, in alle Wege, auf ausdrücklichen kaiſerlichen Befehl gehandelt hatte, deswegen öffentlich der Partheylichkeit beſchuldigte.

## §. 27.

Durch die dreiſten Schritte der Ingelheimiſchen Parthey war nun der Lauf der Gerechtigkeit im ganzen Teutſchen Reiche gehemmet. Umſonſt ſeufzeten

nun

nun Dürftige, ſeufzeten Wittwen und Wayſen, um die Entſcheidung des höchſten Richters.

Die Kammergerichts-Prokuratoren und alle die zur Gerichtskanzley gehörigen Perſonen, mit ihren zahlreichen Familien, waren ohne Brod, und harrten der Zukunft mit banger Erwartung f).

Im

---

f) Der verſtorbene Kammergerichts-Beyſitzer von Ludolf in ſeiner Geſchichte der Unterhaltung des Kammergerichts, im 14ten §., macht von dieſem beklagungswürdigen Gerichtsſtillſtande eine Schilderung, aus welcher wir nur folgende, ſehr gut gerathene Züge, ausheben wollen.

„Das Reichskammergericht, ſagt er, habe einem „entkräfteten Leibe geglichen, deſſen Glieder ſich zwar „bewegen, aber keine zweckmäßige Handlung ausfüh„ren könnten. Mancher, der von dem höchſten Rich„ter, nichts als ſeine Verdammung erwarten konnte, „habe der Wiedereröffnung des Gerichts mit ängſtli„cher Erwartung entgegen geſehen. Verſchiedene „Partheyen hätten den Kaiſer, um ſeine Hülfe, wäh„rend des Gerichtsſtillſtandes, angeflehet. Andere „hätten ſich mit ihrem Gegner vertragen, und lieber „einen Theil des Ihrigen verlieren, als länger in ei„ner ungewiſſen Hoffnung ſchweben wollen.

„Noch andere hätten bey ihrer Landesherrſchaft „Hülfe geſucht. Es habe auch nicht an ſolchen gefeh„let, welche durch den langgedauerten Gerichtsſtill„ſtand völlig um das Ihrige gekommen ſeyen, indem „es nun, entweder durch Zufall, oder durch die Ab„ſicht des Schuldners, an einem Gerichtsſtande zur

„Voll-

Im ganzen Teutſchen Reiche war jetzt nur eine Stimme, daß dieſem betrübten Gerichtsſtillſtande auf keine andere Art, als durch eine ſogenannte auſſerordentliche Viſitation des Reichs-Kammergerichts abgeholfen werden könne.

§. 28.

Der Präſident, Graf von Solms, hatte zwar mit den zur Pyrkiſchen Parthey gehörigen Beyſitzern, vom 8ten April an, die ordentlichen Gerichtsſitzungen im Kammergerichtshauſe fortzuſetzen geſucht. Da aber die Gerichts-Kanzley geſchloſſen war, ſo konnten in dieſen Sitzungen nur ſogenannte Extrajudicial-Sachen, aber keine in den öffentlichen Audienzen verhandelten Rechtsangelegenheiten, oder ſogenannte Judicialſachen, vorgetragen werden.

Der

„Vollſtreckung des Urtheils gefehlt habe. Die Buch„drucker hätten davon den meiſten Gewinn gehabt.“
Die Wetzlariſchen Zeitgenoſſen dieſer Ereigniſſe, erſchreckt durch das fürchterliche Unheil, das dieſer betrübte Hader über das ganze Teutſche Reich brachte, pflegten den Mann, deſſen Privatangelegenheit, und zugleich auch deſſen Schuld, großentheils den Anlaß zu dieſem Zwiſte gegeben hatte, den Präſentatum O! weh! zu nennen, weil ſein Name nur mit den beyden Buchſtaben, O und w, geſchrieben wurde.

Der partheyloſe Beyſitzer Lauterbach erſchien bis⸗weilen in dieſen Gerichtsſitzungen.

Auch der Präſident von Ingelheim fand ſich zwar anfangs in denſelben ein. Bald aber äußerte er: da die meiſten Beyſitzer von dieſen Sitzungen ent⸗fernt blieben, ſo ſehe er ſeine Gegenwart für unnütz⸗lich an, und entzog ſich, unter dieſem Vorwande, zwar den Gerichtsſitzungen gänzlich, ſchickte aber doch dem Präſidenten, Grafen von Solms, einen beym Gerichte gewöhnlichen Zettel, der eine Ent⸗ſchuldigung ſeiner Entfernung von den Gerichts⸗ſitzungen enthielt *).

## §. 29.

Unterdeſſen fuhr die Ingelheimiſche Parthey fort, häufige beſondere Zuſammenkünfte, theils im Kam⸗mergerichtshauſe, theils in ihren Wohnungen zu halten.

In einer derſelben faßten ſie den Beſchluß, den Reichspfennigmeiſter anzuweiſen, die Beſoldung des Beyſitzers von Pyrk in Beſchlag zu nehmen.

Der

*) Dieſe Weiſe, beym kammergerichtlichen Directorio, die Abweſenheit von den Gerichtsſitzungen zu ent⸗ſchuldigen, iſt noch auf den heutigen Tag üblich.

Der Reichspfennigmeiſter, dem der Kaiſer einen dieſem Beſchluſſe grade entgegengeſetzten Befehl, unmittelbar ertheilt hatte, fand auch für gut, nicht dieſen kaiſerlichen Befehl, ſondern die Weiſung der Ingelheimiſchen Parthey zu befolgen, und behielt der Ermahnung des Grafen von Solms ungeachtet, die Pyrkiſche Beſoldung ein.

Beyde Partheyen hatten unterdeſſen wiederholte beſondere Berichte, von den bisher erfolgten Ereigniſſen, an den Kaiſer geſchickt. Der Präſident, Graf von Solms, aber hatte, der eifrigen Bemühungen ſeiner Gegner ungeachtet, die Genugthuung, daß der Kaiſer, ihm in einem beſondern Reſcripte bezeugte: „daß er bey der Vollſtreckung ſeines Auf„trages, ſeiner Abſicht gemäß gehandelt habe;“ und daß auch der mit der kaiſerlichen Manutenenzcommiſſion beladene Kurfürſt von Brandenburg, der König Friederich der Erſte von Preuſſen, ſein Betragen vollkommen billigte, und ihm ſeine Unterſtützung verſprach.

## §. 20.

Jetzt fleheten auch beyde Partheyen, welche den Stillſtand des Gerichts durch ihre unverſöhnliche Feindſchaft verurſacht hatten, bey der Reichsverſamm-

ſammlung, um eine außerordentliche Kammergerichts-Viſitation.

Bey der Reichsverſammlung hatte unterdeſſen das kurfürſtliche Collegium ſeinen bereits oben erwähnten Beſchluß dem Fürſtencollegio mitgetheilt. In dieſem äuſſerten die meiſten Geſandten, daß ſie von der Abſicht ihrer Höfe zwar noch nicht unterrichtet, von der Nothwendigkeit einer auſſerordentlichen Kammergerichts-Viſitation aber überzeugt ſeyen, und der Braunſchweig-Zelliſche Geſandte äuſſerte inſonderheit; daß die vom Kaiſer beliebte proviſoriſche Verordnung, und die von ihm verfügte Manutenenzcommiſſion, eine ganz neue, bisher im Reiche ungewöhnliche, den Reichsgeſetzen zuwiderlaufende, und den Gerechtſamen der Reichsſtände nachtheilige Sache ſey, und daher der Kaiſer um die Aufhebung dieſer Commiſſion, die Ergreifung der den Reichsgeſetzen angemeſſene Mittel, und die Zuziehung der Reichsſtände zur Erreichung des Zweckes, erſucht werden dürfte.

## §. 30.

Der Kammergerichts-Beyſitzer von Pyrk that inzwiſchen einen Schritt, wodurch er, bey der ſchon

ſo hoch geſtiegenen Erbitterung der Gemüther Oel ins Feuer goß, und ſeine Gegner aufs neue zur Rachſucht reizte.

Er lies die im December vorigen Jahrs, wegen ſeiner Wiedereinſetzung, an den Kammerrichter, den Kurfürſt von Trier, und an den Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, ergangenen kaiſerlichen Reſcripte, nebſt der dem Reichspfennigmeiſter ertheilten Weiſung, drucken.

Dem Abdrucke derſelben, ſetzte er, auf der Kehrſeite des Titelblattes, verſchiedene Verſe aus den Pſalmen Davids, als Motto vor, unter denen einige eine wirklich beleidigende Anſpielung auf die Perſonen ſeiner Gegner enthielten.

Dieſe Verſe waren,

1.) der 13te und 14te Vers des 22ſten Pſalms a):

Große Farren haben mich umgeben; fette Ochſen haben mich umringet. Ihren Rachen ſperren ſie auf wider mich, wie ein brüllender und reiſſender Löwe.

2.) Der 6ſte Vers des 41ſten Pſalms b):

Meine

---

a) Nach der Lateiniſchen Vulgata, nach welcher die Stellen abgedruckt waren, der 21ſte Pſalm.

Unter den Pyrkiſchen Gegnern, war ein ſehr langer, und ein ſehr fetter und dicker Mann.

b) Nach der Vulgata, der 40ſte Pſalm.

Meine Feinde reden Arges wider mich: wenn wird er ſterben und ſein Name vergehen?

3.) Der zweyte Vers des 27ſten Pſalms c):

Drum, ſo die Böſen, meine Widerſacher und Feinde an mich wollen, mein Fleiſch zu freſſen, müſſen ſie anlaufen und fallen.

4.) Der 7te Vers des 52ſten Pſalms d):

Sie graben vor mir eine Grube, und fallen ſelbſt drein.

5.) Der 2te Vers des 30ſten Pſalms e):

Ich preiſe dich Herr, denn du haſt mich erhöhet, und läſſeſt meine Feinde ſich nicht über mich freuen. Endlich

6.) der 8te und 9te Vers des 54ſten Pſalms f):

Ich will dir ein Freudenopfer bringen, und Herr deinem Namen danken, daß er ſo tröſtlich iſt. Denn du erretteſt mich aus aller meiner Noth, daß mein Auge an meinen Feinden Luſt ſiehet.

## §. 32.

Der Präſident, Graf von Solms, und die zur Pyr-

c) Nach der Vulgata, der 26ſte Pſalm.
d) Nach der Vulgata, der 56ſte Pſalm.
e) Nach der Vulgata, der 29ſte Pſalm.
f) Nach der Vulgata, der 53ſte Pſalm.

Pyrkiſchen Parthey gehörigen Beyſitzer, erklärten indeſſen, in einer ſchon am 18ten April dieſes Jahres, erſchienenen Druckſchrift, wie ſie an den letztern gewaltthätigen Schritten, der Schließung der Kanzley, und der damit verbundenen Hemmung der Gerechtigkeit, keinen Antheil hätten, daß ſie auch in ihren Amtsverrichtungen fortfahren, gegen ihre ausgetretenen Amtsgehülfen aber, ſich die geſetzmäßige Ahndung vorbehalten wollten.

Jetzt glaubte der Präſident, Graf von Solms, daß der Zeitpunct eingetreten ſey, wo er das oben erwähnte, am 13ten December des vorigen Jahres an den Kurfürſten von Maynz ſowohl, als ans kammergerichtliche Collegium erlaſſene kaiſerliche Abmahnungsſchreiben, mit dem ihm beygefügten Verzeichniſſe, der den Ingelheimiſchen Anhängern darinnen beygemeſſenen Frevel und Ungebührlichkeiten, öffentlich bekannt machen dürfe, und müſſe.

In dieſer Abſicht lies er dem Präſidenten von Ingelheim, am 23ſten April zu wiſſen thun, daß er am folgenden Tage, den Inhalt eines ihm zugekommenen kaiſerlichen Reſcripts dem Collegio eröffnen wolle.

---

In der vollen Rathsſitzung aber, welche der Graf von Solms den ſämmtlichen Mitgliedern des Ge-

Gerichts hatte anſagen laſſen, erſchien, weder der Präſident von Ingelheim, noch einer ſeiner Anhänger.

Dieſer letzgenannte hatte überdieß auch die Kammergerichts-Protonotarien und Notarien dahin vermocht, daß ſie ſich weigerten, bey dieſer Handlung in der Rathsſitzung zu erſcheinen, und, ihrem Berufe gemäß, das Protokoll zu führen.

Der Beyſitzer Zernemann übernahm daher die Führung des Protokolls, und der Präſident, Graf von Solms, verkündete den, in dieſer Sitzung erſchienenen drey Beyſitzern, das ſchon vorhin erwähnte kaiſerliche Reſcript, mit ſeinen Beylagen. Während dieſer Handlung, trat der Protonotarius, Michael, der jüngere, unangemeldet, und mit einem Zettel in der Hand, ins Sitzungszimmer.

Nach dieſem, mit keiner Unterſchrift verſehenen Zettel, war dem genannten Protonotario, von der in der Ingelheimiſchen Wohnung verſammelten Ingelheimiſchen Parthey, der Auftrag ertheilt, dem Grafen von Solms anzuzeigen, daß dieſe Parthey, welche ſich drum, weil die meiſten Glieder des Collegii zu ihr gehörten, als das kammergerichtliche Collegium ſelbſt anſah, der von dem Grafen

von

von Solms verfügten Wiedereinſetzung des Beyſitzers von Pyrk ſowohl, als ſeines übrigen kommiſſariſchen Auftrages wegen, ſich an die Reichsverſammlung nach Regensburg gewandt habe, und von derſelben einen Entſchluß erwarte; und daß daher die zu dieſer Parthey gehörigen Glieder des Collegii bey den Unternehmungen des Grafen von Solms ferner nicht mitwirken, alſo auch der auf heute angeſagten Rathsſitzung nicht beywohnen könnten.

Der Protonotarius Michael ſollte dieſe im Zettel enthaltene Erklärung, dem Präſidenten, Grafen von Solms, und den in der Sitzung erſchienenen Beyſitzern, im Sitzungszimmer vorleſen. Der Präſident, Graf von Solms, wollte aber dieſen neuen ungebührlichen Schritt nicht zugeben, und begehrte, daß der Protonotar ihm den Zettel einhändigen ſolle.

Da aber dieſer die Abfolgung des Zettels unter dem Vorwande verweigerte; daß er erſt das in der Ingelheimiſchen Wohnung verſammelte Collegium drum fragen müſſe; lies ihm der Graf von Solms mit ſeiner Parthey erwiedern; daß ſie die in der Ingelheimiſchen Wohnung verſammelte Privatzuſammenkunft für kein Collegium erkennten, das kammergerichtliche Collegium aber jetzt im Kammer-

Ge-

Gerichtshauſe, als dem der Verſammlung des Gerichts gewidmeten Orte, verſammelt ſey.

Bald drauf kam er wieder, und händigte den Zettel dem Grafen von Solms ein.

Am folgenden 26ſten April, machte der Graf von Solms, in eigener Perſon, den Verſuch, dem Präſidenten von Ingelheim, die Urkunde des oben erwähnten, in jener Rathsſitzung verkündeten kaiſerlichen Abmahnungsſchreibens vorzulegen, und ihm eine beglaubigte Abſchrift davon einzuhändigen. Der Präſident von Ingelheim weigerte ſich aber, die Abſchrift anzunehmen, und ſuchte die Schuldigkeit, dem kaiſerlichen Reſcripte Gehorſam zu leiſten, durch das Vorgeben abzulehnen: er wiſſe, daß dem Grafen von Solms ein kaiſerlicher Befehl zugekommen ſey, mit der Vollſtreckung des ihm ertheilten Auftrages einzuhalten.

Da ſich die Ingelheimiſche Parthey darum fürs kammergerichtliche Collegium ſelbſt angeſehen wiſſen wollte, weil die meiſten Mitglieder deſſelben zu ihr gehörten; die mindere Zahl ihrer Gegner aber, dagegen ebenfalls das Collegium vorſtellen wollte, aus dem Grunde, weil ſie mit den Gerichtsſitzungen, und mit der Abwartung ihres Berufes, im Kammergerichtshauſe fortfuhren, ſo bewog dies

den

den Präſidenten, Grafen von Solms, bey den jetzt noch in den Gerichtsſitzungen erſcheinenden Beyſitzern, drauf anzutragen, daß der Gerichtsſtab *), als das äußerliche Zeichen des richterlichen Amtes, in der großen Rathsſtube, in welcher die volle Rathsſitzung gehalten zu werden pflegte, in einer beſondern Kiſte verſchloſſen, der Schlüſſel dazu aber ihm,

*) Der Gerichtsſtab iſt ein ungefähr eine Elle langer, am Griffe, mit zwey elfenbeinernen Ringen verſehener Stab, von braunem Holze. Kaiſer Maximilian der Erſte, gab ihn dem Kammergerichte, bey der feyerlichen Errichtung deſſelben, zu Frankfurth, im Jahre 1495, und zwar dem erſten Kammerrichter, dem Grafen, Eitel Friedrich von Hohenzollern. Von dieſer Zeit an, bis auf den heutigen Tag, pflegt der Kammerrichter, oder der in ſeiner Abweſenheit auf ſeinem Stuhle ſitzende Kammergerichts-Präſident, oder in der völligen Abweſenheit des hohen Directorii, der vornehmſte Beyſitzer, nach dem Range der Präſentationshöfe, in den öffentlichen Gerichtsaudienzen, dieſen Stab in der Hand zu haben.

Der ſelige Kammergerichtsbeyſitzer, Freyherr von R...... ſoll ihn einſt, der Sage nach, in einer ſolchen Sitzung vom freundlichen Morpheus beſchlichen, haben aus der Hand fallen laſſen. Da er durch dieſen Fall, dicht am Griffe gebrochen war, lies man den abgebrochenen Griff, durch einen breiten ſilbernen Ring, mit dem Stabe wieder zuſammenfügen. Dieſe Verletzung und Ausbeſſerung iſt an dieſem Alterthume ſehr leicht zu erkennen.

ihm, dem Grafen von Solms zugeſtellt, in ſeiner Abweſenheit aber, nur dem vornehmſten der Beyſitzer, welche die Gerichtsſitzungen noch beſuchten, ausgefolgt werden ſolle. Dieſer Antrag wurde genehmiget und ſogleich zum Vollzuge gebracht.

## §. 33.

Jetzt wendeten ſich beyde Partheyen, mit ihren Vorſtellungen, wieder ſowohl an das kaiſerliche Miniſterium zu Wien, als an die Reichsverſammlung.

Die Ingelheimiſche Parthey, die gleich dem ungebildetſten und rohſten Naturmenſchen, beſonders gegen ihren Hauptgegner, den Beyſitzer von Pyrk, unverſöhnliche Rache ſchnaubte, legte ihrer am 30ſten April an die Reichsverſammlung erlaſſenen Vorſtellung, ein Schreiben bey, welches der von uns ſchon genannte Wetzlariſche Rathsconſulent, Dr. Seip, ſchon 12 Jahre vorher, im Jahre 1692, an einen Wetzlariſchen Notarium erlaſſen hatte, in der Abſicht, eine ihm vom Beyſitzer von Pyrk zugefügte Beſchimpfung, nach welcher dieſer jenen, in einer dem Kammerrichter überreichten Bittſchrift, mit den Schimpfnamen, eines ehrloſen Mannes, eines gewiſſenloſen Ehrendiebes, und eines Erzverläumders, belegt hatte, in

der

der Maaße zu retorquiren, daß er ihm die gegen ihn ausgeſtoßenen Beleidigungen, durch den Notarium, zurückgeben und ihm erklären lies, wie genannter Rathsconſulent Seip, den Beyſitzer von Pyrk ſo lange für einen ehrloſen und laſterhaften Menſchen halte, bis er die ausgeſtoßene Beleidigung wiederrufen, oder ihm eine andere hinlängliche Genugthuung leiſten werde.

Außer dieſem zum Beweiſe des freylich unleugbar haderſüchtigen Characters des Beyſitzers von Pyrk, beygebrachten Schreiben, war auch das kammergerichtliche Dekret, durch welches jene gegen den Rathsconſnlent Dr. Seip gerichtete Bittſchrift, dem Beyſitzer von Pyrk, als anzüglich und beleidigend zurückgegeben worden war, dieſer Vorſtellung beygelegt.

## §. 34.

Im May dieſes Jahres ſchickte der Präſident von Ingelheim, mit ſeinen Anhängern den Kammergerichts-Prokurator, Lt. Johann Heinrich Flender, nach Regensburg, ſowohl um zum Beſten dieſer Parthey zu wirken, als auch auf die Beſchleunigung der Viſitation zu dringen. Da dieſer ein förmliches Beglaubigungsſchreiben ſeiner Parthey dem

Kur-

Kurmaynziſchen Directorio zu Regensburg übergeben hatte, ſo erachtete der Präſident, Graf von Solms, für nöthig, auch einen von ihm bevollmächtigten Geſchäftsträger bey der Reichsverſammlung aufſtellen zu müſſen.

Er wählte zu dieſem Zwecke, den bey der Reichsverſammlung angeſtellten königlich-Preuſſiſchen und kur-Brandenburgiſchen Legationsſekretär, Burkhard.

Ungeachtet das kur-Maynziſche Directorium das Beglaubigungsſchreiben des Ingelheimiſchen Abgeordneten unweigerlich zur Dictatur gebracht hatte, ſo weigerte es ſich doch jetzt, das Beglaubigungsſchreiben des Solmſiſchen Bevollmächtigten zur Dictatur zu bringen, unter dem augenſcheinlich-partheyiſchen Vorwande; daß das Ingelheimiſche Beglaubigungsſchreiben vom kammergerichtlichen Collegio ausgefertiget ſey *).

Da der Beyſitzer von Pyrk, den Ingelheimiſchen Abgeordneten bey der Reichsverſammlung, den genannten Lt. Flender, für ſeinen Hauptfeind, beſonders aus dem Grunde anſah, weil er mit ihm in einen beſondern Rechtshandel verwickelt war, ſo erſuchte

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 17ten Theile, beym Jahre 1704, Seite 43.

ſuchte er die Reichsverſammlung, in der ihn betreffenden Angelegenheit, ihm keinen Glauben beyzumeſſen.

Er ging dabey in ſeinem Eifer gegen dieſen ſeinen Widerſacher ſo weit, daß er denſelben, zu Wetzlar, in Gegenwart mehrerer Zeugen, mit den Scheltworten eines Schelmen und eines galgenswürdigen Ehrendiebes belegte.

Bald darauf, unterm 16ten Junius, lies er auch, eine gegen alle ſeine Wetzlariſchen Gegner gerichtete Druckſchrift bey der Reichsverſammlung austheilen.

Dieſe Druckſchrift hatte den Titel: „Gedämpf„tes Ehrengift *), oder gründliche Widerlegung „der vom Freyherrn von Ingelheim, und ſeinen An„hängern, bey der Reichsverſammlung ausgeſtreu„ten und zur Dictatur gebrachten Vorſtellungen und „deren Beylagen, nnd darinnen gegen den Beyſitzer „von Pyrk, aus Leidenſchaft und Rachgier ange„brachten grundfalſchen Bezüchtigungen.“ Auf der Kehrſeite des Titelblattes, war ſie mit folgendem

*) Dieſer Titel ſollte wahrſcheinlich andeuten, daß der Verfaſſer den giftigen Hauch, mit dem ſeine Gegner ſeine Ehre zu beflecken geſucht hätten, durch dieſe Schrift gedämpft habe.

dem, aus den Schriften des Kirchenvaters, des heiligen Hyeronimi, entlehntem Motto verſehen.

„Die Schimpfreden der Böſen ſind die Lobſprü„che der Rechtſchaffenen.“

„Wenn wir Scheltworte mit Scheltworten ver„gelten wollten, was würde das anders beweiſen, „als daß einer ſo gut als der andere, eine ſchmäh„ſüchtige Zunge habe.“

Der Kammergerichts-Prokurator, Lt. Flender vergalt die Pyrkiſchen Schmähungen, durch eine Retorſion, nemlich durch eine Erklärung; daß er die vom Beyſitzer von Pyrk gegen ihn ausgeſtoßenen Beleidigungen auf denſelben zurückſchiebe, und ihn ſo lange für einen galgenmäßigen Schelmen halte, bis er entweder ihm ein galgenmäßiges Schelmſtück beweiſen, oder die ausgeſtoßenen Schmähungen wiederrufen werde.

Der Präſident von Ingelheim fügte dieſe gehäſſige Retorſion, welche der Prokurator Flender dem Beyſitzer von Pyrk, durch einen Notarium hatte einhändigen laſſen, einer im Auguſt dieſes Jahres der Reichsverſammlung übergebenen Vorſtellung, als eine Beylage bey. Sie kam alſo auch mit derſelben, zu Regensburg, zur öffentlichen Reichsdictatur.

Der Kammergerichts-Beyſitzer Krebs übergab der

Reichs-

Reichsverſammlung, um dieſe Zeit, eine Druckſchrift, in welcher er ſein Betragen zu rechtfertigen ſuchte, das Betragen der Ingelheimiſchen Parthey aber, mit ſehr nachtheiligen Farben ſchilderte.

Die Thätigkeit, mit welcher der Kurfürſt von Maynz zur Schließung der Kammergerichtskanzley mitgewirkt hatte, ſowohl, als die Weigerung des kur-Maynziſchen Directorialgeſandten, das Beglaubigungsſchreiben des Präſidenten, Grafen von Solms, für ſeinen Bevollmächtigten, zur Reichsdictatur zu bringen, hatte inzwiſchen bey der Reichsverſammlung, eine ziemlich laute Mißbilligung und Unzufriedenheit mehrerer angeſehenen Reichsſtände veranlaßt. Eben dieſe Reichsſtände drangen daher auch, mit großem Eifer, auf die Wiedereröffnung der Gerichtskanzley.

## §. 35.

Zu Wetzlar blieben indeſſen die beyden hadernden Partheyen in einer ſo äußerſt empfindlichen Stimmung gegen einander, daß der geringſte Anlaß hinlänglich war, die Flamme der Zwietracht aufs neue anzufachen.

Ein

Ein markſchreyeriſcher Zahnarzt, z. B. kam im Junius dieſes Jahrs, mit einer Truppe von Gauklern und Seiltänzern, nach Wetzlar, und ſchlug ſeine Bühne auf dem Marktplatze, grade vor dem alten Rathhauſe, in welchem das Kammergericht damals ſeine Sitzungen hielt, auf.

Bey einer von dieſen Gauklern gegebenen Vorſtellung, einer Poſſe, hatte man die Verhandlung eines Prozeſſes, und einen Richter, mit dem Zepter in der Hand, auch einen Auftritt, wo ſich derſelbe beſtechen lies, einen andern, wo die luſtige Perſon, oder der ſogenannte Harlekin, den Richterſtuhl und die Kleidung, mit dem Richter wechſelte, u. ſ. w. auf die Schaubühne gebracht. Dies nahm beſonders der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, als eine muthwillige Satyre, als einen öffentlichen Spott über das Kammergericht auf, beſchuldigte den Freiherrn von Ingelheim, mit verſchiedenen ſeiner Anhänger, der Poſſe mit Wohlbehagen zugeſchauet und die Gaukler beſchenkt, zu haben, berichtete den Vorgang an kaiſerliche Majeſtät, und nöthigte den Führer der wandernden Gauklergeſellſchaft, den Zahnoperator, Johann Andreas Eiſenbart, ſeine Bühne vor dem Rathshauſe

abzubrechen, und ſie an einem davon entfernten Orte aufzuſchlagen g).

## §. 36.

Der Samen der Zwietracht, der bisher im Schooße des Reichskammergerichts ſo traurige Früchte getragen hatte, fing jetzt auch an, unter der Wetzlariſchen Bürgerſchaft aufzugehen. Zwiſchen dem Stadtrathe und

---

g) Ich habe dieſe in den vorhergehenden fünf und dreißig §§. enthaltene Erzählung dieſes Zwiſtes, aus einer in drey ſtarken Quartbänden enthaltenen Sammlung der meiſten denſelben betreffenden Actenſtücke, mit vieler Sorgfalt ausgezogen. Dieſe Sammlung iſt zu Wetzlar, im Jahre 1706, unter dem Titel erſchienen: „Memorialia, auch ſchriftliche Vor- und Gegenvorſtellungen, Deductiones und andere Schriften, welche von Präſidenten und Aſſeſſoren des kaiſerlichen Reichskammergerichts in den Kameralſtreitigkeiten, ein- und anderer Seits ſowohl bey kaiſerlicher Majeſtät als der Reichsverſammlung zu Regensburg nach und nach übergeben worden.“ Es iſt zu bedauern, daß dieſe ſonſt in ihrer Art ſchätzbare Sammlung, welche der Anzeige des Titels nach, aus der Europäiſchen Staatskanzley, dem monatlichen Staatsſpiegel, und andern Quellen zuſammengetragen iſt, keine fortlaufende Seitenzahl hat, weil nach dieſer Einrichtung, die einzelnen Stellen nicht angeführt werden können. Eine Erzählung dieſer Streitigkeiten findet ſich auch im Theatro Europaeo, im ſechzehenten und im ſiebenzehenten Theile.

und der Bürgerſchaft, begannen neue Streitigkeiten. Schon im Frühlinge 1704, beſchwerte ſich die Bürgerſchaft, bey dem Schutzherrn, dem Landgrafen Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, über die Bedrückungen, welche ſich der Stadtrath gegen ſie erlaubte. Zu gleicher Zeit übergab ſie dem Stadtrathe, eine mit Schimpfreden gegen die beyden im Stadtrathe befindlichen Gelehrten, den Rathsconſulent, und den Stadtſchreiber, angefüllte Schrift. 1704.

Der Stadtrath ertheilte auf dieſelbe, am 15ten May dieſes Jahrs, den Beſcheid; daß er die beyden Gelehrten in der Verwaltung ihres Amtes ſchützen werde, den Gegenſtand des Zwiſtes aber dem Kaiſer vorlegen und deſſen Entſcheidung gewärtigen wolle.

Die hierdurch unter der Bürgerſchaft veranlaßte Gährung vermehrte ſich, im Sommer dieſes Jahres, ſo ſtark, daß die Zünfte ſich zuſammenrotteten, den Stadtrath an der Haltung ſeiner Sitzung hinderten, und beſonders dem Rathsſyndicus, Dr. Johann David Seip *), und dem Stadtſchrei-



*) Da der Geſchlechtsname Seip ſo häufig in der Wetzlariſchen Geſchichte des ſiebenzehenten und des achtzehenten Jahrhunderts vorkommt, ſo wollen wir hier bemerken, daß es eigentlich vier verſchiedene Perſonen

ſchreiber, Lt. Starkmann, das Rathhaus verſperrten, weil gegen dieſe beyden Männer die Beſchwer-

---

ſonen ſind, welche unter dieſem Geſchlechtsnamen, in dieſer Geſchichte erſcheinen. Zu dieſen vier Perſonen kommt noch eine fünfte, welche eben dieſen Geſchlechtsnamen führte, deren wir hier auch gelegentlich erwähnen wollen, weil dieſe Perſon, ungeachtet ſie in der Geſchlchte der Stadt gar keine Rolle ſpielte, doch durch eine merkwürdige Eigenſchaft in der Stadt ausgezeichnet und berüchtiget war.

Die erſte Perſon, welche unter dem Seipiſchen Geſchlechtsnamen, in der Geſchichte der Stadt erſcheinet, war der Rathsconſulent Johann Seip, der ältere, oder der Vater, der in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts lebte. Ihm folgte in ſeinem Amte, ſein Sohn, Johann David Seip, und dieſes iſt eben derjenige, deſſen hier Erwähnung geſchiehet, und der bey dem hier erwähnten Zwiſte, eine ſo thätige, aber leider! auch eine ſo nachtheilige Rolle ſpielte.

Von dieſen beyden Perſonen muß man zwey andere unterſcheiden, welche den Seipiſchen Namen führten, und mit dem erſtgenannten Wetzlariſchen Rathsconſulenten, Johann Seip, oder dem ältern, gleichzeitig lebten, nemlich den fürſtlich-Heſſiſchen Vogt im Wetzlariſchen Schöpfengerichte, welcher in der letzten Hälfte des ſiebenzehenten Jahrhunderts, dieſes Amt bekleidete, Johann Ludwig Seip, und deſſen Bruder, den fürſtlich-Heſſiſchen Regierungsrath zu Gießen, Ludwig Adolph Seip. Beyde letzteren Seipe waren mit den beyden erſtern nur dem Geſchlechtsnamen nach, nicht aber durch Blutsfreundſchaft

ſchwerden der Bürgerſchaft, welche vorzüglich die vom Rathsſchöffen Schuler zu lange verzögerte Ab-

ſchaft verwandt. Die erſteren ſollen auch durch den Beynamen, der Seipe von Bettenhauſen, welchen Namen bekanntlich ein Dorf in Niederheſſen, im Amte Neuſtadt führt, von den letztern unterſchieden worden ſeyn.

Zu dieſen eben erwähnten vier, unter dem Seipiſchen Geſchlechtsnamen bekannten Perſonen kommt nun noch die fünfte, deren wir vorhin gedachten, nemlich der Sohn des erſtgenannten jüngern Rathsconſulenten, der Kammergerichts-Prokurator, Johann Chriſtoph Seip.

Dieſer Mann lebte in der Mitte des noch nicht abgelaufenen achtzehenten Jahrhunderts, und war ein Geiſterſeher, dabey aber, was ſonſt gewöhnlich, in Schwedenborg, und andern mit dieſer ſeltenen Eigenſchaft begabten Männern, mit derſelben verbunden zu ſeyn pflegt, kein Religionsſchwärmer. Er ſagte den Tod ſehr vielen Familienväter zu einer Zeit voraus, wo ſie noch der blühendſten Geſundheit genoßen, und die Prophezeihung traf immer ein. Der Verfaſſer gegenwärtiger Geſchichte kann dies um ſo zuverläſſiger verſichern, da die Prophezeyhung dieſes Geiſterſehers auch bey ſeinem eigenen Vater, der zur Zeit der Prophezeyhung noch der vollkommenſten Geſundheit ſowohl, als auch der beſten Jahre des männlichen Alters genoß, genau eintraf, indem er einige Wochen nach der Prophezeyhung, plötzlich, durch einen Steckfluß, erſt etlich und funfzig Jahre alt, der Welt entrückt wurde.

Ablegung der Schatzungsrechnung betrafen, vorzüglich gerichtet waren.

Da der Stadtrath, durch die Sperrung des Rathhauſes ſeine Sitzungen unterbrochen ſah, ſo ſuchte er bey den Gliedern des Kammergerichts, welche jetzt, während der im Gerichte ausgebrochenen ſchweren Mißhelligkeiten, der Sitzungen deſſelben noch beyzuwohnen pflegten, an, daß ihm erlaubt werden möge, in einem Zimmer ſeines ehemaligen Rathhauſes, welches jetzt zu den Sitzungen des Kammergerichts diente, ſich verſammeln zu dürfen.

Da er aber vom Kammergerichts-Präſidenten, Grafen von Solms, mit dieſem Geſuche, an den damaligen Kammerrichter, den Kurfürſt von Trier verwieſen wurde, ſo blieb die Sache, in dieſer für den Stadtrath ſehr unangenehmen Lage *).

Zur Herſtellung der Ruhe, ließen indeſſen die mit dem Ausſchreibamte bekleideten Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes, ein gedrucktes Blatt, worinnen der Bürgerſchaft, die von ihr begangenen Thätlichkeiten verwieſen wurden, und ſie zur Ruhe und zum geſetzmäßigen Wege ermahnt war, an den Wetzlari-

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 17ten Bande, beym Jahre 1704, Seite 117.

lariſchen Thoren and an öffentlichen Plätzen anſchlagen *).

Zu eben dieſem Zwecke, lies auch der Wetzlariſche Schutzherr, der Landgraf, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, in den erſten Tagen des Julius, nicht allein eine beſondere aus dem Regierungsrath Berghofer und dem Kammerrath Ziehl, beſtehende Commiſſion, ſondern auch von ſeinem ſtehenden Kriegsvolke, hundert Mann, unter dem Befehle eines Staabsoffiziers, in die Stadt einrücken, und trug ſeinem damaligen Untervogte Dr. Zeller auf, die Bürgerſchaft von allen weitern eigenmächtigen Schritten abzumahnen h).

Dieſer Verſuch machte anfänglich auf die unruhige Bürgerſchaft einen ſo geringen Eindruck, daß ſie nicht allein der Darmſtädtiſchen Mannſchaft die Oeffnung des Stadtthores verweigerte, ſondern auch nach dem Einzuge des Darmſtädtiſchen Kriegsvolkes noch, ſich der zur Bezahlung der zum Reichscontingente gehörigen Mannſchaft be-

*) Siehe das Theatrum Europaeum, am eben angeführten Orte.

h) Siehe die Beylagen der Deduction der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Stadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, unter N. 61, 62, 63, und 64.

beſtimmten Kaſſe, welche von langer Zeit her, immer unter der Verwaltung des Stadtraths geſtanden hatte, bemächtigte, dem Stadtrathe allen Gehorſam verweigerte, und mit der Sperrung des Rathhauſes, bis zum 17ten Julius fortfuhr.

Die ſchutzherrliche Regierungscommiſſion lies ſich von der Bürgerſchat, ein ſchriftliches Verzeichniß ihrer Beſchwerden einreichen, theilte es dem Stadtrathe zur Beantwortung mit, und wußte unterdeſſen durch gütliches Zureden, die Bürgerſchaft vor der Hand ſo zu beruhigen, daß ſie die Sperrung des Rathhauſes aufhob.

Da inzwiſchen der Stadtrath, nicht allein ſich in der Abhelfung der Beſchwerden der Bürgerſchaft ſaumſelig bezeigte, ſondern auch noch am 29ten Julius deſſelben Jahres, eine der Bürgerſchaft ſehr mißfällige Verordnung erlies; durch welche er verfügte, „daß jeder Fremde, männlichen Geſchlechts, „welcher Bürger werden wolle, 60 Rthlr., eine „fremde Frauensperſon aber, welche das Bürgerrecht „haben wolle, 30 Rthlr., und überdies noch jeder, „welcher in das Bürgerrecht neu aufgenommen werde, „dem Bürgermeiſter einen Rthlr. und zur Anſchaffung eines ledernen Feuereimers, ebenfalls einen „Rthlr. bezahlen ſolle"; ſo erregte die Bürgerſchaft,

im October dieſes Jahres einen neuen Aufruhr, und verweigerte dem Stadtſyndico, und dem Stadtſchreiber, abermals den Zutritt zum Rathhauſe.

Der von der Bürgerſchaft angeordnete Ausſchuß ging dabey ſo weit, daß er, nebſt den ſogenannten Elfern, ſich der Stadt-Rente und der Einnahme der Stadtgefälle bemächtigte.

Auf die ausdrückliche Verwendung des Stadtraths, wurde die im Julius in die Stadt gelegte Darmſtädtiſche Mannſchaft, im November dieſes Jahres, noch mit einer gleich ſtarken Zahl vermehrt. Dies bewog zwar den von der Bürgerſchaft, in dieſer Angelegenheit beſtellten Ausſchuß, daß er das Rathhaus von der Bürgerwache befreyete. Die Bürgerſchaft bezeigte ſich aber mit dieſer nicht unbilligen und der Lage der Sache ganz angemeſſenen Vorkehrung unzufrieden, und begehrte inſonderheit; daß der Stadtſyndicus ſowohl, als der Stadtſchreiber, ſogleich ihrer Stellen entſetzt werden ſollten.

Dieſe Unzufriedenheit veranlaßte die Darmſtädtiſche Regierungscommiſſion, zur Verhütung aller heftigen Ausbrüche, den Syndicus und den Stadtſchreiber, von der Beſuchung des Rathhauſes noch ſo lange abzuhalten, bis der bürgerliche Ausſchuß,

der Commiſſion, am 15ten December erklärte; daß beyden der Zutritt zum Rathhauſe nicht weiter verwehrt werden ſolle.

Die Darmſtädtiſche Regierungscommiſſion verlies indeſſen, am 20ten December die Stadt, ohne den Zweck eines Vergleiches zwiſchen dem Stadtrathe und dem bürgerlichen Ausſchuſſe erreichet und ohne die Bürgerſchaft zur Ausfolgung der Stadt-Rente, und der zur Unterhaltung des Kreiscontingents gehörigen Gelder, vermogt zu haben i).

Im Frühlinge 1704, wirkte der Stadtrath einen kaiſerlichen Reichshofrathsbefehl gegen den Schutzherrn dahin aus; daß das in die Stadt gelegte Heſſiſche Kriegsvolk ſich keine Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Stadtraths erlauben, und ihn in der Ausübung ſeines Amtes nicht hindern ſolle k).

§. 37.

---

i) Siehe das Protokoll dieſer Regierungscommiſſion, unter den Beylagen der Deduction der dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt, in der Stadt Wetzlar zuſtehenden Rechte, unter No. 65.

k) Siehe die Beylage der Deduction der dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt, in der Stadt Wetzlar zuſtändigen Rechte, unter No. 66.

Hier dringt ſich dem Leſer ohne Zweifel die Bemerkung auf; daß der Stadtrath das Darmſtädtiſche Kriegsvolk in die Stadt gerufen hatte, weil er ſich von

## §. 37.

Wegen der unter den Gliedern des Reichskammergerichts ausgebrochenen Unruhen, hatte unterdeſſen die Reichsverſammlung, nach einer ſehr langwierigen Berathung, in einem am 15ten October 1704, 1704.
beſchloſſenen Reichsgutachten, auf eine außerordentliche Viſitation des Kammergerichts, bey kaiſerlicher Majeſtät angetragen.

Dieſes Reichsgutachten war zwar, durch ein kaiſerliches Commiſſionsdekret, vom 4ten April 1705, 1705.
genehmiget worden l).

Im kaiſerlichen Commiſſionsdekrete fanden ſich aber doch Ausdrücke, welche die Unzufriedenheit des Kaiſers mit verſchiedenen in dieſer Sache bey der Reichsverſammlung geſchehenen, und vorzüglich mit den vom kur-Maynziſchen Reichsdirectorio gethanen Schritten, ſehr deutlich bezeichnete.

Um dieſe Zeit, hatte der Kammergerichts-Beyſitzer von Pyrk, nach häufigen in der Geſchichte dieſes Zwi-

von der Bürgerſchaft, in der Ausübung ſeines Amtes gehindert ſah. Jetzt aber klagte er gegen dieſes Kriegsvolk, daß ihn daſſelbe in der Ausübung ſeines Amtes hindere.

l) Siehe Fabers Staatskanzley, im zehenten Bande, im 3ten Cap. S. 142. und
Lünigs Reichsarchiv, im Parte generali, S. 268.

Zwiſtes vorhandenen Spuren, ein äuſſerſt unruhiger und ſehr unverträglicher, zu beſtändigen Neckereyen geneigter Mann, eine das Pyrkiſche Echo oder Wiederſchall, d. i. abgedrungene Retorſion und Ehrenrettung ꝛc. betittelte Druckſchrift im Publico ausbreiten, und zugleich bey der Reichsverſammlung zu Regensburg austheilen laſſen.

Dieſe Schrift enthielt äußerſt heftige und beleidigende Ausdrücke, gegen die Ingelheimiſche Parthey. Pyrk erklärte darinnen die ſämmtlichen Anhänger derſelben, weil ſie an der vom Prokurator Flender gegen ihn öffentlich bekannt gemachten Retorſion Theil genommen hätten, ſo lange für galgenmäßige Schelmen, bis ſie die in der Flendriſchen Retorſionsſchrift gegen ihn enthaltenen Beſchuldigungen bewieſen haben würden. Beſonders aber, beſchwerte er ſich darinnen darüber, daß das kur-Maynziſche Reichsdirectorium bey der Reichsverſammlung, die erwähnte Flendriſche Druckſchrift, welche nicht allein mit Verläumdungen und ehrenrührigen Verunglimpfungen beſudelt ſey, ſondern auch die dem Kaiſer ſchuldige Ehrerbietung öfters verletze, zur öffentlichen Reichsdictatur habe bringen mögen; und daß das erwähnte Reichsdirectorium,

die Verwegenheit des Prokurators Flender, mit der er ihm eine in das Amt der Notarien einſchlagende Verrichtung zugemuthet habe, mit ſolcher Gleichgültigkeit nachgeſehen habe.

Er ſchien, mit dieſen Ausdrücken zu verſtehen geben zu wollen; daß der Prokurator Flender, hiebey noch weniger tadelswürdig ſey, als das Reichsdirectorium, indem es ſich dieſem dreiſten Flendriſchen Anſinnen gefügt habe.

Der kur-Maynziſche Directorialgeſandte, Ignaz Anton von Otten, deutete dies dahin, daß Pyrk ihn des Unverſtandes, oder einer heftigen Partheylichkeit, öffentlich beſchuldiget, dadurch aber den Kurfürſten von Maynz ſelbſt, ſträflich angetaſtet habe.

Der Beyſitzer von Pyrk, im Wahne, den eigentlichen Sinn ſeiner Ausdrücke noch nicht deutlich genug zu erkennen gegeben zu haben, ſchrieb an den eben genannten kur-Maynziſchen Directorialgeſandten, und äußerte in dieſem Schreiben, „daß er ſich „alle gebürende Mittel gegen denjenigen vorbehalten „haben wolle, welcher ohne den Befehl des Kurfür„ſten von Maynz, das Reichsdirectorium, mit der „Dictatur der von den meiſten bey der Reichsver„ſammlung angeſtellten Geſandten, gemißbilligten

„Flen=

„Flendriſchen Retorſionsſchrift, gröblich gemiß=
„braucht habe.“

Der erzherzoglich=Oeſterreichiſche Reichs=
taggeſandte inſonderheit, hatte in einem bey der
Reichsverſammlung abgelegten Gutachten, die Dicta=
tur der Flendriſchen Retorſionsſchrift gemißbilliget,
und dabey unter andern geäußert; „daß der Pro=
„kurator Flender ſich erfrecht habe, unehrerbie=
„tige Stichelreden gegen die geheiligte
„Perſon kaiſerlicher Majeſtät, in ſeine
„jetzt berührte Druckſchrift einfließen
„zu laſſen; weiter, daß durch die unziemlichen
„Ausdrücke und Beywörter, deren ſich der Verfaſ=
„ſer dieſer Druckſchrift, gegen den kaiſerlichen Com=
„miſſarium, den Graf von Solms, bedient habe,
„auch der Kaiſer ſelbſt, als deſſen Com=
„mittent, angegriffen ſey, und daß daher das
„Reichsdirectorium erſucht werden mögte, mit der
„öffentlichen Dictatur ſolcher veruchten Denk=
„ſchriften, künftig vorſichtiger zu Werke
„zu gehen.“

Dieſes Oeſterreichiſche Gutachten lies Pyrk drucken.
Bey der Austheilung der Abdrücke, ſollte er ſich,
unter andern, des Ausdruckes bedient haben; daß
hier der kur=Maynziſche Directorial=Geſandte, von
dem

dem Oeſterreichiſchen Reichstagsgeſandten, in die Schule geführt ſey.

Mit allen dieſen Schritten, welche ſchon ſo ſehr geeigenſchaftet waren, das eigene Verderben ihres Urhebers zu befördern, war der ſo äußerſt haderſüchtige Mann noch immer nicht zufrieden.

Er lies ſich ſogar! beygehen, die ebenerwähnte, unter dem Titel: das Pyrkiſche Echo oder Wiederſchall — verſehene Druckſchrift, auf der Poſt, dem Kurfürſten von Maynz zuzuſchicken, und ſie mit einem Schreiben zu begleiten, in welchem er ſich über die öffentliche Dictatur der Flendriſchen Retorſionsſchrift beſchwerte, und den Kurfürſten gradezu bat, daß er ſeinen Directorialgeſandten von Ott, desfalls beſtrafen, und denſelben anhalten möge, ihm von Pyrk eine hinlängliche Genugthuung zu leiſten *).

Der Kurfürſt von Maynz bezeigte ſich, vorzüglich über dieſen leztern Pyrkiſchen Schritt, ſehr empfindlich, und äußerte dieſe Empfindlichkeit inſonderheit in einem ſowohl an das kurfürſtliche, als an das fürſt-

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im zehenten Bande, im dritten Capitel, Seite 121., und das Theatrum Europaeum, im 17ten Theile, beym Jahre 1704., S. 53. und folgende.

fürſtliche Collegium bey der Reichsverſammlung, erlaſſenen Schreiben.

§. 38.

Alle dieſe jetzt gemeldeten, vermeſſenen Pyrkiſchen Schritte veranlaßten die Reichsverſammlung, daß ſie, in einem, am 4ten April 1705, beſchloſſenen Reichsgutachten, bey kaiſerlicher Majeſtät den Antrag machte, den von Pyrk von der Würde eines Kammergerichts-Beyſitzers zuentſetzen, ihn mit einem ſcharfen Verweiſe zu beſtrafen, und zur Ausſtellung eines Reverſes anzuhalten, wodurch er ſich verpflichten müſſe, ſich künftig aller Verläumdung zu enthalten *).

Das bald darauf, am 5ten May dieſes Jahres, erfolgte Ableben Kaiſer Leopold des Erſten hinderte die Eröffnung der kaiſerlichen Willensmeynung auf daſſelbe.

Unterdeſſen ſuchte der Präſident, Freyherr von Ingelheim ſowohl, als der Beyſitzer, Graf von Nytz, in neuen, an die Reichsverſammlung gerichteten,

und

---

*) Siehe Fabers Staatskanzley am eben angeführten Ort, Seite 138.; und das Theatrum Europaeum, am angeführten Orte, beym Jahre 1705, Seite 44.

und am 30ten September dieſes Jahres, zur Reichs-dictatur gebrachten Druckſchriften, ihr Betragen zu rechtfertigen, und baten bey der bevorſtehenden Kammergerichts-Viſitation, mit ihrer Vertheidigung gehört zu werden.

## §. 39.

Im Julius des folgenden Jahres 1706 kam zu Regensburg ein die bevorſtehende Ausruckung einer **außerordentlichen Kammergerichts-Viſitation** betreffendes Reichsgutachten zu Stande, in welchem die Lage der kammergerichtlichen Angelegenheiten kaiſerlicher Majeſtät zur Beherzigung vorgelegt war †). 1706.

Im Auguſt eben dieſes Jahres wurde die Vollmacht und die Inſtruktion, welche der zur **Viſitation** des Reichskammergerichts beſtimmten **Reichsdeputation** ertheilet werden ſollte, zur öffentlichen Kunde des Reiches gebracht *). So verfloß auch

†) Siehe dieſes am 23ſten Julius gefaßte Reichsgutachten, in Fabers Staatskanzley, im elften Bande, im fünften Cap. Seite 193.

*) Siehe dieſe am 16ten Auguſt verkündete Reichsvollmacht und Reichsinſtruktion, in Fabers Staatskanzley, am eben angeführten Orte, Seite 209.

auch dieſes ganze für die Teutſche Rechtspflege ſo höchſttraurige Jahr, ohne daß die wirkliche Ausruckung der zur Viſitation beſtimmten Reichsdeputation bewerkſtelliget werden konnte.

Der Nachfolger Kaiſers Leopold, Kaiſer Joſeph der Erſte, ſchien indeſſen nach einem der
1707. Reichsverſammlung am 17ten Hornung 1707 eröffneten Commiſſionsdekrete, nicht geneigt, die ſeinem Vorfahrer angetragene Entſetzung des Kammergerichts-Beyſitzers von Pyrk von ſeiner Stelle, zu genehmigen, ſondern wollte die Unterſuchung über die Vergehungen deſſelben der Kammergerichtsviſitation überlaſſen wiſſen.

An eben dieſelbe wollte der Gerechtigkeit liebende Fürſt auch, laut dieſes Commiſſions-Dekrets, die Unterſuchung über die Fehltritte der Pyrkiſchen Gegner, des Kammergerichts-Präſidenten von Ingelheim und ſeiner Anhänger, verwieſen wiſſen m), ungeachtet der damalige Kurfürſt von Maynz, Lothar Franz ſowohl, als der Kurfürſt, Johann Hugo von Trier, wie man faſt zu glauben

m) Siehe dieſes Commiſſions-Dekret, im Theatro Europaeo, im 18ten Theile, beym Jahre 1707, Seite 47; und in Lünigs Reichsarchiv, im Part. general. S. 270.

ben verſucht wird, vom Nepotismus geleitet, zum Beſten des Freyherrn von Ingelheim und des Grafen von Nytz, ſehr kräftige Vorſchreiben an ihn erlaſſen hatten.

Da auch in der eben erwähnten zur kaiſerlichen Genehmigung eingeſchickten Vollmacht, welche der zur Viſitation beſtimmten Reichsdeputation ertheilet werden ſollte, die Reichsſtände benannt waren, welche nach der unter den Ständen des Reichs erzielten Uebereinkunft, ihre Deputirte zur Kammergerichts-Viſitation abſchicken ſollten, beſonders auch die Reichsſtadt Ueberlingen genannt war, dieſe Reichsſtadt aber kaiſerlicher Majeſtät ihr dermaliges Unvermögen zur Abſendung ihres Deputirten, und die gänzliche Erſchöpfung ihres Aerariums vorgeſtellt hatte, ſo trug der Kaiſer in dieſem Commiſſions-Dekrete darauf an, eine andere Reichsſtadt an ihrer Stelle auszuwählen.

## §. 40.

Aus der Reichsgeſchichte dieſer Zeit wiſſen wir, daß Kaiſer Joſeph der Erſte, den Kaiſerthron, mitten im Spaniſchen Succeſſionskriege beſtieg.

Die Verwirrung, welche dieſer Krieg im Teutſchen Reiche verurſachte, beſonders auch die ſchon im

1706. Jahre 1706 gegen die Kurfürſten von Cölln und von Bayern, ausgeſprochene Achtserklärung, welche eine Folge dieſes Krieges war, hatten bisher, der ſchon, wie wir wiſſen, im Jahre 1704 beſchloſſenen Eröffnung der außerordentlichen Kammergerichts-Viſitation mannigfaltige Hinderniſſe entgegen geſetzt.

Inzwiſchen kam doch noch im May dieſes Jahres ein weiterer Reichsſchluß zu Stande, vermöge deſſen anſtatt der Reichsſtadt Ueberlingen, nun die Reichsſtadt Cölln am Rhein, zur Abſendung eines Deputirten zur Kammergerichts-Viſitation beſtimmt wurde †).

1707. Endlich erſchien, im Oktober 1707, der im ganzen Teutſchen Reiche, ſo lange und ſo ſehnlich gewünſchte Zeitpunkt, wo ſich die zur Kammergerichts-Viſitation beſtimmten Geſandten der Reichsſtände, zu Wetzlar verſammelten.

Am 20ſten Oktober, wurde die Kammergerichts-Viſitation, von den dazu ernannten kaiſerlichen Commiſſarien, nemlich dem kaiſerlichen Principal-Commiſſarius, dem gefürſteten Abte von

---

†) Siehe dieſen am 6ten May gefaßten Reichsſchluß, in Fabers Staatskanzley, am vorhin angeführten Orte.

von Kempten, Ruprecht, aus dem Geſchlechte der Freyherrn von Bodmann, und dem kaiſerlichen Concommiſſarius, dem kaiſerlichen Reichshofrath, Carl Paul Zimmermann von Wildhauſen, feyerlich eröffnet.

Die Reichsſtände, deren Abgeordnete bey dieſer Kammergerichts-Viſitation erſchienen, waren die Kurfürſten von Maynz, von Sachſen, von Brandenburg, und von Pfalz; aus dem Fürſtencollegio aber, der Erzbiſchof von Salzburg, der Kaiſer, als Erzherzog von Oeſterreich, die Biſchöfe von Bamberg, Speyer, Hildesheim, Osnabrück und Münſter, der Kurfürſt von Brandenburg, als Herzog von Magdeburg, der König von Schweden, als Herzog von Bremen, der Herzog von Sachſen-Weimar, der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach, der Herzog von Braunſchweig-Zelle, der Herzog von Würtemberg, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, und der Markgraf von Baaden-Baaden, die Schwäbiſchen Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und endlich die freyen Reichsſtädte,

ſtädte, Cölln, Aachen, Nürnberg und Frankfurth n).

§. 41.

---

n) Um die Neugier derjenigen zu befriedigen, welche die Perſonen der bey dieſer außerordentlichen Kammergerichts-Viſitation erſchienenen Subdelegirten der Reichsſtände, wie ſie in der Sprache der Reichsgeſetze genannt werden, genauer kennen lernen wollen, ſoll hier ein genaues Verzeichniß derſelben folgen.

Die kur-Maynziſche Stimme führte, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der kur-Maynziſche Geheimerath Johann Albrecht von Steinebach, als erſter, und der kur-Maynziſche Hofrath, Anſelm Franz Lieb, als zweyter Subdelegirter, und nach des erſtern, Krankheits halber erfolgten Abdankung, der kur-Maynziſche Hofrath, Franz Caspar von Langen;

die kur-Sächſiſche Stimme; in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der kur-Sächſiſche Rath und Hofrichter zu Wittenberg, Wolf Erich von Beningſen zu Leibniz; nach deſſen Abrufung aber, der kur-Sächſiſche Hofrath, Freyherr Gottlob Friederich von Gersdorf;

die kur-Brandenburgiſche, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der königlich-Preußiſche Geheimerath, Chriſtoph Wambold von Umſtadt; nach deſſen Abrufung aber, der in unſerm Vaterlande berühmte Rechtsgelehrte und Halberſtädtiſche Kanzleydirector, Samuel von Cocceji;

die kur-Pfälziſche, der kur-Pfälziſche Geheimerath, Freyherr Johann Gottlob von Redinghofen;

die erzherzoglich-Oeſterreichiſche, der Ober-Oeſterreichiſche Regiments-Rath, Freyherr Paul Andreas Troyer von Ansheim;

die

## §. 41.

In die dieſer Kammergerichts-Viſita-tion ertheilte Weiſung floß eine Stelle, welche wir, da

---

die erzbiſchöflich-Salzburgiſche, der f. Salzburgiſche Hofrath, Sebaſtian Anton von Zillerberg;

die biſchöflich-Bambergiſche, der f. Bambergiſche Hofrath, Lt. Johann Philipp Eppenauer;

die biſchöflich-Speyeriſche, der f. Speyeriſche Hofrath, Joſeph Urban Streith;

die biſchöflich-Hildesheimiſche, der f. Hildesheimiſche Hofrath, Johann Gottfried Wenzler;

die biſchöflich-Osnabrückiſche, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der f. Osnabrückiſche Kanzleydirector, D. Johann Berward Glunz, nach deſſen Abrufung aber, der kurfürſtlich-Trieriſche Hofrath, Anton Knopäus;

die biſchöflich-Münſteriſche, der f. Münſteriſche Hofrath, D. Chriſtoph Bernhard Zur Mühlen;

die herzoglich-Magdeburgiſche, der königlich-Preuſſiſche Geheimerath, Ludwig Otto von Plotho; die herzoglich-Bremiſche, der königlich-Schwediſche Regierungsrath, Johann Bernhard von Engelbrechten; die herzoglich-Sachſen-Weimariſche, der herzoglich-Weimariſche Geheime Hofrath, D. Johann Gottlieb Alberti; die markgräflich-Brandenburg-Kulmbachiſche, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der f. Kulmbachiſche Hofrath, D. Johann Franz; nach ſeiner Aufnahme zum Reichs-Kammergerichts-Beyſitzer aber, der f. Kulmba-

da ſie auf die Geſchichte der Stadt Wetzlar Bezug hat, nicht unangezeigt laſſen dürfen.

Im

bachiſche Hofrath, Freyherr Johann Philipp Carl von Hünefeld;

die herzoglich-Braunſchweig-Zelliſche, der damalige kur-Braunſchweigiſche Hofrath, nachherige Miniſter und Präſident des Oberappellations-Gerichts zu Zelle, Freyherr Rudolph Johann von Wrisberg; die landgräflich-Heſſen-Caſſelſche, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der Freyherr von Rochau, nach deſſen Abzuge aber, der fürſtlich-Heſſiſche Regierungsrath, Moritz Chriſtian Arnhold;

die herzoglich-Mecklenburg-Schweriniſche; der herzoglich-Mecklenburgiſche Geheime Cammerrath, Veit Andreas Schäfer;

die herzoglich-Würtembergiſche; der herzoglich-Würtembergiſche Ober-Regierungs-Rath, D. Moritz David Harprecht *);

die markgräflich-Baaden-Baadiſche; der fürſtlich-Baadiſche Geheimerath und Canzler, Arnold Judendunkel (oder Judendunk;)

die Stimmen der Schwäbiſchen Prälaten; der kur-

Pfäl-

*) Dieſer Mann, der Vater des nachherigen, wegen ſeiner gründlichen Gelahrtheit berühmten Kammergerichts-Beyſitzers, Freyherrn Johann Heinrich von Harprecht, ſtarb, da er auf dem Punkte ſtand, nach überſtandener Prüfung, als Kammergerichts-Beyſitzer ins Gericht einzurucken, im Jahre 1712, und wurde in der Wetzlariſchen Stiftskirche beerdiget.

Im 18ten §. dieſer Weiſung, wurde der Kammergerichts-Viſitation aufgetragen:

Die von der im Jahre 1690 beſtellt geweſenen Commiſſion unerörtert gelaſſenen Gegenſtände wieder vorzunehmen, das Kammergericht und die Stadt, mit ihrem Verlangen und Erinnerungen zu hören, und

Pfälziſche Regierungsrath, Johann Philipp von Moraß; die Stimme der Wetterauiſchen Grafen, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der gräflich-Hanauiſche Regierungsrath, Lt. Johann Hieronymus Felix Cranz, nach ſeiner Abrufung aber, der Rath Wieſenbach, und nach deſſen Abrufung, der gräflich Solms-Braunfelſiſche Rath, Johannes Binder;

die Stimme der Reichsſtadt Cölln; der ältere Stadtſyndikus, Lt. Johann Harxheim;

die Stimme der Reichsſtadt Aachen; der Stadtſyndicus, Lt. Gerhard Gabriel Meſſen;

die Stimme der Reichsſtadt Nürnberg, in der erſten Zeit der Kammergerichts-Viſitation, der Rathsconſulent, D. Chriſtoph Melchior von Sachs, nach deſſen Abdankung aber, der Patrizier und Rathsherr, Chriſtoph Elias Oelhaffen von Schöllenbach, und endlich die Stimme der Reichsſtadt Frankfurth; der Stadtſyndicus, Lt. Johann Melchior Lucius.

Das hier gelieferte Verzeichniß findet ſich in den Electis juris publici, im ſechſten Bande, im ſiebenten Stücke, Seite 561. u. folg. Wir müſſen aber hier bemerken, daß wir demſelben einige Ergänzungen hinzugefügt haben.

und wenn ſich ergeben ſollte, daß jenes dort mit Anſtand beſtehen, das Gerichtsarchiv auch in trockenen Gewölbern verwahrt werden könne, alle die unerörtert gebliebenen Gegenſtände zu beſeitigen, und alles, was zur Verbeſſerung der Stadtpolizey gehöre, vorzunehmen o).

## §. 42.

Die Unterſuchung über die beym Reichs-Kammergerichte eingeriſſenen Mängel begann zwar, ſehr bald nach der Eröffnung der Viſitation.

Sie wurde aber ſo weitläuftig, und durch ſo viele Hinderniſſe und Schwierigkeiten verzögert, daß noch mehr als drey Jahre darüber verfloſſen, ehe nur der traurige Gerichtsſtillſtand ein Ende erreichte. Im Junius 1708 wies die zur Kammergerichts-Viſitation verordnete Reichsdeputation jedes einzelne kammergerichtliche Mitglied, welches an den im Schooße des Gerichts entſtandenen Streitigkeiten Theil genommen hatte, an, die ſeinen Gegnern gemachten Beſchuldigungen zu beweiſen. Zu dieſem Zwecke erhielt jeder dieſer Theilnehmer ein genaues Verzeich-

o) Siehe Fabers Staatskanzley, im elften Bande, im fünften Capitel, S. 224.

zeichniß der Punkte, worüber ihm der Beweis oblag. Jetzt reichten alſo der Präſident von Ingelheim, der Präſident, Graf von Solms, und die Beyſitzer, Zernemann, Graf von Nytz, von Pyrk, Schrag, von Bernſtorf, und Krebs, jeder beſonders, ihre Beweisſchriften und Vertheidigungen, bey der Reichsdeputation ein.

Dieſe Schriften hatten zum Theile ſonderbare, dem Geſchmacke ſowohl, als dem Geiſte der Zeit angemeſſene Titel. Der Beyſitzer von Pyrk z. B. übergab eine Schrift, mit dem Titel: Jocus argumentis ſeriis à Moroſorum, Tetricorum, Inhumanorum, Naſutulorum, Ruſticorumque Calumniis vindicatus *), d. i. gründliche ex Literis ſacris quam profanis gezogene Widerlegung eines in den nächſtverfloſſenen Hundstagen zum Vorſcheine gekommenen ſcripti famoſi, ſub rubrica Endeckung Schimpfs und Ernſts. Der Beyſitzer Schrag übergab zwey Schriften, von denen die eine den Titel

*) D. i. mit ernſthaften Beweiſen unterſtützter, und von den Verläumdungen der Murrköpfe, der Sauertöpfe, der Schwermüthigen, der Unmenſchen, der Klüglinge, und der groben Tölpel, geretteter Scherz. Pyrk ſuchte in dieſer Schrift beſonders den Muthwillen des Pulianiſchen Tagbuches, und des Damenſchen Gedichts auf das Feſt der vier Gekrönten, zu vertheidigen.

Titel hatte: die nachdem Richter ſeufzende Unſchuld; die andere aber, die vor dem Richter lachende Unſchuld.

Zwey Jahre nach der Eröffnung der Viſitation,
1709. am 4ten October 1709, erfolgte erſt das Urtheil des Viſitations-Congreſſes, über den Beyſitzer von Pyrk, und ſeine Gegner.

Durch daſſelbe, wurde das ſchon am 4ten April 1705, durch das Pyrkiſche Echo veranlaßte Reichsgutachten, nach ſeinem ganzen Inhalte beſtätiget, der von Pyrk von der Beyſitzerſtelle abgeſetzt, und zugleich erkannt; „daß das von ihm „verfaßte Echo, nebſt andern, von ihm mit Schmä„hungen angefüllten Schriften, durch den Kam„mergerichts-Pedellen, vor ſeinen Au„gen zerriſſen, und die Stücke ihm vor „die Füße geworfen, auch die davon etwa noch „vorhandenen Abdrücke überall confiscirt wer„den ſollten, und daß der Verfaſſer noch überdies, „mit einem Verweiſe beſtrafet und zu einem „ſchriftlichen Reverſe: daß er gegen den Erzkanzler „des Reiches, den Kurfürſten von Maynz und den „Kammerrichter, den Kurfürſten von Trier, auch „gegen alle Kurfürſten, Fürſten und Stände des „Reiches, und ihre Miniſter, mehr Ehrerbietung

„beo-

„beobachten, und ſich aller Verleumdungen
„enthalten wolle, verurtheilt.“

Dieſes unſers Bedünkens, freilich etwas hart ausgefallene Urtheil p) wurde ſogleich am 12ten October vollzogen.

Durch

---

p) Wir glauben dieſes Urtheil mit gutem Grunde hart nennen zu dürfen; denn ob wir gleich nicht gemeinet ſind, die heftigen Ausfälle und die groben Schmähungen, welche ſich dieſer unruhige Mann gegen Höhere ſowohl, als gegen ſeines Gleichen, und gegen die Untergeordneten des Gerichts, z. B. gegen den Kammergerichts-Prokurator, Lt. Flender, erlaubte, zu rechtfertigen oder nur zu entſchuldigen, ſo müſſen wir doch auch bekennen, daß ſich in den Acten dieſes Zwiſtes offenbare Spuren zeigen, daß ihm zu dieſen Ausfällen und Schmähungen, von ſeinen Gegnern, häufig und vorſätzlich Anlaß gegeben, und er auf mancherley Art dazu gereizt worden ſey, und daß er daher, unſers Bedünkens, zwar die Abſetzung von der Kammergerichts-Beyſitzerſtelle allerdings, nicht aber die im Urtheile vorgeſchriebene, äuſſerſt ſchimpfliche Behandlung verdient habe. Das kaiſerliche Miniſterium fühlte auch dieſe Härte, und bewog daher den Kaiſer Joſeph den Erſten, daß er dem der Kammergerichts-Beyſitzerſtelle entſetzten von Pyrk, durch ein ſchon unterm 30ten September 1710, ausgefertigtes Dekret, nicht allein die Stelle eines königlich-Böhmiſchen überzähligen Oberappellations-Raths auf der ſogenannten Herrenbank, ſondern auch eine jährliche Penſion, mit dem Beyfügen er-

Durch ein weiteres vom Viſitations-Congreſſe am 21ten October eröffnetes Urtheil, wurde der Kammergerichts-Präſident, Freyherr von Ingelheim ſowohl, als der Kammergerichts-Beyſitzer, Graf von Rytz, von der von dem von Pyrk gegen ſie angebrachten Beſchuldigung; daß ſie falſche Zeugniſſe gegen ihn zu erkaufen geſucht hätten, losgeſprochen, und der von Pyrk, zu einer ſchriftlichen Ehrenerklärung und Abbitte, und zur Erſtattung der durch dieſe ſeine Beſchuldigung verurſachten Koſten, verurtheilt.

Eben ſo wurde auch der Kammergerichts-Beyſitzer von Bernſtorf, durch ein vom Viſitations-Congreſſe am 12ten November eröffnetes Urtheil, von der gegen ihn, von dem von Pyrk angebrachten Be-

---

ertheilte, daß er dieſe letztere, vierteljährig, aus den Salzgefällen beziehen ſolle.

In dem eben erwähnten Dekrete iſt dabey ausdrücklich bemerkt; daß ihm dieſe kaiſerliche Gnade, in Erwägung ſeiner beym Reichskammergerichte bewieſenen Treue und nützlichen Dienſte, auch wegen der in der von Owiſchrn Präſentations-Angelegenheit erlittenen Kränkungen und Verfolgungen, auch in Rückſicht ſeiner bekannten guten Eigenſchaften, widerfahre. Siehe dieſes Dekret, in den Electis juris publici, im 3ten Bande, im 2ten Stücke, Seite 183.

Beſchuldigung; daß er einen in den Rechten unerlaubten Vertrag abgeſchloſſen habe, von dieſer Beſchuldigung gänzlich losgeſprochen *).

§. 43.

Im folgenden Jahre 1710, beſchäftigte ſich der Viſitations-Congreß zu Wetzlar, mit der Unterſuchung der gegen die übrigen Glieder des Kammergerichts angebrachten Klagen und Beſchuldigungen. 1710.

Gegen den Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Heinrich Daniel Freyherr von Ritter zum Grünſtein war das Urtheil durch die meiſten Stimmen ſchon gefaßt; „daß er, doch ohne „Kränkung ſeiner Ehre, ſeine Beyſitzerſtelle „niederlegen, oder wenn er ſich hierzu nicht verſte„hen wolle, und die Wiedereröffnung des Gerichts „unterdeſſen erfolgen werde, der Beſuchung der Ge„richtsſitzungen ſich ſo lange enthalten ſolle, bis die „gegen ihn angebrachten Klagen unterſucht und ent„ſchieden ſeyen.“

Die Vollſtreckung dieſes Urtheils wurde aber durch den bald darauf erfolgten Tod des Verurtheilten verhindert.

Un-

*) Siehe die Eclecta juris publici, im erſten Bande, im zehenten Stücke, Seite 907. bis 928. und im zweyten Bande, im fünften Stücke, Seite 454.

Unmittelbar nach demſelben, zeigte ſein Sohn dem Viſitations-Congreſſe an, daß der Verblichene, auf ſeinem Sterbebette ſeine Unſchuld bezeugt habe, und beſcheinigte dieſe Anzeige, mit den Zeugniſſen des Beichtvaters, und des kammergerichtlichen Arztes.

Der Kammergerichts-Beyſitzer, Chriſtoph Johann von Frieſenhauſen, ein achtzigjähriger Greis, ſchwebte jetzt noch in der Unterſuchung einer gegen ihn angebrachten Beſchuldigung der Beſtechung.

Einer, von Burſcheid, hatte ihn beſchuldiget, daß er drey Pferde und drey Ohm Wein von ihm als Beſtechungs-Geſchenke erhalten habe.

Der Verdacht der Annehmung dieſer Geſchenke fiel hauptſächlich auf die Gattin dieſes Greiſes. Verſchiedene Glieder des Congreſſes wollten ihn daher mit einem Verweiſe durchwiſchen laſſen.

Durch die meiſten Stimmen aber, fiel das Urtheil des Viſitations-Congreſſes dahin aus; „daß „der Beyſitzer von Frieſenhauſen, wenn er bey ſei„nem am Kammergerichte geleiſteten Eide betheuern „werde, weder die erwähnten Burſcheidiſchen Pferde, „noch die drey Ohm Wein, zum Geſchenke an„genommen, oder den Werth derſelben,

„zu

„zu ſeinem oder der Seinigen Nutzen
„verwandt zu haben, bey der Wiedereröffnung
„des Gerichts, zur Beyſitzerſtelle wieder zugelaſſen
„werden ſolle.“

Da er zur Befolgung dieſes Urtheils, in einer dem Viſitations-Congreſſe übergebenen Schrift, bey ſeinem dem Gerichte geleiſteten Eide betheuerte, die Burſcheidiſchen Pferde, ſeines Wiſſens, nicht zum Geſchenke angenommen oder den Werth derſelben empfangen, denſelben auch nicht zu ſeinem und der Seinigen Nutzen verwandt zu haben; gegen die im Urtheile erwähnten drey Ohm Wein aber vorſtellte, daß die Lieferung dieſes angeblichen Geſchenkes nicht geſetzmäßig gegen ihn erwieſen ſey, und dabey noch beſonders bemerkte; daß es einem Richter wohl erlaubt ſey, Geſchenke von geringem Werthe, Galanterien für ſeine Frau oder Kinder anzunehmen *); ſo fiel das wei-

*) Eine Stimme des Viſitations-Congreſſes hatte die ſonderbare Meynung geäußert: Geſchenke, deren Werth nicht über hundert Goldgulden (alſo Dukaten) betrage, dürfe ein Richter wohl zum Geſchenke annehmen. Zur Unterſtützung dieſer ſonderbaren Meynung, hatte ſich der Stimmengeber, auf ein Geſetz des

weitere Urtheil der meiſten Stimmen des Viſitations-Congreſſes dahin aus;

„daß der Beyſitzer von Frieſenhauſen, bey „der Wiedereröffnung des Gerichts, zur Beyſitzer-„ſtelle zuzulaſſen ſey, im Viſitations-Abſchiede aber „beſtimmt werden ſolle, daß es keinem Mitgliede „des Kammergerichts erlaubt ſey, von den beym „Gerichte in Rechtsangelegenheiten befangenen Par-„theyen, auch nur geringe Geſchenke anzu-„nehmen. *)“

§. 44.

---

des Römiſchen Rechts, (L. 6. §. 5. Dig. de officio Proconsulis et Legati) bezogen. Dieſer Mann ſcheint noch ganz vom Geiſte unſerer ältern Vorfahren belebt geweſen zu ſeyn, die alles verziehen, was mit dem Genuſſe des Weines oder anderer berauſchender Getränke in Verbindung ſtand. Das hier angeführte Römiſche Geſetz rechtfertiget wirklich dergleichen unbedeutende Geſchenke, vorzüglich ſolche, welche zur Kützelung des Gaumens gehörten.

Non vero ſagt es, in totum Xeniis abstinere debebit Proconsul, sed modum adjicere, ut neque morose in totum abstineat, neque avare modum Xeniorum excedat. Quod Mandatis continetur, Ne donum vel Munus ipse Proconsul, vel qui in alio officio erit, accipiat, ematve quid, nisi victus cottidiani causa, ad xeniola non pertinet, sed ad ea, quae edullia excedant usum.

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 19ten Theile beym Jahre 1710, Seite 84. und 85.

## §. 44.

Von den Anhängern der Ingelheimiſchen Parthey, war unterdeſſen zuerſt der Kammergerichts-Beyſitzer Chriſtian Philipp von Brink *), hiernach am 13ten Hornung 1710 auch, der Kammergerichts-Beyſitzer, Michael Carl Wigand, geſtorben. In eben dieſem Jahre, ſtarben auch noch zwey andere Anhänger dieſer Parthey, nemlich der Beyſitzer Johann Ferdinand Frütz, und der Beyſitzer Joachim Andreas von Bernſtorf.

Ein gleiches Schickſal hatte auch noch in demſelben Jahre der partheyloſe Beyſitzer, Ulrich Thomas Lauterbach. Ihnen folgte, am 6ten Jänner 1711 auch, der bisherige Kammerrichter, der Kurfürſt, Johann Hugo von Trier.

Um dieſe Zeit hatte, durch den nun ſchon über fünf Jahre gedauerten gänzlichen Gerichtsſtillſtand, die Noth, vorzüglich bey den zur Kammergerichts-Kanzley und Leſerey, gehörigen Perſonen, einen ſo hohen Grad erreichet, daß ſie zur nothdürftigen Erhaltung ihrer Familien ganz auſſer Stand gekommen waren. Durch dieſen hülfloſen



*) Er war dem evangeliſch-reformirten Glaubens-Bekenntniſſe zugethan. Sein Grabmal iſt noch jetzt in der reformirten Kirche zu ſchauen.

Zuſtand, ſah ſich die zur Kammergerichts-Viſitation verordnete Reichs-Deputation genöthiget, dieſen Kanzleypersonen, einen Theil ihrer Beſoldungen, aus den ſogenannten alten Depoſitengeldern a) auszahlen zu laſſen b).

Ueber verſchiedene das Betragen des Präſidenten von Ingelheim betreffende Gegenſtände, hatte indeſſen der Viſitations-Congreß, noch in dieſem Jahre, eine weitere Unterſuchung anzuſtellen gut gefunden. Zu dieſen Gegenſtänden gehörten die Fragen: woher derſelbe die zwiſchen dem vom Reichshofrath von Mayerſtetter, der in den kammergerichtlichen Angelegenheiten dem Kaiſer den Vortrag erſtattet hatte; und dem geweſenen Beyſitzer von Pyrk, gewechſelten Briefe erhalten habe? — —

und von wenn er das oben berührte Wetzlariſche Tagbuch, über die von dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Kriegsvolke veranlaßte Sperrung der Stadt, bekommen habe?

Da die erſtere dieſer Fragen ſich dahin auflöſete; daß der in Wetzlar anweſende Jeſuit, P. Callenbach,

a) D. i. den von den Partheyen, beym Gerichte hinterlegten Geldern.

b) Siehe die Electa juris publici, im 17ten Bande, im 6ten Stücke, Seite 499.

bach, den Meyerſtetterſchen Briefwechſel, von dem unterdeſſen flüchtig gewordenen Pyrkiſchen Abſchreiber, Würz, zu erhalten gewußt habe; zur Auflöſung der andern Frage aber, der Präſident von Ingelheim ſich auf den indeſſen abgelebten kur-Maynziſchen Hofrath Steinbach berief; ſo beſchloß der Viſitations-Congreß, den Präſident von Ingelheim, dieſer Gegenſtände wegen, mit einem Verweiſe, zu beſtrafen, und ihn zu erinnern, beym Empfange kaiſerlicher Schreiben behutſamer, und mit Beobachtung der ſchuldigen Ehrfurcht, zu Werke zu gehen.

Den Beyſitzer Graf von Nytz, wies der Viſitations-Congreß an, ein Unterwerfungsſchreiben an kaiſerliche Majeſtät zu erlaſſen, welcher Weiſung derſelbe ſich fügte c).

## §. 45.

Inmittelſt hatte ſowohl der Kaiſer, in einem ſchon

c) Da es unſerer Abſicht dermalen nicht angemeſſen iſt, eine vollſtändige Geſchichte dieſes Viſitations-Congreſſes zu liefern, und wir nur dasjenige berühren wollten, was zu der Geſchichte des im Kammergerichte entſtandenen Zwiſtes gehörte, ſo übergehen wir hier die um dieſe Zeit, in dieſem Congreſſe zwiſchen verſchiedenen einzelnen reichsſtändiſchen Geſandten, z. B. zwiſchen Kur-Maynz und Kur-Sachſen, entſtandenen Streitigkeiten, mit Stillſchweigen.

1709. ſchon am 13ten December 1709, an die Reichsverſammlung erlaſſenen Commiſſions-Dekrete, als auch die ſämmtlichen Stände des Reichs, durch ein im
1710. Jahre 1710, am 28ten April zu Stande gekommenes Reichsgutachten, auf die unverzügliche Wiedereröffnung des Kammergerichts gedrungen q).

Dieſes Reichsgutachten erhielt durch das am 14ten Junius dieſes Jahres, erfolgte Commiſſions-Dekret, die kaiſerliche Genehmigung.

Dieſer Eifer ſowohl des Oberhaupts, als der Glieder des Reiches, hatte die mit Sehnſucht gewünſchte Wirkung, daß endlich, am 28ſten Jänner
1711. 1711, die feyerliche Wiedereröffnung des Reichs-Kammergerichts, nachdem daſſelbe beynahe ſieben Jahre lang völlig geſchloſſen geweſen war, durch die beyden kaiſerlichen Commiſſarien, den gefürſteten Abt von Kempten, und den kaiſerlichen Geheimenrath Zimmer-

q) Siehe dieſes Commiſſions-Dekret ſowohl, als dieſen Reichsſchluß, in Fabers Staatskanzley, im 15ten Bande, im dritten Cap. Seite 223. bis 234., auch in Lünigs Reichsarchiv, in der erſten Fortſetzung des Part. general. S. 339. und in den Electis juris publici, im zweyten Bande, im erſten Stücke, Seite 73., und im fünften Stücke, Seite 403.

mermann von Wildhauſen, in Gegenwart des verſammelten Viſitations-Congreſſes, erfolgte.

Bey dieſer Wiedereröffnung, bey welcher von der Ingelheimiſchen Parthey, nur noch die Beyſitzer, von Frieſenhauſen, Graf von Nytz, und Schrag, von der Pyrkiſchen Parthey aber, die Beyſitzer, Zernemann und Krebs, alſo überhaupt nur noch fünf Beyſitzer übrig waren, wurde der regierende Fürſt, Franz Alexander von Naſſau-Hadamar, vom Kaiſer, zum Kammerrichter beſtellt, und vom kaiſerlichen Prinzipal-Commiſſarius, dem igefürſteten Abte von Kempten, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet.

Noch an eben dieſem Tage, wurde auch, unter dem Vorſitze des Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn von Ingelheim, und der Beyſitzer von Frieſenhauſen und Zernemann, die erſte gerichtliche Audienz wieder gehalten r).

## §. 46.

Bey dieſer Wiedereröffnung, machte ein im Viſita-

---

r) Siehe die bey dieſer Gelegenheit, zu Wetzlar, in der Winkleriſchen Buchdruckerey, im Drucke erſchienene Beſchreibung deſſen, was bey Eröffnung des R. Kammergerichts vorgegangen. Man findet dieſe Beſchreibung auch in Fabers Staatskanzley, im 17ten Bande, im zehenten Capitel, S. 567.

ſitations = Congreſſe vorgekommener unerwarteter Zwiſt, über einen im Grunde unerheblichen Gegenſtand, groſses Aufſehen. Die Abgeordneten des gräflich = Wetterauiſchen Collegii und des Collegii der Prälaten, verlangten, bey dieſer feyerlichen Handlung, den Abgeordneten der Reichsfürſten gleich, in einem mit 6 Pferden beſpannten Wagen zu fahren.

Die fürſtlichen Abgeordneten ſowohl, als ſelbſt die kaiſerliche Principal-Commiſſion, wollten ihnen dieſes nicht geſtatten. Der Subdelegirte der Wetterauiſchen Grafen, der gräflich = Hanauiſche Regierungsrath Cranz, verſuchte es, dieſes Widerſpruches ungeachtet, am Tage der Wiedereröffnung, das Recht ſeiner Herren geltend zu machen, und kam mit einem 6ſpännigen Wagen, vor das Kammergerichtsgebäude, in welchem ſich der Viſitations = Congreſs verſammelte, gefahren. Als die am Orte der Verſammlung bereits anweſenden fürſtlichen Subdelegirten dieſes gewahr wurden, verlieſsen ſie den Verſammlungsort, und begaben ſich zum kaiſerlichen Principal = Commiſſario, ins Franziskaner=Kloſter, wo derſelbe, zu dieſer Zeit, ſeine Wohnung hatte.

Der herzu geholte Kammergerichts = Präſident,

Graf

Graf von Solms, ein Mitglied des Wetterauiſchen Grafencollegii, gab ſich alle Mühe, die Sache gütlich beyzulegen.

Da aber der kaiſerliche Principal-Commiſſarius drauf beſtand, daß wenn der Subdelegirte der Wetterauiſchen Grafen es verſuchen ſollte, ſein Recht, bey der feyerlichen Auffahrt zur Wiedereröffnung, zu behaupten, er ihm zwey Pferde, durch die in der Stadt befindlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Soldaten ausſpannen laſſen werde, fand der gräfliche Subdelegirte nicht rathſam, den Verſuch ſo weit zu treiben, ſondern fuhr ſogleich mt ſeinem 6ſpännigen Wagen, aus der Stadt, und ſuchte das Recht ſeiner Herrn, durch die feyerliche Einlegung eines Widerſpruchs zu wahren *).

Einige Tage nach der Wiedereröffnung des Gerichts, erlies der Viſitations-Congreß ein ſogenanntes Interimsdekret ans Kammergericht, erklärte darinnen, allen bisherigen Hader für aufgehoben und getödtet, und ermahnte die Mitglieder des Kammergerichts zur Eintracht s).

§. 47.

*) Siehe das Theatrum Europaeum, im 19ten Theile, beym Jahre 1711, Seite 558.

s) Siehe Lünigs Reichsarchiv, in der erſten Fortſetzung des Part. general. S. 344.

## §. 47.

Wir haben bisher die Geſchichte der im Schooße des Reichskammergerichts entſtandenen Unruhen, und der dadurch veranlaßten außerordentlichen Viſitation dieſes höchſten Reichsgerichts, bis zur Wiedereröffnung deſſelben, mit großer Aufmerkſamkeit verfolgt.

Jetzt müſſen wir unſere Aufmerkſamkeit auch wieder auf die Stadt Wetzlar richten, und nach dem forſchen, was die Geſchichte derſelben, inſonderheit die ſchon oben berührten, zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft entſtandenen Streitigkeiten, und den durch dieſelben veranlaßten Zwiſt mit dem Schutzherrn betrifft.

Hier ſehen wir, daß die Bürgerſchaft von dem unter ihr tief eingeriſſenen Geiſte der Empörung und der unerlaubten Eigenmacht, noch immer nicht zurück kommen wollte. In dieſem Geiſte der Empörung, hatte ſie eine kleine Zahl von Bürgern, unter dem Namen des Ausſchuſſes, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und zur Verwaltung der ſtädtiſchen Einkünfte, ausgewählt.

In dieſem Ausſchuſſe war beſonders der Bürger, Andreas Deis, derjenige, welcher die übrigen Glieder deſſelben lenkte, und ſich durch ſeine hartnäckige

näckige Widerſetzlichkeit auszeichnete. Der Rathgeber dieſes Ausſchuſſes und der aufrühreriſchen Bürgerſchaft aber, war ein Rechtsgelehrter, nemlich der Dr. und nachherige Kammergerichts-Advokat und Prokurator, Johann Eberhard Frech. Eine der vorzüglichſten Veranlaſſungen zur Unzufriedenheit der Bürgerſchaft, gab noch immer der uns ſchon bekannte Rathsſchöffe Schuler, durch die Verzögerung der Ablegung ſeiner noch immer rückſtändigen Rechnungen.

Der Stadtrath hatte ihm ſchon, durch wiederholte Beſcheide, vom 21ten December 1706, und 1706.
28ten Jänner 1707, die endliche Ablegung dieſer 1707.
Rechnungen, mit der Drohung anbefohlen, daß er im Falle des Ungehorſams, ſeiner Rathsſchöffenſtelle entſetzt werden und das Rathhaus meiden ſolle.

Schuler blieb ungehorſam. Der Stadtrath vollzog zwar jetzt ſeine Drohung nicht, verfügte aber, durch einen am 8ten März 1707 ertheilten Beſcheid; „daß der vom Schuler, in ſeinen erſtern ſchon abgelegten Rechnungen eingeſtandene Rezeß, mit Zuziehung zweyer Mitglieder des Stadtraths, und der beyden Bürger, Andreas Deis, und Georg Ludwig Schöffer, beygetrieben, der Raths-

ſchöffe

ſchöffe Schuler aber, zur Bezahlung der Zinſen des Rezeſſes, gehalten ſeyn ſolle.“

Schuler legte gegen dieſen Beſcheid die Berufung an den kaiſerlichen Reichshofrath ein, blieb aber unterdeſſen ungeſtört in ſeiner Rathsſchöffenſtelle.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher indeſſen die Bürgerſchaft, auch ihrer Seits, in ihrem Ungehorſame gegen den Stadtrath beharrte, erſchien beſonders in einigen Auftritten, welche ſich um dieſe Zeit in der Stadt ereigneten.

Einen derſelben veranlaßte z. B. der Barbierer Molter. Als der Stadtrath dieſen Burger, wegen der von demſelben, gegen ihn, als ſeine Obrigkeit, ausgeſtoßenen Schmähreden, im Junius dieſes Jahres verhaften laſſen wollte, wurde er vom Ausſchuſſe der Bürgerſchaft und ihren Gehülfen, mit Gewalt an dieſer Verhaftung gehindert.

Einen andern ähnlichen Auftritt veranlaßte der fürſtlich-Heſſiſche Poſthalter, Lorenz Brauneck. Dieſer Unverſchämte hatte ſich beygehen laſſen, anzügliche Reden gegen kaiſerliche Majeſtät auszuſtoßen, und inſonderheit ſich die Aeußerung erlaubt: der Kaiſer habe ihm nicht mehr, als ein Schulmeiſter zu befehlen.

Als der Stadtrath dieſen Burger zur Verantwor-

tung

tung ſeiner Unvorſichtigkeit ziehen wollte, ſteckte er ſich hinter den Ausſchuß der Bürgerſchaft, und läugnete ſeine Vermeſſenheit.

Der kaiſerliche Reichshofrath erlies zwar am 8ten Auguſt dieſes Jahres, einen Befehl an die Bürgerſchaft, dem Stadtrathe mit Ehrerbietung und mit Gehorſam zu begegnen. Aber auch dieſer kaiſerliche Befehl war nicht hinlänglich, die unzufriedene Bürgerſchaft von weitern Thätlichkeiten gegen den Stadtrath, und von wiederholten eigenmächtigen und ungebührlichen Schritten abzuhalten. Inſonderheit kam um dieſe Zeit, eine von der Bürgerſchaft veranſtaltete Druckſchrift zum Vorſcheine, worinnen mehrere Mitglieder des Stadtraths ehrenrührig angegriffen waren.

Dieſe Druckſchrift, von welcher man nicht leugnen kann, daß ſie viele Anzüglichkeiten gegen die damaligen Rathsglieder enthält, in der ſich aber doch auch viele trockene und unleugbare Wahrheiten finden, erſchien im October dieſes Jahrs, in Quartformat, unter einem nach der Sitte dieſer Zeit ſehr weitläuftigen Titel, deſſen vorzüglicher Inhalt ungefehr folgender iſt: „Abgenöthigte, wahrhafte und „aktenmäßige Species facti, nebſt beygefügten verſchiedenen Beſchwerungen, welche der Stadtrath

und

„und deſſen beyde Syndici, Dr. Seip und Lt.
„Starkmann, gegen die Bürgerſchaft, den Aus=
„ſchuß und die ſogenannten Elfer der Reichsſtadt
„Wetzlar unternommen haben; oder Wetzlar contra
„Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

In dieſer auch dem kaiſerlichen Reichshofrathe übergebenen Druckſchrift, welche von den ſogenannten Elfern, d. i. von den Zunftmeiſtern von elf Zünften, überhaupt aber von 25 Bürgern unterzeichnet war, hatte die Bürgerſchaft 25 Beſchwerden gegen den Stadtrath, und grade auch eben ſo viele gegen die beyden Syndicos, Dr. Seip und Lt. Starkmann aufgeſtellt a).

Die vorzüglichſten der gegen den Stadtrath gerichteten Beſchwerden waren folgende:

„Derſelbe gebe der geſetzmäßigen Berufung ans Schöffengericht nicht anders ſtatt, als gegen die Erlegung einer beſtimmten Geldſumme, und wenn der Appellant dieſe Summe nicht bezahlen könne, ſo erhebe der Stadtrath dieſelbe aus der Stadt=Rente.“

„Den Lauf der Gerechtigkeit hemme er auf mannigfaltige Art, nehme den Bürgern auf allerley Art Geld ab, veranlaſſe häufige, unnöthige Rathstäge, ziehe die Kinder und Anhänger ſeiner Mitglieder andern Bürgern vor, laſſe die Prozeſſe beym Rath, oft

a) Wir haben dieſe Druckſchrift vor uns.

oft ſechs bis zehen, und beym Schöffengerichte, vierzig bis funfzig Jahre dauern, beſtelle den Bürgern, welche gegen ſeine Mitglieder klagten, keinen Anwaldt, und ſpreche, wenn gegen die Errichtung neuer Gebäude geklagt werde, bald für, bald gegen die Unternehmer des Baues. Den einen laſſe er gegen eine angebotene Caution den Bau fortſetzen, dem andern thue er Einhalt."

„Von den mit den Nachbarn errichteten Verträgen gebe der Stadtrath der Bürgerſchaft keine Kenntniß, und wenn Bürger von benachbarten Reichsſtänden verhaftet würden, ſo bekümmere er ſich nicht um ſie."

„Bey Ausfolgung der Verbrecher ſowohl, als der Leichname von Ertrunkenen vernachläſſige er die Gerechtſame der Stadt."

„Die gröſten Verbrechen ſeiner Glieder und ihrer Kinder und Verwandten, Mord, Diebſtahl, und Buhlerey laſſe er ungeſtraft."

„Dies bewieſen mehrere Fälle, wo Kinder armer Bürger, von ſolchen zum Stadtrathe gehörigen Gliedern, und deren Kindern und Geſinde, mit mörderiſchem Gewehr wären überfallen, verwundet und getödtet worden."

„Solche Beyſpiele hätten gegeben die Kinder der Rathsſchöffen Haupt, Büßer *), Pauſch und Schuler,

*) Johannes Büßer, der Sohn des damaligen Vice-Bürgermeiſters und Rathsſchöffen, Georg Büßers, hatte

ler, der Sohn des Stadtprokurators Ritter, der Geſell des Rathsſchöffen Markthalers, und noch andere.“

„Wenn die Bürger gegen ſolche Frevler geklagt hätten, ſo habe man ſie nicht allein nicht gehört, ſondern ſie noch mit Drohungen zum Stillſchweigen gebracht, und die, welche ſich gegen dergleichen Angreifer, der Nothwehr bedient hätten, mit Geldſtrafen von zwanzig und mehr Gulden, und noch überdies mit Gefängnißſtrafe belegt.“

„Einen überwieſenen Pferdedieb habe der Stadtrath einer gewiſſen Zunft aufdringen wollen. Andere Diebe laſſe er laufen.“

„Die Buhlerey beſtrafe er ſonſt an einer unverheiratheten Perſon, mit einer Geldſtrafe von elf Gulden. An ſeinen Mitgliedern aber, und ihren Kindern und Verwandten, beſtrafe er den Ehebruch mit einer geringern Geldſtrafe, auch wohl gar nicht, obſchon die That durch auswärtige Gerichts-Protokolle, Notariats-Inſtrumente, und

---

hatte den Burger Kaspar Zahn, am 14ten Hornung 1707 ohne eine ihm gegebene Urſache, auf der öffentlichen Straße überfallen, ihm, mit einem ſogenannten Heckenputzer, mehrere Wunden, in den Kopf, in den Arm, und in die Hand, beygebracht, und ihn mit einem ſpaniſchen Rohre hart geſchlagen. Die Beweiſe dieſes Ereigniſſes finden ſich in der Deduction der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt, in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame, in den Beylagen, unter Num. 37. 38. und 39.

und zehen dem Stadtrathe namhaft gemachte Zeugen, dargethan ſey.“

„Habe aber der Fall arme Leute betroffen, ſo habe man die Geldſtrafe ſogleich beygetrieben, und die Gefallenen noch daneben mit der Kirchenbuße belegt.“

„Man ſey auch, bey der Vollſtreckung ſolcher Strafen, ſo thätig geweſen, daß die jüngeren Bürgermeiſter kein Bedenken getragen hätten, ſich ſolcher Dienſte zu unterziehen, welche ihnen unanſtändig ſeyen, nemlich ſelbſt Hand an die Verbrecher zu legen, ſie ins Gefängniß zu prügeln, und hochſchwangern Weibern, auf öffentlicher Straße, die Röcke dergeſtalt vom Leibe zu reißen, daß ſie ihre Scham nicht hätten bedecken können.

„Wenn die Bürger ihren verdienten Liedlohn gefordert hätten, ſo habe der Stadtrath ihnen einen peinlichen Prozeß gemacht; dabey, wenn die Sache ein Mitglied des Stadtraths betroffen habe, die Protokolle entweder gar nicht, oder verfälſcht ausgefolgt, und die Kläger mit Gefängnißſtrafe belegt.“

„Den Bürgern ſowohl in ihren Privatangelegenheiten, als dem Bürgerausſchuſſe, und den Elfern in den das gemeine Beſte betreffenden Sachen, habe der Stadtrath, die Rathstäge verſagt, Bürger auf bloße Muthmaßungen, mit Strafen, und einer Ohrfeige wegen, dreißig bis vierzig Perſonen mit Eiden belegt, nur in der Abſicht,

zur Anſetzung von Geldſtrafen Gelegenheit zu finden.“

„Einen Burger habe der Stadtrath, wegen eines vor ſeiner Thüre gekauften Schlittens mit Holz, um einen Gulden geſtraft, einen andern aber, wegen des Kaufes eines Karrens Holz, Zinn, Getreide, und dergleichen, im Hauſe gepfändet, und dabey ihm nicht einmal eine Vertheidigung geſtattet.“

„Ein Metzger, welcher der Magd eines Rathsſchöffen beym Verkaufe einiger Pfunde Fleiſch, einen Knochen zum Auswiegen beygegeben habe, ſey vom Stadtrathe, da die Magd den Knochen weggeworfen habe, wegen des zu leichten Gewichtes, um 15 Gulden geſtraft worden.“

„Einem andern Burger, habe er, wegen ſeines vorgeblichen Ungehorſams, eine Kuh wegnehmen und verkaufen laſſen. Noch einem andern Burger habe er, eines geringen, nur zehen Kreuzer werthen Gegenſtandes wegen, auch eine Kuh gepfändet, verkauft, und das Geld unter ſeine Mitglieder vertheilt.“

„Noch einem andern Burger, habe er ein der Stadt ſchuldiges Capital, ohne die in ſeiner Schuldverſchreibung bedungene Zeit der Aufkündigung einzuhalten, losgekündiget, an einem Tage, das Unterpfand dem Gläubiger zugeſprochen, und am andern Tage ſchon, ihn in daſſelbe eingeſetzt, mithin mit der Exekution den Prozeß angefangen.“

„Dem derzeitigen jüngern Bürgermeiſter und

Raths=

Rathsherrn Markthaler, habe der Stadtrath die Rathsſtelle, gegen den Widerſpruch der ganzen Bürgerſchaft ſowohl, als einiger Rathsglieder, um ungefähr tauſend Gulden verkaufet. Dieſer aber habe ſich außer dieſem Handel, ſo ungebührlich betragen, daß er den Bürger Wolf, mit Schlägen und Rippenſtößen behandelt, auch einem andern Bürger, Michael Lucius, gemißhandelt, und den Müllerknechten, ihren am Faſtnachttage eingeſammelten Vorrath, an allerley Eßwaaren, inſonderheit an Eyern, Bratwürſten und Speck, weggenommen, dieſelben auch nicht anders, als gegen die Erlegung von zwey Gulden, zurückgeben wollen."

„Ebenderſelbe habe einem zum Kreiscontingente der Stadt gehörigen Soldaten, für den ihm ertheilten Abſchied, dreyzehen Reichsthaler unter der Bedrohung abgenommen, daß, wenn er ſagen würde, daß er mehr, als ſieben Gulden, für ſeinen Abſchied erlegt habe, er aus der Stadt gewieſen werden ſolle. Ein anderer Soldat vom ſtädtiſchen Contingente habe ihm 9 Reichsthaler für ſeinen Abſchied bezahlen und überdies noch den aus elf Gulden beſtehenden Rückſtand ſeines monatlichen Soldes zurücklaſſen müſſen."

„Eben dieſem Bürgermeiſter Markthaler habe der vom Stadtrathe bey eben dieſem Kreiscontingente angeſtellte Hauptmann Maley, für einen ihm gemachten Vorſchuß von 200 Gulden, für ein Jahr, 100 Gulden Zinſen bezahlen müſſen."

„Die Handhabung der Polizey habe der Stadtrath äuſſerſt vernachläſſiget, die Zunftartickel mehrerer Zünfte, inſonderheit der Schuſter = Wollenweber = Schneider = Bäcker = und Krämerzunft, überſchritten, und inſonderheit dieſe ebengenannten Zünfte ſowohl, als die Holz = und Steinarbeiterzunft angehalten, unehliche und ſogar! im Ehebruche erzeugte Kinder zu Lehrjungen aufzunehmen.“

„Dem Apotheker Wilke, und einem Peruckenmacher, habe der Stadtrath Freyheitsbriefe gegen große Geldſummen ertheilt, und darinnen zugeſagt, keinen, der ein ähnliches Gewerbe treibe, neben ihnen zu dulden, dieſer Zuſage entgegen aber, doch andern die Treibung dieſes Gewerbes geſtattet.“

„Von den fremden Gänglern b), nehme der Stadtrath, theils Waaren, Gläſer, Krüge, und dergl. theils Geld, und verſtatte ihnen dagegen, das den Bürgern ſchädliche Hauſiren. Dies gehe ſo weit, daß ſogar! der Scherenſchleifer ſeinen Zehenten zurücklaſſen müſſe.“

„Verſchiedenen neuen Zünften, habe der Stadtrath Freyheitsbriefe und Zunftartikel, gegen Bezahlung einer Geldſumme von 200 bis 300 Gulden ertheilt, das Geld unter ſeine Mitglieder vertheilt, der Bürgerſchaft aber von der Verwendung deſſelben keine Kenntniß gegeben.“

„Der Stadtrath habe weiter auch weder die alten

b) Unter dieſer Benennung verſteht man bekanntlich kleine Krämer, welche mit kurzen Waaren handeln.

alten, ſeit dreißig Jahren rückſtändigen, noch die meiſten neuen Rechnungen abgelegt, die zum Theil ſehr verworren abgelegten aber der Bürgerſchaft nicht mitgetheilt.“

„Bey der Zahlung der ſogenannten Rentzettel pflegten die Rathsdeputirten wohl ganze, dreißig und mehr Gulden betragende Bogen zu ſich zu ſtecken, und hernach Zettel, welche auf drey Gulden lauteten, für zwey Gulden bares Geld umzuſetzen. Ueberdies werde bey ſolcher Zählung noch ein großer Aufwand, für Wein, Kaffee, und andere Leckereyen gemacht.“

„Dies alles werde ſich bewähren, wenn die Rentrechnungen zum Vorſcheine kommen würden, vorzüglich aber, wenn jeder Rentmeiſter ſein Klitterbuch werde vorlegen und beſchwören müſſen.“

„Bey der Ablegung der Rentrechnungen verſtünden ſich die Rentmeiſter ſehr gut drauf, dieſelben ſo einzurichten, auch dieſe Abſicht durch Quittungen und andere Mittel dergeſtalt zu decken, daß ihnen die Bürgerſchaft allzeit noch fünf, sechs, und noch mehrere hundert Gulden ſchuldig bleibe, ob es gleich ſtadtkündig ſey, daß manches Rathsglied keine hundert Gulden in ſeinem ganzen Gewerbe ſtecken habe. Dieſe ſeine Forderung werde ihm dann ſogleich als Capital angeſchlagen, und dieſes müſſe ihm von der Bürgerſchaft verzinſet werden.“

„Bey der Abhörung ſolcher Rechnungen würden

den entweder nur ſolche unbedeutende Bürger zugezogen, welche ſchweigen müſten, oder ſolche, welche weder leſen noch ſchreiben könnten, und der Gerichtsſchreiber leſe die zuſammengehefteten Quittungen mit ſolcher Geſchwindigkeit ab, daß man nicht verſtehe, was er leſe.“

„Erlaube ſich ein Bürger eine Bemerkung, ſo werde ihm eine ſchnöde Antwort, oder er werde auch wohl gar in der Schatzung höher angeſchrieben.“

„Die Bürgermeiſter pflegten, der Stätigkeit der Juden zuwider, von jedem Begräbniſſe eines Juden ſich zwey Gulden bezalen zu laſſen, und bedienten ſich des zum Judenkirchhofe führenden ſogenannten Zwingers am Silberthore, als ihres Eigenthums.“

„Ueberdies müſſe auch jeder Jude noch für zwey lederne Eimer, den Betrag erlegen.“

„Der Stadtrath nehme auch mehr Juden an, als die erwähnte Stätigkeit derſelben beſtimme, und theile dann die für eine ſolche Aufnahme angeſetzten zwanzig oder dreißig Reichsthaler unter ſeine Glieder, vermehre aber dadurch, die Zahl dieſer der Bürgerſchaft ſehr ſchädlichen Wucherer.“

„Mit den Baurechnungen, den Spitalrechnungen, und den Mühlenrechnungen, ſey es eben ſo beſchaffen, wie mit den Rentrechnungen. Die Mitglieder des Stadtraths legten dieſelben ſich nur untereinander und ohne Zuziehung der Bürgerſchaft ab. Dieſe Verheimlichung veranlaſſe, daß mancher

Ein=

Einnehmer das dem Spitale gehörige Getreide veruntreuet habe. Wenn aber auch derſelbe einer ſolchen Untreue überwieſen geweſen ſey, ſo habe der Stadtrath die darüber verhandelten Akten, ohne Zuziehung der Bürgerſchaft inrotulirt und verſchicket, das eingeholte Urtheil auch ohne eine ſolche Zuziehung eröffnet.“

„Wenn die zum Spitale und zum Siechhofe gehörigen Gefälle treu verwaltet würden, könne jährlich vom Erlöſe derſelben, eine beträchtliche Summe Geldes zum Capital geſchlagen, und von den Zinſen könnten alle Armen, welche mit ihrer Betteley den hohen und niedern Einwohnern der Stadt zur Laſt fielen, reichlich unterhalten werden.“

„Die Glieder des Stadtraths aber zögen die Spitalgüter und die beſten zum Spitale gehörigen Aecker an ſich, und ließen die dazu gehörigen Gärten und Weinberge an fremde Beſitzer kommen. Ein Verzeichniß der Spitalgüter, oder ein Ländelbuch, ſey nicht gefertiget, wenigſtens der Bürgerſchaft noch nie vorgelegt worden.“

„Einige Rathsglieder hätten von dem ins Spital fallenden Getreide, ſogar! noch einiges ungedroſchen nach Hauſe getragen, und das, was ſie nicht genommen hätten, andern zu nehmen erlaubt.“

„Die zum Spitale gehörigen Aecker hätten ſie um einen niedrigen Preis gelehnt, nnd um einen höhern wieder verlehnt.“

„In-

„Inſonderheit erlaube ſich der ältere Rathsſchöff Hert ein ſolches Gewerbe.“

„Die Verwalter des Spitals hätten in zwanzig bis dreißig Jahren, von denen, welche ſich mit 200 oder 300 Gulden ins Spital gekauft hätten, viele tauſend Gulden eingenommen, dieſe Gelder aber nicht zu Capital geſchlagen, von der Verwendung derſelben auch keine Rechenſchaft gegeben.“

„Eben ſo ſeyen ſie auch mit den ſogenannten Weinkaufgeldern, welche bey der Verleihung der Spitalgüter fielen, zu Werke gegangen. Die Bürgerſchaft dürfe nicht einmal fragen, wohin ſowohl die im Spitale und auf dem Siechhofe jährlich übrig bleibenden, in Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, Bohnen, Erbſen, Linſen, und Wicken beſtehenden Früchte, als die von den drey der Stadt zuſtändigen Mühlen fallenden Gefälle, welche jährlich in 140 Achtel Rocken, und bey jeder Erneuerung des Leyhcontracts, in 40 bis 50 Gulden Geld, beſtünden, verwendet würden. Denn alle dieſe Nutzungen theilten die Rathsglieder unter ſich, und rühmten ſich dabey noch, daß die Müller ihnen ihr Malz unentgeltlich ſchroten müſten.“

„Bey der Aufnahme neuer Rathsglieder, habe der Stadtrath nicht, wie es im Statutenbuche verordnet ſey, auf alte feine Geſchlechter geſehen, ſondern fremde und oft äußerſt unwiſſende Leute, welche kaum ihren Namen ſchreiben könnten, ſeit zwanzig Jahren auch, lauter Bruderskinder, Schwäger und nahe Verwandte

der

der Rathsglieder in den Rath aufgenommen, andere feine, fromme, betagte, und mit den Rechten und den Grenzen der Stadt bekannte Männer aber ausſchloſſen, weil ſie nicht hätten reiche Geſchenke geben wollen. Ungeachtet aus jeder Zunft nur zwey Glieder zu Rathsglieder gewählt werden ſollten, ſo habe er doch aus der Bäckerzunft allein neun Bäckermeiſter in den Rath genommen.“

„Den älteſten Rathsſchöffen habe er, ſeinem eigenen Beſcheide zuwider, zum ältern Bürgermeiſter gemacht.“

„Der zur Rathsſtelle Auserwählte ſey allezeit ſchon mehrere Wochen vor der Wahl, davon, daß ſie auf ihn fallen werde, unterrichtet.“

„Einige der Rathsglieder pflegten dergleichen Candidaten, entweder in ihre Gärten, oder in ihre Häuſer zu beſcheiden, und nicht allein wegen des Preiſes ihrer Stimme mit ihnen zu handeln, ſondern auch ſich zu erbieten, gegen eine Belohnung, andere Stimmen zu ſammeln.“

„Der Stadtrath verhandle die jährlich abwechſelnden Rathsämter, weil jedes derſelben ſeine Nuzzungen gewähre; wie dann das Bürgermeiſteramt z. B. die jährlich fallenden Beyſaßgelder und die Verhaftungs- oder Arreſtgelder bisher gezogen habe.“

„Auf eine ähnliche Art gehe man bey andern ſtädtiſchen Aemtern zu Werke. So zögen, z. B. der Stadthauptmann und der Stadtlieutenant den Vortheil, der ſich durch die gefreyte Mannſchaft ergebe.“

Seit

„Seit dreißig Jahren habe der Stadtrath die Hauptmanns- und Lieutenants-Stelle bey dem Oberrheiniſchen Kreis-Contingente der Stadt ſowohl, als die Stadt-Hauptmanns- und Stadt-Lieutenants-Stelle verhandelt, bey dieſem Handel etliche tauſend Gulden gelöſet, und das Geld unter ſeine Glieder vertheilt, die Werbungskoſten für die beym Kreiscontingente fehlende Mannſchaft aber aus der Stadt-Rente beſtritten, und deswegen auf den keine Rückſicht genommen, welcher ſich zur Beſtreitung dieſer Koſten aus eigenen Mitteln, auf den Fall, wenn man ihn zu dieſer Stelle befördern werde, erboten habe.“

„Die zum Bauamte abgeordnete Rathsglieder, oder die ſogenannten Bauherrn, führten die der gemeinen Stadt zuſtändigen Baumaterialien, einem ausdrücklichen Rathsverbote zuwider, mit vielen Wagen nach Hauſe; wobey neuere und ältere Beyſpiele angeführt werden, daß dieſelben viele Wagen mit Holz und Dielen, das von der Kirche genommene Bley, die bleyernen Brunnenröhren, die zu den Baugerüſten gehörigen Stangen, und die zum Bauen herbeygeſchafften Steine, an ſich gezogen und in ihren Nutzen verwandt hätten.“

„Ueberdies hätten ſie auch keinen Bauhof, nemlich kein beſonderes, den Baumaterialien gewidmetes Behältniß.“

„Wo-

„Wohin beſonders der von Bauern gekaufte Kalk gekommen ſey, werde zu ſeiner Zeit durch Zeugen dargethan werden.“

„Bey der Räumung der Mühlgraben hätten ſich die Bauherrn auch einen unerlaubten Vortheil verſchafft; denn ehehin hätten ſie für die Mühe der Aufſicht nur ein Maas Wein bekommen. Jetzt aber ließen ſie ſich dieſelbe mit 9 bis 10 Gulden bezahlen.“

„Dieſelben befreyeten auch gegen die Erlegung einer Summe Geldes viele Bürger von der Stadtarbeit, und ſteckten das Geld in den Sack.“

„Sie erdreiſteten ſich auch, zur Beſcheinigung ſolcher beträchtlichen Ausgaben vorzugeben, daß ſie zur Ausbeſſerung des Kammergerichts-Hauſes, zehentauſend Gulden aus den Einkünften der Stadt verwandt hätten, da man ihnen doch beweiſen könne, daß der ganze Aufwand keine 1000 bis 1500 Gulden betragen habe.“

„Nach dem Beyſpiele der Rathsglieder betrügen ſich alle andere Einnehmer und Pächter der ſtädtiſchen gemeinen Einkünfte, und legten eben ſo wenig als jene, einige Rechnung von ihrer Einnahme ab.“

„Bey der Errichtung des Steuerſtocks, nach welchem die Schatzung der Bürger bemeſſen werde, verfahre der Stadtrath mit gänzlicher Willkühr, und ziehe bey derſelben ſeine Glieder ſo wenig, als ihre Kinder und Verwandte, nach dem Werthe ihrer Beſitzungen bey; wie dann die beyden Raths-Syndici, Dr. Seip und Lt. Starkmann,

mann, von ihren Häuſern und Grundſtücken noch keinen Häller in die Schatzung bezahlt hätten.“

„Ungeachtet der Stadtrath, vor ungefehr zwanzig Jahren, durch ein eigenes Rathsdekret verordnet habe; daß derſelbe, als Verwalter des gemeinen Weſens, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der ſämmtlichen Zünfte, keine Capitalien entlehnen dürfe, habe derſelbe doch eine ungefehr ſechzig tauſend Gulden betragende Schuldenlaſt aufgehäuft.“

Zum Beweiſe dieſer Beſchwerde, iſt ein aus ungefehr 70 Gläubigern, von welchen der Stadtrath Geld gelehnt hatte, oder welchen die Stadt ſchuldig war, beſtehendes Verzeichniß beygefügt.

In denſelben ſind mehrere Poſten von 2000 und 3000 Gulden aufgeführt, und die ganze Summe der darinnen verzeichneten Schulden der Stadt beträgt 34516 Gulden 26 Kreuzer.

„Wenn Vormünder, fährt die Druckſchrift fort, ihren Mündeln einen Nothhäller hätten aufſparen wollen, in der Abſicht, ſie davon Handwerke oder andere Kenntniſſe lernen zu laſſen, habe der Stadtrath ſie gezwungen, ſolche Gelder der Stadt zu leihen. Er habe ſich ſogar! nicht entblödet, die ſequeſtrirten unter Siegel gelegten Gelder eigenmächtig zu öffnen und zu ſich zu nehmen.“

„Zur Zeit, als der Rathsſchöff Schuler die Schatzungseinnahme gehabt habe, ſeyen 17 Schatzungen zur Unterhaltung des Kreis-Contingents

der Stadt nicht hinreichend geweſen, ungeachtet daſſelbe zu jener Zeit nur aus 25 Mann beſtanden, und der Einnehmer binnen zehen oder elf Jahren über hunderttauſend Gulden an Schatzungen eingenommen habe. Jetzt, wo doch das Contingent aus 50 Gemeinen, einem Hauptmanne und einem Lieutenant beſtehe, reiche man mit 12 Schatzungen aus, und behalte noch mehr als 500 Gulden jährlich übrig.“

„Dieſem Schatzungs-Einnehmer, welcher aller ſolcher Begünſtigungen ungeachtet, doch der Stadt einen einige tauſend Gulden betragenden Rückſtand ſchuldig geblieben ſey, habe der Stadtrath erlaubt, den Steuerſtock nach ſeiner Willkühr zu verändern, einen Burger darinnen zu erhöhen, den andern zu vermindern.“

„Derſelbe habe daher auch bey mehrern Bürgern die Schatzungen aufwachſen laſſen, ſie hernach zu einem Capital geſchlagen, und ſich Zinſen davon entrichten laſſen. Zur Erleichterung aller ſolcher Unterſchleife habe er ſich mit dem Bürgermeiſteramte bekleiden laſſen, wobey er ſich dann die Anweiſungen nach eigenem Belieben habe ſchreiben können.“

„Die Schuldverſchreibungen der Stadt habe er zum Nachtheile derſelben eingerichtet, und ſie mit ſolchen unverantwortlichen Clauſeln, z. B. daß die Gläubiger befugt ſeyn ſollten, die einzelnen Wetzlariſchen Bürger nicht allein an allen Orten zu verhaften, ſondern auch ſie ſo lange gefangen zu halten, bis ſie den letzten Häller bezahlt hätten.“

„Wenn

„Wenn die Gläubiger, welche Schuldverſchreibungen auf ſtädtiſche Gefälle hätten, die Zinſen ihrer Capitalien aus der Stadt=Rente heben wollten, müſten ſie die Rentmeiſter, welche den Mangel des baaren Geldes in der Rente vorſchützten, durch Geld= oder andere Geſchenke gewinnen; wogegen dann dieſelben die Zahlung der Zinſen unter dem Vorwande leiſteten, daß ſie ſolche aus ihren eigenen Mitteln der Rente vorſchöſſen.“

„Bey der Einnahme der Weinakziſe mache ſich der Stadtrath beſonders mannigfaltiger Unterſchleife ſchuldig.

Bey der Beſichtigung und Aufzeichnung des Weines verfahre der Stadtrath gegen ſeine Mitglieder mit gewiſſenloſer Nachſicht, gegen die Bürger aber mit großer Strenge, und ſogar! mit ſolcher Ungerechtigkeit, daß denſelben mehr Wein aufgeſchrieben werde, als ſie bekommen hätten.“

„Einem Rathsgliede aber würden, wenn er den Weinherrn eine Collation gebe, an 30 Ohmen wohl 10 Ohme nachgelaſſen, alſo nur 20 Ohme aufgeſchrieben, wodurch die Rente, welche von jeder Ohm einen Reichsthaler beziehe, in Schaden geſetzt werde. Die Rathsglieder giengen dabey ſo weit, daß ſie ſich auch wohl mit einem ganz allgemeinen Anſchlage in der Rechnung begnügten; z. B. in derſelben nur bemerkten; wie in dieſem Jahre 50, 60, oder 100 Ohme eingelegt worden ſeyen.“

„Von dem Weine, welcher von Fremden in die Stadt gebracht, und vom Biere, welches aus der

Nach=

Nachbarſchaft herein gebracht werde, müſſe der Verkäufer einen halben Gulden, und der Burger eben ſo viel entrichten.“

„Aber auch dieſe Einnahme werde ſo wenig zum gemeinen Beſten der Stadt verwandt, daß die Rathsglieder ſich drum zankten, und ein jeder Vortheil davon ziehen wolle.“

„Begehrten die Bürger eine Quittung, ſo verweigerten die Rathsglieder dieſelbe, unter dem Vorgeben, daß die Ausſtellung einer ſolchen Quittung nicht gebräuchlich ſey.“

„Auf eben dieſe Art betrügen ſie ſich auch, wenn Pferde in der Stadt verkauft würden, in welchem Falle der Käufer von jedem Reichsthaler, einen Albus entrichten müſſe.“

„Als vor ungefehr 15 Jahren eine Franzöſiſche Streifparthey, von Maynz aus, eine Brandſchatzung an die Stadt geſonnen habe, ſey das Geld in Körben aufs Rathhaus geſchleppt, inſonderheit aber, beym Rathsherrn, Joſt Lüy, 1100 Gulden entlehnt, die Brandſchatzung aber, auf die Vorſtellungen und das Anſtehen des kur-Trieriſchen Probſtey-Schultheißen, den Franzoſen nicht bezahlt worden“ *).

„Der

*) Wir erwähnten dieſer Franzöſiſchen Brandſchatzung, bereits oben, in dieſem zweyten Theile, im dritten Abſchnitte dieſes Werkes, im 82ſten §. Seite 240.

„Der Bürgerſchaft werde aber nicht geſtattet, zu fragen, wozu das zu dieſem Zwecke entlehnte Geld verwandt worden wäre.“

„Die Akziſe, welche von dem wöchentlich geſchlachteten Vieh entrichtet werde, falle in die ſogenannte Metzgerbüchſe. Dieſe habe jährlich ungefähr 800 Gulden, und mehr ertragen. Der Stadtrath habe ſie verwaltet, in zwanzig bis dreißig Jahren aber der Bürgerſchaft keine Rechnung darüber abgelegt, ſondern den Ertrag als ſein Eigenthum an ſich gezogen, und den Metzgern ebenfalls die Quittung verweigert.“

„Der Stadtrath habe ſich erlaubt, die Bürgerſchaft mit neuen Auflagen zu belaſten, und einem jeden Bürger, welcher einen Laden habe, ein Ladengeld von einem Reichsthaler angeſetzt.“

„Dieſe Abgabe müſſe noch entrichtet werden, mancher Bürger auch zwey bis drey Reichsthaler dafür bezalen, ungeachtet jeder Handwerksmann ſein Handwerk noch beſonders verſchätzen müſſe.“

„Im ſogenannten Hüttenberge, habe der Stadtrath, ohne Vorwiſſen der Bürgerſchaft, einen Zehenten, widerkäuflich, für 1000 Gulden verkauft, nach langer Zeit aber, denſelben von dem Erlöße einer beträchtlichen Menge dem Spitale zuſtändiger Früchte, wieder eingelöſet.“

„Eben ſo habe auch derſelbe ein auf der Mühle zu Dorlar gehaftetes Capital von tauſend Gulden, nebſt zwanzigjährigen Zinſen, eingezogen und verbracht.“

„Seit

„Seit ungefehr zwanzig Jahren habe der Stadtrath auch etliche tauſend Gulden für die Aufnahme neuer Bürger eingenommen, indem diejenigen, welche Bürger hätten werden wollen, 60, 80, auch 90 Reichsthaler hätten zahlen müſſen.“

„Den Franziskaner-Mönchen, habe der Stadtrath, ein Pfarrhaus in der Stadt, für 1000 Sorten Gulden, gewiſſen Erben, einen gemeinen Weg, am ſogenannten Welſchen-Acker, und endlich gewiſſe, ins Spital und in die Rente fallende, ſtändige Zinſen, verkaufet, den Erlös aus allen dieſen Gütern aber, bisher nicht verrechnet, der Bürgerſchaft auch, von der Verwendung deſſelben, keine Kenntniß gegeben.“

„Bey der Aufnahme neuer Bürger, habe der Stadtrath das Bürgergeld nach Gunſt, nach Geſchenken, und nach Freund- oder Feindſchaft beſtimmt, beſonders aber gegen Fremde eine ſo große Abneigung geäußert, daß er einem Fremden das Bürgerrecht nicht um 90 Reichsthaler ertheilt, durch dieſe Hartnäckigkeit aber, die Veranlaſſung gegeben habe, daß derſelbe, vom Reichskammergerichte, zum Kameralkutſcher angenommen worden wäre.“

„Der Stadtrath habe auch inſonderheit dadurch einen Religionshaß verrathen, daß er dem, welcher von der Römiſchen oder von der reformirten Kirche, zum Ausburgiſchen Glaubensbekenntniſſe übertrete, das Bürgergeld geſchenkt habe.“

„Die Bürgermeiſter hätten, ſeit zwanzig bis dreyßig Jahren, den Reichsthaler, welchen jeder

neuaufgenommene Burger, zur Anſchaffung eines ledernen Feuereimers bezalen müſſe, überhaupt aber für dieſe Abgabe eine Summe von mehr als ſechshundert Gulden, eingenommen, dieſelbe jedoch zur Anſchaffung der nöthigen Eimer nicht verwandt, ſondern ſie für ſich behalten, und ſie mit dem Rathsſchreiber getheilt.“

„Der Stadtrath habe die vierteljährigen Wochenmarktgelder, welche in die öffentliche Mehlwage der Stadt fielen, und die Jahrmarktgelder erhoben, und unter ſeine Glieder vertheilt.“

„Eben ſo habe er ſich die beym ſogenannten Hänſeln herkommlichen Gebühren, welche daher entſtünden, daß jeder fremde Krämer, welcher ſeinen erſten Jahrmarkt in der Stadt halten wolle, ſich von den Zünften hänſeln laſſen müſſe, zugeeignet. c)“

„Wenn die Soldaten des Kreiscontingents der Stadt neu gekleidet würden, ſo nähmen die Bürgermeiſter das dazu nöthige, aber ſchlechte, theuere und ſehr ſchmale Tuch, bey ihrem Amtsgehülfen, dem Rathsſchöffen Beppler.“

„Die Schneider, welche bey der Verfertigung dieſer Soldatenkleider Arbeit haben wollten, müßten entweder den Bürgermeiſtern Geſchenke machen, oder umſonſt für ſie arbeiten.“

„Die

---

c) Bey einigen Zünften, z. B. bey der Schuſterzunft, iſt dieſe Sitte noch bis auf den heutigen Tag üblich. Die Zunft beziehet aber dermalen, die dabey herkommlichen Gebühren.

„Die Weisgerber müſten ihnen Bockfelle, und die Hutmacher, Hüte verehren.“

„Die Sorge für die Schulen vernachläſſige der Stadtrath gänzlich, obgleich hinlängliche Stiftungen zum Unterhalte der Lehrer vorhanden ſeyen.“

„Eben dieſe Nachläſſigkeit falle ihm bey der Feuerordnung zur Laſt, indem er keine taugliche Feuereimer, Feuerleitern und Feuerſprützen anſchaffe.“

„Eine gleiche Nachläſſigkeit beweiſe er, in Anſehung der gemeinen Stadtgüter, der gemeinen Weide, der Brunnenleitungen, und der Kanäle d), durch welche der Unrath abgeführt werde.“

„Den ſogenannten Haingraben *) habe er verkauft, und die gemeinen der Stadt gehörigen Wege, zögen die Rathsglieder zu ihren eigenthümlichen Grundſtücken.“

„Die Kirchen, Kapellen e), Stadtthürme, und Stadtmauern, laſſe er theils verfallen, theils niederreißen, die Stadtmauern durchbrechen, und zur Beſchimpfung der Stadt, Kuh- und Schweinſtälle an dieſelben anbauen.“

„Seit länger als zwanzig Jahren, habe der Stadtrath, an Abzugsgeldern, oder dem ſogenann-



d) Mit einem hier gebrauchten Provinzial-Ausdrucke, Profeygänge genannt.

*) Zwiſchen dem Wildbacher- und dem Oberthore.

e) Die jetzt nur noch in verfallenen Trümmern vorhandene Walpurgiskapelle hatte ungefehr dreißig Jahre vor dieſer Zeit, nicht nur noch das Dach, ſondern auch eine Kanzel, und Stühle.

ten zehenten Pfennig, von denjenigen, welche aus der Stadt gezogen ſeyen, etliche tauſend Gulden eingenommen, ſolche Gelder aber nicht verrechnet, der Bürgerſchaft auch die Verwendung derſelben nicht angezeigt.“

„Bey der Anſiedelung des Reichskammergerichts, ſey ein Befehl bekannt gemacht worden, nach welchem, binnen Jahresfriſt, alle Strohdächer hätten abgeſchafft, und die wüſten Plätze mit Gebäuden beſetzt werden ſollen.“

„Der Stadtrath habe aber nur an denjenigen Häuſern die Strohdächer abreißen laſſen, gegen deren Beſitzer er eine Abneigung gehabt habe, die Häuſer ſeiner Glieder und ihrer Verwandten aber verſchonet, denſelben auch geſtattet, die ihnen zuſtändigen Bauplätze, weil ſie nicht theuer genug hätten verkauft werden können, unbebauet zu laſſen.“

„Den Ziehbrunnen am Oberthore f) laſſe der Stadtrath in Abgang gerathen.“

„Das Pflaſter in den Straßen laſſe er dergeſtalt verfallen, daß man tiefe Löcher darinnen finde; und die Polizey vernachläßige er ſo ſehr, daß man, beſonders vor den Häuſern der Rathsglieder, mannshohe Miſthaufen ſehe.“

„Einige angeſehene Mitglieder des Reichskammergerichts hätten ſich erboten, zur Pflaſterung der Straßen um ihre Häuſer, einen Beytrag zu geben. Der Stadtrath habe dieſes Erbieten zwar nicht beherziget. Doch laſſe er, zur Beſchimpfung der Stadt

f) Dieſer Ziehbrunnen iſt noch jetzt vorhanden.

geſchehen, daß fremde Nachbarn *), vor dem Hauſe des Kammergerichts = Prokurators, Dr. Hofmanns, die Straße pflaſtern ließen."

„Aber auch hierbey zeige ſich, wie ſorgfältig der Stadtrath nur für ſeine Glieder ſorge. Denn diejenigen, welche Bauherrn oder Rentmeiſter ſeyen, ſorgten für die gute Beſchaffenheit des Pflaſters, vor ihren eigenen Häuſern."

„Auch darinnen verſäume der Stadtrath ſeine Obliegenheit, daß er keine geſchickten Baumeiſter, Feldmeſſer, Brunnen = und Zimmermeiſter, in die Stadt zu ziehen ſuche."

„Durch erfahrne Brunnenmeiſter inſonderheit, werde der nützliche und nicht ſchwere Zweck erreicht werden, daß der Wildbacher = Brunnen und der Schwefel = Brunnen, in die Stadt geleitet werden könnten."

„Der öffentlichen Stadtwage, welcher allzeit ein rechtſchaffener Mann vorſtehen ſollte, habe der Stadtrath einen wegen ſeiner übeln Aufführung, ſeines Amtes entſetzten Mann vorgeſetzt, nur allein deswegen, weil er den Rathsgliedern und den beyden Syndicis Geſchenke gegeben, und einem derſelben, welcher ſich beſonders für ihn verwandt hätte, einen etliche Morgen großen Acker geſchenckt habe. Dieſer Mann habe ſich aus den gemeinen Einkünften der Stadt bereichert, die Akziſe unter=

*) Unter dieſen fremden Nachbarn wird hier der damals regierende Graf von Solms = Braunfels verſtanden.

ſchlagen, und inſonderheit das Holz, aus den der Stadt zuſtändigen Wäldern, in ſeinen Nutzen verwandt, und durch die Verwandten ſeiner Frau aus dem Walde nach Haus tragen laſſen.“

„Obgleich die Bürgerſchaft dieſe Veruntreuungen dem Stadtrathe angezeigt habe, ſo habe doch dieſes nichts gefruchtet. Vielmehr habe die Vermeſſenheit dieſes Mannes einen ſo hohen Grad erreicht, daß er ſich gerühmt habe: er brauche die Entſetzung ſeines Amtes nicht zu fürchten, weil er mit den Heimlichkeiten und den Handlungen des Stadtraths und der Syndiker die beſte Bekanntſchaft habe; und daß er einen Bürger auf offener Straße gefährlich geſchlagen, nnd auf die Drohung des Gemißhandelten, daß gegen ihn klagen wolle, die kühne Antwort gegeben habe: er ſolle es dem Teufel klagen. Die Habſucht dieſes Mannes gehe ſo weit, daß er die eingeſtellten Waaren, z. B. eiſerne Nägel, an Fremde verhandle.“

„Bey der Mehlwage und den Wagezeichen, welche den Müllerknechten gegeben würden g), würden ähnliche Unterſchleife geduldet.“

„Mit gleicher Habſucht verführen ſowohl die zur Einnahme der Salzakziſe vom Stadtrathe beſtellten Salzmeiſter, als die Marktmeiſter.“

„Den letztern müſten die die Wochenmärkte beſuchenden Landleute, von allem was ſie auf den Markt bräch-

g) Dieſe Wagezeichen pflegen noch jetzt gegeben zu werden.

brächten, eine Abgabe geben. Dieſer Mißbrauch ſchrecke die Landleute von der Beſuchung der Jahrmärkte ab, ſey alſo der ganzen Stadt nachtheilig."

„Die Feld- und Waldſchützen dürften die zu den Familien der Rathsglieder gehörigen Perſonen, wenn ſie ſolche auf der That eines Feldfrevels ertappten, weder pfänden noch angeben."

„Einer dieſer Feldſchützen ſey ſogar! deswegen ſeines Dienſtes entſetzt worden, weil er es dem Sohne eines Rathsgliedes verwieſen habe, daß er einen Kornacker mit ſeinen Pferden beſchädige."

„Der regierende Bürgermeiſter Georg Büßer, habe die Dreiſtigkeit hierinnen ſo weit getrieben, daß, als eine Magd ſeines Sohnes wegen eines Felddiebſtahls von einem Flurſchützen gepfändet worden, er demſelben durch ein Handbillet bedeutet habe: weil die Magd keine Krauthäupter, ſondern nur Krautblätter genommen habe, ſolle er ihr den gepfändeten Korb zurückgeben."

„Zu der auf das Anſtehen einiger Perſonen von hohem Stande, vom Stadtrathe beſchloſſenen Errichtung eines Fleiſchſchirmes, und eines Fiſchmarktes h), habe derſelbe 40 große Eichbäume, in den der Stadt gehörigen Waldungen hauen, und ſolche zum erwähnten Zwecke zimmern laſſen."

Nach-

---

h) Noch bis auf den heutigen Tag, iſt weder ein Fleiſchſchirm, noch ein Fiſchmarkt in der Stadt errichtet.

„Nachdem aber dieſes Bauholz eine Zeitlang gelegen habe, hätten die Rathsglieder ſich über den Platz zum Fleiſchſchirme nicht vereinigen können, einige derſelben aber nebſt dem Stadtſchreiber, das Bauholze vom Zimmerplatze nach Haus tragen laſſen, und es zum Baue ihrer eigenen Scheuern und Ställe benutzt.“

„Endlich habe der Stadtrath über die viele tauſend Gulden betragenden Rügen oder Geldſtrafen, welche er ſeit zwanzig bis dreißig Jahren eingenommen habe, der Bürgerſchaft noch gar keine Rechnung vorgelegt, von der Verwendung derſelben ihr auch keine Kenntniß gegeben, ſondern ſie gleichfalls unter ſich und ſeine Glieder vertheilt.“ Zum Beweiſe dieſer letzteren Beſchwerde werden hier drey Rathsglieder, Beppler, Breuning, und Sauer, die Metzger- die Bäcker- und die Schneiderzunft, verſchiedene Wetzlariſche Bürger, und die Glieder der benachbarten Dorfgemeinen zu Garbenheim und zu Münchholzhauſen, zu Zeugen aufgefordert.

Von den gegen die beyden Rathsſyndiker, Dr. Seip, und Lt. Starkmann, gerichteten 25 Klagpunkten, welche jetzt auf dieſe gegen den Stadtrath gerichteten Beſchwerden folgen, ſtimmen die meiſten mit dieſen jetzt gemeldeten Beſchwerden ſo genau überein, daß eine umſtändliche Wiederholung

derſelben hier ſehr überflüßig und ermüdend ſeyn würde.

Der Mittelpunkt, in welchem dieſelben ſich ſämmtlich vereinigen, faßt folgende Hauptumſtände:

„Dieſe beyden Männer, die einzigen Gelehrten im Stadtrathe, verführten denſelben zu allen den ungebührlichen Schritten, welche ſich derſelbe erlaube, und verleite ihn, daß er die Bürgerſchaft als Aufrührer bey den höchſten Reichsgerichten darſtelle.“

„Sie behandelten die Gerechtigkeit als eine Waare, und ſpendeten ſie entweder nur gegen Geſchenke, oder nach Gunſt, nach Freundſchaft oder Feindſchaft aus. Zu Rathsgliedern beförderten ſie, nicht verdiente Bürger, ſondern nur diejenigen, welche ihnen die reichlichſten Geſchenke gäben, entweder ganz fremde, oder ganz unwiſſende Leute, in der Abſicht, den ganzen Stadtrath nach ihrem Willen zu lenken.“

„Der Rathskonſulent Seip habe, inſonderheit bey den Grenzbeſtimmungen mit den Nachbarn, durch ſeine Nachgiebigkeit das Beſte der Stadt und der Bürgerſchaft hintan geſetzt, weil er dieſen Nachbarn mit ſeinen Rathſchlägen bedient ſey.“

„Ebenderſelbe habe ſchlechtes Korn, welches er auf dem Büblingshäuſer Felde gezogen habe, dem Spitale, gegen ungleich beſſeres vertauſchet.“

„Er ſowohl, als der Stadtſchreiber, Lt. Starkmann, hätten auf den dem Spitale zugehörigen Wieſen, verſchiedene Jahre durch mehrere Wägen

Heu

Heu mähen laſſen, und es an benachbarte Ausländer verkaufet; und da die Bürgerſchaft dieſen Unterſchleif inne geworden, und das Eigenthum des Spitals habe erhalten wollen, hätten die beyden Syndiker einen Reichshofrathsprozeß gegen die Bürgerſchaft angeſponnen.“

„Der Sohn des Syndici Doctors Seip, ſey ein ſo vermeſſener Menſch, daß er einen Bürgersſohn zur Nachtzeit und rückwärts mit einem bloßen Degen angefallen und verwundet habe, ihn auch ermordet haben würde, wenn er nicht von andern Leuten daran wäre verhindert worden; daß er auch ferner mit ſeinen Spiesgeſellen, einen mit ihrem eigenen Kothe angefüllten Topf, einem Bürger am hellen Tage vor die Thüre geworfen, den Bürgern allen erſinnlichen Verdruß angethan und dabey geäuſſert habe; daß es keine Hölle und keinen Teufel gebe.“

„Der verwundete und gemißhandelte Bürgersſohn ſey, weil er mit einem dünnen Stocke, eine Nothwehr zu thun ſich genöthigt geſehen habe, nicht allein in eine Geldſtrafe von 21 Gulden, ſondern auch noch in eine Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.“

„Die Seipiſche Gattin und Kinder ſowohl, als die Starkmanniſche Familie, hätten die Bürger auf eine ähnliche Weiſe behandelt, und ſie in ihren Häuſern unter Schimpfen und Schmähen, an den Haaren herumgeſchleift.“

„Die Bürger welche beym Stadtrathe über ſolche

Miß=

Mißhandlungen geklagt hätten, habe man ins Gefängniß werfen laſſen.“

„Der Syndicus Dr. Seip, habe eine hochſchwangere Bürgersfrau in der Kirche, vor der verſammelten Gemeine, mit den Schimpfreden einer Kanaille und Beſtie belegt, und mit gegen ſie aufgehobener Hand die unanſtändige Drohung ausgeſtoßen, wenn er ſie drauſſen hätte, wollte er ihr den Hals brechen.“

„Ein der Iſengartiſchen Wittwe entwandtes Capital von 300 Reichsthalern habe er an ſich gebracht, und ziehe die Zinſen davon.“

„In einem ähnlichen Falle ſey der Stadtſchreiber Starkmann, mit einem in einem letzten Willen vermachten Garten.“

„Der Syndicus Dr. Seip, habe ſich, wie aus einem Notariatsinſtrumente erſcheine, des Verbrechens der Prävarication ſchuldig gemacht, d. i. zwey Partheyen zugleich gedient.“

„Von dem Burger Wilhelm Ernſt Loriſeka, hätten die beyden Syndiker, durch die Drohung, ſeinem abweſenden Sohne einen peinlichen Prozeß zu machen, 50 Reichsthaler erpreſſet, und dieſes Geld mit den Rathsgliedern getheilt.“

„In einem eine ledige Burgerstochter betroffenen Falle, welcher die von der Seipiſchen Tochter gegen dieſe Perſon ausgeſtoßenen Schmähreden zum Gegenſtande gehabt habe, ſey der Syndicus Seip, Kläger, Richter, Sachwalter, und Actuarius zugleich geweſen.“

„Die

„Die beyden Syndiker hätten die Geldſtrafen ſo ſehr erhöhet, daß ſie für eine Ohrfeige, welche nach dem Statutenbuche mit 18 Turnoſen gebüſſet werden ſolle, Strafen von hundert und zweyhundert Gulden angeſetzt hätten.“

„Wenn die Rathsglieder auf dem Rathshauſe, ſtadtkundigermaßen ſich einander Diebe, Schelmen und Lumpenhunde geſcholten, und ſich bey den Haaren auf dem Boden herumgeſchleift, ihre Anhänger auch gegen die höchſten Monarchen ſchimpfliche Reden ausgeſtoßen hätten, ſo ſeyen diejenigen, welche um dergleichen Vorgänge gewußt hätten, von den Syndikern zum eidlichen Stillſchweigen verpflichtet worden.“

„Einen Burgersſohn hätten die Syndiker ohne Vorwiſſen und gegen den Willen ſeines Vaters, eines ihnen gegebenen Geſchenkes halber, auf dem Rathhauſe, mit einer Frauensperſon trauen laſſen.“

„Eine geſchwängerte ledige Frauensperſon, deren Schwängerer eine andere habe heirathen wollen, hätten die Syndiker, da ſie erfahren hätten, daß dieſelbe Willens ſey, dem öffentlichen Kirchenaufrufe ihres Schwängerers zu widerſprechen, vor dieſem Aufrufe, vier Wochen lang, in ein Gefängniß geſperrt, und unter der Drohung, ſie durch die Rathsdiener aus der Stadt weiſen zu laſſen, zum Geſtändniſſe gezwungen, daß der Schwängerer nicht der Vater ihres Kindes ſey.“

„Einem Lutheriſchen Pfarrer, welcher die Tochter eines zum Bürgerausſchuſſe gehörigen Bürgers und

und Elfers mit einem Fremden habe trauen wollen, hätten die Syndiker nicht allein, ohne alle erhebliche Urſache, die Trauung unterſagt, ſondern ihn auch durch die Rathsdiener vor der Kirche abweiſen und beſchimpfen laſſen.“

„Einem Burger, Namens Zimmermann, hätten die Syndiker vorzüglich übel mitgeſpielt, ihn durch einen neun Jahre lang gedauerten Prozeß ganz zu Grunde gerichtet, ihn aus ſeinem Hauſe getrieben, ihn mit ſeiner Frau und Kindern in ein Gefängniß geſperrt, die ſeine Sache betreffenden Akten ohne ſeine Zuziehung verſchicket, die Verſchickungskoſten aber ſogleich mit Gewalt von ihm beygetrieben, ſeinem Gegner, einem Rathsſchöffen aber, ungeſtraft nachgeſehen, daß er ihn in voller Rathsverſammlung mit den Schimpfworten eines Schelmen, Diebes, Zauberers, Mörders, u. ſ. w. belegt habe.“

„Die Syndiker hätten geſchehen laſſen, daß der Stadtrath die uralten, ins Rathhaus geſtifteten Pokale verpfändet und verſchenkt habe.“

„Der Syndikus Seip habe in den Waldungen der Stadt die ſchönſten Bäume zu ſeinem eigenen Nutzen hauen laſſen; und der Stadtſchreiber Starkmann habe von dem der gemeinen Stadt zuſtändigen, aber nur an Rathsglieder verkauften Haingraben, ein Stück um ein Spottgeld gekaufet.“

„Bey der Aufnahme in die Bürgerſchaft hätten die Syndiker die jungen Bürger durch Gefängnißſtrafe gezwungen, einen bisher ganz ungewöhn-

lichen

lichen Bürgereid abzulegen, in dem das Reichsoberhaupt, der Kaiſer, ausgelaſſen geweſen, die Syndiker aber eingeflickt ſeyen.“

„Die Syndiker hätten endlich, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des ganzen Stadtraths, Prozeſſe gegen die Bürgerſchaft bey den Reichsgerichten angeſponnen; und der Syndikus Seip ſey ſo weit gegangen, daß er in Gegenwart des ganzen Bürgerausſchuſſes in voller Rathsverſammlung geſtanden hätte: Er habe dem Stadtrathe von der Sache eher nichts vorgeleſen, bis er das reichsgerichtliche Mandat gehabt habe.“

„Der Syndikus Seip habe auch die Stadt in die ſogenannte Union mit Heſſen-Caſſel verwickelt, durch dieſes Beginnen aber, die Bürgerſchaft in einen mehrere tauſend Gulden betragenden Schaden gebracht *), und ſey dabey ſo heimlich zu Werke gegangen, daß die Bürgerſchaft nicht eher von der Sache unterrichtet geweſen, bis die Stadt zur Beytreibung der Rückſtände mit einer Heſſiſchen Execution belegt worden wäre i).

§. 48.

*) Wir müſſen hier an die bereits oben, in dieſem zweyten Theile, im dritten Abſchnitte dieſes Werkes, im 93ten §. Seite 282. befindliche Erzählung dieſes Vorganges erinnern.

i) Wir hoffen nicht, daß unſere Leſer geneigt ſeyn werden, uns wegen der Genauigkeit, mit der wir hier den Inhalt dieſer Druckſchrift angegeben haben, einer zwecklosen Weitläuftigkeit zu beſchuldigen. Die Geſchichte

## §. 48.

Die Erſcheinung dieſer Druckſchrift ſowohl, als die Fortdauer der Widerſetzlichkeit der Bürgerſchaft, veranlaßte einen geſchärften am 16ten März 1708. erlaſſenen Reichshofrathsbefehl, durch welchen dieſe Druckſchrift caſſirt, und der Bürgerſchaft bey Leibes- und Lebensſtrafe, und bey Strafe der Confiscation der Habe der Uebertreter geboten wurde, von allen Thätlichkeiten gegen den Stadtrath und die beyden Bürgermeiſter abzuſtehen, und den Ausgang der Sache ruhig abzuwarten. Der Stadtrath lies dieſen Reichshofrathsbefehl drucken, und öffentlich anſchlagen. 1708.

Wie weit die Eigenmacht, der Trotz, und die Thätlichkeiten, welche ſich die Wetzlariſche Bürgerſchaft zu dieſer Zeit erlaubte, gegangen ſeyn müſſen, das bewähret beſonders ein in dieſe Zeit fallendes merkwürdiges Ereigniß.

Der

---

ſchichte der gleichfolgenden Zeit wird uns lehren, daß dieſe Genauigkeit zweckmäßig und zur vollkommenen Verſtändlichkeit unſerer jetzt folgenden Erzählung nöthig war, indem der einige Jahre ſpäter, zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft zu Stande gekommene Vertrag, ſich größtentheils auf die hier berührten Beſchwerden der Bürgerſchaft gründet, alſo ohne die Vorausſchickung einer genauen Darſtellung derſelben, nicht ganz deutlich und verſtändlich ſeyn würde.

Der Eigenthümer der zu dieſer Zeit vor der Neuſtädter Vorſtadt, an dem durch die hier befindliche Flur ziehenden Mühlgraben vorhandenen Mühle *), der Burger **Kitterle** hatte dieſe Mühle erſt vor vier Jahren neu gebauet und ſie in einen mahlbaren Stand geſetzt.

Man hatte aber der Bürgerſchaft den Wahn einzuſtößen gewußt, daß der hier befindliche Mühlgraben, bey einer vom Dillſtrome verurſachten hohen Fluth und Ueberſchwemmung, der ganzen Flur, welche dieſer Mühlgraben durchſtrömte, großen Schaden bringe.

Dieſer Wahn, welchen der vorhin im ſieben und vierzigſten §. mehrmals genannte Rathsſchöff Schuler vorzüglich befördert haben ſoll, brachte nicht allein die Eigenthümer der hier liegenden Grundſtücke und Gärten, ſondern auch die ganze Bürgerſchaft in eine

*) Dieſe Mühle welche zur Zeit des hier erzählten Ereigniſſes von ihrem Eigenthümer, die **Kitterlesmühle** genannt wurde, war ohne Zweifel eben diejenige, deren wir im erſten Theile der Geſchichte der Stadt, in der mittlern Geſchichte derſelben, im 153ten §. Seite 625. erwähnten, und welche daſelbſt die **Mühle des Müllers Wigand** genannt wurde.

Der Mühlgraben, durch deſſen Waſſer dieſe Mühle getrieben wurde, iſt in der hier befindlichen Flur noch vorhanden, im Winter auch gewöhnlich mit Waſſer angefüllt.

eine ſolche Gährung, daß ſie ſich unterfing, in einem ſehr zahlreichen Haufen vor die Mühle zu ziehen, um den Müller zur Räumung der Mühle zu zwingen.

Da dieſer bey der Erſcheinung dieſes Haufens, die Eingänge der Mühle ſchloß, ſo waren einige Bürger ſo vermeſſen, in die Mühle zu ſchießen. Der Müller antwortete durch Schüſſe, ſah ſich aber endlich von der Menge überwältigt.

Die unruhige Bürgerſchaft jagte ihn aus ſeinem Eigenthume, riß die Mühle auf der Stelle nieder, und vertilgte ſie ſo gänzlich, daß man kaum noch mit Mühe die Stelle wahrnehmen kann, auf welcher dieſelbe geſtanden haben muß.

Der Müller ſoll auch für die eigenmächtige Vertilgung ſeiner Mühle nicht die geringſte Entſchädigung erhalten haben. Wahrſcheinlich waren es dieſe oder doch ähnliche Thätlichkeiten ſowohl, als der unaufhörliche Hader zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft, welche endlich den Kaiſer Joſeph den Erſten bewogen, dem zu dieſer Zeit regierenden Kurfürſten, Johann Wilhelm von der Pfalz, und dem in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte ſchon mehr erwähnten Landgrafen, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, die Unterſuchung der ſämmtlichen zwiſchen dem Stadtrathe und der Bür-

gerſchaft obwaltenden Streitigkeiten, durch eine beſondere kaiſerliche Commiſſion aufzutragen.

Der Kurfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz, übertrug die Ausrichtung dieſes kaiſerlichen Auftrages anfänglich dem kur-Pfälziſchen Reviſionsrath, Dr. Gröninger, hernach aber dem kurfürſtlichen Vicehofrichter und Regierungsrath, Franz Pleikard Ulner von Dieburg, und dem kurfürſtlichen Geheimenrath, Johann Reichard von Zachmann, nach deſſen Ableben aber deſſen Sohne, dem kurfürſtlichen Regierungsrath, Johann Caſimir von Zachmann.

Der Landgraf Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt aber vertraute die Ausrichtung dieſes kaiſerlichen Auftrages den fürſtlichen Regierungsräthen, Ernſt von Schwarzer, und Joachim Brawe.

Dieſe kaiſerlichen Commiſſarien erſchienen im Frühlinge 1708 zu Wetzlar, und eröffneten am 16ten April den kaiſerlichen Auftrag.

Zur Vertheidigung des Bürgerausſchuſſes und der Elfer, trat Johann Adam Bachmann, ein Frankfurther Advokat, vor dieſer kaiſerlichen Commiſſion auf.

Der erſte Schritt der kaiſerlichen Commiſſion war

ein

ein Befehl an den Bürgerausſchuß und die Elfer, ſich der Erhebung aller der Stadt zuſtändigen Einkünfte zu entäußern, und dieſelbe dem Stadtrathe zu überlaſſen.

Die Bürgerſchaft fügte ſich auch dieſem Befehle.

Jetzt wollte der Stadtrath zur Beſtreitung der Commiſſionskoſten, weil er dazu ſeinem Angeben nach, kein Geld geliehen bekommen konnte, eine außerordentliche Schatzung, und zwar von jedem einzelnen Burger einen Gulden erheben, und lies dieſe Schatzung an 15 Orten der Stadt, öffentlich ausrufen.

Die Bürgerſchaft verweigerte die Bezahlung dieſer außerordentlichen Schatzung, und die kaiſerliche Commiſſion mißbilligte den vom Stadtrathe deswegen gethanen Schritt.

Die kaiſerlichen Commiſſarien fanden inzwiſchen die vom Stadtrathe ſowohl, als von der Bürgerſchaft, vor der Commiſſion angebrachten Klagpunkte ſo mannigfaltig und den ganzen Zwiſt ſo verwickelt, daß ſie ſich vor der Hand nicht im Stande ſahen, denſelben weder durch einen Schiedsrichterſpruch zu beendigen, noch einen gütlichen Vertrag unter den hadernden Partheyen zu erzielen.

Sie verließen daher jetzt die Stadt, ohne weder

das eine noch das andere zu erzwecken, doch unter dem wechſelſeitigen gewiſſen Verſprechen, ſich bald wieder in dieſer Abſicht in derſelben zu verſammeln.

## §. 49.

Während dieſer innerlichen Unruhen, durch welche die Ruhe und Eintracht faſt aller Wetzlariſchen Einwohner ſo anhaltend geſtört war, wurde auch der Rechtsſtreit der Stadt mit dem damaligen Landgrafen, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, am kaiſerlichen Reichshofrathe, durch wiederholte Klagen der Stadt über die Beeinträchtigungen ihres Herrn Gegners, beſonders in Anſehung der Vogtey im Schöffengerichte, welchem Amte jetzt, ſeit dem Jahre 1708 der Reichskammergerichts-Advocat und Procurator Georg Andreas Geibel vorſtand, aufs neue belebt.

Dieſe Klagen bewogen den Kaiſer Joſeph den Erſten, inſonderheit in einem am 16ten April 1710 erlaſſenen Abmahnungsſchreiben dem ebengenannten Herrn Landgrafen zu erkennen zu geben:

„Er könne niemals geſtatten, daß die Stadt „Wetzlar in ihrer Unmittelbarkeit, in ihren landes„hoheitlichen Rechten, (Regalien) und in ihren „Freyheiten und Privilegien, welche insgeſamt ſie

„kund-

„kundbarlich von kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche „habe, geſtöret und verkürzt werde.“

„Er wolle ſich daher verſehen, der Herr Landgraf „werde nicht allein das Geſchehene wieder abändern, „und das Wetzlariſche Schöffengericht beym alten „Gebrauche und Herkommen, ohne fernere Eingriffe „ruhig laſſen, ſondern auch nicht gemeynt „ſeyn, aus dem Ihm zuſtehenden Schutz„gerichte eine Gewalt und Obrigkeit zu „machen t).“

§. 50.

Die Kammergerichts-Viſitation würde jetzt wahrſcheinlich bald nach der Wiedereröffnung des Gerichts ihr völliges Ende erreichet haben, wenn ſie nicht durch den am 17ten April 1711, an den Kinderblat- 1711.
tern erfolgten Tod des Kaiſers Joſeph des Erſten, in ihrem Geſchäfte aufgehalten worden wäre a).

Auch

---

t) Siehe dieſes kaiſerliche Abmahnungsſchreiben, in den Beylagen zu der ſchon mehr angeführten Apologia Wetzflariensi oder der Geſchichtserzählung von dem vom fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt gegen die Stadt Wetzlar verhängten militäriſchen Ueberzuge, Buchſtab Oo, S. 50.

u) Siehe das Theatrum Europ. im neunzehenten Bande, beym Jahre 1710 S. 529. und folgende; und Lamberty Memoires pour Servir a l'histoire du XVIII Siecle etc. a la Haye — 1724, im ſechſten Theile, Seite 610.

Auch konnte der neu beſtellte Kammerrichter nicht lange zur Wiederbelebung der Thätigkeit des Gerichts mitwirken, denn ſchon am 28ten May dieſes Jahres traf auch ihn das allgemeine Loos der Menſchheit.

Das Reichskammergericht erkannte zwar den ältern Kammergerichts-Präſidenten Freyherrn von Ingelheim, als Kammerrichter-Amtsverweſer an. Da aber die Erledigung der Kammerrichterſtelle in das Zwiſchenreich, das iſt, in die Zeit fiel, in welcher das Teutſche Reich ſeines Oberhaupts beraubt war, ſo ergriffen die Reichsvicarien, der Kurfürſt von Sachſen, und der Kurfürſt von der Pfalz, dieſe zum erſtenmale erſchienene Gelegenheit, ſich in den Beſitz des Rechts der Wiederbeſetzung der Kammerrichterſtelle zu ſetzen, und ernannten anfänglich den Hoch- und Teutſchmeiſter und Biſchof von Speyer, Franz Ludwig, aus dem Pfalzgräflichen Fürſtenhauſe, zum Kammerrichter.

Da aber inſonderheit die proteſtantiſchen Reichsſtände, theils wegen des geiſtlichen Standes dieſes Fürſten, theils wegen der Kürze der Zeit, wo derſelbe im Wohnſitze des Reichskammergerichts zugegen ſeyn würde, und der Nothwendigkeit der beſtändigen Anweſenheit des Kammerrichters beym Gerichte,

ihre

ihre Unzufriedenheit über dieſe Wahl bezeigten, gegen dieſelbe auch beſonders dem Könige, Auguſt dem zweyten von Pohlen, als kurſächſiſchen Reichsvicario, Vorſtellungen machten, und vorzüglich den Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürſt, zur Kammerrichterſtelle in Vorſchlag brachten, ſo bewogen dieſe Anſtände den erwähnten Hoch- und Teutſchmeiſter, von ſeiner Bewerbung um die Kammerrichterwürde abzuſtehen, die Reichsvicarien aber dieſe erhabene Würde nunmehr dem Grafen von Löwenſtein-Wertheim zu verleihen *).

Inzwiſchen veranlaßte doch dieſer Schritt, deſſen Rechtmäßigkeit überhaupt von mehreren Reichsſtänden bezweifelt wurde, im Teutſchen Reiche ſolche Bewegungen, daß der neu ernannte Kammerrichter nicht zur Antretung ſeines Amtes gelangen konnte.

Unterdeſſen fuhr der Kammergerichts-Präſident, Freyherr von Ingelheim, mit der Verweſung des Kammerrichteramtes ungehindert fort.

Ungeachtet die Reichsvicarien auch, in einer ähnlichen Abſicht verſucht hatten, den bey der Kammerge-

---

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 18ten Bande, im 5ten Capitel, Seite 383. und Seite 403—409. und Lünigs Staatsconſilia im 2ten Bande Seite 1694.

gerichtsviſitation angeſtellten beyden kaiſerlichen Commiſſarien, eine beſondere Vollmacht und Beſtätigung zu ertheilen v), ſo lebte doch erſt, mit der noch am 22ten December dieſes Jahres erfolgten Thronbeſteigung des Kaiſers Carl des Sechſten, die Thätigkeit bey der Kammergerichts-Viſitation wieder auf.

## §. 51.

Beym Reichskammergerichte waren im Laufe des 1711ten Jahres noch zwey Ereigniſſe vorgekommen, welche hier noch einer Berührung verdienen.

Der Kammergerichts-Beyſitzer, Graf Nytz von Wartenburg, welchen wir bisher ſo gut kennen zu lernen Gelegenheit hatten, legte noch in demſelben ſeine Beyſitzerſtelle nieder, und vier neue, vom Kurfürſten von Maynz, vom Oeſterreichiſchen, vom Bayeriſchen und vom Oberſächſiſchen Kreiſe, dem Kammergerichte präſentirte Beyſitzer waren in daſſelbe eingerückt.

Der erſte, der Maynziſche Präſentatus, war Chriſtoph Gottfried Freyherr von Geismar, genannt Mosbach von Lindenfells, ein

v) Siehe Fabers Staatskanzley im 17ten Bande, im 10ten Capitel Seite 583. und die Electa juris publici, im 3ten Bande im 12ten Stücke, S. 1065.

ein Rheiniſcher Edelmann, die beyden andern aber, Johann Baptiſt Moſer von Moßhof, und Johann Georg Huber, und der letztere, der Oberſächſiſche Kreispräſentatus, der wegen ſeiner tiefen Kenntniſſe und gründlichen Rechtsgelehrſamkeit in unſerm ganzen Vaterlande hochberühmte Georg Melchior von Ludolf, genannt Leutholf w).

## §. 52.

Ungeachtet nun jetzt nur noch wenige derjenigen Männer im reichskammergerichtlichen Collegio übrig waren, welche an dem darinnen entſtandenen bittern Hader Antheil gehabt hatten, ſo finden ſich doch Spuren, daß der Geiſt der Eintracht um dieſe Zeit in demſelben noch nicht völlig hergeſtellt war, und daß der Partheygeiſt ſich noch immer wirkſam zeigte. Der um dieſe Zeit ins Kammergericht erſt eingeruckte Beyſitzer, Freyherr von Geißmar, gab bald

w) Siehe des letztgenannten Georg Melchior von Ludolfs Commentationem Systematicam de jure camerali, im 7ten Anhange, wo ſich ein freylich nicht ganz vollſtändiges Verzeichniß der vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1718, zum Reichs-Kammergerichte gehörig geweſenen Mitglieder befindet. Wir haben hier eine zu Frankfurth, im Jahre 1719 erſchienene Ausgabe des jetzt erwähnten Ludolfiſchen Buches vor uns.

bald nach der Beſitznehmung ſeiner Stelle, ganz unverhohlen zu erkennen, daß er der Parthey des Kammerrichter-Amtsverweſers, Freyherrn von Ingelheim, mit Wärme anhänge. Denn da im November dieſes Jahres der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms-Laubach, in der Abweſenheit des Kammerrichter-Amtsverweſers, eine volle Rathsverſammlung anſagen lies, entſchlug ſich dieſer Mann nicht allein der Verſammlung, ſondern lies auch dem Grafen von Solms, während der vollen Rathsſitzung einen Zettel zuſtellen, in welchem er die Gewalt des Kammergerichts-Präſidenten, in der Abweſenheit des Kammerrichter-Amtsverweſers, eine volle Rathsverſammlung zu berufen, und Gegenſtände zur Berathung vorzutragen, beſtritt, und gegen dieſelbe proteſtirte *).

## §. 53.

Die Reichsſtändiſchen Geſandten zur Kammergerichts-Viſitation hatten ſich, bey ihrem nun ſchon mehrere Jahre gedauerten Aufenthalte in der Stadt Wetzlar, allerſeits von dem guten Grunde der Klagen

*) Siehe Fabers Staatskanzley, im 18ten Bande, im 5ten Capitel, Seite 384.

gen des Kammergerichts, über die ſchlechte Beſchaffenheit der Wetzlariſchen Polizey, zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Die Klagen und das allgemeine Zeugniß ſo vieler und ſo verehrungswürdiger Männer ſcheinen die Aufmerkſamkeit des kaiſerlichen Miniſteriums erregt zu haben.

Wir wiſſen hier ſchon, daß um dieſe Zeit dem Kurfürſten von der Pfalz und dem Wetzlariſchen Schutzherrn, dem Landgrafen von Heſſen=Darmſtadt, die Erörterung und gütliche Beylegung aller zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft noch obſchwebenden Streitigkeiten vom Kaiſer aufgetragen war, daß auch die Abgeordneten dieſer kaiſerlichen Commiſſarien ſchon zwey Jahre vorher einen vergeblichen Verſuch zur Erreichung dieſes Zweckes gemacht hatten.

Dieſen eben genannten kaiſerlichen Commiſſarien hatte der Kaiſer im Jahre 1710 den beſondern Auf- 1710.
trag ertheilt; auf die Vorkehrung der nöthigen Polizeyanſtalten in der Stadt ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten.

Wahrſcheinlich war dieſem neuen Auftrage auch der Befehl der Beſchleunigung und Beendigung des erſten kaiſerlichen Auftrages beygefügt.

Im

Im Hornung 1711 fanden ſich die ſämtlichen Abgeordneten der ernannten beyden kaiſerlichen Commiſſarien zur Vollziehung ihres Auftrages wieder in Wetzlar ein, und eröffneten am 25ſten dieſes Monates, die kaiſerliche Commiſſion. Die vorzüglichſten Schwierigkeiten, welche die kaiſerlichen Commiſſarien bey dieſem Geſchäfte fanden, waren

1.) die Bezahlung der bisher in dem Prozeſſe des Stadtraths gegen die Bürgerſchaft aufgegangenen beträchtlichen Koſten; und

2.) die Beſtimmung, auf welche Weiſe in Zukunft die Einkünfte der Stadt, die ſogenannte Stadt-Rente, verwaltet werden ſolle.

Nach einer langwierigen, bis in den Sommer
1712. des folgenden Jahres 1712, gedauerten Unterſuchung und Erörterung der ſämtlichen, von der Bürgerſchaft gegen den Stadtrath angebrachten Beſchwerden, wollte der Stadtrath von den Prozeßkoſten, welche ſich auf 14000 Gulden beliefen, anfänglich nur 7000 Gulden übernehmen. Endlich that er den Vorſchlag, daß er von dieſen Koſten 8000 Gulden übernehmen, und daß die ſämtlichen Zünfte die übrigen 6000 Gulden derſelben jährlich ſo lange verzinſen ſollten, bis dieſelben aus der Rente bezahlt werden könnten. Dieſen Vorſchlag nahm

die

die Bürgerſchaft, doch unter der Bedingung an, daß ſie die erforderlichen Zinſen, mit dreyhundert Gulden, jährlich, durch beſondere Schatzungen, unter ſich erheben, und dieſelben dem Stadtrathe jährlich einliefern dürfe.

Der andere ſtreitige Hauptpunkt, die Verwaltung der Stadt-Rente wurde dahin vermittelt, daß die Bürgerſchaft die Admodiation der Rente übernahm, und zur Sicherheit dieſer Unternehmung folgende vier vermögende und hinlänglich begüterte Bürgen ſtellte:

1.) den Apotheker, Johann Georg Wilke;
2.) den Handelsmann, Philipp Jacob Frink;
3.) den Burger, Wenzel Stahl, und
4.) den Burger, Wilhelm Walter *).

Der den Heſſen-Darmſtädtiſchen Abgeordneten zugegebene Sekretär machte einen Entwurf, wie die ſtädtiſchen Einkünfte in eine genaue Rechnung zu bringen ſeyen. Dieſer Entwurf wurde dem Stadtrathe, von der kaiſerlichen Commiſſion, zum Muſter und zur Einführung zugeſtellt.

§. 54.

---

*) Die Einkünfte der Stadt, oder die Stadt-Rente, ertrugen, zu dieſer Zeit, vierteljährlich, 2500 Gulden, alſo jährlich 10000 Gulden. Eine beträchtliche Summe für die damalige Zeit!

## §. 54.

Die kaiſerlichen Commiſſarien ließen ſich auch ſehr angelegen ſeyn, theils über die von der Bürgerſchaft vorgebrachten Beſchwerden, eine Uebereinkunft zur Abſtellung derſelben, mit dem Stadtrathe zu Stande zu bringen, theils auch ihnen, durch ihr Anſehen, auf der Stelle abzuhelfen.

Auf dieſe Art brachten ſie über folgende 25 Punkte eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen den beyden, anfänglich mit großer Erbitterung mit einander hadernden Partheyen, zu Stande, und ſchloſſen am 18ten Julius 1712 das Commiſſions-Protokoll x).

1.)

x) Siehe hier den Auszug aus dieſem vor der kaiſerlichen Commiſſion über dieſe Uebereinkunft abgeſchloſſenen Protokolle, in des verſtorbenen Kammergerichts-Beyſitzers von Ludolf Sicilimentis ad Historiam civitat. imperial. Wetzlar. No. 14., Seite 356. bis 370.

Es iſt hierbey merkwürdig, daß über dieſe Uebereinkunft wahrſcheinlich gar keine förmliche Urkunde, kein förmlicher Vergleichs-Rezeß errichtet, ſondern ſich begnügt wurde, daß von dem Commiſſions-Protokolle, in welches die ſämtlichen Punkte der Uebereinkunft eingetragen waren, jedem der ſtreitigen Theile, alſo dem Stadtrathe ſowohl, als der Bürgerſchaft, eine von den ſämtlichen Abgeordneten der kaiſerlichen Commiſſarien eigenhändig unterſchriebene Abſchrift zugeſtellt wurde.

Ich

1.) „zur jährlichen Abhörung der Stadtrechnung ſoll die Bürgerſchaft, dem 2ten Artickel des Vertrages vom Jahre 1614 gemäs, dem Stadtrathe acht Perſonen vorſchlagen, und derſelbe aus dieſer Zahl vier Perſonen auswählen. Dieſe ſollen die Rechnungen einſehen, Anmerkungen zu denſelben machen, und dieſe dem Stadtrathe vorlegen dürfen.

2.) Die Grenzen des zu der Stadt gehörigen Gebietes ſollen allzeit nach Verfluß von 5 Jahren begangen, und in wichtigen ſowohl als auch in geringen Grenzſachen, vom Stadtrathe ohne Einwilligung der Zünfte nichts unternommen, gemeine Plätze auch ohne Vorwiſſen und vorhergegangenen Augenſchein derſelben, nicht verkauft werden.

3.) Statt der bisher üblich geweſenen Sitte, nach welcher der Stadtrath die Hälfte der jährlich fallenden Geldſtrafen unter ſich zu vertheilen pflegte, ſoll künftig jedem Mitgliede des Stadtraths ein jährlicher Gehalt von funfzig Gulden, aus der Stadt-Rente gereichet, alle Geldſtrafen aber und ähnliche Einkünfte, ſollen zu derſelben gezogen werden.

4.) Die Mitglieder des Stadtraths ſollen zwar aus allen Zünften ausgewählt, bey der Wahl aber,

Ich habe das der Bürgerſchaft zugeſtellte Original dieſes Protokolles einzuſehen Gelegenheit gehabt, und eine Abſchrift deſſelben vor mir.

aber, ſoll doch auf die Fähigkeit und auf die Eigenſchaften der Perſon geſehen werden.

Die Bürgermeiſterwürde ſowohl als die übrigen vom Stadtrathe bekleideten Aemter, ſollen nicht mehr, wie bisher üblich geweſen, durch die Wahl vergeben werden, ſondern ſollen jährlich nach der Rangordnung der Rathsglieder wechſeln.

Statt der fünf Mahlzeiten, welche jedes neuerwähltes Mitglied des Stadtraths nach der bisherigen Sitte geben muſte, ſoll künftig jedem Rathsgliede, fünf Reichsthaler von demſelben bezahlt werden *).

5.) Da die Bürgerſchaft zu dieſer Zeit aus zwölf Zünften beſtand, ſo ſoll das bürgerliche Collegium, welches bis dahin aus elf Bürgern beſtanden hätte, nun aus zwölf Perſonen beſtehen **).

Aus jeder der zwölf Zünfte ſollen 2 Mitglieder, alſo überhaupt 24 Perſonen dem Stadtrathe vorgeſchlagen und von demſelben aus dieſer Zahl, zwölf ausgewählt, und auf dieſe Art ſollen auch die Abgängigen erſetzt werden.

6.)

*) Von der kaiſerlichen Commiſſion wurde anfänglich der Vorſchlag gemacht, daß die neuerwählten Mitglieder des Stadtraths, ſtatt der bisherigen Sitte, nach welcher ſie zehen bis zwölf Gulden hätten entrichten und überdies noch eine Mahlzeit geben müſſen, überhaupt nur ſieben Gulden zu entrichten gehalten ſeyn ſollten.

**) Daher werden auch dieſe Repräſentanten der Wetzlariſchen Bürgerſchaft noch bis den heutigen Tag die Zwölfer genannt.

6.) Wenn eine auſſerordentliche Rathsverſammlung verlangt wird, ſo ſoll dafür allezeit ein Gulden bezahlt werden.

7.) Die Stadtrente ſoll verpachtet werden, der Pachter der Rente aber, ſoll eine dem vierteljährigen Ertrage derſelben ungefähr gleich kommende Caution von 2500 Gulden ſtellen, und jährlich ſeine Rechnung ablegen, in dem Falle aber, wenn er mit dem Anfange des Jahres mit derſelben nicht gefaßt ſeyn ſollte, von ſeiner Rathsſtelle ſuspendirt, und in eine Geldſtrafe von 100 Reichsthalern verfallen ſeyn.

8.) Aus dem Stadtrathe ſollen vier und aus der Bürgerſchaft eben ſoviel erfahrne und verſtändige Männer ausgewählt und der kaiſerlichen Commiſſion vorgeſtellt werden.

Dieſe ſollen den Steuerſtock der Stadt durchgehen, das Vermögen eines jeden Burgers ſchätzen, und einen gewiſſen Steuerfuß beſtimmen.

9.) Die Rechnungen über das Spital zum heiligen Geiſte, ſollen von der kaiſerlichen Commiſſion mit Zuziehung des Stadtsraths, und der Deputirten aus der Bürgerſchaft durchgegangen, und die nöthige Verfügungen zur beſſern Verwaltung des Spitals getroffen werden.

10.) Jeder neue Burger ſoll einen ledernen Eimer, mit ſeinem darauf gebrannten Namen und der Jahrzahl liefern, und ihn lebenslänglich in der Verwahrung behalten, der Ausländer aber daneben

 noch

noch dem Bürgermeiſter und den Stadtdienern y) einen Reichsthaler zur Gebühr bezahlen z).

Nach des Burgers Tode ſoll der Eimer auf das Rathhaus geliefert werden.

Es ſoll auch eine gute Feuerordnung verfaßt, über die Feuerlöſchungs-Geräthſchaften aber ein Verzeichniß gefertiget, und dieſelben ſowohl als die Feuereimer ſollen halbjährlich von dazu angeſtellten Perſonen beſichtiget, und für ihre Ausbeſſerung geſorget werden. Für dieſe Mühe ſoll einem Rathsgliede 45 Kreutzer, einem Burger aber 30 Kreutzer, allenfalls von den Geldſtrafen, bezahlt werden.

11.) Ein Ausländer welcher das Bürgerrecht erhält, ſoll 40 Reichsthaler, eine Frauensperſon aber 20 Reichsthaler für daſſelbe bezahlen.

Dem Ausländer, welcher eine Burgerstochter heirathet, ſollen 10 Reichsthaler daran nachgelaſſen werden.

Die Ausländerin aber, welche einen Burgersſohn hei-

y) Stadtbediente iſt der Ausdruck der Urſchrift. Er bedeutet aber ohne Zweifel die ſogenannten Stadtdiener oder Rathsdiener, welche ehemals von dem zu ihrer Livree gehörigen rothen Mantel, die Rothmäntel genannt wurden, hernach aber nach der Abſchaffung dieſer Mäntel, von der Farbe der Stadtlivree, die Rothröcke genannt wurden.

z) Sonderbar genug iſt freylich die Paralele, in welcher hier die vornehmſte Perſon der Stadt, mit der geringſten im Dienſte derſelben befindlichen erſcheinet.

heirathet, ſoll ſich dieſes Nachlaſſes nicht zu erfreuen haben *).

12.) Das Handwerks- und das Ladengeld, ſoll allezeit mit Zuziehung der Zünfte angeſetzt werden.

13.) Die Mühlenpächte ſollen den Meiſtbietenden überlaſſen werden.

14.) Die Weinkaufgelder ſoll der Stadtrath wie vorher beziehen.

15.) Die Bürgeroffiziere ſollen nicht mehr die Wachefreyheit für zehen Mann genießen, ſondern es ſollen die ehehin üblich geweſene zehen Gulden aus der Rente bezahlt, die Wachen aber unter die Bürgerſchaft ausgetheilt werden, auch ſoll bey Annehmung der Bürgeroffiziere ſowohl, als der zum Kreiscontingente gehörigen Offiziere, nicht auf Geſchenke, ſondern auf Tauglichkeit und auf Verdienſt geſehen werde.

16) Die Strohdächer ſollen binnen einer halbjährigen Friſt abgeſchafft, auch gemauerte Rauchfänge eingeführt, wüſt liegende Gebäude an die Meiſtbietenden verkaufet, und alle neue Gebäude mit Brandmauern verſehen werden aa).

 17.)

*) Dieſe Stelle ſcheinet zwar einen ganz ausgezeichneten Haß der Reichsſtädter gegen alle Fremden zu verrathen. Sie verdient aber ohne Zweifel, durch die löbliche Aufmerkſamkeit auf die Verſorgung der Burgerstöchter hinlängliche Entſchuldigung.

aa) Dieſe letztere Bedingung des Vertrages, daß nemlich alle

17.) Der ſchädliche Mißbrauch mit der Zertheilung der Wohnungen ſoll abgeſchafft, zu dieſem Zwecke auch eine Bauordnung verfaßt, und die Bauherrn ſollen angewieſen werden, darauf zu ſehen, daß mehrere kleine Häuſer in große vereiniget werden.

18.) Auf Maas, Elle und Gewicht ſoll Aufſicht gehalten, deswegen von Zeit zu Zeit der Augenſchein eingenommen, und diejenigen, welche damit gewiſſenlos verfahren ſollten, beſtrafet werden. Vom ſchweren Gewichte ſoll das Pfund 34 Loth, vom Silbergewichte aber, daſſelbe 32 Loth halten.

Fette und naſſe Waaren ſollen mit ſchwerem, trockene Waaren aber mit leichtem Gewichte gewogen werden. Niemand ſoll ſich eines andern, als des durch verpflichtete Perſonen abgezogenen und gezeichneten Gewichts bedienen.

19.) Es ſoll ein beſonderes Schlachthaus, auch ein Fleiſch- und Brodſchirm bb) errichtet und ein ſchicklicher Platz dazu auserſehen werden.

20.)

alle neue Gebäude mit Brandmauern verſehen werden ſollen, iſt bis auf den heutigen Tag ganz unerfüllt geblieben. In der Stadt ſind noch jetzt vielleicht kaum zwey oder drey mit Brandmauern verſehene Häuſer.

bb) Auch dieſe letztere Bedingung des Vergleiches, die Errichtung eines Fleiſch- und Brodſchirmes, iſt bis auf dieſe Stunde noch unerfüllt geblieben, obgleich

20.) Die Miſtſtätten in den offenen Straßen, ſollen überall weggeſchafft und die offenen Plätze fleißig durch die Bettler gekehrt werden. Die Hauswirthe welche bey der Wegſchaffung des Miſtes von den Straßen ſaumſelig befunden werden, ſollen mit einer Geldſtrafe von zehen Gulden und mit der Confiskation des Miſtes beſtraft werden *).

21.) Die Wege, die Stadtmauern, und Thürme, die Brücken und Stege, und das Straßenpflaſter ſollen ausgebeſſert, und in der Abſicht, dieſe Gegenſtände immer im Stande zu erhalten, ſoll auf die nöthigen Mittel und auf die Verbeſſerung der Stadt-Rente geſonnen werden.

22.) Die Straßenbetteley ſoll nicht mehr geduldet, und daher ſollen an zwey Tagen der Woche die Almoſen geſammelt, und dieſelben von zwey red-

gleich die Erfüllung derſelben inſonderheit in Anſehung des Fleiſchſchirmes, noch ſehr zu wünſchen wäre. Man trifft ſolchen in allen mit guter Polizey verſehenen Städten an. Die vorzüglichſte dieſer Anſtalt in der Stadt Wetzlar entgegenſtehende Schwierigkeit aber iſt der Mangel an einem dazu ſchicklichen Gebäude.

*) Dieſer hier erwähnte Zuſatz zu dieſem Artickel findet ſich zwar nicht beym Ludolf, am ebenangeführten Orte. Ich habe ihn aber aus dem mir vorliegenden Originale des Commiſſions-Protokolles aufgenommen. Ludolf bemerkt nur; daß die Weiſe, auf welche dieſe Verordnung zur Vollziehung gebracht werden ſolle, im Protokolle vom 5ten Julius 1712 beſtimmt ſey.

redlichen Männern, ohne Unterſchied der Religion, unter die Nothdürftigen ausgetheilt werden.

23.) Die Zahl der im Schutze der Stadt befindlichen Juden ſoll bis auf 12 vermindert werden. Doch behält ſich der Stadtrath die Macht vor, nach Maasgabe des alten Vertrages, Ausnahmen zu geſtatten.

Uebrigens ſoll der Judenhandel auf die Bedingungen, welche den Juden bey ihrer Aufnahme vorgeſchrieben worden, oder ihrer ſogenannten Städtigkeit, eingeſchränkt werden cc)

24.) Ueber die Montur der Contingents-Soldaten, ſollen zwey Mitglieder des Stadtraths, und zwey Bürger die Aufſicht haben.

Die letztern ſoll der Stadtrath aus acht ihm von der Bürgerſchaft vorgeſchlagenen auswählen *).

Endlich iſt auch noch

25.) eine Uebereinkunft getroffen, wie ſowohl die vor

cc) Nach der Judenſtädtigkeit ſollen nicht mehr, als zwölf Judenfamilien in der Stadt wohnen.

*) Jeder der in dieſer Uebereinkunft enthaltenen Artickel, erinnert an die von uns oben gemeldeten, in der von der Bürgerſchaft zum Drucke beförderten Schrift berührten Beſchwerden gegen den Stadtrath. Man ſiehet daher jetzt, wie zweckmäßig und wie nothwendig dort ein getreuer den Hauptinhalt der Klagpunkte darſtellender Auszug aus dieſer Druckſchrift war.

vor dem Ausbruche dieſes Streites vorhanden geweſenen gemeinen Schulden der Stadt, als auch beſonders die durch dieſen Zwiſt verurſachten Koſten, oder die zur Führung des Prozeſſes, von beyden ſtreitenden Theilen gemachten Schulden, welche ſich auf ungefähr 14000 Gulden beliefen, theils vom Stadtrathe, theils von der Bürgerſchaft, aufgebracht und beſtritten werden ſollen.“

Nach dieſer Uebereinkunft ſollten nemlich die ſämmtlichen gemeinen Schulden der Stadt auf folgende Weiſe getilgt werden; daß nemlich von den alten auf der Stadt haftenden Schulden, jährlich tauſend Gulden, von den neuen Schulden aber, in dem einen Jahre von der vom Stadtrathe übernommenen Schuldſumme von 8000 Gulden, tauſend Gulden, im folgenden Jahre aber eine gleiche Summe, von der von der Bürgerſchaft übernommenen Summe von 6000 Gulden, abgezahlt werden ſollte *).

§. 55.

*) Dieſes Inhalts der wegen der Bezahlung der Schulden getroffenen Uebereinkunft, geſchiehet zwar bey Ludolf ebenfalls keine Erwähnung. Doch iſt ſich daſelbſt auf den Schluß des Protokolls vom 12ten, 15ten und 18ten Julius 1712 bezogen. Wir entlehnen dieſen Inhalt ebenfalls aus dem uns vorliegenden Originalprotokolle.

## §. 55.

Bey der Kammergerichts-Viſitation war indeſſen
1712. im Jahre 1712, nach dem am 22ten Jänner dieſes Jahres zu Wetzlar erfolgten Ableben des zweyten oder des kaiſerlichen Concommiſſarii, ein neuer kaiſerlicher Commiſſarius, in der Perſon des damaligen Reichshofraths und nachherigen Reichsvicekanzlers, des Grafen, Johann Adolph von Metſch erſchienen.

Beym Kammergerichte aber drohete um dieſe Zeit, ein neuer Gegenſtand einen abermaligen Zwiſt und eine neue Trennung unter den Gliedern des Gerichts, noch im Angeſichte der zur Kammergerichts-Viſitation angeordneten Reichsdeputation, zu veranlaſſen.

Der wichtige Gegenſtand dieſes neuen Haders war die Vertheilung der jährlich eingehenden Kammerzieler.

Die Kammerzieler gingen nemlich zu dieſer Zeit ſo äuſſerſt kärglich ein, daß ſie zur gänzlichen Bezahlung der Beſoldungen der damals beym Kammergerichte angeſtellten beyden Präſidenten und der damals nur vorhandenen acht Beyſitzer, und zugleich zur Bezahlung der beträchtlichen Beſoldungs-Rückſtände, welche die alten Glieder des kammergerichtlichen Collegii ſowohl, als die Witt-

wen

wen und die Kinder der bereits verſtorbenen Glieder des Gerichts, zu dieſer Zeit noch zu fordern hatten, lange nicht zureichten.

Der damalige Kammerrichter-Amtsverweſer, Freyherr von Ingelheim, und die ins kammergerichtliche Collegium neu eingerückten Beyſitzer wollten daher die jährlich fallenden Zieler, unter die ſämmtlichen dermaligen Glieder des Gerichs zu gleichen Theilen vertheilen, die Beſoldungs-Ruckſtände aber, welche ſowohl die alten Glieder des kammergerichtlichen Collegii als die Wittwen und die Kinder der unterdeſſen verſtorbenen Glieder des Gerichts, noch zu fordern hatten, theils auf die Erwartung einer reichlichern Zahlung der Kammerzieler, theils auf eine anderweite Verordnung der Reichsverſammlung, verweiſen.

Unter den Mitgliedern des kammergerichtlichen Collegii, welche auf eine gleiche Vertheilung der Kammerzieler, unter die dermalen lebenden Glieder des Gerichts ſtimmten, befand ſich außer dem Kammerrichter-Amtsverweſer, Freyherrn von Ingelheim, auch der ältere Kammergerichts-Beyſitzer, Mathias Zernemann. Die übrigen Glieder dieſer Majorität waren die theils in dieſem, theils

im

im vorhergehenden Jahre ins Gericht eingeruckten Beyſitzer, von Geismar, Moſer von Moßhofen, Huber, und von Ludolf.

Dieſer Abſtimmung widerſetzten ſich inſonderheit drey ältere Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii, nemlich der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms-Laubach, und die ältern Kammergerichts-Beyſitzer, Schrag und Krebs, und wollten zuvorderſt ihre eigene Beſoldungsruckſtände ſowohl, als die Ruckſtände der Wittwen und Kinder der verſtorbenen Beyſitzer, von den jährlich fallenden Kammerzielern bezahlt, die ins kammergerichtliche Collegium neu eingerückten Beyſitzer aber vor der Hand vom Bezuge der Kammerzieler ganz ausgeſchloſſen wiſſen.

Der alte Groll der Solmſiſchen gegen die Ingelheimiſche Parthey ſchien bey dieſer Gelegenheit aufs neue gefährliche Funken zu ſprühen.

Die neuen Mitglieder des Kammergerichts hatten ſich ſchon am Schluſſe des Jahres 1711 an den Viſitationscongreß, von welchem aber jetzt nur noch ſieben bis acht Glieder zu Wetzlar anweſend waren, gewandt, von demſelben auch einen Befehl an den Reichspfennigmeiſter mit der Auszahlung der eingegan-

gegangenen Kammerzieler, bis auf weitere Verordnung einzuhalten, erwirkt.

Da die genannten alten Glieder des Kammergerichts um die Aufhebung dieſes Befehls beym Viſitationscongreſſe anſtanden, ſo machte dieſer den Verſuch, den neuen Hader in der Güte beyzulegen, und übertrug dieſen Verſuch einigen ſeiner Glieder. Dieſe Deputirten des Viſitationscongreſſes brachten es durch ihre ſorgfältige Bemühung zur Erhaltung der Eintracht und Ruhe im kammergerichtlichen Collegio dahin: daß der Präſident, Graf von Solms, mit ſeinen Anhängern ſich zu einem proviſoriſchen Vergleiche geneigt erklärte, nach welchem die Hälfte der jährlich eingehenden Kammerzieler, unter den alten und den neuen Gliedern des Kammergerichts, zu gleichen Theilen vertheilt, die andere Hälfte derſelben aber zur Abführung ihrer Rückſtände, und der Rückſtände der Wittwen und Kinder der verſtorbenen Glieder des Gerichts angewandt werden ſollte.

Dieſer proviſoriſche Vergleich wurde von den neuen Gliedern des Gerichts angenommen, und im Hornung 1712 vom Viſitationscongreſſe ſowohl, als insonderheit auch von der zu demſelben verordneten 1712.

kai-

kaiſerlichen Commiſſion genehmiget, nach demſelben auch noch in dieſem Jahre bereits drey Austheilungen der eingegangenen Kammerzieler, unter die alten und die neuen Glieder des Gerichts gemacht.

1712. Unterdeſſen war ſchon im Jänner 1712, einer der damals noch übrigen, ältern Kammergerichts-Beyſitzer der Beyſitzer von Frieſenhauſen geſtorben, im März deſſelben Jahres aber der vom Schwäbiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Heinrich Chriſtoph Braillard, oder Breillard, in das kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Erſt nach der dem Vergleiche gemäß gemachten dritten Austheilung der Kammerzieler, wollten ſich der Kammerrichter-Amtsverweſer, Freyherr von Ingelheim, und die ſämmtlichen neuen Glieder des kammergerichtlichen Collegii, durch den eingegangenen Vergleich nicht mehr gebunden anſehen, und faſſeten in einer am 10ten December 1712 gehaltenen vollen Rathsſitzung, durch die Mehrheit der Stimmen den Beſchluß; daß die eingehenden Kammerzieler künftig nur, unter die dermalen lebenden Glieder des Gerichts, und zwar zu gleichen Theilen ausgetheilt werden, und dem Reichs-

pfen-

pfennigmeiſter eine dieſem Beſchluſſe angemeſſene Weiſnng gegeben werden ſolle.

Der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms, und die ihm anhangenden beydern ältern Kammergerichts-Beyſitzer, widerſprachen der Gültigkeit dieſes Beſchluſſes, und wollten den Zwiſt, entweder von dem Congreſſe der Kammergerichts-Viſitation, oder überhaupt von einem höhern Richter, entſchieden wiſſen.

Dieſes Widerſpruchs ungeachtet lies der Kammerrichter-Amtsverweſer mit ſeinen Anhängern, ſogleich am nächſtfolgenden Tage, vom Reichspfennigmeiſter eine dem neu gefaßten Beſchluſſe gemäße Austheilung der vorräthigen Kammerzieler vornehmen.

Zur Rechtfertigung aller dieſer eilfertigen und gewaltthätigen Schritte, fanden jedoch der Kammerrichter-Amtsverweſer und ſeine Anhänger jetzt rathſam, unterm 12ten December dieſes Jahres den Vorgang kaiſerlicher Majeſtät und der Reichsverſammlung zu Regensburg, anzuzeigen. Gegen dieſe Anzeige erſchien der Kammergerichts-Präſident, Graf von Solms mit ſeinen Anhängern, im Jänner 1713, bey der Reichsverſammlung mit einer weit- 1713.
läuftigen gedruckten Verantwortung, in welcher die Gründe der von der Solmſiſchen Parthey beo-

bach-

achteten Widerſetzlichkeit gegen den Beſchluß ihrer Gegner angegeben, dabey aber auch verſchiedene anſtößige und den alten bittern Groll der Partheyſucht athmende Ausdrücke gebraucht waren *).

Der Kammerrichter=Amtsverweſer, und die ihm anhangenden Beyſitzer, fanden ſich durch die in dieſer Druckſchrift enthaltenen Anzüglichkeiten ſo ſehr angegriffen, daß ſie ſich darüber beym Kaiſer ſowohl, als bey der Reichsverſammlung beſchwerten a).

## §. 56.

So höchſtmißfällig auch dieſer neue im Schooße des Kammergerichts vorgefallene ſehr ärgerliche Auftritt der Reichsverſamnilung ſeyn muſte, ſo hatte er doch die heilſame Wirkung, daß er die höchſte Aufmerkſamkeit dieſer Verſammlung reizte und ſie bewog, endlich ſolche Maasregeln zu ergreifen, durch welche nicht allein den jetzt ſchon beym Kammergerichte angeſtellten Gliedern ihr jährlicher Unterhalt genugſam geſichert, ſondern auch eine ergiebige Quelle

*) Siehe hier A. Fabers Europäiſche Staatskanzley, im 21ten Theile, im dritten Capitel, Seite 143, 155, und 209, bis 233.

a) Siehe am ebenangeführten Orte, Seite 190, 191. und 212.

Quelle geſchaffen wurde, aus welcher nicht allein die Ruckſtände der ältern Glieder des Gerichts, und der Wittwen und Erben der verſtorbenen Glieder deſſelben, abgeführt, ſondern auch der Unterhalt noch einer größern Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer, geſchöpft werden konnte.

In einem am 18ten März 1713 an den Kaiſer erſtatteten Reichsgutachten machte nemlich die Reichsverſammlung den Antrag; „daß der Kaiſer die „Reichsſtände zu ihrem eigenen Beſten wie „der Ausdruck des Gutachtens lautet, und zur Er„langung reichern göttlichen Segens, „anhalten ſolle, ſtatt der bisher nur üblichen zwey „jährlichen Kammerzieler noch weiter ſechs „Zieler, alſo überhaupt jährlich acht Kammer„zieler in der Reichsſtadt Frankfurth in den bey„den daſigen jährlichen Meſſen an den Reichspfen„nigmeiſter zu bezahlen, die Zahlung dieſer acht „Zieler auch ſo lange fortzuſetzen, bis nicht allein „alle Ruckſtände der ältern Glieder des „Gerichts, und der Wittwen und Erben „der verſtorbenen Glieder deſſelben völlig „abgeführt ſeyn würden, ſondern auch weiter noch „ſo lange, bis nach der Tilgung derſelben, die durch

„dieſe

„dieſe acht Zieler eingehende Gelder, welche zur „Bezahlung der jährlichen Beſoldungen der Glieder „nicht erforderlich ſeyen, zu einem Capitale „geſchlagen, ſolches auf Zinſen ausge„liehen, und von den jährlichen Zinſen „dieſes Capitals noch neue Beyſitzer jähr„lich beſoldet, mithin auf dieſe Art, die „Zahl der Beyſitzer künftig vermehrt werden „könne.“

„Zur richtigen Abführung der angetragenen acht „jährlichen Zieler ſolle der Kaiſer drauf ſehen, „daß die ausſchreibenden Fürſten der Reichskreiſe, „die ſaumſeligen Reichsſtände ohne alle Rückſicht „und ernſtlich, im nöthigen Falle, durch wirkliche „Execution zur Zahlung anhielten.“

„Damit aber auch dieſe angetragenen acht „jährlichen Zieler deſto richtiger bezahlt wer„den mögten, ſo ſolle den ſämmtlichen Reichsſtän„den, an ihren beträchtlichen Ruckſtänden der Kam„merzieler, ein Drittheil unter der ausdrückli„chen Bedingung erlaſſen werden, wenn ſie ſowohl „die jetzt angetragenen acht Zieler jährlich richtig „bezahlen, als auch die beyden übrigen Drit„theile ihrer alten Ruckſtände nach und nach

„ab-

„abführen würden b). Diejenigen Reichsſtände aber, „welche mit der Zahlung der angetragenen acht „jährlichen Zieler nicht richtig einhalten wür„den, die ſollten ſich des Nachlaſſes eines Drit„theils der alten Ruckſtände der Kammerzieler „nicht zu erfreuen haben, ſondern ſolle der ganze „Ruckſtand, von ihnen, durch Execution beygetrie„ben werden“ c).

Kaiſer Carl der Sechſte genehmigte dieſes Reichsgutachten, durch ein am 19ten Junius dieſes Jahrs, erlaſſenes Commiſſionsdekret d).

## §. 57.

Underteſſen waren um dieſe Zeit dem Kammergerichte, wieder drey neue Mitglieder vom damaligen Kurfürſten, Johann Wilhelm von der Pfalz, und von den zum Augsburgiſchen Glau-

b) Um dieſen Nachlaß hatten vorzüglich mehrere kleine Reichsſtände des Schwäbiſchen Kreiſes bey der Reichsverſammlung angeſtanden.

c) Siehe dieſes Reichsgutachten am ebenangeführten Orte, Seite 243.

d) Siehe dieſes kaiſerliche Commiſſionsdekret, in Fabers Europäiſcher Staatskanzley, im 22ten Theile, im 2ten Capitel, Seite 107, und in Johann Jacob Schmauſſens Corpore juris publici N. 103, Seite 1279.

Glaubensbekenntniſſe gehörigen Ständen des Fränkiſchen und des Oberrheiniſchen Kreiſes präſentirt worden.

Dieſe drey neuen Mitglieder rückten auch ſchon am 21ten März und am 3ten April 1713, am 18ten September deſſelben Jahres aber, noch ein viertes, von den catholiſchn Ständen des Fränkiſchen Kreiſes präſentirtes neues Mitglied ins kammergerichtliche Collegium ein e).

Der erſte, der kur-Pfälziſche Präſentatus, war, Hermann Franz von Sonborn, die beyden andern Kreispräſentati, Johann Franz, und Leonhard Breuer, der vierte hier gemeldete Präſentatus aber, Philipp Friedrich Dreſanus.

Da aber bald nach der Entſtehung des eben berührten neuen Zwiſtes, der Beyſitzer Johann Georg Huber geſtorben war, ſo beſtand jetzt das kammergerichtliche Collegium aus zwölf Beyſitzern f).

§. 58.

Wir ſehen uns hier veranlaſſet, von den merkwür-

e) Siehe am eben angeführten Orte, S. 159.

f) Siehe die Electa juris publici, im ſechſten Bande, im zehenten Stücke, Seite 845.

würdigen und unglücklichen Schickſalen des eben erwähnten Kammergerichts-Beyſitzers, Johann Georg Huber, eine kurze Nachricht hier einzuſchieben. Er war als ein ſchon betagter fünf und ſechzigjähriger Greis ins kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Zu dieſer Zeit pflegten die neuen Mitglieder, welche dem Kammergerichte von den Reichsſtänden präſentirt wurden, ihre Proberelation zwar im Wohnſitze des Kammergerichts auszuarbeiten, und ſie dem Gerichte zu übergeben, auch ſich der gewöhnlichen mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Weil ſie aber bey der damaligen geringen Zahl der Beyſitzer, nicht ſogleich ins kammergerichtliche Collegium einrücken konnten, und oft, bis zu ihrer Berufung zur Beyſitzerſtelle viele Jahre verfloſſen, ſo pflegten ſie den Wohnſitz des Gerichts ſogleich nach der Uebergebung ihrer Proberelation zu verlaſſen. Das kammergeriptliche Collegium pflegte aus eben dieſem Grunde auch, über den Werth der Proberelation, und über die Tüchtigkeit des ihm zur Beyſitzerſtelle präſentirten Subjectes, nicht eher zu urtheilen, bis der Präſentirte wirklich zur Beyſitzerſtelle berufen werden, alſo ins kammergerichtliche Collegium einrucken

rucken ſollte. Bis zu dieſem Zeitpunkte blieb alſo auch die Proberelation deſſelben uneröffnet liegen.

Huber hatte alſo ſeine Proberalation noch zu Speyer, im Jahre 1687, alſo zwey Jahre vor der Franzöſiſchen Verwüſtung dieſer Stadt, ausgearbeitet, und daſelbſt die mündliche Prüfung überſtanden a).

Erſt nach Verfluß von drey und zwanzig Jahren, war die Reihe der Berufung zur Beyſitzerſtelle an ihn gekommen. Bey der Flucht des Kammergerichts von Speyer nach Frankfurth, und der Zerſtörung des bisherigen Wohnſitzes des Gerichts aber, war die Proberelation dieſes Mannes verloren gegangen.

Man war alſo jetzt nicht mehr im Stande, über die Tüchtigkeit des Mannes zur Beyſitzerſtelle zu urtheilen. Weil er aber auf ſeine Berufung ſo lange hatte warten müſſen, ſo fand ſich das kammergerichtliche Collegium bewogen, ihn zur Beyſitzerſtelle zu berufen, wahrſcheinlich in der Hoffnung, daß er, als ein ſo bejahrter Mann, ſich die nöthigen Kenntniſſe zu erwerben nicht werde verſäumt haben. In dieſer Hoffnung aber ſah ſich das kammergerichtliche Col-

a) Siehe von Ludolfs Commentat. Systemat. im ſiebenten Anhange, Seite 299.

Collegium, nach dem Eintritte dieſes Amtsgehülfen ins Gericht, getäuſcht. Die hohe Stufe des Alters dieſes Mannes ſowohl, als der Mangel der zu dieſem wichtigen Amte nöthigen Kenntniſſe, waren überdieß noch die Urſachen einer großen Nachläſſigkeit und Unthätigkeit in ſeinen Amtsgeſchäften, welche ſich bald nach ſeinem Eintritte ins kammergerichtliche Collegium äußerte. Zu der Unzufriedenheit, welche dieſe Unthätigkeit des Mannes bey ſeinen Amtsgehülfen verurſachte, geſellte ſich jetzt noch ein anderer ihm ungünſtiger Vorfall. Sein Sohn beging die Unbeſonnenheit, eine ledige nahe Blutsverwandtin zu entehren, und wurde flüchtig.

Am Tage nach dieſer Flucht ſollte der Vater einer vom kammergerichtlichen Collegio angeordneten Commiſſion von der Flucht des Sohnes die nöthige Kundſchaft geben.

Bey dieſer Gelegenheit eröffnete ihm dieſe Commiſſion, daß das kammergerichtliche Collegium ſich auf Befehl kaiſerlicher Majeſtät vermüſſiget ſehe, ihn wegen ſeiner bewieſenen Nachläſſigkeit in den Amtsgeſchäften, der Beyſitzerſtelle zu entſetzen.

Der unglückliche Greis bat um Nachſicht, und verſprach größern Fleis und Nachholung des Verſäum-

ſäumten. Die Commiſſion erklärte ihm aber; daß, da ſeine Entſetzung beſchloſſen wäre, dieſe Zuſage der Beſſerung zu ſpät komme b).

Dieſe harte Behandlung kränkte den ſchon ſo tief gebeugten Greis ſo ſehr, daß er noch am nemlichen Tage in eine Krankheit fiel, und ſchon am folgenden Tage ſeinen Geiſt aufgab c).

## §. 59.

Durch eine verheerende epidemiſche Krankheit wurde das kammergerichtliche Collegium noch in die-
1713. ſem Jahre 1713 veranlaſſet, am 9ten December, mit Genehmigung der Kammergerichts-Viſitation, mit dem Wetzlariſchen Stadtrathe, einen vorzüglich die Polizey in der Stadt zur Abſicht habenden Rezeß zu errichten.

Durch denſelben wurde zur beſtändigen Handhabung der Polizey ein aus zwey Kammergerichts-Bey-

b) Ohne Zweifel war er, vom kammergerichtlichen Directorio, ſchon öfters zum Fleiße und zur Thätigkeit, vergeblich ermahnt worden.

c) Die von den Schickſalen dieſes unglücklichen Mannes hier eingeſchobene Nachricht, iſt uns von einem Freunde, aus den kammergerichtlichen Protokollen der vollen Rathsſitzung mitgetheilt worden.

Beyſitzern und zwey Prokuratoren, den beyden Syndicis der Stadt, und vier Mitgliedern des Stadtraths, nemlich den beyden Bauherrn, und zwey andern Mitgliedern deſſelben, beſtehendes beſonderes Polizey-Collegium errichtet dd).

Die erſten vom Kammergerichte zu dieſem Polizey-Collegio abgeordneten Perſonen waren, die Kammergerichts-Beyſitzer von Sonborn und von Ludolf, der Advocatus Fisci, Lt. Bonn, und der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Lindheimer.

Dieſes Polizey-Collegium ſollte ſich wöchentlich, wenigſtens einmal, im nöthigen Falle, auch zweymal, verſammeln. Wenn der eine oder der andere der beyden Kammergerichts-Beyſitzer gegenwärtig ſeyn werde, ſo ſolle derſelbe das Directorium führen; in der Abweſenheit der Kammergerichts-Beyſitzer aber, ſolle das Directorium zwiſchen den Deputirten des Kammergerichts und den Deputirten des Stadtraths, abwechſeln.

Die

---

dd) Siehe die Electa jur. publici, im ſiebenten Bande im vierten Stücke, S. 286. N. 18. und Fabers Staatskanzley, im 55ſten Bande, im 4ten Capitel, Seite 574; auch des Freyherrn von Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden, im 68ſten Theile §. 2. Seite 65.

Die vorzüglichſten Zwecke, auf welche die Aufmerkſamkeit dieſes Collegii gerichtet ſeyn ſollte, ſollten die Vorkehrung dienlicher Anſtalten zur Sicherung der Stadt, vor gefährlichen, anſteckenden Krankheiten, und die Auskunftsmittel ſeyn, durch welche den Beſchwerden der Bürgerſchaft über die kammergerichtlichen Perſonen, welche ſich bürgerlicher Gewerbe, z. B. des Weinſchankes oder der Wirthſchaft anmaßten, abgeholfen werden könne. Die Mitglieder ſollten ſich daneben, keiner andern, zur Aufrechthaltung der Polizey nicht gehörigen Gerichtbarkeit anmaßen.

Wegen der häufigen Schwierigkeiten, welche den Verfügungen dieſes Collegii in den Weg gelegt wurden, war aber die Wirkſamkeit deſſelben nicht von langer Dauer, und dieſe Schwierigkeiten mehrten ſich, da beſonders auf Veranlaſſung der Wetzlariſchen Bürgerſchaft ee), der Schutzherr der Stadt, der

ee) Der Kammergerichts-Beyſitzer von Ludolf, in ſeiner Unterhaltungs-Geſchichte des Kammergerichts, Seite 95, ſagt: „Sobald es auf Haltung der Ordnung „und auf eine ernſtliche Beſtrafung der Frevler an„gekommen ſey, habe man überall Hinderniſſe ge„funden. Die Kammergerichts-Deputirten hätten „daher Bedenken getragen, dieſem Polizey-Collegio „länger beyzuwohnen.“

der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, gegen die Vorkehrungen dieſes Polizey-Collegii proteſtirte *).

## §. 60.

Inzwiſchen hatte der Congreß der Kammergerichts-Viſitation ſein nun ins ſiebente Jahr gedauertes Geſchäft ſo weit vollbracht, daß er ſeine Arbeiten, mit dem am 18ten December dieſes Jahres, abgeſchloſſenen, in unſerm Teutſchen Staatsrechte bekannten Viſitations-Abſchiede ſchloß, und ſeinen Bericht über die Vollziehung ſeines Geſchäftes, an kaiſerliche Majeſtät erſtattete.

Der Viſitations-Abſchied wurde an eben dieſem Tage in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt gemacht, die vom Viſitations-Congreſſe für den Kanzleyverwalter, für den Reichsfiskal, für die Prokuratoren und Advokaten des Gerichts, für den Reichspfennigmeiſter und für die Gerichtspedellen, verfaßten beſondern Memoralien auch, vom kur-Maynziſchen Directorio, denſelben zugeſtellet *).

In

*) Siehe die Electa juris publici, im 7ten Bande, im vierten Stücke, Seite 287.

*) Siehe die Electa juris publici, im 6ſten Bande, im ſiebenten Stücke, Seite 556.

In dem an den Kaiſer erſtatteten Berichte, hatte die zur Kammergerichts-Viſitation abgeordnete Reichsdeputation auf eine Verlegung des Kammergerichts von Wetzlar, an einen tauglichern Ort, aus folgenden Gründen angetragen:

1.) Weil die Gemeinen beyder Religionen ſich zur Haltung des Gottesdienſtes, einer gemeinſchaftlichen Kirche bedienen, hierdurch aber ſich einander beſchwerlich fallen, und ſich wechſelsweiſe in der Andacht ſtören müßten.

2.) Weil die Schulen der beyden Religionstheile ſo ſchlecht beſchaffen ſeyen, daß die Kinder der kammergerichtlichen Perſonen nicht gehörig unterrichtet werden könnten, und die Eltern daher genöthigt ſeyen, die Kinder, mit ſchweren Koſten, an andere Orte zum Unterrichte zu ſchicken.

3.) Weil das Gerichtshaus nur ein hölzernes Gebäude ſey, zur Verwahrung der Gerichtsakten aber ſich keine gemauerten Gewölbe in der Stadt befänden, mithin das Reichsarchiv in beſtändiger Feuersgefahr, dieſe Gefahr auch um ſo größer ſey, da die Häuſer keine Brandmauern hätten, auch hin und wieder in der Stadt noch Strohdächer ſeyen. Und obgleich der Stadtrath zur Abſchaffung ſolcher Strohdächer ernſtliche Anſtalten getroffen habe *), ſo ſcheine doch, daß der Zweck, wegen der

*) Dermalen iſt in der Stadt nicht ein einziges Strohdach mehr, und in den Vorſtädten ſind deren nur noch äußerſt wenige vorhanden.

Dürftigkeit der Häuſerbeſitzer, ſchwerlich dürfe erreichet werden. Ferner

4.) weil Mangel an Brennholz drohe, und endlich

5.) weil die in der Stadt befindliche unterſte Volksclaſſe großentheils ſehr unbändig, und der Stadtrath bey dieſer Zügelloſigkeit nicht allezeit im Stande ſey, ſeinen Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben *).

## §. 61.

Um dieſe Zeit gab ein Lutheriſcher Geiſtlicher den Anlaß zu einer heftigen Gährung unter der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, und zu einem neuen Hader zwiſchen ihr, und dem Stadtrathe.

Egid Günther Hellmund, der dritte Lutheriſche Stadtpfarrer, hing der bekannten Sekte der ſo genannten Pietiſten oder Separatiſten, welche damals ſich in vielen Teutſchen Ländern ſtark ausgebreitet hatte, mit ſchwärmeriſcher Wärme an, und ſuchte die Frömmeley und Andächteley, wodurch ſich dieſe Sekte auszuzeichnen ſucht, mit großem Eifer in der Stadt zu verbreiten. In dieſer Abſicht bewog er den Stadtrath anfänglich, noch im Jahre 1711,

*) Siehe dieſen Bericht der Reichsdeputation, in den Electis juris publici, im 6ten Bande, im 4ten Stücke, Seite 298.

1711, zur Ertheilung der Erlaubniß, in der Lutheriſchen Spitalkirche, in der Abendzeit, beſondere Betſtunden halten zu dürfen, fuhr auch anderthalb Jahre lang mit der Haltung dieſer Betſtunden fort.

Nach dem Ablaufe dieſer Zeit aber fand er die Kirche zur Haltung ſeiner Betſtunden nicht mehr anſtändig, und fing an, ſie nun in ſeiner eigenen Pfarrwohnung, zur Abendzeit *), bey offenen Thüren, zu halten.

1712. Da ein großer Theil der Andachten der Beſucher dieſer Betſtunden im Abſingen geiſtlicher Lieder beſtand, ſo muſte dieſer ſehr laute, und faſt nächtliche Privatgottesdienſt die Aufmerkſamkeit der ganzen Stadt erregen.

Hellmund, ein übrigens tadelloſer und unſträflicher Mann, fand bald zahlreiche Anhänger, ſowohl unter der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, als unter den zum Kammergerichte gehörigen Perſonen, und unter denſelben verſchiedene Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten, und den Lutheriſchen kammergerichtlichen Arzt, D. Möller.

So

*) Sie fingen im November 1712 an, und wurden von drey bis vier, und von vier bis fünf Uhr Abends, alſo zu einer Tageszeit gehalten, wo, zu dieſer Jahreszeit, die Nacht ſchon einzubrechen beginnet.

So wie ſich ſeine Anhänger vermehrten, ſo füllten ſich ſeine Betſtunden, und fingen nun an, bey den übrigen Religions-Verwandten, und bey den übrigen Einwohnern der Stadt, welche keinen Beruf fühlten, ihre koſtbare Zeit mit einer unnützen Frömmeley zu verſchwenden, Aufſehen zu erregen, und zum Spotte zu reizen.

Dies diente dem Wetzlariſchen Stadtrathe ſowohl, als den beyden andern Lutheriſchen Geiſtlichen, nemlich dem ältern Stadtpfarrer, Kirſchgarten, und dem zweyten Stadtpfarrer, Magiſter Geibel, zum Bewegungsgrunde, ſich den Hellmundiſchen Betſtunden zu widerſetzen, und die Haltung derſelben dem Pfarrer Hellmund, mündlich, durch den Rathsdiener, verbieten zu laſſen. Pfarrer Hellmund ſetzte aber, des Verbotes ungeachtet, nicht allein die Betſtunden in ſeiner Pfarrwohnung fort, unter dem den Schwärmer ſehr richtig bezeichnenden Vorwande; der Geiſt habe ihm eingegeben, daß es ſo ſeyn müſſe, ſondern nahm auch Gelegenheit, in einer in der Stiftskirche gehaltenen Predigt, dieſes Verbotes zu erwähnen, und ſich dabey verſchiedener anzüglichen Ausdrücke gegen den Stadtrath und das ſtädtiſche Conſiſtorium, zu bedienen.

Der

Der Stadtrath ſowohl, als die beyden Amtsgehülfen des Pfarrers Hellmund, ſahen dieſe Ausdrücke, als gegen ſie ausgeſtoßene Läſterungen an.

Der Haß, welchen ſich Hellmund durch dieſe Schritte zuzog, vermehrte ſich noch durch einen andern Vorfall, bey dem man ihn, wo nicht gar als Urheber, doch wenigſtens als vorzüglichen Theilnehmer, anſah. Am erſten Adventſonntage 1712, ſollte, ſtatt des Oberpfarrers Kirſchgarten, der Rector der Lateiniſchen Stadtſchule, Magiſter Langsdorf, die Predigt und den Gottesdienſt in der Spitalkirche halten.

Vor der Kirchthüre aber hatten ſich mehrere Bürger verſammelt, und ſuchten ihm den Eingang gewaltthätigerweiſe, und unter ſehr aufrühriſchen Aeußerungen zu verwehren. Noch weniger wollten ſie ihm die Beſteigung der Kanzel geſtatten, und verlangten, daß der in der Kirche anweſende Pfarrer Hellmund die Predigt und den Gottesdienſt halten ſolle, beruhigten ſich auch nicht eher, bis ſich dieſer ihrem Willen fügte.

Dieſer freylich zweydeutige Vorfall, der ſo ſehr den Anſtrich der Meuterey hatte, veranlaßte den Stadtrath, an deſſen Spitze ſich vorzüglich der in dieſem Jahre regierende ältere Bürgermeiſter Hert

und

und der Rathsſchöff Büßer auszeichneten, den Pfarrer Hellmund zu beſchuldigen, daß er mehrere Bürger zum Ungehorſame gegen die Obrigkeit verleitet, und einen, allen Religionsverwandten ſehr ärgerlichen und ſogar! gefährlich geſchienenen Aufſtand erreget, überdies aber auch, irrige, der heiligen Schrift, dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe und den ſymboliſchen Büchern der Lutheriſchen Kirche zuwiderlaufende Grundſätze, ſowohl beym öffentlichen als bey ſeinem Privatgottesdienſte, vorgetragen habe.

Die beyden Amtsgehülfen des Hellmund waren eben ſo aufgebracht gegen ihn.

Beſonders ging der zweyte Stadtpfarrer, Mag. Geibel, in ſeinem Unwillen gegen ihn ſo weit, daß er bey einer im Zunfthauſe gehaltenen Verſammlung der Zünfte, dieſen in einer zu dieſem Zwecke gehaltenen Rede, das Betragen deſſelben mit ſchwarzen Farben ſchilderte, den Haß der Bürgerſchaft gegen ihn zu beleben ſuchte, und ihn bey mehrern Gelegenheiten öffentlich mit dem Namen eines Ketzers, eines Quäkers, und eines Schwärmers belegte.

Bey dieſer ſchon ſo hoch geſtiegenen Erbitterung der Gemüther, durfte es nun nicht befremden, daß,

da

da Hellmund ſeine Betſtunden noch immer fortſetzte, das ſtädtiſche Conſiſtorium ihn am 25ten November 1712 von ſeinem Amte ſuspendirte, und durch einen
1713. weiteren Beſcheid vom 5ten Jänner 1713 nöthigen wollte, einen Revers zu unterſchreiben, und darinnen zu verſprechen, die Betſtunden in ſeiner Pfarrwohnung einzuſtellen, in der Zukunft keine Neuerungen einzuführen, die Kinderlehre nach der Anleitung des Lutheriſchen Catechismus zu halten, und keine verbotene, den ſymboliſchen Büchern nicht angemeſſene Grundſätze zu lehren. Da er die Unterſchrift dieſes Reverſes verweigerte, unterdeſſen aber der Suspenſion ungeachtet, mit ſeiner Amtsführung dergeſtalt fortfuhr, daß er bey verſchiedenen Gelegenheiten, mit demſelben verbundene Handlungen verrichtete, z. B. bey der Beerdigung des um dieſe Zeit verſtorbenen fürſtlich Heſſen-Darmſtädtiſchen Vogtes Dr. Zellers, die Leichenrede hielt, auch in der Kirche predigte und das Amt der Beicht verrichtete, ſo wurde er vom Conſiſtorio ſeines Amtes entſetzt.

Unter der Bürgerſchaft waren viele der Meinung, daß, weil nach der alten Verfaſſung der Stadt, der dritte Stadtpfarrer von der Bürgerſchaft gewählt werde, er auch ohne ihr Vorwiſſen und ihre Einwil-

willigung nicht abgeſetzt werden könne, und weil dieſes jetzt der Fall war, ſo legten ſie beym Stadtrathe einen Widerſpruch gegen die Suspenſion des Pfarrers ein.

Dieſer Widerſpruch wurde dem Stadtrathe von ſechs Bürgern, Caſimir Frech, Johann Joſt Zimmermann, Johann Jacob Dicker oder Dilther, Moritz Molter, und Johann Cramer überreicht. Der Stadtrath ließ aber die Bürger, welche ihm denſelben überreichten, in Verhaft nehmen, und belegte ſie mit einer Geldſtrafe.

Hellmund ging nun den Weg der Juſtiz, und bat beym Reichskammergerichte um einen kaiſerlichen Befehl, zu ſeiner Wiedereinſetzung *).

Zugleich wandte er ſich auch an die theologiſche und juriſtiſche Facultät der hohen Schule zu Tübingen, und ſtand um ein Gutachten derſelben an. Dieſes Gutachten wurde ihm gewährt, und fiel dahin aus; daß zwar die Suspenſion ſowohl, als die wirkliche Amtsentſetzung deſſelben, für übereilt und unſtatthaft erklärt, er auch von der Unter-

*) Mandatum cassatorium restitutorium inhibitorium, nec non de administrando justitiam S. C.

terſchrift des Reverſes darum losgezählt wurde, weil dieſer Revers in verfänglichen ſeiner Ehre nachtheiligen Ausdrücken abgefaßt ſey. Zugleich aber wurden auch in dieſem Gutachten die Betſtunden in der Hellmundiſchen Pfarrwohnung für unerlaubt, und die vom Stadtrathe verfügte Abſtellung derſelben für geſetz- und ordnungsmäßig erklärt.

Von den zu ſeiner Parthey gehörigen Bürgern aber, wandte ſich jetzt eine nicht unbeträchtliche Zahl, worunter Anton Faber, Johann Atzel, Caſimir Frech, ein gewiſſer Verdries, Wilk, Kinzenbach, und noch andere befindlich waren, mit einer ſchriftlichen Vorſtellung an den damaligen Landgrafen Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, und baten ihn als Schutzherrn der Stadt, dem Pfarrer Hellmund ſeinen Schutz gegen ſeine Gegner angedeihen zu laſſen.

Es war ſehr natürlich, daß auch dieſer Schritt dem Stadtrathe äuſſerſt mißfiel, und daß er ihn, als eine Auflegung gegen ſein obrigkeitliches Anſehen betrachtete.

Da inzwiſchen auch der dem Pfarrer anhangende Theil der Bürgerſchaft das Geſuch um ſeine Wiedereinſetzung ins Amt, durch eine dem Kammergerichte über-

übergebene Bittſchrift unterſtützte, ſo fand ſich daſſelbe nach der den höchſten Reichsgerichten ohnehin ſehr oft eigenen Neigung, ſich gern in die geiſtlichen oder Conſiſtorialſachen der proteſtantiſchen Reichsſtände zu miſchen, im Märzmonate dieſes Jahrs bewogen, den nachgeſuchten kaiſerlichen Befehl zur Wiedereinſetzung des Hellmundes zu erkennen, und dem Stadtrathe zu befehlen, die über die Handlungen des Pfarrers ſprechenden Akten an eine auswärtige theologiſche und juriſtiſche Fakultät, zur Erſtattung eines Gutachtens zu verſchicken.

Der Stadtrath ſuchte zwar die Aufhebung dieſes Befehls durch die Einrede der Erſchleichung zu erwirken, wandte ſich aber daneben auch an den proteſtantiſchen Theil der Reichsverſammlung, oder das Corpus Evangelicorum, und bat bey demſelben, um den Schutz ſeiner Gerechtſame.

Durch ein am 14ten September 1714 erfolgtes 1714. kammergerichtliches Urtheil, wurde der Stadtrath zur Befolgung des ergangenen kaiſerlichen Befehls ſchuldig erkannt.

Auf dieſes Urtheil ſchickte er zwar die Akten des Streites, zur Entſcheidung deſſelben, an die theologiſche und die juriſtiſche Facultät der hohen Schule zu Strasburg.

Da er ſich aber zur Wiedereinſetzung des Pfarrers Hellmund noch nicht fügen wollte, ſo wurde er unterm 15ten October 1714, in die im kaiſerlichen Befehle angedrohte geſetzliche Geldſtrafe fällig verurtheilt, und den ausſchreibenden Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes die Vollſtreckung dieſes Urtheils aufgetragen.

Inzwiſchen bemühete ſich der Landgraf, Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, als Wetzlariſcher Schutzherr, den Zwiſt zwiſchen den ſtreitenden Theilen zu vermitteln, und brachte noch im October dieſes Jahrs einen Vergleich zu Stande.

Nach dieſem von dem fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Geheimenrath, Wilhelm Ludwig von Maſchoffok, dem in dieſem Jahre regierenden ältern Wetzlariſchen Bürgermeiſter, Johann Pauſch, dem jüngern Bürgermeiſter, Johann Sauer, und dem Pfarrer Hellmund, unterzeichneten Vergleiche, ſollte

1.) der Pfarrer, in der Zwiſchenzeit, bis das Gutachten einer auswärtigen theologiſchen und juriſtiſchen Facultät eintreffen werde, wieder in ſein Amt eingeſetzt werden, die Haltung der Betſtunden aber, ſowohl in ſeiner Wohnung, als in der Spitalkirche, bis dahin unterlaſſen;

2.) Sollte derſelbe ſich dabey der auf die ſymboliſchen

ſchen Bücher und das Augsburgiſche Glaubensbekenntniß gegründeten Kirchenordnung gemäs betragen, und ſich auf der Kanzel, aller Anzüglichkeiten gegen den Stadtrath, ſeine Amtsgehülfen und ſeine Zuhörer enthalten;

3.) Sollte er in ſeiner Woche auch die Pfarrhandlungen verrichten dürfen, von den Leichenbegängniſſen jedoch, zur Vermeidung des Haders, entfernt bleiben. Ferner ſollte

4.) das Gutachten auswärtiger Gottes- und Rechtsgelehrten eingeholet, und von dem Schutzherrn für die Erſtattung dieſes Gutachtens geſorgt werden.

5.) Sollte dem Pfarrer ſeine Beſoldung, von ſeiner Wiedereinſetzung an, gereichet werden.

6.) Verſprach der Schutzherr, nicht zuzugeben, daß weder der eine noch der andere Theil dieſem Vergleiche zuwider beſchwert werde, ſondern beyde Theile bey demſelben zu ſchützen; und endlich

7.) verſprach der Wetzlariſche Stadtrath, die den Bürgern, welche den Widerſpruch gegen die Suspenſion des Pfarrers bey ihm eingereicht hatten, angeſetzte Geldſtrafe ganz aufzuheben, und ſie ſowohl, als die übrigen Hellmundiſchen Anhänger, keine beſondere Abneigung weiter fühlen zu laſſen.

Ungeachtet nun der Zwiſt durch dieſen Vergleich beygelegt ſchien, und hierdurch die unruhig gewordene Bürgerſchaft wieder beruhiget war, ſo war doch die Flamme der Zwietracht in dem Herzen der Hellmundiſchen Amtsgehülfen noch nicht gedämpft.

Sie

Sie loderte vielmehr ſchon einige Wochen nach dem Vergleiche auf eine der ganzen Stadt zum Aergerniſſe dienende Art wieder auf, da der Oberpfarrer Kirſchgarten ſich erdreiſtete, dem Pfarrer Hellmund, als er in ſeiner Woche, am Sonntage früh, in der Wetzlariſchen Stiftskirche mehrern Communikanten das heilige Abendmahl auszutheilen im Begriffe war, den bey dieſer heiligen Handlung gewöhnlich gebräuchlichen Kelch, welchen er in dieſer Abſicht aus der Kirche zu ſich genommen hatte, mit ſolcher Hartnäckigkeit verweigerte, daß ein zweymaliger Befehl des Bürgermeiſters ihn zur Aushändigung deſſelben nicht vermogte, und daß daher der Bürgermeiſter dem Pfarrer Hellmund den ſogenannten Hauskelch, deſſen man ſich bey Kranken zu bedienen pflegte, zu ſchicken genöthiget war *).

Un-

*) Wir ziehen unſere Erzählung des ganzen hier erzählten Zwiſtes, zwiſchen dem Wetzlariſchen Stadtrathe, dem Pfarrer Hellmund, und ſeinen Amtsgehülfen, aus den Akten, welche ſich von demſelben in den Electis juris publici, im 5ten Bande, im 9ten Stücke, Seite 739, und im 11ten Stücke, Seite 899, ferner im 6ſten Bande, im 2ten Stücke, Seite 69, und im 8ten Stücke, Seite 583, im 7ten Bande, im 3ten Stücke, Seite 217, und im 9ten Stücke, Seite 687, und endlich im 20ſten Bande, im 11ten Stücke, Seite 909, und folg. finden.

Ungeachtet nun dieſe grobe Vermeſſenheit von einigen Perſonen, aus der Zahl der Communikanten, welchen der Kelch verweigert worden war, z. B. von den beyden Kammergerichts-Prokuratoren, Chriſtian Hartmann von Gülich und Johann Jakob Wahl, dem Stadtrathe angezeigt wurde, ſo ſchien doch derſelbe nicht ſehr geneigt, dieſelbe ernſtlich zu ahnden *).

Es ſcheinet auch, daß die Amtsgehülfen des Hellmunds ſich in der folgenden Zeit nicht freundlicher gegen ihn betragen haben. Wir werden in der folgenden Geſchichte der Stadt, zu ſeiner Zeit, die ernſtlichen Folgen dieſes Grolles vernehmen.

## §. 62.

Der nicht lange vor dieſer Zeit vom Stadtrathe vorgenommenen Verbeſſerung der Anſtalten an der Lateiniſchen Stadtſchule, muß man es ohne Zweifel zuſchreiben, wenn wir dieſelbe, um dieſe Zeit, in einem allerdings blühenden Zuſtande antreffen. Wir

*) Die ſehr kenntlichen Spuren hiervon zeigen ſich beſonders am letztangeführten Orte, in einem Seite 713. befindlichen, vom Landgrafen Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, an den Wetzlariſchen Stadtrath erlaſſenen Schreiben.

Wir haben zwey gedruckte, in Lateiniſcher Sprache verfaßte Schulprogramme des damaligen Rektors dieſer Schule, des Magiſters Johann Nikolaus
1715. Langsdorf, vom Frühlinge und vom Herbſte 1715, vor uns, welche davon ſehr deutliche Beweiſe enthalten. Die gute Beſchaffenheit des darinnen herrſchenden Unterrichts ſcheinet ſchon daraus zu erhellen, daß die Schüler bey den gewöhnlichen halbjährigen Prüfungen öffentliche Reden, nicht allein in der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache, ſondern auch in unſerer lieben Mutterſprache hielten, auch Beweiſe ihrer Fortſchritte in unſerer vaterländiſchen Dichtkunſt' lieferten.

Die beträchtliche Zahl der Schüler aber, erſcheinet daraus, daß die Zahl ſolcher jugendlichen, in zwey Claſſen, nemlich in ſogenannte Cornelianer *), und in Curtianer **), eingetheilten Redner allein, nach dem erſten Programme acht, nach dem zweyten aber gar zwölf betrug ***).

§. 63.

*) D. i. diejenigen, welche des Cornelii Nepotis vitas excellentium imperatorum laſen.

**) D. i. diejenigen, welche des Quinti Curtii res geſtas Alexandri Magni laſen.

***) Die gute Beſchaffenheit der Schule ſcheinet auch noch beſonders daraus zu erhellen, daß ein Frankfurther Jüng-

## §. 63.

Um dieſe Zeit erregte auch ein hartnäckiger Zwiſt, welcher zwiſchen dem reformirten Pfarrer, Johann Melchior Füeslin, und ſeiner Gemeine entſtanden war, ein allgemeines Aufſehen in der Stadt.

Dieſer Zwiſt hatte ſich ſchon im Jahre 1708 ent- 1708.
ſponnen, und war ſchon im Auguſt 1712 durch einen 1712.
Vergleich beyzulegen geſucht worden.

Er betraf einen dem Pfarrer von der Gemeine vorenthaltenen Theil der ihm zugeſagten Beſoldung, jährlich von 50 Gulden, dann die vom Pfarrer auf die Ausbeſſerung des Pfarrhauſes verwandten Koſten, ferner die Stunden, in welchen inſonderheit der nachmittägige Gottesdienſt gehalten werden ſollte, und endlich die Art, wie die Almoſen ausgetheilt, und der Opferſtock der Kirche verwaltet werden ſolle.

Da der den übrigen chriſtlichen Gemeinen in der
Stadt ſehr ärgerliche Hader, im Jahre 1715, aufs 1715.
neue

---

Jüngling, aus einer angeſehenen Familie, Johann Maximilian von Günderode, den Unterricht auf derſelben dem vorzog, welchen er auf dem alten Gymnaſio ſeiner Vaterſtadt hätte erhalten können.

neue rege zu werden begann, ſo trat jetzt eine Ehrfurcht einflößende Perſon, der König Friederich Wilhelm der Erſte von Preußen, als Vermittler auf.

Der König trug den Verſuch zu einem Vergleiche zwiſchen den ſtreitenden Theilen dem damaligen Kammergerichts-Beyſitzer, Leonhard Breuer *), als dem angeſehenſten Mitgliede der reformirten Gemeine, und ſeinem zu dieſem Zwecke zu Wetzlar erſchienenen Hofrath und geheimen Sekretär, Conrad Canngießer, auf.

Dieſe Commiſſarien brachten am 30ſten December 1715 einen aus 7 Artikeln beſtehenden Vergleich zu Stande. Die Hauptgegenſtände dieſes Vergleiches waren folgende:

1.) Der Pfarrer that auf jenen Theil der Beſoldung von jährlich 50 Gulden, in der Hoffnung Verzicht, daß die Gemeine und die Vorſteher derſelben ihm dagegen eine freywillige Erkenntlichkeit zubilligen würden, und die Vorſteher thaten die mündliche Zuſage; daß ſie hierzu die Hand bieten wollten.

2.) Verſprachen die Vorſteher der Gemeine; daß dem Pfarrer die auf die Ausbeſſerung des Pfarrhauſes verwandten Koſten, wenn er dieſelben durch Quit-

*) Er war erſt am 3ten April 1715 ins kammergerichtliche Collegium eingetreten.

Quittungen der Handwerksleute beweiſen werde, erſtattet werden ſollten.

3.) Verſprachen dieſelben weiter, dem Pfarrer, die ihm bey ſeiner Berufung zugeſagte jährliche Beſoldung von 200 Rthlrn. in vierteljährigen Friſten zu bezahlen, mit der beygefügten Erklärung, daß das Gnadengehalt von 100 Rthlrn., welches der König von Preußen dem Pfarrer jährlich reichen laſſe, unter dieſer Beſoldung nicht begriffen ſeyn, ſondern vom Pfarrer beſonders bezogen werden ſolle.

4.) wurde beſtimmt, daß der nachmittägige Gottesdienſt, wie bisher, von ein bis drey Uhr gehalten werden, dem Pfarrer aber frey gelaſſen bleiben ſolle, ob er die Kinderlehre vor oder nach der Predigt halten wolle.

Endlich wurde

5.) noch hinzugefügt, daß innerhalb einer halbjährigen Friſt eine beſtändige Kirchenordnung verfaßt werden ſolle.

Dieſem Vergleiche wurde noch eine Uebereinkunft über einige beſondere, im Vergleiche nicht enthaltene Artikel beygefügt. Die vorzüglichen in derſelben enthaltenen Punkte waren folgende:

1.) Der Pfarrer ſolle, nach den gewöhnlichen Sonntags-Predigten, ſo lange ſtehen bleiben, bis die ganze Gemeine die Kirche verlaſſen habe, um ſich dann mit den Vorſtehern über die in der Woche in der Gemeine vorgekommenen Gegenſtände freundlich zu beſprechen.

2.)

2.) An jedem Bettage ſolle der Pfarrer, mit Zuziehung eines Aelteſten der Gemeine, und eines Diaconi *), die Schule beſuchen, und ſich von der Beſchaffenheit der Kenntniß der Kinder unterrichten.

3.) Die Namen der Kirchenvorſteher und Diakonen ſollten wieder, wie vormals üblich geweſen wäre, von der Kanzel verleſen, den Abgehenden gedankt, und den Angehenden göttlicher Segen zu ihrem Amte gewünſcht werden.

4.) Der Pfarrer ſolle künftig, nach alter Sitte, den Armen, welche ſich um Almoſen melden dürften, geſchriebene Zettel an den Almoſen-Einnehmer geben.

Dieſer von dem Pfarrer und von drey Vorſtehern der Gemeine, Johann Georg Wilk, Johann Philipp Lemp und Wilhelm Walter, unterſchriebene Vergleich, wurde dem Könige, Friederich Wilhelm dem Erſten von Preußen, zur Beſtätigung vorgelegt, und von
1716. demſelben, am 26ſten Jänner 1716, genehmiget und beſtätiget **).



*) Eines beſonders zur Verwaltung des Opferſtockes oder der Almoſenkaſſe angeordneten Aelteſten oder Vorſtehers.

**) Siehe dieſe königliche Beſtätigungs-Urkunde ſowohl, als die dem Vergleiche hinzugefügten beſondern Artikel, in der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XVII. und XVIII. und zwar nach einer uns vorliegenden, vom königlich-Preußiſchen Hofrath Canngießer eigenhändig beglaubigten Abſchrift.

## §. 64.

Nach Verfluß von ſieben Jahren, während welcher der ältere Kammergerichts-Präſident, Freyherr von Ingelheim, beym Kammergerichte das Directorium als Kammerrichter-Amtsverweſer geführt hatte, gefiel es endlich dem kaiſerlichen Hofe, im Jahre 1718, den regierenden Fürſten, 1718. Frobenius Ferdinand von Fürſtenberg-Möskirch, zum Kammerrichter zu ernennen, welcher auch am 27ten Junius deſſelben Jahres ſein Amt antrat. Das Reichs-Kammergericht hatte, wie wir wiſſen, ſchon bey der im Jahre 1713 geſchloſſenen Kammergerichts-Viſitation, eine Vermehrung der allzu geringen Beſoldungen ſeiner Mitglieder zu erwirken geſtrebt, hatte aber keine Erhöhung ſeines Wunſches finden können.

Drey Jahre nach dem Abgange der Kammergerichts-Viſitation, im Jahre 1716, hatte es ſich auch mit dieſem Geſuche an Kaiſer Carl den Sechsten gewandt, war aber hier eben ſo wenig glücklich geweſen, die Fürſprache des kaiſerlichen Hofes beym Reiche zu bewirken *).

Jetzt

*) Siehe die Electa juris publici, im 9ten Bande, im vierten Stücke, Seite 792.

Jetzt begannen ſich die Geſchäfte des Gerichts ſolchergeſtalt zu mehren, daß eine Zahl von zwölf Männern, aus welchen in den Jahren 1716 und 1717 das kammergerichtliche Collegium beſtand *), zur Beſtreitung derſelben ganz unzulänglich erſchien.

1719. Dieſer augenfällige Mangel bewog das Kammergericht, im März 1719, Kaiſer Carl dem Sechsten dieſen Mangel vorzuſtellen, und auf eine Vermehrung der Zahl ſeiner Mitglieder bis auf 25 anzutragen, zugleich aber auch, um eine Vermehrung der Beſoldungen derſelben, nochmals dringend zu bitten.

In dieſer Vorſtellung ſagte der damalige Kammerrichter unter andern: „Jährlich kämen mehr „als fünfhundert neue Prozeſſe ans Gericht, „und eine gleich ſtarke Zahl derſelben werde von „dem=

---

*) Nach dem im Hornung 1715 erfolgten Ableben des Beyſitzers, Mathias Zerneman, war am 13ten May 1715 der von den katholiſchen Ständen des Oberrheiniſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Johann Georg Dreßler, am 11ten Julius deſſelben Jahrs aber der vom Kurfürſten von Sachſen präſentirte Beyſitzer, Auguſt Gotthelf von Koſeritz, ins kammergerichtliche Collegium eingerückt.

Wir entlehnen dieſe Nachrichten aus zwey uns vorliegenden gedruckten Verzeichniſſen der ſämtlichen zum Kammergerichte gehörigen Perſonen, von den beyden hier berührten Jahren.

„demſelben abgewieſen. Ueberdies lägen noch ei-„nige tauſend Rechtshändel bey demſelben, wel-„che auf ihre Entſcheidung harreten“ *).

Mit einer ähnlichen Vorſtellung und Bitte wandte ſich das Kammergericht zu gleicher Zeit auch an die Reichsverſammlung zu Regensburg **).

Im April dieſes Jahres faßte es inzwiſchen in einer vollen Rathsſitzung einen Beſchluß, durch wel-chen, wenigſtens vor der Hand, eine freylich noch immer nicht hinlängliche Vermehrung der Zahl ſei-ner Mitglieder erzielt wurde.

Nach dieſem Beſchluſſe ſollten vier, damals ſchon ernannte reichsſtändiſche Präſen-tati, von beyden Religionen, ſogleich zu Beyſitzern des Kammergerichts aufgenommen werden.

Dieſen ſollten auch, ſobald der noch fehlende ca-tholiſche Präſentatus von den Reichsſtänden ernannt ſeyn werde, noch zwey andere folgen.

Da nun die Zahl der Mitglieder des Gerichts ſich zur

*) S. dieſe Vorſtellung, in den Electis juris publici, im 5ten Bande, im 4ten Stücke, Seite 332.

**) Siehe dieſelbe, am eben angeführten Orte, im ſie-benten Stücke, Seite 620.

zur Zeit dieſes Beſchluſſes nur noch auf 11 erſtreckte †), ſo ſtieg dieſe Zahl, vermöge dieſes Beſchluſſes, jetzt auf 17 Beyſitzer *).

Die Mitglieder des Kammergerichts, welche dieſen Beſchluß faſſeten, fühlten die Nothwendigkeit, bey dieſem Beſchluſſe ſolche Maasregeln einzuſchlagen, durch welche ſie ſich ihre damaligen, ohnehin zu geringen Beſoldungen ſicherten. In dieſer Abſicht wahrſcheinlich hatten ſie dem Beſchluſſe die Bedingung hinzugefügt; daß, da die zur Unterhaltung des Gerichts dermalen eingehenden Gelder zu ſolcher ſo wenig hinreichten, daß, nebſt dem Kammerrichter und den beyden Präſidenten, kaum zehen Beyſitzer aus denſelben ihre Beſoldung erhalten könnten

---

†) Nach dem am 11ten Jänner und 18ten October 1718 erfolgten Ableben der beyden Beyſitzer, Friedrich Schrag und Johann Baptiſt Moſer von Moßhofen, war die Zahl der Beyſitzer wieder bis auf elf noch lebende Mitglieder vermindert.

*) Siehe dieſen Beſchluß des Reichs-Kammergerichts, in den Electis juris publici, im 18ten Bande, im ſechsten Stücke, Seite 474. Bey der durch dieſen Beſchluß beſtimmten Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer, auf ſiebenzehen, iſt es hernach auch, über ſechzig Jahre lang, bis zu der in der neuſten Zeit erfolgten Vermehrung des Gerichts, unveränderlich geblieben.

ten *), die ſechs neuen Beyſitzer, welche vermöge dieſes Beſchluſſes ins Gericht aufgenommen werden ſollten, aus der Kaſſe, aus welcher die Beſoldungen der gegenwärtigen Mitglieder des Gerichts geſchöpft würden, ihren Gehalt nicht beziehen könnten, daß ihnen aber derſelbe, ſobald die Einnahme ſich vergrößern werde, von der Antretung ihres Amtes an, gereicht werden ſolle, und daß dieſe Bedingung den neuen Beyſitzern bey ihrer Aufnahme ausdrücklich, und mit dem Zuſatze angedeutet werden ſolle, daß ſie ſelbſt bedacht ſeyn mögten, hierüber eine Erklärung derjenigen Reichsſtände, von welchen ſie dem Gerichte präſentirt ſeyen, vor ihrer wirklichen Einführung in daſſelbe, beyzubringen.

Man muß glauben, daß die damaligen Mitglieder des Kammergerichts bey dieſer Bedingung nur allein die Abſicht gehabt haben, durch dieſelbe die Reichs-

*) Der eben gemeldete Reichsſchluß vom 18ten März muſte alſo zu dieſer Zeit, ſechs Jahre nach ſeiner Faſſung, noch von ſo geringer Kraft und Wirkung ſeyn, daß die Unterhaltungs-Kaſſe des Kammergerichts durch denſelben noch ſehr wenig bereichert war.

Doch ſcheinen hier die Rückſtände der alten Glieder des Gerichts und die Rückſtände der Wittwen und Erben der Verſtorbenen, bereits abgetragen geweſen zu ſeyn.

Reichsſtände und die Reichsverſammlung zur baldigen Bewilligung ihres Geſuches der Beſoldungs-Vermehrung zu vermögen. Denn ohne dieſe Unterſtellung würde es äuſſerſt ſonderbar ſcheinen, wenn das damalige Kammergericht den Männern, welche es jetzt zu ſeinen Mitgliedern aufzunehmen beſchloß, hätte zumuthen wollen, zwar die mühſelige Arbeit eines Kammergerichts-Beyſitzers zu thun, für dieſelben aber keinen Gehalt zu ziehen, alſo ganz umſonſt zu arbeiten. Der dem Beſchluſſe des Kammergerichts beygefügte Zuſatz ſetzt auch die eigentliche Abſicht der damaligen Mitglieder des Gerichts in ein ſolches Licht, daß uns alle weitere Erörterung dieſer Bedingung überflüſſig ſcheinet.

Im May dieſes Jahres ſchickte das Kammergericht auch zur Unterſtützung und nachdrücklichern Betreibung ſeines allerdings wichtigen Geſuches, der Vermehrung der Zahl und der Beſoldungen ſeiner Mitglieder, zwey derſelben, nemlich die Kammergerichts-Beyſitzer, Philipp Friedrich Dreſanus und Georg Melchior von Ludolf, an die Reichsverſammlung ab, und verſah dieſelben mit ſeiner Beglaubigung *).

§. 65.

*) Siehe dieſe Beglaubigung am eben angeführten Orte, im 15ten Bande, im zwölften Stücke, Seite 1014.

## §. 65.

Der rühmliche patriotiſche Eifer, mit welchem Kaiſer Carl der Sechſte zu dieſer Zeit die Aufnahme und die Blüthe des Reichs-Kammergerichts zu befördern ſuchte, bewegte ihn auch, daß er ſchon am 24ſten May 1719, ein beſonderes, dieſen Gegen- 1719. ſtand, die Vermehrung der Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer ſowohl, als auch die Beſoldungs-Vermehrung derſelben betreffendes kaiſerliches Commiſſions-Dekret an die Reichsverſammlung zu Regensburg erlies ff).

In dem auf daſſelbe, am 15ten December dieſes Jahres, beſchloſſenen, und vom Kaiſer, am 3ten November des folgenden Jahres 1720, genehmig- 1720. ten Reichsgutachten gg), „wurde die Zahl der Bey„ſitzer des Reichs-Kammergerichts auf die Hälfte „der im Weſtphäliſchen Frieden beſtimmten Zahl, „alſo auf 25 feſtgeſetzt, und jedem Beyſitzer eine

Oo 2 „jähr-

ff) Siehe dieſes kaiſerliche Commiſſions-Dekret in Schmaußens Corpore juris publici, Seite 1283; und in den Electis juris publici, im 16ten Bande, im erſten Stücke, Seite 68.

gg) S. daſſelbe in Schmaußens Corpore juris publici, Seite 1288 bis 1295, und in den Electis juris publici, im 20ſten Bande, im zweyten Stücke, Seite 153, und im elften Stücke, Seite 892.

„jährliche Beſoldung von 4000 Gulden be„ſtimmt *), in dieſer Abſicht auch verfügt; daß die „bey dem Unterhalte des Gerichts zur Richtſchnur „dienende Matrikel zwar vor der Hand noch bey„behalten werden ſolle, daß aber jeder Stand des „Reiches den gewöhnlichen Beytrag zu den Kam„merzielern proviſoriſch auf ſieben Zieler „erhöhen, und dieſer Beytrag in zweyjährlichen Fri„ſten, nemlich in den beyden Frankfurther Meſſen, „zu

*) Bis auf die Zeit dieſes Reichsſchluſſes beſtand das jährliche Gehalt des Kammerrichters aus nicht mehr als 4500 Reichsthalern, das Gehalt eines Kammergerichts-Präſidenten nur aus 1271 Reichsthalern, und das Gehalt eines Kammergerichts-Beyſitzers aus 1000 Reichsthalern, wobey jedoch der Reichsthaler zu zwey Gulden gerechnet zu werden pflegte. Siehe die Electa juris publici, im 9ten Bande, im 10ten Stücke, Seite 792.

Alle dieſe Beſoldungen wurden durch den hier erwähnten Reichsſchluß auf die doppelte, oder eine noch einmal ſo hohe Summe, erhöhet.

Der Kammerrichter erhielt alſo durch dieſelbe 9000 Reichsthaler, der Kammergerichts-Präſident 2542 Reichsthaler, und der Kammergerichts-Beyſitzer 2000 Reichsthaler. Den Reichsthaler zu zwey Gulden gerechnet, betrug alſo die Beſoldung des Kammerrichters 18000 Gulden, die Beſoldung eines Kammergerichts-Präſidenten 5084 Gulden und die Beſoldung eines Kammergerichts-Beyſitzers 4000 Gulden.

„zu Frankfurth, an den Reichs-Pfennigmeiſter „auszahlen ſolle“ hh).

## §. 66.

Bey der Reichsverſammlung war inzwiſchen noch im Jahre 1719 die Verlegung des Kammergerichts aufs neue in Anregung gekommen.

Dieſes veranlaßte das Collegium der Kammergerichts-Prokuratoren und Advocaten, in einer der Reichsverſammlung in dieſem Jahre übergebenen Vorſtellung, derſelben mehrere Gründe vor-

hh) Siehe die Electa juris publici, im 18ten Bande, im 6ſten Stücke, Seite 459. Es iſt freylich ſonderbar und auffallend genug, daß der Reichsſchluß vom 18ten März die Zahlung von 8 Kammerzielern beſtimmte, dieſer neue Reichsſchluß aber, ungeachtet die Beſoldungen der Glieder des Kammergerichts durch denſelben verdoppelt wurden, doch weniger, als jener ältere Reichsſchluß, nur 7 jährliche Zieler beſtimmte. Dieſe wirklich ſonderbare Erſcheinung läßt ſich auf keine andere Art erklären, als daß die Reichsverſammlung jetzt den bey einem ältern Reichsſchluſſe zum Grunde gelegten Entwurf, eine Quelle zur künftigen Unterhaltung des Kammergerichts zu eröffnen, und eine Kaſſe zu ſchaffen, aus welcher ſich das Gericht ſelbſt erhalten könne, wieder aufgegeben und ſich begnüget habe, den Mitgliedern des Gerichts nur ihre jährlichen Beſoldungen zu ſichern.

vorzulegen, aus welchen ſie die Verlegung des Gerichts nicht allein großen Schwierigkeiten unterworfen, ſondern auch unnöthig und unnützlich achteten, und aus welchen ſie die Stadt Wetzlar zum Sitze deſſelben vorzüglich geeigenſchaftet glaubten.

In dieſer Vorſtellung werden nebſt andern folgende beſondere Bewegungsgründe gegen die Verlegung des Gerichts angeführt:

„In der Stadt wohnten viele Notarien und Schreiber, welſche und franzöſiſche Sprachmeiſter, Tanz- und Fechtmeiſter, Apotheker, Chirurgi, Buchdrucker, Buchbinder, Peruckenmacher, Mahler, Lackirer, Bildhauer, Steinmetzen, Gold- und Silberſticker, Kauf- und Handelsleute, Strumpfweber, Hut- und Knopfmacher, Handſchuhmacher, (Beutler oder Säckler) Wirthe, Miethkutſcher und Fuhrleute, und viele andere Handwerker, welche ſich des Gerichts wegen, in derſelben niedergelaſſen hätten.“

„Der Herr von Auſſen habe einen wohleingerichteten Poſtwagen angelegt, welcher wöchentlich dreymal, von Cölln nach Frankfurth über Wetzlar gehe.“

„Ueberdies fahre der Kameral-Kutſcher wöchentlich einmal nach Frankfurth“ ii).

„Die kaiſerlichen und die Heſſen-Caſſeliſchen Briefpoſten ſeyen gut eingerichtet.“

„Bin-

ii) Dieſe nicht unnützliche Anſtalt iſt ſchon ſeit ſehr langer Zeit eingegangen.

„Binnen dreißig Jahren ſeyen von der Bürgerſchaft mehr als hundert Häuſer gebaut, und in guten Stand geſetzt, auch zur hinlänglichen Verſehung derſelben mit den erforderlichen Geräthſchaften, an Betten, Leinwand, Zinn, Holzgeräthe und übrigem Hausrathe, ſey vieles, beſonders für die Aufnahme und die Bewirthung der fremden Sollizitanten und Praktikanten, deren Anzahl jüngſt auf 250 Perſonen geſtiegen geweſen, verwandt worden“ kk).

Wahrſcheinlich wirkte dieſe Vorſtellung mit, daß bey der im Jahre 1720, am 15ten März, bey der Reichsverſammlung erfolgten Abſtimmung, beſonders im fürſtlichen Collegio, mehrere Stimmen ſich geneigt bezeigten, die Stadt Wetzlar zum künftigen beſtändigen Sitze des Kammergerichts zu beſtimmen ll). 1720.

§. 67.

kk) Siehe dieſe Vorſtellung in des C. Ger. Beyſitzers von Ludolf Unterhaltungs-Geſchichte des Reichs-Kammergerichts, in den Beylagen zum 13ten §. Seite 500 508.

Dieſe Vorſtellung giebt zu erkennen; daß mehrere der Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten ſchon damals ſich mit liegenden Gründen in der Stadt und ihrem Gebiete angekauft haben müſſen.

ll) Siehe hier von Ludolfs Unterhaltungs-Geſchichte des Kammergerichts, Seite 96.

## §. 67.

Indeſſen hatten die jetzt vom Kammergerichte be-
719. rufenen vier neuen Beyſitzer, noch im Jahre 1719, am 12ten Junius, 28ſten Auguſt und 13ten November, ihre Pflichten abgelegt, und ihre Plätze im Gerichte eingenommen *).

Da ſich nun die Suſtentations-Kaſſe des Gerichts in dieſem Jahre noch nicht gleich im Stande fand, die Beſoldungen der ſämtlichen gegenwärtigen Mitglieder des Gerichts denſelben zu bezahlen, ſo entſtand über dieſen Beſoldungsmangel zwiſchen den ältern und den neu aufgenommenen Mitgliedern des Gerichts ein neuer hartnäckiger Zwiſt, indem

*) Dieſe vier jetzt ins Gericht eingetretenen Mitglieder waren der kur-Trieriſche Präſentatus, Anton Knopäus, der kur-Brandenburgiſche Präſentatus, Friedlieb Gottfried von Brand, der kur-Braunſchweigiſche Präſentatus, Sigmund Ehrenfried von Oppel, und der Präſentatus des Oeſterreichiſchen Kreiſes, Carl Heinrich von Jodoci. Siehe das Verzeichniß der Mitglieder des Kammergerichts, welches ſich in der vom Kammergerichts-Procurator, Johann Jacob Zwierlein, beſorgten Ausgabe der Ludolfiſchen Commentationis Systematicae de jure camerali befindet, Seite 418. und 420.

dem die åltern Kammergerichts-Beyſitzer den neu aufgenommenen ſehr ernſtlich die Auszahlung der Beſoldung verweigerten, und dieſe Verweigerung auf die von uns bereits erwåhnte Bedingung grůndeten, welche ſie dem Beſchluſſe, vermöge deſſen die Berufung der neuen Beyſitzer erfolgt war, angehångt hatten.

Auf den vom Kammergerichte über dieſe unter den Mitgliedern des Gerichts ausgebrochene Mißhelligkeit erſtatteten Bericht, erlies Kaiſer Carl der Sechſte, noch im November 1720, an daſſelbe ein 1720.
ſehr nachdrückliches Reſcript, vermahnte darinnen die Mitglieder deſſelben zur Einigkeit, und führte ihnen, in einer ſehr ernſtlichen und kråftigen Sprache zu Gemüthe, wie Er ſowohl, als das ganze Teutſche Reich, von ihnen, als den oberſten Richtern in demſelben, das zur Nachahmung reizende Beyſpiel der Eintracht, der Vertråglichkeit und der Billigkeit erwarte, und wie ſehr es der letztern angemeſſen ſey, daß einem jeden Mitgliede des Gerichts der ihm gebührende Gehalt aus der Reichspfennigmeiſterey-Kaſſe bezahlt werde.

Dieſes Reſcript ſcheinet auch von ſo guter Wir-

kung

kung geweſen zu ſeyn, daß ſich die Einigkeit im Gerichte, auf daſſelbe bald wieder herſtellte *).

## §. 68.

Um dieſe Zeit veranlaſſete der ungefehr ſieben Jahre vorher zwiſchen dem dritten Lutheriſchen Pfarrer Hellmund und dem Wetzlariſchen Stadtrathe ausgebrochene Zwiſt, der nun ſchon ſechs Jahre durch gänzlich geruhet hatte, neue Bewegungen.

1720. In dieſem Jahre 1720 erſt langte nemlich die von der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät zu Strasburg über den Pfarrer Hellmund gefällte Entſcheidung zu Wetzlar an.

Die Entſcheidungen der beyden Facultäten dieſer hohen Schule wichen aber ſo ſehr von einander ab, daß die eine der andern gradezu widerſprach.

Die Entſcheidung der juriſtiſchen Facultät fiel nemlich dahin aus; „daß die Suspenſion ſo„wohl, als die Amtsentſetzung des Pfarrers rechts„widrig und mit Nullitäten behaftet, und daher als „nichtig, oder wenigſtens als unbillig, wieder auf„zuheben ſey.“

Die

*) Siehe dieſes kaiſerliche Reſcript in den Supplementen zu den Electis juris publici, im erſten Stücke, Seite 64.

Die Entſcheidung der theologiſchen Facultät hingegen, welche von drey zu dieſer Zeit bekannten Gottesgelehrten, nemlich Daniel Pfeffinger, Bernhard Wagner, und Johann Reinhard Brecht, unterzeichnet war, fiel dahin aus; „daß Hellmund kein orthodoxer, ſondern ein irriger „Lehrer ſey, welcher enthuſiaſtiſche, ſynchreti„ſtiſche, Schwenkfeldiſche und Weigelia„niſche, der heiligen Schrift, den ſymboliſchen „Büchern und der reinen Lehre der evangeliſch-Lu„theriſchen Kirche widerſtreitende Meynungen führe, „daß er mithin auch, ſo lange er dieſe Irrthümer „nicht erkennen und ablegen wolle, bey der evan„geliſch-Lutheriſchen Gemeine als Seelſorger nicht „länger bleiben könne, alſo ſeines Amtes zu entlaſ„ſen, und ihm zu bedeuten ſey, daß der Stadt„rath, das Conſiſtorium und die Lutheriſche Bür„gerſchaft ſeine Dienſte nicht weiter verlangten, „und ihm erlaubten, ſeine Unterkunft anderswo zu „ſuchen, wo man ihn nach ſeinem Eigen„dünkel lehren und herrſchen laſſe, wie „er wolle.“

Die letztern Ausdrücke dieſer Entſcheidung enthalten einen merkwürdigen Beweis, wie heftig die Verfaſſer derſelben überhaupt gegen die Lehren der

da=

damaligen Separatiſten oder Pietiſten, und deswegen auch gegen die Perſon des Pfarrers Hellmund aufgebracht geweſen ſeyn müſſen. Sie athmen den Eifer orthodoxer Gottesgelehrten. Aber ſie athmen auch, was bey dieſem Eifer gemeiniglich von ganz gleicher Bedeutung iſt — ſie athmen auch den ſchrecklichen Geiſt der Verfolgung und der Herrſchſucht der Meynungen.

Am 4ten April 1720 eröffnete der Wetzlariſche Stadtrath dem Pfarrer Hellmund dieſe Entſcheidung, und verlangte darüber von ihm eine hinlängliche und gemeſſene Erklärung.

Jetzt wandte ſich Hellmund mit einer Vorſtellung an die Evangeliſchen Mitglieder der Reichsverſammlung oder das Corpus Evangelicorum, begleitete dieſelbe mit den ihm günſtigen Zeugniſſen verſchiedener Gottesgelehrten, z. B. des Tübingiſchen Gottesgelehrten, D. Jägers, des Seniors der Reichsſtadt Frankfurth, D. Pritius u. ſ. w., und bat um deſſen Verwendung beym Stadtrathe. Dieſe Vorſtellung wurde noch durch eine nachdrückliche Fürbitte der drey Evangeliſchen Kammergerichts-Beyſitzer, Auguſt Gotthelf von Koſeritz, Siegmund Ehrenfried von Oppel, und des in der Wetzlariſchen Geſchichte ſo rühmlich be-

bekannten Johann Melchior von Ludolf, unterſtützt.

Das Corpus Evangelicorum lies den Landgraf, Ernſt Ludwig von Heſſen = Darmſtadt, durch ſeinen Geſandten bey der Reichsverſammlung erſuchen, in dieſer Sache ſolche Vorkehrung zu treffen, damit dem Wetzlariſchen Stadtrathe kein weiterer Eingriff in ſeine geiſtliche Gerichtbarkeit geſchehen möge.

Die fürſtlich = Heſſiſche Regierung vermochte inzwiſchen den Stadtrath, mit der gleichbaldigen Vollziehung des Urtheils und der gänzlichen Amtsentſetzung des Pfarrers vor der Hand noch einzuhalten.

Indeſſen hatte Hellmund ſeiner Seits nicht unterlaſſen, dem Stadtrathe ſowohl, als ſeinen beyden Amtsgehülfen, zu welchen zu dieſer Zeit, auſſer dem Oberpfarrer Kirſchgarten, nach dem im Anfange eben dieſes Jahres 1720 erfolgten Ableben des Magiſters Geibel, der Sohn des eben genannten Oberpfarrers gehörte, neuen Anlaß zum Mißfallen und zum Hader zu geben, indem er ſich in einer öffentlichen Predigt neue Anzüglichkeiten gegen ſeine Gegner erlaubt hatte.

Zugleich hatte er auch wieder beym Reichs = Kammergerichte Hülfe geſucht. Und da von dieſem

Reichs-

Reichsgerichte ſogleich wieder ein Befehl, ihn in ſeinem Pfarramte zu laſſen, erfolgt war, ſo beſchloß das Corpus Evangelicorum den Schutzherrn der Stadt wiederholt und dringend zu erſuchen, in der Sache ſolche Maasregeln zu treffen, durch welche der Nachtheil, welcher den ſämtlichen evangeliſchen Reichsſtänden durch dieſes Beyſpiel und durch dieſen Eingriff des Reichs-Kammergerichts in ihre geiſtliche Gerichtbarkeit zugehe, abgewandt und der große Anſtoß, welchen die Sache gebe, weggeſchaffet werden möge.

Zur Erreichung dieſer Abſicht ſchickte der Landgraf ſeinen Geheimenrath und Kanzler, von Maskowsky, mit dem Auftrage nach Wetzlar, alle Mühe anzuwenden, den Zwiſt in der Güte beyzulegen. Der fürſtlich-Heſſiſche Abgeordnete fand aber, vorzüglich bey den vor ihm erſchienenen Deputirten des Wetzlariſchen Stadtraths, eine ſo entſchiedene Abneigung gegen allen Verſuch der Güte, und einen ſo unbeweglichen Vorſatz, dem Pfarrer die Ausübung ſeines Amtes nicht mehr zu geſtatten, daß er, ohne ſeinen Zweck zu erreichen, wieder abreiſen muſte.

Da aber jetzt das Kammergericht mit der Vollziehung ſeines Urtheils durch die ausſchreibenden

Für-

Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes ernſtlich drohete; ein nicht unbeträchtlicher Theil der Bürgerſchaft auch mit einer Fürbitte für Hellmund beym Corpore Evangelicorum erſchienen war, ſo ſah man jetzt wohl, daß kein anderer Ausweg zur Beylegung des Zwiſtes übrig ſey, als wenn Hellmunden eine auswärtige Predigerſtelle verſchafft werden könne.

Wahrſcheinlich war dies die Veranlaſſung, durch welche dieſer Mann, nachdem er zehen Jahre lang, eine in der Geſchichte unſerer Stadt ſonderbar ausgezeichnete Rolle geſpielt hatte, im nächſtfolgenden Jahre 1721 vom Fürſten von Naſſau-Idſtein, zum Hofprediger und Oberpfarrer zu Wißbaden, und zum Inſpector des Wißbadiſchen Kirchſprengels berufen wurde, welchem Rufe er auch ſogleich, nach einer in der Wetzlariſchen Stiftskirche gehaltenen Abſchiedspredigt folgte *).

## §. 69.

Nicht lange nach Hellmunds Abzuge von Wetzlar, noch im nemlichen Jahre 1721, ſtarb ſein hef- 1721.
tiger

*) Siehe die Electa juris publici, im 20ſten Bande, im 9ten Stücke, Seite 715, im 10ten Stücke, Seite 787 bis 830, im 11ten Stücke, Seite 902, und im 12ten Stücke, Seite 999.

tiger Gegner, der Oberpfarrer, Johann Wilhelm Kirſchgarten, und da der Stadtrath, deſſen Sohn, den zu dieſer Zeit ſchon im Pfarramte ſtehenden jüngern Kirſchgarten, zur Oberpfarrſtelle noch zu jung achtete, ſo berief derſelbe noch in dieſem Jahre den zu Altenkirchen in der Grafſchaft Sayn geſtandenen Inſpektor, Magiſter Biedermann, zum Oberpfarrer, und wußte die Mitglieder des Wetzlariſchen Collegiatſtiftes zu bewegen, daß ſie der Wahl dieſes Mannes beytraten *).

Die zweyte Pfarrſtelle wurde darauf dem eben genannten jüngern Kirſchgarten, die dritte aber dem

---

*) Siehe die Beylage zu der ſchon angeführten documentirten Nachricht, wie weit das Wetzlariſche Collegiatſtift zur Wahl eines dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Stadtpfarrers concurrire, unter Buchſtaben O.

Wir wiſſen hier ſchon, daß das Wetzlariſche Collegiatſtift das entſchiedene Recht hat, zur Wahl des erſten dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Pfarrers, oder des Lutheriſchen Oberpfarrers, vom Stadtrathe zugezogen werden zu müſſen. Der Stadtrath beſtreitet auch, unſers Wiſſens, dieſes Recht an für ſich nicht. Nur die äußere Form, in welcher dieſe Zuziehung geſchehen ſoll, und inſonderheit die willkührlichen Bedingungen, deren Zuſagung das Stift von einem neu gewählten Lutheriſchen Oberpfarrer verlangt, beſtreitet er.

dem Magiſter Zoller, und nach deſſen im Jahre 1724 erfolgten Ableben, dem Magiſter Johann Georg Funke, zu Theile *).

## §. 70.

Noch im eben berührten Jahre 1721 wurde der zweyte Wetzlariſche Rathsſyndicus oder Rathsſchreiber, Johann David Büßer, und der Rathsherr, Andreas Hert, nach Coblenz geſchickt, um daſelbſt von dem Erzbiſchofe, Franz Ludwig von Trier, aus dem Geſchlechte der Rheiniſchen Pfalzgrafen, als Wetzlariſchen Stiftsprobſte, die gewöhnliche Belehnung über die Gemarkung des Dorfes Büblingshauſen, im Namen des Spitals, zu empfangen.

Der Erzbiſchof trug dem Hofrathe, Johann Philipp Liel, und dem Kammerrathe Jodokus Cun=

*) Bis auf die Zeit des hier genannten Oberpfarrers Biedermann, hatte nur der Lutheriſche Oberpfarrer allein einen ſogenannten Chorrock, die beyden andern Pfarrer aber Mäntel getragen. Da nun dieſe letzteren, zur Zeit dieſes Mannes, ebenfalls Chorröcke zu tragen anfingen, trat erſterer mit einer Beſchwerde gegen dieſe Neuerung, beym Stadtrathe ſowohl, als beym Collegiatſtifte auf.

Cunzer, die Beſorgung dieſer Angelegenheit und die bey derſelben nöthige Unterhandlung mit den Wetzlariſchen Abgeordneten auf.

Im nächſtfolgenden Jahre begab ſich am Reichskammergerichte die Veränderung, daß der kaum vier Jahre vorher angeſtellte Kammerrichter, Fürſt Frobenius Ferdinand von Fürſtenberg-Möskirch, im Jänner 1722, die kammerrichterliche Würde niederlegte *). Bald darauf ernannte der Kaiſer den regierenden Reichsgraf, Philipp Carl Caspar von Hohenlohe-Bartenſtein zum Kammerrichter, und am zweyten März dieſes Jahres erfolgte ſchon die feyerliche Verpflichtung desſelben.

1722. Im nemlichen Jahre 1722, am 9ten Julius, erlies der Stadtrath eine ziemlich vollſtändige Schulordnung, und lies dieſelbe nach den Predigten von den Kanzeln verkünden **).

§. 71.

*) Einige Jahre hernach, im Jahre 1725, wurde eben dieſer Fürſt von Fürſtenberg-Möskirch, als kaiſerlicher Principal-Commiſſarius bey der Reichsverſammlung zu Regensburg angeſtellt.

**) Dieſe Schulordnung findet ſich in der Sammlung der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden, unter Ziffer XIX.

## §. 71.

Im folgenden Jahre, am 26ſten Jänner 1723, 1723.
wurde das Reichs-Kammergericht ſeines bisherigen jüngern Präſidenten, des aus den obenerzählten, im Schooße deſſelben ausgebrochenen Uneinigkeiten ſo gut bekannten Reichsgrafen, Friederich Ernſt von Solms-Laubach, durch den Tod beraubt, und an ſeine Stelle der Reichsgraf, Carl von Wied-Runkel, vom Kaiſer zum Kammergerichts-Präſidenten ernannt, und in dieſer Eigenſchaft am
2ten Oktober 1724 verpflichtet mm). 1724.

## §. 72.

Wir dürfen hier nicht unterlaſſen, beſonders zu bemerken, daß dieſes die Zeit iſt, in welcher die von uns ſchon mehr angeführte Deduction der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt in der Stadt Wetzlar zuſtehenden Gerechtſame zum Drucke befördert wurde. Sie erſchien nemlich im Jahre 1724 in keiner andern Abſicht, als in dem zwiſchen dem Schutzherrn und der Stadt am kaiſerlichen Reichshofrathe

 noch

mm) Siehe das ehemals zu Leipzig bey Joh. Friederich Gleditſchens Sohn herausgekommene genealogiſche Handbuch, Seite 401. und 489.

noch immer ſchwebenden Rechtsſtreite, die Meynung des höchſten Richters zum Vortheile des erſtern zu lenken.

Der Erfolg entſprach aber dieſer Abſicht ſo wenig, daß vielmehr unter dem 18ten Julius 1725 ein kaiſerliches Reſcript erfolgte, in welchem Kaiſer Carl der Sechſte dem damaligen Herrn Landgrafen von Heſſen = Darmſtadt zuvorderſt ſein nachdrückliches Mißfallen bezeigte, „daß derſelbe der ältern von „uns oben erwähnten Verordnung vom Jahre 1710, „und einer neuern, im Jahre 1722, bereits vom „Kaiſer Carl dem Sechſten erlaſſenen Verordnung „zuwider, mit den Beeinträchtigungen gegen die „Stadt in der Maaße noch immer fortfahre, daß „er die Zahl ſeiner in der Stadt befindlichen Beſatzung blos nach eigener Willkühr, bald vermindere, bald vermehre, und dieſelbe eigenmächtig in der Stadt einquartire, oder „durch Drohungen die Einquartirung „derſelben erzwinge, die Thore, die Thüren „und die Behältniſſe aufſprengen laſſe, die Bürger „vor den Thoren ſowohl, als in der Stadt „gefänglich einziehen, und ſie in ein „fremdes Gebiet wegführen laſſe, dem Wetzlariſchen Stadtrathe allerley ungewöhnliche und un=

„ſtatt=

„ſtatthafte Zumuthungen thue, den wider=
„ſpenſtigen Bürgern gegen die ihnen unmittelbar
„vorgeſetzte Obrigkeit einen grenzenloſen Schutz
„verleihe, und daß alle dieſe Drangſale und
„Bedruckungen, welcher Ausdrücke ſich das kai=
„ſerliche Reſcript bedient, dermaßen überhand näh=
„men, daß die Stadt bey einer längern Dauer der=
„ſelben nothwendig ganz auſſer Stand gerathen
„müſſe, das was ſie kaiſerlicher Majeſtät
„und dem Reiche ſchuldig ſey, zu leiſten,
„ihrem obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun,
„und ſich bey ihrer Unmittelbarkeit und
„den derſelben anklebenden Gerechtſa=
„men zu erhalten.“

Dieſen ernſthaften Mißfallsbezeigungen fügte der Kaiſer die nachdrückliche Beherzigung hinzu: „Ihm,
„als dem allerhöchſten Reichsoberhaupte, ſey an der
„Erhaltung eines geringen Reichsſtan=
„des, bey ſeiner Ruhe und ſeinem Wohl=
„ſtande in eben der Maaße gelegen, in wel=
„cher er immer geneigt ſey, die höheren Stände
„des Reiches bey ihren Privilegien und Gerechtſa=
„men zu ſchützen.“

„Aus eben dieſem Grunde aber könne der Kaiſer
„nicht zugeben, daß die Stadt mit der Laſt einer

„zahl=

„zahlreichen Beſatzung und derſelben Einquartirung „gedruckt, auch nicht, daß ſie durch ein ihrer Reichs„unmittelbarkeit und ihren obrigkeitlichen Gerecht„ſamen nachtheiliges Verfahren, und durch die da„hin abzweckenden Beeinträchtigungen gleichſam in „eine Municipalſtadt umgeſchaffen, und „auf ſolche Art kaiſerlicher Majeſtät und dem Teut„ſchen Reiche ganz unnütz gemacht werde.“

„Daher ſey der Wille des Kaiſers, daß der Herr „Landgraf ſeine in die Stadt gelegte Kriegsmann„ſchaft einſtweilen, bis auf funfzig Mann, „aus der Stadt ziehe, auch den bey dieſer kleinen „Mannſchaft angeſtellten Offizieren ſowohl, als ſei„nem Untervogte im Schöffengerichte, ſolche Wei„ſungen geben möge, daß weder jene, noch dieſer, „etwas unternehmen mögten, was zur Beläſtigung „der Stadt gereichen, oder wodurch der Stadtrath „an einer ungeſtörten Rechtspflege und an der Aus„übung ſeines obrigkeitlichen Amtes, gehindert wer„de“ nn).

§. 73.

---

nn) Siehe dieſes kaiſerliche Reſcript in den Beylagen zu der ſchon mehr angeführten Apologia Wezflariensi, oder der Geſchichtserzählung des v. f. H. Heſſen-Darmſtadt, gegen die Stadt Wetzlar verhängten mit militäriſchen Ueberzugs, unter Buchſtab Pp, S. 61.

## §. 73.

Schon während der im Schooße des Reichs=Kammergerichts ausgebrochenen Uneinigkeiten, im Jahre 1702, hatte, wie wir ſchon oben *) bemerkten, der Prieſterſtand der Römiſchen Kirche, zum erſtenmale verſucht, die nach den Glaubenslehren dieſer Kirche am Frohnleichnamsfeſte gewöhnlichen öffentlichen Prozeſſionen, aus der Wetzlariſchen Stiftskirche, über den vor derſelben befindlichen öffentlichen Hauptplatz der Stadt, den ſogenannten Buttermarkt zu führen, und an den Häuſern einiger ihrer Glaubensgenoſſen Altäre zu erbauen oo).

Aus Rückſicht auf den katholiſchen Theil des Kammergerichts, lies der Wetzlariſche Stadtrath dieſes nicht allein damals, ſondern auch in den folgenden Jahren, ganz ungeahndet geſchehen. Als aber die katholiſche Geiſtlichkeit, im Jahre 1724, bey der 1724.
Gelegenheit des in dieſem Jahre eingefallenen Jubelfeſtes der Römiſchen Kirche, den Verſuch machte, die bey der Eröffnung und beym Schluſſe des Jubelfeſtes,

*) Im vierten Abſchnitte, im 7ten §.

oo) Das Fronleichnamsfeſt wird auch in dieſer Maaße, und auf eben dieſe Art von den katholiſchen Glaubensgenoſſen, noch bis auf den heutigen Tag in der Stadt gefeyert.

feſtes, gewöhnlichen Prozeſſionen noch durch mehrere andere Straßen der Stadt zu führen, ſo ſah ſich der Stadtrath bewogen, dieſer Neuerung wegen, ſich an das Corpus Evangelicorum nach Regensburg zu wenden, und daſſelbe um ſeine Vermittelung, zu Abſtellung derſelben, zu erſuchen pp).

Die Geſandten der proteſtantiſchen Reichsſtände bey der Reichsverſammlung fanden ſich hierdurch bewogen, zuvorderſt ſowohl von dem Wetzlariſchen Stadtrathe, als von dem Schutzherrn der Stadt, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, noch eine genauere Auskunft über die Beſchwerde des erſtern zu verlangen, und als dieſe erfolgte, im
1727. März 1727, den kaiſerlichen Principal-Commiſſarium

pp) Siehe Fabers Staatskanzley, im 50ſten Theile, im 5ten Capitel, Seite 169. Wegen der Verſchiedenheit der Feyerung des Oſterfeſtes war ohnehin auch in dieſem Jahre zwiſchen den Glaubensgenoſſen der Römiſchen Kirche und den Proteſtanten, ein neuer Zwiſt beſonders am Reichs-Kammergerichte entſtanden, da die Proteſtanten das Feſt, nach dem verbeſſerten Kalender, am 9ten, die Glaubensgenoſſen der Römiſchen Kirche aber daſſelbe, nach dem Gregorianiſchen Kalender, am 16ten April, feyerten.

Siehe des Herrn Geheimen Juſtizrath Pütters Handbuch der Teutſchen Reichshiſtorie, im zweyten Bande, Seite 1071 der Ausgabe vom Jahre 1762.

rium bey der Reichsverſammlung zu erſuchen, durch ſeine Verwendung am kaiſerlichen Hofe es dahin einzuleiten, daß der Beſchwerde des Stadtraths abgeholfen und es bey dem bisherigen Herkommen gelaſſen werden möge.

Dieſer glimpfliche Verſuch fruchtete jedoch ſo wenig, daß der katholiſche Prieſterſtand, noch in eben dieſem Jahre, am Frohnleichnamsfeſte, nicht allein die Führung der Prozeſſion durch diejenigen Straſſen der Stadt, durch welche ſie, vor dieſer, zwey Jahre vorher zuerſt verſuchten Ausdehnung, nicht üblich geweſen war, wiederholte, ſondern auch jetzt noch weiter ging, und den einen der vier Altäre, deren Erbauung ihm, 25 Jahre vorher, durch einen eben ſo glücklichen Verſuch gelungen war, ſtatt an der die Dechaney umgebenden Mauer, wie er wenigſtens während dieſes 25jährigen Zeitraums gethan hatte, an die den Teutſchen Ordenshof umgebende Mauer, alſo an einem von der Stiftskirche ganz entfernten Orte, zu bauen qq).

Dieſe abermalige Neuerung erregte bey dem proteſtantiſchen Theile der Bürgerſchaft eine laute und all-

qq) Siehe Fabers Staatskanzley, im 51ſten Theile, im 4ten Capitel, S. 100, und Schauroths Conclusa Corporis Evangelicorum, im dritten Theile, Seite 793.

allgemeine Unzufriedenheit, und bewog den Stadtrath, ſeine abermaligen Beſchwerden über dieſe und alle ähnlichen vorhergegangenen Neuerungen an das Corpus Evangelicorum zu bringen.

Daſſelbe fand auch die Beſchwerden des Stadtraths ſo erheblich, daß es nicht allein ſein Geſuch bey der kaiſerlichen Principal-Commiſſion wieder-
1728. holte *), ſondern auch, am 23ſten März 1728, ein dieſe Beſchwerde des Wetzlariſchen Stadtraths betreffendes Schreiben an des Kaiſers Majeſtät erlies.

## §. 74.

Während dieſes neuen Religions-Haders, der freylich den ſonſt an den Proteſtanten gerühmten Geiſt der Dultung nicht beurkundet, ereignete
1726. ſich am 5ten May 1726 der Zufall, daß von dem alten Kaufhauſe der Stadt, deſſen ſich der Stadtrath ſeit der Anweſenheit des Reichs-Kammergerichts, ſtatt des demſelben eingeräumten Rathhauſes, zu ſeinen Verſammlungen bedient hatte, der hintere, in die ſogenannte Baugaſſe gehende Theil deſſelben, Abends zwiſchen ſechs und ſieben Uhr, bey einer gänzlichen Windſtille, einſtürzte rr).

Durch

*) Am eben angeführten Orte, Seite 110.

rr) Siehe den denkwürdigen Antiquarius des Neckar-Mayn-Lahn- und Moſel-Stromes, S. 445.

Durch ein in dieſem Jahre vorgekommenes unglückliches Ereigniß wurde der Stadtrath bewogen, mittelſt einer am 20ſten September 1726 erlaſſenen gedruckten und öffentlich angeſchlagenen Verordnung zu verbieten; daß kein Handwerksburſch in der Stadt einen Degen tragen ſolle, mit dem Beyfügen, daß die Stadtſoldaten, die Nachtwächter, die Rathsdiener und die Schaarwächter, den Uebertretern dieſer Verordnung die Degen abnehmen, und ſie dem Bürgermeiſter einliefern, die Uebertreter aber nicht allein mit der Confiskation ſolcher Seitengewehre beſtrafet, ſondern auch mit einer Geldſtrafe von fünf Gulden belegt werden ſollten *).

## §. 75.

Im Jahre 1729 wurde die wichtige Würde eines Reichs-Kammerrichters durch den am 15ten Jänner dieſes Jahrs erfolgten Tod des Reichsgrafen, Philipp 1729.

*) Da dieſe Verordnung nur einzeln gedruckt erſchienen iſt, ſich alſo noch nirgends in einer Sammlung ähnlicher Polizeyverordnungen findet, ſo haben wir ſie unſerer Urkunden-Sammlung unter Ziffer XX. beygefügt.

lipp Carl Caſpar von Hohenlohe-Bartenſtein, abermals erlediget ss).

Wäh-

ss) Wir wollen hier einer hiſtoriſchen Sage von dem Ableben dieſes Herrn zu einer Warnung erwähnen, welche nur zu oft mit Leichtſinn aufgenommen zu werden pflegt. Nach dieſer Sage war der Graf nur ſcheintodt. Weil man aber Willens war, den Leichnam ins Hohenlohiſche Erbbegräbniß abzuführen, und alle Weitläuftigkeiten vermeiden wollte, welche dieſe Wegführung hätte veranlaſſen können, ſo eilte man, den dem Scheine nach erblaßten Körper in einen Sarg zu bringen, dieſen aber auf einen Wagen zu laden, und ihn mit Miſt zu bedecken.

Eben ſo wenig zauderte man auch mit der Abfahrt. Unterweges aber, hörten die zur Begleitung mitgegangenen Leute, zu ihrem großen Entſetzen, ein ſehr vernehmliches Gepolter im Sarge. Dies war auf der Landſtraße, alſo an einem Orte, wo man den Sarg auf der Stelle zu öffnen Bedenken tragen muſte.

Da man nun den Sarg am Orte ſeiner Beſtimmung öffnete, fand man, daß das Geſicht und die Hände fürchterlich zerfleiſcht waren, und daß nun der Körper zwar zuverläſſig ein Leichnam war, daß aber der Scheintodte, im Sarge, zum Leben wieder erwacht ſeyn, und aus Verzweiflung, ſich auf dieſe Art behandelt und ſo enge eingeſpert zu ſehen, ſich ſelbſt zerfleiſcht haben müſſe. Soviel die Sage — zuverläſſige Beweiſe dieſer Ereigniß können wir zwar nicht anführen. Wir wiſſen aber doch, daß die Sage ſich auf den Bericht von Augenzeugen, und inſonderheit auf die Erzählung eines bey der Oeffnung des Sarges gegenwärtig geweſenen Augenzeugen, nemlich des noch nicht lange abgelebten Kammergerichts-Pedellen Ferdinand Ehmann, gründet.

Während daß ſich indeſſen der Wetzlariſche Stadtrath, im Jahre 1726, und noch in den folgenden 1727.
Jahren, ſowohl mit der Wiedererbauung des eingeſtürzten Theiles ſeines Rathhauſes, als auch mit einer beträchtlichen Ausbeſſerung der ſteinernen Brücke über den Lahnſtrom *), beſchäftigte tt), erfolgte am 13ten Junius 1729, bey der Reichsverſammlung ein Gutachten, welches der Stadt Wetzlar den beſtändigen Wohnſitz des Reichskammergerichts in ihren Mauern hinlänglich zu ſichern ſchien.

Durch daſſelbe wurde nemlich nebſt mehreren andern, die Geſchichte der Stadt Wetzlar nicht betref-

*) Zwey an der linken Seite der Brücke, gegen die Lahnmühle hin, auf großen rothen Sandſteinen angebrachte, noch ſehr leſerliche Innſchriften lehren, daß dieſe, dem Augenſchein nach anſehnliche Ausbeſſerung, im Jahre 1727, von den Rathsgliedern, Johannes Schetla, und Johann David Hert angefangen, und im Jahre 1728, von den Rathsgliedern, Johannes Sauer und Antonius Weisgerber, als Bauherrn, vollendet worden ſey.

tt) An der untern Mauer dieſer in die Baugaſſe gehenden Seite des jetzigen neugebauten Rathhauſes, lieſet man daher noch eine Innſchrift, welche die Anzeige enthält; daß dieſe Seite des Mauerwerkes, im Jahre 1726, von den beyden Rathsmitgliedern, Joſt Philipp Schuler und Johann Georg Bepler, als damaligen Bauherrn, gebaut worden ſey.

treffenden Punkten *), beſchloſſen, zu den Sitzungen „und zu den gewöhnlichen Audienzen des Gerichts „ſowohl, als zur Verwahrung deſſen Archives, ein „eigenes neues Gebäude in der Stadt „Wetzlar zuerbauen. Zu dieſem Zwecke wurde „zugleich ein Römermonat von den Reichsſtänden „verwilliget und dabey verfügt; daß die zu Frank„furth, zu Aſchaffenburg, und noch an andern Orten „liegenden mit dem Verderben bedrohten Gerichts„acten in dieſes neue Gebäude gebracht werden ſoll„ten, daß daſſelbe in dieſer Abſicht mit feuerfeſten „Gewölben verſehen werden, und daß, wenn der „gröſte Theil der durch den Römermonat verwil„ligten Gelder eingegangen ſeyn werde, mit dem „Baue ſogleich der Aufang gemacht werden ſolle; „und die Stadt Wetzlar wurde zugleich erinnert; „daß ſie ſich, wegen des ihr durch die Anweſenheit „des

*) Dieſe Punkte betreffen zwar die Geſchichte des Reichskammergerichts, nicht aber die Geſchichte der Reichsſtadt Wetzlar. Da nun unſer dermaliger Hauptzweck iſt, eine Geſchichte dieſer Stadt, nicht aber eine eigentliche des Reichskammergerichtes zu liefern, ſo haben wir geglaubt, daß eine umſtändliche Anführung dieſer Punkte, uns über die Grenzen unſers Zweckes führen würde.

„des Gerichts zuwachſenden Nutzens, zu einem Bey-
„trage zu dieſem Baue bequemen möge“ u u).

Die kaiſerliche Genehmigung dieſes Reichsgutach-
tens verzog ſich aber bis zum 4ten October 1731 v v).

Im Jahre 1730, lies indeſſen der Stadtrath an
der vor der ſogenannten Neuſtadt befindlichen ſtei-
nernen Brücke über den Dillſtrom, ebenfalls eine
beträchtliche Ausbeſſerung vornehmen w w).

## §. 76.

In dem um dieſe Zeit abgelaufenen Jahrzehende
dieſes Jahrhunderts, erlies der Wetzlariſche Stadt-
rath drey Verordnungen, in welchen er einige nicht
genug-

u u) Siehe dieſes Reichsgutachten in Fabers Staatskanz-
ley, im 54ſten Theile, im 15ten Capitel, S. 721.
und in Schmaußens Corpore juris publici, Seite
1325.

v v) S. Fabers Staatskanzley, im 59ſten Theile, im
19ten Capitel, S. 698. und Schmaußens Corpus ju-
ris publici, Seite 1330.

w w) An der rechten äuſſeren Seite dieſer Brücke, über
dem mittlern Schwibbogen derſelben, lieſet man eine
Innſchrift, mit der Anzeige; daß dieſe Ausbeſſerung,
in dieſem Jahre, von den beyden Rathsmitgliedern,
Johannes Waldſchmidt und Johann Eber-
hard Göth, als damaligen Bauherrn, zu Stande
gebracht worden ſey.

genugſam deutliche Stellen der ſogenannten Wetzla-
riſchen Reformation, über die Succeſ-
ſion und Erbfälle erläuterte; die erſte nemlich,
im Jahre 1722, welche die Gattinnen der Krämer,
wenn ſie in Kram und Laden ſitzen, betrifft; die
zweyte im Jahre 1727, welche dem ſeine Gattin
überlebenden Ehemanne, das in barem Gelde beſtan-
dene Heirathsgut ſeiner kinderlos verſtorbenen Gat-
1730. tin zuſpricht, und die dritte im Jahre 1730, welche
verſchiedene Erläuterungen des Wetzlariſchen Stadt-
geſetzes von Erbfällen enthält *).

## §. 77.

Der Kaiſer hatte inzwiſchen im letzterwähnten Jahre 1730, die Wiederbeſetzung der Kammerrichterſtelle nöthig geachtet, und dazu, wahrſcheinlich aus Rückſicht auf die öftere und vieljährige Verwaltung der Kammerrichter-Amtsverweſerſtelle, ſowohl nach dem Ableben des Kammerrichters, Fürſten von Naſſau-Hadamar, als nach der Abrufung des Kammer-

*) Dieſe drey Verordnungen finden ſich, beym Abdrucke der hier erwähnten Wetzlariſchen Reformation, und mit derſelben, in den Beyträgen zu den Land- und Stadtrechten, welche im Jahre 1777, zu Wetzlar, bey Philipp Jacob Winkler dem ältern, erſchienen ſind.

merrichters, Fürſten von Fürſtenberg-Mößkirch, den bisherigen älteren Kammergerichts-Präſidenten, Freyherrn Franz Adolph Dietrich von Ingelheim zum Kammerrichter ernannt, worauf derſelbe am 22ten May die gewöhnlichen Pflichten zur Antretung dieſes wichtigen Amtes, ablegte.

Zum Kammergerichts-Präſidenten wurde auch im folgenden Jahre 1731, der Reichsgraf, Ambroſius Franz Friederich Chriſtian Adelbrecht von Virmont vom Kaiſer ernannt, und am 8ten Jänner 1732 in dieſer Eigenſchaft verpflichtet. 1731. 1732.

## §. 78.

Am 9ten Jänner des letzterwähnten Jahrs, veranlaßte der Durchmarſch einiger Compagnien kaiſerlicher Fußvölker, vom Regimente Teutſchmeiſter, den erſten Zwiſt zwiſchen der Wetzlariſchen Bürgerſchaft und der in der Stadt befindlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſatzung, wegen des Rechts, fremde Kriegsvölker durch die Stadt und ihr Gebiet zu geleiten, indem der damalige Heſſen-Darmſtädtiſche Lieutenant, Feiler, hierbey den erſten Verſuch machte, dieſe kaiſerlichen Krieger, neben der

Bürgerwache, auch durch einige ſeiner Soldaten, geleiten zu laſſen.

Da die Wetzlariſche Bürgerſchaft ſich dieſem Verſuche ſogleich mit Eifer widerſetzte, ſo kam es zwiſchen ihr und der Heſſiſchen Beſatzung, zu verſchiedenen ſtarken Thätlichkeiten. Auf die Beſchwerde der Stadt über dieſen Verſuch, erfolgte am 6ten April dieſes Jahres vom kaiſerlichen Reichshofrath ein kaiſerlicher Befehl, mit der Auflage, die Stadt in der Ausübung des Geleitsrechts nicht weiter zu beeinträchtigen xx).

Beym Reichs-Kammergerichte wurde um dieſe
1734. Zeit, nemlich im Jahre 1734, die Spaniſche Kleidung für den Kammerrichter, die Präſidenten und die Beyſitzer des Gerichts, bey den Gerichtsſitzungen ſowohl, als bey den gewöhnlichen öffentlichen Audienzen, eingeführt *).

## §. 79.

1731. Bey dem noch im Jahre 1731 erfolgten Ableben des

xx) Mandatum S. C. poenale de non turbando in possessione vel quasi juris conducendi etc.

*) Die Glieder des Kammergerichts pflegten vor dieſer Zeit, zwar in ſchwarzer, aber nur in gewöhnlicher, d. i. Franzöſiſcher Kleidung, in den Gerichtsſitzungen zu erſcheinen.

des oben im 69ſten §. genannten Lutheriſchen Ober-pfarrers, des Magiſters Biedermann, wurde der bisherige zweyte Pfarrer, Kirſchgarten, vom Stadtrathe zum Oberpfarrer gewählt, und das Wetzlariſche Collegiatſtift, nach der Beylegung des über dieſe Wahl, zwiſchen ihm und dem Stadtrathe entſtandenen, nicht ſehr bedeutenden Zwiſtes, bewogen, dieſer Wahl am 2ten Junius dieſes Jahres beyzutreten a).

Die zweyte Pfarrſtelle erhielt jetzt der bisherige dritte Pfarrer, Magiſter Johann Georg Funke, die dritte aber der Magiſter Johann Lorenz Fleiſchmann.

Der neugewählte Oberpfarrer Kirſchgarten verwaltete aber dieſes geiſtliche Amt nur ſehr kurze Zeit, denn noch vor dem Ablaufe dieſes Jahres wurde er vom Tode übereilt.

Nach dem Hintritte dieſes Mannes veranlaßte die abermalige Wahl eines neuen Lutheriſchen Ober-



a) Siehe das über dieſe Pfarrwahl geführte Protokoll, unter den Beylagen der vorhin berührten documentirten Nachricht, wie weit das Stift zur Wahl eines dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Stadtpfarrers concurrire, unter Buchſtaben P. Seite 92.

pfarrers einen ſehr hartnäckigen Hader zwiſchen dem Stadtrathe und dem Collegiatſtifte. Die Wahl des erſtern, zur Oberpfarrſtelle, fiel nemlich auf den bisherigen zweyten Pfarrer, Johann Georg Funke.

Dieſer aus der Graſſchaft Lippe in Weſtphalen gebürtige Mann, lebte im eheloſen Stande, und beſaß ausgebreitete theologiſche Kenntniſſe, war aber ſowohl wegen ſeines warmen, faſt zelotiſchen Eifers, für die Ausbreitung und Aufrechthaltung der Lehren des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes, als wegen ſeiner catoniſch-ernſten, aber nicht ſehr feinen, etwas rohen Sitten, vorzüglich bey den Gliedern der Römiſchen Kirche, nicht beliebt.

Inſonderheit beſchuldigte ihn das Collegiatſtift, bey dieſer Pfarrwahl, der Unverträglichkeit und Unduldſamkeit, und führte zum Beweiſe dieſer Beſchuldigung an, daß er ſich auf der öffentlichen Kanzel in ſeinen Predigten öfters Anzüglichkeiten und unanſtändige Seitenblicke auf den Gottesdienſt der Römiſchen Kirche erlaube, und die Glieder derſelben Götzendiener ſchelte.

Dieſer Urſache halber weigerte ſich das Stift, der vom Stadtrathe auf denſelben gelenkten Wahl beyzutreten; und da ihm der Stadtrath auf ſeiner Weigerung zu beharren ſchien, that es einen Schritt,

der

der den Stadtrath zum heftigſten Widerſtande reizete.

Da nemlich am 30ſten Jänner 1732 die Wahl eines neuen Oberpfarrers von den Deputirten des Stadtraths, den drey Rathsſchöffen, Johann Sauer, Johann Conrad Verdries und Johann Waldſchmidt, mit Zuziehung des Stiftes, und inſonderheit des damaligen Stiftsdechants, Philipp Thederich, des Scholaſters, Johann Georg Langstroff, und des Canonici, Johann Caspar Schuler, vorgenommen werden ſollte, erklärten die Deputirten des Stiftes, daß ſie ihre Stimmen zur Oberpfarrſtelle dem bisherigen dritten Lutheriſchen Pfarrer, Johann Lorenz Fleiſchmann, geben wollten, in der Wahl des genannten Pfarrers Funke zum Oberpfarrer aber ſchlechterdings nicht willigen würden; wobey der Dechant Thederich noch einen auswärtigen Geiſtlichen, den Pfarrer Waldſchmidt, den Deputirten des Stadtraths, zur Oberpfarrſtelle vorſchlug.

Die ſtädtiſchen Deputirten beharreten zwar, in den beyden erſten, mit den Stiftsdeputirten gehaltenen Zuſammenkünften, auf der Wahl des Pfarrers Funke. Da aber die Stiftsdeputirten bey der dritten, am 9ten Hornung gehaltenen Zuſammen-

menkunft droheten; daß, wenn der Stadtrath auf ſeiner Wahl beharren werde, nach dem Ablaufe der mit dieſem Tage zu Ende gehenden dreyßigtägigen Friſt, das Recht der Vergebung der Pfarrſtelle, vermöge eines alten, im dreyzehenten Jahrhunderte, alſo einige hundert Jahre vor der Kirchenverbeſſerung, ertheilten Schiedsrichterſpruches b), auf den Erzbiſchof von Trier übergehen müſſe, erklärten die wahrſcheinlich durch dieſe Drohung geſchreckten ſtädtiſchen Deputirten, daß der Stadtrath nachgeben und ſich die Wahl des dritten Pfarrers, Fleiſchmann, zum Oberpfarrer, gefallen laſſen wolle.

Der Stiftsdechant beſtand aber jetzt noch darauf, daß der Pfarrer Fleiſchmann dem Stifte bey der Wahl angeloben ſolle, nicht zuzugeben, daß ihm von den mit der Oberpfarrſtelle verbundenen Nutzungen und Vorrechten etwas entzogen werde.

Der

---

b) Wir haben von dieſem alten Schiedsrichterſpruche, im erſten Theile unſerer Wetzlariſchen Geſchichte, in der mittlern Geſchichte der Stadt, im zweyten Abſchnitte, im 28ſten §. Nachricht ertheilt.

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß dieſer alte Schiedsrichterſpruch, nach der Kirchenverbeſſerung und nach dem Weſtphäliſchen Frieden, keine ſolche Beweiskraft, wenigſtens keine ſolche Wirkung mehr haben konnte.

Der jetzt herzu beſchiedene Pfarrer Fleiſch-mann äußerte: „Da der Stadtrath, dem Verneh-„men nach, beſchloſſen habe, wenn er zum Ober-„pfarrer gewählt werden ſollte, dem Pfarrer Funke „doch einige Nutzungen und Vorrechte des Pfarr-„amtes zuzuſcheiden, ſo verlange er daſſelbe nicht „anders, als wenn alle mit demſelben verbundenen „Einkünfte und Vorrechte dabey bleiben würden.“

Die ſtädtiſchen Deputirten erklärten aber das Angeben des Pfarrers Fleiſchmann; daß der Stadt-rath dem Pfarrer Funke einige Einkünfte und Vor-rechte der Oberpfarrſtelle zuſcheiden wolle, für ein ungegründetes Gerücht c).

Die Deputirten des Stiftes beſtimmten zwar hierauf, den bald folgenden elften Hornung, zur Einſetzung des auf dieſe Art gewählten Pfarrers Fleiſchmann, in die Pfarrſtelle. Am folgenden Tage nach der Wahl aber, lies der ältere damalige Bürgermeiſter, Joſt Philipp Schuler, dem Stiftsdechante bedeuten; daß die Einſetzung des Pfarrers Fleiſchmann, am folgenden Tage, darum noch nicht geſchehen könne, weil vor derſelben noch einige

c) Siehe das über dieſe Pfarrwahl aufgenommene Protokoll, unter den Beylagen der eben angezogenen documentirten Nachricht, unter Buchſtaben R, S. 97.

einige ihr im Wege ſtehende Hinderniſſe gehoben werden müſten d).

Die Deputirten des Stadtraths fanden ſich daher auch an dieſem Tage, zur Vornehmung der Einſetzung nicht in der Stiftskirche ein.

Die Deputirten des Stiftes aber achteten nicht auf die dem Dechante vom Bürgermeiſter geſchehene Anzeige, und trugen kein Bedenken, die Einſetzung des Pfarrers Fleiſchmann in der Stiftskirche, an dieſem Tage, für ſich allein vorzunehmen e).

Bey dieſem Schritte war ohne Zweifel der Pfarrer Fleiſchmann ungleich tadelswürdiger als das Stift; denn der Stadtrath hatte ihm die Mitwirkung zu demſelben ausdrücklich verbieten laſſen.

Der Stadtrath lies noch am nemlichen Tage, gegen dieſen eigenmächtigen Schritt des Stiftes, durch einen

---

d) Das Collegiatſtift, hatte bey der nächſtvorhergegangenen Einſetzung des Oberpfarrers Kirſchgarten, einige dem Stadtrathe anſtößige Neuerungen einzuführen verſucht. Der Stadtrath wollte daher jetzt die Einſetzung des neuen Oberpfarrers nicht eher geſchehen laſſen, bis er die Zuſage der Unterlaſſung dieſer Neuerungen erhalten habe.

e) Siehe das über dieſe einſeitige Pfarreinſetzung gefertigte Notariats-Inſtrument, unter den Beylagen der eben angezogenen documentirten Nachricht ꝛc. ꝛc. unter Buchſtaben T. Seite 104.

einen Notarium proteſtiren, erklärte auch zugleich, den ſchon genannten Pfarrer Funke für den erſten Lutheriſchen Pfarrer, oder mit dem dabey gebrauchten Ausdrucke, zum Senior des evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterii, verlieh ihm alle mit dieſem Amte verbundene Einkünfte und Vortheile, und verbot dem Pfarrer Fleiſchmann ſich ſowohl des Ranges oder Vortrittes vor dem Pfarrer Funke, als auch der dem Seniorate zukommenden Nutzungen, zu enthalten f).

Dieſe Rathsverfügung belebte zwar den Eifer des Stifts ſowohl, als ſeines Probſtes, des Erzbiſchofes von Trier, für deſſen Gerechtſame ſo
ſehr, daß dieſer letztere, im Jänner 1735, beym 1736.
kaiſerlichen Reichshofrathe zu Wien, ein Erkenntniß g) gegen dieſelbe erwirkte.

Dieſer wirkſame Erfolg bewog den Stadtrath,

ſich

f) Siehe dieſe Verfügung des Stadtrathes, im Auszuge des Rathsprotokolles, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Nachricht unter Buchſtaben W, Seite 112.

g) Mandatum de non contraveniendo electioni per Deputatos unanimiter factae, nec impediendo electum in Praecedentia Juribus et Praeroragativis officio annexis, sed cassando decretum nulliter latum S. C.

ſich wiederum an die proteſtantiſchen Mitglieder des Reiches, das ſogenannte Corpus Evangelicorum zu wenden, und ein abermaliges Vorbittſchreiben deſſelben an kaiſerliche Majeſtät zu erwirken *). Dieſe nachdrückliche Verwendung veranlaßte inſon-
1740. derheit, fünf Jahre nachher, im Jahre 1740, die Erſcheinung der gedruckten, hier ſchon mehr angeführten, documentirten Nachricht, wie weit das Stift zur Wahl eines dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Stadtpfarrers concurrire h).

Indeſſen blieb doch der Pfarrer Funke im Beſitze des Vortrittes ſowohl, als des gröſten Theils der Nutzungen des Pfarramtes.

## §. 80.

Unſere vaterländiſche Geſchichte erinnert uns hier, daß der durch die ſtreitige Wahl eines Königes
1733. von Pohlen, im Jahre 1733, unter verſchiedenen

*) Siehe hier beſonders Fabers Staatskanzley, im 51ſten Theile.

h) Zur Widerlegung dieſer Druckſchrift lies der Stadtrath zuerſt eine ſo betitelte Speciem facti drucken, dieſer Druckſchrift auch bald hernach noch eine andere folgen, mit dem Titel: Gründlichere der vorigen Speciei facti inhärirende Gegennachricht. Wir haben beyde vor uns.

nen Europäiſchen Mächten veranlaßte Krieg, durch den Einbruch der königlich-Franzöſiſchen Kriegsheere, auch über einen nicht unbeträchtlichen Theil des Teutſchen Reiches verbreitet wurde, daß nemlich ſchon im October dieſes Jahrs, ein Franzöſiſches Heer, unter dem Befehle des Marſchalls von Berwick, über den Rhein ging, und ſich ſowohl des Herzogthums Lothringen, als der Reichsfeſtung Kehl bemächtigte, und daß ein anderes Franzöſiſches Heer, nicht allein im April 1734, die Stadt Trier beſetzte, und am 2ten May 1734.
dieſes Jahrs, die damals noch ziemlich gut befeſtigte Stadt Trarbach an der Moſel einnahm yy), ſondern daß auch das am Oberrhein übergegangene Heer der Gallier die Reichsfeſtung Philippsburg, nach einer vom Freyherrn, Gottfried Ernſt von Wutgenau, geleiſteten tapfern Gegenwehr, am 18ten Julius zur Uebergabe nöthigte zz).

Die

yy) Siehe davon Fabers Staatskanzley, im 63ſten Bande, im 11ten Capitel, Seite 417. und 451; und die Reichsfama, im 15ten Bande, S. 541, und im 16ten Bande, Seite 339. und 757.

zz) Siehe die Reichsfama, im 22ſten Bande, S. 129. und 2[illegible]6.

Die Mitglieder des Reichs=Kammergerichts, noch eingedenk der dem vorigen Wohnſitze deſſelben widerfahrnen traurigen Verwüſtung, fingen an, für ihre Sicherheit zu bangen.

In dieſer Furcht wandten ſie ſich mit Vorſtellungen an den Kaiſer ſowohl, als an den Erzkanzler des Reiches, den Kurfürſt Philipp Carl von Maynz, aus dem Geſchlechte der Freyherrn, nachher Grafen von Elz, und zugleich auch an die Reichsverſammlung, ſuchten darinnen die Gefahr ſehr lebhaft zu ſchildern, in welcher ſich das Gericht und deſſen Archiv in dem Falle befinden würde, wenn das Franzöſiſche Kriegsheer ſich der Feſtung Rheinfels bemächtigen und weiter im Reiche vordringen ſollte, und fügten hinzu; daß ſie in Zeiten, ehe die Gefahr zu nahe komme, und keine Bedenkzeit mehr übrig ſey, um Sicherheit und Schutz anſtehen wollten aaa).

Dieſe Vorſtellungen bewogen den Kaiſer, zum Befehle an ſeine Feldherrn, für die Sicherheit und die Deckung des Wohnſitzes des Kammergerichts zu ſorgen, denſelben auch mit aller Einquatirung von Kriegs=

aaa) S. Fabers Staatskanzley, im 65ten Theile, im elften Capitel, Seite 617 — 638.

Kriegsmannſchaft zu verſchonen; und die, welche ſchon daſelbſt einquartirt ſey, in die benachbarten Orte zu verlegen bbb); den Kurfürſten von Mayntz aber zur Verfügung; daß wenn ſich die Kriegsgefahr der Stadt Wetzlar nähern mögte, das kammergerichtliche Archiv nach Frankfurth am Mayn gebracht werden, die Mitglieder des Kammergerichts ſelbſt auch ſich eben dahin flüchten ſollten. Das Kammergericht unterlies auch nicht, ſich ſeiner Sicherheit wegen, beſonders noch bey dem kaiſerlichen Heerführer zu verwenden.

Theils die inzwiſchen eingetretenen, mit Klugheit unternommenen Kriegsbewegungen des berühmten kaiſerlichen Feldherrn, des Prinzen Eugen von Savoyen, theils das zur Hülfe herbeieilende Ruſſiſche Heer, entfernten unterdeſſen die Gefahr, von den innern Staaten des Reiches ſo lange, bis ſie durch die zu Wien am 3ten October 1735, unterzeichneten Friedenspräliminarien völlig abgewandt wurde ccc). 1735.

Da

bbb) Siehe des Freyherrn von Harpprecht Geſchichte des Reichskammergerichts in Kriegszeiten, S. 155.

ccc) Siehe Joh. Stephan Pütters Handbuch der Teutſchen Reichshiſtorie, im zweyten Bande, S. 1103. und 1104.

Da aber in dieſen Friedenspräliminarien zwar ein Waffenſtillſtand bedungen, der Friede aber noch nicht feyerlich abgeſchloſſen war d d d), ſo blieben die Kriegsheere in den Gegenden des Teutſchen Reiches, in welchen der Schauplatz des Krieges geweſen war, während dieſes im November 1735 verkündigten Waffenſtillſtandes, bis zu dem erſt am Ausgange des
1738. Jahres 1738, am 18ten November, zu Wien unterzeichneten feyerlichen Friedensſchluſſe e e e), unter den Waffen.

§. 81.

---

ddd) Siehe des ehemaligen Göttingiſchen Profeſſors der Politik und des Völkerrechts, Gottfried Achenwalls, Europäiſche Staatshändel, S. 269.

eee) Siehe Fabers Staatskanzley, im 79ten Theile, im 13ten Capitel, S. 322. und folgende; und Recueil historique pour servir à l'histoire du 18me Siecle, par Rousset, im 13ten Bande, S. 421.

Der Kaiſer theilte die mit der Krone Frankreich abgeſchloſſenen Friedenspräliminarien der Reichsverſammlung, erſt beynahe ſechs Monate nach der Abſchlieſſung, durch ein kaiſerliches Commiſſionsdecret vom 25ten März 1736, mit.

Die Stände des Reiches genehmigten indeſſen, nicht allein durch ein ſchon am 18ten May 1736 beſchloſſenes Reichsgutachten, die zu Wien abgeſchloſſenen Friedenspräliminarien, ſondern ertheilten auch dem Kaiſer, zum feyerlichen Friedensſchluſſe, eine uneingeſchränkte Vollmacht.

S.

## §. 81.

Unter dieſen Umſtänden wurde die Stadt Wetzlar im Jahre 1735, nicht allein um einen Beytrag 1735. zu den zur Verpflegung der reichsſtändiſchen Teutſchen Kriegsvölker nöthigen Naturerzeugniſſen angegangen, ſondern auch bey den Winterquartieren dieſes Jahrs, mit einer aus zwey Compagnien herzoglich-Braunſchweigiſcher Krieger beſtehenden Beſatzung belegt.

Da ſich das Reichskammergericht hierüber beym Kaiſer beſchwerte, ſo ſchien die beſondere Aufmerkſamkeit und Vorſorge, die Kaiſer Carl der Sechſte ſchon in früheren Jahren gegen dieſes höchſte Reichsgericht hatte blicken laſſen, ihn auch noch in ſeinen letzten Lebensjahren, mit einem ſo warmen Eifer zu beleben fff), daß er in beſonderen noch im Jahre

1735,

---

S. dieſes kaiſerliche Commiſſionsdekret ſowohl, als das Reichsgutachten, und das Inſtrument des darauf erfolgten Wiener Friedensſchluſſes, in Schmaußens Corp. jur. publici, Seite 1454. bis 1478.

Siehe hiervon auch J. F. Seyfarths Leben Kaiſers Franz des Erſten; Halle — 1765 — S. 95. und 115. und 117. bis 133.

fff) Bey dem ſehr ausgezeichneten Eifer Kaiſers Carl des Sechſten, zur Beförderung des Anſehens und der

Blüthe

1735, am 22ten November ſowohl, als vorzüglich
1736. im folgenden Jahre 1736, an die ausſchreibenden Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes erlaſſenen wiederholten Reſcripten, vom 10ten Hornung und vom 28ten April dieſes Jahrs, denſelben bedeutete: „die „Stadt Wetzlar mit allen Einquatirungen der „Kriegsvölker nicht allein, ſondern auch mit Geld„beyträgen gänzlich zu verſchonen, und ſie als den „Wohnſitz des kaiſerlichen Kammergerichts nach den „Reichsgeſetzen, eine gänzliche Befreyung „von allen dieſen und ähnlichen Laſten, „genießen zu laſſen“ ggg).

Eben dieſer warme Eifer des allerhöchſten Reichsoberhaupts für das Anſehen und die Aufnahme des Reichs-Kammergerichts, hatte auch auf daſſelbe einen ſo wohlthätigen Einfluß, daß durch den Eintritt

Blüthe des Reichskammergerichts, kann man ſich kaum der Vermuthung enthalten, daß der Kaiſer die Abſicht gehabt habe, durch dieſen Eifer, die Zuneigung der Reichsſtände, welche er zu ſeinem hochwichtigen Zwecke, zur Garantie ſeiner in der Reichsgeſchichte ſo berühmten pragmatiſchen Sanktion, ſo ſehr nöthig brauchte, zu gewinnen.

ggg) Die Beweiſe der hier erzählten Geſchichtsumſtände finden ſich in des ſeligen Freyherrn von Harpprecht eben angeführten urkundlichen Nachrichten von des Reichskammergerichts Schickſalen in Kriegszeiten; §§. 105. bis 107, S. 157—168.

tritt mehrerer neuen Mitglieder hhh), welche ſeit dem Jahre 1722 bis zum Jahre 1736, alſo binnen 14 Jahren zur Beyſitzerſtelle gelangt waren, die Zahl der Beyſitzer zu dieſer Zeit wirklich bis auf ſiebenzehen vermehrt war †).

Bey-

hhh) Dieſe hier erwähnten neuen Mitglieder waren folgende zwölf: Johann Melchior Cramer von Clausbruch, Paul Theodor Antoni und Wilhelm Friedrich Freyherr von Dankelmann, ſeit dem Jahre 1722, Heinrich Gottlob von Miltitz, ſeit dem Jahre 1723, Valentin Ferdinand Freyherr von Gudenus, der berühmte Verfaſſer des von uns ſchon oft angeführten Codicis Diplomatici, ſeit dem Jahre 1724, Johann Stephan Speckmann, vorher Kammergerichts-Advokat und Prokurator, ſeit dem Jahre 1726, Johann Friedrich von Heynitz und Johann Franz Egid von Beaurieux zu Schönbach, ſeit dem Jahre 1729, Theodor Wilhelm Franz von Pütz und Johann Freyherr von Ulmenſtein *), ſeit dem Jahre 1731, Niklas von Deel zu Deelsburg, ſeit dem Jahre 1733, und endlich Friedrich Erdmann von Glaubitz, ſeit dem Jahre 1736. In der Zwiſchenzeit dieſer 14 Jahre war zwar der Beyſitzer Joachim Georg von Ploennies, im Jahre 1724 ins Gericht eingerückt, am 17ten Jänner 1731 aber auch wieder aus demſelben ausgetreten.

†) Eigentlich war die Zahl der 17 Beyſitzer doch ſchon 9 Jahre vorher, im Jahre 1727 vollſtändig geworden

*) Der Vater des Verfaſſers des hier erſcheinenden Werkes.

Beyläufig bemerken wir hier noch; daß in dieſes
1736. letzterwähnte Jahr, 1736, noch eine beträchtliche Verbeſſerung fällt, welche der Wetzlariſche Stadtrath an dem zur Neuſtädter Vorſtadt gehörigen Stadtthore vornehmen lies iii); und daß die Wetzlariſche Schützengilde, noch in eben dieſem Jahre, mit der Erlaubniß des Stadtraths, ein freyes Kunſt- und Ritterſchießen hielt, und dazu die Schützen der benachbarten Gegend durch eine gedruckte, öffentlich angeſchlagene Ankündigung einlud.

Wenige Jahre darauf, im Jahre 1739, am 12ten September, verlor die Stadt ihren bisherigen Schutzherrn, den Landgraf Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, deſſen häufige und nachdrückliche Einwirkung in die Schickſale der Stadt, wir an ihrem Orte bemerkt haben, durch den Tod. Sein Nachfolger, Landgraf Ludwig der Achte, fand nicht nöthig, die ſonſt gewöhnlich geweſene Huldigung oder Schutzerneuerung in der Stadt vornehmen zu laſſen, lies ihr aber doch den Schutzbrief in der gewöhnlichen Form ausfertigen.

§. 82.

---

iii) Die noch jetzt über dieſem Thore befindliche Inſchrift liefert davon den Beweis.

## §. 82.

Inzwiſchen war Kaiſer Carl der Sechſte, ſchon im Jahre 1737, durch ſein ſchon im Jahre 1726 mit dem Ruſſiſchen Kaiſer geſchloſſenes Bündniß, wider ſeine Abſicht, in einen neuen Krieg mit dem Türkiſchen Grosherrn verwickelt worden kkk).

Drey Feldzüge, welche er gegen dieſen alten Feind der Chriſtenheit wagte, waren alle mit ſo mannigfaltigen und mit ſo unerwarteten Unglücksfällen begleitet geweſen, daß er ſich am 18ten September 1739 zur Unterzeichnung eines für ihn nicht vor- 1739.
theilhaften Friedens bewogen fand lll).

Der Kaiſer überlebte aber dieſe Kränkung nicht lange. Denn ſchon am 20ſten October 1740 erfolgte 1740.
ſein unerwarteter tödtlicher Hintritt.

## §. 83.

In eben dieſem letzterwähnten Jahre gab das Ableben der Gattin des damaligen Kammergerichts-



kkk) Siehe des Herrn Geheimen Juſtizraths Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, im zweyten Bande, im 446ſten §. S. 1112.

lll) S. Fabers Staatscanzley, im 76ſten Theile, im 14ten Capitel, S. 581; Struv, im Corp. hist. germ. Seite 1547, und genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten, im 2ſten Bande, Seite 426.

Präſidenten, Grafen Carl von Wied, einer geborenen Gräfin von der Lippe, die unſchuldige Veranlaſſung zu einem ſehr unruhigen und unerwarteten Auftritte in der Stadt. Der Gatte der Verſtorbenen war nemlich Willens, den Leichnam derſelben ins gräflich-Wiediſche Erbbegräbniß zu Runkel abführen zu laſſen. Da aber ſowohl die Stadt Wetzlar, als der Schutzherr derſelben, der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, das Recht zu haben glaubte, den Leichnam aus der Stadt, bis an die Grenze ihres Gebietes zu geleiten, ſo entſtand darüber zwiſchen dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Offiziere, welcher die Heſſiſche Beſatzungs-Mannſchaft in der Stadt befehligte, dem Oberſtwachtmeiſter Feiler, und der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, ein ſo ernſtlicher Zwiſt, daß man ſich zur Verhinderung der Ausübung des Geleites, von beyden Seiten Thätlichkeiten erlaubte.

Dieſer Auftritt bewog zwar den Gatten der Verſtorbenen zum Entſchluſſe, den Leichnam in dem Gewölbe der Wetzlariſchen Stiftskirche beyſetzen zu laſſen mmm). Die Ungebührlichkeiten aber, welche ſich

---

mmm) Einem unverbürgten Gerüchte nach, ſollte zwar dieſe Beyſetzung nur zum Scheine geſchehen, der Leichnam aber heimlich weggeführt worden ſeyn.

ſich dabey einige einzelne Bürger gegen den die Beſatzungs-Mannſchaft commandirenden Offizier ſowohl, als gegen dieſe Mannſchaft ſelbſt, erlaubten, veranlaßten den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, daß er die Stadt, am 15ten Julius dieſes Jahres, mit einer über zweytauſend Mann ſtarken Kriegsmannſchaft überziehen lies.

Das in voller Rathsſitzung verſammelte Reichs-Kammergericht erlies dagegen, am 18ten Julius, einen kaiſerlichen Befehl zu Abführung der Soldaten und Abſtehung von allen Gewaltthätigkeiten nnn).

Der Stadtrath unterlies auch nicht beym kaiſerlichen Reichshofrath um eine Ladung über den gebrochenen Landfrieden, und um einen kaiſerlichen Befehl zu Unterlaſſung aller Störung in der Ausübung des Geleitsrechtes ooo), gegen den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt anzuflehen.

Da aber durch den inzwiſchen erfolgten Tod des Reichsoberhaupts die Thätigkeit dieſes höchſten Reichs-

nnn) Mandatum de abducendo milite et desistendo ab omnibus violentiis.

ooo) Citatio super fracta Pace — — item Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris conducendi, neque amplius offendendo. — —

Reichsgerichts gehemmt wurde, ſo erfolgte vor der Hand darüber kein Beſchluß.

## §. 84.

Bald nach dem Tode Kaiſers Carl des Sechſten, fiel König Friedrich der Zweyte von Preuſſen, in Schleſien ein, und unterwarf ſich einen großen Theil dieſes Herzogthums, auf welchen er aus alten, von ſeinen Vorfahren geſchloſſenen Verträgen Anſpruch machte, mit der Gewalt der Waffen ppp).

1741. Im folgenden Jahre 1741 brach auch der Krieg zwiſchen der einzigen Erbin der ganzen Oeſterreichiſchen Monarchie, der Königin von Ungarn und Böhmen, Marie Thereſie, und dem damaligen Kurfürſten, Carl Albrecht von Bayern, welchen König Ludwig der Funfzehente von Frankreich, mit beträchtlichen Hülfsheeren unterſtützte, aus qqq).

Mitten unter dieſen kriegeriſchen Bewegungen und Unruhen erfolgte zu Frankfurth am Mayn, am 24ſten

---

ppp) Siehe des Herrn Geh. Juſtizrath Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, im zweyten Bande, §. 461, S. 1134.

qqq) Siehe Herrn Pütters Handbuch, am eben angeführten Orte, §. 463. bis 467, S. 1137.

24ſten Jänner 1742, die Wahl des eben genannten 1742.
Kurfürſten, Carl Albrecht von Bayern, zum Römiſchen Kaiſer, unter dem Namen, Carl des Siebenten xxx).

Das kurfürſtliche Collegium ſowohl, als die ſämtlichen Reichsſtände, ſahen dieſen Zeitpunct für die beſte Gelegenheit an, alle die Verſprechungen, deren Zuſage ſie längſt vom Oberhaupte des Reiches gewünſcht hatten, der Wahlcapitulation dieſes Kaiſers einzurücken; und die Umſtände, unter welchen Carl der Siebente den Kaiſerthron beſtieg, waren ſo beſchaffen, daß ſeine Wahlbotſchafter in dieſe neuen Verſprechungen einzuwilligen, kein Bedenken trugen.

Unter dieſen glücklichen Zeichen, unterließen die Kurfürſten auch nicht, für die Sicherheit und für die Freyheit des Reichs-Kammergerichts, die ihnen ſowohl, wie allen Reichsſtänden, ihres eigenen Wohls wegen, am Herzen liegen muſte, zu ſorgen, und in dieſer Abſicht der kaiſerlichen Wahlcapitulation das Verſprechen einzurücken; daß der Kaiſer künftig den Wohnſitz des Reichs-Kam-

xxx) S. genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten, im dritten Theile, S. 795 — 830. auch das Wahl- und Krönungs-Diarium Carls des Siebenten. Frankfurth, 1742. fol.

Kammergerichts von der Laſt der Einquartirung ſeiner Kriegsvölker jederzeit frey erhalten wolle sss).

Im Julius dieſes Jahres, machte der Durchmarſch einiger Schwadronen kaiſerlicher Dragoner, welche aus den Niederlanden nach den kaiſerlichen Erblanden gingen, den unglücklichen Zwiſt wegen des Geleites durch die Stadt, aufs neue rege, indeme die Bürgerwache, welche dieſes Geleit ausüben wollte, von der Darmſtädtiſchen Beſatzung, gewaltſam daran gehindert wurde.

## §. 85.

Noch in eben dieſem Jahre, am 15ten September 1742, ſtarb der Kammerrichter, Graf von Ingelheim *), ein 83jähriger Greis. Dieſer Tod hätte beynahe ähnliche Folgen, wie die beym Ableben der Gräſin von Wied, deren wir vorhin, im 83ſten §. erwähnten, gehabt.

1742.

Da

sss) „Wir wollen den Ort, wo unſer und das Reichs„Kammergericht ſich befindet, von der Natural-Quar„tierslaſt, gegen einen billigmäßigen Erſatz an die „dabey intereſſirte, in Zukunft jederzeit frey erhal„ten;" im vierten Artikel, im zehenten §.

*) Der Kaiſer hatte ihm, einige Jahre vor ſeinem Tode, die reichsgräfliche Würde ertheilet.

Da die gräflich-Ingelheimiſche Wittwe den Leichnam des Verſtorbenen nach dem Erbbegräbniſſe des Ingelheimiſchen Geſchlechts abführen laſſen wollte, lies die fürſtlich-Heſſiſche Regierung zu Gieſſen, gleich in der nächſten Nacht, das ganze, in Gieſſen in Beſatzung liegende Regiment nach Wetzlar aufbrechen, um durch dieſe Mannſchaft, die Ausübung des Geleites des Leichnames bis auf die Grenze, zu unterſtützen. Es ſcheint, daß die verwittwete Gräfin von Ingelheim minder ſtark in der Beſiegung eines Vorurtheils, als der Graf von Wied war.

Anſtatt ſeinem vernünftigen Beyſpiele zu folgen, und den Leichnam ihres Gatten in der Stadt beerdigen zu laſſen, lies ſie ihn in einen Sack ſtecken, und in der Abenddämmerung, ihn, durch einen ihrer Heyducken, auf dem Rücken über die Wetzlariſche Grenze bringen ttt). Wenige Wochen

ttt) Der Sage nach, ſoll der Heyduck den Leichnam über die Mauer geworfen haben.

So ward der Leichnam des Mannes behandelt, der ſo viele Jahre die Aufmerkſamkeit des ganzen Teutſchen Reiches auf ſich gezogen, und alle ſeine Schritte mit Herrſchſucht und Stolz bezeichnet hatte!

Der aufmerkſame Leſer wird dieſe Bemerkung hier am rechten Orte finden.

chen nach dieſem Tode ſchon, ertheilte Kaiſer Carl der Siebente, die erledigte Kammerrichter-Würde, dem bisherigen Kammergerichts-Präſidenten, dem Reichsgrafen, Ambroſius Franz Friedrich Chriſtian Adelbert von Virmont.

Da dieſer neu ernannte Kammerrichter, am 24ſten October dieſes Jahres, vom bisherigen Kammerrichter-Amtsverweſer, dem ältern Kammergerichts-Präſidenten, Grafen von Wied, verpflichtet und öffentlich vorgeſtellt werden ſollte, ſchickte die fürſtlich-Heſſiſche Regierung zu Gieſſen, ſchon einige Tage vorher, eine 500 Mann ſtarke Kriegsmannſchaft nach Wetzlar, um bey dieſer feyerlichen Handlung die Gerechtſame des Schutzherrn mit gewaffneter Macht zu unterſtützen. Man ſetzte dieſe Gerechtſame vorzüglich in eine bisher ungewöhnlich geweſene ſtarke Wache, welche vor dem Kammergerichts-Gebäude aufzog, und dem neuen Kammerrichter, mit

fliegen-

Wir hoffen unſern Leſern das Bildniß dieſes in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte ſo berühmten Mannes, und mit demſelben auch das Bildniß ſeines eben ſo berühmten Zeitgenoſſen, und langjährigen Amtsgehülfen, des Kammergerichts-Präſidenten, Grafen von Solms-Laubach, auf dem Titelblatte des nächſtfolgenden dritten Bandes dieſes Werkes, liefern zu können.

fliegender Fahne, Rührung der Trommel, und klingendem Spiele, die gewöhnlichen, kriegeriſchen Ehrenbezeugungen machte. Die Heſſiſche Mannſchaft beſetzte aber daneben auch die Stadtthore, und betrug ſich ſehr unfreundlich gegen die Wetzlariſche Bürgerſchaft.

Auf die vom Stadtrathe, bey dem damals zu Frankfurth am Mayn befindlichen, kaiſerlichen Reichshofrath, über dieſe Behandlung erhobene Beſchwerde, erfolgte am 31ſten October, ein kaiſerlicher Befehl, zur Zurückziehung der Kriegsmannſchaft uuu).

## §. 86.

Im Herbſte eben dieſes Jahres, erſcholl in der Stadt das Gerücht, daß königlich-Franzöſiſche Kriegs- 1742.

---

uuu) Mandatum de abducendo Milite, non amplius turbando etc. etc. poenale S. C.

Siehe dieſes kaiſerliche Mandat, unter den Beylagen, zu der im Jahre 1764 im Drucke erſchienenen Apologia Wetzflariensi, oder der Geſchichtserzählung des im Jahre 1763, vom fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt gegen die Stadt Wetzlar verhängten militäriſchen Ueberzuges, Buchſtab Ccc, Seite 71.

Wir bemerken hier, daß die Beylagen dieſer Druckſchrift auch die diplomatiſchen Beweiſe aller der hier erzählten Geſchichtsumſtände enthalten.

Kriegsvölker in der zwey Meilen von Wetzlar entfernten Heſſiſchen Stadt Butzbach eingerückt ſeyen, daß ein befehligter Trupp derſelben gegen die Stadt Wetzlar heranziehe, und daß man ſchon einige derſelben, in dem der Stadt nahe gelegenen Walde, der Kühmark, geſehen habe. Dieſes Gerücht, deſſen letzterer Theil wenigſtens ungegründet war, bewog die in der Stadt noch befindliche, fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Beſatzung, ohne langes Zaudern, die Stadt zu verlaſſen vvv).

Die Wetzlariſche Bürgerſchaft beſetzte unterdeſſen ſogleich die Stadtthore, und alle übrigen Wachen. Die Stadt blieb aber für diesmal, von allen Kriegsunruhen, und allen kriegeriſchen Auftritten, völlig verſchonet www).

§. 87.

---

vvv) Der damalige Herr Landgraf Ludwig der Achte von Heſſen-Darmſtadt, war nemlich der Königin, Maria Thereſia von Ungarn und Böhmen, getreu geblieben.

Die Darmſtädtiſche Kriegsmannſchaft ſah alſo wahrſcheinlich die Franzöſiſchen Krieger, als Bundesgenoſſen des Gegners dieſer Königin, Kaiſers Carl des Siebenten, für ihre Feinde an.

www) Siehe die von uns mehr angeführte Königsthaliſche Apologiam Wetzflarienſem, Seite 115.

## §. 87.

Unter den unaufhörlichen Kriegen, in welche, ſeit nun länger als zwölf Jahren, ſich theils das ganze Teutſche Reich, theils einzelne Stände deſſelben, verwickelt geſehen hatten, war inzwiſchen die Vollſtreckung des vom Kaiſer Carl dem Sechſten, im Jahre 1731 genehmigten Reichsſchluſſes, nemlich die Erbauung eines neuen Kammergerichts=Gebäudes, in gänzliche Vergeſſenheit gerathen.

Da indeſſen der noch im Sommer des letzterwähnten Jahrs 1742, zwiſchen der Erbin der Oeſterreichiſchen Monarchie, der Königin von Ungarn und Böhmen, und dem Könige von Preußen, zu Breßlau geſchloſſene Friede, dem Reiche die Hoffnung der Ruhe wieder gab xxx), ſo unterlies das Reichs=Kammergericht nicht, im Jahre 1743, die Vollſtreckung dieſes Reichsſchluſſes in Anregung zu bringen. 1743.

Kaiſer Carl der Siebente bezeigte ſich auch zu dieſer Vollſtreckung ſo geneigt, daß er in einem noch in dieſem Jahre, am 23ſten November, an die Reichs=

---

xxx) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, am angeführten Orte, im 478ſten §. Seite 1152.

Reichsverſammlung erlaſſenen Commiſſions-Dekrete, den Reichsſtänden den Antrag machte, zum Baue eines neuen Kammergerichts-Gebäudes, noch einen zweyten Römermonat zu bewilligen, und über die ſchon fertigen Riſſe des Gebäudes einen Koſtenüberſchlag fertigen zu laſſen yyy).

Das war aber auch alles, was der willfährige Carl von Bayern, unter ſeiner kurzen und unruhigen Beherrſchung des Kaiſerthrones, zum Vortheile des Kammergerichts wirken konnte. Doch beſetzte er noch, im Auguſt dieſes Jahres, die durch die Beförderung des Grafen Ambros Franz von Virmont, zum Kammerrichter, im vorhergehenden Jahre ledig gewordene Stelle eines Kammergerichts-Präſidenten, mit dem Freyherrn, Philipp Carl Anton von Groſchlag zu Dieburg.

## §. 88.

Zu Wetzlar brütete unterdeſſen der tückiſche Dämon des unglücklichen Religionszwiſtes neue Unruhen aus.

1742. Schon im Jahre 1742, verſuchte der Prieſterſtand der Römiſchen Kirche, und darunter, vorzüglich

---

yyy) S. dieſes Commiſſions-Dekret, in Fabers Staatskanzley, im 85ſten Theile, im 8ten Capitel, S. 192.

lich der Orden der Jeſuiten, eine neue Erweiterung der öffentlichen Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes, nemlich in der ſogenannten Kreutzwoche, und beſonders am Himmelfahrts-Feſte, die in dieſer Kirche gewöhnlichen Prozeſſionen, durch die Stadt, und vor die Thore ins Feld, inſonderheit aber vors ſogenannte Neuſtädter-Thor, auf den nach dem Frauenkloſter Altenberg, nach der ſogenannten Dalheimer-Kapelle, leitenden Weg zu führen.

Da dieſe Ausdehnung des öffentlichen Römiſchen Gottesdienſtes, ſeit der nun faſt funfzigjährigen Anweſenheit des Reichs-Kammergerichts in der Stadt Wetzlar, nicht üblich, auch von dem katholiſchen Theile dieſes Reichsgerichts nicht einmal noch verlangt worden war, ſo ſuchte der Wetzlariſche Stadtrath, durch einen gegen den erſten Verſuch dieſer Neuerung eingelegten Widerſpruch, dem Unternehmen vorzubeugen.

Im folgenden Jahre 1743, machte das Wetzla- 174[illegible].
riſche Collegiatſtift den Verſuch, die in der Kreutzwoche übliche Prozeſſion, welche vorher allezeit nur nahe um die Stadtkirche herum, über den an dieſelbe anſtoßenden Kirchhof zu ziehen pflegte, über

dieſe

dieſe Grenze, außer der den Kirchhof einſchließenden Mauer, auszudehnen.

Der Stadtrath lies beym damaligen Stiftsdechante, Jacob Deuren, durch einen mit Zeugen begleiteten Notarium, einen Widerſpruch gegen dieſe Neuerung einlegen. Der Dechant wollte aber den ſchriftlichen Widerſpruch, unter dem Vorwande nicht annehmen, daß kein kaiſerlicher Notarius, nur ein päbſtlicher, eine ſolche öffentliche Handlung in ſeinem Hauſe verrichten dürfe.

1744. Im folgenden Jahre 1744, wurde auch der nemliche Verſuch, mit gleichem Erfolge, wiederholt.

Da die katholiſche Geiſtlichkeit, und vorzüglich die Jeſuiten, bey dieſen Verſuchen wahrnahmen, daß der Stadtrath ſich lediglich mit ſeinem Widerſpruche zu begnügen ſchien, ſo wollten beſonders dieſe, ſchon im Jahre 1744, ſich in den Beſitz des Rechts einer weitern Ausdehnung der Prozeſſionen ſetzen.

Da ſie aber den auf ſolche Art gereizten Unwillen der Wetzlariſchen Bürgerſchaft fürchteten, ſo ſuchten ſie ihren Zweck, wenigſtens in gewiſſer Maaße, und auf eine verdeckte Art, zu erreichen, und ließen, am Himmelfahrtstage dieſes Jahrs, ein zuſammengelegtes hölzernes Kreutz, durch einen ihrer Schüler,

unter

unter einem Mantel verborgen, nach der Vorſtadt tragen.

Als dieſer heimliche Kreuzträger auf der Lahnbrücke anlangte, kamen zwey Jeſuiten zum Vorſcheine, ließen das Kreuz öffentlich vor ſich hertragen, und führten die inzwiſchen von ihren Glaubensgenoſſen gebildete Prozeſſion, über die Brücke, durch die Neuſtädter Vorſtadt, nach dem Jungfrauenkloſter Altenberg.

Bey der Rückkehr führten ſie die Prozeſſion durch die Stadt, nach der Jeſuitenkirche, und ließen das Kreuz öffentlich vor derſelben hertragen.

Zur Bedeckung dieſer Schritte wirkten die Jeſuiten auch von dem Erzbiſchofe von Trier, einen beſondern Befehl, zur Unternehmung dieſer Prozeſſion aus.

Die Jeſuiten machten auch, in eben dieſem Jahre 1744, noch einen andern Verſuch einer Neuerung. 1744.

Sie ließen nemlich in die ihre Kloſtergebäude einſchließende Mauer, an der rechten Seite der zu ihrer Kloſterkirche führenden Thüre, an der daſelbſt vorbeyziehenden Straße, ein Loch in die Mauer brechen, daſſelbe wieder dergeſtalt, daß die Mauer eine

 hohle

hohle Stelle bildete, ausmauern, und ſetzten ein verguldetes Bild in die Höhlung *).

Der Stadtrath ſah ſich durch alle dieſe Verſuche bewogen, ſich an das Corpus Evangelicorum bey der Reichsverſammlung zu wenden, und um die Unterſtützung deſſelben zu bitten zzz).

1745. Da auch der Römiſche Clerus, im Jahr 1745, mit der Neuerung fortfuhr, ſo entſtand darüber, in dieſem und im folgenden Jahre, zwiſchen dem Erzbiſchofe von Trier und dem Wetzlariſchen Stadtrathe, ein weitläuftiger Briefwechſel α).

1746. In dieſem letztern Jahre 1746, wollten die Jeſuiten den ihnen bisher ſo gut gelungenen Verſuch abermals, auf die ſchon gemeldete Art wiederholen.

Da ſich aber bey dieſem neuen Verſuche die katholiſche Geiſtlichkeit mit der Prozeſſion in Bewegung zu ſetzen begann, ſo verhinderte dies die Wetzlari-

---

*) Ungeachtet das Bild hernach weggenommen werden muſte, ſo blieb doch die noch ſichtbare Spur, wo es aufgeſtellt geweſen iſt.

zzz) S. das dieſes Geſuch enthaltende Schreiben des Stadtraths an das Corpus Evangelicorum, in Fabers Staatskanzley, im 93ſten Theile, im 4ten Capitel, S. 473.

α) Siehe dieſen Briefwechſel, in Johann Jacob Moſers Staatsrechte, im 41ſten Bande, Seite 521.

lariſche Bürgerſchaft mit Gewalt, und der Stadtrath wiederholte ſeine Vorſtellungen bey den proteſtantiſchen Mitgliedern der Reichsverſammlung *).

Das Corpus Evangelicorum fand ſich auch durch dieſelben bewogen, in einem vom 2ten September dieſes Jahrs datirten Vorſchreiben des Kaiſers Majeſtät zu erſuchen, durch das kaiſerliche Anſehen die Wetzlariſchen Glaubensgenoſſen der Römiſchen Kirche zu vermögen; daß ſie von aller eigenmächtigen Ausdehnung und Vermehrung der Prozeſſionen abſtehen, und es bey der öffentlichen Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes, wie ſolche in den erſten zehen, oder doch allenfalls in den erſten dreißig Jahren, nach der Verlegung des Kammergerichts nach Wetzlar, ungefähr bis zum Jahre 1722, in der Stadt üblich geweſen ſey, bewenden zu laſſen β).

Ungeachtet der Römiſche Clerus im vorhergehenden Jahre von dem feſten Entſchluſſe der Wetzlariſchen



*) Zum Beweiſe fügen wir das über dieſen Vorgang am 19ten May 1746 errichtete Notariats-Inſtrument, unſerer beym dritten Theile dieſes Werkes befindlichen Urkundenſammlung, unter Ziffer XXI. bey.

β) S. Schauroths Conclusa Corporis Evangelicorum, im 3ten Bande, S. 805—808.

riſchen Bürgerſchaft, dieſe Neuerung nicht länger zu geſtatten, ſehr kräftig überzeugt worden war, wollte
1747. er doch im Jahre 1747 einen neuen Verſuch zur Wiederholung derſelben machen.

In dieſer Abſicht ſuchte man vorher die Geſinnung des Stadtraths, ob er ſich dem neuen Verſuche zu widerſetzen geſonnen ſey, zu erfahren. Ungeachtet aber die Antwort deſſelben dem Wunſche der Römiſchen Geiſtlichkeit nicht entſprach; auf eine neue, vom Stadtrathe ans Corpus Evangelicorum gerichtete Vorſtellung auch, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt von den proteſtantiſchen Mitgliedern der Reichsverſammlung um die Vorſorge erſucht worden war, zur Abwendung eines auf das bevorſtehende Himmelfahrtsfeſt drohenden Aufruhrs, die gewöhnlich in der Stadt befindliche Beſatzung ſeines Kriegsvolkes zu verſtärken, ſo ſchien dieß doch alles den Vorſatz der Römiſchen Geiſtlichkeit zur Wiederholung der Neuerung nicht abzuändern. Da ſie aber am Tage dieſes Feſtes, die Bürgerſchaft, nahe um die Thüre der Jeſuitenkirche, zahlreich, und mit ſehr entſchloſſener Miene verſammelt ſah, ſo ſchlug dieſe vermuthlich nicht erwartete Erſcheinung ihren Muth ſo plötzlich nieder, daß ſie die gewaltthätige Wiederholung des Verſuches vor der Hand nicht mehr rathſam fand,

und

und ſich damit begnügte, dem Stadtrathe, durch einen Notarium und durch Zeugen die Drohung zu behändigen; „daß ſie von nun an, nicht nachlaſſen „werde, nicht allein die öffentliche und vollſtändige, „ſondern auch die uneingeſchränkte Ausübung des „katholiſchen Gottesdienſtes zu begehren, oder auf „eine Verlegung des Reichs-Kammergerichts an einen „andern Ort, anzutragen.“ Selbſt die katholiſchen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts hatten ſich durch den dieſer Zeit noch immer eigenen zu heftigen Maasregeln ſehr geneigten Religionseifer verleiten laſſen, an dieſem neuen Zwiſte einen ſo thätigen Antheil zu nehmen, und hatten ſich dadurch den Unwillen der erbitterten Bürgerſchaft ſo ſehr zugezogen, daß der Kammerrichter ſowohl, als der katholiſche Kammergerichts-Präſident, und einige Kammergerichts-Beyſitzer dieſer Religionsparthey, für rathſam fanden, theils am Tage dieſes Feſtes, theils noch einige Tage vorher, ſich aus der Stadt zu entfernen γ).

§. 89.

---

γ) S. Johann Jacob Moſers Staatsrecht, am angeführten Orte. Eben dieſe am Himmelfahrtstage übliche Prozeſſion pflegte zwar auch noch in der neueſten Zeit gehalten zu werden. Sie wurde aber nur bis an eine ungefähr einige hundert Schritte vom Neuſtädter Thore ent-

## §. 89.

Um den Faden der Erzählung dieſer neuen ſehr betrübten Religionsfehden nicht abzubrechen, ſind wir in der Geſchichte um einige Jahre weiter gegangen.

Wir müſſen daher jetzt wieder auf das Ende der Regierung Kaiſers Carl des Siebenten zurückgehen.

Hier ſehen wir den Krieg zwiſchen dieſem unglücklichen Monarchen, und ſeinem Bundesgenoſſen, dem Könige von Frankreich, von der einen, und der Königin Marie Thereſie von Ungarn und Böhmen von der andern Seite, in den Jah-
1742 ren 1742, 1743 und 1744, in Bayern ſowohl, als
— in andern Gegenden des Reiches, und zwar überall
1744. zum großen Nachtheile des Kaiſers fortdauern d).

Wir

entfernte Stelle, an der noch vor funfzehen bis ſechzehen Jahren ein ſogenanntes Heiligenhäuschen befindlich war, geführt. Hier wurde ſie mit einer kurzen, von einem Franziskaner-Mönche geſprochenen Rede geſchloſſen, und das der Prozeſſion vorgetragene Cruzifix ſowohl, als die dabey emporgetragenen Fahnen, die letztern zuſammengewickelt, von Knaben in das Kloſter dieſer Mönche zurückgebracht.

d) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, am angeführten Orte §. 477. bis 485., S. 1158.

Wir ſehen weiter auch im Auguſt 1744, in Böhmen einen neuen Krieg zwiſchen der bisher überall mit dem Siege ihrer Waffen gekrönten Königin, Marie Thereſie von Ungarn und Böhmen, und dem Könige, Friederich dem Zweiten von Preußen, ausbrechen ε).

Noch vor dem Ausgange dieſes Jahrs, am 19ten November, erfolgte indeſſen zu Wetzla,r das plötzliche Ableben des Kammerrichters, Grafen Ambros Franz von Virmont ζ), am 20ſten Jenner 1745 aber, zu Frankfurth am Mayn, der ſchnelle 1745. tödtliche Hintritt des theils übelberathenen, theils vom Glücke vorzüglich gehaßten, aber gutmüthigen und ſtandhaften Kaiſers, Carl des Siebenten η).

---

ε) S. Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, am eben angeführten Orte, §. 486. und 490, S. 1166. und 1173.

ζ) Siehe genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten, im ſechsten Theile, S. 1008.
Dieſer ſchnelle Tod erfolgte auf der Rückkehr von einem Maskenballe, auf dem die Gattin des Grafen, eine geborene Gräſin von Neſſelrode-Reichenſtein, auf eine unglücklich-ominöſe Art, in der Verkleidung einer jungen Wittwe erſchienen war.

η) Siehe genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten, im ſiebenten Theile, Seite 688.

Bald nach dieſem Tode, ſchien ſich das Glück, welches bisher den Waffen der Königin Marie Thereſie von Ungarn, auch gegen die Franzöſiſchen Heere ſo günſtig gezeigt hatte, zu wenden, da der Franzöſiſche Heerführer, Prinz von Conti, im Hornung dieſes Jahrs, mit ſeinem Heere nicht allein über den Rhein ging, ſondern auch über den Mayn vordrang, und das Oeſterreichiſche Heer, unter dem Befehle des Herzogs von Aremberg, über die Lahn zurückzuweichen nöthigte 9).

Durch dieſen ſchnellen Wechſel wurde auch die Sicherheit des Reichs-Kammergerichts und der Stadt Wetzlar, mit naher Gefahr bedrohet, die letztere auch, im März dieſes Jahrs, mit kur-Hannöveriſchen Hülfsvölkern beſetzt.

Das Reichs-Kammergericht brachte gegen dieſe kriegeriſche Behandlung ſeines Wohnſitzes, ſeine Beſchwerden bey den Befehlshabern der beyden gegeneinander ziehenden Heere, welche der Stadt ſchon ſehr nahe gekommen waren, ſowohl bey dem Franzöſiſchen, dem Marſchalle, Duc de Maillebois, als bey dem Oeſterreichiſchen, dem Herzoge

9) S. Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, am angeführten Orte, §. 500. Seite 1182.

zoge von Aremberg, an, und erwirkte von beyden das Verſprechen, den Wohnſitz des Gerichts, während des Krieges, mit Kriegsvölkern nicht weiter zu belegen *ι*).

Die erſte gedeihliche Wirkung dieſer Neutralität war die Zurückziehung der ſchon in der Stadt einquartirt geweſenen Hannövriſchen Mannſchaft.

Inzwiſchen bewog das Glück, welches die Waffen der Königin, Marie Thereſie von Ungarn, bald darauf in Bayern hatten, den Sohn und Erben Kaiſers Carl des Siebenten, den jungen Kurfürſt, Maximilian Joſeph von Bayern, zur Genehmigung des am 22ſten April dieſes Jahrs, zwiſchen ſeiner mächtigen Widerſacherin und ihm, zu Fueſſen in Schwaben geſchloſſenen Friedens *κ*).

Da auch im folgenden Julius, auf das Herbeyeilen des Oeſterreichiſchen Heeres aus Bayern, das Franzöſiſche Heer über den Rhein zurückzugehen ſich genöthiget ſah, ſo wurde dadurch das Hinderniß, wel-

*ι*) Siehe des Freyherrn von Harpprecht Geſchichte des Kammergerichts in Kriegszeiten, Seite 170. und 179.

*κ*) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie, am angeführten Orte, §. 501, S. 1182.

welches bisher der Wahl eines neuen Kaiſers im We-
1745. ge geweſen war, gehoben, und am 13ten Septem-
ber, zu Frankfurth am Mayn, der mit der Königin,
Marie Thereſie von Ungarn, vermählte re-
gierende Herzog von Lothringen, und nach-
herige Grosherzog von Toskana λ), unter
dem Namen, Franz des Erſten, zum Kaiſer
erwählt μ).

In der Wahlcapitulation dieſes Kaiſers, wurde das vorhin erwähnte, in dem vierten Artikel der Capitulation, Carl des Siebenten, gefloſſene Verſprechen, den Wohnſitz des Reichskammergerichts mit der Einquatirung kaiſerlicher Soldaten zu verſchonen; wörtlich wiederholt, ungeachtet die Reichsſtadt Wetzlar der kur-Maynziſchen Wahlbotſchaft bey dieſer Kaiſerwahl zu erkennen gegeben hatte, daß ſie mit den in dieſer

μ) S. das Wahl- und Krönungsdiarum Kaiſers Franz des Erſten. Frankfurth 1746. Fol.
und Johann Jacob Moſers pragmatiſche Wahlgeſchichte J. K. M. Franzisci, in deſſen Beytrage zum neueſten Staatsrechte ꝛc. im erſten Theile, Seite 515. bis 634.

dieſer Stelle der Capitulation gebrauchten Ausdrücken nicht gänzlich zufrieden zu ſeyn Urſache habe v).

## §. 90.

Der noch am Schluſſe des Jahrs 1745, am 25ten December, zwiſchen der Kaiſerin, Marie Thereſie, und dem Könige Friedrich dem Zweyten von Preußen, geſchloſſene Dreßdener Friede ſchaffte auch unſerm Vaterlande die völlige ſo nöthige und ſo laug gewünſchte Ruhe wieder ξ). 1745.

Bald nach ſeiner Thronbeſteigung ernannte Kaiſer Franz der Erſte, den bald hernach von ihm in den Reichsfürſtenſtand erhobenen regierenden Grafen Carl Philipp von Hohenlohe-Bartenſtein, den Sohn des im Jahre 1749 verſtorbenen Kammerrichters aus eben dieſem uralten Teutſchen Herrſchergeſchlechte, zum Kammerrichter, in welcher Eigenſchaft derſelbe am 28ſten Junius 1746 öffentlich vorgeſtellt wurde. 1746.

§. 91.

---

v) Siehe Johann Jacob Moſers Anmerkungen zur Wahlcapitulation Franz des Erſten.

ξ) Siehe Herrn Pütters Handbuch der Reichshiſtorie; am angeführten Orte, §. 512., Seite 1197.

## §. 91.

In eben dieſem letzterwähnten Jahre, am 21ſten Junius, lies der Stadtrath eine ganz zweckmäßige gedruckte Verordnung, wie ſich die an den Thoren zur Wache befindlichen Bürger nebſt ihren Offizieren zu verhalten haben ſollten, öffentlich anſchlagen *).

1748. Nicht lange hernach, im Hornung 1748, errichtete die ſogenannte Wetzlariſche Stadtgemeine **) die erſte Leichenkaſſe in der Stadt, beſtellte vier ihrer Mitglieder zu Vorſtehern der Kaſſe, und lies eine aus 14 Artikeln beſtehende Verordnung drucken, in welcher die Verbindlichkeiten der Mitgleder der Geſellſchaft, und die Vortheile deren ſie ſich dagegen zu erfreuen hätten, enthalten waren.

Die Geſellſchaft beſtand nach dem dieſer Verordnung beygefügten Verzeichniſſe, aus zwey Baumeiſtern, zwey Einnehmern der Kaſſe, zwey Vorſtehern, noch verſchiedenen Deputirten, ſogenannten Sechsmännern, überhaupt aber aus 61 Mitgliedern.

In

*) Siehe dieſe Verordnung in unſerer Urkundemſammlung, welche wir dem dritten Theile dieſes Werkes beyfügen werden, unter Ziffer XXII.

**) Wir kennen die Bedeutung dieſer Benennung aus der ältern Geſchichte der Stadt.

In eben dieſem Jahre 1748, lies der Stadtrath das ſehr baufällig gewordene Spital in der Langgäſſer Vorſtadt, abbrechen und ganz neu erbauen †). 1748.

## §. 92.

Noch am Schluſſe dieſes Jahrzehendes, im Jahre 1749, veranlaßte die Vorſtellung eines neuen Heſſiſchen Untervogts im Wetzlariſchen Schöffengerichte, in der Perſon des Kammergerichts-Procurators, Dr. Philipp Ludwig Meckel, ††) welche auf eine dem Herkommen nicht gemäße Art geſchehen war, einen neuen Hader zwiſchen dem Schutzherrn, und dem Wetzlariſchen Stadtrathe. 1749.

Da auch dieſer neue Untervogt, gleich beym Antritte ſeines Amtes, verſchiedene Eingriffe in die Gerechtſame des Wetzlariſchen Schöffengerichts verſuchte, inſonderheit aber, ſich gegen den bisherigen Gebrauch, das Anſagen und Abſagen der Sizzungen des Schöffengerichts und eine will-

†) Die Anzeige davon findet ſich über der mittelſten Thüre oder dem Haupeingange des Gebäudes.

††) Der Vorgänger dieſes Heſſen-Darmſtädtiſchen Untervogtes, war der fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Rath Hornigk, welcher ſchon im Jahre 1740 mit dieſer Würde bekleidet erſcheinet.

willkührliche Vorladung der Partheyen anmaßte, und da das Schöffengericht ſich dieſen Schritten widerſetzte, ſogar! mit der Verurtheilung der Schöffen in Geldſtrafen, und mit der Verhaftung des Gerichtsdieners, vorzuſchreiten kein Bedenken trug, ſo veranlaßte dieſes dreiſte Betragen, den Wetzlariſchen Stadtrath, ſeine Beſchwerde darüber beym kaiſerlichen Reichshofrathe anzubringen. Auf dieſe erfolgte auch, unterm 14ten April dieſes Jahrs, ein kaiſerliches Reſcript, in welchem Kaiſer Franz der Erſte dem Herrn Landgrafen zu erkennen gab; „daß es ihm allerdings gebührt habe, „während der Anhängigkeit ſeines Rechtsſtreits mit „der Stadt, keine Neuerungen zu verſuchen, ſon„dern die Entſcheidung deſſelben ruhig abzuwarten, „und die Vorſtellung des Vogtes, in der bisher üb„lich geweſenen Geſtalt vorzunehmen. Denn, ſo „wie kaiſerliche Majeſtät nicht willens ſeyen, die dem „Herrn Landgrafen zuſtändigen Gerechtſame demſel„ben zu entziehen, ſo könnten Sie auch eben ſo „wenig geſchehen laſſen, daß Thätlichkeiten, welche „nicht allein der Rechtshängigkeit der Sache zuwi„der ſeyen, ſondern auch in die der Stadt „kundbarlich zuſtehende Reichsunmit„telbarkeit eingriffen, ſtatt finden dürften.

„In

„In dieſer Abſicht wollten Sie alles bisherige eigen„mächtige Verfahren, inſonderheit aber das An„ſagen und Abſagen der Sitzungen des „Schöffengerichts, die Vorladung der „Partheyen, die Beſtrafung der Schöf„fen, und die Verhaftung des Gerichts„dieners, abgeſchafft und aufgehoben wiſſen, und „befählen daher dem Herrn Landgrafen, während „der Rechtshängigkeit der Sache ſich keine Neuerun„gen zu erlauben, die Vorſtellung des Vogtes in „der bisher üblichen Geſtalt vorzunehmen, und dem„ſelben keine größere Gewalt, als er vor dem Jahre „1702 gehabt habe, zu geſtatten.“

Ein völlig ähnliches kaiſerliches Reſcript erlies auch noch Kaiſer Franz der Erſte, unterm 22ſten October 1751, an den Herrn Landgraf, worinnen das kaiſerliche Verbot aller Eingriffe in die ſtädtiſchen Gerechtſame wiederholt, und die beſondere Weiſung hinzugefügt war; „den Wetzlariſchen Stadt„rath, in allen Schuldſachen, worinnen ihm die „Vollſtreckung der Urtheile gebühre, an der Aus„übung ſeines richterlichen Amtes auf keine Art zu „hindern“ o).

§. 93.

o) Siehe dieſe beyden, hier erwähnten, kaiſerlichen Reſcripte,

## §. 93.

Im letztberührten Jahre 1751 entſpann ſich noch ein anfänglich mit vieler Hitze begonnener Hader zwiſchen dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft, wegen der Einführung eines neuen Geſangbuches beym Lutheriſchen Gottesdienſte, bey dem die Bürgerſchaft behauptete; daß der Stadtrath ein neues Geſangbuch, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung einzuführen nicht befugt ſey, in der Folge aber doch ſo weit nachgab, daß das Geſangbuch eingeführt wurde.

1752. Im folgenden Jahre 1752, gab die durch eine ſehr ungünſtige Witterung veranlaßte Unterlaſſung der am Frohnleichnamstage gewöhnlichen Prozeſſion der catholiſchen Gemeine, und die verſuchte Verlegung derſelben, auf den nächſtfolgenden Sonntag, zu einem neuen ärgerlichen Zwiſte unter den beyden Religionspartheyen Gelegenheit. Der proteſtantiſche Theil der Wetzlariſchen Bürgerſchaft drohete; daß

ſcripte, in den Beylagen zu der ſchon mehr angeführten Apologia Wetzflariensi, oder der Geſchichtserzählung des von dem f. H. Heſſen-Darmſtadt, gegen die Stadt Wetzlar verhängten militäriſchen Ueberzuges, unter Buchſtaben Qq, Seite 52, und Ss, S. 54.

daß er die Vollziehung der Prozeſſion nicht mehr geſtatten und mit Gewalt ſich derſelben widerſetzen werde, und der Catholiſche Theil der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts; daß er am nächſtfolgenden Montage, ſich der Sitzungen des Gerichts enthalten und dieſelben nicht eher wieder beſuchen werde, bis ihm die ungehinderte Ausübung des Römiſchen Gottesdienſtes zugeſichert ſey.

Zur Verhinderung aller Thätlichkeiten und Ausſchweifungen, lies der Wetzlariſche Schutzherr, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, ein Bataillon des zu Gieſſen in Garniſon liegenden Regiments ſeiner Truppen zu Wetzlar einrücken, in deſſen Gegenwart die Prozeſſion am nächſtfolgenden Sonntage ruhig vollzogen wurde.

## §. 94.

Im nächſtfolgenden Jahre 1753, wurde die Stelle 1753.
eines fürſtlich-Heſſiſchen Vogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte, einem Herrn von Lauterbach anvertraut, und derſelbe, im September dieſes Jahres, mit den gewöhnlichen Pflichten belegt.

Um dieſe Zeit gab auch eine unter der Wetzlariſchen Bürgerſchaft abermals ausgebrochene unruhige Stimmung zu verſchiedenen thätlichen Verſuchen und

aufrührerischen Auftritten den Anlaß. Die Bürgerschaft ging in dieser Gährung ſo weit, daß ſie, ohne das Vorwiſſen und die Einwilligung des Stadtraths, öftere Verſammlungen hielt, und die Zunftmeiſter nöthigte, die dazu nöthigen ſogenannten Bürgergebote zu veranſtalten. In dieser Verſammlung wählte ſie einen Bürgerausſchuß, und entblödete ſich nicht, verſchiedene vor ihre Mitwiſſenſchaft nicht geeigenſchaftete Angelegenheiten abzuhandeln, und ſich in die Obliegenheiten des Stadtrathes zu miſchen.

Die auf die Anzeige des Stadtrathes, unterm 29ſten November 1753, vom Kaiſerlichen Reichshofrathe, an die ſämtlichen Zünfte und Gemeinden der Stadt erlaſſenen Patente machten jedoch bald dieſen Unruhen ein Ende *).

Wir müſſen hier noch eines, in eben dieſe Zeit fallenden neuen Zwiſtes, zwiſchen dem Stadtrathe und dem Collegiatſtifte, gedenken. Im eben ge-
1753. meldeten Jahre 1753, wurde das Glockengebälke im großen

*) Siehe den vollſtändigen Inhalt dieſer Reichshofraths-Patente, in Johann Jacob Moſers Abhandlung von der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung. Frankfurth und Leipzig 1772; im 17ten Capitel des erſten Buches, im 27ſten §. Seite 444.

großen Thurme der Stiftskirche mit neuen Balken verſehen, und die Zifferblätter an der Uhr erneuert.

Da während dieſes kleinen Bauweſens die Glokken nicht gezogen werden konnten, ſo lies der Stadtrath, zum Zeichen des Anfangs des Lutheriſchen Gottesdienſtes, die zwey kleinen Glocken, welche in dem kleinen, hölzernen, über dem Schiffe der Kirche befindlichen Thurme hängen, deren Seiler in der Kirche vor dem Altare herunter hängen, die Prima und Secunda genannt, läuten, weil er dieſe Glocken, eben ſo, wie die im großen Thurme, zwiſchen den beyden Gemeinen, denen die Kirche ſelbſt zum wechſelſeitigen Gottesdienſte dienet, als gemeinſchaftlich anſah.

Das Collegiatſtift aber, welches dieſen gemeinſchaftlichen Gebrauch läugnete, lies die Seiler der Glocken auf die im Chore befindliche Bühne, wo die zum Chore gehörige Orgel ſteht, aufziehen.

## §. 95.

In den jetzt gemeldeten Jahren 1750, 1751, 1750
1752 und 1753, hielt die Wetzlariſche Schützengilde —
wieder ſogenannte freye Kunſt- und Ritter- 1753.
ſchießen, und lud die Schützen der benachbarten

Gegend, durch eine gedruckte und öffentlich angeſchlagene Ankündigung dazu ein.

Gegen den Ausgang des letzterwähnten Jahres, 1753, trug ſich noch ein Vorfall zu, der die Aufmerkſamkeit der ganzen Stadt erregte, und daher hier eine Erwähnung verdient.

Die beyden bey der Kammergerichts-Kanzley angeſtellten Leſer, Kirſchbaum und Born, waren auf der ſogenannten Leſerey, über Amtsgeſchäfte, in einen ſo hitzigen Streit gerathen, daß der Leſer Born den Degen zog, und ſein Gegner, dadurch, daß er zur Verhütung einer Verwundung in den Degen griff, an der linken Hand verwundet wurde.

Da das kammergerichtliche Collegium dieſen Vorgang geſetzmäßig unterſuchen wollte, der Kurfürſt von Maynz, als Erzkanzler, aber dagegen behauptete, daß die Unterſuchung der Sache, ihm, und nicht dem Kammerrichter zuſtehe, und deswegen den beyden Haderern ſowohl, als dem als Zeugen vorgeforderten Leſer Laubender, bey Strafe der Amtsentſetzung verbot, ſich der Unterſuchung des Kammergerichts zu unterwerfen, ſo ſah ſich das Kammergericht bewogen, die drey widerſpenſtigen Leſer zuerſt mit einer Strafe von zwey, hernach von

vier

vier Mark Silber zu belegen, endlich aber durch Kammerboten, vor die Unterſuchungs-Commiſſion bringen zu laſſen.

Um dieſer Abholung der Kammerboten zu entgehen, flüchteten die drey Leſer ſich ins Franziskanerkloſter. Das Kammergericht legte nun jedem der drey flüchtig gewordenen Leſer zwey Kammerboten ins Haus, trieb ſo die ihnen aufgelegte Strafe ein, und begehrte die Auslieferung der Entwichenen von den Mönchen.

Die Leſer begaben ſich zwar jetzt wieder in ihre Wohnungen, erſchienen auch vor der kammergerichtlichen Unterſuchungs-Commiſſion, weigerten ſich aber fortwährend, derſelben über den Vorgang die nöthige Auskunft zu geben.

Da auch der Kurfürſt von Maynz zugleich erklärte, daß er ſo lange, bis ihm das Kammergericht hierüber eine Genugthuung leiſte, keine Kammerzieler bezahlen, und die Leſer, wegen der beygetriebenen Geldſtrafe, aus ſeinen Kammerzielern entſchädigen werde, ſo blieb dem Kammergerichte nichts anders übrig, als die Sache im folgenden Jahre 1754 an die Reichsverſammlung

zu berichten, und die Entſcheidung derſelben dem Kaiſer und dem Reiche heimzugeben *).

## §. 96.

Um dieſe Zeit begann die zum heiligen Geiſt-Spitale gehörige Lutheriſche Kirche ſo baufällig zu werden, daß ſie der in den Mauern entſtandenen Riſſe wegen, den Einſturz drohete.

1752. Am 30ſten Jänner 1752, wurde daher der letzte Gottesdienſt darinnen gehalten. Statt deſſelben, wurde vom 6ſten Hornung dieſes Jahres an, an den Sonn- und Feyertägen, Nachmittags um 4 Uhr, eine ſogenannte Betſtunde, in der Stiftskirche angeordnet.

Unterdeſſen wurde das baufällige Gebäude der Spitalkirche abgebrochen, und am 20ſten Junius
1755. 1755, der Grundſtein zur neuen Kirche mit feſtlichen Feyerlichkeiten gelegt.

Zu dieſem Zwecke, zogen die zum Baue beſtimmten Arbeiter, nemlich Maurermeiſter und Zimmerleute,

*) Siehe hier des Herrn Geheimen Juſtizraths, Steph. Pütters, Diss. de foro delinquentis officialis Cancellariae in supremo Camerae Imperialis judicio: in deſſelben opusculis rem judiciariam Imperii illustrantibus, Diss. 10. Corollar. 2. et 3. pag. 419. seqq.

leute, mit ihren Geſellen, paarweiſe, vom Rath-hauſe, nach dem Bauplatze, und trugen die ſilbernen Geräthſchaften, welche als Handwerkszeug, bey dieſer feyerlichen Handlung gebraucht werden ſollten, nemlich die Platte, die Kelle und den Hammer, nebſt dem Schurzfelle und einem Paar Handſchuhe, auf ſilbernen Tellern.

Dieſen folgte der Wetzlariſche Stadtrath und die ſämtlichen Zünfte, paarweiſe, in ſchwarzer Kleidung.

Jetzt langten auch die ſämtlichen, dem Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, mit dem Kammergerichts-Präſidenten, Grafen von Wied, an ihrer Spitze, in Kutſchen, beym Bauplatze an, und wurden von einigen Deputirten des Stadtraths, unter Pauken- und Trompetenſchalle, empfangen.

Die Feyerlichkeit fing mit einer vom dritten Lutheriſchen Pfarrer, Magiſter Chriſtian Friedrich Mögling, gehaltenen Rede an.

Nach derſelben, legte der Baumeiſter, dem der Kirchenbau anvertrauet war, der fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſche Artillerie-Hauptmann und Oberbau-Director, J. L. Splittdorf, mit der Maurerſchürze umgürtet, den Grundſtein, bediente ſich dazu der ſilbernen Kelle, und des ſil-

ſilbernen Hammers, ſetzte einen kleinen kupfernen Keſſel, in die bereitete hohle Stelle, und legte in dieſen drey ſilberne Platten, auf welchen, auf einer, die Namen der ſämtlichen Proteſtantiſchen Mitglieder des Kammergerichts a), auf den beyden andern aber, die Namen der beyden Bürgermeiſter, und der ſämtlichen Glieder des Stadtraths, der dabey zugezogenen bürgerlichen Deputirten b), und des Baumeiſters, eingegraben waren.

Die-

---

a) Die Namen der Proteſtantiſchen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, welche ſich auf dieſer Platte fanden, waren folgende acht:

Johann Wilhelm Riedeſel Freyherr von Eiſenbach, Günther von Bünau, Johann Ulrich Freyherr von Cramer, Johann Heinrich von Harpprecht, Georg Philipp von Fleckenbühl, genannt Bürgel, Chriſtian von Nettelbla, Georg Chriſtian von Schellwitz, und Johann Wilhelm Summermann.

Der letztere war der reformirten Kirche zugethan.

b) Die auf dieſer Platte befindlichen Namen der beyden damaligen Bürgermeiſter waren Johann Melchior Verdries, und Johann Ernſt Bepler, die Namen der bürgerlichen Deputirten aber P. J. Kiſſel, A. Nodi, G. E. Sulzer, und Johann Jacob Waldſchmidt.

In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten

Dieſen Keſſel bedeckte er mit einem kupfernen Deckel, den Grundſtein aber mit einem Marmorſteine, der in die in den Stein gehauenen Fugen paſſete, beſtrich ihn mit Kitt oder Maurerſpeiß, und endigte dieſe feyerliche Handlung mit ſieben Schlägen auf den Grundſtein, mit dem ſilbernen Hammer, welche von allen gegenwärtigen Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts und des Stadtraths, dem Range nach, wiederholt wurden c).

## §. 97.

Da wir bisher nicht verfehlt haben, die das Reichs-Kammergericht betroffenen Ereigniſſe immer mit der Geſchichte der Reichsſtadt Wetzlar zu verbinden, ſo wollen wir hier, der Vollſtändigkeit wegen, einen

---

ten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXIII, liefern wir den ganzen, in Lateiniſcher Sprache verfaßten Inhalt, der auf dieſen Platten befindlichen Inſchriften.

c) Wir entlehnen dieſe Schilderung, aus der um dieſe Zeit, im Drucke erſchienenen, uns vorliegenden Beſchreibung der feyerlichen Legung des Grundſteines, bey der Wiedererbauung der evangeliſch-Lutheriſchen Hoſpitalskirche der Reichsſtadt Wetzlar, zum heiligen Geiſt genannt, ſamt der dabey gehaltenen Lob-Dank- und Ermahnungsrede.

nen in dieſe Zeit fallenden Vorfall berühren, der ſeiner Unerheblichkeit ungeachtet, den Apfel der Zwietracht unter die Mitglieder des Gerichts zu werfen drohete.

Die Kammergerichts-Präſidentin, Freyfrau von Groſchlag, hatte auf einem vom Kammerrichter, Fürſten von Hohenlohe-Barten-
1755. ſtein, im Faſchinge 1755, gegebenen Balle verlangt, daß ihre noch ledige Tochter, als, in der Eigenſchaft eines ſtiftsmäßigen, mit 16 Schilden gewapneten Fräuleins, den Gattinnen der ſämtlichen Kammergerichts-Beyſitzer im Range vorgezogen werden ſollte.

Dieſe ſtolze Anmaßung erregte den Unwillen nicht allein der meiſten Gattinnen der Kammergerichts-Beyſitzer, ſondern auch ihrer Gatten ſo ſehr, daß inſonderheit der damalige, von den Ständen des Oeſterreichiſchen Kreiſes präſentirte Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Peter von Ortmann, unterm erſten Hornung dieſes Jahres, einen feyerlichen Widerſpruch dagegen drucken und im Publiko öffentlich austheilen lies, und darinnen bezeugte; daß er ſich, zur Aufrechthaltung des Anſehens und der Würde des Kammergerichts, zu dieſem Schritte bewogen ſehe.

Frey-

Da inzwiſchen der Kammergerichts-Präſident, Freyherr von Groſchlag, auch einige warme Anhänger unter den Mitgliedern des Gerichts hatte, ſo hätte der Vorfall bedeutendere Folgen haben können, wenn man nicht Wege gefunden hätte, den ſo ſeltſamerweiſe erregten Rangſtreit bey Zeiten wieder zu vermitteln d).

## §. 98.

Im Spätjahre 1755, am 1ſten November, Morgens um 8 Uhr, wurde die ſchreckliche Erderſchütterung, welche im nemlichen Augenblicke die königlich-Portugiſiſche Reſidenzſtadt Liſſabon in einen Schutthaufen verwandelte, auch in der Stadt Wetzlar, vorzüglich in den niedern, dem Lahnſtrome nahe gelegenen Straßen derſelben, ſehr merklich geſpürt *). 1755.

Der

d) Siehe das zu dieſem Zwecke im Drucke erſchienene ſo betitelte Pro Memoria, in unſerer Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXIV.

*) Es war dabey ſehr merkwürdig, daß alle dem Lahnſtrome nahe gelegenen Orte die Erſchütterung ungleich heftiger empfanden, als die Orte, welche andern Strömen nahe gelegen waren. Der Naturkundige erinnerte ſich hier, daß der Lahnſtrom, vorzüglich vor vielen andern Flüſſen, viele Quellen warmer mineraliſcher Bäder aufnimt.

Der Verfaſſer der hier gelieferten Geſchichte der Stadt Wetzlar erinnert ſich dieſer ſchrecklichen Naturbegebenheit noch aus ſeiner früheſten Kindheit.

Er erinnert ſich noch, daß der erſte Stoß der Erſchütterung ſo heftig war, daß ſich der Thee aus einer Unterſchale goß, die er, auf einem niedrigen Stuhle ſitzend, nach der Weiſe kleiner Kinder, mit beyden Händen gefaßt hatte.

## §. 99.

Die ſämtlichen Mitglieder des Reichs-Kammer-
gerichts fanden ſich, durch eine Zuſammentreffung
mehrerer Umſtände und Gründe, unter welchen die
ſehr üble Beſchaffenheit der Wetzlariſchen Polizey
ohne Zweifel der vorzüglichſte war, ſchon im Jahre
1751, 1761 bewogen, ſowohl des Kaiſers Majeſtät, als
die Reichsverſammlung zu Regensburg, mit dem
Geſuche anzugehen, entweder den zu Wetzlar
vorhandenen weſentlichen Gebrechen ab-
zuhelfen, oder auf die Verlegung des Ge-
richts an einen bequemern Ort, bedacht zu
ſeyn π).

Das

π) Siehe Fabers Staatskanzley, im 102ten Theile, im vierten Capitel, Seite 122 — 149.

Das

Das Kammergericht ſtützte, in der an die Reichsverſammlung erlaſſenen Vorſtellung, ſein Geſuch vorzüglich auf folgende zwölf Gründe:

1.) Der Mangel an Brennholz nehme zu Wetzlar ſo ſehr zu, daß der Preis eines Klafters, von vier Gulden, bis auf zehenthalb Gulden, geſtiegen ſey.

2.) Die Stadt Wetzlar liege keinem ſchiffbaren Strome nahe, wodurch die Zufuhr erleichtert werden könne.

3.) Die unentbehrlichſten Lebensmittel würden von einigen wuchereriſchen Unterhändlern verkauft.

4.) Die in der Nachbarſchaft der Stadt Wetzlar befindlichen Wege, ſeyen die übelſten im ganzen Teutſchen Reiche.

5.) Zu Wetzlar müſſe man die Waaren entweder von Frankfurth kommen laſſen, oder ſich nach der Willkühr der Wetzlariſchen Handelsleute bequemen.

6.) Die Polizey ſey zu Wetzlar im gröſten Verfalle, beſonders da kein Fleiſchſchirm und kein Fiſchmarkt in der Stadt vorhanden, auch keine Fleiſch- Brod- und Getreide-Taxe darinnen ein-

---

Das Kammergericht trug in ſeinem an den Kaiſer erlaſſenen Schreiben, inſonderheit wieder auf die Reichsſtadt Frankfurth, aus dem Grunde an, weil, nach dem Ausdrucke des Schreibens, dieſe Stadt faſt allein mit allen Erforderniſſen zum Wohnſitze des Gerichts begabt ſey.

eingeführt, und an guten Handwerkern Mangel ſey.

Die Vernachläſſigung der Polizey gehe auch ſo weit, daß die Landleute den Preis der von ihnen zu Markte gebrachten Waaren, nach ihrer Willkühr beſtimmten.

7.) Fehle es in der Stadt an bequemen Wohnungen.

8.) Befinde ſich das Gericht in Kriegszeiten an dieſem Orte nicht in Sicherheit.

9.) Fehle es zu Wetzlar, an einem auſſer den Stadtmauern befindlichen Kirchhofe. Die Leichname würden hier auf dem mitten in der Stadt, am Markte, befindlichen Gottesacker beerdiget. Dieſe Sitte verurſache ſo gefährliche und heftige Ausdünſtungen, daß man im Sommer, vor Sonnenaufgang, über dem ganzen Platze, etliche Schuhehoch, einen blauen Dampf wahrnehmen könne.

10.) Müſten die Glaubensgenoſſen beyder Religionen, in einer Kirche, nach abgetheilten Stunden, ihren Gottesdienſt halten.

11.) Fänden ſich die catholiſchen Glaubensgenoſſen in ihrem Gottesdienſte durch die Einſchränkung der Prozeſſionen beſchwert.

Endlich

12.) fehle es zu Wetzlar ſo ſehr an tauglichen Schulen, daß die kammergerichtlichen Perſonen ihre Kinder entweder in die Fremde ſchicken, oder

ihnen

ihnen einen koſtſpieligen Unterricht, durch eigene Lehrer, geben laſſen müſten *).

Da das Kammergericht, in dem an den Kaiſer, dieſes Gegenſtandes wegen, am 17ten März dieſes Jahres, erlaſſenen Schreiben, unter andern, auch die große Baufälligkeit des alten Rathhauſes, deſſen ſich das Gericht, ſeit ſeiner Anſiedelung zu Wetzlar, zu ſeinen Sitzungen bediente, geſchildert hatte, ſo bewog dieſes den kaiſerlichen Hof, ſich ſelbſt für die Beförderung des Baues eines neuen Kammergerichts-Gebäudes, mit Eifer zu verwenden.

Dieſe mächtige Verwendung war von ſo gutem Erfolge, daß die Summe der zu dieſem Baue eingegangenen Gelder, im Jahre 1754, bis auf mehr 1754.
als zwanzigtauſend Gulden angewachſen war.

Der Kurfürſt von Maynz ſchickte auch, zu dieſem Zwecke, einen Baumeiſter, den kur-Maynziſchen Obriſtlieutenant und Ingenieur Thoman, nach Wetzlar, welcher Bauplätze in Augenſchein nehmen, Riſſe verfertigen, und einen Koſtenüberſchlag darüber entwerfen muſte. Zum Platze des

*) Siehe hier den Auszug der neuſten Weltbegebenheiten; Auguſt 1751; Num. 121. Reichsſachen.

des Gebäudes, hatte man den dem Teutſchen Orden, beynahe mitten in der Stadt zuſtändigen Garten, nebſt einem Theile eines dem Wetzlariſchen Collegiatſtifte zugehörigen Gartens, auch noch einige, Privatperſonen zuſtändige Häuſer und Plätze, auserſehen.

Der Koſten-Ueberſchlag des Maynziſchen Baumeiſters belief ſich auf mehr als hundert und achttauſend Gulden ϱ).

Dieſes Eifers, womit jetzt der Bau des Gerichtshauſes betrieben wurde, ungeachtet, wiederholte das
1755. Kammergericht im Jänner und Hornung 1755, ſein Geſuch, bey kaiſerlicher Majeſtät ſowohl, als bey der Reichsverſammlung. In dieſem abermaligen Schreiben des Gerichts, iſt die vorzüglichſte Beſchwerde deſſelben, ebenfalls gegen die ſchlechte Beſchaffenheit der Wetzlariſchen Polizey, und die ganz unzweifelhafte Abneigung des Stadtraths zu einer ernſtlichen Verbeſſerung derſelben, gerichtet *).

Da

ϱ) Siehe Fabers Staatskanzley, im 108ten Theile, im 6ſten Capitel, Seite 271.

*) Siehe die vom Kammergerichte desfalls erlaſſenen Schreiben, am eben angeführten Orte, Seite 266. bis 290.

Da inzwiſchen das Kammergericht durch die Bauverſtändigen, welchen es die Beſichtigung des alten Rathhauſes aufgetragen hatte, von der immer zunehmenden Baufälligkeit dieſes Hauſes unterrichtet wurde, und die zum Baue eines neuen Gerichtshauſes errichtete Baukaſſe ſchon in ziemlich gutem Stande wuſte, ſo wurde es im Frühlinge des Jahrs 1756 zu dem Entſchluſſe bewogen, das den Erben 1756. des um dieſe Zeit verſtorbenen Kammergerichts-Beyſitzers, von Beaurieux, zuſtändige, auf dem Hauptplatze der Stadt, dem ſogenannten Buttermarkte ſtehende Haus, mit noch einigen dicht dranſtoßenden Gebäuden, von dem in der Baukaſſe befindlichen Geldvorrathe zu kaufen, und jenes erſtere Haus ſogleich, vor der Hand aber nur zu den Sitzungen der Senate, und zur Einnehmung der Kanzley, zurichten zu laſſen.

Sobald auch dieſe Zurichtung zu Stande war, verlegte das Gericht die Sitzungen der Senate ſowohl, als die Kanzley, aus dem alten Wetzlariſchen Rathhauſe, in dieſes nur zur äußerſten Nothdurft zugerichtete, ohnehin nur ganz aus Holz gebauete, und ſehr enge Privathaus, und machte davon, in einem unterm 3ten May erſtat-

teten Berichte, kaiſerlicher Majeſtät die Anzeige. σ).

Freylich entſprach zwar ſowohl der enge Raum dieſes Privathauſes, als das nicht ſehr vortheilhafte, beynahe traurige, äußere Anſehen deſſelben τ), ſehr ſchlecht der hohen Würde des Teutſchen

σ) Siehe Johann Jacob Moſers Staatsarchiv, 1756, im 5ten Theile, Seite 794; auch des Kammergerichts-Prokurators, Damian Ferdinand Haas, Geſchichte der Verlegung des Kammergerichts, und der Urſachen, die ſolche veranlaſſen können. Ueberhaupt kann ich dieſer letztangeführten wohlgeſchriebenen Schrift das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie mir in der neuern Geſchichte der Stadt, zum einzigen Leitfaden gedient hat, indem von der Zeit an, wo die magere Beſchreibung des Chelius aufhört, nur äuſſerſt wenig vorhanden iſt, welches dem Forſcher der Wetzlariſchen Geſchichte zum Wegweiſer dienen könnte. Der Verfaſſer dieſer Schrift ſchrieb dieſelbe zwar zum Vorſtande ſeiner Religionsparthey; aber Liebe zur Wahrheit leitete überall ſeine Feder, und ich fand nirgends, daß er die heilige Wahrheit in Schatten zu ſtellen geſucht habe.

τ) Es war ſchwarz und grau getünchet, und beynahe das einzige Haus in der Stadt von dieſer Trauerfarbe. Der jetzige Herr Beſitzer dieſes Hauſes hat ihm in der neuſten Zeit, das traurige Gewand genommen, und es mit einem geſchmackvollen und heitern Gewande bekleidet.

ſchen Reiches. Indeſſen konnten doch die Mitglieder des Gerichts, darinnen die Pflichten ihres erhabenen Berufes, befreyet von der Furcht, erfüllen, mit ihren Akten, unter dem Schutte eines alten, einſtürzenden Gebäudes begraben zu werden v).

## §. 100.

Wir müſſen hier noch einer merkwürdigen, um dieſe Zeit, nemlich am 6ſten März 1755, vom Stadtrathe erlaſſenen Verordnung gedenken. 1755.

Dieſe im Drucke erſchienene Verordnung enthielt folgende beſondere Verfügungen:

1.) Solle künftig gar keinen fremden, entweder ſchon verheiratheten, oder nur verlobten Perſonen, das Wetzlariſche Burgerrecht ertheilt werden.

2.) Behalte ſich jedoch der Stadtrath vor, nur allein in dem Falle, ſich eine Ausnahme von dieſer Regel zu erlauben, wenn entweder ein ſchon verhei-

 ra-

v) Allerdings muß aber doch dieſe Furcht der damaligen Kammergerichts-Beyſitzer übertrieben geweſen ſeyn, dann der befürchtete Einſturz des alten Rathhauſes iſt bis auf den heutigen Tag, alſo nach mehr als vierzig Jahren, noch nicht erfolgt. Freylich hat aber auch der Wetzlariſche Stadtrath, von ungefehr zwanzig Jahren, das nothwendigſte daran ausbeſſern laſſen.

ratheter Künſtler, oder ein verheiratheter Handwerker, welcher ein noch nicht in der Stadt vorhandenes Handwerk treibe, ſich in derſelben niederlaſſen wolle.

3.) Solle das Wetzlariſche Burgerrecht auch keinen unverheiratheten Mannsperſonen ertheilt werden, wenn dieſelben nicht Teutſche von Geburt, und aus den zum Teutſchen Reiche gehörigen Staaten gebürtig ſeyen.

Wenn aber ein ſolcher Teutſcher Jüngling das Burgerrecht der Stadt zu erwerben wünſche, ſo ſolle er ſchriftlich beym Stadtrathe um daſſelbe anſuchen, ſeine Zeugniſſe vorlegen, und dabey nicht allein eidlich erhärten, daß er ein eigenthümliches Vermögen von dreyhundert Gulden, in baarem Gelde, in die Stadt bringe, ſondern auch dieſe baare Summe beym Stadtrathe vorzeigen.

Ueberdies aber ſolle ein ſolcher fremder Jüngling ſich ebenfalls eidlich verbindlich machen, keine andere, als eine zur Wetzlariſchen Bürgerſchaft gehörige Perſon, ſie möge nun eine Wittwe oder ein lediges Mädchen ſeyn, zu ſeiner Gattin zu wählen, die Perſon, welche er gewählt habe, auch namentlich bezeichnen.

Weiter ſolle ein ſolcher junger Burger, neben dem gewöhnlichen Burger-Anzugs-Gelde, zwey mit ſeinem Namen und der Jahrzahl gezeichnete, lederne Feuereimer anſchaffen, und ſie beym Stadtrathe vorzeigen, den einen derſelben behalten, den andern

dern aber aufs Rathhaus liefern, um daſelbſt auf- gehangen zú werden.

4.) Ein ſolcher junger Burger ſolle auch in dem Falle, wenn ſeine aus der Búrgerſchaft abſtammende Braut vór der Trauung ſterben, oder das von ihm eingegangene Verlóbniß gerichtlich ge- trennt werden ſollte, noch immer verbunden ſeyn, keine andere, als eine zur Búrgerſchaft gehórige Perſon zur Gattin zu wáhlen. Sollte aber

5.) die Ehe nach der Trauung, auf die eine oder die andere Art getrennt werden, ſo ſolle einem ſol- chen jungen Burger freyſtehen, auch eine Aus- lánderin zur Gattin zu wáhlen.

6.) Sollen die Auslánderinnen, welche einen Wetz- lariſchen Burger oder Burgersſohn heirathen, ent- weder eidlich beſtárken, daß ſie ein eigenthúmli- ches Vermógen von 300 Gulden, baar in die Stadt bringen, oder ein Zeugniß ihrer Landesobrig- keit vorzeigen, daß ſie unter derſelben, ein 300 Gul- den werthes Vermógen entweder ſchon beſiz- zen, oder doch, nach dem Ableben ihrer Eltern, oder anderer Anverwandten, gewiß zu erwarten haben.

Derjenige Burger aber, welcher dieſer Verord- nung zuwider, eine Perſon, welche nicht 300 Gul- den reich wáre, heirathen, und ſich etwa im Auslande trauen laſſen wúrde, der ſolle ſeines Burgerrechts ſogleich verluſtig er- klárt, auch nie wieder zu demſelben gelaſſen wer- den. Ueberdies ſollen die in die Burgerſchaft heira-

then-

thenden Ausländerinnen ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, daß ſie mit keiner Leibeigenſchaft behaftet und ehelich geboren ſeyen.

7.) In dem Falle, wenn ein Burger oder Burgersſohn, eine ausländiſche mit Kindern verſehene Wittwe zur Gattin wählen, oder wenn eine bürgerliche Wittwe oder Burgerstochter, einen ausländiſchen mit Kindern verſehenen Wittwer heirathen würde, ſolle der Ausländer, oder die Ausländerin, nicht allein für ſich, dieſer Verordnung das erforderliche Genüge zu leiſten verbunden, ſondern auch überdies gehalten ſeyn, für jedes der noch nicht zehen Jahre alten Kinder, zehen Gulden, für jedes der über zehen Jahre alten Kinder aber, zwanzig Gulden, vor die Aufnahme in die Burgerſchaft, in die Stadtrente zu bezahlen, das Alter der Kinder auch, durch Zeugniſſe aus den Kirchenbüchern ihres Geburtsorts zu beweiſen.

8.) Wenn ein Wetzlariſcher Burger entſchloſſen ſeyn ſollte, mit ſeiner Gattin und ſeinen Kindern, aus der Stadt zu ziehen, ſich aber das Burgerrecht in derſelben vorzubehalten, ſo ſolle er dieſen Entſchluß, dem Stadtrathe, vor ſeinem Wegziehen, ſchriftlich anzeigen, und um die Beybehaltung des Burgerrechts anſtehen, im Unterlaſſungsfalle aber, deſſelben verluſtig ſeyn.

Dem Geſuche eines ſolchen Burgers aber ſolle unter folgenden Bedingungen gewillfahret werden:

a.)

a.) Solle er zur Beybehaltung des Burgerrechts, für ſich, jährlich, drey, für ſeine Gattin aber, jährlich, zwey Gulden, auf Micháliſtag, bey Strafe des Verluſtes des Burgerrechts, in die Stadtrente bezahlen;

b.) ein Inventarium über ſein in der Stadt zurückbleibendes Vermögen übergeben, und deſſen Richtigkeit eidlich beſtärken;

c.) beym Schatzungsamte, die Beſtimmung der jährlichen Schatzung ſeines zurückbleibenden Vermögens bewirken;

d.) wegen der richtigen Bezahlung der Schatzung, des Burgergeldes zur Beybehaltung des Burgerrechts, und der Abzugs- und zehenten Pfenniggelder, einen tüchtigen und annehmlichen Bürgen ſtellen;

e.) ſeine Bürgerpflichten fernerhin zu halten, durch Handgelübde verſprechen; dabey auch

f.) zuſagen, von ſeinem zurückbleibenden Vermögen, bey Verluſt des Burgerrechts, und der Einziehung dieſes Vermögens, ohne obrigkeitliches Vorwiſſen nichts zu veräußern, noch weniger aber etwas davon heimlich wegzubringen, und endlich

g.) den bey ſeiner Aufnahme in die Burgerſchaft angeſchafften ledernen Feuereimer aufs Rathhaus liefern.

9.) Einem aus der Stadt ausgewanderten Burger, welcher nach der hier vorgeſchriebenen Weiſe, das Burgerrecht beybehalten habe, ſolle die Rückwan-

wanderung in die Stadt, gegen die Wiederanſchaffung eines ledernen Feuereimers, zwar ungehindert, doch aber unter der ausdrücklichen Einſchränkung geſtattet ſeyn, daß die Kinder deſſelben, welche ſich im Auslande unterdeſſen verheirathet hätten, dadurch ihres Burgerrechts verluſtig ſeyn ſollten, und daß ferner auch die Kinder, welche der Auswanderer, nach dem Ableben ſeiner mit ihm ausgewanderten Gattin, im Auslande, in zweyter oder dritter Ehe erzeugen würde, des Burgerrechts ihres Vaters nicht theilhaftig ſeyn ſollten.

10.) Solle zwar auch einem ledigen Burger, welcher aus der Stadt wegziehen wolle, die Beybehaltung des Burgerrechts, nach der in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Weiſe geſtattet, in dem Falle aber derſelbe des Burgerrechts verluſtig, und ihm die Rückwanderung in die Stadt verboten ſeyn, wenn er unterdeſſen eine Ausländerin geheirathet haben würde, welche nicht ein eigenthümliches Vermögen von 300 Gulden eidlich beſtärken könne.

Eben ſo ſolle eine ledige, mit Beybehaltung des Burgerrechts ausgewanderte Burgerstochter, in dem Falle des Burgerrechts verluſtig, und ihr die Rückwanderung in die Stadt verboten ſeyn, wenn ſie einen Ausländer geheirathet habe, welcher ſolche Eigenſchaften habe, bey denen er zur Aufnahme in die Zunft des von ihm erlernten Handwerkes unfähig ſey.

11.) Solle endlich die Beybehaltung der halben Bürgerſchaft künftig gar nicht mehr erlaubt ſeyn *).

§. 101.

Um dieſe Zeit hatte die Gemeine der Wetzlariſchen Juden, beym Stadtrathe, die Erlaubniß zur Anlegung einer Synagoge erwirkt, und zu dieſem Zwecke, ein in der ſogenannten Rahmen-Gaſſe gelegenes Gebäude dergeſtalt einrichten laſſen, daß der erſte Gottesdienſt im Jahre 1756 1756. darinnen gehalten werden konnte **).

Durch eine gegen den Ausgang dieſes Jahres, am 23ſten November, in der Schmidtgaſſe 1756. entſtandene Feuersbrunſt, wurden auf der rechten Seite dieſer Straße, oder auf der der ſogenannten Gänsweide und dem Teutſchen Ordenshofe angrenzenden Seite der Gebäude, inſonderheit da, wo noch gegenwärtig eine leere Brandſtätte vor-

*) Siehe dieſe Verordnung, in unſerer Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXV.

**) Wir ſtützen dieſe Nachricht, ſowohl auf die mündliche Auſſage eines der älteſten Mitglieder der Wetzlariſchen Judengemeine, als auch auf eine in der Wetzlariſchen Synagoge befindliche, aus Hebräiſchen Buchſtaben beſtehende Inſchrift.

vorhanden iſt, verſchiedene Häuſer und Gebäude in die Aſche gelegt.

## §. 102.

1756. Im eben berührten Jahre, im Herbſte 1756, brach zwiſchen der Kaiſerin-Königin, Marie Thereſie, und dem Könige Friederich dem Zweyten von Preußen, ein neuer Krieg aus, der ſeinen Zeitverwandten, unterm Namen des ſiebenjährigen Krieges, lange Zeit unvergeßlich geblieben iſt.

Die Schaubühne des Krieges blieb aber in die-
1757. ſem, und noch im folgenden Jahre, 1757, von der Nachbarſchaft unſerer Stadt entfernt.

## §. 103.

Unter den Gebrechen, über welche ſich das Reichs-Kammergericht, in ſeinen ehehin deswegen, nach Wien und nach Regensburg erlaſſenen Schreiben beſchwert hatte, war auch eines, welches ebenfalls als ein Zweig der Polizey angeſehen werden muſte, nemlich die der Geſundheit der Lebenden ſehr nachtheilige Lage des Kirchhofes, in der Mitte der Stadt φ).

---

φ) Der Kirchhof war ehemals, rings um die mitten

Da deswegen die Verlegung des Kirchhofes auſſer den Mauern der Stadt, bis hierher einer der vorzüglichſten Wünſche nicht allein des Reichs=Kammergerichts, ſondern auch der meiſten Einwohner der Stadt war, ſo lies der Stadtrath jetzt einen vor dem Wildbacher Thore befindlichen Theil des Walles und des Stadtgrabens zum Kirchhofe zurichten, und ihn zu dieſem Zwecke mit einer hinlänglich hohen Mauer umfaſſen; und widmete dieſen Platz dem Begräbniſſe der Leichname aller drey Religions=Verwandten.

Dieſer neue Kirchhof wurde im Brachmonate 1757, von der Lutheriſchen ſowohl, als von 1757.
der Catholiſchen Geiſtlichkeit, mit den dabey üblichen Kirchenceremonien, feyerlich eingeweyhet.

Das Vorurtheil des großen Haufens wirkte aber, bey dieſer neuen Anſtalt, auf eine ganz eigene Art.

Die Familien, aus welchen der Tod die erſten Opfer, nach der Errichtung des neuen Gottesackers wählte, weigerten ſich, die Beerdigung ihrer Leichname

ten in der Stadt ſtehende Stiftskirche herum, vorzüglich aber vor dem Haupteingange derſelben, grade da, wo jetzt die kleine Lindenallee angelegt iſt.

name auf demſelben zu geſtatten. Zufällig ſtarb grade um dieſe Zeit die Gattin des Nachrichters, und ſie war die erſte, deren Leichnam der geweiheten Erde des neuen Gottesackers anvertraut wurde.

## §. 104.

Das Reichs-Kammergericht verlor inzwiſchen, ſchon im Hornung eben dieſes Jahres, einen ſeiner bisherigen Präſidenten, den Freyherrn, Philipp Carl Anton von Groſchlag, durch den Tod, und der Graf, Franz Spauer von Pflaum und Valeur, aus einem ſehr alten, in der Grafſchaft Tyrol einheimiſchen Geſchlechte, wurde vom Kaiſer zu ſeinem Nachfolger ernannt, und am 27ſten Junius dieſes Jahres in dieſer Eigenſchaft verpflichtet.

## §. 105.

Um dieſe Zeit errichtete ein vermögender Wetz-
1757. lariſcher Burger, Andreas Münch, ein ſoge-
nanntes Lombard oder Leihhaus in der Stadt.
Er widmete zu dieſer Unternehmung ein nicht un-
anſehnliches Capital. Diejenigen, welche ihm Fauſt-
pfänder anvertraueten, erhielten von ihm gedruckte

Scheine,

Scheine, in die das Pfand, das darauf geliehene Kapital mit den Zinſen, und die Zeit, wenn das Pfand wieder gelöſet werden ſollte, mit der Feder eingetragen, dem gedruckten Scheine aber die harte Bedingung beygefügt war, daß wenn der Verpfänder das Pfand nicht zur geſetzten Zeit löſe, und ſich binnen einer Jahresfriſt nicht um ſolches melde, daſſelbe dem Leihhauſe verfallen ſeyn ſolle a).

Um ſich die obrigkeitliche Vergünſtigung zu dieſem Unternehmen zu erwirken, erbot ſich der Unternehmer eine Freyſchule für arme Kinder weiblichen Geſchlechts zu ſtiften, und zu dieſer Stiftung ein Capital von 500 Reichsthalern auszuſetzen b).

Der

---

a) Wir haben dieſe gedruckten Scheine vor uns. Beym Stadt-Leihhauſe zu Frankfurth am Mayn wird der Verpfänder auf eine weit billigere Art behandelt. Hier wird das Pfand, um das der Verpfänder ſich nicht zur geſetzten Zeit meldet, öffentlich verſteigert, und das nach Abzug des geliehenen Capitals und der Zinſen deſſelben übrig bleibende Geld, dem Eigenthümer des Pfandes ausgehändiget.

b) Mehrere Jahre früher, ſchon im Jahre 1743, ſtiftete Theophilus Haupt, Präceptor am Gymnaſio der Reichsſtadt Speyer, ein aus der Reichsſtadt Wetz-

Der Stadtrath nahm dieſes Erbieten an, ertheilte ihm das Privilegium zur Errichtung des Leihhauſes, ſtellte auch noch im Jahre 1758 einen
1758. Lehrer zur Haltung der neu errichteten Mädchenſchule an, und lies ſowohl Bücher als Schreibmaterialien, vom Stiftungscapitale, unter die Kinder austheilen.

Nach dem dabey beabſichteten, von den Kanzeln verkündeten Plane, ſollten die Kinder im Leſen, Schreiben und Rechnen, und in den Grundlehren des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes unterrichtet, die Schule aber, theils von ſieben bis zehen Uhr Morgens, theils von zwölf bis drey Uhr Nachmittags, gehalten werden.

Einige Jahre nach der Errichtung des Lombards, wurde der Unternehmer deſſelben, durch dieſe Unternehmung, in einen verdrüslichen Rechtshandel verwickelt, in dem die Wittwe des Kammergerichts-Beyſitzers von Gudenus, Pfän-

---

Wetzlar gebürtiger Burgersſohn, ein Stipendium für Jünglinge aus ſeiner Familie, welche ſich dem Studiren widmen und hohe Schulen beziehen wollen, und ſetzte zu dieſem Zwecke ein Capital von tauſend Reichsthalern aus.

Pfänder von anſehnlichem Werthe, als Eigenthum anſprach, welche ihre Zofe verſetzt, und der Eigenthümerin, ihrem Vorgeben nach, entwendet hatte. Da der Stadtrath den Unternehmer des Leihhauſes, bey dieſem Rechtshandel, gegen die Auslieferung der Pfänder nicht ſchützen konnte, ſo ſah ſich dieſer dadurch veranlaßt, einen Theil des zur Stiftung einer Mädchenſchule ausgeſetzten Capitals zurückzuziehen. Dieſes that der neuen Stiftung ſo ſehr Eintrag, daß der ganze Zweck derſelben nicht mehr erreicht werden konnte. Nach dem ungefähr acht Jahre hernach erfolgten Ableben des Unternehmers, ließen auch ſeine Erben die ganze Anſtalt des Leihhauſes wieder eingehen.

## §. 106.

Im ſchon vorhin erwähnten Jahre 1758, breitete ſich der Krieg, durch die Feldzüge, in welchen die Bundsgenoſſen der beyden miteinander im Kriege befangenen Mächte, die Kriegsheere des Königes Ludwig des Funfzehenten von Frankreich, mit den Heeren des Königes, Georg des Zweyten von Grosbrittanien, und der mit ihm verbündeten Teutſchen Fürſten, gegeneinander kämpften, auch in den Gegenden am Rhein 1758.

und

und in der Wetterau, mithin auch in der Nachbarſchaft der Stadt aus.

Da im Sommer dieſes Jahres ein Franzöſiſcher Offizier von den Kriegern der verbündeten Teutſchen Fürſten, welche dieſes Bundes halber, in dieſem Kriege, mit dem Namen der Alliirten vom Publiko belegt waren, in der Stadt Wetzlar aufgehoben wurde, ſo fing das Reichs-Kammergericht an, für ſeine Sicherheit zu bangen, und fand ſich daher veranlaſſet, bey dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, eine Verſtärkung der in der Stadt befindlichen Darmſtädtiſchen Beſatzung zu erwirken, daneben aber auch ſich an die Heerführer der beyden Heere, nemlich den Führer des königlich-Engliſchen und des alliirten Heeres, den Herzog, Ferdinand von Braunſchweig-Wolfenbüttel, nnd den Führer des königlich-Franzöſiſchen Heeres, den Prinzen von Rohan-Soubiſe, zu wenden, und dieſelben um Verſchonung der Stadt, als des Wohnſitzes des Reichs-Kammergerichts, von allem Ungemache des Krieges, zu bitten. Ob nun gleich beyde Heerführer hierauf die Verſicherung gaben; daß von ihren Kriegsvölkern nichts gegen die Sicherheit des Reichs-Kammerge-

gerichts unternommen werden ſolle, ſo fand ſich daſſelbe doch, da im November dieſes Jahres die beyden Heere die Winterquartiere beziehen ſollten, bewogen, die ſchon genannten Heerführer, durch eigene Abgeordnete, inſonderheit um Verſchonung von der Laſt der Winterquartiere zu erſuchen, eben dieſe Bitte auch, durch beſondere Schreiben, ſowohl bey dem Könige von Grosbrittanien, als bey dem Könige von Preuſſen, einzulegen. Der Franzöſiſche Heerführer, Prinz von Rohan-Soubiſe, der ſeine Winterquartiere an den Ufern des Rheins und des Mayns nahm, ſicherte zwar anfänglich, in einem, zu Caſſel bey Maynz, den 20ſten November datirten Antwortſchreiben, dem Kammergerichte die Gewährung ſeiner Bitte zu, drohete aber bald nachher, in einem weitern, zu Hanau den 11ten December datirten Schreiben, bey der erſten Nachricht von der Annäherung des feindlichen Heeres, die Lahnbrücke in der Stadt mit ſeinen Völkern beſetzen zu laſſen, um ſich den Uebergang über dieſen Fluß offen zu halten.

Auf die dieſer Drohung halber, beym Engliſchen Heerführer, dem Herzoge, Ferdinand von Braunſchweig, gemachte Vorſtellung, ver-

ſprach derſelbe, in einem zu Münſter in Weſtphalen, den 12ten December datirten Schreiben, die Stadt mit der Laſt der Winterquartiere ſowohl, als mit allen kriegeriſchen Forderungen zu verſchonen.

Der Franzöſiſche Feldherr wiederholte hierauf zwar auch ſeine Zuſicherung wegen der Verſchonung mit den Winterquartieren, wollte aber, im übrigen, ſeine Zuſage nur darauf einſchränken, ſo lange der Feldherr des alliirten Heeres keine Bewegung machen werde, ſich der Lahnbrücke zu ſeinen Unternehmungen zu bedienen.

Da das Kammergericht, dieſer Einſchränkung halber, ſeine Verwendung beym Heerführer der Alliirten wiederholte, ſo blieb die Stadt, dieſen Winter durch, in völliger Ruhe.

## §. 107.

1759. Im Frühlinge des Jahres 1759, ertheilte der Führer des königlich-Franzöſiſchen Hauptheeres, der Marſchall von Contades, aus ſeinem Hauptquartiere zu Gieſſen, am 1ſten Junius

nius, dem Kammergerichte, auf ſein Anſuchen, einen Sicherheitsbrief (Salvegarde) λ).

Im Herbſte dieſes Jahrs, ſahen ſich die Franzöſiſchen Heerführer, nach der am 1ſten Auguſt dieſes Jahres, bey Minden in Weſtphalen, erlittenen ſchweren Niederlage, genöthiget, ſich bis in die Wetterau, bis an das Ufer der Lahn zurückzuziehen. Durch dieſen Rückzug näherten ſich die beyden Heere abermals, und von dem Engliſch-alliirten Heere, beſonders der von dem kur-Hannöveriſchen General von Wangenheim geführte Heerhaufe der Stadt Wetzlar.

Im Anfange des Herbſtmonats dieſes Jahrs, traf ein zum Engliſch-alliirten Heere gehöriger Trupp leichter Reiter, den Koch eines Franzöſiſchen Offizieres, und einige Franzöſiſche Marketender, in der Stadt an, nahm den erſtern gefangen, die von ihm eingekauften Waaren aber, und alle bey den letztern gefundene Baarſchaft, als Kriegsbeute weg. Das Reichs-Kammergericht fand ſich durch die ſeinem Wohnſitze drohende nahe Gefahr,

 welche

λ) Siehe dieſen Sicherheitsbrief in des Freyherrn von Harpprecht urkundlichen Nachrichten von des Kammergerichts Schickſalen in Kriegszeiten, Seite 221.

welche bereits einige Mitglieder deſſelben ſich aus der Stadt zu entfernen bewogen hatte, veranlaſſet, noch einige Tage vor dieſem Vorfalle, zwey ſeiner Mitglieder, nemlich die Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Peter von Ortmann, und Otto Heinrich Freyherrn von Gemmingen, zum Herzoge Ferdinand von Braunſchweig zuſchicken.

Man behielt ſie aber mehrere Wochen im Hauptquartiere dieſes Feldherrn zurück, ohne ihnen, ihres Geſuches halber, eine beſtimmte Erklärung zu geben, bis ſie endlich vom Adjutanten des Herzogs, die ſchriftliche Verſicherung erhielten; „daß ähnlichen „Unordnungen künftig vorgebeugt werden ſolle."

Zwey andere Mitglieder des Gerichts, nemlich die Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Wilhelm Freyherr von Riedeſel zu Eiſenbach, und Philipp Heinrich von Reuß, genannt Haberkorn, wurden in gleicher Abſicht ins Hauptquartier der Franzöſiſchen Generalität geſchickt.

1759. Da indeſſen, auf den ebenerwähnten Vorfall, die Franzöſiſchen Truppen ſich der Stadt näherten, und die Abſicht zu haben ſchienen, die Lahnbrücke zu beſetzen, ſo erſchien, am 18ten September, ein einige hundert Mann ſtarker Trupp Hanno-

növriſcher Jäger, unter dem Befehle des Oberſtwachtmeiſter Friedrichs, und des Hauptmannes von Thüren, mit einigen Huſaren vom Luckneriſchen Heerhaufen, vor den Thoren der beyden Vorſtädte, der Neuſtadt und der Langgaſſe.

Da ſie die Thore der Stadt verſchloſſen fanden, ſo ſprengten ſie das Neuſtädter Thor auf, drangen in die Stadt, beſetzten die Stadtmauer an dem noch verſchloſſenen Oberthore, und feuerten von derſelben, auf die vor dem Thore befindlichen Franzöſiſchen Krieger.

Gegen zwey Uhr Nachmittags, drangen die Franzoſen, unter dem Befehle des Hauptmannes von Wimpfen, durch das Oberthor, ſo zahlreich in die Stadt, daß ſich die Hannöveriſchen Jäger zum Rückzuge genöthiget ſahen.

Da der Feind noch in den Mauern der Stadt, auf die im Rückzuge begriffenen Hannöveriſchen Jäger traf, ſo begann, zuerſt in der Gegend der Schmidtgaſſe und des Kornmarktes, hernach aber, vor der reformirten Kirche, ein kleines Gefecht, indem beyde feindlichen Truppen auf einander feuerten.

Durch dieſes beyderſeitige Feuern, wurden zwar

keine

keine Soldaten, weder des einen, noch des andern Theils, wohl aber ein aus der reformirten Kirche kommender Wetzlariſcher Burger, der Bäckermeiſter Kurzenborn, und noch eine andere Perſon aus der Stadt, welche ſich zufälligerweiſe auf der Straße befanden, getroffen, und inſonderheit der erſtere, durch den Muthwillen eines Franzöſiſchen Soldaten, ſchwer verwundet.

Der Befehlshaber der Franzöſiſchen Truppen lies die vor dem Silhofer Thore, an der eiſernen Hand befindliche, hölzerne Brücke, welche auf das Begehren des Hannöveriſchen Hauptmannes von Thüren war angefangen, aber noch nicht vollendet worden, verbrennen, und belegte die Stadt mit einer Beſatzung.

## §. 108.

Das Reichs-Kammergericht fand ſich durch dieſen in den Mauern der Stadt erfolgten, ſehr ernſthaften Auftritt bewogen, alle ſeine Kräfte aufzubieten, um ähnliche Auftritte, für die künftige Dauer dieſes Krieges, von ſeinem Wohnſitze zu entfernen. Zu dieſem Zwecke, wandte es ſich nicht allein, mit ſchriftlichen Vorſtellungen an den Erzkanzler des

Rei-

Reiches, den Kurfürſt von Maynz, und an den Heerführer des Engliſch-alliirten Heers, den Herzog, Ferdinand von Braunſchweig, ſondern ſchickte auch, am 21ſten dieſes Monates, zwey ſeiner Prokuratoren, Johann Albrecht Ruland, und Johann Chriſtian von Brandt, an den im Dorfe Hermannſtein, einquartirten Prinz von Braunſchweig-Bewern, welcher einen Theil des Engliſch-alliirten Heeres anführte, und lies durch dieſelben, um Verſchonung der Stadt anſtehen.

Da dieſer Teutſche Feldherr ſich zur Willfahrung dieſer Bitte geneigt zeigte, ſo wurden eben dieſe Abgeordneten, in gleicher Abſicht, auch an den Franzöſiſchen Marſchall, Duc de Broglie, welcher anſtatt des zurückberufenen Marſchalls von Contades, jetzt das Franzöſiſche Hauptheer führte, geſchickt.

Der ſchlaue Gallier verſprach zwar, die Franzöſiſche Beſatzung zurück zu ziehen, aber nur unter der Bedingung, wenn der Heerführer des Engliſch-alliirten Heeres, eine Neutralitätsakte, in Anſehung der Stadt und der Lahnbrücke, ausſtellen werde.

Um nun eine ſolche Neutralitätsakte zu erwir-

wirken, ſchickte das Kammergericht, anfänglich den Kammergerichts-Beyſitzer, Freyherrn von Gemmingen, und hernach noch den damaligen kur-Hannövriſchen Kammergerichts-Präſentatum, Johann Philipp Franz von Feckenbühl genannt Bürgel, an den ſchon genannten Prinz von Braunſchweig-Bewern.

Da aber dieſer Teutſche Feldherr ſich vorzüglich darüber beſchwerte, daß die Franzoſen, ihrem Verſprechen zuwider, die Lahnbrücke zu beſetzen unternommen, die dazu beſtimmten Kriegsvölker zwar anfänglich zurückgezogen, hernach aber, den Poſten durch andere wieder beſetzt hätten, und dabey erklärte; daß, ſo lange dieſelben ihre Mannſchaft nicht aus der Stadt ziehen, und über die Neutralität, ſich nicht auf eine befriedigende Art erklären würden, er in Anſehung der Wetzlariſchen Lahnbrücke, nichts zuverläſſigss verſprechen könne; ſo bewog dieſe Erklärung das Kammergericht, der Sache wegen, abermals zwey ſeiner Mitglieder, nemlich die Kammergerichts-Beyſitzer, Franz Georg von Leykam *), und den ſchon

*) Dieſer Mann legte einige Jahre hernach, die Beyſitzerſtelle am Kammergerichte nieder, und wurde zu-

erſt

genannten Freyherrn von Gemmingen, am 28ſten deſſelben Monats, an den Feldherrn des Franzöſiſchen Heeres abzuſchicken.

Unterdeſſen richtete der königlich-Franzöſiſche Intendant Gayot, am 27ſten deſſelben Monats, eine Foderung von 80000 Portionen Pferdefutter, unmittelbar ans Kammergericht.

Dieſe unerwartete Forderung veranlaßte die abermalige Abſendung zweyer Mitglieder des Gerichts, der Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Arnold Heinrich Cramer von Clausbruch, und des ſchon mehr genannten Freyherrn von Gemmingen, ins Franzöſiſche Hauptquartier.

Auf die von dieſen Abgeordneten gemachte Vorſtellung, erklärte der Franzöſiſche Feldherr; daß das Anſinnen wegen der Lieferung der Pferdefütterung, nur durch einen Irrthum, unmittelbar ans Kammergericht gerichtet worden ſey, verlangte aber, daß, da dem Vernehmen nach, die benachbarten Landleute eine große Menge Haber und Heu, in die Stadt geflüchtet hätten, eine Hausſu-

erſt Reichsreferendarius bey der Reichskanzley zu Wien, hernach aber, kaiſerlicher Miniſter, und Concommiſſarius bey der Reichsverſammlung zu Regensburg.

ſuchung in der Stadt vorgenommen werden dürfe.

Man war auch ſchon im Begriffe, dieſe Hausſuchung vorzunehmen. Da aber die Franzöſiſchen Commiſſarien die Häuſer der zum Kammergerichte gehörigen Perſonen von derſelben nicht ausnehmen wollten, ſo wiederholte das Kammergericht ſeine Beſchwerde beym Franzöſiſchen Heerführer, in einem in Lateiniſcher Sprache verfaſſeten Schreiben †).

Jetzt fanden ſich auch die Franzöſiſchen Commiſſarien bewogen, auf die verlangte Hausſuchung nicht weiter zu dringen; äußerten; daß das Franzöſiſche Heer noch auf einige Tage, mit der nöthigen Fütterung verſehen ſey, und begnügten ſich, mit einem ihnen vom Stadtrathe gelieferten Vorrathe von Heu, wogegen ſie Empfangſcheine gaben.

Doch muſten noch nachher, von der Stadt, mehrere tauſend, ſowohl in Haber als in Heu, beſtehende Portionen Fütterung, an einzelne

---

†) In dieſer Sprache waren auch alle übrigen, vom Kammergerichte an die damaligen Franzöſiſchen Heerführer erlaſſenen Schreiben verfaſſet.

zelne Franzöſiſche Offiziere, blos gegen Empfangſcheine, geliefert werden.

## §. 109.

Um dieſe Zeit, bezog jedes der beyden, einander mit Feindſeligkeiten drohenden Heere ein Lager; und zwar das Franzöſiſche Heer, anderthalb Meilen von der Stadt Wetzlar, nahe bey Gieſſen, das Engliſch-alliirte Heer aber, nur ungefehr eine halbe Meile von der Stadt, nahe beym Nonnenkloſter Altenberg, und bey dem demſelben zuſtändigen Walde.

In dieſen Lagern blieben beyde Heere mehrere Wochen lang, ohne daß weder von dem einen, noch von dem andern, ernſthafte Feindſeligkeiten unternommen wurden, bis zu dem im December erfolgten Aufbruche des Franzöſiſchen Heeres ſtehen.

Die Stadt Wetzlar erlitt durch dieſe ihrem Gebiete ſo nahe Stellung der beyden feindlichen Kriegsläger, den empfindlichen Verluſt, daß der zu ihrem Gebiete gehörige, gegen die Frankfurther Landſtraße hin gelegene, meiſtens aus Eichenholz beſtehende Wald, die Kühemark genannt, inſonderheit von den Franzöſiſchen Kriegsvölkern, faſt gänzlich und ſo ſehr ausgehauen wurde, daß noch

gegen-

gegenwärtig nur wenige einzelne Bäume an der Stelle, wo der Wald geſtanden hat, übrig ſind.

§. 110.

1769. Im Spätjahre eben dieſes Jahres 1759, ereignete ſich ein ſehr unglücklicher Zufall, der wegen der durch ihn verurſachten mannigfaltigen Zwiſtigkeiten, hier eine Erwähnung verdienet *).

Der älteſte Sohn des um dieſe Zeit abgelebten Kammergerichts-Beyſitzers, Georg Chriſtian von Schellwitz, der nachher rühmlich bekannte Jenaiſche Rechtslehrer, Juſtus Chriſtian von Schellwitz, hatte das Unglück, nur wenige Wochen nach dem Ableben ſeines Vaters, durch einen unverſchuldeten, unglücklichen Zufall, ſeine leibliche Mutter zu erſchießen, indem er, in der Abſicht auf die Jagd zu gehen, ein Gewehr, das er für nicht geladen hielt, von der Wand nahm.

Da der Schuß in der ganzen Nachbarſchaft des Hau=

*) In der Apologia Wetzflariensi, im 42ſten §. Seite 21, wird dieſer unglückliche Vorfall ins Jahr 1760 geſetzt. Da aber der Kammergerichts-Beyſitzer von Schellwitz ſchon im Auguſt 1759 geſtorben iſt, und dieſes Ereigniß bald nach dieſem Ableben erfolgte, ſo ergibt ſich ſchon hieraus, daß daſſelbe noch ins Jahr 1759 zu ſetzen ſeyn müſſe.

Hauſes gehört worden war, ſo erregte die unglückliche That, die in der Gegenwart der Schweſter des Thäters und verſchiedener Dienſtboten geſchah, ſogleich die Aufmerkſamkeit der Nachbarn.

Der Wetzlariſche Stadtrath lies die Thüren des Hauſes ſogleich durch Contingents-Soldaten beſetzen, um dem unglücklichen Thäter die Flucht, an die er der Beſchaffenheit der Umſtände nach nicht dachte, zu verwehren. Der Heſſen-Darmſtädtiſche Untervogt hingegen glaubte, daß nur der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, als Schutzherr der Stadt, hierzu berechtiget ſey, und ſchickte Darmſtädtiſche Miliz, in gleicher Abſicht vor die Thüren des Hauſes. Das Reichs-Kammergericht aber glaubte, daß durch dieſen Schritt, die Gerichtbarkeit, welche ihm über alle ſeine Angehörigen und ihre Familien, reichsgeſetzmäßig gebührt, ſowohl vom einen als vom andern Theile, verletzt worden ſey, verwahrte ſich gegen dieſe Verletzung ſeiner Gerechtſame, durch Widerſpruch, und brachte ſeine Beſchwerde darüber bey kaiſerlicher Majeſtät an.

## §. 111.

Da unterdeſſen der königlich-Franzöſiſche

Heer-

Heerführer den Abgeordneten des Kammergerichts erklärt hatte, daß er dem Wohnſitze deſſelben eine vollſtändige Neutralität gewähren wolle, wenn der Engliſch-alliirte Heerführer dazu mitwirken werde, ſo wurden die ebengenannten Abgeordneten des Kammergerichts, mit dieſer Erklärung, an dieſen letztern geſandt. Auf ihre Vorſtellungen, traten auch, nach einem vom Franzöſiſchen Heerführer gemachten Vorſchlage, der königlich-Franzöſiſche Kriegscommiſſar, Peter Nikolaus La Salle, und der Generalauditeur des Herzoges Ferdinand von Braunſchweig, Johann Ludolf Griſebach, zuſammen, und brachten am dritten December 1759, eine aus ſechs Artikeln beſtehende Uebereinkunft zu Stande, durch welche dem Kammergerichte ſowohl, als ſeinem Wohnſitze, der Reichsſtadt Wetzlar, von den Feldherrn der beyden kriegenden Heere, eine gänzliche Neutralität zugeſichert wurde.

In dieſer Uebereinkunft wurden folgende ſechs Artickel feſtgeſetzt:

1.) Die Stadt ſolle die bisher gewöhnlich geweſene, aus hundert und funfzig Mann Heſſen-Darmſtädtiſche Kriegsvölker beſtehende

hende Beſatzung behalten, und dieſe Beſatzung, ſolle von beyden kriegführenden Theilen, in der monatlichen Ablöſung nicht gehindert werden.

2.) Die Stadt ſolle von den beyderſeitigen Kriegsvölkern, von allen Feindſeligkeiten verſchont bleiben.

3.) Von den beyderſeitigen Heeren, ſollten keine Kriegsvölker in ganzen formirten Haufen in die Stadt einrucken, noch weniger ſich darinnen feſtſetzen, auch keine Quartiere in derſelben nehmen, und keine Raſttäge darinnen halten, ihnen auch nicht einmal Durchmärſche durch dieſelbe geſtattet ſeyn.

Nur den Kriegscommiſſarien der beyden Heere ſolle erlaubt ſeyn, ſich mit Päſſen der beyderſeitigen Heerführer, in die Stadt zu begeben.

4.) Allen Kriegsleuten der beyderſeitigen Heere ſolle zwar vergönnet ſeyn, unbewaffnet die Stadt zu beſuchen; bey dieſem Aufenthalte ſollten ihnen jedoch, alle, ſowohl angriffs= als vertheidigungsweiſe verübte Thätlichkeiten, bey Lebensſtrafe verboten ſeyn.

5.) Keinem der beyderſeitigen kriegführenden Theile ſolle erlaubt ſeyn, Brandſchatzungen von der Stadt zu erheben, oder nur von derſelben zu verlangen. Auch ſolle an dieſelbe keine Forderung von Lebensmitteln, Pferdefütterung, oder andern Bedürfniſſen, geſonnen werden. In dieſelbe ſollten auch keine

Spi=

Spitäler gelegt, und keine Magazine darinnen errichtet werden.

Und endlich

6.) zur öffentlichen Bekräftigung dieſer Neutralität, ſollten von den beyderſeitigen Heerführern ausgefertigte Sicherheitsbriefe an die Stadtthore, und an den in der Stadt befindlichen öffentlichen Plätzen, angeſchlagen werden.

Durch den Abſchluß dieſer Uebereinkunft genoß die Stadt Wetzlar, während der nun noch folgenden drey Jahre, in welchen der ſiebenjährige Krieg fortdauerte, einer gänzlichen Ruhe und Verſchonung von allem Kriegsgetümmel.

## §. 112.

1761. Im Jahre 1761, kaufte die Wetzlariſche Metzgerzunft ein nahe an der Lahnpforte befindliches, dem Blaufärber Simon zuſtändig geweſenes, im Jahre 1657, von Johann Philipp Kröker erbautes Haus ω), und lies es zu einem öffentlichen Schlachthauſe für die geſammte Zunft einrichten.

§. 113.

ω) Die Nachricht hievon, findet ſich, theils an der vordern Thüre des Hauſes, theils an der hintern Thüre deſſelben, wo man durch den Vorhof eingehet, eingegraben.

## §. 113.

Da die Franzoſen, im eben berührten Jahre 1761, außer dem unter der Führung des Marſchalles, Duc de Broglie, ſtehenden Heere, noch ein anderes Heer, unter der Führung des Prinzen von Rohan-Soubiſe, dem Engliſch-alliirten Heere entgegen geſetzt hatten, ſo erwirkte das Kammergericht, von dieſem letztgenannten Heerführer, nicht allein, unterm 20ſten April 1762, eine gänzliche Genehmigung der vom Marſchalle, Duc de Broglie, über die Neutralität der Stadt Wetzlar, mit dem Herzoge, Ferdinand von Braunſchweig, getroffenen Uebereinkunft, ſondern auch, unterm 6ſten October deſſelben Jahres, noch die beſondere ſchriftliche Erlaubniß; „daß die Mitglieder des Kammergerichts „das zu ihrem Bedürfniſſe nöthige Getreide, Pfer„defutter und andere Lebensmittel, auſſerhalb der „Stadt einkaufen, und gegen die Vorzeigung der „zu dieſer Abſicht eingerichteten Päſſe, ungehindert „in dieſelbe führen durften“ a).

1761.

1762.

§. 114.

---

a) Wir haben die Erzählung der in dieſem und den vorhergehenden §§. enthaitenen Ereigniſſe, aus einer um eben

## §. 114.

1763. Im Anfange des folgenden Jahrs 1763, gab ſowohl der am 10ten Hornung, zu Fontainebleau, zwiſchen dem Könige, Georg dem Dritten von Grosbrittanien, und dem Könige, Ludwig dem Funfzehenten von Frankreich, als der am 15ten deſſelben Monats, zu Hubertsburg, zwiſchen der Kaiſerin-Königin, Marie Thereſie, und Friederich dem Einzigen, geſchloſſene Friede, dem Vaterlande die von ganz Teutſchland ſo lange gewünſchte Ruhe wieder.

Das dieſes Friedens halber verordnete Dankfeſt, wurde von den Einwohnern der Stadt Wetzlar, am 27ſten März dieſes Jahres gefeyert.

Das Reichs-Kammergericht verlor indeſſen, ſchon am 1ſten März dieſes Jahrs, ſein bisheriges Oberhaupt,

---

eben dieſe Zeit im Drucke erſchienenen Schrift ausgezogen, welche den Titel führt:

„Urkundliche fernere Nachrichten, von demjenigen, „was ſich bey gegenwärtigen Kriegsläuften in und „um hieſige Reichsſtadt in dieſem zu Ende laufenden „Jahre zugetragen und was für Maasregeln von dem „kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht, zu Aufrecht„haltung ſeiner Sicherheit und Immunität, wie auch „zur gänzlichen Verſchonung deſſen dermaligen Wohn„ſitzes, hierunter genommen worden ſind.“

haupt, den Kammerrichter und regierenden Reichsfürſten, Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenſtein, durch den Tod.

## §. 115.

Seit mehrern Jahren hatte die Reichsſtadt Wetzlar mit ihrem Schutzherrn, dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, beſonders wegen des Rechts, fremde Kriegsvölker durch die Stadt zu geleiten, Zwiſt gehabt b).

Während des ſiebenjährigen Krieges, ſchon im Jahre 1758, hatte der Hauptmann Buff, welcher die in der Stadt befindliche Heſſen-Darm-



b) Dieſer Zwiſt war, wie wir bereits oben bemerkten, vorzüglich ſchon um das Jahr 1732 rege geworden. Zur Beylegung deſſelben, hatte im Jahre 1743, der Befehlshaber der Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſatzung, der Oberſtwachtmeiſter Feiler, und der Heſſiſche Vogt, Rath Hornigk, bey einem in der Wohnung des Kammergerichts-Beyſitzers von Speckmann gehaltenen Zuſammentritte, mit dem Wetzlariſchen Rathsſyndicus Büßer, und dem Rathsſchöffen, Otto Balthaſar Debus, die mündliche Uebereinkunft getroffen, daß beyde ſtreitende Theile, der Schutzherr ſowohl, als die Stadt, ſich der Ausübung des Geleites durch dieſelbe, bis zur richterlichen Entſcheidung des beym kaiſerlichen Reichshofrathe anhängigen Streits, enthalten ſollten.

ſtädtiſche Beſatzung befehligte, beym Durchmarſche einiger Kurſächſiſchen Kriegsvölker, einen glücklich gelungenen Verſuch zur Ausübung des Geleitsrechts gemacht.

Da er aber im folgenden Jahre, 1759, dieſen Verſuch bey einer ähnlichen Gelegenheit wiederholte, ſo widerſetzte ſich die Bürgerſchaft demſelben mit Nachdruck.

Unter den Bürgern, welche bey dieſem Vorfalle, die meiſte Thätigkeit zeigten, zeichneten ſich vorzüglich, der Senftenträger Wölfling, und der Pferdeverleiher Kohlheim, aus.

1761. Im Oktober des Jahres 1761, lies das Reichs-Kammergericht, eine von dem ehemaligen fürſtlich-Solms-Braunfelſiſchen Regierungsrath, Johann Kilian Förſter, verfaßte Schmähſchrift, worinnen einige, zum Kammergerichte gehörige angeſehene Perſonen ehrenrührig angetaſtet waren, auf dem Marktplatze, dem ſogenannten Buttermarkte, durch den Nachrichter, öffentlich verbrennen. Als die zur Vollſtreckung dieſes Urtheils, angeordnete Bürgerwache, nach der in ſolchen Falle hergebrachten Sitte, unter der Anführung des Wetzlariſchen Stadtlieutenants Sauer, einen Kreis um den Nachrichter ſchließen

wollte,

wollte, erſchien der Heſſiſche Hauptmann Buff, mit einer Anzahl ſeiner Soldaten, und wollte die Stelle der Bürgerwache einnehmen, konnte aber beym Widerſtande derſelben, ſeinen Zweck nicht erreichen.

Bey dieſem Vorfalle, wurden einige Heſſiſche Soldaten, von den hierüber aufgebrachten Bürgern, gemißhandelt.

Im Hornung des Jahres 1763, fachte der Durch- 1765.
zug einer Abtheilung Preuſſiſcher Huſaren, vom damaligen Baueriſchen Regimente, welche nach dem nun geendigten Kriege, nach den in Weſtphalen gelegenen Preuſſiſchen Provinzen zurückkehrten, dieſen Zwiſt aufs neue an. Denn da der ſchon genannte fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Hauptmann Buff, dieſe fremden Kriegsvölker, mit ſeinen Soldaten, durch die Stadt geleiten wollte, widerſetzte ſich die Wetzlariſche Bürgerſchaft mit einem ſolchen Eifer, daß einige Bürger den Soldaten das Gewehr abnahmen, und es ſo lange behielten, bis die fremden Kriegsvölker durch die Stadt gezogen waren.

Bey dieſem Schritte, trug beſonders der Eifer des Wetzlariſchen Stadtlieutenants und

Raths-

Rathsherrn Oppermann, das meiſte zur Ausführung deſſelben bey.

Ein ähnlicher Fall ereignete ſich im April dieſes Jahres, beym Durchmarſche einiger Compagnien eines kaiſerlichen Regiments. Da nemlich der genannte Hauptmann Buff den Verſuch, dieſe kaiſerlichen Truppen, mit ſeinen Soldaten, durch die Stadt zu geleiten, wiederholte, zeigte die Bürgerſchaft die nemliche Entſchloſſenheit, dieſes nicht zu geſtatten. Sie nöthigte die Soldaten, welche ſich zur Begleitung der kaiſerlichen Truppen einfanden, ſich vor der ihnen bevorſtehenden Mißhandlung mit der Flucht zu retten.

Bey dieſem Vorgange, wurden zwey bis drey Soldaten, von den erbitterten Bürgern geſchlagen.

Der damalige Wetzlariſche Rathsherr, Schneider Sulzer, ſoll ſich hierbey vorzüglich ausgezeichnet und beſonders ſich gegen den fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Lieutenant Müller eine unſchickliche Begegnung erlaubt haben *).

§. 116.

*) Siehe hier beſonders die im Jahre 1765, zu Darmſtadt im Drucke erſchienene, beurkundete kurze Geſchichtserzählung die Handhabung der dem fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt über die Stadt Wetzlar zuſtehen-

## §. 116.

Dieſe Vorfälle zogen bald hernach, der Stadt von ihrem Schutzherren, eine ſehr unangenehme und unſanfte Behandlung zu.

Die fürſtlich-Heſſiſche Regierung zu Gieſſen, lies nemlich, in der Nacht vom 27ſten auf den 28ſten May dieſes Jahrs, die Stadt durch eine in Anſehung ihrer Volkszahl, ſehr beträchtliche Kriegsmacht überfallen. 1768.

Der Zöllner am Oberthore wurde in dieſer Abſicht, von dem zur gewöhnlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſatzung gehörigen Offiziere, zur Herausgabe der Thorſchlüſſel gezwungen, von demſelben auch, die aus Wetzlariſchen Soldaten beſtehende Thorwache, mit dem dabey angeſtellten Wachtmeiſter Cramer, auch einige Soldaten, welche die gewöhnliche Nachtwache (Patrouille) machten, als Gefangene, in die Wachſtube am Oberthore eingeſperrt.

Zu gleicher Zeit wurde ein Nachtwächter, welcher die Stunden abgerufen hatte, ein Feldſchütze,

---

ſtehenden Vogtey-Schutz- und Geleits-Regalien, und zu dem Ende verfügte Abſendung einer Anzahl Truppen nach dieſer Stadt betreffend, in den Beylagen, unter den Buchſtaben C, D, P, Q, S, T und U.

ſchütze, welcher in der mondhellen Nacht ſeinem Berufe nachgehen wollte, und eine Weibsperſon, von den Darmſtädtiſchen Soldaten, als Spione a gehalten.

Da der Darmſtädtiſche Offizier inzwiſchen das Thor geöffnet hätte, ſo zog das von Gieſſen aus gegen die Stadt herangezogene Kriegsheer, um drey Uhr Morgens, in dieſelbe ein.

Dieſes beſtand überhaupt ungefehr aus 1700 Mann zn Fuß, und aus 68 Reitern, nemlich aus zwey Regimentern Fußvolk, einigen Compagnien Grenadiere, zwey Bataillons Landmiliz, einer Schwadron Dragoner, und vier Regimentsſtücken, mit den dazu gehörigen Pulverkarren, hinter welchen die Konſtabler, mit brennenden Lunten gingen.

Dieſe vom General von Drieſch befehligte Kriegsmacht wurde von den beyden Mitgliedern der Regierung zu Gieſſen, den Regierungsräthen Hert und Klipſtein, begleitet.

Die Bürgerwachen und die Schildwachen vom Wetzlariſchen Kreiscontingente nicht allein, ſondern auch die vor dem Kammergerichts-Gebäude befindliche Schildwache, wurden ſogleich

gleich gefänglich eingezogen, und die Kanonen mit den Mündungen gegen das Kammergerichts-Gebäude gerichtet.

Nun fing man beym Anbruche des Tages an, die einzelnen Bürger, welche ſich bey jenen, im vorigen §. gemeldeten Vorfällen beſonders ausgezeichnet haben ſollten, in der Stadt aufzuſuchen, fuhr auch, da dieſer Tag ein Sonntag war, mit dieſer Aufſuchung, unter dem proteſtantiſchen ſowohl als catholiſchen Gottesdienſte, fort.

Der damalige Bürgermeiſter Göth war der Nachſuchung entwiſcht.

Der Rathsherr Sulzer war ebenfalls entflohen. Da man ihn nicht fand, verhaftete man ſeine Gattin, gleich hernach aber, den Rathsherrn und Stadtlieutenant Oppermann.

Noch einige andere Bürger, z. B. Johannes Kohlheim, ein Pferdeausleiher und damals in der Stadt ſehr bekannter Mann, und der Bäcker Fritz, wurden auch vergeblich geſuchet. Wegen ihrer Flucht wurden die Weiber von den Soldaten gemißhandelt. Hierauf wurden noch mehrere andere Bürger, nemlich Johann David Sarges, Ludwig Waldſchmidt, Ernſt Chriſtoph Rühl, Michael Drees, Theophil Schuler, und der Todten-

tengräber, Johannes Hercher, am folgenden Tage aber noch Johann Dietrich Biedenköpper, David Waldſchmidt und David Sander, theils aus ihren Häuſern geholt, theils, wo man ſie fand, verhaftet.

Zur Urſache dieſer harten Behandlung gaben die fürſtlich-Heſſiſchen Regierungsräthe, welche dieſe Kriegsmacht begleiteten, an; daß die Wetzlariſche Bürgerſchaft der dem Herrn Landgrafen ſchuldigen Ehrerbietung zu nahe getreten ſey, und daß die Thathandlungen, wodurch dies geſchehen ſey, unterſucht und beſtrafet werden ſollten.

Die gemeinen Soldaten betrugen ſich dabey ſo wenig beſcheiden, daß ſie nicht nur von ihren Wirthen, den Bürgern, aufs beſte, und beſonders mit Wein bewirthet zu ſeyn verlangten, ſondern daß auch einige derſelben von den Bürgern Geld erpreßten.

Ungeachtet auch das Reichs-Kammergericht, gleich am erſten Tage nach dem Einzuge dieſer Kriegsmannſchaft, die mitgekommenen fürſtlichen Regierungsräthe, zu einer Zeit, wo es in voller Rathsſitzung verſammelt war, vorbeſchieden und ſie zu einer glimpflichen Behandlung ermahnt hatte, ſo wurden doch ſelbſt angeſehene, zu dieſem Reichs-

ge-

gerichte gehörige Perſonen, von den Soldaten, unter dem Vorwande, daß ſie die abſichtlich in ſehr großer Menge ausgeſtellten Schildwachen, mit Abnehmung des Hutes zu grüßen unterlaſſen hätten, und inſonderheit der damalige Kammergerichts-Beyſitzer, von Leykam, gröblich gemißhandelt.

Die fürſtlich-Heſſiſchen Regierungsräthe ſchafften zwar dieſem Beleidigten baldige Genugthuung. Eine ähnliche Mißhandlung widerfuhr aber außer mehrern andern kammergerichtlichen Perſonen, auch einem in ſeinem Berufe gehenden, und zu dieſem Zwecke, mit dem Kammerbotenſchilde verſehenen Kammerboten.

Die eben erwähnten Regierungsräthe verlangten indeſſen vom Stadtrathe eine Erklärung; daß künftig Friede und Ruhe mit dem Schutzherrn erhalten und demſelben mit größerer Ehrfurcht begegnet werden ſolle.

Der Stadtrath lies ihnen, in dieſer Abſicht, durch einen Notarium eine Erklärung einhändigen, in welcher er ihren Wünſchen entſprochen zu haben glaubte.

§. 117.

## §. 117.

Das in voller Rathsſitzung verſammelte Reichs-Kammergericht hatte inzwiſchen, ſchon am 28ſten May, einen kaiſerlichen Befehl zu Abführung der Kriegsvölker und Abſtehung von allen Gewaltthätigkeiten c), und zugleich auch ein Beſchwerungsſchreiben an die Reichsverſammlung zu Regensburg erlaſſen d), und für den Bürgermeiſter Göth, ein ſicheres Geleit erkannt.

Dieſen Verfügungen lies es, am 30ſten May, einen kaiſerlichen Befehl zu Loslaſſung der Gefangenen e) folgen.

Am 29ſten May, wurden indeſſen einige der verhafteten Bürger, und die Sulzeriſche Gattin, wieder losgegeben, die Kanonen auch, nebſt den Pulverkarren, aus der Stadt, auf den Kirchhof, vors Wildbacher Thor geführt.

Am vierten Tage nach dem Einzuge, am 31ſten
1763. May, zog die ganze Kriegsmacht, mit Hinterlaſſung einer einige hundert Mann ſtarken Beſatzung, wieder

c) Mandatum de abducendo Milite et desistendo ab omnibus violentiis.

d) S. dieſes letztere beſonders, in der Hanauer Europäiſchen Zeitung, vom Jahre 1763, Num. 118.

e) Mandatum de relaxando captivos.

wieder nach Gieſſen ab, nahm aber die meiſten der eingezogenen Bürger, und mit ihnen auch den Rathsherrn Oppermann dahin mit, ungeachtet der Schrecken und die erlittene Behandlung dieſem letztern eine ernſtliche Krankheit zugezogen hatte.

Zu Gieſſen wurde er indeſſen nur mit Stadtarreſt belegt, und nach vierzehen Tagen, mit noch einigen andern Bürgern, welche man für ſchuldloſer als die übrigen gehalten zu haben ſcheinet, des Verhaftes entlaſſen.

Die andern weggeführten Bürger ſetzte man zu Gieſſen, ins ſogenannte Stockhaus f), und zwang ſie, einige Tage lang Schanzarbeit zu thun, ſetzte ſie aber ſechs Tage hernach, am 21ſten Junius, ſämmtlich wieder auf freyen Fuß g).

Auf

f) Ein für Verbrecher beſtimmtes Gefängniß.

g) Wir haben die ſämmtlichen, hier in den vorhergehenden §§. erzählten Geſchichtsumſtände, aus den Beylagen einer im Jahre 1764 im Drucke erſchienenen Ausführung ausgezogen, welche den verſtorbenen fürſtlich-Heſſen-Homburgiſchen Geheimenrath und Reichsſtadt-Nürnbergiſchen Syndicum, Guſtav Georg König von Königsthal zum Verfaſſer hat, und den Titel führt: „Apologia Wetzlarienſis oder beſſer dokumentirte „Ge-

Auf das Anrufen des Reichsfiscals, erkannte das Reichs-Kammergericht, unterdeſſen noch am 6ſten Junius, wider den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt eine Ladung, welche denſelben, wegen der gegen das Anſehen des allerhöchſten Reichsoberhaupts, gegen die Reichsgeſetze und gegen die Sicherheit des Reichs-Kammergerichts unternommenen Thätlichkeiten, mit einer Geldſtrafe von hundert Mark Goldes bedrohete h).

§. 118.

„Geſchichtserzählung, von dem ganzen Verlauf des „von dem hochfürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt „gegen die Reichsſtadt Wetzlar am 28ſten May des „abgewichenen Jahres pendente lite verhängten mi„litäriſchen Ueberzuges, nebſt genauer Prüfung der „jenſeitigen Beſchwerden über die Handhabung und „Vindicirung der von der Zeit der güldenen Bulle an, „bis auf den heutigen Tag dem Wetzlariſchen Stadt„rathe allein zuſtehenden Gerechtſame, das Geleite in „und durch die Stadt betreffend.“ Wetzlar 1764.

In den Beylagen dieſer Druckſchrift, finden ſich die beurkundeten Beweiſe aller von uns hier berührten Geſchichtsumſtände.

h) Citatio ad videndum se propter facta injustificabilia contra constitutiones imperii, auctoritatem caesaream, et securitatem judicii cameralis commissa, declarari in poenam 100 marcarum auri puri vel aliam arbitrariam, fisco caesareo persolvendam.

S. dieſe Citation, am eben angeführten Orte, unter Buchſtab Hh S. 42.

## §. 118.

Kaiſer Franz der Erſte beſtellte, noch im Herbſte dieſes Jahres, an die Stelle des verſtorbenen Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein, den bisherigen Kammergerichts-Präſident, Graf Franz Spauer, von Pflaum und Valeur, zum Reichs-Kammerrichter. 1763.

Am 5ten September, wurde er vom bisherigen Kammerrichter-Amtsverweſer, dem ältern Kammergerichts-Präſidenten, Reichsgrafen Carl von Wied-Runkel, in dieſer Eigenſchaft öffentlich vorgeſtellt.

Die hierdurch erledigte Präſidentenſtelle wurde noch im November dieſes Jahrs, dem Reichsgrafen Johann Maria Rudolph von Waltbott zu Baſſenheim, von kaiſerlicher Majeſtät verliehen.

Im Frühlinge des nun folgenden Jahres, am 27ſten März 1764, erfolgte zu Frankfurth am Mayn die Wahl des königlich-Ungriſchen und Böhmiſchen Kronprinzen, und am dritten April, die Krönung deſſelben, zum Römiſchen Könige, unter dem Namen, Joſeph des Zweyten. 1764.

## §. 119.

Während der Unruhe des ſiebenjährigen Krieges, war unterdeſſen der Bau der neuen Lutheriſchen Spitalkirche unterbrochen worden.

Die Haupturſache der Verzögerung des Baues lag darinnen, daß das Waſſer aus dem nahen Lahnſtrome, in die neuen, unter der Kirche erbauten, zu Begräbnißplätzen beſtimmten Gewölber gedrungen war, ſie beſchädiget hatte, und dem ganzen, ſchon ziemlich weit gediehenen Baue Gefahr drohete.

Unterdeſſen hatte der Stadtrath, zur Fortſetzung des Baues, eine Collecte angeordnet, und ſich, in dieſer Abſicht, vorzüglich an die proteſtantiſchen Stände des Reiches gewandt.

Auf die Vorbitte der zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehörigen Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, fielen auch die Beyträge mehrerer proteſtantiſchen Reichsſtände beſonders reichlich aus i).

Die

---

i) Siehe Fabers neue Staatskanzley, im 12ten Theile, Seite 15. u. folg.

In der dem dritten Bande dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXVI. findet man, ein vollſtändiges Verzeichniß aller der von den Reichsſtänden zum Kirchenbau geſteuerten Beyträge.

Die reichſten Gaben kamen, von der Krone Schweden, von dem Kurfürſten von Sachſen, von der Würtembergiſchen Landſchaft, und dem Kirchenkaſten dieſes Landes, und von den freyen Reichsſtädten, Frankfurth am Mayn und Augsburg, und die ganze Collecte betrug 13524 Rheiniſche Gulden.

Da ſich aber die geſammten Koſten des Baues auf 30000 Gulden beliefen, ſo erreichte die Collecte noch nicht die Hälfte des nöthigen Aufwandes.

Im Frühlinge 1762 fing man mit der Fortſetzung 1762.
des Baues wieder an, fuhr auch damit mit ſolchem
Eifer fort, daß der Bau, im Jahre 1764, unter 1764.
dem Bürgermeiſteramte des ältern Bürgermeiſters, Johann Eberhard Beppler, und des jüngern, Johann Georg Göth, vollendet wurde.

Am dritten Pfingſtfeyertage, am 12ten Junius dieſes Jahres, wurde die neue, vom ſchon genannten fürſtlich-Heſſiſchen Artillerie-Hauptmanne Splittdorf k), in einem guten Geſchmacke gebaute Kirche feyerlich eingeweihet.

Die

k) Dem Erbauer des vielen unſerer Leſer vermuthlich nicht unbekannten, neuen Heſſiſchen Baadhauſes zu Schlangenbaad.

Die Einweihungsrede hierbey hielt der ältere damalige Lutheriſche Pfarrer, Gerhard Reuß.

Nach der Endigung des Gottesdienſtes, wurde vom zweyten Lutheriſchen Pfarrer, Ernſt Chriſtoph Machenhauer, eine Trauung, und vom dritten Pfarrer Wilhelm Arnold Heinrich Pilger, eine Taufhandlung, in der Kirche vollzogen *).

§. 120.

1765. Im Jänner des folgenden Jahres 1765, ertheilte Kaiſer Franz der Erſte, die Würde eines Kammergerichts=Präſidenten, welche durch das noch am 21ſten Junius 1764 erfolgte Ableben des ältern Kammergerichts=Präſidenten, Reichsgrafen von Wied=Runkel, erlediget worden war, dem Burggrafen, Chriſtian Albrecht Caſimir von Kirchberg, aus dem Hauſe der Reichsgrafen von Sayn und Wittgenſtein.

Im Sommer dieſes Jahres, am 18ten Auguſt, verlor das Teutſche Reich ſein Oberhaupt, Kaiſer Franz den Erſten, durch ein unerwartet ſchnelles Ableben.

*) Siehe hier das bey dieſer Gelegenheit, zu Wetzlar 1764, im Drucke erſchienene Wetzlariſche Denkmahl zum Gedächtniſſe der Erbauung und Einweihung der Kirche zum heiligen Geiſt im Hospitale.

Das Reichs-Kammergericht ſchickte noch in dieſem Jahre eine Berechnung der zum Baue eines neuen Kammergerichts-Hauſes bisher eingegangenen Gelder, welche eine Summe von beynahe 30000 Gulden betrugen, der Reichsverſammlung zu Regensburg ein, und ſtand, da dermalen die Baukaſſe durch den Ankauf der nöthig geweſenen Gebäude und Bauplätze ſowohl, als durch den übrigen, nöthigen Aufwand erſchöpft war, um die Verwilligung eines neuen Römermonats, zur Erbauung eines ſteinernen Gebäudes, und zu deſſen künftiger Unterhaltung an, und bat zugleich, zur endlichen Abſtellung der noch immer nicht gehobenen Polizeygebrechen in der Stadt, zwey benachbarten Reichsſtänden von den beyderſeitigen Religionen, den beſondern Auftrag zu ertheilen l).

## §. 121.

Gegen den Ausgang dieſes Jahres, kam zwiſchen dem Reichs-Kammergerichte und dem Wetzlariſchen Stadtrathe eine Uebereinkunft zu Stande, durch welche man den langwierigen Beſchwerden des Kammergerichts, wegen der mannigfaltigen Polizey-

 ge-

l) Siehe Fabers neue Staatskanzley, im 20ſten Theile Seite 113.

gebrechen in der Stadt, gänzlich abzuhelfen glaubte.

Durch dieſe Uebereinkunft wurde nemlich eine beſondere, aus Mitgliedern des Kammergerichts ſowohl, als des Stadtrathes, zuſammengeſetzte ſogenannte Polizeydeputation angeordnet.

Dieſe Polizeydeputation erlies unterm 25ſten Jänner 1766, eine folgende ſieben Punkte enthaltende Verordnung:

1.) An den Tägen der Wochenmärkte, ſolle niemanden erlaubt ſeyn, die Lebensmittel und das Brennholz, anders als auf dem Markte ſelbſt einzukaufen. Niemand ſolle daher, vor der Endigung des Marktes, weder in den Häuſern, noch auf der Straße, oder gar ſchon vor den Stadtthoren, etwas einkaufen dürfen, und die Fremden ſowohl, als die Einheimiſchen ſollten gehalten ſeyn, die zum Verkaufe beſtimmten Lebensmittel und das Brennholz, auf den Wochenmarkt zu bringen.

Die Uebertreter ſollten mit der Einziehung des Verkauften beſtrafet werden.

2.) Der Marktmeiſter und die Aufſeher, welche vom Kammergerichte ſowohl, als von der Bürgerſchaft angeſtellt ſeyen, ſollten die Verkäufer auf dem Wochenmarkte in Reihen ſtellen, und nicht eher, als nach der Aushängung der Marktfahne, welche im Sommer, um ſechs Uhr, und im Winter, um 8 Uhr Morgens, am Rathhauſe zu ge-

ſche-

ſchehen pfleget, den Verkauf erlauben, den Verkäufern auch vor elf Uhr, die Verlaſſung des Marktes nicht geſtatten.

3.) Die Bäcker ſollten das zum Markte gebrachte Getreide, Waizen, Rocken, Gerſte oder Hafer, nicht vor elf Uhr einkaufen dürfen, und ſolle ihnen dabey der Vorwand, daß ſie vor Mitglieder des Kammergerichts einkauften, nicht zu ſtatten kommen. Die Müller aber, ſollten den Waizen und den Rocken nicht vor zwölf Uhr einkaufen dürfen.

4.) Weder den kammergerichtlichen Perſonen, noch den Bürgern, ſolle erlaubt ſeyn, das zum Markte gebrachte aber nicht verkaufte Getreide bey ſich aufzunehmen, oder ſich mit dem Unterkaufe deſſelben abzugeben, ſondern das nicht abgeſetzte Getreide ſolle, wenn es der Verkäufer nicht wieder nach Hauſe zurückführen wolle, unter dem Rathhauſe eingeſtellt werden.

Den Marktmeiſtern und Aufſehern ſolle auch die Nachſuchung in den Häuſern von niemand verwehrt werden.

5.) Alle wohlhabende Leute, welche den Waizen oder den Rocken in Achteln zu kaufen vermögten, ſollten die kleinen in einzelnen Metzen zum Markte gebrachten Vorräthe nicht eher kaufen dürfen, bis die Verkäufer ſie bis elf Uhr feil gehalten hätten.

6.) Weder einem Bürger, noch einer kammergerichtlichen Perſon, ſolle erlaubt ſeyn, den fremden Handels- und Fuhrleuten, welche große Vorräthe

von

von Waaren, z. B. Papier, Zitronen, Käſe, Speck, Schinken und dergleichen, hierher brächten, eine ganze Menge zum Wiederverkaufe abzuhandeln, ſondern ein ſolcher fremder Verkäufer ſolle ſeine Waaren ins Kaufhaus bringen, und ſie daſelbſt, nach vorhergegangenem öffentlichen Ausrufe, einen Tag lang feil halten, und ſie einzeln, nach dem Werthe eines Reichsthalers, verkaufen. Nach dem Verfluſſe des erſten Tages aber, ſoll er ſie an jedermann, in ganzer Menge verkaufen dürfen.

7.) Soll dem Angeber der Uebertreter dieſer Verordnung ein Drittheil der von dieſen verwirkten Strafe gereichet werden m).

## §. 122.

1766. Im Frühlinge des Jahrs 1766 beſchloß Kaiſer Joſeph der Zweyte, die beym Antritte der Kaiſerregierung gewöhnliche Huldigung der Reichsſtädte, durch abgeordnete Commiſſarien einnehmen zu laſſen. In dieſer Hinſicht, ertheilte er dem Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, unterm 29ſten März den beſondern Auftrag, dieſe feyerliche Handlung in der Reichsſtadt Wetzlar, in ſeinem Namen

m) Siehe dieſe Verordnung, in des Freyherrn von Cramer Wetzlariſchen Nebenſtunden, im 58ſten Theile, §. 3. Seite 70.

men vorzunehmen. Der ernannte kaiſerliche Commiſſarius und der Wetzlariſche Stadtrath, waren der einſtimmigen Meynung, daß dieſe Handlung dermalen mit allem dem zu ihrer Verherrlichung gegeeigenſchafteten Glanze und Gepränge, vorgenommen werden müſſe.

In dieſer Abſicht, wurde eine beſondere, bürgerliche Garde zu Pferd, mit ihren Ober- und Unteroffizieren, in blauer Uniform, mit gelben Unterkleidern und ſilbernen Treſſenhüten, errichtet. Am Neuſtädter Thore wurde zu eben dieſem Zwecke eine Ehrenpforte gebauet.

Bey den Reiterübungen, welche dieſe Bürgergarde, einige Wochen vor der Huldigung vornahm, ereignete ſich der unglückliche Zufall, daß ein Oberoffizier derſelben, Nahmens Waldſchmidt, durch einen Sturz mit dem Pferde, das Leben einbüßte.

Der kaiſerliche Commiſſarius hielt am 7ten Julius, unter Läutung der Glocken, und dem Donner des bey ähnlichen Vorfällen gebräuchlichen kleinen Geſchützes, ſeinen feyerlichen Einzug in die Stadt, mit vier ſechsſpännigen Staatswagen, mehrern zweyſpännigen Wagen, und einigen vierſpännigen Reiſewagen, begleitet von vier Hofcava-

lie-

lieren, dem kaiſerlichen Kammerherrn, Grafen von Spauer, dem kaiſerlichen Kammerherrn, Grafen von Firmian, dem damaligen kur-Trieriſchen Kammerherrn, Reichsgrafen Franz Georg Carl von Metternich zu Winneburg und Beilſtein, und dem Freyherrn von Sternbach, weiter von den zu ſeiner Canzley gehörigen Perſonen, ſeinem Geſandtſchafts-Sekretär, einer beſondern Leibgarde, und einer zahlreichen Dienerſchaft von Edelknaben, Offizianten, Heyducken, Laufern und Lakeyen, und endlich von der Wetzlariſchen bürgerlichen Garde. An der gegen das Nonnenkloſter Altenberg hin befindlichen Grenze der Stadt, wurde er von einer beſondern Deputation des Stadtraths, und vorzüglich von dem Rathsconſulenten Johannes Winkler bewillkommt, beym Eintritte in die Stadt aber, am Neuſtädter Thore, von den beyden Bürgermeiſtern und dem geſammten Stadtrathe empfangen, und von dem ältern Bürgermeiſter, Johann Carl Hiepe, ihm die Schlüſſel der Stadtthore überreicht.

Die Bürgerſchaft ſtand auf den beyden Seiten der Straßen, durch welche der Zug ging, unterm Gewehr.

Beym Durchzuge durch die Vorſtädte, erſchienen

die

die ledigen Bürgerstöchter derſelben, und überreichten dem kaiſerlichen Commiſſario, einen Blumenſtraus, mit einem ſchriftlichen Glückwunſche, indeſſen einige derſelben, die Straße vor dem Einzuge her, mit Blumen beſtreuten, und andere, die an den Seiten der Straße geſetzten Bäume mit Blumenkränzen umhingen.

Am folgenden Tage, begab ſich der kaiſerliche Commiſſarius, in einem dem Einzuge angemeſſenen feyerlichen Aufzuge, unter abermaliger Läutung der Glocken und dem Donner des kleinen Geſchützes, auf das Rathhaus, und nahm zuerſt im innern Rathhauſe, den Bürgermeiſtern und dem verſammelten Stadtrathe den Huldigungseid unter der ausdrücklichen Verſicherung ab, daß kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt erbietig ſeyen, die Stadt bey ihren hergebrachten Freyheiten und Rechten, auch beym guten alten Herkommen allermildeſt zu ſchützen, und die Privilegien der Stadt zu beſtätigen, wobey der Hofcavalier von Sternbach die Eidesformel ablas.

Hierauf ging die feyerliche Huldigung der ſämmtlichen, vor dem Rathhauſe, in ſchwarzen Mänteln zahlreich verſammelten Bürgerſchaft vor ſich, wobey der kaiſerliche Commiſſarius ſich auf einer vor dem Rathhauſe angebrachten Bühne, und auf dem auf

der-

derſelben errichteten, mit rothem Sammet behängten, und mit dem Bildniſſe des Kaiſers gezierten Throne befand, der Huldigungseid aber, vom Canzleydirector des kaiſerlichen Commiſſarii, von Braunsberg, abgeleſen wurde.

Nach dieſer feyerlichen Huldigung lies der kaiſerliche Commiſſarius der im Rathhauſe verſammelten Wetzlariſchen Judenſchaft inſonderheit, durch ſeinen Geſandtſchafts-Sekretär den Huldigungseid abnehmen.

Hierauf ſpeiſete der kaiſerliche Commiſſarius am nemlichen Tage, im Rathhauſe, mit den beyden Bürgermeiſtern, den ſtädtiſchen Syndicis, den zwey älteſten Schöffen, den zu ſeiner Begleitung gehörigen Cavalieren und Räthen und vielen angeſehenen Fremden, öffentlich vor einer zahlreichen Menge von Zuſchauern, an einer aus 24 Gedecken beſtehenden Tafel, wobey die übrigen Mitglieder des Stadtraths, mit den Offizieren der zu dieſem Zwecke errichteten bürgerlichen Garde, und den Bürgeroffizieren, an einer beſondern Marſchallstafel bewirthet und die Geſundheit des Kaiſers und der Kaiſerin ſowohl, als des ganzen kaiſerlichen Hauſes, des kaiſerlichen Commiſſarii und ſeiner nahen

hen Verwandten, und der Reichsſtadt Wetzlar, ausgebracht wurden n).

Am Abende dieſes Tages, erſchienen die Wetzlariſchen Bürgersſöhne mit der Bürgergarde, vor der Wohnung des kaiſerlichen Commiſſarii, mit einer Serenate.

Am folgenden 9ten Julius, Vormittags, erhielt der kaiſerliche Commiſſarius, vom Stadtrathe, das bey einer ſolchen Gelegenheit gewöhnliche Ehrengeſchenk. Unterdeſſen hatte derſelbe, von den Bürgern und Beyſaſſen, welche am vorhergegangenen Huldigungstage durch die Wachen oder andere Hinderniſſe, abgehalten, vor dem Rathhauſe nicht gegen=

n) Da dieſe Kaiſerhuldigung die einzige, mit ſo vielen Feyerlichkeiten und mit ſo großem Gepräge vollzogene iſt, vor ihr auch in der ganzen ältern Zeit eine ähnliche eben ſo wenig bekannt iſt, als nach ihr wieder eine ſolche ſtatt gefunden hat, ſo haben wir eine genaue Beſchreibung derſelben hier für nöthig und für angenehm gehalten. Wir ziehen dieſelbe, aus einer um die Zeit dieſer Huldigung erſchienenen Druckſchrift, welche den Titel hat: „Diarium oder „ausführliche Bemerkung des feyerlichen Hergangs, „bey der auf Befehl kaiſerlicher Majeſtät, Joſeph „des Andern, durch den Grafen Franz von „Spauer, von dem Rathe und der Bürgerſchaft „der Reichsſtadt Wetzlar eingenommenen Huldi„gung.“

gegenwärtig geweſen waren, ſich ein Verzeichniß zuſtellen laſſen, und trug dem verſammelten Stadtrathe auf, denſelben noch beſonders den Huldigungseid abzunehmen.

Mittags wurde die Deputation des Stadtraths, welche das Geſchenk der Stadt überreicht hatte, vom kaiſerlichen Commiſſario bewirthet. Am Abende dieſes Tages, erfolgte der Auszug des kaiſerlichen Commiſſarii aus der Stadt, in der nemlichen Ordnung, mit eben dem Gepränge, und mit denſelben Feyerlichkeiten, womit der Einzug geſchehen war, wobey der Stadtrath, dem kaiſerlichen Commiſſario, am Neuſtädter Thore, durch den jüngern Bürgermeiſter, Friedrich Chriſtian Müller, den Dank der Stadt bezeigen lies.

Als der kaiſerliche Commiſſarius, unter der Begleitung einer bewaffneten Abtheilung der Bürgerſchaft, die Grenze des Gebietes der Stadt erreichte, fand er den zweyten Syndicus der Stadt, Lt. Georg Büßer, welcher ihm den letzten Dank der Stadt abſtattete. Hier entlies auch der kaiſerliche Commiſſarius die bürgerliche Garde, mit verhältnißmäßigen Geſchenken.

§. 123.

## §. 123.

Im folgenden Auguſtmonate dieſes Jahres kam 1766.
bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, ein Reichsgutachten zu Stande, durch welches bey kaiſerlicher Majeſtät der Antrag gemacht wurde, die am Reichs-Kammergerichte eingeſchlichenen Mißbräuche und Gebrechen, über welche mehrere Reichsſtände, ſchon ſeit verſchiedenen Jahren bey der Reichsverſammlung laute Klagen angeſtimmt hatten, durch eine ausserordentliche Kammergerichts-Viſitation unterſuchen zu laſſen. Durch die unterm 17ten November dieſes Jahres erfolgte Genehmigung Kaiſers Joſeph des Zweyten erhielt daſſelbe die Kraft eines Reichsſchluſſes.

Dieſem Reichsſchluſſe gemäß fand ſich im März
des folgenden Jahres 1767, der markgräflich-Bran- 1767.
denburg-Kulmbachiſche Hofrath, Herr Johann Philipp Schulin, als vom Reichserbmarſchalle, Reichsgrafen von Pappenheim, abgeordneter Reichsquartiermeiſter, nebſt dem Reichsfourier zu Wetzlar mit dem Auftrage ein, die zur Aufnahme der reichsſtändiſchen Abgeordneten zur Kammergerichts-Viſitation nöthigen Quartiere in der Stadt auszuſuchen, und die zu dieſer Aufnahme nö-

nöthigen Verfügungen zu treffen. Fünf bis ſechs Wochen hernach, im April und im May dieſes Jahrs, trafen ſowohl die beyden kaiſerlichen Commiſſarien, als die ſämmtlichen Abgeordneten, die ſogenannten Subdelegirten der Reichsſtände, zur Vornehmung ihres wichtigen Geſchäftes in der Stadt ein.

1767. Am 11ten May dieſes Jahrs erfolgte die feyerliche Eröffnung der Kammergerichts-Viſitation, wobey die kur-Maynziſchen und kur-Sächſiſchen Geſandten die beyden zu dieſem wichtigen Geſchäfte ernannten kaiſerlichen Commiſſarien, nemlich den kaiſerlichen Principal-Commiſſarius, den Fürſt, Carl Egon von Fürſtenberg-Stühlingen, und den kaiſerlichen zweyten Commiſſarius, den kaiſerlichen Geheimenrath, Freyherrn Georg von Spangenberg, zu dieſer feyerlichen Handlung abholeten. Die erſte Auffahrt der kaiſerlichen Commiſſarien geſchah dabey in einem ſechsſpännigen Staatswagen, und in einem feyerlichen Aufzuge, unter der Begleitung verſchiedener fürſtlich-Fürſtenbergiſcher Hofcavaliere zu Pferde, und der ſämmtlichen zahlreichen, mit der Gallaliveree gezierten Dienerſchaft der beyden Commiſſarien, un-

ter

ter Läutung der Glocken, wobey die Wetzlariſche Bürgerſchaft ſowohl, als die fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Beſatzung, in Reihen unterm Gewehr ſtand. Die Sitzungen des Viſitations-Congreſſes wurden im alten Wetzlariſchen Rathhauſe gehalten, zu welchem Zwecke der Wetzlariſche Stadtrath, vor der Einrückung der Kammergerichts-Viſitation, eine ſtarke Ausbeſſerung dieſes alten Gebäudes veranſtaltet hatte.

Die Reichsſtände, deren Abgeordnete bey dieſer Kammergerichts-Viſitation erſchienen, waren die Kurfürſten von Maynz, von Trier, von Sachſen und von Brandenburg, der Kaiſer, als Erzherzog von Oeſterreich, die Biſchöfe von Bamberg, Coſtanz, Regensburg und Münſter, der König von Grosbrittanien und Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, als Herzog von Bremen, der Herzog von Sachſen-Gotha, der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach, der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, der Herzog von Meklenburg-Schwerin, der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog von Bayern, der Pfalzgraf, Herzog von Pfalz-Lautern, der

Land-

Landgraf von Heſſen=Darmſtadt, der Markgraf von Baaden=Durlach, die Schwäbiſchen Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und endlich die freyen Reichsſtädte, Cölln, Augsburg, Nürnberg und Regensburg o).

Bald nach der Eröffnung der Kammergerichts-Viſitation, am 21ſten May, beſchied der Viſitations-Congreß das geſammte Collegium des Kammergerichts vor ſich, und verkündete demſelben die Eröffnung der Viſitation. Am 15ten Julius nahmen die kaiſerlichen Commiſſarien die Verpflichtung der ſämmtlichen Subdelegirten der Reichsſtände vor. Unmittelbar darauf erfolgte die geſetzmäßige feyerliche Verpflichtung des kammergerichtlichen Collegii, vor dem verſammelten Viſitations=Congreſſe, wobey der erſte kur=Maynziſche Subdelegirte die Anrede

---

o) Siehe hier die im Jahre 1767, unter der Aufſicht des Reichserbmarſchallamtes im Drucke erſchienenen Wetzlariſchen Anzeigen, im 1ſten und 2ten Stücke.
In der dem dritten Theile dieſes Werkes beygefügten Urkunden=Sammlung, unter Ziffer XXVII. liefern wir das vollſtändige Verzeichniß der Perſonen, welche in dieſer erſten Claſſe dieſer auſſerordentlichen Kammergerichts=Viſitation, als Subdelegirte der Reichsſtände erſchienen.

rede ans kammergerichtliche Collegium hielt, der zwente kur-Maynziſche Subdelegirte aber, demſelben die Eidesformel vorlas p).

## §. 124.

Zur Verbeſſerung der Wetzlariſchen Polizey, 1767.
wurde jetzt eine aus dem Reichsquartiermeiſter, und den beyden Wetzlariſchen Rathsſchöffen, Otto Balthaſar Debus, und Johann Carl Hiepe, beſtehende Polizeycommiſſion errichtet. Dieſe lies auch gleich am 18ten Julius eine neue Tax- und Polizeyordnung Namens kaiſerlicher Majeſtät, auf dem Wetzlariſchen Rathhauſe öffentlich bekannt machen q).

Unterdeſſen verſtrich ſowohl dieſes Jahr 1767, als das ganze folgende, ohne daß noch die Kammergerichts-Viſitation mit der ernſtlichen Unterſuchung der ihr angezeigten Perſonalgebrechen des Kammergerichts den Anfang gemacht hatte.

§. 125.

p) Siehe die eben erwähnten Anzeigen, im 6ſten, 12ten und 13ten Stücke.

q) Dieſe Tax- und Polizeyordnung erſchien, bald nach ihrer Verkündung, im Drucke, und wurde mit den eben angezogenen Anzeigen ausgegeben.

## §. 125.

Auf Veranlaſſung der zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehörigen Mitglieder des Kammergerichts ſowohl, als beſonders auch der dieſem Glaubensbekenntniſſe zugethanen Glieder des Viſitations-Congreſſes, wurde in dieſem Jahre der erſte ſonntägliche Morgen-Gottesdienſt in der Spitalkirche, von neun bis elf Uhr gehalten *).

## §. 126.

1768. Im folgenden Jahre 1768, verurſachte ein am 2ten Julius dieſes Jahrs nicht weit von der Stadt niedergefallener Wolkenbruch eine ſchreckliche allgemeine Ueberſchwemmung ihres Gebietes ſowohl, als der umliegenden Gegend, durch welche die kleine, am Silhoferthore befindliche, ſteinerne Brücke über den Wetzbach weggeriſſen, und vielen Einwohnern der Stadt, durch die Wegführung der vor dieſem Thore befindlichen Gartenhäuſer und eine gänzliche Verwüſtung der Gärten, beträchtlicher Schaden zugefügt, auch ſogar! in der Stadt ſelbſt, die Kirche der Franziskaner-Mönche ganz über-

*) In der vorhergehenden Zeit pflegte nur Nachmittags um vier Uhr, eine ſogenannte Betſtunde in dieſer Kirche gehalten zu werden.

überſchwemmt und die darinnen befindlichen Gräber aufgeriſſen und zerſtört wurden r).

Im Herbſte dieſes Jahres rief Kaiſer Joſeph der Zweyte den zur Kammergerichts-Viſitation abgeordneten zweyten kaiſerlichen Commiſſarium, Freyherrn Georg von Spangenberg, von dieſem wichtigen Poſten ab, und vertraute denſelben dem bisherigen Capitularen der Hochſtifter Wirzburg und Bamberg, Freyherrn Franz Ludwig Carl von und zu Erthal, einem wegen ſeines unſträflichen Wandels ſowohl, als wegen ſeines hellen Verſtandes ehrwürdigen Geiſtlichen, der hernach, zehen Jahre ſpäter, durch dieſe erhabene Eigenſchaften, die Zierde aller geiſtlichen Fürſten unſers Vaterlandes, Fürſt und Biſchof zu Wirzburg und zu Bamberg wurde.

Nach dem noch in eben dieſem Jahre, am 17ten

 October

r) Eine lebhafte und wohlgerathene poetiſche Schilderung dieſer fürchterlichen Naturbegebenheit, findet man in den zu Wetzlar, in der Winkleriſchen Buchhandlung, erſchienenen Gedanken über dieſe Ueberſchwemmung der Wetzlariſchen Gegend, welche den dermaligen kur-Hannövriſchen Herrn Hofrath und Bürgermeiſter der Altſtadt Hannover, Ernſt Friederich Hektor Falke, zum Verfaſſer haben.

October erfolgten Ableben des Wetzlariſchen Schutzherrn, des Landgrafen Ludwig des Achten von Heſſen-Darmſtadt, fand ſein Nachfolger, Landgraf Ludwig der Neunte, eben ſo wenig als ſein Vorgänger nöthig, die Huldigung oder Schutzerneuerung nach der vorher üblichen Weiſe in der Stadt einnehmen zu laſſen, ertheilte aber doch der Stadt, eben ſo wie dieſer, den herkommlichen Schutzbrief, in der gewöhnlichen Form.

## §. 127.

Endlich fing man bey der Kammergerichts-Vi-
1769. ſitation, im Frühlinge 1769 an, ſich mit der Unterſuchung der angezeigten Perſonalgebrechen des Kammergerichts zu beſchäftigen s).

Ueber

---

s) Siehe die Briefe, welche nach der Trennung der Kammergerichts-Viſitation, unter dem Titel erſchienen: Geſammelte Originalbriefe, in welchen die mehreſten Handlungen der letztern außſerordentlichen Kammergerichts-Viſitation beleuchtet werden, im erſten Theile, im 37ſten Briefe, Seite 253.

Der allgemeinen Sage nach, ſollen dieſe Briefe, den ehemaligen kur-Maynziſchen Subdelegirten bey der Kammergerichts-Viſitation und nachherigen Reichsreferendarium bey der Reichskanzley zu Wien, Johann von Horix, zum Verfaſſer haben.

Ueber dieſer Unterſuchung verſtrich aber nicht allein dieſes Jahr, ſondern auch noch die drey folgenden.

Im Frühlinge des folgenden Jahres 1770, gab das von dem berühmten Pabſte, Clemens dem Vierzehenten, (Ganganelli) in der Römiſchen Kirche ausgeſchriebene Jubiläum, den Anlaß zu einem neuen Religionszwiſte, und zu einigen durch denſelben verurſachten verdrüßlichen Auftritten. 1770.

Am 11ten März nemlich, verſuchte der katholiſche Religionstheil dieſes Jubiläum mit einer vom Erzbiſchofe von Trier angeordneten feyerlichen Prozeſſion durch die Hauptſtraßen der Stadt, welcher die katholiſchen Subdelegirten der Kammergerichts-Viſitation ſowohl, als der katholiſche Theil des Gerichts beywohnen wollten, zu eröffnen, ungeachtet der kur-Sächſiſche Subdelegirte dem katholiſchen Pfarrer dieſen Verſuch durch das Reichs-Erbmarſchallamt hatte unterſagen laſſen.

Der Wetzlariſche Stadtrath aber ſowohl, als die Bürgerſchaft, widerſetzten ſich dieſem Verſuche mit ſolchem Eifer, daß derſelbe nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Eine Wirkung dieſes Eifers war auch, daß ſchon frühe, am Morgen dieſes Tages, das an der äußern

Kirch-

Kirchthüre ausgehängte päbſtliche Breve abgeriſſen, und das Bret, worauf es angeheftet war, in Stücke geſchlagen wurde.

Dieſes allzudreiſte Benehmen reizte den katholiſchen Theil der Viſitations-Subdelegirten ſo ſehr, daß die kaiſerlichen Commiſſarien den Schutzherrn der Stadt, den Herrn Langrafen von Heſſen-Darmſtadt um eine Verſtärkung der gewöhnlich in der Stadt befindlichen Heſſiſchen Beſatzung erſuchten, und dieſes Geſuch bewog die fürſtliche Regierung zu Gieſſen, ſchon gleich am folgenden Tage, den 12ten März, die Heſſiſche Beſatzung mit 100 Mann zu verſtärken, einige Tage nachher aber, am 17ten März, noch eine weit ſtärkere Kriegsmannſchaft in die Stadt einrucken zu laſſen.

Dieſe dem Oberſten von Glöckner untergebene Heſſiſche Kriegsmannſchaft beſtand aus dem gewöhnlich zu Gieſſen in Beſatzung liegenden Rrgimente, ferner einigen aus den Landbataillons gezogenen Compagnien, einem aus 25 Mann beſtehenden Huſarencommando, und aus 4 Kanonen, überhaupt aber ungefehr aus 1400 Mann *).

Unter

*) Man erfuhr nachher, daß wenn der Wetzlariſche Schutz-

Unter dem Schutze dieſer ſtarken Heſſiſchen Beſatzung hielt nun der katholiſche Religionstheil, am 18ten März, die zu Eröffnung des Jubiläums angeordnete Prozeſſion, welche von den beyden kaiſerlichen Commiſſarien ſowohl, als von den ſämmtlichen katholiſchen Viſitations-Subdelegirten, und von dem katholiſchen Theile des Kammergerichts begleitet wurde, und zum Schluſſe des Jubiläums, am 25ſten deſſelben Monats, noch eine ähnliche *).

Bald darauf zog die zur Verſtärkung der Beſatzung eingeruckte Heſſiſche Kriegsmannſchaft wieder aus der Stadt ab. Der Wetzlariſche Stadtrath ſah ſich aber bewogen, dem katholiſchen Theile der Viſitations-Subdelegirten, am 9ten April zu erklären, daß

Schutzherr, der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, ſeine Kriegsmannſchaft zur Ausführung dieſes Zweckes nicht hergeliehen hätte, unfehlbar kur-Maynziſche und kur-Trieriſche Truppen in die Stadt eingeruckt ſeyn würden.

*) Eine umſtändlichere Erzählung des ganzen Ereigniſſes findet ſich, in der bald nach demſelben, zu Wetzlar, im Drucke erſchienenen, documentirten Erzählung der Begebenheiten, welche ſich in der kaiſerlichen freyen Reichsſtadt Wetzlar, im März und April des Jahres 1770 zugetragen haben.

daß er, ſo lange dieſelben in der Stadt anweſend ſeyn würden, die öffentlichen Prozeſſionen ihrer Religionsverwandten nicht zu hindern ſuchen werde t).

Der der Stadt durch die Beherbergung dieſer zahlreichen Kriegsmannſchaft verurſachte Koſtenaufwand betrug ungefehr 6800 Rheiniſche Gulden *).

Der katholiſche Theil des Kammergerichts hatte indeſſen den Vorgang an kaiſerliche Majeſtät berichtet, und das Geſuch wegen der Verlegung des Kammergerichts an einen andern Ort wiederholet. Auf dieſen Bericht ertheilte der wegen ſeiner Duldſamkeit ſowohl, als wegen ſeiner hellen Denkungsart weltberühmte Kaiſer, Joſeph der Zweyte, unterm 7ten May dieſes Jahrs dieſe ſehr merkwürdige Antwort:

„Wegen

---

t) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 2ten Theile, in der Beylage zum 45ſten Briefe, Seite 41. und folgende.

Die Urkunde über dieſe Erklärung findet ſich auch gedruckt, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Erzählung der Begebenheiten, welche ſich zu Wetzlar 1770 zugetragen haben, unter Ziffer 12.

*) Siehe das über dieſen Koſtenaufwand gefertigte Verzeichniß, unter den Beylagen der eben angeführten documentirten Erzählung der ſich im März und April 1770, zu Wetzlar zugetragenen Begebenheiten, unter Ziffer 13.

„Wegen des bey der Eröffnung des Jubiläums
„geſchehenen Vorfalles, und der dabey vorgekom=
„menen Thätlichkeiten, werde er von kaiſerlichen
„Amtes wegen die Verfügungen treffen, welche die
„Geſetze, die Reichsſchlüſſe und eines jeden
„Theils Gerechtſame erforderten, um dadurch
„Ruhe und Frieden im Reiche und inſon=
„derheit im Wohnſitze des Reichs=Kam=
„mergerichts zu handhaben“ u).

„Wegen der Verlegung des Gerichts aber ſolle
„das geſammte Kammergericht ſeine Bewegungs=
„gründe in gemeinſchaftliche reife Bera=
„thung ziehen, und dieſelbe an ihn einſenden, ſie
„auch den bey der Kammergerichts=Viſitation an=
„geſtellten kaiſerlichen Commiſſarien und den Sub=
„delegirten der Reichsſtände zuſtellen.“

Das kammergerichtliche Collegium fand ſich durch dieſes kaiſerliche Reſcript bewogen, von den ſämmtlichen Kammergerichts=Prokuratoren und Advocaten ein Gutachten über die Verlegung des Gerichts zu verlangen, worauf der catholi=
ſche

---

u) Siehe den Inhalt dieſes merkwürdigen, den philoſophiſchen Geiſt dieſes weiſen, gerechten und unvergeßlichen Fürſten vortrefflich bezeichnenden kaiſerlichen Reſcripts, in des Kammergerichts=Prokurators Damian Ferdinand Haas, Geſchichte der Verlegung des Kammergerichts und der Urſachen, die ſolche veranlaſſen können, im 162ſten §. Seite 140.

ſche Theil der Kammergerichts-Prokuratoren, un-
1770. ter dem 19ten November dieſes Jahrs, ein beſonderes Gutachten dem Gerichte übergab.

Wir würden für überflüſſig gehalten haben, dieſes Gutachtens beſonders zu erwähnen, wenn ſich nicht einige Nachrichten in demſelben fänden, welche uns auf die neuere Geſchichte der Stadt Wetzlar und auf ihre dermalige Beſchaffenheit einen theils nähern, theils entferntern Bezug zu haben ſchienen.

„Das Teutſche Reich, heißet es darinnen v), habe zur Erbauung eines Kammergerichtshauſes in der Stadt Wetzlar ſchon eine Summe von etlich und zwanzig tauſend Gulden zum Ankaufe von Häuſern und Bauplätzen verwandt. Wenn alſo die verwilligten zwey Römermonate eingingen, und nach dem Antrage des kammergerichtlichen Collegii noch ein dritter Römermonat verwilliget werde, ſo könne hier ein der Würde des Teutſchen Reiches entſprechendes Gerichtshaus, nach dem vorhandenen Riſſe und Koſtenüberſchlage, in wenigen Jahren erbaut werden."

„Die zum Kammergerichte gehörigen Perſonen hätten ſich in der neuern Zeit beſonders mit Häuſern und mit liegenden Gründen, in der Stadt und ihrem

v) Siehe den Inhalt dieſes Gutachtens, am letztgemeldeten Orte, im 165ſten. §. Seite 142.

rem Gebiete weit mehr anſäßig gemacht, wie ſie nach dem von den Kammergerichts-Prokuratoren, im Jahre 1719, an die Reichsverſammlung eingeſandten Verzeichniſſe, noch nicht geweſen ſeyen."

„Der Werth dieſer Beſitzungen dürfte leicht über eine halbe Million Gulden betragen."

„Durch den Verluſt derſelben, für welchen keine Entſchädigung vom Reiche zu hoffen ſey, würden ſie ſowohl, als zwey Drittheile der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, gänzlich zu Grunde gerichtet werden."

„Verſchiedenen Polizeygebrechen, über welche das Kammergericht ehehin geklagt habe, ſey dermalen abgeholfen; der Kirchhof z. B. ſey auſſer die Stadt verlegt, die Strohdächer ſeyen ab- und die Miſthaufen an den öffentlichen Plätzen der Stadt weggeſchafft, dem Mangel wegen der ſchlechten Beſchaffenheit der Schulen ſey abgeholfen, u. ſ. w." w).

§. 128.

---

w) Der katholiſche Theil der Kammergerichts-Prokuratoren ſcheint hier die damalige Verfaſſung der hieſigen Schule der Jeſuiten zum Augenmerke gehabt zu haben, welche zu dieſer Zeit, alſo noch vor der Aufhebung des Jeſuiterordens, in einem ſolchen Stande war, daß der katholiſche Religionstheil mit derſelben, und mit der Erziehung, welche die katholiſche Jugend darinnen erhielt, zufrieden zu ſeyn alle Urſache zu haben glaubte.

## §. 128.

1770. Noch in eben dieſem Jahre 1770, machte ein in der Stadt wohnhafter Privatmann den Verſuch, ein ſogenanntes Genueſiſches Lotto in derſelben zu errichten. Er erhielt auch vom Stadtrathe die Erlaubniß zu dieſer Unternehmung, ſah ſich aber ſchon bald nach der Errichtung des Lottos bewogen, daſſelbe einem Fremden, einem ehemals in königlich-Preuſſiſchen Kriegsdienſten geſtandenen Staabsoffiziere, Namens Maneke, zu überlaſſen. Dieſer Mann rechnete wahrſcheinlich bey der Unternehmung auf die durch die Kammergerichts-Viſitation bewirkte Vermehrung der Volkszahl in der Stadt, und die damit verbundene Einſtrömung des baaren Geldes, und verſprach ſich von der Einträglichkeit der Anſtalt ſo viel, daß er zu derſelben ein eigenes Haus kaufte, welches daher noch jetzt unterm Namen des Lottohauſes in der Stadt bekannt iſt. Er fand ſich aber, nach Verfluß eines einzigen Jahres, in ſeiner Erwartung ſo ſehr getäuſcht, daß er ſich nicht im Stande befand, die Unternehmung fortzuſetzen, ſondern genöthiget war, ſie mit Verluſt aufzugeben.

§. 129.

## §. 129.

Um dieſe Zeit, im Jahre 1770, ſah ſich die Wetzlariſche Wollenſtrumpfweberzunft durch den Verfall und die Zerrüttung, in welche ihre Finanzen durch Prozeſſe und andern Aufwand gekommen waren, genöthiget, ſich für zahlungsunfähig zu erklären, die ihr eigenthümlich zugeſtandene Walkmühle ihren Gläubigern an Zahlungsſtatt zu überlaſſen *), und ihre ſeit ungefehr ſechzig Jahren beſtandene Zunft gänzlich aufzuheben.

Wir ſehen uns bewogen, dieſes Ereigniß in der Geſchichte der Stadt beſonders zu bemerken, weil mit der Erlöſchung dieſer Zunft auch das mit derſelben verbunden geweſene Amt eines ſogenannten Zwölfers erloſch, mithin die Zahl der Zünfte, welche das Recht haben, einen Zwölfer aus ihrer Mitte zu wählen, und damit auch die Zahl der Mit-

---

*) Dieſe jetzt nicht mehr vorhandene Strumpfweber-Walkmühle ſtand vor dem Silverthore, am Wetzbache, linker Hand des daſelbſt befindlichen großen Steges. Die Spuren derſelben, die Mauern, auf denen ſie ſtand, ſind noch vorhanden, und das Eigenthum des Platzes ſoll noch dem Hauptgläubiger der ehemaligen Strumpfweberzunft gehören.

Mitglieder des Collegii der Zwölfer ſelbſt, von zwölfen wieder auf elf herabſank *).

Wir werden an ſeinem Orte bemerken, zu welcher Zeit und bey welcher Gelegenheit die Zahl der Repräſentanten der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, der ſogenannten Zwölfer, durch eine zwölfte Zunft, aus derrn Gliedern bisher noch kein Zwölfer gewählt geweſen, wieder vervollſtändiget erſcheinet.

## §. 130.

1771. Im Frühlinge des Jahres 1771 fand der Congreß der Kammergerichts-Viſitation ſich bewogen, den damals zu Wetzlar ſowohl, als in den meiſten Gegenden Teutſchlandes, bekannten Juſtizmäkler, Nathan Aaron Wetzlar, einen Frankfurtiſchen Schutzjuden, vorzuladen, und ihn über verſchiedene, von ihm am Kammergerichte betriebene Prozeßſollizitaturen zu vernehmen, zugleich aber ihn in ſtrenge Verwahrung zu bringen.

Dieſer liſtige Hebräer fühlte ſich mit einer unerlaubten Juſtizmäklerey auf eine ſo mannichfache Art befleckt, daß er alle mögliche Winkelzüge verſuchte,

*) Wir verdanken dieſe Belehrung einem Manne, deſſen verſtorbener Vater der letzte Zwölfer der Strumpfweberzunft war.

ſuchte, um einer nähern Unterſuchung auszuweichen. Anfänglich antwortete er auf die ihm vorgelegten Fragen. Bald aber entzog er ſich der Antwort auf dieſelben, und erſchien, unter allerley Vorwand, mehrere Wochen nicht vor dem Congreſſe.

Als er ſah, daß man nun Ernſt gegen ihn brauchen würde, wuſte er ſeine Antworten mit einer ſolchen Weitläuftigkeit einzukleiden, und ſo viele, mit ſeinem Verhöre gar nicht in Verbindung ſtehende Anekdoten und Umſtände in dieſelben zu miſchen, daß er damit den Viſitationskongreß ermüden zu wollen ſchien.

Viele Tage lang dictirte er ſeine Antworten.

Abſichtlich miſchte er in dieſelben eine Menge von Händeln und ſelbſt von Staatsgeſchäften, zu welchen dieſer ſchlaue jüdiſche Intriguenmacher von verſchiedenen großen Teutſchen Höfen, bey einigen wichtigen Gelegenheiten gebraucht worden war, um dadurch die Aufmerkſamkeit des Viſitations-Congreſſes zu erregen, und eine weitere Unterſuchung von ſich abzuwenden. Man verſuchte deswegen, ihn anzuhalten, ſeine Ausſagen ſelbſt zu Papier zu bringen, und lies ihm, in dieſer Abſicht, mit dem kur-Maynziſchen Wapen geſtempeltes Papier zukommen. Anfänglich weigerte er ſich gänzlich, ſich hierzu zu beque-

quemen. Als er ſah, daß auch dieſe Weigerung vergeblich ſeyn würde, lieferte er verſchiedene, von ihm aufgeſetzte Bogen, mit Hebräiſchen Buchſtaben.

Endlich fand ſich der Viſitations-Congreß durch die Hartnäckigkeit des Hebräers ermüdet, und befahl ihm, ſich Teutſcher Buchſtaben zu bedienen, und ſich aller Einmiſchung der nicht zur Unterſuchung der Kammergerichts-Viſitation geeigenſchafteten Gegenſtände zu enthalten, unter der ernſtlichen Bedrohung, ihn anfänglich mit einer nur aus Waſſer und Brod beſtehenden Koſt, und wenn dieſe die gehoffte Wirkung nicht thun ſollte, durch Anlegung der Feſſeln, dazu zu zwingen. Dieſe Drohung wirkte, und bewog ihn, ſich geſchmeidiger zu bezeigen.

Aller der Verſuche des Hebräers, eine weitere Unterſuchung von ſich abzuwenden ungeachtet, lieferten aber ſeine Ausſagen doch ſchon ſo triftige und klare Beweiſe verſchiedener Perſonalgebrechen am Kammergerichte, daß der Viſitations-Congreß ſich
1771. bewogen fand, am 5ten Junius dieſes Jahrs, die drey Kammergerichts-Beyſitzer, Philipp Heinrich Freyherrn von Reuß, genannt Haberkorn, Johann Hermann Franz Freyherrn von Pape, genannt von Papius,

und

und Chriſtian Freyherrn von Nettelbla, wegen der ihnen zur Laſt fallenden ſchweren Beſchuldigung der Beſtechung, von ihrem Amte und Gehalte zu ſuspendiren x).

Der Fortgang der Unterſuchung gegen den Juden, Nathan Aaron, wurde inzwiſchen vorzüglich dadurch gehemmet, daß der Stadtrath der Reichsſtadt Frankfurth ſich weigerte, die Briefe und Papiere deſſelben, in ſeinem daſigen Wohnhauſe zu verſiegeln, und ſie dem kur-Maynziſchen Directorio der Kammergerichts-Viſitation auszuliefern y).

## §. 131.

Im Anfange des folgenden Jahres 1772 legte der Viſitations-Congreß ſeine Berathſchlagungen über die Vermehrung der Zahl der Kammergerichts-Beyſitzer, der Reichsverſammlung vor. 1772.

Im Märzmonate dieſes Jahrs rief der Kaiſer den 1772.

x) Siehe die ſchon von uns angeführten Originalbriefe, im 2ten Theile, im 55ſten Briefe, Seite 166. und folg.

y) Am eben angeführten Orte, im 57ſten Briefe, Seite 185.

den bisherigen kaiſerlichen Principal-Commiſſarium beym Viſitations-Congreſſe, den Fürſt, Carl Egon von Fürſtenberg, von dieſem Poſten ab, und lohnte die bey dem Kammergerichts-Viſitations-Geſchäfte geleiſteten mühſamen, vorzüglich aber mit einem großen Koſtenaufwande verbunden geweſenen Dienſte, mit der bequemen und einträglichen Würde eines Obriſt-Burggrafen zu Prag.

Die wichtige Stelle eines kaiſerlichen Principalcommiſſarii bey der Kammergerichts-Viſitation aber vertraute Er dem damaligen kaiſerlichen Herrn Geheimenrath, nunmehrigen Reichsvicecanzler, Fürſten Gundacker von Colloredo und Waldſee, einem Herrn, der ausgebreitete Kenntniſſe mit dem ausgebildeteſten Verſtande und tiefer Staatsklugheit vereinigte, dem würdigen Sohne des großen Vaters, der eine der höchſten bürgerlichen Würden des ganzen Europas, die erhabene Stelle eines Reichsvicecanzlers des Römiſchen und Teutſchen Kaiſers *), ein hal-

*) Eben die Stelle, welche wir in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte, ſchon im dreyzehenten Jahrhunderte, zu König

halbes Jahrhundert lang, mit Ruhm und Beyfall bekleidete.

§. 132.

Im Frühlinge deſſelben Jahres gaben einige hef- 1772.
tige Aeußerungen des herzoglich-Bremiſchen Subdelegirten, in welchen einige andere Subdelegirte empfindliche Vorwürfe zu finden glaubten, den unglücklichen Anlaß, daß eine gänzliche Trennung und Zerreißung des Viſitations-Congreſſes sehr nahe bevorſtand.

Man kann nicht läugnen, daß unter dieſen Aeuſſerungen einige waren, welche äußerſt bittere Vorwürfe gegen einige Mitglieder des Congreſſes enthielten.

Dahin gehörten vorzüglich folgende:
„Das Vergnügen, die Perſonalgebrechen des Kam-
„mergerichts entdeckt zu haben, ſey im Viſitations-
„Congreſſe nicht allgemein. Vielmehr ſeyen
„alle menſchmögliche viſitationswidri-
„ge Künſte und Vorſpiegelungen angewandt
„worden, um dieſes durch den Beyſtand der gött-

 „lichen

König Richards Zeit, unter dem Namen des Canzlers des Teutſchen Königes, kennen lernten.
Siehe hier den erſten Theil dieſes Werkes, im zweyten Abſchnitte, im 26ſten §. Seite 198.

„lichen Vorſehung zu Stande gebrachte Werk, und „die pflichtmäßige Beförderung deſſelben, zu hin- „tertreiben.“

„Ueber eine ſo unwürdige Geſinnung müſſe „jeder patriotiſche Juſtizeiferer, von Verdruß und „Abſcheu hingeriſſen, erzittern. Von den dabey „gebrauchten geheimen Künſten ſeyen zwar nur „die Wirkungen zu ſpüren geweſen.“

„Vielleicht würden ſie, zu ihrer Stunde, noch „in dieſer Zeitlichkeit an den Tag kommen, wenig- „ſtens abet dereinſt, am Tage des allgemei- „nen Weltgerichts, den in das Innerſte der „Herzen dringenden Augen des Weltrichters unver- „borgen erſcheinen, dann in ihrer Abſcheulichkeit „entdeckt, und auf der Stelle mit dem dafür gebü- „renden Lohne vergolten werden.“

„Der herzoglich-Bremiſche Subdelegirte behalte „indeſſen gegen dieſe Künſte, zu der übers Reichs- „juſtizweſen wachenden, und ſich über ſolches erbar- „menden göttlichen Vorſehung, die troſtvolle Zu- „verſicht, daß endlich einmal jene von ihm gerügte „Unerkenntlichkeit und Hintertreibung ein En- „de nehmen, und in dieſem ſechſten Jahre der Kam- „mergerichts-Viſitation, dem Geſchäfte derſelben, „der ungeſtörte und wirkſame Fortgang werde „gelaſſen und derſelbe fernerhin nicht er- „ſchwert werden“ z).



z) Viele unſerer Leſer dürfte wahrſcheinlich die Heftigkeit

## §. 133.

Dieſe Vorwürfe waren in der von dem genannten herzoglich-Bremiſchen Subdelegirten abgelegten Correlation, in einer das Carthäuſer Mönchskloſter Vallon, gegen deſſen ehemaligen Untergebenen Belli, betreffenden Sache enthalten. In dieſer Sache hatte der kur-Trieriſche Subdelegirte die Relation abgelegt.

Da der Correferent dem Referenten auch noch den beſondern Vorwurf machte, daß er in ſeinem Vortrage vieles ausgelaſſen habe, ſo erbitterte dieſer Vorwurf dieſen, den kur-Trieriſchen Subdelegirten, ſo ſehr, daß er eine Erklärung zum Protokoll gab, durch die er ſein Mißvergnügen und ſeinen Abſcheu an der Verzögerung des Viſitationsgeſchäftes, mit dem Beyfügen zu erkennen gab, daß dieſe Umzüge der ausdrücklichen Warnung kaiſerlicher Majeſtät und des geſammten

und der ungeſtümme Eifer dieſes ſonſt gründlich-gelehrten ſehr rechtſchaffenen und fleißigen Mannes an eine ähnliche Heftigkeit eines Mannes erinnern, welche ſiebenzig Jahre früher, eine ähnliche Trennung im kammergerichtlichen Collegio veranlaßte, beſonders da ſich dieſelbe, ungefehr auf der nemlichen Stelle, nemlich im alten Wetzlariſchen Rathhauſe, zutrug.

ten Reiches zuwider und ſo beſchaffen ſeyen, daß man in vielen Jahren kein Ende des Geſchäfts ſehen möge, und daß kur-Trier wegen dieſes koſtſpieligen Zeitverderbens, ſich ſeine Entſchädigung vorbehalten müſſe. Dieſe Erklärung zielte inſonderheit auf die vom Anfange der Kammergerichts-Viſitation an, gemeiniglich ſehr weitläuftig ausgefallenen Vorträge des herzoglich-Bremiſchen Subdelegirten.

Die Gefahr der Trennung des Congreſſes vermehrte ſich noch, da der Bremiſche Subdelegirte ſich gänzlich weigerte, die in der Sitzung des Congreſſes verleſenen anſtößigen Aeußerungen zum Protokolle zu geben, ſich auch nicht dazu verſtehen wollte, die dieſe Vorwürfe enthaltende Stelle ſeiner Correlation dem Congreſſe zur nähern Einſicht vorzulegen.

Da der genannte Subdelegirte auf das wiederholte eifrige Zureden, ſowohl der kaiſerlichen Commiſſarien, als des kur-Maynziſchen Directoriums, auf ſeiner Weigerung beharrte, ſo erklärte das Letztere am 2ten May: „daß die kaiſerlichen Commiſ„ſarien und mehrere Subdelegirten des Viſitations„Congreſſes, nach der Lage der Umſtände, mit dem „herzoglich-Bremiſchen Subdelegirten im Viſi„tations-Geſchäfte nicht weiter fort-

„fah-

„fahren könnten, und ſich außer Stande fän-
„den, mit demſelben im Viſitations-Congreſſe zu
„ſitzen.“

Auf dieſe Erklärung ſtanden die beyden kaiſerlichen Commiſſarien mit den kur-Maynziſchen und kur-Trieriſchen, dem erzherzoglich-Oeſterreichiſchen, den biſchöflich-Bambergiſchen, Koſtanziſchen, Regensburgiſchen und Münſteriſchen und den herzoglich-Bayeriſchen und Pfalz-Lauterniſchen Subdelegirten, ſodann den Subdelegirten der Schwäbiſchen Prälaten und denen der Reichsſtädte Cölln, Regensburg, Augsburg und Nürnberg, von ihren Sitzen auf, und verließen nebſt dem kur-Maynziſchen Geſandtſchaftsſekretär den Congreß. Die übrigen zehen Subdelegirten blieben noch bis nach der Mittagſtunde im Congreſſe verſammelt.

Am folgenden Tage lies das kur-Maynziſche Directorium die Sitzungen des Viſitations-Congreſſes bey allen Subdelegirten abſagen, und über den ganzen Vorgang eine Note abfaſſen, welche von allen aus dem Viſitations-Congreſſe abgetretenen Subdelegirten unterzeichnet wurde.

Die übrigen zehen Subdelegirten unterzeichneten da-

dagegen ebenfalls eine Note, durch welche ſie ſich gegen die willkürliche Entfernung jener Subdelegirten aus dem Viſitations-Congreſſe ſowohl, als gegen das eigenmächtige kur-Maynziſche Abſagen der Sitzungen, als ihnen und ihren Höfen zugefügte Beleidigungen, verwahrten.

Jetzt war alſo der Viſitations-Congreß wirklich zerriſſen, und man erwartete ſchon, daß die kaiſerlichen Commiſſarien und die ihnen anhängenden Subdelegirten die nöthigen Anſtalten zu ihrer Abreiſe aus der Stadt treffen würden. Zum Glücke für die Förderung der Gerechtigkeit im Teutſchen Reiche ſchien es aber doch den kaiſerlichen Commiſſarien ſowohl, als den eben erwähnten Subdelegirten, mit dieſer Drohung ihrer Abreiſe noch kein völliger Ernſt zu ſeyn aa).

1772. Indeſſen erſtatteten die kaiſerlichen Commiſſarien an kaiſerliche Majeſtät, die ſämmtlichen Subdelegirten aber an die Reichsſtände, von welchen ſie abgeordnet waren, ihren Bericht über dieſes unglückliche Ereigniß, blieben aber alle zu Wetzlar.

§. 134.

---

aa) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 61ſten Briefe, Seite 226. bis 237.

## §. 134.

Wir müſſen hier die Erzählung der bey der Kammergerichts-Viſitation erfolgten Begebenheiten auf einen Augenblick unterbrechen, und eines um dieſe Zeit vorgekommenen unglücklichen Ereigniſſes gedenken.

Im October dieſes Jahrs 1772, ereignete ſich 1772.
der traurige Vorfall, daß der bey der herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbüttelischen Subdelegation zur Kammergerichts-Viſitation angeſtellte Sekretär, Jeruſalem, ein hoffnungsvoller Jüngling, und der einzige Sohn des durch ſeine gründlichen Schriften berühmten Lutheriſchen Gottesgelehrten, des Braunſchweigiſchen General-Superintendenten und Abbtes zu Riddagshauſen, die frühe Laufbahn ſeines Lebens durch einen Piſtolenſchuß verkürzte *).

Wir würden dieſes Vorfalles in der Wetzlariſchen Geſchichte zu erwähnen nicht nöthig achten, wenn er nicht einem der beſten Köpfe unſers Vaterlandes zur Erzeugung eines Meiſterſtückes der Teutſchen Litteratur und Dichtkunſt den Stoff und die Veranlaſſung gegeben hätte.

Wel-

*) Man ſchrieb dieſe raſche That allgemein mehr einem gekränkten Stolze, als einer hoffnungsloſen oder zur Verzweiflung gebrachten Liebe zu.

Welcher Teutſche in allen Ständen und in allen Provinzen des Reiches, welcher Liebling der Muſen, in und außer unſerm Vaterlande, kennt nicht die Leiden des jungen Werthers?

Der berühmte Herr Verfaſſer dieſes ſchönen dichteriſchen Erzeugniſſes hatte bey der Hervorbringung deſſelben, ohne Zweifel dieſen traurigen, eben geſchehenen und einen ſeiner Freunde betroffenen Vorfall vor Augen, behandelte ihn aber als Dichter, hielt ſich alſo nicht ſtrenge an alle die mit dieſem Vorfalle verbundenen Umſtände, ſondern ſuchte ſie, ſeiner Abſicht, den Leſer für den Helden ſeines Romans aufs höchſte zu intereſſiren, durch die Veränderung verſchiedener Umſtände und durch die Einſchiebung anderer mit dieſem Vorfalle nicht verbunden geweſenen Züge, anzupaſſen.

Die bald nach der Erſcheinung dieſes Werkes, von dem dermaligen fürſtlich-Heſſiſchen Herrn Obriſtlieutenant, Freyherrn von Breidenbach, herausgegebene Berichtigung der Geſchichte des jungen Werthers, gibt über die Umſtände, bey welchen der Dichter der wahren Geſchichte getreu geblieben, und bey denen er von derſelben abgewichen iſt, eine genaue und gründliche Auskunft.

## §. 135.

Zur Herſtellung der Thätigkeit und der Fortdauer der Kammergerichts-Viſitation geſchahen zwar im Herbſte dieſes Jahres von beyden Theilen Vorſchläge, die bey derſelben eingetretene Spaltung zu heben. Doch verſtrich dieſes ganze Jahr, ohne daß man ein hinlängliches Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes finden konnte.

Endlich fing man zu Anfang des Jahrs 1773 an, 1773.
Hoffnung zu ſchöpfen, daß es kaiſerlicher Majeſtät gelingen dürfte, den Zwiſt zur Zufriedenheit der beyden Partheyen zu ſchlichten.

Durch die Negoziationen, welche die Höfe indeſſen unter ſich eröffnet hatten, und vorzüglich durch die, welche zwiſchen dem kur-Braunſchweigiſchen und dem kaiſerlichen Miniſterio eingetreten waren, wurde die Sache noch vor dem Ablaufe des Jänners dieſes Jahres beygelegt.

Am 29ſten dieſes Monats, übergab zu dieſem Zwecke der herzoglich-Bremiſche Subdelegirte dem kur-Maynziſchen Directorio bey der Kammergerichts-Viſitation, diejenige Stelle ſeines im Viſitations-Congreſſe abgeleſenen Vortrages, welche die unſelige Trennung veranlaßt hatte, nachdem er

ſelbſt

ſelbſt ſchon verſchiedene, darinnen befindliche Ausdrücke ausgeſtrichen hatte, um ſie den kaiſerlichen Commiſſarien zur Bemerkung ihrer Erinnerungen zuzuſtellen.

Am folgenden Tage wurde dieſelbe von den kaiſerlichen Commiſſarien, in Gegenwart der kur-Maynziſchen und des herzoglich-Bayriſchen, dann des kur-Sächſiſchen und des markgräflich-Brandenburg-Kulmbachiſchen Subdelegirten durchgeſehen, und darinnen alle diejenigen Aeußerungen, welche man auf perſönliche Anzüglichkeiten deuten zu können glaubte, gelöſcht.

Nachdem ſie mit dieſer Veränderung dem herzoglich-Bremiſchen Subdelegirten, von den beyden letztgenannten, dem kur-Sächſiſchen und Brandenburg-Kulmbachiſchen Subdelegirten wieder vorgelegt worden war, lies der Bremiſche Subdelegirte, als Veranlaſſer des Zwieſpalts, am folgenden 31ſten Jänner, durch den herzoglich-Bremiſchen Geſandtſchafts-Sekretär Johann Chriſtian Keſtner, dem kur-Maynziſchen Directorio eine mündliche Erklärung thun, deren weſentlicher Inhalt dieſer war:

„Er hoffe, daß man mit der nunmehrigen Abände-„rung ſeines am 29ſten April und am 2ten May des

„vo-

„vorigen Jahres, im Viſitations-Congreſſe abge„leſenen Vortrages vollkommen zufrieden ſeyn, und „ſich überzeugen werde, daß die von ihm ſchon am „eben erwähnten zweyten May geſchehene Verſiche„rung, wie er nemlich mit den in ſeinem Vortrage „enthalten geweſenen Aeußerungen, im Viſitations„Congreſſe niemand zu beleidigen willens „geweſen, und daher geneigt ſey, das, was ei„ner oder der andere darinnen anſtößig finden dürfte, „abzuändern, durch die von ihm jetzt bezeigte „Bereitwilligkeit genugſam bethätiget worden ſey.“

„Er ſey auch, wenn man ſolches noch verlange, „bereit, dieſe Verſicherung in Gegenwart der kai„ſerlichen Commiſſarien und im verſammelten „Viſitations-Congreſſe zu wiederholen, „wenn der kur-Trieriſche Subdelegirte eine „gleiche Erklärung thun werde.“

Da die kaiſerlichen Commiſſarien ſich bewogen fanden, ſich mit dieſer Erklärung zu begnügen, auch nicht einmal auf eine Wiederholung derſelben im verſammelten Congreſſe weiter zu dringen, ſo ſah man endlich mit allerſeitiger Zufriedenheit, daß der ſo nahen Gefahr einer gänzlichen Zerreiſſung der Kammergerichts-Viſitation glücklich vorgebogen war. Schon am gleich folgenden Tage, am erſten Hornung, verſammelte ſich der Viſitations-Congreß wieder, und nahm den Faden ſeiner Geſchäfte wieder auf.

Die

Die kaiſerliche Commiſſion eröffnete die erſte Sitzung mit einer Erklärung, worinnen ſie meldete: „Da ſie durch ihre Vermittelung die Verſicherung „erhalten habe, daß bey dem, was am 29ſten April „und am 2ten May, im Viſitations-Congreſſe vor„gefallen wäre, die Abſicht der Beleidigung „entfernt geweſen ſey, und man ſich geneigt „bezeige, die in den erwähnten Sitzungen zum Pro„tokolle gegebenen Aeußerungen abzuändern, „und dieſelben zurück zu nehmen, ſo werde „das kur-Maynziſche Directorium die in dieſer Ab„ſicht nöthigen Verfügungen zu treffen erinnert, den „ſämmtlichen Mitgliedern des Viſitations-Congreſ„ſes auch von kaiſerlicher Majeſtät ein ewiges „Stillſchweigen über dieſen Vorgang empfoh„len“ bb).

## §. 136.

1773. Der Viſitations-Congreß ſetzte nun die Unterſuchung gegen die drey ſuspendirten Kammergerichts-Beyſitzer fort.

Auf die von denſelben dem Congreſſe im September dieſes Jahres übergebenen Vertheidigungsſchriften erfolgte endlich, gegen den Ausgang dieſes Jahres, das Urtheil des geweſenen Kammergerichts-Bey-

bb) Siehe die eben angeführten Originalbriefe, im 67ſten Briefe, S. 266. und folg.

Beyſitzers, Philipp Heinrich von Reuß, genannt Haberkorn.

„Durch daſſelbe wurde er ſeiner Beyſitzerſtelle „entſetzt, und der mit derſelben verbunden gewe„ſenen Titel, Ranges, Gehalts und Frey„heiten verluſtig erklärt, ihm dabey verbo„ten, ſich künftig aller Geſchäfte beym Kammerge„richte, und beſonders aller Sollizitatur an dem„ſelben zu enthalten, und ihm anbefohlen, „die Stadt Wetzlar binnen ſechs Wochen „zu verlaſſen, auch niemals wieder im „Wohnſitze des Kammergerichts zu er„ſcheinen, oder ſich unter irgend einem „Vorwande daſelbſt aufzuhalten, mit der „Ausnahme, wenn der Viſitations-Congreß ihn „vor ſich fordern ſollte.“

Durch eben dieſes Urtheil, welches der Viſitations-Congreß in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt machen lies, wurden auch die von den beyden ſuspendirten Kammergerichts-Beyſitzern, von Papius und von Nettelbla begleiteten Beyſitzerſtellen für erledigt erklärt, und dem Reichs-Kammergerichte bedeutet, an die Stelle derſelben drey geprüfte und tauglich gefundene Präſentatos ohne Zeitverluſt an daſſelbe zu berufen, zugleich auch davon dem kur-Bayeriſchen Hofe, von welchem der ab-

abgeſetzte Philipp Heinrich von Reuß präſentirt geweſen war, ſowohl, als den beyden Reichskreiſen, von welchen die noch ſuspendirten Kammergerichts-Beyſitzer präſentirt waren, nemlich dem Burgundiſchen und dem Oberſächſiſchen Kreiſe die Eröffnung gemacht cc), um alsbald die dadurch erledigten Präſentationen wieder zu vergeben.

## §. 137.

Das vom Viſitations-Congreſſe am 4ten März
1774. des folgenden Jahres 1774, gegen den ſuspendirten Kammergerichts-Beyſitzer, Johann Hermann Franz von Papius ausgeſprochene Urtheil fiel härter aus, als das gegen den geweſenen Beyſitzer von Reuß.

„Durch daſſelbe wurde er wegen der theils von „ihm eingeſtandenen, theils überwieſenen Verbre„chen der ſchändlichſten Colluſion und Beſte„chung, wie der Ausdruck des Urtheils lautet, ſei„ner Beyſitzerſtelle entſetzt und ſeiner Ehre „verluſtig erklärt, ihm auch verboten, ſich auf „keine Art weiter mit kammergerichtlichen Geſchäften

cc) S. dieſes Urtheil in den eben angeführten Originalbriefen, im dritten Theile, in der Beylage zum 73ſten Briefe, S. 10.

„ten zu befangen, und ihm befohlen, binnen „vierzehen Tagen den Wohnſitz des Kam„mergerichts zu verlaſſen und niemals „mehr daſelbſt zu erſcheinen, mit der Aus„nahme, wenn er vom Viſitations-Congreſſe vor„gefordert werden ſollte.“

Dieſem Urtheile wurde jedoch die Erklärung beygefügt: „daß dieſe vom Verbrecher wohl verdiente „Strafe ſeiner unſchuldigen Gattin und „Kindern, wie es den Rechten ohnehin angemeſ„ſen ſey, an ihrem Stande, an ihrer Ehre, „und an ihren Rechten unſchädlich ſeyn „und ihnen an ihrem guten Namen auf „keine Art zum Nachtheile oder ihnen „zum Vorwurfe gereichen ſolle“ dd).

Am 22ſten April dieſes Jahres erfolgte auch das Urtheil über den ſuspendirten Kammergerichts-Beyſitzer, Chriſtian von Nettelbla, einem acht- 1774.
zigjährigen Greis.

Durch dieſes Urtheil, welches der Viſitations-Congreß ebenfalls in der öffentlichen kammergerichtlichen Audienz bekannt machen lies, wurde derſelbe, „wegen der von ihm verſchuldeten ſchändlichen „Ver-

dd) S. dieſes Urtheil in den angeführten Originalbriefen, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 75ſten Briefe, Seite 25.

„Verbrechen, wie der Ausdruck des Urtheils „lautet, ſeiner Beyſitzerſtelle entſetzt, und „der mit derſelben verbundenen Titel, Ranges, „Gehalts und Freyheiten verluſtig er= „klärt, und dabey verurtheilt, die ſeiner Gat= „tin von einem — — Sollizitanten zum Ge= „ſchenke gegebenen und von ihr angenomme= „nen hundert Ducaten, binnen drey Ta= „gen, aus ſeinem bereiteſten Vermögen, dem „kaiſerlichen Fisco zu erſtatten, ihm auch „verboten, ſich auf keine Art weiter mit kammer= „gerichtlichen Geſchäften zu befaſſen, und ihm „befohlen, binnen 4 Wochen, mit ſeiner „ſchuldigen Gattin den Wohnſitz des „Kammergerichts zu verlaſſen, und nie= „mals wieder, weder er, noch ſeine Gat= „tin daſelbſt zu erſcheinen, mit der Aus= „nahme, wenn beyde vom Viſitations=Congreſſe „vorgefordert werden ſollten.“

Endlich wurde dieſem Urtheile noch das Erkennt= niß beygefügt, „daß die unehrerbietigen und frevel= „haften Ausdrücke, welche in der vom geweſenen „Beyſitzer von Nettelbla, unter dem Titel: Abge= „forderte, vermehrte und verbeſſerte Be= „richte herausgegebenen Druckſchrift vorkämen, „ſowohl, als die darinnen aufgeſtellten Grundſätze, „welche zu Beſtechungen reizten und dieſelben be= „günſtigten, öffentlich als anſtößig, äuſſerſt „gefährlich, ſchädlich und verwerflich

„erklärt

„erklärt würden, auch jedermann gegen dieſelben „nachdrücklich gewarnet werde“ ee).

## §. 138.

Unterdeſſen drangen viele der Reichsſtände, deren Abgeordneten bisher die erſte Claſſe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Viſitation ausge-

 macht

ee) Siehe dieſes Urtheil am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 77ſten Briefe, S. 40.

Man muß die Verirrung und die tiefe Verdorbenheit beklagen, in welche dieſer ſonſt ſehr kenntnißreiche und verſtändige Mann, der Verfaſſer mehrerer nützlichen Schriften, ſo ſehr verſunken war, daß er ſich erfrechte, der Beſtechung eine öffentliche Schutzrede zu ſchreiben. Ein Verſuch, wodurch dieſer Greis, den ſonſt ſeine Kenntniſſe ſowohl, als ſein hohes Alter, ſeinen Zeitverwandten ehrwürdig gemacht haben würden, ſich auch dem Pſychologen beſonders merkwürdig gemacht hat!

In Anſehung der hier erwähnten Urtheile, über dieſe von dem Viſitations-Congreſſe der Beyſitzerſtelle entſetzten Männer, können wir aber die Bemerkung nicht unterdrucken; daß ſo ſehr dieſe Männer das über ſie ausgeſprochene Urtheil verdient zu haben ſcheinen, ſo hart erſcheint gegen daſſelbe, das Urtheil des vorigen erſten Wetzlariſchen Viſitations-Congreſſes, gegen den Kammergerichts-Beyſitzer von Pyrk. Dieſer mit keinem Verbrechen belaſtete Mann, der ſich nur einer unbeſonnenen Heftigkeit ſchuldig gemacht hatte, wurde ungleich härter beſtraft, als jetzt, dieſe mit ſchimpflichen Verbrechen befleckte Männer.

macht hatten, der ihnen dadurch verurſachten beträchtlichen Koſten wegen, beym kaiſerlichen Hofe darauf, daß dieſe erſte Claſſe der Reichsdeputation durch die zweyte Claſſe abgelöſet werden möge.

Dieſes Anliegen bewog Kaiſer Joſeph den Zweyten, daß er den kaiſerlichen Commiſſarien bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, in einem am 12ten März dieſes Jahres erlaſſenen Reſcripte auftrug, den ſämmtlichen Geſandtſchaften bey derſelben, die Beförderung aller der über die Angelegenheiten des Kammergerichts noch rückſtändigen Reichsgutachten, nnd vorzüglich des, welches die Abwechſelung der erſten Claſſe der Reichsdeputation mit der zweyten betreffe, mit dem Beyfügen zu empfehlen, daß der Kaiſer dieſes Gutachten ſo zeitlich erwarte, daß die erſte Claſſe der Reichsdeputation mit der zweyten, zu Wetzlar, am 1ſten November dieſes Jahres abgewechſelt werden könne, und dieſer Empfehlung die Erklärung hinzuzufügen; „daß, wenn dieſer „gerechte Wunſch und dieſe billige Hoff„nung des Kaiſers, nicht bald und zur „rechten Zeit werde erfüllt werden, der„ſelbe feſt entſchloſſen ſey, nicht allein „den Reichsſtänden, welche um die Ab„rufung ihrer Abgeordneten von der „Reichs-

1774.

„Reichsdeputation bey ihm angeſtanden
„hätten, dieſelbe zu geſtatten, ſondern
„auch alsbald die zu derſelben abgeord=
„neten kaiſerlichen Commiſſarien abzu=
„rufen, den dafür fürs ganze Reich entſtehenden
„Nachtheil aber, denen zur Schuld und zur Ver=
„antwortung zu überlaſſen, welche der wohlgemein=
„ten Geſinnung und den Verfügungen des Kaiſers,
„und beſonders der kaiſerlichen, ſo viele Jahre durch
„gezeigten, mit großen Koſten verbundenen Ver=
„wendung, Mäßigung und reichsväter=
„lichen Langmuth, die ſchuldige Achtung und
„Folgſamkeit nicht bezeiget hatten“ ff).

Das in dieſem Reſcripte vom Kaiſer verlangte Reichsgutachten kam ſchon am 6ſten May dieſes Jahrs zu Stande gg).

## §. 139.

Im Junius dieſes Jahrs eröffnete der Viſita= 1774.
tions=Congreß das Urtheil über den ſchon mehrerwähnten Frankfurther Schutzjuden, Nathan Aaron Wetzlar, welcher wegen ſeiner unerlaubten

Juſtiz=

ff) Siehe dieſes merkwürdige kaiſerliche Reſcript, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 76ſten Briefe, Seite 31.

gg) Siehe dieſes Reichsgutachten, am eben angeführten Orts, in der Beylage zum 78ſten Briefe, S. 47.

Juſtizmäklerey am Kammergerichte nun ſchon über drey Jahre in der Unterſuchung vor dem Viſitations-Congreſſe befangen geweſen war, und dieſe ganze Zeit zu Wetzlar im engen Verhafte verlebt hatte.

Durch dieſes, am 13ten Junius, in der kammergerichtlichen Audienz verkündete Urtheil, wurde er, „theils wegen der nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe „verſchiedenen ehemaligen Mitgliedern des „Kammergerichts gegebenen Geſchenke, „theils wegen des aus dieſem unerlaubten Gewerbe „gezogenen Gewinnes, verurtheilt,

1.) „zum Erſatze der beträchtlichen Summe von „232,145 Gulden, mit der Beſtimmung, daß er „dieſen Erſatz zum Nutzen des Fisci, aus „ſeinem Vermögen, ſo weit daſſelbe hinreiche, „beſtreiten ſolle“ *).

2.)

*) Die Geſchenke, welche dieſer Hebräiſche Juſtizmakler während der ganzen Zeit ſeines ſchändlichen Gewerbes austheilte, ſollen nach einem Verzeichniſſe der Rechtsangelegenheiten, in denen ſie ausgeſpendet wurden, und einem im Publiko erſchienenen Auszuge eines Schreibens aus Regensburg vom 13ten Julius 1774, über 116000 Gulden betragen haben. Von dieſer Summe ſoll der nachher ſeiner Stelle entſetzte Kammergerichts-Beyſitzer von Papius, in neun verſchiedenen Spendungen, ungefehr 40,000 Gulden, und der ebenfalls ſeiner Stelle entſetzte Kammergerichts-

2.) „Zur ſechsjährigen Gefängnißſtra-
„fe, doch mit der Einſchränkung, daß der zu Wetz-
„lar drey Jahre lang erlittene Verhaft ihm an der
„Zeit dieſer Strafe abgerechnet, auf die drey künf-
„tigen Jahre aber, er zur Ausſtehung ſeiner Strafe,
„dem Stadtrathe der Reichsſtadt Frankfurth, als
„ſeiner Obrigkeit, zur gefänglichen Ver-
„wahrung überliefert, und daſelbſt, während
„der Verhaftzeit, auf ſeine eigenen Koſten,
„in dem Falle aber, wenn ſein Vermögen dies
„nicht geſtatten ſollte, auf die Koſten des kai-
„ſerlichen Fisci, unterhalten werden ſolle."

3.) „Wurde er vom Wohnſitze des Reichs-Kam-
„mergerichts verwieſen, und ihm verboten, jemals
„wieder darinnen zu erſcheinen, mit den Mitglie-
„dern

richts-Beyſitzer von Reuß, in drey Spendungen, 20,000 Gulden erhalten haben.

Wenn man aber erwägt, daß der Hebräer durch dieſes Urtheil, zum Erſatze einer Summe verurtheilt wurde, welche ſich weit höher, als dieſe beyden Summen, nemlich auf 232000 Gulden belief, ſo erſcheinet daraus, daß die von ihm ausgeſpendeten Geſchenke noch ungleich beträchtlicher geweſen ſeyn müſſen. Der Kammergerichts-Beyſitzer von Papius pflegte die Dukaten, die er als Beſtechungs-Geſchenke von den Partheyen verlangte, nur Tapeziernägel zu nennen. Er trieb dabey die Schamloſigkeit ſo weit, daß er die Kammergerichts-Prokuratoren, welche ihn mit der Sollizitatur der Rechtsangelegenheiten angingen, fragte: Ob etwas bey der Sache zu verdienen ſey?

„dern des Gerichts und andern zu demſelben gehö-
„rigen Perſonen, keinen Briefwechſel und keinen
„Umgang zu unterhalten, noch weniger aber ſich
„irgend einer Sollizitatur an dieſem Reichsgerichte
„zu unterziehen, auch von allen von ihm beym Vi-
„ſitations-Congreſſe vorgebrachten Gegenſtänden,
„niemanden etwas zu eröffnen, mit dem Beyfügen,
„daß er über die Feſthaltung dieſer Auflagen mit ei-
„nem Eide belegt werden ſolle.“

4.) „Wurde dem beym Reichs-Kammergerichte
„angeſtellten Reichsfiscal aufgetragen, ſich nach
„Frankfurth zu verfügen, daſelbſt ſich den Beſtand
„des Vermögens des Juden, vom daſigen Stadt-
„rathe vorlegen zu laſſen, nach vorausgeſchickter
„Liquidation mit deſſen Gläubigern die kurz vor der
„Verhaftung deſſelben von ihm ausgeſtellten Wech-
„ſel genau zu unterſuchen, und wenn ſich dabey ein
„Verdacht einer ſimulirten Schuldverſchreibung her-
„vorthun ſollte, demſelben ſorgfältig nachzuſpüren,
„zugleich auch zu forſchen, ob vom Vermögen des
„Juden, nicht einiges, es möge nun in baarem
„Gelde, in Schuldbriefen und Wechſeln, in Buch-
„ſchulden, in Silber, in Kleinodien, in Waaren,
„oder in noch andern Dingen beſtehen, abhanden
„gebracht, und wohin es geſchafft worden ſeyn mö-
„ge. In dieſer letztern Abſicht wurde er auch

5.) „zur Ablegung des Manifeſtations-Eides,
„daß er nemlich ſein ganzes Vermögen getreu ange-
„ben wolle, verurtheilt.“

6.) „Wurde der Frankfurther Stadtrath von die-
„ſem

„ſem Urtheile mit dem Anſinnen benachrichtiget, „den Juden, auf drey Jahre, in eine jedoch „leidliche Verwahrung zu nehmen, dem Reichs„fiscal aber den Vermögensſtand deſſelben mit allen „dahin gehörigen Schriften und Urkunden vorzule„gen, dem Verurtheilten ſodann den Manifeſta„tions-Eid ſowohl, als den andern, demſelben im „Urtheile aufgelegten Eid abzunehmen, und endlich „nach vorgängiger Abſonderung deſſen, was die „Gattin des Juden in ihre Ehe mit dem„ſelben gebracht habe, und nach Bezahlung „ſeiner rechtmäßigen Schulden, die zur fisca„liſchen Strafe beſtimmte Geldſumme, entweder „ganz, oder ſo weit das Vermögen des Verurtheil„ten hinreiche, dem Reichsfiscal auszufolgen.“

Letztlich wurde

7.) „dem Reichsfiscale noch aufgetragen, von „dem abgeſetzten Kammergerichts-Beyſitzer, Phi„lipp Heinrich von Reuß, die Zahlung der „zum Vermögen des Juden gehörigen noch nicht „bezahlten Schuldpoſten von 3923 fl. 18 kr., 8139 „fl. 47 kr., und 8559 fl. 25 kr., (zuſammen alſo „einer Summe von 20622 fl. 50 kr.) worüber der „Jude die Rechnungen übergeben hatte, von dem„ſelben zu fordern“ hh).

§. 140.

---

hh) Siehe dieſes Urtheil, am eben angeführten Orte, in der Beylage zum 80ſten Briefe, Seite 77.

§. 140.

1774. Am 31ſten October dieſes Jahres, mithin ſehr nahe vor der Abwechſelung der erſten Claſſe der Reichsdeputation mit der zweyten, eröffnete der Viſitations-Congreß noch ſein Urtheil über die gegen den nun abgelebten Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, bey der Kammergerichts-Viſitation vorgekommene, lange gedauerte und wirklich mit vieler Strenge geführte Unterſuchung.

Durch dieſes ehrenvolle Urtheil wurde der Kammerrichter „von allen gegen ihn angebrachten Be„ſchuldigungen, und von allem ihm nachthei„ligen Verdachte, vollkommen frey er„klärt, wegen einiger bey der Unterſuchung vor„gekommenen, unbedeutenden Gegenſtände aber, „ihm vom Viſitations-Congreſſe eine beſondere „Weiſung zugefertiget“ ii).

In

ii) Siehe dieſes Urtheil, am eben angeführten Orte, im 82ſten Briefe, Seite 90.

Da die hier erwähnten beſondern Gegenſtände, welche die dem Kammerrichter zugefertigte Weiſung begriff, eigentlich nur zu einer beſondern Geſchichte der neueſten Kammergerichts-Viſitation, oder zu einer Schilderung der gegenwärtigen Verfaſſung des Reichs-Kammergerichts geeigenſchaftet ſind, ſo haben wir ſie, gleich allen ähnlichen Gegenſtänden, welche für die Leſer dieſer Geſchichte kein eigentliches Intereſſe zu haben ſchienen, übergehen zu müſſen geglaubt.

In den letzten Sitzungen dieſer erſten Claſſe der Reichsdeputation drohte noch ein Ausdruck, deſſen ſich der zweyte kur-Maynziſche Subdelegirte, von Keller, im Congreſſe, gegen den kur-Brandenburgiſchen Subdelegirten, von Böhmer, bedienet hatte, in der Maaße zu Weitläuftigkeiten Anlaß zu geben, daß der königlich-Preuſſiſche Hof am kur-Maynziſchen Hofe um die Abrufung des genannten Maynziſchen Subdelegirten anſtand.

Nicht minder reizte auch ein übereilter Ausdruck, deſſen ſich, in einer der letzten Sitzungen dieſer Claſſe der zweyte kaiſerliche Commiſſarius gegen den markgräflich-Baadiſchen Subdelegirten gebrauchte, den Unwillen der meiſten proteſtantiſchen Mitglieder der Reichsdeputation kk).

Am folgenden Tage, alſo am 1ſten November, hätte nun die Abwechſelung der erſten mit der 1774.

zwey-

kk) Am eben angeführten Orte, im 84ſten Briefe, Seite 105. und folg.

Der hier berührte Ausdruck des zweyten kaiſerlichen Commiſſarii beſtand darinnen, daß er die engere Verbindung der vornehmſten proteſtantiſchen Mitglieder der Reichsdeputation ein Complott nannte, welches ihn chikaniren wolle.

zweyten Claſſe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Viſitation erfolgen ſollen.

Theils der Mangel der Vollmachten einiger der Subdelegirten, theils die unter einigen derſelben über den Rang entſtandenen Irrungen, gaben aber den Anlaß, daß die Eröffnung dieſer zweyten Claſſe der Kammergerichts-Viſitation erſt am 23ſten November geſchehen konnte 11).

Die Reichsſtände, deren Abgeordnete bey dieſer zweyten Claſſe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Viſitation erſchienen, waren die Kurfürſten von Maynz, von Cölln, von Sachſen und von Braunſchweig, der Erzbiſchof von Salzburg, der Kaiſer, als Herzog von Burgund, die Biſchöfe von Wirzburg, Speyer und Augsburg, der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog von Pfalz-Neuburg, die Herzoge von Sachſen-Coburg und von Sachſen-Altenburg, eigentlich Sachſen-Gotha, der Markgraf von Brandenburg-Onolzbach, der Kurfürſt von Braunſchweig, als Herzog von Braunſchweig-Zelle, der Kurfürſt von Bran-

11) Am eben angeführten Orte, Seite 99.

Brandenburg, als Herzog von Hinter-Pommern, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, der König von Dännemark, als Herzog von Holſtein, die Schwäbiſchen Prälaten, die Wetterauiſchen Grafen, und endlich die freyen Reichsſtädte, Aachen, Augsburg, Rothweil und Ulm *).

## §. 141.

Kaiſer Joſeph der Zweyte hatte zwar unterdeſſen den bisherigen zweyten kaiſerlichen Commiſſarium, den Freyherrn Franz Ludwig Carl von Erthal, im Spätjahre dieſes Jahres, von dieſem Poſten abgerufen, und ihm, den noch wichtigern, eines kaiſerlichen Concommiſſarii bey der Reichsverſammlung zu Regensburg anvertraut, die Stelle

*) In der dem dritten Theile dieſes Werkes beygefügten Urkunden-Sammlung, unter Ziffer XXVIII. werden wir das vollſtändige Verzeichniß der Perſonen liefern, welche in dieſer zweyten Claſſe dieſer außerordentlichen Kammergerichts-Viſitation, als Subdelegirte der Reichsſtände erſchienen. Eben ſo werden wir auch unter Ziffer XXIX. und XXX. die Verzeichniſſe der Perſonen liefern, welche in den beyden folgenden Claſſen der Kammergerichts-Viſitation, der dritten und der vierten Claſſe nemlich, als reichsſtändiſche Subdelegirte erſchienen.

Stelle eines zweyten kaiſerlichen Commiſſarii bey der Kammergerichts-Viſitation aber, eben dem Manne, welcher dieſelbe ſchon beym Anfange der Kammergerichts-Viſitation, im Jahre 1767 bekleidet hatte, dem kaiſerlichen Geheimenrath, Freyherrn Georg von Spangenberg, übertragen.

Inzwiſchen war doch der Unwillen mehrerer Mitglieder der Reichsdeputation, welcher durch jenen dem abgerufenen zweyten kaiſerlichen Commiſſario, in der erſten Claſſe der Kammergerichts-Viſitation entfahrnen Ausdruck gereizt worden war, in die zweyte Claſſe derſelben übergegangen, da einige Mitglieder der erſten Claſſe in der zweyten blieben, und darinnen nur andere Stimmen der nemlichen Reichsſtände führten. So führte z. B. der in der erſten Claſſe geweſene herzoglich-Bremiſche Subdelegirte, jetzt, in der zweyten Claſſe, die kur-Braunſchweigiſche Stimme, der in der erſten Claſſe geweſene kur-Brandenburgiſche Subdelegirte, jetzt die herzoglich-Hinter-Pommeriſche Stimme, und der in der erſten Claſſe geweſene herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Subdelegirte, jetzt die Sachſen-Altenburgiſche Stimme.

Un-

Ungeachtet nun dieſe dem Geſchäfte der Kammergerichts-Viſitation ſehr ungünſtige Stimmung der Gemüther, in den erſten Sitzungen dieſer zweyten Claſſe der Reichsdeputation, verſchiedene wechſelſeitige Aeußerungen verurſachte, ſo begann doch, derſelben ungeachtet, die Fortſetzung des Viſitations-Geſchäftes.

Da die Unterſuchung der bey der Viſitation angezeigten perſönlichen Gebrechen des Kammergerichts, von der erſten Claſſe der Reichsdeputation noch nicht geendiget worden war, ſo muſte dieſe Unterſuchung jetzt von der nun eingerückten zweyten Claſſe derſelben fortgeſetzt werden.

Indeſſen beſtand der königlich-Preuſſiſche Hof auf einer Genugthuung für den vom zweyten kur-Maynziſchen gegen den kur-Brandenburgiſchen Subdelegirten gebrauchten Ausdruck, mit ſolcher Beharrlichkeit, daß, da die verlangte Genugthuung nicht erfolgte, der vom Preuſſiſchen Hofe abhangende herzoglich-Hinter-Pommeriſche Subdelegirte, am 23ſten December dieſes Jahres, im Viſitations-Congreſſe erklärte; „daß ihm „befohlen ſey, ſich der Beywohnung der Sitzungen „des Viſitations-Congreſſes zu enthalten, und „wenn die verlangte Genugthuung nicht

„bald

„bald erfolge, die Kammergerichts-Viſitation „zu verlaſſen“ — nach dieſer Erklärung auch, ſich aus dem Viſitations-Congreſſe entfernte mm).

## §. 142.

Mit dem Anfange des nun folgenden Jahres
1775. 1775, wurden die Sitzungen des Viſitations-Congreſſes fortgeſetzt, ungeachtet der herzoglich Hinter-Pommeriſche Subdelegirte in denſelben nicht erſchien.

Da in dieſen Sitzungen die Unterſuchung über die perſönlichen Mängel des Kammergerichts fortgeſetzt wurde, ſo wurden darinnen der ältere Kammergerichts-Präſident, Reichsgraf von Waltbott zu Baſſenheim nn), und nach demſel-

mm) Am eben angeführten Orte, Seite 114.

nn) Da der Graf von Baſſenheim neben der Kammergericht-Präſidentenſtelle zugleich auch die Würde eines Ritterhauptmannes bey der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft bekleidete, ſo war bey der Kammergerichts-Viſitation die Frage aufgeworfen worden: Ob dieſe letztere mit der erſtern Würde vereinbarlich ſey? Dieſe Frage wurde von verſchiedenen Mitgliedern des Viſitations-Congreſſes verneint, von andern aber bejahet. Wegen dieſer Verſchiedenheit der Meynungen beſchloß der Viſitations-Congreß, in

ſelben die Kammergerichts-Beyſitzer, Franz Wilhelm Loskant, Adolph Freyherr von Trott, Johann Arnold Heinrich Cramer von Clausbruch *), Johann Caspar Anton Freyherr von Albini, Hanns Chriſtoph von Leipziger, Johann Philipp Franz von Fleckenbühl, genannt Bürgel †), Carl Theodor von L'Eau oo), Johann Sebaſtian Freyherr von Zillerberg ††), und Jo-

in der Sitzung am 23ſten December, die Entſcheidung kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche zu überlaſſen.

*) Der Sohn des oben, im 81ſten §. dieſes vierten Abſchnittes, in der Note hhh erwähnten Kammergerichts-Beyſitzers, Johann Melchior Cramer von Clausbruch.

†) Dieſer Mann legte bald nach der Beendigung der Kammergerichts-Viſitation ſeine Beyſitzerſtelle nieder, und trat als Staatsminiſter und Präſident des Oberappellations-Gerichts zu Caſſel, in landgräflich-Heſſiſche Dienſte.

oo) Dem Kammergerichts-Beyſitzer von L'Eau inſonderheit, hatte man die Stiftung eines Vergleiches zwiſchen dem regierenden Grafen von Wied-Runkel und dem f. Fuldaiſchen Geheimenrath von Gudenus, zur Laſt legen wollen.

††) Auch dieſer noch lebende Mann legte bald hernach ſeine Beyſitzerſtelle nieder, und trat als Directorial- und Comitial-Geſandter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, in Erzbiſchöflich-Salzburgiſche Dienſte.

Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht, von aller Unterſuchung vollkommen freygeſprochen.

Unterdeſſen hatte man Mittel gefunden, dem königlich-Preuſſiſchen Hofe die verlangte Genugthuung zu verſchaffen, und der herzoglich-Hinter-Pommeriſche Subdelegirte erſchien daher wieder in den Sitzungen des Viſitations-Congreſſes.

1775. Da aber jetzt im Frühlinge dieſes Jahres die Zeit herbeygekommen war, wo die zweyte Claſſe der Kammergerichts-Viſitation von der dritten Claſſe wieder abgelöſet werden ſollte, ſo veranlaßte der vom königlich-Preuſſiſchen Hofe geäußerte Wunſch, daß der herzoglich-Hinter Pommeriſche Subdelegirte, nach erhaltener Genugthuung, noch einige Zeit in der zweyten Claſſe der Reichsdeputation ſitzen bleiben möge, zwar den Kaiſer, daß er die dritte Claſſe derſelben, welche am 1ſten May dieſes Jahres zu Wetzlar hätte einrücken ſollen, erſt auf den 1ſten Julius dahin berief.

Inzwiſchen waren die allermeiſten proteſtantiſchen Mitglieder der zweyten Claſſe der Reichsdeputation mit dieſer nur ſehr kurzen Zeitverlängerung ſo äußerſt unzufrieden, daß ſie nicht allein in der letzten Sitzung dieſer zweyten Claſſe die Erklärung

zum

zum Protokolle gaben; „daß ſie an dieſer Schlieſ-
„ſung der zweyten Claſſe, da ſie ganz auſ-
„ſer der geſetzmäßigen Zeit unternom-
„men werde, keinen Antheil nähmen, und ſich
„ſowohl, als dem ganzen Reiche die zuſtändigen Ge-
„rechtſame vorbehalten müſten;“ ſondern auch ſich
noch am 1ſten Julius in dem Zimmer des alten
Wetzlariſchen Rathhauſes, wo ſich der Viſitations-
Congreß zu verſammeln pflegte, verſammelten.

## §. 143.

Unterdeſſen daß nun die meiſten der bey der zwey- 1775.
ten Claſſe der Reichsdeputation angeſtellt geweſenen
reichsſtändiſchen Subdelegirten vor der Hand noch
zu Wetzlar blieben, wurde zwiſchen dem kaiſerlichen
und dem königlich-Preuſſiſchen Hofe ein glückliches
Einverſtändniß dahin erzielet; daß die dritte Claſſe
der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Viſitation
am 1ſten October dieſes Jahres zu Wetzlar einrucken
und bis zum 1ſten May des folgenden Jahres dauern
ſolle; und daß nebſt dem Schwäbiſchen Grafen-Col-
legio, anſtatt des Fränkiſchen, das Wetter-
auiſche Grafen-Collegium, zu dieſer dritten
Claſſe berufen werde, jedoch mit dem Vorbehalte,
daß die proteſtantiſchen Mitglieder des

Fränkiſchen und des Weſtphäliſchen Grafen-Collegii, zu einer der folgenden Claſſen der Reichsdeputation berufen werden ſollen, und daß man den wegen dieſer Befugniß derſelben entſtandenen Zwiſt pp) entweder bey der allgemeinen Reichsverſammlung, oder auf einem andern Wege, durch einen Vergleich zu ſchlichten ſuchen ſolle qq).

Am

---

pp) Die proteſtantiſchen Reichsſtände behaupteten bey dieſem Zwiſte, daß bey dem im jüngſten Reichsabſchiede vom Jahre 1654 gebrauchten Ausdrucke; daß von jedem Religionstheile, ein Graf zur Reichsdeputation berufen werden ſolle; immer nur eine ganze Curie der Reichsgrafen, z. B. entweder die Wetterauiſchen, die Schwäbiſchen, die Weſtphäliſchen, oder die Fränkiſchen Grafen, zu verſtehen ſey; die katholiſchen Reichsſtände hingegen, daß unter dieſem Ausdrucke, nur ein einzelner Reichsgraf aus dieſer oder jener Curie, verſtanden werde.

Ferner behaupteten die erſteren; daß die Curie der Fränkiſchen und der Weſtphäliſchen Grafen ganz zum proteſtantiſchen Religionstheile gehörten, und zur Reichsdeputation, nur in dieſer Eigenſchaft, berufen werden könnten, welches die letzteren widerſprachen, und dieſe beyden Curien für gemiſcht aus beyden Religionstheilen hielten.

qq) S. dieſes Einverſtändniß, am letzt angeführten Orte, im 89ſten Briefe, Seite 159; und in den ſchon angeführ-

Am 2ten Oktober dieſes Jahres wurde nun auch die dritte Claſſe der Reichsdeputation zur Kammergerichts-Viſitation wirklich eröffnet.

Die Reichsſtände, deren Abgeordnete bey dieſer dritten Claſſe der Reichsdeputation erſchienen, waren die Kurfürſten von Maynz, von Böhmen, von Brandenburg und von Braunſchweig-Lüneburg, die Biſchöfe von Eichſtädt, Strasburg, Hildesheim, Freyſingen und Lüttich, der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog von Pfalz-Simmern, der Kurfürſt von Brandenburg, als Herzog von Magdeburg, der Herzog von Sachſen-Weimar, der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, als Herzog von Calenberg, der Markgraf von Baaden, als Markgraf von Hochberg, der Herzog von Würtemberg, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als Herzog von Güſtrow, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, als gefürſteter Graf von Henneberg, die Schwäbiſchen Prälaten, die Schwäbi-

ſchen

führten Beyträgen zur neueſten Teutſchen Reichs- und Staatspraxi, in den Beylagen zum vierten Stücke, Num. 2, Seite 23.

ſchen und die Wetterauiſchen Grafen, und endlich die Reichsſtädte Ueberlingen, Lübeck, Schwäbiſch-Gemünd und Speyer.

Bald nach der Eröffnung dieſer Claſſe der Kammergerichts-Viſitation konnte man ſchon einen eigenen Geiſt der Zwietracht und einen gewiſſen Widerwillen verſchiedener zu dem catholiſchen Religionstheile gehörigen Mitglieder der Reichsdeputation, gegen die meiſten proteſtantiſchen Glieder derſelben, ſehr deutlich bemerken. Dieſer unglückliche Widerwille war dem raſchen Fortgange des Geſchäftes der Kammergerichts-Viſitation ſo äußerſt nachtheilig, daß nicht allein die Unterſuchung über die perſönlichen Gebrechen der Kammergerichts-Procuratoren und Advocaten, auch von dieſer dritten Claſſe der Reichsdeputation noch nicht geendiget wurde, ſondern daß auch mit den Vorträgen der Reviſionsſachen von derſelben kein Anfang gemacht werden konnte, ungeachtet die kaiſerliche Principalcommiſſion, ihren ſehnlichen Wunſch, zur Erreichung dieſes letztern, dem ganzen Teutſchen Reiche heilſamen Zweckes, der Reichsdeputation zu erkennen gegeben hatte rr).

Gegen

rr) Siehe am eben angeführten Orte, im 92ſten Briefe.

Das

Gegen den Ausgang dieſes Jahres, am 15ten December 1775, kam bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, ein merkwürdiger Reichsſchluß über das reichskammergerichtliche Juſtizweſen und den Unterhalt dieſes Reichsgerichts zu Stande, in welchem die Vermehrung der Mitglieder des kammergerichtlichen Collegii bis auf fünf und zwanzig beſchloſſen, die Quellen zur Beſoldung dieſer neuen Mitglieder ausgemittelt, und mehrere die innere Organiſation des Reichs-Kammergerichts betreffende Verfügungen getroffen wurden *).

## §. 144.

Ehe alſo noch die Unterſuchung über die perſönlichen Gebrechen am Kammergerichte vollendet war,

Das vorzüglichſte Hinderniß, welches man der Vornehmung der Reviſionsſachen im Wege zu ſeyn glaubte, war die Forderung des kur-Maynziſchen Hofes, in jedem der vier zur Entſcheidung der Reviſionsſachen angeordneten Senate, durch einen ſeiner vier zur Reichsdeputation geſchickten Subdelegirten, das Direktorium zu führen.

*) Siehe dieſen Reichsſchluß in den ſchon mehr angeführten vermiſchten Beyträgen zur Teutſchen Reichs- und Staatspraxi, im zweyten Stücke. Das Reichsgutachten wegen dieſes Schluſſes findet ſich im erſten Stücke.

1776. war, erſchien im Frühlinge des Jahres 1776 ſchon wieder der Zeitpunkt, wo die dritte Claſſe der Reichsdeputation mit der vierten Claſſe abgewechſelt werden ſollte.

Am 30ſten April 1776 ſchloß auch die dritte Claſſe der Reichsdeputation ihre Sitzungen.

Mit dem Anfange des Maymonats waren bereits die meiſten der zur vierten Claſſe der Reichsdeputation beſtimmten Subdelegirten zu Wetzlar eingetroffen.

Die Reichsſtände, deren Abgeordnete in dieſer vierten Claſſe der Reichsdeputation erſcheinen ſollten, waren die Kurfürſten von Maynz, von Sachſen, von Pfalz-Bayern und von Brandenburg, der Kaiſer, als Erzherzog von Oeſterreich, die Biſchöfe von Worms, Paderborn und Brixen, der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, der Kurfürſt von Pfalz-Bayern, als Herzog von Pfalz-Veldenz-Lauterecken, der Herzog von Sachſen-Weimar, als Herzog von Eiſenach, der König von Schweden, als Herzog von Vor-Pommern, der zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehörige Biſchof von Lübeck, der Kurfürſt von

Braun-

Braunſchweig-Lüneburg, als Herzog von Sachſen-Lauenburg, die Fürſten von Anhalt, der Herzog von Meklenburg-Strelitz, als Fürſt von Ratzeburg, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, als Fürſt von Hersfeld, die Schwäbiſchen Prälaten, die Schwäbiſchen und die Wetterauiſchen Grafen, und endlich die freyen Reichsſtädte Wangen, Worms, Offenburg und Rothenburg an der Tauber.

Am 8ten May 1776 hielten die mit den nöthigen Vollmachten verſehenen Subdelegirten dieſer Claſſe ihre erſte Sitzung. 1776.

Da das kur-Maynziſche Direktorium über die Vollmachten der in dieſer erſten Sitzung erſchienenen Subdelegirten die Stimmen zu ſammeln begann, und mit der Vollmacht des kur-Pfalz-Bayeriſchen Subdelegirten anfing, erklärte der kur-Brandenburgiſche Subdelegirte zum Protokolle:

„In der Hoffnung, daß dieſe vierte Claſſe der „Reichsdeputation geſetz- und verfaſſungsmäßig, mithin auch das Fränkiſche oder „Weſtphäliſche Grafen-Collegium zu derſelben, auf der zehenten Stelle des proteſtantiſchen Theils berufen ſeyn werde, habe zwar der „König von Preuſſen, ihm dem Subdelegirten

„be-

„befohlen, die kur-Brandenburgiſche Stim-
„me darinnen zu vertreten. Nur unter dieſer Un-
„terſtellung ſey er zur Fortſetzung des Geſchäftes der
„Kammergerichts-Viſitation mit der erforderlichen
„Vollmacht verſehen.“

„Da man aber jetzt zuverläſſig vernommen habe,
„daß der zwiſchen dem Römiſch-kaiſerlichen
„und dem königlich-Preuſſiſchen Miniſte-
„rio, im vorhergehenden Jahre getroffenen Verab-
„redung nicht nachgekommen ſey, nach welcher
„die Curien der proteſtantiſchen Frän-
„kiſchen und Weſtphäliſchen Grafen, zu
„dieſer vierten und zur folgenden fünf-
„ten Claſſe der Reichsdeputation hätten
„berufen werden ſollen, keines der beyden
„genannten Grafen-Collegien aber, zu dieſer vier-
„ten Claſſe berufen worden ſey, ſo finde man die
„Verſammlung dieſer Claſſe reichsverfaſſungs-
„widrig, und müſſe ſich daher derſelben entäuſ-
„ſern, wider die Fortſetzung des Geſchäftes der
„Reichsdeputation proteſtiren, und das Verfah-
„ren derſelben als nichtig und unver-
„bindlich anſehen.“

Dieſer Erklärung fügte der kur-Brandenburgi-
ſche Subdelegirte noch hinzu:

„Er könne auch an der Fortſetzung des Geſchäftes
„der Viſitation um ſo weniger einen fernern An-
„theil nehmen, da er unter den proteſtanti-
„ſchen Mitgliedern der Reichsdeputa-

„tion

„tion, den Herrn Lazarus Carl von Wöl„kern ss) erblicken müſſe, welcher in der zweyten „Claſſe der Reichsdeputation, mit der ihm anver„traut geweſenen letzten evangeliſchen Stimme, „der Stimme der Reichsſtadt Ulm, ſich von den „übrigen evangeliſchen Stimmen gefliſſentlich „abgeſondert, und zur Verletzung des mehr „als hundertjährigen Beſitzes des Weſtphäli„ſchen Grafen-Collegii, zum evange„liſchen Theile der Reichsdeputation „einen Subdelegirten zu ſchicken, mit „beygetragen habe.“

„Ihm, dem kur-Brandenburgiſchen Subdele„girten bleibe alſo weiter nichts übrig, als gegen „alles fernere Verfahren dieſer Claſſe der Reichsde„putation zu proteſtiren, und zur Bethäti„gung dieſer Erklärung, da man ohnehin „bey den in den letzten Sitzungen der vorigen Claſſe „vorgekommenen leidigen Ereigniſſen wenig „gedeyhliches zur Verbeſſerung der Ge„rechtigkeitspflege des Reichs-Kammer„gerichts erwarten dürfe, die Sitzung der „Deputation zu verlaſſen.“

Nach dieſer Erklärung gaben der fürſtlich-Lübeckiſche und der fürſtlich-Hersfeldiſche Sub-

De-

ss) Herr von Wölkern war bey dieſer vierten Claſſe der Kammergerichts-Viſitation, als herzoglich-Vor-Pommeriſcher Subdelegirter erſchienen.

delegirte, ihre, zwar nur kurze, mit der Erklärung des kur=Brandenburgiſchen Subdelegirten aber, ſo viel die unterlaſſene Berufung der Fränkiſchen oder Weſtphäliſchen Grafen=Curien, zu dieſer vierten Claſſe der Reichsdeputation betraf, übereinſtimmende Erklärung zum Protokolle, und entfernten ſich ſogleich, nebſt dem kur=Brandenburgiſchen Subdelegirten, aus der Verſammlung der Deputation.

Unmittelbar darauf gab der kur=Sächſiſche Subdelegirte eine ähnliche Erklärung, wie die ſchon abgetretenen Subdelegirten zum Protokolle und verlies ebenfalls die Sitzung, mit der Aeuſſerung; „daß er bey dem Austritte der meiſten evangeliſchen Subdelegirten nicht „im Congreſſe bleiben könne, und daher das Protokoll zu ſchließen bitten müſſe, immer aber bereit „ſeyn werde, wieder zu erſcheinen, wenn die übrigen evangeliſchen Subdelegirten wieder darinnen „erſcheinen würden.“

Der Vor=Pommeriſche Subdelegirte, der ſich vom kur=Brandenburgiſchen auf eine ſo unerwartete Art perſönlich angegriffen ſah, legte einen Widerſpruch gegen dieſen Angriff ins Protokoll.

Die

Die kaiſerlichen Commiſſarien ſchloſſen hierauf die Sitzung, mit der Erklärung: „daß, da das Ge„ſchäft der Kammergerichts-Viſitation, ungeachtet „der vom höchſten Reichsoberhaupte gezeigten Be„reitwilligkeit zu deſſen Beendigung von verſchiede„nen Mitgliedern der Reichsdeputation jetzt abge„brochen worden, ſo ſey die Fortſetzung deſſelben „nicht zu erzwingen, und kaiſerliche Majeſtät vermüſ„ſiget, ihre Commiſſion davon abzurufen *), und „reiſten ſchon am folgenden Tage von Wetz„lar ab."

Das kur-Maynziſche Directorium der Reichsdeputation lies hierauf, durch einen ſeiner Sekretäre, dem Kammerrichter anzeigen, daß nunmehr keine Viſitation mehr ſey; und beſchleunigte eben ſo eifrig ſeine Abreiſe tt).

Nun verließen nach und nach auch die ſämtlichen 1776.
Mitglieder der Reichsdeputation die Stadt, doch ſo langſam, daß noch am Ende des Junius verſchiedene derſelben, vorzüglich vom proteſtantiſchen

---

*) Man findet dieſe ſämtlichen Erklärungen auch, in den ſchon angeführten vermiſchten Beyträgen zur neueſten teutſchen Reichs- und Staatspraxi, in den Beylagen zum vierten Stücke, Seite 16. und folg.

tt) Siehe die ſchon angeführten Originalbriefe, im 97ſten Briefe, Seite 247.

ſchen Theile der Reichsdeputation, in derſelben anweſend waren uu).

Der Viſitations-Congreß war aſo nun ſchon zum zweytenmale unglücklicherweiſe zerriſſen, und zwar dermalen ohne alle Hoffnung, ihn ſobald wieder in Wetzlar verſammelt zu ſehen.

## §. 145.

Da wir hier die Erzählung der bey der Kammergerichts-Viſitation vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten mit der unglücklichen Trennung derſelben ſchließen, müſſen wir noch die Berührung einiger, während dieſer Zeit vorgekommenen, zur Geſchichte der Stadt gehörigen Ereigniſſe nachholen.

Hierher gehört nemlich zuvorderſt die Bemerkung
1772. einer ſchon im Jahre 1772 verfügten gemeinnützigen Anſtalt.

Da es damals an einem hinlänglich verwahrten Gefängniſſe in der Stadt faſt gänzlich mangelte, ſo lies der Stadtrath, im Sommer deſſelben Jahres, den beym Ausgange aus der Lahngaſſe auf die Lahnbrücke befindlichen alten, aber gröſtentheils aus feſtem Mauerwerke beſtehenden Thurm anſehnlich aus-

uu) Am eben angeführten Orte, im 99ſten Briefe, Seite 266.

ausbeſſern, und in demſelben wohlverwahrte Gefängniſſe für Verhaftete zurichten *).

Bey der drey Jahre hernach, am 20ſten März 1775, eingefallenen Feyerung des kaiſerlichen Namensfeſtes und dem dabey üblichen Läuten aller Glokken, zerſprang die gröſte der im großen Thurme der Stiftskirche befindlichen Glocken, welche hier die Dammerich genannt zu werden pflegte, und ungefehr 38 Centner am Gewichte hatte. 1775.

Erſt ſieben Jahre hernach, im Jahre 1782, lies der Stadtrath dieſen Verluſt durch die Gießung einer neuen Glocke erſetzen, veranſtaltete in dieſer Abſicht, aber nur allein in der Stadt, eine Collecte, welche jedoch die Summe von 761 Gulden einbrachte, und übertrug die Gießung der neuen Glocke, einem zu Leun, in der Grafſchaft Braunfels, wohnenden rühmlich bekannten Feuerarbeiter, Namens Wilhelm Rünker. 1782.

§. 146.

*) Die Anzeige der Zeit dieſer Bauanſtalt findet ſich über der unter dem Thurme befindlichen Halle, durch welche man auf die Brücke geht, an der gegen die Lahngaſſe gerichteten Vorderſeite, und iſt noch jetzt ſehr leſerlich.

## §. 146.

Am Reichs-Kammergericht machte noch im Jahre
1776. 1776, die Präſentations-Angelegenheit des Herrn Reichsgrafen, Maria Joſeph Fugger zu Dietenheim und Brandenburg, großes Aufſehen.

Die katholiſchen Reichsſtände des Schwäbiſchen Kreiſes hatten dieſem in den Dienſten des Kurfürſten von Bayern, als Kammer- und Hofgerichtsrath ſtehenden Manne die erledigte Präſentation des Schwäbiſchen Kreiſes verliehen.

Er hatte bereits ſeine Proberelation dem Kammergerichte übergeben, auch die gewöhnliche mündliche Prüfung über dieſelbe mit ausgezeichnetem Ruhme überſtanden, und ſich bey dieſer als ein in allen Fächern der Rechtswiſſenſchaft bewanderter und kenntnißvoller Mann gezeiget. Er ſah daher ſchon dem Beſchluſſe des Kammergerichts, durch welchen er der Aufnahme ins kammergerichtliche Collegium würdig erklärt werden ſollte, entgegen, als dem Kammergerichte, vom Kammergerichts-Beyſitzer, Freyherrn Johann Chriſtian Joſeph von Waldenfels †), die Anzeige gemacht wurde, daß

†) Dieſer nun ſchon verſtorbene Mann legte wenige Jahre her-

daß der Präſentatus ſeineProberelation nicht ſelbſt verfaſſet habe. Zum Beweiſe dieſer Anzeige wurde anfänglich ein am Kammergerichte ſollizitirender Benediktiner-Mönch, aus dem Kloſter Schwarzach in der Markgrafſchaft Baaden, Pater Romanus Gerſter, als Zeuge aufgeſtellt. Aus dem Zeugniſſe des Mönchs ergab ſich nur der Verdacht, daß der Kammergerichts-Prokurator, Damian Ferdinand Haas, bey der Verfaſſung des zur Relation gehörigen Auszuges aus den Akten zugezogen worden ſeyn dürfte. Dagegen bezeugte der Notarius Adam eidlich, daß er den mit des Präſentati eigener Hand geſchriebenen Aktenauszug abgeſchrieben habe. Gegen dieſen Zeugen aber trat bald ein anderer, ein in der Stadt im Privatſtande lebender Advokat, Namens Ziegler, auf, welcher nicht allein eidlich auſſagete, den Aktenauszug, auf das Geheis des Kammergerichts-Prokurators Haas, verfertiget zu haben, ſondern dem kammergerichtlichen Collegio auch noch einen großen Theil

hernach ſeine Beyſitzerſtelle nieder, und trat als Staatsminiſter in die Dienſte des Kurfürſten Maximilian Franz von Cölln.

Theil ſeines eigenhändigen Concepts des Aktenaus- zuges vorlegte †).

Da überdies das kammergerichtliche Collegium das ſittliche Betragen des Präſentati bey verſchiedenen Gelegenheiten nicht ſo tadellos, als es wünſchte, gefunden hatte, ſo ſah ſich daſſelbe durch dieſes Mißfallen ſowohl, als durch die eben erzählte Entdeckung, welche die vom Kammergerichts-Beyſitzer Freyherrn von Waldenfels gemachte Anzeige ſtark zu beſtätigen ſchien, bewogen, dem Präſentato, noch im Julius dieſes Jahres, ſeine Verwerfung von der Kammergerichts-Beyſitzerſtelle anzukündigen ††). Der Kammergerichts-Prokurator Haas aber ſuspendirte das kammergerichtliche Collegium zugleich von ſeinem Amte.

Nicht lange hierauf, nachdem ſich der Präſentatus ſchon von Wetzlar entfernt hatte, ergab ſich eine Spur, daß derſelbe auch das zur Relation gehörige Faktum und Votum von einem andern, ſeiner ausge-

†) Bey den vom Präſentato, bey der mündlichen Prüfung gezeigten Kenntniſſen, konnte nur Arbeitsſcheu denſelben verleitet haben, ſich eines andern zur Verfertigung der Proberelation zu bedienen.

††) Einige Jahre hernach erhielt er die Stelle eines Stadthauptmanns zu Coſtanz, und darauf die Landvogtey der Landgrafſchaft Nellenburg.

gebreiteten Kenntniſſe und Gelehrſamkeit wegen berühmten Kammergerichts-Prokurator habe verſiſſen laſſen. Da zur Verfolgung dieſer Spur, der kammergerichtliche Sekretär, Herr Georg Franz Manſuet Rüding, ſein Zeugniß ablegen ſollte, ſo weigerte ſich dieſer, ſich dem Gerichtsſtande des kammergerichtlichen Collegii zu unterwerfen, und wollte ſein Zeugniß nur vor ſeinem ihm vom Kurfürſten von Maynz, als Reichserzkanzler angeordneten Vorgeſetzten, dem Kammergerichts-Kanzleyverwalter, welche Stelle zu dieſer Zeit ſein eigener Vater bekleidete, ablegen.

Da hierauf das kammergerichtliche Collegium, um ihn zur Ablegung ſeines Zeugniſſes zu nöthigen, ihn mit Hausarreſt belegte, da er aber dieſen vorſätzlich verletzte, beſchloß, ihn enger zu verwahren, entwich er nach Maynz. Hier lies ihm der Kurfürſt ſeinen Schutz angedeihen, ſtellte ihn bey ſeinem Hofgerichte als Mitglied deſſelben an, und verbot ihm die Rückkehr nach Wetzlar *).



*) Wir führten ſchon oben, im 95ſten §. dieſes vierten Abſchnittes, Seite 660, ein Beyſpiel des ſehr alten, zwiſchen dem Kurfürſten von Maynz, als Reichs-Erzkanzler, und dem Reichs-Kammergerichte, über den Ge-

Da hierauf der ſuſpendirte Kammergerichts-Prokurator Haas dem kammergerichtlichen Collegio vorſtellte, wie hart es für ihn ſey, daß er allein ſo empfindlich beſtraft werde, indeſſen einer ſeiner Amtsgehülfen, dem man eine gleiche Schuld aufgebürdet habe, ungeahndet durchſchlüpfen werde, gegen dieſen letztern aber, durch die Entweichung der Zeugen kein Beweis geführt werden konnte, ſo fand das kammergerichtliche Collegium ſich bewogen, die gegen den Kammergerichts-Prokurator Haas verhängte Suspenſion wieder aufzuheben, und ihm die Verhängung derſelben als Strafe anzurechnen *).

§. 147.

---

Gerichtsſtand der zur Kammergerichts-Kanzley gehörigen Perſonen, obwaltenden Zwiſtes an.

*) Mehrere Jahre hernach, im Jahre 1787, fand ſich das kammergerichtliche Collegium, durch die Anzüglichkeiten und Schimpfreden, welche dieſer ſonſt verdienſtvolle und ſehr arbeitſame Mann gegen dieſe ſeine Vorgeſetzten in einer Druckſchrift auszuſtoßen ſich erdreiſtet hatte, bewogen, denſelben, nachdem er ſchon drey Jahre vorher, im Jahre 1784, ebenfalls wegen einer den Kammerrichter und das Kammergericht antaſtenden Druckſchrift, auf einige Wochen von der Prokuratur ſuſpendirt geweſen war, vom Amte eines Kammergerichts-Prokurators auf eine unbeſtimmte Zeit zu ſuſpendiren, ihn auch hernach nicht wieder

zur

## §. 147.

Im Frühlinge des Jahres 1777, legte der bisherige ältere Kammergerichts-Präſident, der Reichsgraf Johann Maria Rudolph von Waltbott zu Baſſenheim, die Präſidentenſtelle nieder, und vertauſchte ſie mit der Würde eines Reichsburggrafen zu Friedberg. 1777.

Erſt im folgenden Jahre 1778, ertheilte Kaiſer Joſeph der Zweyte die hierdurch erledigte Präſidentenwürde beym Kammergerichte, dem bisherigen Kammergerichts-Beyſitzer, Freyherrn Adolph von Trott, zu welchem Zwecke derſelbe am 26ſten Junius dieſes Jahres die gewöhnlichen Pflichten ablegte. 1778.

## §. 148.

Um dieſe Zeit begann der ungefehr 20 Jahre vorher, vor der Stadt, nahe am Wildbacher Thore angelegte Kirchhof, ſchon ſo eng zu werden, daß er für die Begräbniſſe nicht mehr lange hinzureichen ſchien.

---

zur Prokuratur zuzulaſſen. Siehe Herrn Joſeph Anton Vahlkampfs reichskammergerichtliche Miſcellen, im erſten Bande, im ſechsten Hefte, und im zweyten Bande, im vierten Hefte.

ſchien. Der Stadtrath muſte daher auf eine Erweiterung deſſelben denken.

Zu dieſer Abſicht war ein an den Kirchhof anſtoßender Acker vorzüglich ſchicklich.

Da aber dieſer Acker dem Wetzlariſchen Collegiat-Stifte gehörte, mithin wie jedes in die todte Hand gekommenes Grundſtück, nicht um Geld gekauft werden konnte, ſo muſte der Wetzlariſche Stadtrath auf ein anderes Mittel bedacht ſeyn, durch welches er das Eigenthum dieſes Grundſtückes an ſich bringen konnte.

Zu dieſem Zwecke, glückte es ihm, im ſchon be-
1778. rührten Jahre 1778, einen Tauſchvertrag mit dem Collegiat-Stifte zu Stande zu bringen, und bey demſelben, zugleich noch die Abſchaffung einer alten, dem Geiſte der Zeit nicht mehr angemeſſenen Sitte zu erzielen.

„Durch dieſe Uebereinkunft vertauſchte er „dem Collegiat-Stifte einen kleinen, nahe am „Wildbacher Thore, unweit der Stadtmauer gele- „genen, zu dieſem Zwecke erkauften Garten, „und einen ſechs Schuhe breiten, auch nahe am „Wildbacher Thore, aber innerhalb der Stadt be- „findlichen gemeinen Weg, der an den zur „Stiftsprobſtey und Dechaney gehörigen Gärten „und Gütern herzog, auf welchem aber bisher das

„Recht

„Recht des Durchganges vv) gehaftet hatte, „gegen den an den Kirchhof anſtoßenden „Acker, unter der Bedingung, daß das Collegiat=„ſtift am Eingange des engen Weges, eine Thüre „machen laſſen und einen Schlüſſel zu derſelben aufs „Rathhaus liefern muſte.“

Neben dieſem Tauſche wurde durch dieſe Uebereinkunft noch feſtgeſetzt; „daß das bisher üblich geweſene ſogenannte Pfaffengelag, für die Zukunft „abgeſchafft ſeyn, und daß die Stadt, ſtatt „deſſelben, jährlich 5 Reichsthaler dem „Stiftsdechante bezahlen ſolle, dieſes „Geld aber unter die fünf erſten, zum „Collegiat=Stifte gehörigen Perſonen, „den Dechant nemlich, den Scholaſter, „den Cantor u. ſ. w., vertheilt, alſo jedem „derſelben ein Reichsthaler gereicht werden ſolle.“

Zur Erläuterung dieſer letztern Uebereinkunft müſſen wir noch folgende Nachricht hinzufügen.

In der ältern Zeit waren, wie wir bereits oben in unſerer Geſchichte *) zu melden Gelegenheit genommen haben, unter dem Namen des Pfaffengelages, jährlich zwey Gaſtmahle üblich.

In

vv) (Servitus itineris, nach dem aus dem Römiſchen Rechte bekannten Ausdrucke).

*) In dieſem zweyten Theile, im dritten Abſchnitte, im 67ſten §. Seite 201.

In der letztern Zeit vor dieſem Vertrage aber, war man ſchon ſo mäßig geworden, daß unter dieſem Namen, nur noch einmal jährlich, auf dem Rathhauſe öffentlich geſchmaußet zu werden pflegte.

Dieſer jährliche Schmaus wurde zwar allzeit, zwey Tage nacheinander gegeben. Am zweyten Tage aber pflegten die Mitglieder des Collegiatſtiftes demſelben nicht beyzuwohnen.

Die Stadt lies vor dieſem Vertrage, zur Ausrichtung dieſes bis dahin noch gewöhnlichen jährlichen Gaſtmahls, dem jeweiligen Bürgermeiſter zwölf Reichsthaler aus der Stadt-Rente auszahlen.

In ältern, ungleich wohlfeilern Zeiten reichte dieſe unbeträchtliche Summe zur Ausrichtung deſſelben hin. In neuern, weit theurern Zeiten aber, begann ſie unzulänglich zu werden.

Die übrigen ſieben Reichsthaler, welche bisher, zur Ausrichtung des Gaſtmahls aus der Stadt-Rente gereicht zu werden pflegten, ſollten vermöge dieſer Uebereinkunft, künftig unter diejenigen zum Wetzlariſchen Stadtrathe gehötigen ſieben Perſonen, welche vermöge ihres Amtes das Recht hatten, dem Schmauße beyzuwohnen, die beyden

Bür-

Bürgermeiſter nemlich, die beyden Rathsſyndicos u. ſ. w. ebenfalls vertheilt werden.

Der Stadtrath lies nun mit dieſem Acker den Kirchhof dergeſtalt erweitern, daß er auf eine ſehr lange Zeit hinaus zu den Begräbniſſen der Leichname hinzureichen ſchien.

## §. 149.

Im Herbſte des eben erwähnten Jahres 1778, wurde auf eine am 2ten October vom Reichs-Kammergerichte verkündete Verordnung, eine aus Mitgliedern dieſes Reichsgerichts und des Wetzlariſchen Stadtrathes zuſammengeſetzte Deputation niedergeſetzt, welche ſich mit Beſtimmung der Schatzungen, die auf allen, den zum Kammergerichte gehörigen Perſonen zuſtändigen Gütern und Grundſtücken hafteten, beſchäftigte, zugleich auch die vor dieſer Verfügung, dieſes Gegenſtandes halber, zwiſchen einzelnen kammergerichtlichen Perſonen und dem Stadtrathe entſtandenen Streitigkeiten gütlich beyzulegen ſuchte. 1778.

Durch eine gleichzeitige, zum nemlichen Zwecke abzielende Verfügung, verordnete auch das Kammergericht; daß alle mit Häuſern und liegenden Gütern in der Stadt angeſeſſene kammer-

mergerichtliche Perſonen, jährlich vier Schazzungen, als ein einſtweiliges, bis zur weiteren Ausweiſung des Stadtrathes angenommenes Liquidum, an den Schatzungseinnehmer der Stadt entrichten ſollten.

Der Wetzlariſche Stadtrath aber wurde durch eben dieſe Verfügung vom Kammergerichte angewieſen, in Zukunft, in dem Falle, wenn Reichs- und Kreisſteuern zu erheben ſeyen, die durch dieſe Verfügung beſtimmten vier jährlichen Schatzungen zu derſelben aber nicht hinreichen mithin mehrere jährliche Schatzungen nöthig ſeyn ſollten, den Betrag und die Beſchaffenheit ſolcher weitern Schatzungen dem kammergerichtlichen Collegio, und inſonderheit den zu dieſem Zwecke angeordneten kammergerichtlichen Deputirten, zu dem Ende anzuzeigen, damit dieſelben den Antheil dieſer weitern Schatzungen, welcher auf die kammergerichtlichen Perſonen falle, verfügen und für die Beytreibung deſſelben die zweckmäßigen Maasregeln ergreifen mögten.

## §. 150.

Um dieſe Zeit gab das unglückliche Schickſal eines Mitgliedes des Wetzlariſchen Stadtrathes zu einer merk-

merkwürdigen Veränderung in der Verwaltung der ſtädtiſchen Einkünfte den Anlaß.

Bisher hatte ſich die Verwaltung der ſämtlichen Einkünfte der Stadt, mithin auch der ſogenannten Rente, ganz allein in den Händen des Stadtrathes befunden.

Zwey Mitgliedern des Stadtrathes, einem Mitgliede des Schöffenrathes, und einem Mitgliede des jüngern Rathes, war die Verwaltung dieſer Kaſſe ausſchlieslich, und zwar mit einem ſo uneingeſchränkten Zutrauen anvertrauet, daß dieſelbe ſich allezeit ſogar! im Hauſe des ältern dieſer beyden Rathsdeputirten, welche daher die Rentdeputirten genannt wurden, des Rathsſchöffen, befand.

Dieſe Rentdeputirten pflegten jährlich zu wechſeln.

Im Spätjahre 1778 hatte der eine der damaligen Rentdeputirten aus Nachläſſigkeit ſich zu Schulden kommen laſſen, einen jährlichen Zins, welcher der benachbarten Gemeine Kleingirmes, wegen der gemeinſchaftlichen Koppelhut der Stadt mit der Gemeine, aus der ſtädtiſchen Rente entrichtet werden muſte, zur Verfallzeit der letztern nicht zu entrichten.

Da

Da er das Ablaufen des Termines zur Zahlung des Zinſes inne ward, wähnte er, daß jetzt die Stadt, durch dieſe ſeine Nachläſſigkeit des Rechts der Koppelweide verluſtig ſeyn müſſe, und daß er hierüber zu ſchwerer Verantwortung gezogen werden dürfte.

Die Furcht vor dieſer Verantwortung ſtürzte den ohnehin immer zum Tiefſinne geneigten Mann, in eine ſolche tiefe Schwermuth, daß er ſich mit einem Flintenſchuſſe das Leben kürzte. Der Schuß war ſo ſicher angebracht, daß die Hirnſchale des Unglücklichen, durchs offene Fenſter einem am Hauſe vorbeygehenden Arzte vor die Füße fiel. Dieſe ſchreckliche That brachte die Sache zur öffentlichen Rüge. Sie brachte eine allgemeine Gährung unter die Wetzlariſche Bürgerſchaft, und veranlaßte dieſelbe, eine unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung der ſtädtiſhen Einkünfte, und beſonders der Rente, zu verlangen. Der Stadtrath fand auch rathſam, ſich dem mit großer Heftigkeit geäußerten Verlangen der Bürgerſchaft zu fügen, und brachte mit derſelben, am 28ſten December 1778, über die zwiſchen ihm und der Bürgerſchaft gemeinſchaftliche Verwaltung der Rente einen Vergleich zu Stande, vermöge deſ-

deſſen vier und zwanzig bürgerliche Deputirte, gemeinſchaftlich mit zwey Rathsdeputirten, einem Mitgliede des Schöffenraths, und einem Mitgliede des jüngern Raths, der Verwaltung der Rente vorſtehen ſollten.

Dieſer Vergleich wurde zwar gleichbald, im Anfange des folgenden Jahres 1779 zum Vollzuge gebracht, und die darinnen beſtimmte Zahl der bürgerlichen Deputirten aus der Bürgerſchaft erkieſet.

Da aber die Bürgerſchaft argwohnte, daß der Stadtrath die Gebrechen und Vervortheilungen, um deren Willen ſie einen gemeinſchaftlichen Antheil an der Verwaltung der Rente zu erhalten geſtrebt hatte, noch immer begünſtige, und beſonders ihm zur Laſt legte, daß er einen am 12ten Hornung 1779 ertheilten Beſcheid, nach welchem die Weis- und Lohgerber zur Entrichtung der von ihnen ehehin entrichteten, in der Folge aber verweigerten Acciſe angehalten wurden, nicht vollzogen habe, ſo bewirkte ſie am kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte, unterm 10ten Jänner 1780, zwar ein ihrem Zwecke angemeſſenes kammergerichtliches Mandat.

Der Stadtrath ſuchte aber dieſe neue Bewegung

der

der Bürgerſchaft zu vermitteln, erreichete auch ſeinen Zweck ſo erwünſcht, daß dieſer neue Mandatsproceß liegen blieb, der vorhin erwähnte im Jahre 1778 geſchloſſene Vergleich aber genau zum Vollzuge gebracht wurde *).

## §. 151.

1779. In eben dieſem jetzt folgenden Jahre 1779, in der Nacht vom dreyzehenten auf den vierzehenten Auguſt, hatte die Stadt abermals das traurige Schickſal, von einer ſchrecklichen Feuersbrunſt heimgeſucht zu werden.

Sie brach in der Stunde der Mitternacht, in der

Bau=

*) Siehe hier die im Drucke erſchienene kurze doch aktenmäßige Ueberſicht der gegen die von dem Magiſtrat der Reichsſtadt Wetzlar am 9ten October 1797 publicirte neue Rentordnung von mehrern Zünften erhobenen und am kaiſerlichen und Reichs=Kammergerichte anhängigen Klagen, mit Anführung der von letzterem darauf abgegebenen Erkenntniſſe. Wetzlar 1800, Seite 4. Bekanntlich floß dieſe gedruckte Ueberſicht aus der geſchickten Feder des im Jahre 1797 beſtellten kammergerichtlichen Referenten, des dermaligen kur=Sächſiſchen Herrn Comitial=Geſandten bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, Johann Ernſt von Globig.

Baugaſſe, in dem Hauſe des Wagners Labonté aus, und ungeachtet einer gänzlichen Windſtille, wie ſie in einer warmen Sommernacht zu ſeyn pflegt, griff ſie doch, beym erſten Mangel an Löſchanſtalten, mit ſolcher ſchrecklichen Gewalt um ſich, daß dem ganzen Vierecke, welches die in dieſer Gegend der Stadt befindlichen Häuſer bilden, da ſie durch die Hintergebäude alle dicht aneinander ſtießen, der Untergang drohte, und daß der Ausbreitung der Flammen erſt gegen Morgen um ſieben Uhr gewehrt werden konnte.

In dieſen wenigen Stunden hatte indeſſen das Feuer dreyzehen, und darunter einige der ſchönſten und höchſten in der Stadt befindlichen Häuſer, außer denſelben auch noch verſchiedene Scheuern und Hintergebäude, überhaupt aber zwanzig Gebäude, faſt bis auf den Erdboden verzehrt, und noch vier oder fünf andere beträchtlich beſchädiget.

Durch die nur leiſe wehende Luft wurden die Flammen aus der Hauſergaſſe herauf nach dem Buttermarkte getrieben, und ergriffen zuerſt die Hinter- hernach die Hauptgebäude aller auf dieſer Seite des Marktes ſtehenden Häuſer, von der Ecke, welche das Rathhaus, oder eigentlich das alte Kaufhaus bildete, bis an die Ecke der an-

dern Seite des Viereckes, welches die hier befindlichen Häuſer bilden.

Alle auf dieſer ganzen Reihe am Markte ſtehenden Häuſer wurden ein Raub der Flammen, und mit ihnen noch ein beträchtlicher Theil derjenigen, welche in der am Markte herabgehenden Krämergaſſe, und auf der andern Seite der ſchrecklichen Schaubühne, in der vom Rathhauſe hinabgehenden Baugaſſe ſtanden.

Nur an der Ecke, welche das Viereck dieſer Häuſer in der Krämergaſſe bildet, blieben am Morgen, da man der ſchrecklichen Verheerung der Flammen ſteuern konnte, noch einige wenige Häuſer, theils ganz unverletzt, theils nur unbeträchtlich beſchädiget ſtehen.

Ein kleines Haus in der Baugaſſe, die Wohnung eines Bäckers, blieb dabey, ungeachtet es ſowohl im Rücken, als auf der rechten Seite, von der Wuth der Flammen umgeben war, auf eine wirklich bewunderungswürdige Weiſe, ganz unverſehrt.

Das Rathhaus, welches von dieſem Feuer verzehrt wurde, war nach der Bauart der ältern Zeit, in der es gebauet war, ungefehr des ſechzehenten

Jahrhunderts, an der Vorderſeite mit einem ſehr hohen, oben zugeſpitzten Giebel verſehen.

Beym jähen Einſturze dieſer hohen Vorderwand hatten einige Perſonen, ein Wetzlariſcher Burger und ein Bauer aus dem nahgelegenen Dorfe Dorlar, das Unglück, auf der Stelle erſchlagen, zwey Landleute aus dem benachbarten Naſſau-Weilburgiſchen Dorfe Atzbach aber ſehr beſchädiget zu werden ww).

Gleich beym Ausbruche des Feuers entſtand das Gerücht, daß die Gattin des Wagners, in deſſen Hauſe das Feuer aufgegangen war, aus Bosheit, weil ihr Mann genöthiget werden ſollte, dieſes Haus ſeinen Gläubigern zu räumen, daſſelbe angezündet habe.

Dieſes Gerücht erhielt dadurch einige Wahrſcheinlichkeit, weil man mit Gewißheit wuſte, daß die erſte Flamme auf dem Boden, unter dem Dache aufgelodert war.

Noch mehr Wahrſcheinlichkeit aber erhielt es, da man am folgenden Tage nach der Löſchung des Feuers

ww) Ich muß bemerken, daß ich dieſes ganze ſchreckliche Ereigniß hier als Augenzeuge beſchrieben habe.

ers, bey der Aufräumung des Schuttes, das Gewölbe des unter dieſem Hauſe befindlichen Kellers zwar ganz eingeſtürzt, in demſelben aber die ganze Habe der Familie des Wagners, und darunter die unbedeutendſten Kleinigkeiten, z. B. papierne Heiligenbilder, einen kleinen Käfich mit einem Kanarienvogel u. ſ. w. auch das ganze Handwerkszeug des Wagners mit Seilen zuſammen gebunden, fand, und daraus den Schluß ziehen muſte, daß die Bewohner des Hauſes noch vor dem Auflodern der Flammen ihre ganze Habe in den Keller geflüchtet haben müſten.

Ungeachtet nun zwar der Stadtrath ſich durch dieſe ſehr verdächtigen Umſtände bewogen ſah, eine Unterſuchung über den Wagner und ſeine Gattin zu verhängen, ſo fand doch die auswärtige juriſtiſche Facultät xx), von welcher ein peinliches Gutachten über den Vorfall verlangt wurde, dieſe Anzeigen zur nähern peinlichen Unterſuchung nicht hinlänglich.

Einige Jahre nach dieſem traurigen Vorfalle ſtarb dieſer Mann, der von dieſer Zeit an, in einen völ-

xx) Auf der hohen Schule zu Erfurth.

völligen Trübſinn verfallen war, und mit ihm, in eben dieſer Stunde, und faſt in eben dieſer Minute, ſeine mit dem ſchweren Verdachte der Mordbrennerey beladene Gattin.

## §. 152.

Da man, gleich am Morgen, nach der Löſchung 1779.
des Feuers, mit der Wegräumung des Schuttes anzufangen nöthig fand, dazu aber nicht ſogleich einen bequemen Ort zu finden wuſte, verfiel man darauf, mit demſelben den vor der Stiftskirche befindlichen Platz, den ehemaligen Kirchhof, welcher ungleich tiefer als die anſtoßende Straße des Marktplatzes war, ſo weit auszufüllen, daß er mit der Straße gleich werde. Zu dieſem Zwecke begann die Wetzlariſche Bürgerſchaft die Mauer, welche dieſen Kirchhof umgab, des vom Collegiat-Stifte ſogleich eingelegten Widerſpruches ungeachtet, mit ſolcher eifrigen Anſtrengung wegzubrechen, daß die Mauer in der ganzen Runde um den Platz binnen wenigen Stunden niedergeriſſen war, und erreichte auf dieſe Art den ſehr zur Verſchönerung der Stadt gereichenden nützlichen Zweck, die Straße, welche vom Buttermarkte nach dem Wildbacher Thore führt, viel breiter, als ſie vorher

war, zu machen, und zugleich auch den vor der Stiftskirche befindlichen Platz mit dieſer anſtoßenden Straße zu ebenen.

Im Sommer des folgenden Jahres 1780 machte der Stadtrath mit der Wiederaufbauung ſeines abgebrannten Rathhauſes den Anfang.

Dieſem Beyſpiele folgten bald auch die Eigenthümer der meiſten übrigen, im vorigen Jahre verbrannten Häuſer.

Von der Zeit der Einäſcherung des alten, bis zur Wiedererbauung des neuen Rathhauſes, hielt der Stadtrath ſeine Rathsſitzungen in dem Zunfthauſe, in der Bäckerzunftſtube.

## §. 153.

1779. Noch in eben dieſem Jahre, im Herbſte, ereignete ſich in der Stadt, ein in der Geſchichte derſelben bemerkungswürdiger Diebſtahl.

Das über dem Dache des Chors der Stiftskirche aufgehangene kleine, nur ungefehr ſiebenzig Pfund ſchwere Glöckchen, welches zu keiner andern Zeit, als beym Ableben eines Canonici geläutet, und wahrſcheinlich ſeines hellen Klanges wegen, das ſilberne Glöckchen genannt zu werden pflegte, und welches zwiſchen zwey hölzernen Pfoſten, ſo

frey

frey aufgehangen war, daß man es ohne Mühe ſe-hen konnte, wurde in der Nacht, ohne Zweifel im Wahne, daß es, wie der Name anzuzeigen ſchien, aus gediegenem Silber beſtehe, entwendet. Da aber unter den Dieben ein Kunſtverſtändiger war, der ſeine Mitſchuldigen von ihrem Irrthume beleh-ren und ſie überzeugen konnte, daß das Glöckchen nicht aus Silber, ſondern nur aus gemeiner Glockenſpeiße beſtehe, ſo lies ſich einer der Diebe, der Weisgerber Stringhe, auf den der Verdacht des Herrn Stiftsdechants wegen der That ſogleich gefallen war, durch die vom Herrn De-chante angewandten Ueberredungen und Drohun-gen, zum Verſprechen bewegen, das Glöckchen ihm wieder zu liefern, und hielt dieſes Verſpre-chen yy).

Da

---

yy) Wir verdanken die umſtändliche Mittheilung dieſer Nachricht der Güte des hier erwähnten noch lebenden Herrn Dechants des Wetzlariſchen Collegiat-Stiftes, J. B. Meyer.

Die auf dieſem ſehr alten Glöckchen befindliche Auf-ſchrift iſt etwas räthſelhaft. Wir wollen ſie hierher ſetzen:

INNOMINEbEINOSTRIIE†

Will man dieſen Worten den allerdings nicht un-wahrſcheinlichen Sinn unterlegen: In nomine Dom.

noſtri

Da aber der Kirchendiebſtahl unterdeſſen öffentlich ruchbar worden war, ſo veranlaßte er den Stadtrath zu einer peinlichen Unterſuchung gegen die Thäter.

Zwey derſelben fanden jedoch noch vor der Endigung der Special-Inquiſition Gelegenheit, aus dem Gefängniſſe zu entweichen; der dritte aber, der genannte Stringhe, wurde den kaiſerlichen Werbern, zur Strafe des Verbrechens überliefert.

## §. 154.

Zu dieſer Zeit hatten die Nachbarn der Stadt Wetzlar, die Fürſten von Solms-Braunfels, von Braunfels an, durch die zum Dorfe Steindorf gehörige Gemarkung, bis an die Wetzlariſche Grenze, einen neuen und ſehr guten Straſſendamm angelegt. Auf der andern Seite der Stadt hatte auch der Fürſt von Naſſau-Weilburg die durch das fürſtliche Amt Atzbach ziehende Frankfurther Landſtraße mit einem guten Straſſendamme verſehen.

Dieſe

---

nostri Jesus Christi — ſo ſcheinet uns doch dieſe Erklärung nicht ganz mit den in der Aufſchrift befindlichen Buchſtaben übereinzuſtimmen.

Das Collegiat-Stift hat, nach der Wiederlieferung des Glöckchens, nicht für gut gefunden, daſſelbe wieder aufzuhängen.

Dieſe Beyſpiele waren beym Wetzlariſchen Stadtrathe von einer ſo kräftigen Wirkung, daß er zur Ausbeſſerung und zugleich zur bequemen Einrichtung der vorzüglichſten nach der Stadt führenden Landſtraßen ernſtliche Anſtalten traf.

Vor dem ſogenannten Silhofer= oder Silverthore ging die Landſtraße vor dieſer Zeit, nur bis auf einige hundert Schritte vom Thore grade aus, ſchlängelte ſich ſodann zwiſchen den Hecken der Gärten durch in verſchiedenen krummen Richtungen, und war hier ſo ſchmal, daß zwey Wagen ſich nur mit großer Mühe ausweichen konnten.

Der abwärts von dieſer engen Straße, an der Lahn herziehende Fußweg, war des ſchlechten Pflaſters wegen ſehr unbequem, und ſo ſchmal, daß er beym Steigen des Lahnſtromes oft nicht gebraucht werden konnte.

Im Jahre 1781 kaufte der Stadtrath die an der 1781.
rechten Seite dieſer engen Landſtraße befindlichen Gärten an ſich, lies damit eine zwar dicht am Ufer des Lahnſtromes herziehende, aber hinlänglich breite und bequeme Landſtraße anlegen, und ſie bis an die Grenze des Wetzlariſchen Gebietes mit einem guten Straßendamme verſehen, zugleich auch die auf dieſer Landſtraße ſtehende alte Pforte, die ſogenannte

nannte Stockpforte, welche in der älteſten Zeit der hier geweſenen Vorſtadt Selehoven zum Thore gedient haben ſoll, zur Erweiterung der Straße abbrechen.

Um eben dieſe Zeit lies er auch die an der andern Seite der Stadt, vor dem ſogenannten Oberthore, von Frankfurth über den ſogenannten Galgenberg herziehende Landſtraße, doch nur nothdürftig ausbeſſern, und zu dieſem Behufe die an der rechten Seite der Straße ſtehende alte ſteinerne Kapelle abbrechen.

## §. 155.

1782. Im folgenden Jahre 1782 ſollte die Zahl der Mitglieder des Kammergerichts, nach dem Reichsſchluſſe vom 15ten December 1775, mit acht Mitgliedern vermehrt werden. Bey dieſer dem Gerichte bevorſtehenden Vermehrung ſeiner Glieder, muſte auch, nach eben dieſem Reichsſchluſſe, die Zahl der Senate vermehrt werden. Da nun in dem Hauſe, welches dem Kammergerichte, ſeit 25 bis 26 Jahren, zu den gerichtlichen Sitzungen der Senate gedient hatte, nur für zwey Judicialſenate und für drey Extrajudicialſenate Raum war, ſo befand ſich das Kammergericht

richt in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, ſeine Sitzungen in ein groͤßeres Gebaͤude zu verlegen.

Da auch um eben dieſe Zeit, das weitlaͤuftige, in der Hausergaſſe befindliche Gebaͤude, wovon das Eigenthum bisher noch den Erben des ehemaligen Kammerrichters, Grafen von Virmont, gehoͤrt hatte, verkauft werden ſollte, ſo wurde vom Kammergerichte, in der vollen Rathsſitzung, durch die meiſten Stimmen, der Beſchluß gefaßt; „daß „das Gericht dieſes Haus kaufen, dagegen „dasjenige, in welchem daſſelbe bisher ſeine gericht„lichen Sitzungen gehalten hatte, und die an dieſes „Haus ſtoßenden Gebaͤude und Bauplaͤtze, welche „das Gericht ſchon vor mehrern Jahren, in der Ab„ſicht, ſie dereinſt mit dieſem Hauſe zu einem Gan„zen zu verbinden, gekauft hatte, wieder ver„kaufen ſolle.“

Inzwiſchen waren die Angelegenheiten der graͤflich-Virmontiſchen Erben, in Anſehung des ihnen in der Stadt zugehoͤrigen Hauſes, ſo beſchaffen, daß dieſes Haus nicht anders, als oͤffentlich und an den Meiſtbietenden verkauft werden konnte.

Der Nachfolger des ehemaligen Kammerrichters, Grafen von Virmont, der unterdeſſen auch verſtorbene

bene Fürſt, Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenſtein, hatte nemlich der Wittwe des erſtgenannten Kammerrichters Grafen von Virmont, auf ihr Wittwengehalt beträchtliche Vorſchüſſe gemacht.

Dieſe Vorſchüſſe waren ſo anſehnlich, daß ſie die jährliche Hausmiethe, welche der Kammerrichter Fürſt von Hohenlohe, für die Bewohnung des Hauſes zu zahlen verſprochen hatte, weit überſtiegen.

Die Erben dieſes Fürſten ſuchten daher ihre Entſchädigung wegen dieſes Ueberſchuſſes, am Virmontiſchen Hauſe, und an der darinnen befindlichen beweglichen Haabe, und drangen zu dieſem Zwecke auf eine öffentliche Verſteigerung.

Dieſe wurde auch im Winter 1782 vom Kammergerichte veranſtaltet.

Bey dieſer öffentlichen Verſteigerung fand ſich ein unbekannter Liebhaber, der den Preis des Hauſes höher trieb, als die Schätzung des Hauſes durch Kunſtverſtändige betrug, und daher vom Kammergerichte für daſſelbe zu zahlen beſchloſſen war.

Dieſem Meiſtbietenden wurde alſo das Haus, am 7ten Hornung 1782, für die Summe von 6599 Gulden zugeſchlagen.

Nach der Zuſchlagung ergab ſich, daß der unbe-

kannte

kannte Liebhaber ein Mitglied des Kammergerichts, nemlich der Kammergerichts-Beyſitzer, Franz Wilhelm Loskantzz) war.

Durch das Zureden mehrerer ſeiner Amtsgehülfen wurde dieſer Käufer jedoch bewogen, daß er vom Kaufe wieder abſtand, und das Haus dem Kammergerichte um den Steigerungspreis überlies.

Das Kammergericht, da es ſich jetzt im Beſitze des Eigenthums des Hauſes ſah, veranſtaltete noch im März dieſes Jahres, die zu ſeiner Aufnahme, zu ſei-

---

zz) Dieſer Mann, ein fleißiger und nicht ungeſchickter Arbeiter, legte einige Jahre hernach, die von ihm über vierzig Jahre lang mit Ruhm bekleidete Beyſitzerſtelle nieder, lebte noch verſchiedene Jahre als ein Privatmann, im Wohnſitze des Kammergerichts, und ſtarb 1797 in einem hohen Alter.

Zum Beweiſe des dieſem Manne beygelegten Lobes fügen wir den wegen ſeiner Entſagung gefaßten Beſchluß der vollen Rathsverſammlung des kammergerichtlichen Collegii hier bey. Nach demſelben wurde die Reſignation angenommen, vom kammergerichtlichen Collegio aber dabey das Bedauern geäußert; „ein „Mitglied zu verlieren, welches lange Jahre kaiſer„licher Majeſtät und dem Reiche als ein tapferer Aſ„ſeſſor redliche und fleißige Dienſte zum Be„ſten der Gott geheiligten grade durchgehenden Juſtiz „eifrig geleiſtet habe.“ Siehe die Wetzlariſche Zeitung, das 87ſte Stück des dritten Jahrgangs, vom 1ſten Junius 1791.

ſeinen gerichtlichen Sitzungen ſowohl, als zur Aufnahme der Kammergerichts-Kanzley nöthigen Einrichtungen.

Im April dieſes Jahres wurde auch ſchon der vom Kammergerichte beſchloſſene neue Bau des kammergerichtlichen Archiv-Gebäudes, das dieſem Beſchluſſe gemäs ganz aus Steinen erbauet werden ſollte, dicht neben dem rechten Flügel des Hauptgebäudes, und zugleich auch die Erbauung eines neuen Audienzſaales, in eben dieſem rechten Flügel des Hauptgebäudes angefangen.

## §. 156.

1782. Im Sommer deſſelben Jahres kam auch die Vermehrung der Mitglieder des Gerichts zu Stande, und am 1ſten Junius legten die acht neuen Mitglieder deſſelben, welche nach dem Reichsſchluſſe vom Jahre 1775, die Zahl von 25 Beyſitzern ergänzen ſollten, die gewöhnlichen Pflichten ab. Dieſe acht neuen Mitglieder waren: der vom Kurfürſten von Trier präſentirte, im Jahre 1795 verſtorbene Beyſitzer, Ludwig Vollrath von Frohn, der von dem Kurfürſten von Pfalz-Bayern präſentirte Beyſitzer, Herr Clemens von Hueber von der Wiltau, der

vom

vom Köuige von Grosbrittanien, als Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg präſentirte, auch ſchon verſtorbene a) Beyſitzer, Freyherr Friedrich Alexander von Wenkſtern, der von kaiſerlicher Majeſtät, wegen des Burgundiſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Egidius Karl von Fahnenberg b), der von den catholiſchen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes präſentirte auch ſchon verſtorbene Beyſitzer, Karl Caspar von Hertwich, der vom Könige von Preuſſen, wegen des Weſtphäliſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Johann Friederich Albrecht Conſtantin von Neurath, der vom Kurfürſten von Sachſen wegen des Oberſächſiſchen Kreiſes präſentirte, auch ſchon verſtorbene Beyſitzer, Heinrich Friedrich von Autenrieth, und endlich der von den zum Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſe gehörigen Reichskreiſen, dem 57ſten §. des Weſtphäliſchen

a) Er legte nicht lange hernach die Beyſitzerſtelle nieder, und ſtarb zu Wien, im Jahre 1794, als kur-Braunſchweigiſcher auſſerordentlicher Geſandter am kaiſerlich-königlichen Hofe.

b) Dermalen erzherzoglich-Oeſterreichiſcher Directorial-Geſandter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg.

Friedens gemäs gemeinſchaftlich präſentirte Beyſitzer, Herr Georg Gottlob von Balemann.

§. 157.

Das kammergerichtliche Collegium beſtand, zur Zeit, als dieſe Vermehrung deſſelben erfolgte, aus folgenden Perſonen: die hohe Würde eines Kammerrichters bekleidete noch der Graf Franz von Spauer, die Würde des ältern Kammergerichts-Präſidenten, ſeit dem ſchon im Jahre 1772 erfolgten Ableben des oben im 120ſten §. Seite 722 erwähnten Burggrafen, Chriſtian Albrecht Caſimir von Kirchberg, der Freyherr Johann Siegmund Carl von und zu Thüngen, die Würde des jüngern Kammergerichts-Präſidenten aber, der Freyherr Adolph von Trott.

Die Beyſitzer waren folgende ſiebenzehen:

1.) der von Kur-Maynz präſentirte Beyſitzer, Franz Wilhelm Loskant, ſeit 1764; 2.) der von Kur-Cölln präſentirte Beyſitzer, Johann Arnold Heinrich Joſeph Cramer von Clausbruch, ſeit 1759; 3.) der von Kur-Böhmen präſentirte Beyſitzer, Freyherr Caspar Anton von Albini, ſeit 1760; 4.) der von Kur-

Sach-

Sachſen präſentirte Beyſitzer, Hans Chriſtoph von Leipziger, ſeit 1760; 5.) der von kur-Brandenburg präſentirte Beyſitzer, Georg Ludwig Meckel von Hembsbach, ſeit 1777; 6.) der von kur-Pfalz präſentirte Beyſitzer, Georg Ludwig von Vulpius, ſeit 1781; 7.) der von Sr. kaiſerlichen Majeſtät präſentirte Beyſitzer, Carl Theodor von L'Eau, ſeit 1760; 8.) der vom Oeſterreichiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Heinrich Ludwig Carl von Gebler, ſeit 1778; 9.) der von den proteſtantiſchen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Freyherr Chriſtian von Ulmenſtein *), ſeit 1774; 10.) der von den catholiſchen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Franz Joſeph Freyherr von Albini **), ſeit 1775; 11.) der vom Bayeriſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Freyherr Johann Chriſtian Joſeph von Waldenfels, ſeit 1774; 12.) der auch vom Bayeriſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Joſeph von Weinbach, ſeit 1777; 13.) der von den proteſtantiſchen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes präſentirte, durch ſeine vielen Schriften berühmte Beyſitzer, Freyherr Johann Heinrich von Harpprecht, ſeit 1745; 14.) der von den catholiſchen Ständen des Oberrheiniſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Friedrich Joſeph Freyherr von Schmitz zu Grollenburg, ſeit 1774; 15.) der vom Oberſächſiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Herr Carl Georg von Riedeſel, Freyherr zu Ei-

*) Ein Sohn des oben, Seite 625, in der Note hhh erwähnten Beyſitzers, Johann von Ulmenſtein.

**) Ein Sohn des hier mit Ziffer 3. bezeichneten Beyſitzers, Caspar Anton von Albini, gegenwärtig kurfürſtlich-Erzkanzleriſcher Geheimer Staatsminiſter und Kanzler, auch Reichs-Directorial-Geſandter.

Eiſenbach, ſeit 1778; 16.) der vom Niederſächſiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Herr Franz Dietrich Freyherr von Ditfurth, ſeit 1773; 17.) der auch vom Niederſächſiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Adolph Friedrich Reinhard, ſeit 1780 *).

## §. 158.

1782. Am 6ſten November 1782 wurde die erſte Sitzung der ſämtlichen Senate des Kammergerichts im neuen Gerichtshauſe gehalten.

Bald nach der Verlegung der Gerichtsſitzungen ins neuerkaufte Gebäude, verkaufte auch das Kammergericht das Haus, welches bisher zu ſeinen Sitzungen gedienet hatte, ſowohl als die ehehin zu demſelben gekauften Häuſer und Bauplätze, an verſchiedene Kaufluſtige.

Mit der Zurichtung des neuen Audienzſaales wurde man indeſſen erſt gegen den Ausgang des
1784. Jahres 1784 fertig, und am 23ſten December deſſelben Jahres wurde die erſte, öffentliche gerichtliche Audienz in dieſem neuen Saale gehalten.

## §. 159.

1783. Im April 1783 trug ſich ein Vorfall zu, der hier eine Berührung verdient.

Der fürſtlich-Naſſauiſche Beamte des Amtes Hütten- und Stoppelberg, Müller, machte nemlich, gemeinſchaftlich mit dem fürſtlich-Solms-Braunfelſiſchen Beamten den Verſuch, die Grenze, welche das Gebiet der Stadt von dem

*) Von dieſen ſiebenzehen Mitgliedern des damaligen kammergerichtlichen Collegii ſind gegenwärtig im Jahre 1802, vier, die mit Ziffer 10. 14. 15. und 16. bezeichneten, noch am Leben, und drey derſelben noch jetzt im kammergerichtlichen Collegio.

dem fürſtlich-Naſſauiſchen Gebiete ſcheidet, inſonderheit ſo weit die Grenze an der zum ehemaligen Dorfe Büblingshauſen gehörigen Gemarkung herziehet, ohne Zuziehung und ohne Mitwiſſen der Stadt, abſteinen zu laſſen, weil man dabey Naſſauiſcher Seits unterſtellte, daß die Büblingshäuſer Gemarkung unter die fürſtlich-Naſſauiſche Landeshoheit gehöre.

In der gegentheiligen Ueberzeugung, daß nemlich die Büblingshäuſer Gemarkung unter der Landeshoheit der Stadt Wetzlar liege, dem Fürſten von Naſſau aber, dem oben in unſerer Wetzlariſchen Geſchichte c) erwähnten Vergleiche gemäß, nur die peinliche Obrigkeit in dieſer Gemarkung zuſtehe d), hatte die Wetzlariſche Bürgerſchaft, unterrichtet vom Verſuche des fürſtlich-Naſſauiſchen Beamten, den Entſchluß gefaßt, die Ausführung des Verſuches nicht zu geſtatten, vielmehr dieſelbe mit dem eifrigſten Nachdrucke zu verhindern.

Als daher der genannte fürſtlich-Naſſauiſche Beamte, am 24ſten April dieſes Jahres, die Abſteinung der Grenze zu vollenden verſuchte, erſchien an der Wetzlariſchen Grenze eine beträchtliche Anzahl Wetzlariſcher Bürger e), und ſetzte der Unternehmung des Naſſauiſchen Beamten nicht allein einen feyerlichen Widerſpruch, durch einen kaiſerlichen Notarium entgegen, ſondern verhinderte auch dieſelbe, da ſie der fürſtlich-Naſſauiſche Beamte, des Wider-

ſpruchs

---

c) In dieſem zweyten Theile, im 24ſten §. des dritten Abſchnittes Seite 70.

d) Schon vor dieſem Ereigniſſe war wegen dieſes Gegenſtandes ein Rechtsſtreit zwiſchen den ſtreitenden Theilen am Reichs-Kammergerichte entſtanden, bey dem jeder derſelben ſeiner Seits den Beſitz der Landeshoheit behauptete.

e) Der Naſſauiſche Beamte ſchätzte dieſe Zahl auf mehr als funfzig.

ſpruchs ungeachtet, auszuführen verſuchte, thätlich, und warf die Tags vorher, in der Büblingshäuſer Gemarkung, am Wetzlariſchen Buchwalde ſchon geſetzten Grenzſteine wieder aus, brachte auch bald darauf ihre Beſchwerde gegen den Verſuch der Abſteinung beym Reichs-Kammergerichte an.

Ehe wir hier in der Geſchichte der Stadt weiter
1788. gehen, müſſen wir noch des am 23ſten Auguſt 1788, bey der Reichsverſammlung zu Regensburg zu Stande gekommenen Reichsſchluſſes gedenken. Dieſer Reichsſchluß betraf vorzüglich die Eintheilung der Senate am Reichs-Kammergerichte und einige andere, die innere Einrichtung dieſes Reichsgerichts betreffende Gegenſtände *).

## §. 160.

1790. Nach der am 9ten October 1790 zu Frankfurth vollzogenen Kaiſerkrönung hatte Kaiſer Leopold der Zweyte, höchſtrühmlichen Gedächtniſſes, dem Kammerrichter, Grafen Franz von Spauer, aufgetragen, die Huldigung in der Reichsſtadt Wetzlar, in ſeinem Namen einzunehmen.

Der kaiſerliche Commiſſarius erfüllte dieſen Auf-
1791. trag, indem er den 12ten May 1791 zu dieſer feyerlichen Handlung beſtimmte. Er hielt diesmal keinen beſondern Einzug in die Stadt, wie dies bey der Kaiſer Joſeph dem Zweyten geleiſteten Huldigung geſchehen war.

Am elften May wurden ihm die Thorſchlüſſel der

---

*) Siehe hier den zu Wetzlar erſchienenen Abdruck dieſes Reichsſchluſſes, welcher beſonders einige Erläuterungen und Modifikationen der Verordnung des von uns oben im 143ſten §. erwähnten Reichsſchluſſes vom Jahre 1775, in Anſehung der Eintheilung der Senate am Reichs-Kammergerichte und einige damit verwandte Gegenſtände betraf. Unſers Bedünkens dürfte eine umſtändliche Anführung aller der in dieſem Reichsſchluſſe enthaltenen Gegenſtände hier nicht zweckmäßig ſeyn, ſondern einer beſonderen Geſchichte des Reichs-Kammergerichts überlaſſen bleiben.

Stadt, von dem ganzen, zu dieſem Zwecke verſammelten Stadtrathe, in ſeine Wohnung gebracht, und von ihm dem ältern Bürgermeiſter und Stadthauptmanne, Herrn Friedrich Gottlieb Bepler, wieder zurückgegeben. Am folgenden Tage begab ſich der kaiſerliche Commiſſarius, in einem feyerlichen Aufzuge, unter Läutung der Glokken und Abfeuerung der bey ſolchen Gelegenheiten gebräuchlichen kleinen Böller, auf das Rathhaus, nahm hier zuerſt dem Stadtrathe und der Geiſtlichkeit den Huldigungseid nach der allzeit gewöhnlichen Weiſe ab, erſchien dann auf dem vor dem Rathhauſe errichteten Balkon, unter dem hier befindlichen, mit karmeſinrothem Sammet ausgeſchlagenen Baldachin, lies die in der unten ſtehenden Note mitgetheilte, an die vor dem Rathhauſe verſammelte Bürgerſchaft gerichtete Rede f), von einem ihm

 zur

f) Der Inhalt der Rede war folgender: „Werthe gute „Bürger und Stadtangehörige!

„Ich werde nun den Eid laut vorleſen laſſen, der „hier vor dem allmächtigen Gott abzulegen iſt. Jedermann, der ſolchen abzuſchwören hat, höre mit „Ehrfurcht zu, und gebe genau drauf acht, damit „er wiſſe, worüber er den Eid leiſte.“

„Jeder erwäge insbeſondere die ſchwere Verbindung, „welche ein Eid mit ſich bringet, und was es zu bedeuten habe, den Gott, welcher das Innerſte der „Herzen kennet und prüfet, zum Zeugen aufzurufen.“

„Reine, ungeheuchelte, innerlich gefühlte Wahrheit muß dieſe feyerliche Handlung begleiten. Nur „hierauf ſiehet der Allmächtige mit Gnade und Güte „herab, und ſegnet ſolche eben ſo ſehr, als der da„durch beleidigte Gott den falſchen Schwur beſtrafet.“

„Wenn dem, was vorgeleſen werden wird, auf„merkſam zugehöret worden iſt, dann werde ich „ſelbſt die Worte vorſagen, welche mir von jeder„mann, mit in die Höhe gereckten Schwörfingern, „deutlich und laut nachzuſprechen ſind. — — Wer „in ſeinem Innern fühlt und überzeuget iſt, daß er „das treulich halten werde, worüber er die Pflichten „ablegt, der verrichtet ein Gott gefälliges Werk, und „der ſchwöre mit zufriedenem und freudigem Herzen.

„Ich

zur Seite ſtehenden Rathe vorleſen, und ſprach dann der Bürgerſchaft den Huldigungseid in eigener Perſon vor, welchen dieſe mit ausgezeichneter Herzlichkeit nachſprach.

Der kaiſerliche Commiſſarius bewirthete an dieſem Tage, den Stadtrath und die Depütirten der Bürgerſchaft in ſeiner Wohnung, an zwey Tafeln, wobey die Geſundheiten kaiſerlicher Majeſtät und des kaiſerlichen Hauſes ſowohl, als des kaiſerlichen Commiſſarii und ſeiner Familie, unter Trompeten- und Paukenſchall ausgebracht wurden.

Am folgenden dreyzehenten May lies auch der kaiſerliche Commiſſarius der Wetzlariſchen Judenſchaft auf dem Rathhauſe den Huldigungseid abnehmen, und am Abende deſſelben Tages wurde auf dem Hauptplatze der Stadt, dem ſogenannten Buttermarkte, eine Beleuchtung angezündet, bey der man das Bruſtbild Leopold des Zweyten, auf einem Altare, im Tempel des Ruhmes aufgeſtellt, in einem transparenten Gemählde ſchauete. Die Bürger-Offiziere und die jungen Bürger, welche bey dieſer Feyerlichkeit die Wachen vor der Wohnung des kaiſerlichen Commiſſarii verſehen hatten, erhielten von demſelben Geſchenke g).

---

„Ich zweifle nicht, jeder redlich Geſinnte werde dies „thun, und ſo auch dem Kaiſer geben, was des Kai„ſers iſt.“

„Wer unter den hier Verſammelten könnte dem al„lerhöchſten Reichsoberhaupte die Huldigungs„pflicht nicht mit redlichem Herzen leiſten! dem „großen, dem verehrungswürdigen Leopold! dem „gerechten, dem friedlichen Kaiſer! dem huldreichſten „Vater! dem Handhaber des Rechts und wohlher„gebrachter Freyheiten! dem vom Himmel ge„ſandten Beſchützer des Teutſchen Vaterlandes! Sollte „es jemand — — ich kann es nicht glauben — — „geben, deſſen Herz andere Geſinnungen fühlet, der „ſchwöre ja nicht, der entferne ſich aus der Verſamm„lung treuer biederer Bürger.“

g) Wir entlehnen die Beſchreibung dieſer feyerlichen Handlung aus dem dritten Jahrgange der Wetzlariſchen Zeitung, aus dem 60ſten Stücke, vom 20ſten May 1791.

## §. 161.

Da noch im Jahre 1790 die Stelle eines Kammergerichts=Präſidenten, durch das Ableben des jüngern Präſidenten, des Freyherrn Adolph von Trott, erlediget worden war, ſo ertheilte Kaiſer Leopold der Zweyte dieſe Würde dem 1791.
bisherigen kaiſerlichen Reichshofrathe, Reichsgrafen Philipp Carl zu Oettingen und Wallerſtein, welcher am 27ſten Junius 1791 im reichskammergerichtlichen Collegio die gewöhnlichen Pflichten ablegte.

## §. 162.

Nach dem noch am 6ſten April 1790 erfolgten 1790.
tödlichen Hintritt des Wetzlariſchen Schutzherrn, des Landgrafen Ludwig des Neunten von Heſſen=Darmſtadt, beſchloß der Nachfolger deſſelben, der jetzt regierende durchlauchtige Herr Landgraf, Ludwig der Zehente, im nächſtfolgenden Jahre die Verpflichtung des Wetzlariſchen Stadtraths und der Bürgerſchaft als Heſſiſche Schutzverwandte, in der von uns ſchon öfters erwähnten Geſtalt, nemlich durch ein Handgelübde der beyden Bürgermeiſter, des geſammten Stadtraths und der Zunftmeiſter und Vorſteher von zwölf Zünften und Gemeinden, durch beſonders dazu abgeordnete fürſtliche Räthe einnehmen zu laſſen.

Zu dieſem Zwecke begaben ſich die fürſtlichen Abgeordneten, nemlich der Director der Regierung zu Gieſſen, Herr Ludwig Adolph Chriſtian von Grollmann und der Regierungsrath, Herr Johann Friedrich Strecker, am 18ten October 1791, von Gieſſen nach Wetzlar, und am folgenden 1791.
Tage auf das Wetzlariſche Rathhaus, und nahmen die

die Verpflichtung des Stadtraths und der Bürgerſchaft nach der hergebrachten Weiſe vor *).

Der Stadtrath verwahrte ſich dabey durch eine Proteſtation, welche er von einem Notario vor der fürſtlichen Commiſſion ableſen lies, gegen die beyden, in der von den Commiſſarien vorgelegten Verpflichtungsformel gebrauchten Ausdrücke — — Pfandherr und gewärtig; gegen den erſten Ausdruck nemlich aus dem Grunde, weil die Stadt von keiner Pfandſchaft wiſſe, vermöge der ihr von den Römiſchen Kaiſern ertheilten Privilegien auch nicht verpfändet werden könne; gegen den letztern Ausdruck aber, weil er auf eine Unterwürfigkeit der Stadt gemißdeutet werden könne.

Die Commiſſarien erklärten dagegen die Verwahrung des Stadtraths gegen das Wörtgen — gewärtig — für eine bloße Wortgrübeley, und daß die Deutung, welche demſelben vom Wetzlariſchen Stadtrathe gegeben werden wolle, darunter nicht bezielt ſey.

Hierauf ging dann die Verpflichtung, und zwar ſo vor ſich, daß das hergebrachte Handgelübde den Commiſſarien zuerſt von den beyden Bürgermeiſtern, dem Schöffenrathe und dem jüngern Rathe, dann von den Zunft- und Baumeiſtern oder ſogenannten Zwölfern folgender zwölf Zünfte und Gemeinden, nemlich

1.) der ſogenannten Stadtgemeinde,
2.) der Wollenweberzunft,
3.) der Bäckerzunft,
4.) der Schuhmacherzunft,

5.)

*) Die Stelle eines fürſtlich-Heſſiſchen Vogtes im Wetzlariſchen Schöffengerichte bekleidete zu dieſer Zeit, und zwar ſchon ſeit dem Ableben des Vogtes von Lauterbach, oder dem Jahre 1761 der Kammergerichts-Prokurator, Dr. Angelus Conrad Sipmann. Er wohnte auch in dieſer Eigenſchaft dieſer feyerlichen Verpflichtung bey.

5.) der Schmidtzunft,
6.) der Metzgerzunft,
7.) der Schneiderzunft,
8.) der Leinenweberzunft,
9.) der Schreinerzunft h),
10.) der Holz- und Steinarbeiterzunft,
11.) der Langgäſſer Gemeinde, und
12.) der Neuſtädter Gemeinde,

abgelegt wurde.

Die Commiſſarien verſprachen bey der Ablegung des Handgelübdes, daß der Schutzbrief der Stadt in der hergebrachten Geſtalt eingehändiget werden ſolle, und ſchloſſen dieſe Handlung mit einer Rede, in welcher ſie dem Stadtrathe und der Bürgerſchaft eröffneten, wie ihnen von des Herrn Landgrafen Durchlaucht beſonders aufgetragen ſey, den Stadtrath zu einer ſtracken und ſchleunigen Gerechtigkeitspflege, als der ſicherſten Grund-

h) Die Schreinerzunft war ehehin mit der Holz- und Steinarbeiter-Zunft dergeſtalt verbunden geweſen, daß das Handwerk der Schreiner mit den übrigen zu der Holz- und Steinarbeiter-Zunft gehörigen Handwerken, der Maurer, der Zimmerleute, der Dreher oder Drechsler, und der Faßbinder oder Kirfer, nur eine gemeinſchaftliche Zunft ausmachten. Kurz vor dieſer Zeit aber hatten ſich die Schreiner von den übrigen zu der gemeinſchaftlichen Zunft der Holz- und Steinarbeiter gehörigen Handwerken gänzlich getrennt und eine eigene Zunft für ſich errichtet. Da nun auch kurz vor dieſer Zeit, wie bereits oben im 129ſten §. dieſes vierten Abſchnittes bemerkt iſt, die Zunft der Wollenſtrumpfweber gänzlich eingegangen war, und ſich indeſſen wieder, wie ſchon in der ältern Zeit geſchehen war, mit der Wollenweberzunft zu einer gemeinſchaftlichen Zunft vereiniget hatte, hierdurch aber in der Zahl der zwölf Wetzlariſchen Zünfte, die das Collegium der Repräſentanten der Wetzlariſchen Bürgerſchaft ausmachen, eine Lücke entſtanden war, ſo erſcheinet hier die Schreinerzunft, zum erſtenmale als eine neue, beſondere Zunft, und vervollſtändiget die Zahl der Wetzlariſchen Zwölfer wieder.

Grundlage der Wohlfahrt der Wetzlariſchen Bürgerſchaft, nachdrücklich zu ermahnen, mit dem Beyfügen, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht inſonderheit vertraueten, daß das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen genau nach der Vorſchrift der Geſetze werde bemeſſen, und daſſelbe ohne alle die Gerechtigkeit verzögernde Verſchleifung beſchleuniget werden i).

Die ganze Handlung beſchloß ſich hierauf damit, daß der bey derſelben anweſende Agent der Stadt am Reichs-Kammergerichte, Herr Dr. Caspar Friedrich von Hofmann die ebengemeldete Ermahnung der fürſtlichen Commiſſion dahin beantwortete: wie der Stadtrath bisher ſeinen Pflichten ein Genüge gethan zu haben glaube, die Abſicht des Herrn Landgrafen jedoch dankbar erkenne, und hoffe, daß Höchſtderſelbe die Stadt in ihren Rechten und in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen werde *).

Wir

---

i) Wir entlehnen die Beſchreibung dieſer Verpflichtungshandlung aus einem uns vorliegenden, über dieſelbe gefertigten Notariats-Inſtrumente.

*) Schlieslich wollen wir jetzt noch eine das Reichs-Kammergericht betreffende Nachricht hinzufügen. Seit dem Jahre 1782 bis zum Jahre 1791, waren folgende dreyzehen neue Mitglieder ins kammergerichtliche Collegium eingeruckt:

1.) der von des Kaiſers Majeſtät präſentirte Beyſitzer, Freyherr Alois Joſeph Maurer von Kronegg, ſeit dem April 1783.

2.) der von den catholiſchen Ständen des Nieder-rheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Andreas von Steigenteſch, ſeit dem December eben dieſes Jahres. (Er legte im Jahre 1797 die Beyſitzerſtelle nieder, und trat als Reichs-Directorial-Geſandter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg, in kur-Maynziſche Dienſte.)

3.) der von den proteſtantiſchen Ständen des Schwäbiſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer,

Eber-

Wir ſehen uns hier gemüſſiget, die neueſte Geſchichte der Reichsſtadt Wetzlar oder die Geſchichte

---

Eberhard Chriſtoph von Oetinger, ſeit dem März 1784.

4.) der vom Niederſächſiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Herr Auguſt Carl Bernhard von Schüler, genannt von Sehnden, ſeit dem März eben dieſes Jahres. (Er legte im Jahre 1803 die Beyſitzerſtelle nieder, und trat als wirklicher Geheimer Rath und Miniſter in landgräflich-Heſſen-Darmſtädtiſche Dienſte.)

5.) der vom Oeſterreichiſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Herr Maximilian Freyherr von Martini, ſeit dem Auguſt eben dieſes Jahres.

6.) der von den proteſtantiſchen Ständen des Oberrheiniſchen Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Johann Albrecht Freyherr von Cramer, ſeit dem Jänner 1787. (Der Sohn des als claſſiſcher Schriftſteller, vorzüglich in der kammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit berühmten, ſchon im Jahre 1752 ins kammergerichtliche Collegium eingeruckten, und im Auguſt 1772 verſtorbenen Kammergerichts-Beyſitzers, Freyherrn Johann Ulrich von Cramer, des Verfaſſers der Opuſculn, der Wetzlariſchen Nebenſtunden, und noch vieler andern nützlichen Schriften.)

7.) der vom Bayeriſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Graf Joſeph Philipp Spauer von Pflaum und Valeur, ſeit dem October eben dieſes Jahres. (Der Sohn des von uns ſchon mehr genannten verdienſtvollen Kammerrichters, Grafen Franz von Spauer.)

8.) der von Kur-Braunſchweig präſentirte Beyſitzer, Herr Friedrich Franz Dietrich Freyherr von Bremer, ſeit dem Jahre 1788. (Er legte die Beyſitzerſtelle im Jahre 1798 nieder, und trat als Hofrichter, auch Land- und Schatzrath in königlich-Grosbrittanniſche und Kur-Braunſchweigiſche Dienſte.)

9.) der von den catholiſchen Ständen des Fränkiſche Kreiſes präſentirte Beyſitzer, Herr Joſeph von Ullheimer, ſeit dem April 1789.

10.) der von Kur-Sachſen, vermöge einer unter den alternirenden proteſtantiſchen Kuren, im Jahre

1788

ſchichte des achtzehenten Jahrhunderts mit der Erzählung dieſer feyerlichen Handlung zu ſchließen, weil die Geſchichte des mit dieſem Jahre 1791 angefangenen letzten Jahrzehends des achtzehenten Jahrhunderts, ſo thatenvoll, ſo merkwürdig und ſo weitläuftig iſt, daß der gegenwärtige zweyte Band unſerer Wetzlariſchen Geſchichte dieſe Geſchichte um ſo weniger mehr faſſen kann, da die Bogenzahl deſſelben ohnehin ſchon ſo ſehr ſtark ausgefallen iſt.

Vielleicht ſetzen uns Zeit und Umſtände in den Stand, unſern Leſern dereinſt eine beſondere Wetzlariſche Geſchichte des letzten Jahrzehends des achtzehenten Jahrhunderts zu liefern.

---

1788 getroffenen Uebereinkunft präſentirte Beyſitzer, Herr Hanns Ernſt Freyherr von Globig, ſeit dem May eben dieſes Jahres. (Er legte die Beyſitzerſtelle im Jahre 1800 nieder, und trat als Comitialgeſandter bey der Reichsverſammlung zu Regensburg in kur-Sächſiſche Dienſte.)

11.) der von Kur-Brandenburg präſentirte Beyſitzer, Freyherr Franz Friedrich Anton von Beulwitz, ſeit dem May 1791. (Dieſer geſchickte, hoffnungsvolle junge Mann wurde dem kammergerichtlichen Collegio ſchon fünf Monate nach ſeinem Eintritte in daſſelbe, im October eben dieſes Jahres, durch den Tod geraubt. Man findet ihn daher auch im Kameral-Kalender von dieſem Jahre nicht.)

12.) der vom Bayeriſchen Kreiſe präſentirte Beyſitzer, Herr Carl Ludwig Freyherr von Branca, ſeit dem Junius eben dieſes Jahres.

13.) der auch von Kur-Sachſen präſentirte Beyſitzer, Herr Friedrich Auguſt Freyherr von Leutſch, ſeit dem October eben dieſes Jahres. (Von dieſen hier erwähnten dreyzehen neuen Mitgliedern des kammergerichtlichen Collegii waren zur Zeit, wo wir dieſes ſchreiben, fünf, nemlich die mit Ziffer 1. 2. 3. 7. und 11. bezeichneten, nicht mehr am Leben.)

# Anſicht der Stadt Wetzlar, von der Mittag Seite.

T. V. Poll ſculp. A.V.

- die Spital Kirche.
- das Spital.
- die Stiffts Kirche.
- die Schlag und Lohmühle.
- der Wildbacher Wartthurm.
- die Brücke über den Lahnſtrom.
- der Galgen.
- die Kirche der Reformirten.
- die Franciskaner Kirche.
- das Silhofer Thor.
- der Brühlsbacher Wartthurm.
- Einfluſs des Dillstromes in den Lahnſtrom.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulmenstein, Friedrich Wilhelm Albrecht <<von>>,

Geschichte und topographische Beschreibung der kaiserlichen freyen Reichsstadt Wetzlar

Bd.: 2

Hadamar [u.a.] 1806

Germ.sp. 495-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021904-8